Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF
Profeſſor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parſons
OF DETROIT
1871

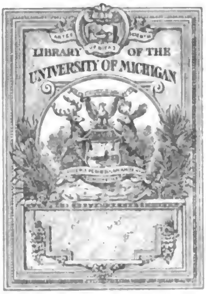

Digitized by Google

H
77
.P2
Z

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Syſtematiſches Lehrbuch
der
Polizeiwiſſenſchaft,
nach
Preußiſchen Geſetzen, Edicten, Verordnungen und Miniſterial=Reſcripten,

ſowohl

zum Unterricht der Regierungsreferendarien und aller Derjenigen, welche ſich der Polizeiwiſſenſchaft widmen,

als auch

zur Hülfe für die Königl. Preußiſchen Regierungsräthe, Landräthe, Polizeipräſidenten, Polizeiräthe, Bürgermeiſter, Rathmänner, Polizeicommiſſarien, Gendarmerieofficiere, Gutsbeſitzer, Domainenbeamte und Dorfſchulzen, bei Ausübung ihres Amtes als Polizeibeamte,

desgleichen auch

zum Gebrauch für Richter und Juſtizcommiſſarien.

Herausgegeben

von

Ph. Zeller,

Verfaſſer des „Lehrbuchs für Vormünder und Curatoren, auch zum Gebrauch für Richter und Conſulenten".

Zwölfter Theil.

Der Gewerbepolizei 1ſter Theil.

Quedlinburg und Leipzig.

Verlag von Gottfr. Baſſe.

1834.

Digitized by Google

1003-7
PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Die
Gewerbepolizei
in den
Preußiſchen Staaten.

Nach
den desfallſigen Geſetzen, Edicten, Verordnungen und Miniſterialreſcripten.

Herausgegeben
von
Ph. Zeller.

Erſter Theil.

Quedlinburg und Leipzig.
Verlag von Gottfr. Baſſe.
1834.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt
des erſten Theils der Gewerbepolizei.

Erſte Abtheilung.

Seite

Von den Behörden in Gewerbepolizeiangelegenheiten. 1

Zweite Abtheilung.

Von den polizeilichen Erforderniſſen zum Gewerbebetriebe. 7

Dritte Abtheilung.

Von den polizeilichen Verhältniſſen der Gewerbe. 90

Erſter Abſchnitt. Von der Beziehung des Gewerbebetriebs auf das Bürgerrecht. 92

Zweiter Abſchnitt. Von der Beziehung des Gewerbebetriebs auf die Militairverhältniſſe. 103

Dritter Abſchnitt. Von der Beziehung des Gewerbebetriebs auf die Erbunterthänigkeit der Dorfbewohner. 105

Vierte Abtheilung.

Von der Freiheit und den Beſchränkungen der Gewerbe. 105

Erſter Abſchnitt. Von der Freiheit und den Beſchränkungen der Gewerbe im Allgemeinen. . . . . —

Zweiter Abſchnitt. Von der Freiheit und den Beſchränkungen der Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden. 108

Dritter Abſchnitt. Von der Freiheit und den Beſchränkungen der Handwerker bei Ausübung ihrer Gewerbe. 181

Fünfte Abtheilung.

Von der Gewerbeſteuerpflichtigkeit und Freiheit. 206

Erſter Abſchnitt. Von der Gewerbeſteuerpflichtigkeit. . . . . . . —

Zweiter Abſchnitt. Von der Gewerbeſteuerfreiheit. 225

Sechſte Abtheilung.

Von den Contraventionen gegen die Vorſchriften der Geſetze über den Gewerbebetrieb. 246

Erſter Abſchnitt. Von den Strafen der Contravenienten. . . . . —

*

Digitized by Google

Seite
Zweiter Abſchnitt. Von dem Verfahren bei der Unterſuchung und bei Vollziehung der Strafen. 253

Siebente Abtheilung.

Von den beſonderen Rechten zum Betriebe eines gewiſſen Gewerbes. . . . 296
Erſter Abſchnitt. Von den Realberechtigungen zum Gewerbebetriebe. . —
Zweiter Abſchnitt. Von Patentertheilungen und Conceſſionen. . . 842
Dritter Abſchnitt. Von dem Zunftzwange und den polizeilichen Rechten und Pflichten zunftmäßiger Gewerbe. 846

Achte Abtheilung.

Von den polizeilichen Rechten und Pflichten einzelner Gewerbe, ohne Rückſicht auf den Zunftzwang. 409
Erſter Abſchnitt. Von den polizeilichen Rechten der Schornſteinfeger. —
Zweiter Abſchnitt. Von den polizeilichen Rechten der Abdecker. . . 412
Dritter Abſchnitt. Von den polizeilichen Rechten und Obliegenheiten der Müller. 145
Vierter Abſchnitt. Von den polizeilichen Rechten der Brauer und Branntweinbrenner. 438
Fünfter Abſchnitt. Von den polizeilichen Rechten und Obliegenheiten der Gaſt=, Krug= und Schankwirthe. 444
Sechſter Abſchnitt. Von den Befugniſſen der Garköche und Marketender. 476

Digitized by Google

Erſte Abtheilung.

Von den Behörden in Gewerbepolizeiangelegenheiten.

§. 1.

Die Section der Gewerbepolizei im Königlichen Miniſterio des Innern beſorgt dieſe im allgemeinſten Sinne des Worts, ſowohl in Beziehung auf Produktion, als Fabrication und Handel. Oberſte Behörde in Gewerbepolizeiangelegenheiten.

Es gehört daher zu ihrem Geſchäftskreiſe:

a) die ganze landwirthſchaftliche Polizei, mit Ausſchluß des Domainen- und Forſtweſens;

b) alle Anſtalten zur Beförderung der Landwirthſchaft, Gemeinheitstheilungen, Meliorationen durch Austrocknung der Sümpfe u. ſ. w. Das Geſtütweſen; jedoch durchaus lediglich in polizeilicher Hinſicht;

c) das Zunftweſen und was damit in Verbindung ſteht; Schauanſtalten, überhaupt die Polizei der Fabrication, mit Ausſchluß der für die Bergwerksſection gehörigen größeren metalliſchen Fabricationen;

d) das ganze Bauweſen und die oberſte Leitung der Adminiſtration von allen Fabricationen, welche für Rechnung des Staats betrieben werden, inſofern ſolche nicht, wie die Porzellanmanufactur, Salzwerke u. ſ. w., andern Sectionen, oder wie die Pulverfabrication dem Militairdepartement beſonders beigelegt ſind;

e) die ganze polizeiliche Leitung des Münzweſens. Die Münzfabrication ſelbſt reſſortirt jedoch von der Section für den Bergbau und die Münze;

f) die Handelspolizei im weiteſten Umfange des Worts, mithin alle Beſtimmungen über den in- und ausländiſchen Handel, in ſoweit nicht rückſichtlich des Letztern die Wirkſamkeit des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, von welchem die Handelscommiſſarien reſſortiren, eintritt; die Marktrechte, Taxen, alle Anſtalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, beſonders die Fürſorge wegen der Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chauſſeen und Landſtraßen;

g) die polizeiliche Aufſicht über die Geldinſtitute der Stände, Corporationen und Gemeinden, mithin auch über die landſchaftlichen Creditſyſteme, in ſoweit es auf deren, dem Ganzen unſchädliche und zweckmäßige Einrichtung, in ſoweit es aber auf ſtändiſche und Communitätsverfaſſung ankommt, gehört die Sache vor die Section der allgemeinen Polizei;

h) die Art der Theilnahme der Section der Gewerbepolizei in Abſicht der Bank iſt durch ein beſonderes Reglement beſtimmt.

Publ. vom 16. Decbr. 1808. §. 7. (Neue Edictenſamml. v. 1808 S. 531.)

Bei Angelegenheiten, bei welchen zunächſt das gewerbepolizeiliche Intereſſe in Betracht kommt, zumal bei Beſchwerden über Behinderung im Gewerbebetriebe reſſortiren dieſe Sachen von dem Miniſterio des Innern und der Polizei wegen des concurrirenden ordnungs- und ſicherheitspolizeilichen Intereſſes.

Reſcr. des Miniſt. des Inn. für Handel und Gewerbe und des Inn. und der Pol. vom 1. Oct. 1832. (v. Kamptz Annalen Bd. 16. H. 4. S. 1009.)

Wirkungskreis der Regierungen in Gewerbepolizeiangelegenheiten.

§. 2. Die Wirkſamkeit der Regierungen bei Ausübung der Polizeigewalt muß nicht bloß auf die Abwendung von Gefahren und Nachtheilen und Erhaltung deſſen, was ſchon da iſt, ſondern auch auf die Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt ſich erſtrecken. Es iſt dem Staate und ſeinen einzelnen Gliedern am zuträglichſten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlaſſen, das heißt: keine derſelben vorzugsweiſe durch beſondere Unterſtützungen zu begünſtigen und zu heben; aber auch keine in ihrem Entſtehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beſchränken, inſofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder ſie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfaſſung anſtoßen. Es iſt unſtaatswirthſchaftlich, den Gewerben eine andere als die eben bemerkte Grenze anweiſen und verlangen zu wollen, daß dieſelben von einem gewiſſen Standpunkte ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewiſſen Claſſen betrieben werden ſollen.

Neben dieſer Unbeſchränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte, iſt Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, ſowohl im Innern als mit dem Auslande, ein nothwendiges Erforderniß, wenn Indu-

Digitized by Google

ſtrie, Gewerbefleiß und Wohlſtand gedeihen ſollen, zugleich aber auch das natürlichſte, wirkſamſte und bleibendſte Mittel, letztern zu befördern.

Es werden ſich alsdann diejenigen Gewerbe von ſelbſt erzeugen, die mit Vortheil betrieben werden können, und dieſes ſind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Productionszuſtande des Landes und dem Culturzuſtande der Nation am angemeſſenſten ſind. Es iſt unrichtig, wenn man glaubt, es ſei dem Staate vortheilhaft, Sachen dann noch ſelbſt zu verfertigen, wenn man ſie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkoſten, welche ihm die eigne Verfertigung verurſacht, ſind rein verloren, und hätten, wären ſie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es iſt eine ſchiefe Anſicht: man müſſe in einem ſolchen Falle das Geld im Lande zu behalten ſuchen, und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Producte, die er ablaſſen kann, ſo kann er ſich auch Gold und Silber kaufen und es münzen laſſen.

Je vortheilhafter der Producent und Fabrikant ſeine Erzeugniſſe abſetzen kann, je mehr beſtrebt er ſich, ſie hervorzubringen, und je mehr davon hervorgebracht wird, um ſo weniger läßt ſich Mangel daran beſorgen. Ausfuhrfreiheit iſt alſo gerade dahin gerichtet, dem Mangel vorzubeugen, ſtatt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbeizuführen. Freiheit des Handels macht den Speculationsgeiſt des Kaufmanns rege. Dieſer wird ſeine Waaren nicht ſofort abſetzen, wenn er noch Ausſicht hat, ſolches vortheilhafter thun zu können, oder gern das Steigen der Preiſe abwarten wollen, wenn er ſie höher eingekauft hat; er wird ſie alſo auch nicht ausführen, wenn er ſie im Lande ſelbſt noch mit Vortheil abzuſetzen hoffen darf. Auf dieſe Weiſe ſchafft ſich der Staat Vorräthe und Magazine im Lande, ohne daß er beſondere Koſten darauf verwenden darf. Leichtigkeit des Verkehrs und der Communication wird die Waaren im Lande jedesmal dahin bringen, wo ſie am nöthigſten ſind, weil ſie da am theuerſten bezahlt werden.

Es iſt nicht nothwendig, den Handel zu begünſtigen, er muß nur nicht erſchwert werden.

Eben dieſe Freiheit im Gewerbe und Handel ſchafft zugleich die möglichſte Concurrenz in Abſicht des produciren-

Digitized by Google

den und feilbietenden Publicums, und ſchützt daher das conſumirende am ſicherſten gegen Theurung und übermäßige Preisſteigerung.

Es iſt falſch, das Gewerbe an einem Orte auf eine beſtimmte Anzahl von Subjecten einſchränken zu wollen. Niemand wird daſſelbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vortheil zu finden glaubt, und findet er dieſen, ſo iſt es ein Beweis, daß das Publicum ſeiner noch bedarf; findet er ihn nicht, ſo wird er das Gewerbe von ſelbſt aufgeben.

Man geſtatte daher einem Jeden, ſo lange er die vorbemerkte Grenzlinie nicht verletzt, ſein eigenes Intereſſe auf ſeinem eigenen Wege zu verfolgen und ſowohl ſeinen Fleiß, als ſein Capital in die freieſte Concurrenz mit dem Fleiße und Capitale ſeiner Mitbürger zu bringen.

Dieſes ſind die Grundſätze, nach denen die Regierungen verfahren müſſen.

Nicht ſtaatswirthſchaftliche, ſondern bloß politiſche Grundſätze (oder allenfalls Bedürfniß des Augenblicks, welchem aber, wenn dieſe Maximen befolgt werden, der Regel nach immer vorgebeugt werden kann), können es nöthig und räthlich machen, anderweite Maßregeln zu ergreifen. Von einem ſolchen Falle werden die Regierungen aber jedesmal höhern Orts benachrichtigt, vorzüglich in Abſicht der Getreideausfuhr.

Ihr Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe und Handelsfreiheit ſo viel als möglich zu befördern, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verſchiedenen Beſchränkungen, denen ſie unterworfen ſind, abgeſchafft werden, jedoch nur allmählich auf eine legale Weiſe und ſelbſt mit möglichſter Schonung des Vorurtheils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden iſt, und ein zu ſchneller Uebergang von Zwang zur Freiheit manchmal nachtheiligere Folgen hervorbringt, als der Zwang ſelbſt. Auf keinen Fall aber müſſen die Regierungen Conceſſionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welcher Gattung dieſe ſein mögen, ertheilen, durch welche ein Excluſiv- oder gar Zwangs- und Bannrecht begründet werden ſoll. Letztere ſollen unter keinen Umſtänden mehr verliehen, und Excluſivrechte gleichfalls, ſo viel als möglich vermieden, höchſtens nur dann und nur auf gewiſſe Jahre gegeben werden, wenn bei einem neuen Gewerbe

Digitized by Google

der Verſuch gemacht werden ſoll, ob es gedeihen werde. Es iſt dazu auch jedesmal die Genehmigung der höhern Behörde nothwendig.

Geſchäftsinſtruction für die Regierungen vom 26. Decbr. 1808. §. 50. (Neue Edictenſamml. v. 1808 S. 723.)

Conceſſionsgeſuche ſind von den Königlichen Regierungsabtheilungen des Innern aus polizeilichen Gründen zu prüfen; das Reſſort der Königlichen Regierungsabtheilungen für die Verwaltung der directen Steuern tritt erſt dann ein, wenn erſtere die Conceſſion bewilligt haben, und concurriren letztere daher bloß in finanzieller Hinſicht.

Reſcr. des Miniſt. des Innern vom 3. Aug. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 4. S. 766.)

§. 3. Es iſt zu unterſcheiden: Welche Gegenſtände der Gewerbeangelegenheiten der polizeilichen Aufſicht des Magiſtrats und in großen Städten der beſonderen Polizeibehörde unterworfen ſind.

1) diejenige Aufſicht, welche ſich auf die innern Geſellſchaftsverhältniſſe der Gewerbe bezieht und

2) diejenige Aufſicht, welche die Rückſicht auf die allgemeine polizeiliche Ordnung und Sicherheit erfordert.

Die Ausübung der ad 1. erwähnten Beaufſichtigung (wohin z. B. die Schlichtung der zwiſchen Meiſtern und Geſellen oder unter der einen oder der andern Claſſe der Gewerbetreibenden entſtehenden, auf die Verfaſſung des Gewerks Bezug habenden Streitigkeiten und überhaupt alle Angelegenheiten zu rechnen ſind, welche auf den Grund der Zunftartikel oder in deren Ermangelung auf den Grund ſtatutariſcher Vorſchriften oder der Verfaſſung des Orts entſchieden werden können und auf die äußeren geſellſchaftlichen Verhältniſſe der Gewerke zu dem Staate oder dem Publicum keinen Einfluß haben) liegt lediglich den Magiſtråten ob, weil

a) die beſtehenden Gewerke und Zünfte als einzelne, in beſondere Corporationen vereinigte Theile der Bürgerſchaft zu betrachten ſind, welche ſchon in Hinſicht ihrer Vermögensverwaltung der Aufſicht der Stadtgemeinde, alſo des Magiſtrats unterworfen iſt;

b) weil dem Magiſtrate die Ertheilung von Gewerbsconceſſionen, ſowie die Beſorgung der Handlungs-, Schifffahrts-, Fabriken- und Manufacturangelegenheiten beigelegt iſt;

c) weil nach der frühern, noch nicht aufgehobenen Verfaſſung, namentlich zufolge des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 193. die Zünfte ganz ausdrücklich den

Digitized by Google

Magiſträten untergeordnet waren und ſelbſt in der neueren Geſetzgebung (Generalpolizeigeſetz v. 7. Septbr. 1811) den letzteren die Sorge für die gehörige Vermögensregulirung eines aufzulöſenden Gewerks übertragen iſt;

d) weil die innere Verfaſſung eines vom Staate anerkannten Gewerks, ſowie die Verwaltung ſeiner geſellſchaftlichen Angelegenheiten für die Polizeibehörde nur inſofern ein Intereſſe haben kann, als ſie mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Verbindung ſteht, wogegen der Magiſtrat, als die vom Staate beſtellte Obrigkeit, für alle das Gemeinweſen betreffende Inſtitute und Corporationen in einer ſehr nahen Verbindung mit den Gewerken ſteht.

Dahingegen iſt die oben ad 2. bezeichnete Beaufſichtigung der Gewerke, in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nur der Polizeibehörde beigelegt, und es hat ſich dieſe dabei gegen die Gewerke eben ſo zu verhalten, wie gegen eine jede andere vom Staate anerkannte Geſellſchaft und deren Mitglieder.

Reſcr. d. Miniſt. des Hand. und d. Inn. u. d. Pol. v. 11. Decbr. 1821. (v. Kamptz Annal. B. 5. H. 4. S. 959.)

Reſſort der zweiten Abtheilung der Königlichen Regierungen in Anſehung der Gewerbepolizei.

§. 4. Zu der zweiten Abtheilung der Regierung gehören:

Die geſammte Gewerbepolizei, folglich

a) alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schifffahrts-, Gewerks- und Innungsſachen, Ertheilung von Conceſſionen, Dispenſationen und Legitimationen in dieſer Hinſicht, Freiheit des Marktverkehrs, Anſtalten zur Bildung geſchickter Gewerksleute und Künſtler, ſowie die Aufſicht über alle Corporationen, Geſellſchaften und Anſtalten, welche bloß einen gewerblichen Zweck haben;

b) die Münz-, Maaß- und Gewichtspolizei, Brack- und Schauanſtalten, Comtoirs zur Muſterung der Maaße und Gewichte;

c) die öffentliche Communication, Land- und Waſſerſtraßen, Chauſſeeanlagen, Strom-, Deich- und Brückenbauten, Fähren, Hafenbauten, Lootſen und Seeleuchten.

Inſtruction zur Geſchäftsführung der Regierungen in den Königl. Preuß. Staaten v. 23. Octbr. 1817. Abſch. 1. §. 3. (Geſetzſamml. v. 1817. S. 250.)

Die bei der Gewerbeſteuer eintretenden polizeilichen Rückſichten gehören nicht zum Reſſort der zweiten Abthei-

Digitized by Google

lung der Regierungen, ſondern zur erſten. So kann z. B. das Conceſſionsgeſuch eines Drehorgelſpielers, welche Sache lediglich der Ordnungs- und Sicherheitspolizei angehört, nur zur Beurtheilung und Entſcheidung der erſten Abtheilung gelangen; das Reſſort der zweiten Abtheilung tritt erſt dann ein, wenn die erſte eine Conceſſion bewilligt hat. Die zweite Abtheilung concurrirt nur allein in finanzieller, und nicht einmal in gewerblicher Hinſicht.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 3. Aug. 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 3. S. 765.)

Wirkſamkeit der landräthlichen und ſtädtiſchen Polizeibehörden bei Gewerbeangelegenheiten.

§. 5. In wiefern die Landräthe und Magiſträte bei den Gewerbeangelegenheiten in Wirkſamkeit treten, wird bei den verſchiedenen Gegenſtänden der Gewerbepolizei ausgeführt werden.

Zweite Abtheilung.

Von den polizeilichen Erforderniſſen zum Gewerbebetriebe.

Verbindlichkeit eines jeden Gewerbetreibenden, den Polizeiverordnungen eines jeden Orts, wo ſie ihr Gewerbe betreiben, Folge zu leiſten und ſich bei Ausführung derſelben den Beſchränkungen zu unterwerfen, welche die Aufrechthaltung einer guten Polizei und aller andern allgemeinen Geſetze erfordern.

§. 1. Der Gewerbetreibende muß ſich bei Ausübung ſeines Gewerbes Beſchränkungen, welche die Aufrechthaltung einer guten Polizei und alle andern allgemeinen Geſetze erfordern, gefallen laſſen.

Edict v. 2. Novbr. 1810. §. 18.

Zum Gewerbebetriebe vorzüglich zu erforderndes Atteſt über den rechtlichen Lebenswandel des Gewerbetreibenden.

§. 2. Im Allgemeinen darf Niemandem der Gewerbebetrieb verſagt werden, welcher ein Atteſt der Polizeibehörde über ſeinen rechtlichen Lebenswandel beibringt.

Daſſelbe Edict §. 19.

In wiefern ein moraliſcher Lebenswandel zum Gewerbetriebe erforderlich iſt.

§. 3. Was die moraliſche Qualification zum Gewerbebetriebe anlangt; ſo hat die Theilnahme an den ſtädtiſchen Ehrenrechten, welche die Städteordnung verliehen, allerdings von gänzlicher Unbeſcholtenheit abhängig gemacht werden und bleiben müſſen. Dagegen hat es ſich als unzuläſſig dargeſtellt, Jeden, welchem wegen eines kleinen Vergehens in Folge jenes Grundſatzes die bürgerli-

Digitized by Google

chen Ehrenrechte haben verſagt oder entzogen werden können, deßhalb auch vom Gewerbebetriebe auszuſchließen und ihn mit den Seinigen dadurch außer Nahrungsſtand, und vielleicht in die Nothwendigkeit zur Begehung neuer Verbrechen zu ſetzen.

Landtagsabſchied für die Königl. Preuß. Provinzialſtädte v. 17. März 1828. §. 18. (v. Kampz Annal. B. 12. H. 1 S. 17.)

Erforderliche beſondere polizeiliche Erlaubniß zu Gewerben, bei deren ungeſchicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentl. Beglaubig. od. Unbeſcholtenh. erford.

§. 4. Zu Gewerben, bei deren ungeſchicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbeſcholtenheit erfordern, kann nur dann die polizeiliche Erlaubniß ertheilt werden, wenn die Nachſuchenden zuvor den Beſitz der erforderlichen Eigenſchaften nachweiſen.

Edict vom 2. Novbr. 1810. §. 21.

Das Selbſtverfertigen ſolcher Gegenſtände, mit deren ungeſchickter Behandlung für das Publicum oder den Handelnden ſelbſt Gefahr für das Leben oder die Geſundheit verbunden iſt, iſt verboten.

Reſc. d. Minſt. d. Hand. u. d. Finanz. v. 10. Aug. 1821. (v. Kampz Annal. B. 11. H. 4. S. 1017.)

Welche Gewerbe zu den vorbenannten gehören. A. In Rückſicht auf Gewerbe, bei deren ungeſchicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet: a) auf Sanität.

§. 5. Aerzten und Wundärzten aller Art, Apothekern, Laboranten, Roß- und Vieharzten darf die polizeiliche Erlaubniß nur auf ein Zeugniß der Provinzialregierung ertheilt werden, daß ſie zur Ausübung ihres Geſchäfts geeignet ſind.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 89.

Wie weit die Anlage neuer Apotheken zu geſtatten ſei, iſt in dem fünften Theile dieſes Werkes (der Medizinalpolizei zweiter Theil Abth. 5. Abſchn. 3. Tit. 3. Cap. 2. §. 7 — 25.) enthalten.

Die Apotheker ſind von der Entrichtung der Gewerbeſteuer nicht befreit, ſondern der Beſtimmung des §. 3. des Geſetzes vom 30. Mai 1820 unterworfen, ſie mögen ſich auf den Verkauf der Arzeneimittel beſchränken oder daneben andere Waaren führen.

Cabinetsordre vom 11. Juni 1826. (Geſetzſamml. v. 1826. S. 61.)

Privatirren- und Krankenhäuſer dürfen nur auf Genehmigung des allgemeinen Polizeidepartements angelegt werden.

Verfertiger chirurgiſcher Inſtrumente müſſen ſich zur

Digitized by Google

Erlangung der polizeilichen Erlaubniß durch ein Qualiſicationsatteſt der Provinzialregierung legitimiren.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 90 — 92.

Materialiſten müſſen, wenn ſie mit Arzeneiwaaren und Giften handeln wollen, die Erlaubniß zu dieſem Handel bei der Provinzialregierung beſonders nachſuchen, und dieſe darf nur auf das Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ihre Unbeſcholtenheit ertheilt werden.

Reſcr. d. Miniſt. der geiſtl., Unterr.- und Medizinalangel. v. 19. Nov. 1818. (v. Kamptz Annal. B. 3. H. 1. S. 249.)

Die durch das Reglement für die Droguiſten und Materialiſten vom 19. Januar 1802 feſtgeſetzte Beſchränkung des Handels mit Giften und Arzeneiwaaren iſt höchſt nothwendig und nützlich, und würde durch deren Aufhebung das Publicum offenbar der größten Gefahr ausgeſetzt werden.

Es iſt daher das vorbenannte Reglement in ſeinem ganzen Umfange in Kraft geblieben und nicht durch das Edict vom 2. Novbr. 1810, als aufgehoben zu betrachten; zumal dieſes letztere im §. 18. ausdrücklich beſtimmt, daß jeder Gewerbetreibende ſich jede Beſchränkung, welche die Aufrechterhaltung einer guten Polizei und aller andern allgemeinen Geſetze erfordert, gefallen laſſen müſſe.

Daſſelbe Reſcript. (v. Kamptz Annal. a. a. O.)

Von den Königlichen Regierungen iſt der Detailhandel mit Blutegeln außer den Apothekern nur ſolchen Perſonen zu geſtatten, welche ſich darüber gegen die Polizeibehörden durch ein Atteſt des Kreisphyſicus gehörig ausgewieſen haben: daß ſie den offizinellen Blutegel von den ſchädlichen Arten zu unterſcheiden verſtehen.

Die Erlaubniß zu dieſem Handel muß ſofort zurückgenommen werden, wenn bei der Reviſion unter den Vorräthen Sorten gefunden werden, die nicht zu den offizinellen Arten gehören; der Handverkauf iſt ihnen aber gänzlich zu unterſagen, indem ihnen nur geſtattet werden kann, auf ſchriftliche Verordnung der approbirten Aerzte und Wundärzte, welche Verordnung ſie jederzeit bei ſich zurückbehalten müſſen, Blutegel zu verabfolgen, widrigenfalls ihnen die dazu ertheilte Erlaubniß zurückgenommen werden ſoll.

Cirkularreſcr. d. Miniſt. d. geiſtl., Unterr.- und Medizinalangel. v. 17. Septbr. 1827. (v. Kamptz Ann. B. 11. H. 3. S. 778.)

Diejenigen, welche Bandagen und Bruchbänder verfertigen und einen Handel damit treiben wollen, müſſen ſich einer Prüfung ihrer Kenntniſſe von der zweckmäßigen Einrichtung und den verſchiedenen Sorten dieſer Geräthe und von deren Anwendung nach Verſchiedenheit der Fälle, unterwerfen, weil die zweckmäßige Anfertigung der Bruchbänder und Bandagen von um ſo größerer Wichtigkeit iſt, als dieſe chirurgiſchen Hülfsmittel in der Regel vorräthig gehalten, oft ohne Zuziehung eines Sachverſtändigen gekauft und benutzt werden, und daher, wenn ſie fehlerhaft und zweckwidrig gearbeitet ſind, für die, welche ſich ihrer bedienen, von den nachtheiligſten Folgen ſein können.

Reſcr. d. Miniſt. d. geiſtl., Unterr.- und Medizinalangel. und d. Inn. und d. Pol. vom 4. Mai 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 2. S. 551.)

Die Eſſigfabrikanten müſſen vor ihrer Conceſſionirung ihre Bereitungsart des Eſſigs angeben und denſelben prüfen laſſen. Die Polizeibehörden ſollen zu dieſem Behufe die zu prüfenden Proben ſelbſt vom Faſſe nehmen und ſie dem Königlichen Medizinalcollegio zur Prüfung vorlegen, und auf den Grund des erhaltenen Atteſtes kann nur die Conceſſion ertheilt werden.

Die verfertigten Eſſige müſſen die gehörige Menge Säure enthalten und eine ſolche Stärke mindeſtens beſitzen, daß zwei Loth derſelben nicht unter 30 Gran trockenes mildes Kali zur Sättigung erfordern. Kein zum Verkauf beſtimmter Roheſſig darf mit einer fremden Säure oder einem ſcharfen Ingredienz verſetzt ſein, ſowie er den eigenthümlichen Geruch und Geſchmack beſitzen und nicht trübe ſein muß.

Bei der Aufbewahrung und dem Verkaufe der Roheſſige darf man ſich keiner meſſingenen Trichter, Maaße, Heber, Hähne und anderer Geſchirre aus Meſſing bedienen.

Reſcr. d. Miniſt. des Inn. vom 13. Mai 1815. (v. Kamptz Annal. B. 3. H. 2. S. 531.)

Die polizeiliche Erlaubniß zu Gewerben, welche bösartige Ausdünſtungen bewirken, als der Lohgerber, Weißgerber, Darmſaitenmacher u. ſ. w. darf nur unter Beobachtung der polizeilichen Vorſchriften ertheilt werden, nach welchen die Anlegung und Betreibung ſolcher Gewerbe, wegen der bösartigen Ausdünſtung thieriſcher Stoffe, nicht anders als an fließendem Waſſer, und zwar an deſ-

ſen Ausfluß aus der Stadt, auch nur in einer Gegend, wo der freie Luftzug nicht durch enge Bebauung gehindert wird, geſtattet werden.

Sollte nach der beſondern Localität in einer Stadt, dem Ermeſſen des Magiſtrats gemäß, eine Ausnahme von jener Regel ſtattfinden können, indem ein Theil der Stadt, wenn er gleich nicht an fließendem Waſſer und deſſen Ausfluſſe liegt, im Uebrigen beſonders für dergleichen Gewerbe geeignet iſt, ſo darf doch der Magiſtrat die Erlaubniß dazu nicht ertheilen, ſondern es muß darüber in jedem einzelnen Falle durch die landräthliche Behörde nach vorhergegangener Unterſuchung der Localumſtände an die Provinzialregierung zur Entſcheidung berichtet werden.

Circular v. 5. April 1796. (Neue Edictenſamml. B. 10. S. 153.) v. 21. Aug. 1798. (Daſelbſt S. 1688.) Reſcr. v. 21. Januar 1800. (Daſelbſt S. 2749.) Public. d. Regierung zu Erfurt v. 9. Mai 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 3. S. 690.)

In wiefern Loh- und Weißgerbern die Anlagen in den Städten geſtattet ſei, iſt in dem ſechſten Theile dieſes Lehrbuchs (der Medizinalpolizei dritter Theil, Nachtrag zum erſten Theile derſelben, S. 21 und 22.) enthalten.

Die vorſtehenden Reſcripte des Generaldirectoriums v. 5. April 1796 und 21. Aug. 1798 reden nicht von Seifenſiedereien, und es iſt rückſichtlich dieſer nicht verlangt worden, daß ſie nur an fließendem Waſſer geduldet werden ſollen. Es kann auch nicht behauptet werden, daß Seifenſiedereien, obwohl in ihrer Nachbarſchaft zuweilen dadurch ein unangenehmer Geruch verbreitet iſt, gerade der Geſundheit nachtheilig ſind; die erwähnte Bequemlichkeit findet ſich aber auch bei allen Viehſtällen, bei Schlächtereien, Apothekerlaboratorien und bei mehren andern Gewerben.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Pol. vom 14. April 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 3. S. 812.)

Wenngleich der Betrieb einer Knochenbrennerei vielleicht keine der Geſundheit der Menſchen unmittelbar nachtheilige Ausdünſtung verbreitet, ſo kann doch bei der Nähe der ſchon vorhandenen Wohngebäude, und da eine ſolche Fabrik, nach der gemachten Erfahrung, beſonders im Sommer, einen höchſt unangenehmen Geruch verbreitet, die landespolizeiliche Erlaubniß zu einer ſolchen Anlage

Digitized by Google

nur in entlegenen und unbewohnten Gegenden ertheilt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Pol. vom 25. Octbr. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 4. S. 1073.)

b) auf Bauweſen. §. 6. Architekten, Mühlenbaumeiſter, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer, Röhr- und Brunnenmeiſter müſſen zur Erlangung der polizeilichen Erlaubniß ein Zeugniß der Provinzialregierung beibringen, daß ſie zum Betriebe ihres Gewerbes geſetzlich geeignet ſind.

Geſetz v 7. Septbr. 1811 §. 94.

Dies Zeugniß ſoll Niemandem verſagt werden, welcher im Jahre 1811 bereits im rechtlichen Beſitz geweſen iſt, die genannten Gewerbe ſelbſtſtändig zu treiben.

Daſſelbe Geſetz. §. 95.

Maurer und Zimmerarbeiter müſſen ſich, wenn ſie nicht öffentlich und allgemein als approbirte Meiſter bekannt ſind, ehe ſie einen Bau beginnen, über ihre Befugniß dazu bei der Ortspolizeibehörde ausweiſen und zu dieſem Zwecke melden. Unterlaſſung dieſer Meldung innerhalb der erſten 24 Stunden, nachdem irgend eine Vorkehrung zur Ausführung des Baues getroffen worden iſt, zieht eine Polizeiſtrafe von 2 Thlr. nach ſich, wenngleich auch die Legitimation zu dem Baue ſpäterhin gehörig nachgewieſen würde. Jeder Maurer oder Zimmerarbeiter, welcher nicht als approbirter ſelbſtſtändiger Meiſter allgemein und öffentlich bekannt iſt, und welcher Maurer- oder Zimmerarbeiten außerhalb ſeines gewöhnlichen Wohnorts ausführt, kann dies nur thun auf den Grund, entweder:

1) des nach §. 94. des Gewerbepolizeigeſetzes vom 7. Septbr. 1811 (Geſetzſamml. v. 1811 S. 272.) vorgeſchriebenen Atteſtes:

»daß er zum Betriebe des Maurer- oder Zimmergewerbes berechtigt ſei«,

oder, falls er nur Flickarbeiten betreibt:

»daß er als Maurer- oder Zimmerflickarbeiter zugelaſſen ſei«,

oder

2) des von den Ortspolizeibehörden ſtempelfrei zu beglaubigenden Atteſtes eines approbirten ſelbſtſtändigen Meiſters, welches dahin ausgeſtellt ſein muß:

»daß der Meiſter N. N. den (genau zu bezeichnenden)

Digitized by Google

Bau ſelbſt auf eigene Rechnung und Gefahr übernommen und den Gehülfen N. N. bei Ausführung deſſelben angeſtellt habe«.

Dieſes letztere Atteſt muß für jeden einzelnen Bau beſonders ausgeſtellt ſein.

Allgemeine Atteſte:

»daß der Maurer- oder Zimmergeſelle auf den Namen des Meiſters arbeiten könne«,

dürfen nicht mehr ausgeſtellt werden und können in keinem Falle zur Legitimation dienen.

Die Ortsbehörden, Magiſtrâte, Gutsobrigkeiten und Schulzen ſind bei eigener Verantwortlichkeit verbunden, keine ungeeigneten Maurer oder Zimmerarbeiter zuzulaſſen oder, wenn der Bau ohne ihr Vorwiſſen angefangen ſein ſollte, letztern ſofort zu unterſagen und die Contravention gegen die obige Vorſchrift dem Kreislandrathe zur Beſtrafung anzuzeigen.

Diejenigen Maurer oder Zimmerarbeiter, welche außerhalb ihres gewöhnlichen Wohnſitzes arbeiten, müſſen ihre (obengenannten) Legitimationen ſtets bei ſich führen, um ſich durch Vorzeigung derſelben gegen die Gendarmen jederzeit ausweiſen zu können. Derjenige Maurer oder Zimmerarbeiter, welcher nicht nachweiſen kann, daß er zu dem unternommenen Baue auf die oben angegebene Weiſe berechtigt ſei, verfällt in ein- bis ſechswöchentliche Gefängnißſtrafe. Jeder approbirte Maurer- oder Zimmermeiſter, der einen Gehülfen ohne die vorgeſchriebene Beglaubigung außerhalb ſeines Wohnortes abſchickt, der dieſe Beglaubigung nicht nach der geordneten Form ausſtellt, oder der den außerhalb belegenen Bau nicht wöchentlich wenigſtens ein Mal revidirt, verfällt in 3 und 5 Thlr. Geldſtrafe. Auch iſt derſelbe verbunden, die geſchehene wöchentliche Reviſion unter Beiſetzung ſeines Namens, des Datums und des Ortes der Ausſtellung auf dem vorgeſchriebenen Atteſte an Ort und Stelle zu vermerken. Die bloße Unterlaſſung dieſes Vermerkes wird, wenn auch die geſchehene Reviſion ſelbſt nachgewieſen werden ſollte, mit 1 Thlr. Geldſtrafe geahndet.

Reſcr. d Generalſteuerdirect. v. 18. April 1826 (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 3. S. 714.) und Public. d. Regierung zu Frankfurt vom 4. Juni 1818. (v. Kamptz Annal. B. 2. H. 2. S. 491.)

Es iſt daher auch den Zimmerleuten, welche bis zur

Publication des Geſetzes vom 7. Septbr. 1811 das Gewerbe des Mühlenbaues ausgeübt haben, ſolches ferner zu geſtatten.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Pol. vom 6. Aug. 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 3. S. 750.)

Zur Legitimation der Architekten iſt ein Prüfungsatteſt der techniſchen Oberbaudeputation erforderlich.

Geſetz vom 7. Septbr. 1811 §. 96.

Zur Prüfung Derjenigen, die ſich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeiſter anſetzen wollen, ſind in den gewerbreichſten Städten Commiſſionen errichtet. Daſſelbe Geſetz §. 98.

a) auf Mühlenbau. In Anſehung der Prüfung der Mühlenbaumeiſter iſt Folgendes verordnet:

1) Die beſtätigte Prüfungscommiſſion, aus dem Polizeidirigenten, oder einem ſonſt dazu geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des betreffenden Orts, einem oder zwei Baubeamten und zwei oder drei zum ſelbſtſtändigen Betriebe des erwähnten Gewerbes geeigneten Perſonen beſtehend, verſammelt ſich monatlich wenigſtens ein Mal, um ſich über die ſämmtlichen Angelegenheiten ihrer Beſtimmung mit einander zu berathen und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen und die Prüfungen ſelbſt abzuhalten.

Es werden zu dem Ende die den ſelbſtſtändigen Betrieb des gedachten Gewerbes wünſchenden Perſonen, welche die Prüfung ſchriftlich bei Einſendung ihrer erhaltenen Atteſte und der Beſchreibung ihres Lebenslaufs nachgeſucht haben, an dieſem Tage hinbeſchieden und tentirt: ob ſie leſen, ſchreiben, rechnen, die Fläche eines Quadrats, Dreiecks und Zirkels finden und ſo viel Zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgaben zu erwarten iſt, auch ob ſie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verſtehen und erklären können, damit ſie, im Fall ihnen die nöthigen Vorkenntniſſe mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweiſe verſchwenden.

Gründliche Kenntniſſe der Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Statik, Hydroſtatik, Aräometrie, Mechanik, Hydrodynamik und Phyſik, welche zu den vorzüglichſten

Digitized by Google

Hülfswiſſenſchaften eines Baumeiſters gehören, dürfen von den Examinanden nicht gefordert werden.

Insbeſondere ſoll aber darauf gehalten werden, daß die zur Erlangung der Befugniß zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe ſich meldenden Perſonen, im Verhältniß ihrer ſonſtigen Ausbildung, auch merkwürdige Mühlenwerke und andere Maſchinen mit Aufmerkſamkeit geſehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gearbeitet wird, einige Zeit in Arbeit geſtanden haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntniſſe bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewieſen werden müſſen, ſoll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunſt- und Bauhandwerksſchulen vorhanden ſind oder noch entſtehen, am zweckmäßigſten mit dieſen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Gleich beim Tentamen wird ein Examinationsprotocoll angelegt, welches im Fall des Nichtbeſtehens an demſelben Tage geſchloſſen, oder im entgegengeſetzten Falle während des ganzen Verlaufs des Examens fortgeſetzt wird.

2) Da von Demjenigen, welcher nach Nr. 1. zum ſelbſtſtändigen Betriebe des in Rede ſtehenden Gewerbes qualificirt befunden worden, nicht zu verlangen iſt, daß ihm die Conſtruction von allen verſchiedenen Mühlenwerken genau bekannt ſei, ſo iſt es hinlänglich, wenn er

a) entweder:
  a) Getreidemahlmühlen,
  b) Holzſchneidemühlen,
  c) Graupenmühlen,
  d) Lohmühlen mit Mühlenſteinen, und
  e) Papiermühlen;

b) oder:
  a) Oelmühlen,
  b) Walkmühlen,
  c) Schnupftabacksmühlen,
  d) Lohmühlen mit Stampfen, und
  e) Hirſemühlen,

welche durch die Kraft des Waſſers, oder durch die Kraft des Windes, oder auch durch Thiere oder durch Menſchen in Bewegung geſetzt werden, zu conſtruiren verſteht.

Digitized by Google

Hiernächſt wird dem Examinanden folgende Probearbeit ertheilt, und zwar

im erſten Falle:

Zeichnungen und Anſchläge von den Koſten und Baumaterialien einer Mühle mit 3 Mahlgängen, welche auf die feinſte Mahlart eingerichtet ſind, oder von einer Holzſchneidemühle oder einer Graupenmühle oder einer Papiermühle, und

im zweiten Falle:

Zeichnungen und Anſchläge von den Koſten und Baumaterialien von einer Oelmühle, oder von einer Walkmühle oder von einer Schnupftabacksmühle anzufertigen.

Die Grundriſſe und Profile ſind nach einem Maaßſtabe, den Fuß zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Zoll zu zeichnen. Diejenigen Theile aber, welche ſich nach dieſen Maaßſtäben nicht deutlich genug darſtellen laſſen, müſſen beſonders nach einem größeren Maaßſtabe gezeichnet oder Modelle davon angefertigt werden.

Die im Anſchlage auszuführende Arbeit iſt nach Tagewerken zu berechnen, damit geprüft werden kann, ob der Examinand das Detail ſeiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, ſein Ueberſchlag in aller Art zureiche.

Die Ausarbeitungen dieſer Zeichnungen und Anſchläge müſſen unter der Aufſicht eines bei der Commiſſion befindlichen, gehörig qualificirten Mühlenwerksverfertigers geſchehen, wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufſicht übernehmen.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protocoll eingetragen.

3) Sobald die beendigten Probearbeiten eingeſandt ſind, circuliren ſie unter ſämmtlichen Mitgliedern der Commiſſion und werden darauf in der nächſten Verſammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und dieſe, ſowie der Beſchluß, in das Protocoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geſchritten, und die ihm vorgelegten Fragen, ſowie ſeine Antworten werden ebenfalls in die Verhandlungen aufgenommen.

4) Die Gegenſtände, worüber der Examinand zu prüfen iſt, und worauf die ihm zu machenden Fragen ſich be-

Digitized by Google

ziehen müſſen, können beſonders in Folgendem und mehren Aehnlichem beſtehen.

I. Prüfungsfragen im Allgemeinen.

1) Wie müſſen Zahnräder, als: Getriebe, Kumpte, Drehlinge, Kammräder, Stirnräder und koniſche Räder mit ihren Zähnen und Kämmen und Stecken conſtruirt werden?

2) In welchen Fällen ſind koniſche Zahnräder anzuwenden, und welche Vorzüge haben ſie dann vor den andern Zahnrädern?

3) Wie verfährt man bei Bearbeitung einer Welle und bei Einlegung der Zapfen in dieſe?

4) Wie laſſen ſich Wellen, und insbeſondere Ruthenwellen, aus 4, 6, 8 und 9 Stücken bilden?

5) Wie iſt die Verbindung der Windruthen, wenn ſie aus 3 Stücken beſtehen?

6) Woran erkennt man die Güte des Holzes und des Eiſens, und in welchen Fällen hat von den verſchiedenen Holzarten bei Anwendung derſelben die eine vor der andern Vorzüge?

7) Wie ſind die einzelnen Theile der bei den Mühlenwerken vorkommenden Gerüſte zu conſtruiren und zu verbinden?

8) Wie iſt die Geſchwindigkeit eines Fließes oder eines kleinen Fluſſes mittelſt eines ſchwimmenden Körpers, und die Waſſermenge, welche derſelbe in Zeit von einer Minute oder Sekunde gibt, zu finden?

9) Wie wird das Gefälle oder der ſenkrechte Abſtand des Waſſerſpiegels vom Unterwaſſerſpiegel zur Betreibung eines Mühlenwerkes eingetheilt?

10) Wie vielerlei Waſſerräder oder ähnliche Vorrichtungen, wodurch das Waſſer als bewegende Kraft wirkt, ſind bekannt, und was hat man bei der Conſtruction derſelben zu beobachten?

11) Wie werden feſtſtehende und bewegliche Schnur- und Kropfgerinne der Waſſerräder conſtruirt?

12) Wie viel Umläufe macht das Waſſerrad von irgend einem Durchmeſſer in Zeit von einer Minute?

13) Welche Lage muß das Heckwerk oder das Segeltuch des Flügels in verſchiedenen Entfernungen von der Axe gegen die Ebene haben, in der die Flügel ſich bewegen und wie viel Umläufe macht bei mittlerer Ge-

ſchwindigkeit des Windes die Ruthenwelle in Zeit von einer Minute, damit die Wirkung des Windes zur Betreibung der Mühle, der Erfahrung zufolge, wo möglich die größte werde?

14) Wie viel Umläufe macht die Göpelwelle, indem die Pferde oder Ochſen an dem Zugbaume oder auf der Trittſcheibe arbeiten, in Zeit von einer Minute?

15) Mit welcher Geſchwindigkeit kann ein Menſch von mittlerer Statur auf die Mühle wirken?

16) Durch welche Vorrichtungen laſſen ſich bei einem Mühlenwerke die Waſſerradswellen mit den daran befindlichen Rädern 5 bis 10 Fuß hoch heben?

17) Was iſt vortheilhafter, die Mühle mit wenigen oder mit vielen Rädern zu verſehen?

18) Wie viel Cubikfuß Waſſer ſind in Zeit von einer Minute oder Sekunde, und wie viel Gefälle oder wie viel Quadratfuß Windflügelfläche oder wie viele Pferde oder Ochſen oder wie viele Menſchen, der Erfahrung zufolge, zur Betreibung nöthig, und zwar

im erſten Falle:

A) bei einer Getreidemahlmühle mit einem Mahlgange, worauf ſtündlich ein Scheffel Roggen oder Weizen nach irgend einer Mahlart gemahlen werden kann;

B) bei einer Holzſchneidemühle:

a) mit einem Gatter und einer oder mehren Sägen;

b) mit mehren Gattern und Sägen, und wie viel Fuß Holz von irgend einer Dicke werden mittelſt einer ſolchen Mühle ſtündlich geſchnitten?

C) bei einer Graupenmühle, und wie viel Gerſte kann in einer Stunde auf Graupen zu gute gemacht werden?

D) bei einer Lohmühle mit einem Mahlgange, und wie viel Scheffel gemahlene Borke liefert eine ſolche Mühle in einer Stunde?

E) bei einer Papiermühle mit einem Geſchirr, und wie viel Lumpen werden ſtündlich durch dieſe zu Papierzeug zu gute, und davon Papier von irgend einer Sorte gemacht?

im zweiten Falle:

A) zu einer Oelmühle mit irgend einer Anzahl von Stampfen und Lauferſteinen, und wie viel Schef-

Digitized by Google

fel Samen ſind mit dieſer in einer Stunde zu gute zu mahlen?

B) zu einer Walkmühle mit irgend einer Anzahl Stampfen oder Hammer, und wie viel Waare kann bei Annahme irgend einer Walkart gewalkt werden?

C) zu einer Schnupftabacksmühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, Lauferſteinen, Reibe- und Siebezeugen, und wie viel Centner Taback ſind in einer Stunde mit einer ſolchen Mühle zu gute zu machen?

D) zu einer Lohmühle mit Stampfen, und wie viel Borke kann ſtündlich darauf zu gute gemacht werden?

E) zu einer Hirſemühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, und wie viel Scheffel Hirſe ſind durch dieſe in einer Stunde zu gute zu machen?

19) Wie ſind bei einem neu anzulegenden Mühlenwerke an einem Fließe oder an einem kleinen Fluſſe die hierzu erforderlichen Aufzieh- und Ueberfallwehre zu conſtruiren?

20) Wie ſind Schöpfwerke, deren man ſich bei Grundbauten bedient, zu conſtruiren?

21) Welche Vorrichtungen und Hebezeuge ſind zur Aufrichtung des gangbaren Zeuges und der übrigen Bauſtücke nöthig?

II. Prüfungsfragen insbeſondere.

A) Die Getreidemahlmühlen betreffend:

a) nach welchen Regeln wird ein Mühlſtein bearbeitet, geſchärft, und wie werden die Haue deſſelben eingeſetzt oder eingeſpitzt?

b) wie vielerlei Arten Beutel- und Sauberwerke kennt man, und welche Vorzüge hat die eine vor der andern Art?

c) wie viel Umläufe macht der Mühlenſtein von irgend einem Durchmeſſer in Zeit von einer Minute?

B) Die Holzſchneidemühlen betreffend:

a) wie oft können die Sägen in Zeit von einer Minute auf- und niedergehen;

b) welche Einrichtung erfordert das Schaubezeug, wodurch das mittlere, geringere und größere Fortrücken des Wagens, worauf das zu ſchneidende Holz liegt, bewirkt wird?

C) Die Graupenmühlen betreffend:
a) wie viel Umläufe macht der Graupenmühlſtein von irgend einem Durchmeſſer, ſowohl in horizontaler als verticaler Lage in Zeit von einer Minute?
b) wie ſind die Mahlzargen oder Läufte zu conſtruiren?
c) welche Säuberwerke ſind hierbei anzuwenden, und wie oft können deren Siebe in Zeit von einer Minute ſich hin und her bewegen?

D) Die Lohmühlen mit Mühlſteinen betreffend:
a) welche Schärfe müſſen die Mühlenſteine erhalten und von welcher Beſchaffenheit müſſen ſolche ſein?
b) nach welchen Regeln wird ein Mühlenſtein bearbeitet, geſchärft und die Haue deſſelben eingeſetzt oder eingeſpitzt?

E) Die Papiermühlen betreffend:
a) wie iſt das Geſchirr oder die Kuffe mit ihrer Walze oder ihrem Cylinder, wodurch die Lumpen oder Hadern auf Papierzeug verarbeitet werden, zu conſtruiren?
b) welche Conſtruction kann der Lumpenſchneider erhalten?
c) wie iſt die Preſſe zu conſtruiren und zwar, wenn das Preſſen durch die bewegende Kraft der Mühle bewirkt wird?
d) wie viel Umläufe kann die Geſchirrwalze oder der Cylinder in einer Zeit von einer Minute machen?

F) Die Oelmühlen betreffend:
a) wie müſſen die Hebedaumen auf deſſen Welle eingetheilt werden?
b) welche Geſtalt können die Hebedaumen erhalten?
c) welche Form und Größe muß dem Grubenſtockloche, worin der Samen geſtampft wird, zu Theil werden?
d) welche Conſtruction muß das Preßwerk, das mit Rammel- oder Schlägelzeug verſehen iſt, erhalten?
e) wie lang, breit und dick müſſen die Stampfen, und von welchem Durchmeſſer und von welcher Form muß der Fuß der Stampfe ſein?
f) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe oder eines Hammers und Schlägels in Zeit von einer Minute ſtattfinden?

Digitized by Google

g) wie viele Umläufe können die Reibe- und Quetſchſteine, wenn ſolche mit angebracht werden, in Zeit von einer Minute zurücklegen?

G) Die Walkmühlen betreffend:

a) welche Form und Größe muß das Walkloch, worin die Waaren gewalkt werden, erhalten?

b) wie lang, breit und dick müſſen die Hämmer und Stampfen ſein, und nach welchen Regeln ſind die Zähne derſelben zu bilden?

c) wie oft kann die Erhebung eines Hammers oder einer Stampfe ſtattfinden? Hierzu die bei den Oelmühlen aufgeführten Fragen unter **F. a** und **b.**

H) Die Schnupftabacksmühlen betreffend:

a) wie ſind die Reibe- und Siebezeuge, worauf Carotten verarbeitet werden können, zu conſtruiren?

b) wie lang, breit und dick ſind die Stampfen, und welche Form können die an den Stampfen befindlichen Meſſer erhalten?

c) wie iſt die Form der Kübel, worin die Tabacksblätter verarbeitet werden, und durch welche Vorrichtungen iſt ihnen eine drehende Bewegung mitzutheilen?

d) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe ſtattfinden?

e) wie viele Umläufe können:

a) die Kübel,

b) die Reibe- und Quetſchſteine oder Lauferſteine und

c) die Walzen oder Cylinder und die Reibezeuge in Zeit von einer Minute machen?

f) wie oft müſſen die Siebe des Siebezeuges in Zeit von einer Minute ſich hin und her bewegen, und wie lang iſt jeder Hin- und Herweg derſelben? Hierzu die bei den Oelmühlen genannten Fragen unter **F. a** und **b.**

I) Die Lohmühlen mit Stampfen betreffend:

a) wie lang, breit und dick müſſen die Stampfen, und von welchem Durchmeſſer und von welcher Form muß der Fuß der Stampfe ſein?

b) nach welchen Regeln wird die Aushöhlung des Lohſtocks gebildet? Hierzu die bei den Oel- und

Schnupftabacksmühlen vorkommenden Fragen unter F. a und b., auch H. d.

K) Die Hirſemühlen betreffend:

Außer den bei den Oel-, Schnupftabacks- und Lohmühlen unter F. a und b., unter H. und auch unter I. und a. gedachten Fragen noch folgende:

Welche Form und Größe muß das Grubenſtockloch, worin die Hirſe geſtampft wird, erhalten?

5) Den Prüfungscommiſſionen liegt zwar hiernach ob, ſich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntniſſe des Examinanden zu überzeugen, allein ſie ſind auch ſchuldig, die Zeit deſſelben zu ſchonen und durchaus nicht zu geſtatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Examinanden ungebührlich lange mit ausgeſucht ſchwierigen Aufgaben zu beſchäftigen; damit dieſen während der Dauer der Prüfung nicht die Gelegenheit zum Erwerb genommen wird und ſie nicht genöthigt werden, einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, deſſen ſie bei dem Anfange des ſelbſtſtändigen Betriebes ihres Gewerbes bedürfen.

6) Auch ſind die Prüfungscommiſſionen ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Beſichtigung der Probearbeiten die ſonſt wohl höchſt mißbräuchlich eingeſchlichene Darreichung von Speiſen, Getränken und andern Erfriſchungen gänzlich wegfalle, und ſoll der Vorwand, daß der Examinand oder ſeine Verwandten und Freunde ſich dergleichen Koſten freiwillig und ſogar gegen die Vorſtellungen der Commiſſarien gemacht hätten, ſie ſchlechterdings von dieſer Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie ſind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Beſichtigung ſofort einzuſtellen, wenn auch nur ein ſolches Anmuthen dabei ſtattfände.

7) Die Commiſſion ſoll unter dem Vorwande, daß ſchon Mühlenwerkmeiſter genug in der Gegend vorhanden wären, Niemandem die Prüfung verweigern oder erſchweren. Ueberhaupt darf ſie Niemandem aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewieſener Unfähigkeit die Zulaſſung zur Prüfung verweigern. Iſt der Examinand in einem ſolchen Grade beſcholten, daß ihm, nach den allgemeinen Beſtimmungen der Geſetze, und namentlich des Edicts vom 2. Novbr. 1810, der Gewerbeſchein wahrſcheinlich verſagt werden

Digitized by Google

würde, oder will derſelbe ſich in einer Stadt anſetzen, iſt ſeine Aufführung von der Art geweſen, daß ihm nach dem §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht verſagt werden muß; ſo iſt die Commiſſion, ehe ſie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderſt der Regierung darüber Anzeige zu machen und deren Beſtimmung über die Zu- und Unzuläſſigkeit des Geſuchs des Examinanden, zur Prüfung gelaſſen zu werden, zu erwarten.

8) Das Examinationsprotocoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Baudirectoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe ſelbſtſtändig betreiben zu dürfen, gewährt werden könne oder nicht. Im Falle derſelbe ſo beſtanden iſt, daß er wenigſtens die Conſtruction eines Mühlenwerks von den oben genannten ſehr genau kennt, auch die hierzu gehörigen Prüfungsfragen zu beantworten gewußt hat, wird von der Regierung das Atteſt ausgeſtellt, worin aber jedesmal nach Beſchaffenheit des Examinationsprotocolls die Qualification des Geprüften ausführlich angegeben und möglichſt genau ausgedrückt werden muß, in welchen Mühlenbaugegenſtänden er ſich beſonders, und in welchen weniger geſchickt er ſich bewieſen hat.

9) Jeder, welcher Meiſter werden will, hat ſich vorher bei der Prüfungscommiſſion zu melden. Wo nach der beſondern Provinzialverfaſſung die Gewinnung des zünftigen Meiſterrechts zum ſelbſtſtändigen Betriebe des Mühlenwerksverfertiger-Handwerks noch unbedingt erforderlich iſt, verweiſt ihn die Commiſſion nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieſer zuvörderſt zu leiſten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Geſetzen zwar noch Mühlenwerksverfertigergewerke, jedoch nicht mehr mit ausſchließlichen Berechtigungen, beſtehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewieſen, welche aus freier Wahl das zünftige Meiſterrecht erlangen wollen, worüber ſich zu erklären ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche ſodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Beamter als Sachverſtändiger Seitens der Prüfungscommiſſion zugeordnet.

Digitized by Google

Jeder, der ſich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Commiſſion vertheilt werden.

Inſtruct. d. Miniſt. für Handel, Gewerbe und Bauweſen v. 28. Juni 1821. (v. Kamptz Annal. B. 5. H. 3. S. 604—614.)

b) auf das Zimmerhandwerk. Zur Prüfung derjenigen Zimmergeſellen, welche Meiſter zu werden verlangen, iſt Folgendes feſtgeſetzt.

1) Die beſtätigte Prüfungscommiſſion, beſtehend aus dem Polizeidirigenten oder einem ſonſt dazu beſonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeiſtern, verſammelt ſich monatlich wenigſtens ein Mal, um ſich über die zu ihrer Beſtimmung gehörigen Gegenſtände mit einander zu berathen und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen und die Prüfungen ſelbſt abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Geſellen, oder überhaupt die das Meiſterrecht ſuchenden Perſonen, welche die Prüfung ſchriftlich mit Einſendung ihrer erlangten Atteſte und der Beſchreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgeſucht haben, an dieſem Tage hinbeſchieden und tentirt, ob ſie leſen, ſchreiben, rechnen und ſo viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten iſt, und ob ſie die ihnen vorgelegte Zeichnung verſtehen und erklären können, damit ſie, im Fall ihnen dieſe Vorkenntniſſe mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweiſe verſchwenden.

Insbeſondere ſoll darauf gehalten werden, daß die zum Meiſterrechte ſich meldenden Perſonen, im Verhältniß ihrer ſonſtigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerkſamkeit geſehen und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Diejenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntniſſe bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewieſen werden müſſen, ſoll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunſt- und Bauhandwerksſchulen vorhanden ſind, am zweckmäßigſten mit dieſen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Ueber das Tentamen wird ein Examinationsprotocoll aufgenommen und ſolches, im Falle eines ungünſtigen

Digitized by Google

Ausfalles, an demſelben Tage geſchloſſen, im entgegengeſetzten Falle aber während des ganzen Verlaufs des eigentlichen Examens fortgeſetzt.

2) Wird in dem Tentamen nach Nr. 1. ein Geſelle zur Erlangung des Meiſterrechts qualificirt befunden, ſo erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptſtücke eines Gebäudes, die er unter der Aufſicht eines Meiſters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufſicht übernehmen. Bei der Beſtimmung der Aufgabe iſt das, was Sache eines Baumeiſters iſt, ſorgfältig von dem zu unterſcheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeiſter gehört, und es müſſen von Letzterem nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußeren und innern Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden; ſondern es iſt zureichend, wenn der Zimmergeſelle zu den ihm gegebenen Grundriſſen einiger Gebäude, als: gewöhnliche Wohn- und Dekonomiegebäude, öffentliche Gebäude, Kirchen, Thürme u. ſ. w. die Balkenlagen und den Dachverband richtig anzugeben und zu zeichnen verſteht auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundriſſe und Aufriſſe davon anzufertigen weiß, und wenn er im Stande iſt, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Zeichnungen zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. Hierdurch kann ſich die Commiſſion völlig davon überzeugen, ob der Examinand ſich die Sache bildlich vorzuſtellen vermag.

Der Examinand muß ferner einen Anſchlag berechnen von den Koſten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Zimmerarbeit, bei dem ihm zur Probearbeit dienenden oder bei einem andern Baugegenſtande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit iſt zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geſelle das Detail ſeiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohne multiplicirt werden, ſein Ueberſchlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protocoll eingetragen.

3) Sobald die beendigte Probearbeit eingeſandt iſt, circulirt ſie unter den ſämmtlichen Mitgliedern der Com-

miſſion und wird in der nächſten Verſammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen und dieſe, ſowie der Beſchluß in das Protocoll aufgenommen. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geſchritten, und die ihm vorgelegten Fragen ſowie ſeine Antworten werden ebenfalls in der Verhandlung aufgeführt.

4) Die Gegenſtände, worüber der Zimmermann geprüft werden muß, und worauf die ihm zu machenden Fragen ſich beziehen müſſen, ſind folgende:

a) woran die gute Beſchaffenheit des Holzes unter den verſchiedenen vorkommenden Umſtänden zu erkennen und was in Abſicht des Fällens des Holzes und ſeiner Dauer zu bemerken iſt;

b) wie die Conſtruction eines liegenden Bohlen- und Balkenroſtes, eines Pfahlroſtes, einer Spundwand u. ſ. w. geſchehen müſſe;

c) worin die Einrichtung der einfachſten Maſchinen zur Ausſchöpfung des Waſſers beſteht;

d) wie eine Ramme richtig zu bauen, aufzuſtellen und anzubauen iſt;

e) wie gewöhnliche und geſprengte Wände verbunden werden;

f) wie ſich die einfachſten Verbindungsarten der einzelnen Verbandſtücke von einander unterſcheiden, und wie ſie ausſehen, z. B. das Verkämmen, Blatten, Verſetzen, Zapfen, Verzahnen, Verdübeln u. ſ. w.

g) wie dieſe Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verſchwellungen, Verſchifftungen, bei Trägern und Unterzügen auszuführen ſind;

h) wie Treppen, Dachverbände, Glockenſtühle, Thürme u. ſ. w. ausgeführt werden. In Gegenden, wo Waſſerbauten häufig vorkommen, ſind die Examinanden auch zu befragen, wie Schleuſenthore, Schleuſendrempel und Erdanker zu verbinden ſind;

i) wie Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen, Unterſchwellen der Gebäude u. ſ. w. auszuführen ſind;

k) wie beim Abſteifen in verſchiedenen Fällen verfahren werden müſſe, welcher Vorrichtungen man ſich dazu bediene;

Digitized by Google

l) wie verbundene Gerüſte eingerichtet und benutzt werden; deßgleichen worin die Vorrichtungen zum Heraufſchaffen der Bauſtücke und die Hebewerkzeuge beſtehen und wie ſie angewandt werden müſſen;

m) worin die polizeilichen Verordnungen rückſichtlich feuerſicherer Bauart u. ſ. w. beſtehen;

n) Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Maurerarbeiten collidiren.

5) Iſt der Examinand in dieſer Prüfung zur Zufriedenheit beſtanden, ſo wird demſelben ein Meiſterbau aufgegeben, den er in ſeiner Partie ganz allein als Stückmeiſter leiten muß; es brauchen darin nicht immer verzahnte oder verdübelte Träger oder freiliegende Balkenverbindungen vorzukommen, wenn nur der Gegenſtand verſchiedene Arten von Verbindungen begreift, woraus ſich die praktiſchen Fähigkeiten und die Geſchicklichkeit des Examinanden beurtheilen laſſen. Die Zimmermeiſter der Examinationscommiſſion haben dabei die Aufſicht, ſowie die Baubeamten, um ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieſer Bau wird revidirt, um die Richtigkeit des Verbandes, ſowie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können.

Die Reviſion geſchieht von der ganzen Commiſſion. Die bemerkten Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird dieſe Vorhaltung und ſeine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinationsprotocoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meiſterbau fehlen, ſo iſt die Prüfungscommiſſion verpflichtet, ſich deßhalb an den Baudirector der Provinz zu wenden, damit dieſer einen ſolchen Bau nachweiſe.

6) Es iſt nützlich, daß ein Zimmermann auch ein einfaches Modell von Zimmerungen wenigſtens nach dem Maßſtabe von einem Zoll für einen Fuß auszuführen verſtehe, und die Examinationscommiſſion hat auch hierauf ihre Prüfung mit zu richten, ohne jedoch eine Fertigkeit im Modelliren unbedingt zu fordern.

7) Den Prüfungscommiſſionen liegt zwar ob, ſich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntniſſe der Examinanden zu überzeugen; allein ſie müſſen die Zeit

Digitized by Google

derſelben ſchonen und durchaus nicht geſtatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Geſellen ungebührlich lange mit ausgeſucht ſchwierigen Aufgaben zu beſchäftigen, indeſſen von allem Erwerb abzuhalten und zur unnützen Verzehrung ihres erſparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etabliſſements dienen ſoll, zu nöthigen.

8) Auch ſind dieſelben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Beſichtigung der Probearbeiten und des Probebaues die ſonſt wohl höchſt mißbräuchlich eingeſchlichene Darreichung von Speiſen, Getränken und andern Erfriſchungen gänzlich wegfalle, und ſoll der Vorwand, daß der Examinand oder ſeine Verwandten und Freunde ſich dergleichen Koſten freiwillig und ſogar gegen die Vorſtellungen der Commiſſarien gemacht hätten, ſie ſchlechterdings von dieſer Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie ſind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Beſichtigung ſofort einzuſtellen, wenn ein ſolches höchſt unanſtändiges Anmuthen dabei ſtattfindet.

9) Die Commiſſion kann unter dem Vorwande, daß ſchon Zimmermeiſter genug in der Gegend vorhanden wären, Niemandem die Prüfung verweigern oder erſchweren. Ueberhaupt darf ſie Niemandem aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen offenbar bewieſener Unfähigkeit oder wegen eines ſolchen Grades von Beſcholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt verſagt werden muß, die Zulaſſung zur Prüfung verweigern.

10) Das Examinationsprotocoll wird der Regierung eingereicht, in welcher alsdann die Baudirectoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meiſterrecht verdiene oder nicht. Im Falle derſelbe beſtanden iſt, wird von der Regierung das Atteſt ausgeſtellt und in demſelben jedesmal nach Beſchaffenheit des Examinationsprotocolls die Qualification des Geprüften ausführlich angegeben und möglichſt genau ausgedrückt, in welchen Baugegenſtänden er ſich beſonders geſchickt bewieſen, und in welchen er nur unvollkommene Fertigkeit gezeigt hat.

11) Jeder, welcher Meiſter werden will, hat ſich vorher

Digitized by Google

bei der Prüfungscommiſſion zu melden. Wo nach der beſonderen Provinzialverfaſſung die Gewinnung des zünftigen Meiſterrechts zum ſelbſtſtändigen Betriebe des Zimmerhandwerks noch unbedingt erforderlich iſt, verweiſt ihn die Commiſſion nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieſer zuvörderſt zu leiſten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Geſetzen zwar noch Zimmergewerke, jedoch nicht mehr mit ausſchließlichen Berechtigungen beſtehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewieſen, welche aus freier Wahl das zünftige Meiſterrecht erlangen wollen, worüber ſich zu erklären ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche ſodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter, als Sachverſtändiger Seitens der Prüfungscommiſſion, zugeordnet.

12) Jeder, der ſich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Commiſſion vertheilt werden.

Inſtruct. d. Miniſt. für Handel, Gewerbe und Bauweſen vom 28. Juni 1821. (v. Kamptz Annal. B. 5. H. 3. S. 592.)

c) auf das Maurerhandwerk.

Zur Prüfung derjenigen Maurergeſellen, welche Meiſter zu werden verlangen, iſt Folgendes beſtimmt:

1) Die beſtätigte Prüfungscommiſſion, beſtehend aus dem Polizeidirigenten oder einem ſonſt dazu beſonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeiſtern, verſammelt ſich monatlich wenigſtens ein Mal, um ſich über die Gegenſtände ihrer Wirkſamkeit zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen und die Prüfungen ſelbſt abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Geſellen, oder überhaupt die das Meiſterrecht ſuchenden Perſonen, welche die Prüfung ſchriftlich mit Einſendung ihrer erlangten Atteſte und der Beſchreibung ihres bisherigen Lebenslaufs nachgeſucht haben, an dem beſtimmten Tage hinbeſchieden und tentirt: ob ſie leſen, ſchreiben, rechnen und ſo viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten iſt, und ob ſie die ihnen vorgelegte Zeichnung verſtehen und erklären können, damit ſie, im Fall ihnen dieſe Vorkenntniſſe

mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweiſe verſchwenden. Insbeſondere ſoll darauf gehalten werden, daß die zum Meiſterrechte ſich meldenden Perſonen, im Verhältniß ihrer ſonſtigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerkſamkeit geſehen und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gut gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntniſſe bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewieſen werden müſſen, ſoll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunſt- und Bauhandwerksſchulen vorhanden ſind, am zweckmäßigſten mit dieſen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinationsprotocoll aufgenommen, welches im Fall der Zurückweiſung an demſelben Tage geſchloſſen, oder im entgegengeſetzten Falle während des ganzen Verlaufs des Examens fortgeſetzt wird.

2) Wird nach Nr. 1. durch die vorläufige Prüfung ein Geſelle zum Meiſterſtück zugelaſſen zu werden, qualificirt befunden, ſo erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptſtücke eines Gebäudes, die er unter der Aufſicht eines Meiſters zu bearbeiten hat und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufſicht übernehmen. Bei der Beſtimmung der Aufgabe iſt Das, was Sache eines Baumeiſters iſt, ſorgfältig von dem zu unterſcheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeiſter gehört, und es müſſen von Letzterem nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußeren und inneren Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden, ſondern es iſt zureichend, wenn der Maurergeſelle zu den ihm angegebenen Einrichtungen einiger Gebäude, als: gewöhnlicher Wohngebäude und größerer öffentlicher Gebäude, Kirchen und Thürme, den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen richtig auszuzeichnen verſteht, und wenn er im Stande iſt, dergleichen Haupttheile eines Gebäudes und ihre Conſtruction, z. B. die Fundament- und andere Mauern, die Bogenſtellungen, die Eindeckungen der Dächer, die Gewölbe, die Feuerungsanlagen, die Geſimſe u. ſ. w.

Digitized by Google

durch Zeichnungen detaillirt zu entwickeln. Hierdurch kann ſich die Commiſſion völlig überzeugen, ob ſich der Examinand die Sache bildlich vorzuſtellen vermag.

Der Examinand muß ferner einen Anſchlag berechnen von den Koſten des Arbeitslohnes und der erforderlichen Materialien zur Maurerarbeit bei dem ihm zur Probearbeit gegebenen oder bei einem andern Baugegenſtande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit iſt zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geſelle das Detail ſeiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohne multiplicirt werden, ſein Ueberſchlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protocoll eingetragen.

3) Sobald die beendigte Probearbeit eingeſandt iſt, circulirt ſie unter ſämmtlichen Mitgliedern der Commiſſion und wird darauf in der nächſten Verſammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und dieſe, ſowie der Beſchluß, in das Protocoll aufgenommen.

Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geſchritten, und die ihm vorgelegten Fragen, ſowie ſeine Antworten werden ebenfalls in die Verhandlungen aufgenommen.

4) Die Gegenſtände, worüber der Maurer geprüft werden muß, und worauf ſich die ihm zu machenden Fragen beziehen ſollen, ſind folgende:

a) wie die Unterſuchung des Baugrundes geſchehen müſſe, welche Werkzeuge dazu dienen, welcher Kennzeichen man ſich bei dieſer Beurtheilung bediene, um ſich von der Beſchaffenheit und Feſtigkeit des Baugrundes zu überzeugen;

b) wie die Stärke der Mauern nach Maßgabe ihrer Höhe gebräuchlich iſt;

c) wie die Stärke der Widerlagen, die Dicke der Gewölbebogen, die Zubereitung und Aufſtellung der Lehrbogen nach praktiſchen Regeln geſchehen müſſe;

d) worin die verſchiedenen Verbände bei Mauern von Feld= und Mauerſteinen, bei Schornſteinröhren, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, ſcheitrechten Bogen, Stichkappen u. ſ. w. beſtehen;

Digitized by Google

e) wie Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forſte und Grade waſſerdicht eingedeckt werden müſſen;
f) wie gerohrte Decken, Geſimſe, ſowohl am Aeußeren als Innern gemauert und gezogen, wie die Chablonen dazu eingerichtet werden müſſen, wie ungemauerte Geſimſe zu conſtruiren ſind;
g) wie Sandſtein= und andere Steinhammerarbeiten beim Verſetzen, Vermauern und Vergießen behandelt werden müſſen;
h) wie ein Gebäude auf der Bauſtelle abgeſteckt, wie die Lehren, Stichmaße, Eintheilungslatten eingerichtet, und wie die Gerüſte aufgeſtellt werden müſſen;
i) wie die zu den Maurerarbeiten gehörigen Materialien rückſichtlich ihrer Güte beurtheilt werden, wie ihre zweckmäßige Zubereitung geſchieht, beſonders wie ein tüchtiger Mörtel, Cement und Waſſerkitt zu bereiten iſt;
k) worin die polizeilichen Verordnungen rückſichtlich feuerſicherer Bauart beſtehen;
l) Fragen über Fälle, wo die Maurerarbeiten mit den Zimmerarbeiten collidiren, wie bei Vertrumpfungen, Legung der Fußboden über Gewölbe u. ſ. w.

5) Hat der Examinand in dieſer Prüfung zur Zufriedenheit beſtanden, ſo wird demſelben ein Meiſterbau aufgegeben, den er in ſeiner Partie ganz allein als Stückmeiſter leiten muß; es müſſen darin Feuerungsanlagen und Gewölbe vorkommen, ohne daß es indeß nothwendig iſt, daß jedesmal ein Kreuzgewölbe darunter begriffen ſei. Die Maurermeiſter der Examinationscommiſſion haben dabei die Aufſicht, ſowie die Baubeamten, um ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieſer Bau wird revidirt, bevor er abgeputzt iſt und wenn alle Theile noch im rohen Mauerwerke zu ſehen ſind, um die Richtigkeit des Verbandes, ſowie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können. Die Reviſion geſchieht von der ganzen Commiſſion. Die bemerkten Fehler werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird dieſe Vorhaltung und ſeine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinationsprotocoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meiſterbau feh=

Digitized by Google

len, ſo iſt die Prüfungscommiſſion verpflichtet, ſich deßhalb an den Baudirector der Provinz zu wenden, damit dieſer einen ſolchen Bau nachweiſe.

6) Den Prüfungscommiſſionen liegt zwar ob, ſich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntniſſe der Examinanden zu überzeugen; allein ſie müſſen die Zeit derſelben ſchonen und durchaus nicht geſtatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Geſellen ungebührlich lange mit ausgeſucht ſchwierigen Aufgaben zu beſchäftigen, indeſſen von allem Erwerb abzuhalten und zur unnützen Verzehrung ihres erſparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etabliſſements dienen ſoll, zu nöthigen.

7) Auch ſind dieſelben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Beſichtigung der Probearbeiten und des Probebaues die ſonſt wohl höchſt mißbräuchlich eingeſchlichene Darreichung von Speiſen, Getränken und andern Erfriſchungen gänzlich wegfalle, und ſoll der Vorwand, daß der Examinand oder ſeine Verwandten und Freunde ſich dergleichen Koſten freiwillig und ſogar gegen die Vorſtellungen der Commiſſion gemacht hätten, ſie ſchlechterdings von dieſer Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie ſind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Beſichtigung ſofort einzuſtellen, wenn ein ſolches höchſt unanſtändiges Anmuthen dabei ſtattfindet.

8) Die Commiſſion kann unter dem Vorwande, daß ſchon Maurermeiſter genug in der Gegend vorhanden wären, Niemandem die Prüfung verweigern oder erſchweren. Ueberhaupt darf ſie Niemandem aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen offenbar bewieſener Unfähigkeit oder wegen eines ſolchen Grades von Beſcholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt verſagt werden muß, die Zulaſſung zur Prüfung verweigern.

9) Das Examinationsprotocoll wird der Regierung eingereicht, bei welcher alsdann die Baudirectoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meiſterrecht verdiene oder nicht. Im Falle derſelbe in der Prüfung beſtanden

iſt, wird von der Regierung das Atteſt ausgeſtellt, darin muß aber Jedesmal, nach Beſchaffenheit des Examinationsprotocolls, die Qualification des Geprüften ausführlich angegeben und möglichſt genau beſtimmt werden, in welchen Baugegenſtänden er ſich beſonders, und in welchen weniger geſchickt und zuverläſſig bewieſen habe?

10) Jeder, welcher Meiſter werden will, hat ſich vorher bei der Prüfungscommiſſion zu melden. Wo nach der beſonderen Provinzialverfaſſung die Gewinnung des zünftigen Meiſterrechts zum ſelbſtſtändigen Betriebe des Maurerhandwerks noch unbedingt erforderlich iſt, verweiſt ihn die Commiſſion nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieſer zuvörderſt zu leiſten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Geſetzen zwar noch Maurergewerke, jedoch nicht mehr mit ausſchließlichen Berechtigungen beſtehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewieſen, welche aus freier Wahl das zünftige Meiſterrecht erlangen wollen, worüber ſich zu erklären ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche ſodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter, als Sachverſtändiger Seitens der Prüfungscommiſſion, zugeordnet.

11) Jeder, der ſich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Commiſſion vertheilt werden.

12) Diejenigen Maurer, welche nach dem Geſetze vom 7. Septbr. 1811 §. 101. einen Gewerbeſchein auf Maurerflickarbeit ſuchen wollen, bedürfen der vorſtehenden Prüfung nicht, und es iſt zureichend, wenn ſie durch Atteſte nachweiſen, daß ſie wenigſtens zwei Jahre lang bei einem oder mehren geſetzlich geprüften Maurermeiſtern zur Zufriedenheit derſelben gearbeitet haben.

Inſtruction des Miniſt. für Handel, Gewerbe und Bauweſen vom 28. Juni 1821. (v. Kamptz Annal. B. 5. H. 3. S. 598.)

Bauconducteure, welche durch die architektoniſche Prüfung ihre Qualification zu Königlichen Baubeam-

tenſtellen nachgewieſen haben, ſind zum Betriebe des Maurer- und Zimmergewerbes zuzulaſſen, ohne daß ſie ſich deßhalb noch einer beſondern Prüfung zu unterziehen haben.

Reſc. d. Miniſt. d. Inn. v. 15. Juli 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 3. S. 621.)

Es kann die polizeiliche Erlaubniß zu Maurerflickarbeiten auf den Grund eines Erlaubnißſcheins des Kreisbaubedienten ertheilt werden. Dieſe Flickarbeiten ſind aber ausdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeſchränkt.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811 §. 101.

Auch iſt die Ertheilung der polizeilichen Legitimation auf Zimmerflickarbeiten auf folgende Gegenſtände bewilligt:

1) auf Reparatur der Dachlatten,
2) desgleichen auf ſchon vorhandene Fußböden, ja ſelbſt Legung von Fußböden,
3) auf Anfertigung von Thüren und Fenſterläden,
4) desgleichen von Treppen vor den Häuſern in kleinen Städten und auf dem platten Lande,
5) auf Reparatur von Stacket- und Bretterzäunen,
6) auf Anfertigung und Reparatur einzeln ſtehender kleiner Ställe und ähnlicher landwirthſchaftlicher kleiner Behälter und
7) auf Reparatur des Belags von Brücken und deren Geländer.

Die Aufführung neuer Stacket- und Bretterzäune an Stellen, wo noch keine vorhanden waren, iſt ausgenommen, weil wegen der Grenzgerechtigkeit in den Städten beſondere Vorſchriften ſtattfinden, welche den Zimmerflickarbeitern unbekannt bleiben möchten. In Abſicht der Prüfung der erforderlichen Eigenſchaften zur Zimmerflickarbeit iſt es wie bei der Maurerflickarbeit zu halten. Es muß nämlich in Folge des Geſetzes v. 7. Septbr. 1811 §. 101. vor Bewilligung der polizeilichen Erlaubniß ein Atteſt des Kreisbaubedienten und die für Maurer in der Verordnung wegen Prüfung der Bauhandwerker v. 14. Novbr. 1812 §. 12. angeordnete Nachweiſung erfordert werden, daß der Flickarbeiter wenigſtens zwei Jahre bei

Digitized by Google

einem oder mehren geſetzlich geprüften Meiſtern zu deren Zufriedenheit gearbeitet habe.

Reſcr. des Miniſt. des Hand. v. 1. und 3. Mai und 21. Juni 1814, und 15. April 1825. (v. Kamptz Annalen Bd. 10. H. 4. S. 1129 — 1131.)

Den Flickarbeitern im Zimmer= und Maurergewerbs=betriebe kann die Befugniß, Geſellen zu halten, nicht eingeräumt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Pol. vom 31. Jan. 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 1. S. 210.)

Im Allgemeinen erſcheint eine Beſtrafung der Bauherrn, welche zur Ausführung eines Baues oder einer Hauptreparatur ſich keiner qualificirten Handwerker bedienen, zur Erreichung des vom Geſetz ausdrücklich bezeichneten Zwecks (Verhütung von Feuersbrünſten) nicht nothwendig, weil die ſchon vorhandenen geſetzlichen Beſtimmungen, daß nicht approbirte Bauhandwerker bei Strafe keinen Bau oder keine Hauptreparatur ſelbſtſtändig ausführen dürfen, und daß die Bauunternehmer nicht ohne polizeiliche Erlaubniß, welche zugleich die nöthigen Sicherheitsvorſchriften enthält und in der Ausführung polizeilich controlirt wird, einen Bau ausführen laſſen dürfen, vollkommen genügen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Pol. v. 17. Decbr. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 4. S. 1087.)

Die Beſitzer baulicher Gegenſtände dürfen zur Erleichterung der Bauten und Reparaturen und im Sinne der Gewerbefreiheit ſolche Arbeiten, welche geſetzlich von Flickarbeitern verrichtet werden dürfen und daher der Ausführung durch approbirte Bauhandwerker nicht unterliegen, durch ihre Leute verrichten laſſen, wenn ſie das Geſchick dazu haben, ohne ſich eines Flickarbeiters zu bedienen, da deren Befugniſſe mit Rückſicht auf Baupolizei ſo feſtgeſtellt worden, daß keine gemeine Gefahr aus ihrer Ungeſchicklichkeit zu beſorgen iſt. Daſſelbe Reſcript.

d) auf das Brunnen= und Röhrmacher=handwerk.

Zur Prüfung derjenigen Perſonen, welche den ſelbſtſtändigen Betrieb als Brunnen= und Röhrmacher verlangen, ſind folgende Vorſchriften ertheilt:

1) Die ſich zur Prüfung meldenden Geſellen werden, nachdem ſie die etwa erlangten Atteſte und eine Beſcheinigung ihres Lebenslaufs eingeſandt haben, an einem zuvor zu beſtimmenden Tage vor die Commiſſion beſchieden und tentirt, ob ſie leſen, ſchreiben, rechnen

und ſo viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgabe zu erwarten iſt, auch ob ſie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verſtehen und erklären können, damit ſie, im Fall ihnen dieſe Vorkenntniſſe fehlen, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweiſe verſchwenden. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Kenntniſſe bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewieſen werden müſſen, ſoll das Beſuchen der Oerter, wo Provinzial-, Kunſt- und Handwerksſchulen vorhanden ſind oder noch entſtehen möchten und die Benutzung dieſer Anſtalten ganz beſonders empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinationsprotocoll angelegt, welches im Fall des Nichtbeſtehens an demſelben Tage geſchloſſen, im entgegengeſetzten Falle aber während des ganzen Verlaufs des Examens fortgeſetzt wird.

2) Wird nach Nr. 1. der Examinand zur förmlichen Prüfung Behufs der zu erlangenden Erlaubniß zum ſelbſtſtändigen Betriebe des Gewerbes qualificirt befunden, ſo erhält er eine Probearbeit, beſtehend in:
   1) Zeichnung und Veranſchlagung einer aufgeſetzten Saugpumpe, welche das Waſſer 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat und mit einer 80fußigen nach verſchiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkeſſel in Verbindung ſteht,
   2) Veranſchlagung eines 40 Fuß tiefen Brunnens mit Feldſteinen ausgeſetzt,
   3) Veranſchlagung eines geſenkten 30 Fuß tiefen Brunnens mit gebrannten Steinen ausgeſetzt.

   Die Ausarbeitung dieſer Probeſtücke geſchieht unter ſpezieller Aufſicht eines ſolchen Brunnen- und Röhrmachers, der bereits berechtigt iſt, das Gewerbe ſelbſtſtändig zu betreiben, ſowie eines Baubedienten der Commiſſion.

3) Sobald die beendigte Probearbeit eingeſandt iſt, circulirt ſelbige unter ſämmtlichen Mitgliedern der Commiſſion und wird in der nächſten zu veranlaſſenden Verſammlung geprüft, in der die von einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen und dieſe ſowie der Beſchluß in das Protocoll aufgenommen. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Exa-

minanden geſchritten, und die ihm vorgelegten Fragen ſowie ſeine Antworten werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

4) Die Gegenſtände, worüber der Examinand mündlich geprüft werden muß, ſind folgende:

I. Ueber die Anlagen der Brunnen im Allgemeinen:
a) Die Stelle betreffend, wo Brunnen in einer Gegend vortheilhaft angelegt werden können;
b) die Kennzeichen und Mittel betreffend, ſolche Stellen aufzuſuchen;
c) über die verſchiedenen Arten von Brunnen, ihre Beſtimmung und Einrichtung im Ganzen.

II. Ueber die Brunnen insbeſondere:
a) wie der Verband der Brunnenkeſſel aus Feldſteinen, gebrannten Steinen oder Holz conſtruirt werden muß;
b) wie das Aufmauern, Aufſetzen und Senken der Keſſel geſchieht, beſonders wenn ſie eine ungewöhnliche Tiefe von 90 bis 100 Fuß bekommen;
c) wie Verlegungen angelegt und verbunden werden, und wie tief ſie in Hinſicht des Froſtes müſſen zu liegen kommen;
d) welche Einrichtung die ſtehenden Pumpenröhren bekommen, je nachdem das Waſſer mehr oder weniger hoch geſchöpft werden muß;
e) welche Arten von Ventilen dabei vorkommen, wie ſie eingerichtet und angebracht werden müſſen;
f) über das Detail aller andern äußern und innern Theile der Brunnen, ihrer Anfertigung, Zuſammenſetzung und Verdichtung.

III. Ueber die Pumpen, deren man ſich bei Grundbauten bedient:
a) wie die gewöhnlichen eingerichtet werden;
b) wie die Conſtruction derſelben bei ungewöhnlich großem Durchmeſſer geſchehen muß.

IV. Ueber Druckwerke:
a) über ihre verſchiedene Beſtimmung;
b) über die Einrichtung derſelben nach ihren verſchiedenen Zwecken;
c) über die Details ihrer einzelnen Theile.

V. Ueber Röhrenleitungen von verſchiedener Länge:

Digitized by Google

a) von den verſchiedenen Arten derſelben in Rückſicht des Materials;
b) wie dieſe Röhrenleitungen verlegt, zuſammengeſetzt und gedichtet werden, und wie ſolches bei hölzernen, thönernen und metallenen Röhren geſchehen muß;
c) welcher verſchiedenen Kitte man ſich dabei bediene.

VI. Ueber Verbeſſerung und Reparatur der Brunnen:
a) welche Mittel man beſitze, um trübe Waſſer zu klären und faulichte zu verbeſſern;
b) wie ſchadhafte Brunnenröhren gedichtet, abgelaufene Brunnen wieder hergeſtellt, eingefrorne aufgethauet werden u. ſ. w.

5) Iſt der Examinand in dieſer Prüfung zur Zufriedenheit beſtanden, ſo wird demſelben als Prüfungsbau die Erbauung einer gewöhnlichen Pumpe aufgegeben, welche er unter ſpezieller Aufſicht des zum ſelbſtſtändigen Brunnenbau qualificirten Mitgliedes der Commiſſion, ſowie unter der Oberaufſicht des Baubeamten anfertigt. Nach deren Aufſtellung wird ſolche von der ganzen Commiſſion beſichtigt und die Ausführung der Arbeit beurtheilt, die etwanigen Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird dieſe Vorhaltung und ſeine Erklärung darüber ausdrücklich in das Examinationsprotocoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zur Erbauung einer Pumpe fehlen, ſo iſt die Prüfungscommiſſion verpflichtet, ſich deßhalb an den Baudirector der Provinz zu wenden, damit dieſer eine ſolche Gelegenheit nachweiſe.

6) Den Prüfungscommiſſionen liegt zwar hiernächſt ob, ſich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntniſſe des Examinanden zu überzeugen; allein ſie müſſen die Zeit deſſelben ſchonen und durchaus nicht geſtatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Geſellen lange mit ausgeſucht ſchwierigen Aufgaben zu beſchäftigen, damit dieſen während der Dauer der Prüfung nicht alle Gelegenheit zum Erwerb genommen wird und ſie nicht in die Verlegenheit gerathen, einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, deſſen ſie bei der Gründung ihres Etabliſſements ſo nöthig bedürfen.

7) Auch ſind dieſelben ausdrücklich dafür verantwortlich, daß bei den Prüfungen oder bei Beſichtigung der Pro-

Digitized by Google

bearbeiten und des Probebaues die ſonſt wohl höchſt mißbräuchlich eingeſchlichene Darreichung von Speiſen, Getränken und andern Erfriſchungen gänzlich wegfalle, und ſollen die Verwandten und Freunde, die ſich dergleichen Koſten freiwillig und ſogar gegen die Vorſtellungen der Commiſſarien gemacht hätten, ſie ſchlechterdings von dieſer Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie ſind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Beſichtigung ſofort einzuſtellen, wenn auch nur ein ſolches Anmuthen dabei ſtattfände.

8) Die Commiſſion ſoll unter dem Vorwande, daß ſchon Brunnen- und Röhrmacher genug in der Gegend vorhanden wären, Niemandem die Prüfung verweigern oder erſchweren. Ueberhaupt darf ſie Niemandem aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewieſener Unfähigkeit die Zulaſſung zur Prüfung verweigern. Iſt der Examinand in dem Grade beſcholten, daß ihm, nach den allgemeinen Beſtimmungen der Geſetze, und namentlich des Edicts v. 2. Novbr. 1810, der Gewerbsbetrieb wahrſcheinlich verſagt werden würde, oder will derſelbe ſich in einer Stadt anſetzen, iſt ſeine Aufführung von der Art geweſen, daß ihm nach dem §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt verſagt werden muß; ſo iſt die Commiſſion, ehe ſie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderſt der Provinzialbehörde darüber Anzeige zu machen und deren Beſtimmung über die Zu- oder Unzuläſſigkeit des Geſuchs des Examinanden, zur Prüfung gelaſſen zu werden, zu erwarten.

9) Das Examinationsprotocoll wird der Regierung eingereicht und von der Baudirection ſodann beurtheilt, ob dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe ſelbſtſtändig zu betreiben, gewährt werden könne oder nicht. Im erſteren Falle wird von der Regierung das Atteſt ausgeſtellt und darin die Qualification des Geprüften ausführlich und möglichſt genau angegeben. Im letztern Falle weiſet die Regierung den Examinanden ab.

10) Jeder, welcher Meiſter werden will, hat ſich vorher bei der Prüfungscommiſſion zu melden. Wo nach der beſondern Provinzialverfaſſung die Gewinnung des zünftigen Meiſterrechts zum ſelbſtſtändigen Betriebe des Brun-

nen= und Röhrmacher=Handwerks noch unbedingt erforderlich iſt, verweiſt ihn die Commiſſion nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieſer zuvörderſt zu leiſten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Geſetzen zwar noch Brunnen= und Röhrmachergewerke, jedoch nicht mehr mit ausſchließlichen Berechtigungen, beſtehen, werden Diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewieſen, welche aus freier Wahl das zünftige Meiſterrecht erlangen wollen, worüber ſich zu erklären ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche ſodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverſtändiger Seitens der Prüfungscommiſſion zugeordnet.

11) Jeder, der ſich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Commiſſion vertheilt werden.

Inſtruction des Miniſt. für Handel, Gewerbe und Bauweſen vom 28. Juni 1821. (v. Kamptz Annal. B. 5. H. 3. S. 615.)

Das Erforderniß einer ſachverſtändigen Prüfung der Pumpen= und Brunnenmacher ſoll auf die Verfertigung ſolcher Pumpen, welche mit Brunnenanlagen, Röhrenſtrecken und anderen Anlagen, bei deren unzuverläſſigen Ausführung gemeine Gefahr obwalten kann, in Verbindung ſtehen, beſchränkt werden, dagegen iſt die Verfertigung loſer Pumpen, Schiffspumpen und dergleichen ohne eine ſolche Prüfung der Geſchicklichkeit nachgegeben.

Cabinetsordre v. 24. Decbr. 1831. Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe vom 7. Februar 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 1. S. 211.)

Auf den Grund der Prüfungsatteſte der in den gewerbreichſten Städten errichteten Commiſſionen ertheilen die Regierungen die nach §. 94. des Gewerbepolizeigeſetzes vom 7. Septbr. 1811 erforderlichen Zeugniſſes.

Geſetz vom 7. Septbr. 1811 §. 100.

Die Dach= und Schieferdecker können in den altpreußiſchen Provinzen auf den Grund eines vom Kreisbaubedienten beizubringenden Qualificationszeugniſſes zum ſelbſtſtändigen Betriebe ihres Gewerbes verſtattet und daher zu dieſem Zwecke der Prüfung durch die Bauexaminationscommiſſion überhoben werden. In den wieder= oder neueroberten Provinzen, in welchen der §. 101. des Geſe=

Digitized by Google

ſetzes vom 7. Septbr. 1811 nicht publicirt iſt, beſteht bloß in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 21. April 1825 für Maurer, Zimmerleute, Mühlenbaumeiſter, ſowie Röhren- und Brunnenmacher die geſetzliche Verbindlichkeit, ſich von den Bauhandwerkerprüfungscommiſſionen examiniren zu laſſen. Andere Bauhandwerker ſind daher in dem Bezirke der Königlichen Regierung weder dieſen Commiſſionen, noch der Erlangung eines Qualificationsatteſtes der Kreisbaubeamten unterworfen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Pol. vom 15. Novbr. 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 4. S. 905.)

c) auf Feuerpolizei. §. 7. Schornſteinfegermeiſter, die ſchon als ſolche ſelbſtſtändig im Lande anſäſſig waren, iſt die Erlaubniß als ſolche ertheilt. Diejenigen aber, welche ſich als Schornſteinfegermeiſter anſetzen wollen, erhalten die polizeiliche Bewilligung nur auf einen Erlaubnißſchein des Kreisbaubedienten.

Geſetz vom 7. Septbr. 1811 §. 103.

Auf den Grund der Vorſchläge von der Königlichen Oberbaudeputation in Berlin iſt folgende Inſtruction ausgearbeitet, wonach bei der Prüfung der Schornſteinfeger zu verfahren iſt:

Inſtruction zur Prüfung der Schornſteinfeger.

Die Gefahr, welche aus zweckwidrigen Feuerungsanlagen entſteht, erheiſcht, daß der Schornſteinfeger nicht nur mit den Eigenſchaften eines vollkommenen Schornſteins bekannt ſei, ſondern daß er auch die erforderlichen Mittel kenne, um bei den Feuerungen, mit welchen er zu thun hat, die Feuerungsgefahr abzuwenden, und daß er die Verpflichtung erhalte, wenn er feuergegefährliche Anlagen bemerkt, der Ortspolizei davon Anzeige zu machen.

Es iſt daher bei der Prüfung der Schornſteinfeger darauf zu halten:

I. daß ſie mit den Eigenſchaften eines vollkommenen Schornſteins und den vorkommenden Feuerungen hinlänglich bekannt ſind;

II. daß ſie die Modificationen kennen, welche gegen die Eigenſchaften einer vollkommenen Feuerung noch zuläſſig ſind, auch genau wiſſen, welche Behandlung und

Rückſichten mangelhafte, jedoch noch brauchbare Anlagen dieſer Art nöthig machen; endlich

III. daß ſie von ihren Verpflichtungen zur Verhütung der Feuersgefahr, oder bei entſtandenem Feuer durch brennende Eſſen, gehörige Kenntniß haben.

ad I.

a) Eine jede Schornſteinröhre ſoll zum Steigen eingerichtet und deßhalb wenigſtens 15 bis 18 Zoll im Lichten weit ſein und mindeſtens einen halben Stein ſtarke Wangen haben.

b) Kein Schornſtein darf auf Holz geſchleift oder mit Holz unterſtützt oder damit verſtrebt werden. Die Schleifung muß entweder auf maſſiven Wangen oder gegen andere geſchleifte Röhren im Spitzbogen oder gegen eine ſenkrecht ſtehende Röhre mit den ſteigenden Bogen geſchehen.

c) Eben ſo wenig iſt die Auffattelung der Schornſteine erlaubt.

d) Ueberhaupt darf ſich einer Schornſteinwange kein Holz unter 3 Zoll nähern, und dieſer Raum muß mit doppelten Dachſteinen in Lehm ausgefüllt werden, um die Fugen der Wange damit genau zu bekleiden. Eiſerne Schornſteinröhren dürfen nicht weniger als 2 Fuß unter und nicht unter 1 Fuß neben Holz vorbeigehen.

e) Einem Ofen muß das Holzwerk wenigſtens um 2 Fuß ausweichen, und eben ſo weit muß die Decke des Ofens von dem Balken und der Windeldecke entfernt bleiben.

f) Oefen, Vorgelege und Camine dürfen nicht auf Balken oder Deckenſtaken geſtellt werden, ſondern es müſſen dazu entweder eiſerne Lager gelegt oder aus den Ecken Stichkappen gewölbt, oder eine Unterſtützung übergekragt (abgetreppt) werden. Schornſteinröhren müſſen dagegen von unten herauf unterſtützt werden.

g) Vorgelege und Heizkamine dürfen nicht in dem Treppenraume oder in der Nähe hölzerner Treppen angelegt werden.

h) Hölzerne Vorgelegsthüren müſſen wenigſtens 2 Fuß von den Einheizlöchern entfernt ſein und in Mauerfalzen liegen.

i) Rauchfanghölzer ſollen in ſenkrechter Richtung 3 Fuß, und in wagerechter Richtung 1 Fuß über dem Herde angelegt und in dem Winkel, oder wenn ſie über 12

Digitized by Google

Fuß frei liegen, mit maſſiven Pfeilern unterſtützt oder an die Decke angebolzt werden.

k) Ein Vorgelege muß ſo geräumig ſein, daß die Aſche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann.

l) Holz= oder Torfvorräthe ſollen nicht in den Vorgelegen aufbewahrt werden.

m) Innere und äußere Heizlöcher, auch Vorgelege erhalten ein Vorpflaſter von 1 Fuß lang und zu jeder Seite 1 Fuß breiter als die Einheizung.

n) Räucherſtangen ſollen von Eiſen und 12 Fuß vom Herde entfernt ſein.

o) Räucherkammern müſſen ganz maſſiv, mit eiſernen oder mit Blech bekleideten Thüren verſehen ſein. Die zu= und abführenden Rauchröhren dürfen nur 3 Zoll weit ſein und müſſen mit einer gemeinſchaftlichen, mit einem Bindfaden offen gehaltenen eiſernen Thür verſehen ſein.

p) Brennbare Sachen dürfen ſich keiner Feuerung unter 2 Fuß nähern. Wo dergleichen auf Böden oder in Magazinen angehäuft werden, da müſſen Gitter um die Eſſen geſtellt werden, um jede zufällige Annäherung zu verhüten.

q) Eingegangene oder blinde Röhren müſſen von oben oder da, wo ſie ſich mit den activen Schornſteinen verbinden, wandgleich zugemauert werden.

r) In allen Schornſteinen ſollen eiſerne, an Bindfaden hängende Fallthüren vorhanden ſein.

s) Die Einſetzung ſoll ſo viel als möglich von der Rauchröhre abgeſondert werden, weßhalb die Anlage der von außen zu heizenden Windöfen zu empfehlen iſt.

ad II.

Wenn ſchon vorhandene Feuerungen nicht ſo vollkommen umgeändert werden können, und beſondere Oertlichkeit ihre Anlage urſprünglich verhindert, ſo ſind gegen vorſtehende Regeln folgende Modificationen nachzulaſſen, daß

ad a) des vorſtehenden Abſchnitts, die Schornſteine ſo eingerichtet werden, daß ſie mit einem an einer Leine befeſtigten Beſen tüchtig gereinigt werden können. Bis 6 Fuß über der Rauchröhre müſſen aber die Schornſteine ſo weit ſein, daß mit der Hand aller Glanzruß abgekratzt werden kann. Dergleichen enge Röhren muß

Digitized by Google

der Schornſteinfegermeiſter perſönlich wenigſtens monatlich ein Mal von außen genau unterſuchen.

ad d) Nähere Hölzer müſſen mit Blech bekleidet werden.

ad e) Nähere Holzwände müſſen durch ½ Stein Mauerwerk verblendet werden.

ad g) Vorgelege in Treppenräumen müſſen nothwendig eiſerne Thüren mit einer Federklinke erhalten.

ad h) Nähere Vorgelegsthüren müſſen 1 Fuß und darunter von Eiſen und zwiſchen 1 bis 2 Fuß Entfernung mit Eiſenblech bekleidet ſein.

ad i) Bei zweifußiger Entfernung müſſen die Rauchfangshölzer gegipſt und unter 2 Fuß mit Blech bekleidet werden.

ad k) Fehlt dem Vorgelege dieſer Raum, ſo müſſen die Heizlöcher nach der Vorgelegsthür hinaus gebracht werden.

ad m) Hölzerne Räucherſtangen müſſen nicht durchreichen in die Schornſteinwangen, ſondern auf beſonders vorgeſtreckte Steine gelegt werden.

ad III.

1) Ein Jeder, der das Schornſteinfegergewerbe als Meiſter betreiben will, muß daſſelbe gelernt und erweislich ſelbſt geübt haben.

2) Von denjenigen ſeiner Reinigung und Aufſicht anvertrauten activen Schornſteinen, welche er dringend feuergefährlich findet, muß er der Ortspolizei ſogleich Anzeige machen.

3) Die nicht zum Steigen eingerichteten Röhren muß der Schornſteinfegermeiſter perſönlich wenigſtens monatlich ein Mal von außen unterſuchen.

4) Die Ecken, Winkel und die geſchleiften Strecken, in welchen der Ruß ſich vorzüglich anzuſetzen pflegt, müſſen beſonders gut gereinigt und dazu die Leute angewieſen werden.

5) Sobald in einem Wohnhauſe ein Schornſteinbrand entſteht, ſo muß ſich der Schornſteinfegermeiſter mit ſeinen Leuten auf die Brandſtelle begeben und ſogleich alles Feuer in den Küchen und Oefen auslöſchen, vorzüglich aber den brennenden Schornſtein von oben und unten mit naſſen Säcken, oder beſonders von Leinenzeug dazu gemachten Pfropfen verſtopfen; deßhalb muß ſogleich das Dach beſtiegen werden, um den oberen

Digitized by Google

Pfropf einzutreiben, der untere wird vermittelſt Stangen feſt hineingeſchoben. Alle an der brennenden Röhre liegenden Röhren, Kamine und Vorgelege müſſen hiernächſt gleichfalls verſtopft und die Klappen in den Rauchröhren der Oefen verſchloſſen werden.

6) Die brennende Röhre muß vorzüglich unter dem Dache beobachtet, daſelbſt hinlänglich Waſſer vorräthig gehalten, auch Waſſer dem auf dem Forſt ſtehenden Schornſteinfeger zum Annäſſen des Pfropfes zugebracht werden.

7) Der Schornſteinfeger hat darauf zu ſehen, daß in den Vorgelegen und in der Nähe der Oefen u. ſ. w. keine Holz- oder Torfvorräthe gehalten werden, und

8) daß für die Aſche maſſive Räume oder metallene Eimer vorhanden ſind.

9) Die zu 5 benannten Säcke und Pfropfen muß der Schornſteinfegermeiſter vorräthig halten und gleich mit zur Stelle bringen.

10) Der Schornſteinfegermeiſter muß dafür haften, daß die Reinigung der Schornſteine gehörig erfolgt, und wenn der Beſitzer einer Feuerung darauf nicht achtet, davon der Ortspolizei Anzeige machen.

11) Die Beſtrafung der Schornſteinfeger erfolgt nach dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 1555 — 1558. und 1568 — 1570.

Für die Prüfung der Schornſteinfeger können von den Bauinſpectoren Gebühren genommen und für jeden einzelnen Fall auf Einen Thaler feſtgeſetzt werden.

Reſcr. des Miniſt. des Innern vom 18. Aug. 1827. (v. Kamptz Ann. B. 11. H. 3. S. 752.)

Wer als Töpfer oder Ofenfabrikant das Recht erwerben will, Oefen zu ſetzen, muß ſich dazu durch einen Erlaubnißſchein des Kreisbaubedienten legitimiren.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 102.

d) auf Schiffahrt. §. 8. Wer durch ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde nachgewieſen, daß er ſchon vor dem 2. November 1810 Seeſchiffe als Schiffer oder Steuermann geführt hat oder als Lootſe angeſtellt war, und daß kein weſentliches Bedenken wider ſeine Kenntniſſe und Betragen obwaltet, Dem darf die Erlaubniß zur Fortſetzung ſeines Gewerbes nicht verſagt werden. Andere müſſen dazu ein Qualificationsatteſt der Regierung beibringen. Dieſes

Atteſt wird nur auf den Grund einer Prüfung ertheilt. Commiſſionen zu ſolchen Prüfungen ſind in Stettin, Colberg, Elbing, Königsberg in Preußen und Memel errichtet.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811 §. 105 — 109.

Mäkler, Dispacheurs und Schiffsabrechner dürfen die Erlaubniß nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß ſie geſetzlich zum Betriebe ihres Gewerbes befugt ſind. Dieſe geſetzliche Befugniß beruht entweder auf der zeitigen Anſtellung und Unbeſcholtenheit, oder auf neuer Anſetzung. Die letztere geſchieht durch die Wahl der Kaufmannſchaft des Orts und die Beſtätigung der Regierung. In den Provinzen, wo Handlungscommiſſionen beſtehen, übernehmen dieſe im Auftrag der Regierung die Prüfung der gewählten Perſonen, wo keine ſolche Commiſſionen vorhanden ſind, iſt es der Regierung belaſſen, ſich auf andere angemeſſene Art von der Qualification des Gewählten zu überzeugen.

Güterbeſtätiger, Schaffner, Meſſer, Wäger, Braker, Schauer, Stauer, überhaupt alle, welche öffentlich beſtellt ſind, die Quantität und Qualität der Waaren oder deren richtige Verpackung zu bekunden, dürfen nur auf Qualificationsatteſte der örtlichen Polizeibehörde ihr Gewerbe treiben. Dieſe Atteſte können Denen nicht verweigert werden, die ſich am 2. Novbr. 1810 in der Ausübung ſolcher Geſchäfte befanden und wider deren Rechtlichkeit nichts zu erinnern iſt. Die ſich nach dieſer Zeit meldenden Subjecte werden durch die Wahl der Kaufmannſchaft und durch die Beſtätigung der örtlichen Polizeibehörde zu ihrem Gewerbe geeignet.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811 §. 110 — 115.

Wo Stadtwagen beſtehen, die nicht vorzüglich für den Großhandel beſtimmt ſind, da ſetzt der Magiſtrat den Wäger ein. Doch darf der Stadt von ihm kein Wäger aufgedrungen werden, gegen den die Stadtverordnetenverſammlung proteſtirt. Daſſelbe Geſetz §. 116 und 117.

Nach dem Geſetze vom 7. September 1811 §. 97. und 107. ſollen Seeſchiffsbauer, Seeſchiffsführer, Steuerleute und Lootſen nur nach vorhergegangener Prüfung zum ſelbſtſtändigen Gewerbsbetriebe zugelaſſen und in den vorzüglichſten Seeſtädten Commiſſionen zu den desfallſigen Prüfungen errichtet werden.

Es iſt zu dem Ende Folgendes vorgeſchrieben:

1) Die Prüfungscommiſſion beſteht aus einem Dirigenten und aus Beiſitzern, welche theils Rheder und Seeſchiffer, theils Schiffsbaumeiſter ſein ſollen, von der betreffenden Regierung ernannt und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Sollten Gelehrte, die als Mathematiker und Aſtronomen ausgezeichnet ſind, ſich bereit finden laſſen, an den Prüfungen der Seeſchiffsführer und Steuerleute Theil zu nehmen und dadurch ihren Zweck patriotiſch zu befördern, ſo können ſie als Ehrenmitglieder der Commiſſion eintreten. Als ſolche examiniren ſie in der Regel nicht ſelbſt, ſondern beurtheilen zunächſt die Zweckmäßigkeit der Prüfungsmethode in dem mathematiſchen und aſtronomiſchen Theil innerhalb der Grenzen dieſer Inſtruction.

2) Die Meldung der zu Prüfenden geſchieht bei dem Dirigenten der Prüfungscommiſſion. Dieſelbe hat darauf zu ſehen, daß die ſich meldenden Subjecte ihre frühere Beſchäftigung und ihr Wohlverhalten vollſtändig und durch beglaubigte Zeugniſſe darthun. In Hinſicht der Kenntniſſe iſt die Commiſſion in der Regel weder befugt noch verpflichtet, einen Nachweis darüber zu verlangen, auf welchem Wege ſie geſammelt ſind.

3) Im Allgemeinen muß die Commiſſion, wenn ſie in ihrer Verſammlung die beigebrachten Zeugniſſe prüft und dabei nichts zu erinnern hat, ſich davon zuvörderſt überzeugen, ob der zu Prüfende hinreichende Fertigkeit im Richtigſchreiben habe und ſeine Gedanken gehörig auszudrücken wiſſe. Dies iſt durch einzelne, in Gegenwart der Commiſſion niederzuſchreibende Sätze zu erforſchen.

A. Prüfung der Seeſchiffsbauer.

4) Sobald dies geſchehen, beſtimmt die Commiſſion die Arbeiten, die der künftige Schiffsbauer zum Beweiſe ſeiner Kenntniſſe anfertigen ſoll und macht ihm dieſe in derſelben Sitzung bekannt:

Zu den Arbeiten gehören:

a) ein im weſentlichen eigenhändig gebautes kleines, ſcharf geformtes Ruderboot. Der künftige Schiffsbauer muß dies nach einer von ihm zuvor gefertigten und der Commiſſion eingereichten Zeichnung, bloß mit Zuziehung im Schiffsbau unkundiger Gehülfen, unter Aufſicht eines Mitgliedes der Commiſſion anfertigen, damit dieſe die

Ueberzeugung erhalte, daß er das Boot ohne fremde Hülfe gebaut habe.

b) Zeichnungen nebſt Holz- und Koſtenanſchlag zu einem neu zu erbauenden Kauffahrteiſchiffe von einer vorher beſtimmten Bauart und Größe. Die Anſchläge müſſen möglichſt ſpeciell ausgearbeitet und eigenhändig geſchrieben ſein. Zu den erforderlichen Zeichnungen wird ein Seitenriß, ein Schartenriß und ein Waſſerpaßriß gerechnet.

c) Eine Berechnung, worin aus einander geſetzt wird, wie viel Getreide und wie viel Holz das Schiff laden und wie tief es ſich bei jeder von beiden Ladungen einſenken werde. Es ſind dabei die gewöhnlichen, auf Erfahrung gegründeten Methoden des Ausmeſſens der Schiffe zu befolgen.

d) Eine genaue Angabe und Koſtenberechnung der zur Ausrüſtung dieſes Schiffes erforderlichen Maſten, Stangen und ſämmtlichen Rundholzes, ſowie der Segel, Anker und ſämmtlicher Takelage, mit Angabe des Gebrauchs und der zweckmäßigſten Größe der Hauptſtücke, je nachdem das Schiff vorzugsweiſe zum Tragen oder zum Schnellſegeln beſtimmt wird.

5) Sobald der zu Prüfende dieſe Arbeiten ganz ſelbſt und ohne alle fremde Beihülfe gefertigt hat, zeigt er es der Commiſſion an, und überreicht die Arbeiten b, c und d. Die Mitglieder der Commiſſion ſehen dieſe Arbeiten jedes für ſich durch, beſuchen das Boot, welches auch während des Baues von jedem Mitgliede wenigſtens Einmal geſchehen muß, und verſammeln ſich dann zum zweiten Male. In dieſer zweiten Verſammlung theilen die Mitglieder einander zuvörderſt ihre Bemerkungen über die einzelnen Arbeiten mit und beſchließen durch Stimmenmehrheit: ob der zu Prüfende hiernach hinreichende Kenntniſſe dargethan habe. Fällt der mit Anführung der Gründe zu protocollirende Beſchluß verneinend aus, ſo wird dies dem zu Prüfenden ſogleich mündlich bekannt gemacht und ihm überlaſſen, ſich nach Verlauf eines Jahres abermals zur Prüfung zu melden, wobei alsdann eben ſo verfahren, aber gleich anfangs ein Nachweis darüber erfordert wird, wo und wie er das Jahr zugebracht hat.

6) Iſt der obige Beſchluß bejahend ausgefallen, ſo

wird zur mündlichen Prüfung geſchritten. Dabei muß der zu Prüfende zuvörderſt in Gegenwart der verſammelten Commiſſion an Eidesſtatt verſichern, die Nr. 4. beſtimmten Arbeiten ganz allein und ohne fremde Beihülfe gefertigt zu haben. Er wird dann von den Mitgliedern der Commiſſion noch über verſchiedene auf die Ausarbeitungen Bezug habende Gegenſtände befragt und muß nähere Auskunft darüber geben, um ſo die Ueberzeugung, daß er die Arbeiten ſelbſt gefertigt, noch zu verſtärken. Demnächſt wird er im Rechnen und in den, für die Ausübung wichtigſten Sätzen der Statik, Hydroſtatik und Mechanik geprüft. Er muß die vier gewöhnlichen Rechnungsarten und die Regel de Tri in benannten Zahlen und mit Brüchen zu rechnen wiſſen, auch Kenntniß von den einfachen Maſchinen, von den Gründen, worauf das Schwimmen und Einſenken der Körper beruht u. ſ. w., beſitzen.

Nach Ablegung dieſer mündlichen Prüfung faßt die Commiſſion durch Stimmenmehrheit den Endbeſchluß über die Zuläſſigkeit des Geprüften zum Schiffsbau, und fertigt ihm das auf den Grund des Prüfungsprotocolls abgefaßte Zeugniß, in welchem kurz angeführt werden muß, worin er mehre und worin er wenigere Kenntniſſe nachgewieſen hat, von ſämmtlichen (auch den überſtimmten) Mitgliedern vollzogen, zu.

7) Mit dieſem Zeugniſſe meldet ſich der Geprüfte bei der betreffenden Königlichen Regierung zur Ausſtellung des Qualificationsatteſtes nach §. 94. des Edicts vom 7. September 1811.

8) Für die Prüfung und Ausfertigung des Zeugniſſes bezahlt der Geprüfte an die Commiſſion Zwölf Thaler, wenn er aber ohne mündliches Examen abgewieſen iſt, Acht Thaler, die zu gleichen Theilen an die Mitglieder vertheilt werden müſſen.

9) Diejenigen, welche auf die vollſtändige Qualification eines Schiffsbaumeiſters keinen Anſpruch machen, ſondern ſich auf die Fertigung kleiner bekielter, jedoch nicht für die Seefahrt beſtimmter Fahrzeuge beſchränken wollen, haben ihre Qualification dazu durch den in Nr. 4. zu a) bezeichneten Nachweis darzuthun, und ſoll es nur von dem Gutbefinden der Prüfungscommiſſion abhängen, ſtatt eines Ruderboots ein Segelboot als Probearbeit feſtzuſetzen,

Digitized by Google

da durch eine fehlerhafte Takelage von dergleichen Fahrzeugen Menſchenleben nicht ſelten in Gefahr geſetzt werden.

Die Befugniß dieſer Bootbauer erſtreckt ſich jedoch nur auf ſolche bekielte Gefäße, welche drei Preußiſche Normallaſten und weniger halten, und iſt davon ſelbſt die Reparatur größerer Seefahrzeuge ausgeſchloſſen.

Die Ausſtellung des Qualificationsatteſtes findet in der in Nr. 7. angeordneten Art ſtatt, jedoch ſind darin die vorhin bezeichneten Grenzen der Gewerbsbefugniß des Bootbauers beſtimmt anzugeben.

Die Prüfungsgebühren werden auf die Hälfte der in Nr. 8. enthaltenen Sätze feſtgeſetzt.

B. Prüfung der Seeſchiffsführer und Steuerleute.

10) In Anſehung der Prüfung der Steuerleute und Schiffer wird bei der Meldung der zu Prüfenden und der Prüfung ſelbſt, bei der Ausſtellung des von dem etwanigen Ehrenmitgliede (Nr. 1.) mit zu unterzeichnenden Prüfungszeugniſſes und bei Nachſuchung des §. 106. des Edicts vom 7. Septbr. 1811 vorgeſchriebenen Qualificationsatteſtes ein gleiches Verfahren beobachtet, und nur die Gegenſtände der Prüfung ſind verſchieden.

11) Im Allgemeinen wird bei der Prüfung der Steuerleute und Schiffer nach §. 1446. Th. 2. Tit. 8. des allgemeinen Landrechts der Nachweis verlangt, daß der zu Prüfende ſchon Seereiſen als Matroſe gemacht habe, in der Steuermannskunſt und Schiffsrechnung wohl erfahren ſei, den Schiffsbau ſo weit verſtehe, daß er die Zuſammenſetzung eines Schiffes kenne und gewöhnliche Schiffsreparaturen anordnen kann, auch über Materialien und deren Anwendung beim Schiffsbau zu urtheilen vermag, ſowie er auch in den Seerechten und Gebräuchen hinreichend bewandert ſein muß. Die mindeſtens erforderliche Dauer des Seemannsdienſtes als Matroſe iſt auf zwei Jahre feſtgeſetzt.

12) Im Beſondern iſt die Prüfung eines Steuermannes auf folgende Gegenſtände zu richten:

a) die Elemente der Arithmetik und Geometrie;
b) die Eintheilung und der Gebrauch der Loglinie und des Logglaſes;
c) Sicherheit und Fertigkeit im Gebrauch der Beobachtungsinſtrumente, als: des Octanten, Peil- und Steu-

ercompaſſes, nebſt der Kenntniß aller bei uns ſichtbaren Sterne erſter und einige der wichtigſten zweiter Größe;

d) die Beobachtung und Berechnung der Sonnenhöhe in und außer dem Meridian, nebſt der Beobachtung und Berechnung der Breite mittelſt Fixſterne im Meridian;

e) die Berechnung und der Gebrauch der Sonnenamplitude;

f) wie Landpeilungen richtig genommen werden können;

g) die Berechnung des hohen Waſſers, welches Fluth und Ebbe erzeugt;

h) aus Cours und Diſtance (durch die Strichtafel) die veränderte Breite und Abweichung und durch Abweichung und Mittelbreite die veränderte Länge zu finden;

i) geſteuerte Courſe für Abtrift und Variation in wahre Courſe verwandeln zu können und umgekehrt;

k) mehre geſegelte Courſe in einen Hauptcours zu verwandeln, auch den etwa bekannten Stromlauf in Anwendung zu bringen;

l) das Beſteck ſowohl in der Plan- als Mercatorskarte anzudeuten und fortzuſetzen;

m) die richtige Führung eines Seejournals;

n) das Schiff bei allerlei Wind und Wetter zu manövriren;

o) ein Schiff auf- und abtakeln zu können;

p) genaue Rechnung über die verladenen oder gelöſchten Güter zu halten und ſelbige beim Laden gehörig zu ſtauden wiſſen;

q) Azimutbeobachtung und Berechnung;

r) Breitenbeobachtung und Berechnung mittelſt des Polarſternes zu jeder Zeit, wenn er zu ſehen und Kimmung einigermaßen zu unterſcheiden iſt;

s) Kenntniß der Einrichtung und Nutzung des Nauticalalmanachs und des neuen Kopenhager Supplements dazu;

t) Kenntniß der vier hellſten Planeten, Breitenbeobachtung und Berechnung durch dieſe im Meridian, ſowie ebenfalls durch den Mond;

u) Fertigkeit und Sicherheit im Gebrauch des Septanten;

v) Beobachtung und Berechnung der Schiffszeit;

w) Beobachtung und Berechnung der Länge durch Monsdiſtance;

Digitized by Google

z) Berechnung der Länge mittelſt Chronometer, mit Kenntniß der nöthigen vorausgehenden Obſervationen am Lande, zur Beſtimmung von Stand, Gang und wahrſcheinlicher Sicherheit des Chronometers.

Sollte der Examinand die letzten acht Fragen nicht zureichend beantworten können, ſo kann ihm zwar ein Atteſt ausgefertigt werden, es iſt aber in demſelben ausdrücklich zu bemerken, daß er in dieſem Theil der Seeſchifffahrtskunde nicht hinreichend bewandert, und daher mehr nur zu kleinen Seereiſen geeignet ſei.

Beantwortet dagegen der Examinand dieſe acht Fragen zur Zufriedenheit der Prüfungscommiſſion, ſo iſt im Atteſte ausdrücklich zu bemerken, daß er zu Führung aller Arten von Seeſchiffen nach allen Gegenden hinreichende Fertigkeit beſitze.

13) Von einem Schiffer wird noch außer der völligen Sicherheit und Fertigkeit in dem, was ein Steuermann wiſſen und als ſolcher wenigſtens ein Jahr lang praktiſch geübt haben muß, gefordert:

1) ein neues Schiff takeln und die Länge und Dicke des Takelwerks beſtimmen zu können;
2) genaue Kenntniß, wie er ſich von dem Augenblicke an, wenn er Fracht ſchließt, bei allen vorkommenden Fällen, beſonders der Havarie, bis zu dem Augenblicke, wo er den Ort ſeiner Beſtimmung erreicht, und die Ladung gelöſcht iſt, zu verhalten hat.
3) Kenntniſſe des dem Schiffer Wiſſenswürdigſten aus dem Seerecht, beſonders dem Preußiſchen;
4) richtige Führung der ökonomiſchen Schiffsrechnung;
5) gehörige Kunde in der nautiſchen Geographie.

C. Prüfung der Lootſen.

14) Von einem Lootſen dürfen die zur nautiſchen Ortsbeſtimmung erforderlichen mathematiſchen und aſtronomiſchen Kenntniſſe nicht gefordert werden, ſondern es iſt die Prüfung vorzüglich zu richten:

a) auf die genaueſten Localkenntniſſe des Hafens, bei welchem der Lootſe eine Anſtellung nachſucht;
b) auf die Kenntniß, mit Schiffen von verſchiedener Bauart bei jedem Winde und Wetter manövriren und das Schiffscommando gehörig führen zu können;
c) auf die vollſtändigſte Bekanntſchaft mit den Hülfsmitteln in Gefahren.

Digitized by Google

15) Die Prüfungskoſten für einen Seeſchiffsführer ſind auf Zehn Thaler, die eines Steuermanns und Lootſen aber auf Fünf Thaler feſtgeſetzt, welche gleichfalls in der Nr. 8. vorgeſchriebenen Art vertheilt werden. Jedoch iſt im Falle des Unvermögens des Examinanden der betreffenden Regierung die Ermäßigung dieſer Gebühren vorbehalten.

Cirkularreſcr. d. Miniſt. d. Hand. v. 26. Febr. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 15. H. 4. S. 808.)

Die Nr. 13. der vorſtehenden Inſtruction iſt durch folgende Beſtimmung ergänzt:

1) Der angemeſſene einjährige Betrieb der Steuermannskunſt ſoll nur durch Vorlegung ordentlich geführter Journale, Obſervations- und Berechnungsbücher nachgewieſen werden können. Jeder Schüler einer Navigationsſchule iſt bei ſeiner Entlaſſung mit dieſer Verpflichtung bekannt zu machen.
2) Matroſen oder Steuerleute, welche in der Prüfung als Steuerleute oder als Seeſchiffer zwar nicht auf eine beſtimmte Zeit zurückgewieſen worden, aber doch nur ein Zeugniß bedingter Tüchtigkeit erhalten haben, ſollen nicht vor Ablauf eines Jahres zu einer zweiten Prüfung zugelaſſen werden.
3) Die Prüfungscommiſſionen ſollen ſich unter einander ſofort Mittheilung davon machen, wenn ſie einen Matroſen oder Steuermann auf eine beſtimmte Zeit, oder als bedingt oder unbedingt tüchtig zurückgewieſen haben.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe vom 13. Octbr. 1831. (v. Kamptz Annal. a. a. O. S. 816.)

B. In Rückſicht auf Geſchäfte, bei welchen es auf beſondere Beglaubigung ankommt.

§. 9. Zu Geſchäften, wobei es auf beſondere Beglaubigung ankommt, gehören folgende:

a) Auctionscommiſſarien, Dolmetſcher, Ueberſetzer, Schreib- und Rechenmeiſter.

1) Auctionscommiſſarien, Dolmetſcher und Ueberſetzer Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geſchäfte, Schreib- und Rechenmeiſter, ſofern ihre Atteſte über die Identität oder Verfälſchung einer Schrift oder die Richtigkeit einer Rechnung öffentlichen Glauben haben ſollen. Sie werden ſowohl von den Oberlandesgerichten, als auch von den Regierungen angeſtellt, wenn ſie mit einem Qualificationsatteſte verſehen ſind.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 121.

Digitized by Google

Es iſt durch ein Miniſterialreſcript beſtimmt, daß Juſtizcommiſſarien und Notarien, welche ſich darauf beſchränken, die von den Gerichten, dem §. 89. Tit. 7. Th. 3. der Gerichtsordnung gemäß, ihnen aufgetragenen Auctionen zu beſorgen, eben ſo wenig dafür Gewerbeſteuer zu bezahlen, als die Secretaire der Gerichte, welche dergleichen Aufträge ihres Collegiums erledigen. Wenn ſie aber Auctionen für Privatleute, die ſich deßhalb an ſie wenden, gewerbsweiſe beſorgen, ſo müſſen ſie dafür Gewerbeſteuer entrichten, und ſind, wie jeder Gewerbtreibende, den Anfang des Gewerbes anzuzeigen verpflichtet, und zur Claſſe B. zu veranlagen.

Public. d. Regierung zu Magdeburg v. 7. Juni 1830. (Magdeburger Amtsblatt v. 1830. S. 201.)

Das Königliche Miniſterium des Innern hat folgendes Reglement für die Auctionscommiſſarien von mehren Königlichen Regierungen entwerfen laſſen und beſtätigt:

1) Niemand darf im Auftrage von Behörden oder Privatperſonen außergerichtliche Auctionen abhalten, ohne nach §. 121. des Gewerbepolizeigeſetzes vom 7. Septbr. 1811. von der Königlichen Regierung als Auctionator angeſtellt zu ſein.

2) Auch die gerichtlichen Auctionatoren ſind ohne eine ſolche Anſtellung nicht befugt, im Auftrage von Privatperſonen oder nicht gerichtlichen Behörden Auctionen vorzunehmen.

3) Das hiernach unbefugte Abhalten einer Auction ſoll, unabhängig von der Strafe der etwa bei Ausführung des Geſchäfts begangenen Vergehungen, mit einer polizeilichen Geldſtrafe von Zehn bis Funfzig Thalern belegt werden.

4) Nur ſolche Perſonen, welche ſich durch die Unbeſcholtenheit ihres Lebenswandels und durch eine ſtrenge Rechtlichkeit vortheilhaft auszeichnen und die zur Betreibung der Geſchäfte eines Auctionators erforderlichen Kenntniſſe beſitzen, auch die in nachſtehender Nr. 7. beſtimmte Caution zubeſtellen im Stande ſind, können auf Anſtellung als Auctionscommiſſarien Anſpruch machen.

5) Die eine dergleichen Anſtellung nachſuchenden Individuen haben ihre Anträge an die Ortspolizeibehörde zu richten, welche, wenn das Geſuch für berückſichtigungswerth erachtet wird, die Zuſtimmung von der Königl.

Digitized by Google

Regierung einzuholen und den Angeſtellten demnächſt zu verpflichten hat.

6) Die Anſtellung der außergerichtlichen Auctionscommiſſarien erfolgt nach dem Bedürfniß, welches bei der Berichtserſtattung über eine ſolche Anſtellung gehörig darzulegen iſt.

7) Zur Sicherſtellung Derjenigen, welche ſich der Auctionscommiſſarien zur Verſteigerung ihrer Sachen bedienen, ſowie überhaupt für die geſetzliche und inſtructionsmäßige Führung der Geſchäfte, hat jeder Auctionscommiſſarius eine Caution von 500 bis 1000 Rthlr. zu beſtellen, welche bei der Polizeiverwaltung niedergelegt wird.

8) Bei allen den Auctionscommiſſarien von Privatperſonen übertragenen Veräußerungen haben dieſe ſich nach folgenden Beſtimmungen nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften und nach denen ihnen zugehenden Anordnungen genau zu achten.

9) Wenn die Anträge zur Abhaltung von Auctionen bei den Auctionscommiſſarien nicht ſchriftlich eingehen, ſo müſſen ſie bei Anbringung eines mündlichen Geſuchs eine Verhandlung darüber aufnehmen.

Sie haben vor Anſetzung des Termins die Legitimation des Verkäufers nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zu prüfen.

10) Aufträge, welche zu Waarenverſteigerungen von auswärts eingehen, ſind nach Vorſchrift des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 §. 2. nur dann anzunehmen, wenn der Committent ſich ausweiſet, im Beſitz eines für die Provinz gültigen Gewerbeſcheins zu ſein.

Soll aber die öffentliche Verſteigerung an einem Jahrmarktstage in einem offenen Laden erfolgen, oder wird dieſe von Inländern, die innerhalb zwei Meilen von dem Verkaufsorte wohnen, für ſelbſtgewonnene Producte oder für ſich ſelbſt angefertigte Waaren, die zu denen gehören, welche nach §. 14. des gedachten Regulativs auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, nachgeſucht, ſo bedarf es der polizeilichen Erlaubniß hierzu nicht.

11) Perſonen, welche am Verkaufsorte zum Handel berechtigt ſind, ſei es als Kaufleute oder als Handeltreibende ohne kaufmänniſche Rechte, können die in ihrem

Digitized by Google

Beſitz befindlichen Waaren öffentlich verſteigern laſſen, ohne daß es einer nähern Erörterung bedarf, ob ſelbige ihnen von auswärts zum Verkauf zugegangen ſind.

12) Abgeſehen von vorſtehenden Beſtimmungen, ſind die Auctionscommiſſarien befugt, alle und jede Auctionen beweglicher Sachen im ganzen Umfange ihres Wohnorts und der Umgegend abzuhalten, dieſe mögen Waaren, Kunſtſachen, Bücher, Meubles oder ſonſt Effecten irgend einer Art betreffen.

13) Die Auctionscommiſſarien ſind verpflichtet, ein genaues Verzeichniß der zu verſteigernden Gegenſtände aufzunehmen, und wenn dieſes etwa von dem Verkäufer ſchon angefertigt worden und ihnen übergeben wird, ſich durch Reviſion von deſſen Richtigkeit zu überzeugen. Bei Bücherverſteigerungen iſt beſonders dahin zu ſehen, daß in dem Catalog die Bücher gehörig numerirt, die Titel mit dem Vor- und Zunamen des Verfaſſers, mit Jahreszahl und Druckort, Angabe der Auflage, Zahl der Bände und Bezeichnung des Einbandes vollſtändig bemerkt werden. Findet aber der Auctionator unter den ihm zur Licitation übergebenen Büchern, Kupferſtichen und dergleichen ſolche, die obſcöne Gegenſtände enthalten, ſo ſind dieſe, wie Feſtungspläne, Landcharten, Riſſe, welche zur Verlaſſenſchaft eines Staatsbeamten gehören und aus ſeinen Amtsverhältniſſen herrühren, der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

In Fällen, wo ein Dritter ein Auctionsſtück als ſein Eigenthum in Anſpruch nimmt, iſt dem Extrahenten der Auction davon ſofort Nachricht zu geben und der Verkauf vorläufig auszuſetzen.

14) Bei Beſtimmung des Orts und der Zeit der abzuhaltenden Auction, der zu verlaſſenden öffentlichen Bekanntmachung und aller auf die Verſteigerung Bezug habenden Angelegenheiten, ſind die Wünſche des Verkäufers jederzeit zu berückſichtigen.

15) Bei ſolchen Effecten, welche nach dem Gewichte verſteigert werden, als Silber und dergleichen, iſt das Gewicht jederzeit vor der Ausbietung zur Kenntniß der Licitanten zu bringen. Zur Sicherſtellung des Publicums gegen verfälſchte und ſchlechte Weine darf eine Weinauction erſt dann abgehalten werden, wenn dieſelbe der Polizeibehörde vorher angezeigt iſt.

Digitized by Google

Dieſe läßt durch Sachverſtändige prüfen, ob die Weine wirklich von der angegebenen Gattung und unverfälſcht ſind und ſtellt das Reſultat dieſer Prüfung dem Auctionscommiſſarius zu. Verfälſchte Weine, von deren Genuß ſchädliche Folgen für die Geſundheit zu befürchten ſind, dürfen zur Auction gar nicht zugelaſſen werden, ſondern es hat die Polizeibehörde nach Lage der Umſtände das Weitere einzuleiten. Nach erfolgter Prüfung der Weine muß der Auctionator die Gefäße oder das Local, in denen der Wein ſich befindet, bis zur Auction unter Siegel nehmen.

16) Um bei öffentlichen Pferdeverſteigerungen den Verkauf rotzkranker, räudiger oder wurmkranker Pferde an unkundige Käufer zu verhüten, haben die Auctionscommiſſarien, wenn Privatperſonen den öffentlichen Verkauf geringer Pferde beabſichtigen, der Polizeiverwaltung hiervon Nachricht zu geben, welche den Geſundheitszuſtand der zur Licitation geſtellten Pferde durch einen Sachverſtändigen unterſuchen läßt, und ohne deren Zuſtimmung mit der Verſteigerung nicht vorgeſchritten werden darf.

Bei dem öffentlichen Verkaufe theurer Pferde aus Erbſchaften und dergleichen, findet dieſe Vorſchrift nicht Anwendung.

17) Die zur Auction geſtellten Waaren ſind jederzeit und ohne alle Ausnahme in der Geſtalt zu verſteigern, in welcher ſie dem Auctionator übergeben worden ſind, und darf dieſer ſich hierunter ohne Zuſtimmung des Verkäufers keine willkürliche Abänderung erlauben. Wenn daher z. B. Wein zur Verſteigerung gelangt, ſo muß derſelbe in den Gefäßen, in welchen er liegt, verkauft werden, mithin faßweiſe, wenn er auf Fäſſern liegt, flaſchenweiſe und in größern Partien, wenn er auf Flaſchen gezogen iſt.

18) Werden Waaren zur Auction gegeben, deren Inhalt, Gewicht und Maß nicht bekannt iſt, ſo kann zwar flaſchen-, pfund- und ellenweiſe auf dieſe Waaren geboten werden, dem Meiſtbietenden muß aber die Waare auf ſein Gebot in ihrem ganzen Beſtande und ungetheilt zugeſchlagen werden, da ſein Gebot nach dem üblichen Maße und Gewichte nur den Maßſtab gibt, nach welchem er das Ganze zu bezahlen hat.

Digitized by Google

19) Der Auctionator muß mit gehöriger Aufmerkſamkeit auf Ruhe, Ordnung und anſtändiges Betragen Seitens der Bieter im Termine halten, keine Störungen der Auctionsverhandlung durch Lärm, unnütze Bemerkungen und unanſtändige Aeußerungen dulden, die Ruheſtörer zu einem ſittlichen Verhalten auffordern, und ſofern dieſe ſeinen Ermahnungen nicht Gehör geben, der Polizeibehörde davon Anzeige machen.

20) Mit beſonderer Sorgfalt hat der Auctionator dahin zu ſehen, daß unter den Bietern keine Vereinigungen ſtattfinden, um das Mehrgebot zu verhindern. Bemerkt derſelbe dergleichen Verabredungen, ſo ſind die Vorſchriften der Verordnung vom 14. Juli 1797 von ihm auf eine angemeſſene Weiſe in Erinnerung zu bringen, auch die Thäter aufzuzeichnen und der Polizeibehörde anzuzeigen.

21) Weder der Auctionator noch deſſen Ausrufer dürfen von den Sachen, welche ſie verſteigern, ſelbſt oder durch Verwandte oder endlich durch andere Perſonen für ſich oder einen Dritten etwas erſtehen, ſie dürfen alſo auch keine Aufträge zum Ankauf von Gegenſtänden in den von ihnen abzuhaltenden Auctionen annehmen.

22) Der Auctionator und Niemand anders an ſeiner Stelle darf den Zuſchlag einer Sache ertheilen. Wird in Krankheitsfällen oder bei anderweiten dringenden Abhaltungen eine Stellvertretung in einzelnen Fällen erforderlich, ſo iſt die Genehmigung der Polizeibehörde dazu einzuholen.

23) Der Zuſchlag darf nicht eher ertheilt werden, bis nach einer dreimaligen, nicht zu übereilenden Wiederholung des höchſten Gebots ſich kein Mehrbietender findet. Durch den Zuſchlag geht Eigenthum und Gefahr auf den Käufer über.

24) Kein Gegenſtand, der einmal zur Auction geſtellt, und worauf ein Gebot abgegeben worden, darf zurückgenommen, vielmehr muß ſolcher für das Meiſtgebot zugeſchlagen werden. Will der Auctionsſteller die Waaren unter einem feſtgeſetzten Preiſe nicht fortlaſſen, ſo iſt es ſeine Sache, entweder ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten in der Auction meiſtbietend aufzutreten. Weder der Auctionscommiſſarius, noch der Ausrufer darf deßhalb einen Auftrag übernehmen, und eben ſo wenig iſt es dieſen

Digitized by Google

erlaubt, das Minimum, für welches die Waare zugeſchlagen werden ſoll, in der Auction bekannt oder mit demſelben beim Bieten den Anfang zu machen.

Der Auctionator darf unter keinerlei Vorwand Gegenſtände, welche zur Auction geſtellt ſind, nach der Auction anderweitig ausbieten oder aus freier Hand verkaufen.

25) Wenn zwei oder mehre Perſonen ein und daſſelbe Gebot thun, ſo ſind dieſe zu bewegen, einander zu überbieten. Im Fall dieſe Bemühung fruchtlos bleibt und keine andere gütliche Einigung erfolgt, entſcheidet das Loos.

26) Wenn Jemand ein Auctionsſtück, welches leicht zerbrechlich und von Werth iſt, zu beſehen verlangt, ſo hat der Auctionscommiſſarius denſelben mit Beſcheidenheit zu erinnern, alle Behutſamkeit anzuwenden, damit keine Beſchädigung ſtattfinde.

Zerbricht oder beſchädigt deſſenungeachtet Jemand etwas, ſo muß er ſich mit dem Eigenthümer in Güte über den Preis einigen oder im Wege des Prozeſſes auseinanderſetzen.

27) Die Auctionen können, mit Ausnahme der chriſtlichen Sonn- und Feſttage und der bekannten jüdiſchen Feiertage, an jedem Vor- und Nachmittage abgehalten werden; an Sonnabenden und andern jüdiſchen Feiertagen aber nur dann, wenn der Auctionsbeſteller ſolches ausdrücklich verlangt.

Die Beſtimmung der Tageszeit hängt von dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Auctionators ab. Bei Auctionen, welche länger als einen Tag dauern, müſſen mindeſtens die Stunden der gewöhnlichen Auctionszeit, nämlich in den Monaten April bis September, incl., Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in den übrigen Monaten des Jahres aber von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, darauf verwendet werden.

28) Sollten ſich zu einer angeſetzten Auction jedoch ſehr wenig Liebhaber einfinden oder die Kaufluſtigen vor Ablauf der Auctionsſtunden ſich bedeutend vermindern, ſo bleibt es dem billigen Ermeſſen der Auctionscommiſſarien überlaſſen, mit Zuſtimmung des Eigenthümers der zu verſteigernden Sachen, die Auction für dieſen Tag zu ſchließen und am folgenden Tage fortzuſetzen.

Digitized by Google

29) Der Auctionator iſt verbunden, ein vollſtändiges Auctionsprotocoll zu führen und darin die höchſten Gebote, nebſt Beifügung des Namens und Standes der Perſonen, von denen ſie erfolgt ſind, zu verzeichnen. Sowohl hierüber, als über die Buchführung des Auctionators wird weiter unten das Nähere beſtimmt.

30) Führt der Extrahent der Auction entweder ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten eine Controle, ſo ſind die beiderſeitigen Verhandlungen nach jedem Verkaufstermine mit einander zu vergleichen. Bei etwanigen Differenzen behält das Protocoll des Auctionscommiſſarius als eine öffentliche Urkunde ſo lange vollen Glauben, bis eine etwanige Unrichtigkeit oder ein Verſehen in demſelben vollſtändig nachgewieſen wird.

31) Gleich nach ertheiltem Zuſchlage hat der Auctionator den Kaufspreis von dem Käufer einzuziehen. Reſte kann derſelbe nur auf eigene Gefahr geſtatten.

32) Der Auctionator hat das einkommende Geld für die verſteigerten Sachen ſelbſt einzunehmen. Will der Eigenthümer dieſes Geſchäft entweder perſönlich übernehmen oder durch einen Bevollmächtigten beſorgen laſſen, ſo kann dies nicht verweigert werden.

33) Hat der Auctionator das Geld bei der Auction eingenommen, ſo muß ſolches gleich nach beendigter Auction dem Extrahenten ausgehändigt werden. Wünſcht dieſer den Erlös am Schluſſe eines jeden Verkaufstermins in Empfang zu nehmen, ſo kann dem bei erfolgter Berichtigung der durch die Auction herbeigeführten Koſten nicht widerſprochen werden.

34) Der Auctionscommiſſarius muß den Ausrufer unter beſtändiger Aufſicht halten, und ſofern dieſer ſich Unregelmäßigkeiten oder Vergehen ſchuldig macht, der Polizeibehörde davon zur veranlaſſenden Rüge Anzeige machen.

35) Damit der Auctionscommiſſarius ſich über die Rechtlichkeit ſeines Verfahrens gehörig ausweiſen kann, iſt er verpflichtet:

a) über jede Auction ein beſonderes Actenſtück anzulegen;

b) ein beſonderes Protocollbuch, in welches alle Verſteigerungsprotocolle geſchrieben werden, zu führen, desgleichen

Digitized by Google

c) ein beſonderes Caſſenbuch, worin jede Maſſe ihr Folium hat.

36) In das Aktenſtück zu a., welches mit dem Antrage, die Auction abzuhalten, anfängt, kommen hiernächſt alle Correſpondenzen und ſchriftlichen Verhandlungen, welche die in Rede ſtehende Auction betreffen, die Verzeichniſſe der zu verkaufenden Sachen, vom Extrahenten unterſchrieben, die Concepte der öffentlichen Bekanntmachungen in die Intelligenz- und Zeitungsblätter, die öffentlichen Anſchläge, die Requiſitionen an die Gerichte wegen Einziehung rückſtändig gebliebener Auctionsgelder, die Verhandlungen wegen abermaligen Verkaufs nicht abgeholter und nicht bezahlter Sachen, die Quittungen der Extrahenten der Auction über die erfolgte Auszahlung der Auctionslöſung, die Concepte der Koſtenrechnungen u. ſ. w. Die Originalverſteigerungsprotocolle werden in das Protocollbuch zu b. niedergeſchrieben, jedoch muß auf dem Aktendeckel notirt ſein, welche Seiten im Protocollbuche die Verſteigerungsprotocolle einnehmen, und welche Folia im Caſſenbuche die betreffende Auction habe.

37) Das Protocollbuch zu b. iſt nach dem nachſtehenden Schema sub A. zu führen. Kein Auctionscommiſſarius darf gleichzeitig mehr als ein Protocollbuch führen, und dieſes muß, wenn es in Gebrauch geſetzt wird, ſorgfältig gebunden, der Polizeibehörde des Orts vorgelegt werden, um es am Anfange und Ende mit ihrem Vidi zu verſehen.

38) In dieſes Protocollbuch werden jeden Tag bei Abhaltung der Auction die Auctionsprotocolle hinter einander geſchrieben, und bleibt zwiſchen den Protocollen über verſchiedene Auctionen nur derjenige Zwiſchenraum, welcher erforderlich iſt, die aufzunehmende Hauptſumme niederzuſchreiben, da in dem Protocollbuche nicht die Summen einer Auction mit der andern verbunden werden dürfen. Der Geldbetrag, der bei einer jeden Auction an jedem Tage gelöſet worden, muß täglich im Protocollbuche zuſammengerechnet und in das Caſſenbuch übertragen werden.

Gleich nach beendigtem Auctionstermine müſſen der Auctionscommiſſarius und der Ausrufer das Protocoll unterſchreiben, und ein Gleiches muß vom Extrahenten der Auction oder ſeinem Stellvertreter geſchehen. Sind der

Extrahent oder ein Stellvertreter nicht zugegen, ſo genügen die Unterſchriften des Auctionscommiſſarius und des Ausrufers. Sollten ſchlechterdings Aenderungen bei der Gebotsſumme im Protocollbuche während der Führung des Protocolls nöthig werden, ſo iſt die richtige Zahl mit Buchſtaben innerhalb des Raumes, der für den Namen der Käufer und der verkauften Sachen beſtimmt iſt, zu ſchreiben, und die Richtigkeit müſſen der Extrahent oder deſſen Stellvertreter, oder wenn ſolche nicht anweſend ſind, ein glaubwürdiger Mann, deſſen Wohnung der Auctionscommiſſarius auf Erfordern muß angeben können, durch Unterſchrift ihres Namens bezeugen. Raſuren im Protollbuche dürfen nicht ſtattfinden.

39) Die nach dem Stempelgeſetze v. 7. März 1822 insbeſondere dem Tarifſatze »Auctionsprotocolle« zu dem letztern, zu caſſirenden Stempel, muß der Auctionscommiſſarius chronologiſch in ein beſonderes, zum Belag für das Protocollbuch dienendes und mit demſelben zugleich aufzubewahrendes Faſcikel zuſammenheften.

Er muß deßhalb ſpäteſtens am dritten Tage nach abgehaltenem Termine den tarifmäßigen Stempel mit folgenden, unmittelbar neben dem Stempelzeichen niederzuſchreibenden Worten caſſiren:

> Caſſirt am .... zu dem am .... über die Auction des (Nachlaſſes, Waarenlagers u. ſ. w.) des N. N. abgehaltenen Termine **Pag.** .... des Protocollbuches.
>
> Unterſchrift des Auctionscommiſſarius.

Das auf ſolche Weiſe gebildete Stempelfaſcikel iſt zu paginiren und hinter jedem Auctionsprotocolle die erfolgte Caſſation mit den Worten nachzutragen:

> Der auf .... berechnete Stempel iſt caſſirt am .... **Pag.** ... des Stempelfaſcikels.

Protocollbuch und Stempelfaſcikel müſſen den Stempelfiscal auf deſſen Verlangen ſofort vorgelegt werden, und hat der Auctionscommiſſarius bei Nichtbeachtung der gegebenen Vorſchriften die geſetzlichen Stempelſtrafen unfehlbar zu gewärtigen.

40) Das Caſſenbuch zu **c.** wird nach dem nachſtehenden Schema **sub B.** geführt. Nur dann, wenn der Extrahent die Auctionslöſung ſelbſt einzieht und daher der Auctionscommiſſarius ſich mit der Einziehung des Geldes

Digitized by Google

gar nicht befaßt, iſt es nöthig, daß die Maſſe im Caſſenbuche ein eigenes Folium erhält. Es muß aber dann aus dem Auctionsprotocolle conſtiren, daß der Extrahent oder ein Specialbevollmächtigter das Geld ſelbſt in Empfang nimmt, und er muß über die im Termine ihm gezahlten Gelder am Schluſſe des Protocolls quittiren. Das Caſſenbuch iſt täglich nachzutragen, und zwar muß das Solleinkommen auf den Grund des Auctionsprotocolls bemerkt und die bei der Auction ſelbſt gezahlte Summe ſogleich darin notirt werden. Diejenigen Gelder, welche nicht im Termine eingezahlt worden, ſind ſofort, wenn ſie eingehen, in das Caſſenbuch bei der betreffenden Maſſe einzutragen. Alljährlich wird ein neues Caſſenbuch angelegt; es wird aus demſelben, getrennt nach den Maſſen, die Einnahme und gegenüberſtehend die Ausgabe in einem Extract aufgeführt, welcher der Ortspolizeibehörde überreicht wird. Dieſe hat die Geſchäftsführung der Auctionscommiſſarien zu controliren und ſich zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Caſſenbuch und Protocollbuch nebſt einzelnen Actenſtücken zur Einſicht vorlegen zu laſſen. Das Reſultat dieſer Reviſionen iſt der Königl. Regierung anzuzeigen, von welcher jede Ungebühr, Unordnung und Nachläſſigkeit bei der Caſſenführung, Beobachtung des Stempelintereſſes u. ſ. w. gerügt wird.

41) Welche Gebühren den Auctionscommiſſarien für ihre Mühwaltung bei öffentlichen Verſteigerungen zuſtehen, weiſet die sub C. beigefügte Gebührentaxe nach, an welche ſie ſich auch hinſichtlich der ſonſtigen Koſten für das etwa zu den Verſteigerungen hergegebene Local u. ſ. w. ſtrenge zu halten haben. Sie dürfen die Intereſſenten durch gefliſſentliche Anhäufung unnöthiger Koſten nicht bedrücken und müſſen insbeſondere in Berechnung der Nebenkoſten die größte Sparſamkeit beobachten. Bei eintretenden Differenzien zwiſchen den Auctionscommiſſarien und dem Extrahenten der Auction ſteht der Ortspolizeibehörde die Entſcheidung zu.

42) Wenn die Eigenthümer der zu verſteigernden Sachen in einzelnen Fällen deren Verkauf in einem fremden Locale wünſchen, ſo iſt ihnen überlaſſen, ſich dieſes ſelbſt zu beſchaffen oder ſich deßhalb mit dem Auctionator zu einigen.

43) Iſt der anzuſtellende Auctionscommiſſarius ein im

Digitized by Google

Staats- oder Communaldienſt angeſtellter Beamter, ſo genügt die Hinweiſung auf ſeinen Dienſteid, im entgegengeſetzten Falle hat er bei ſeiner Anſtellung folgenden Eid zu ſchwören:

Ich, N. N., ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Auctionscommiſſarius in N. N. beſtellt worden bin, ich Sr. Königlichen Majeſtät von Preußen, meinem allergnädigſten Herrn, treu und gehorſam ſein, alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach Vorſchrift der allgemeinen Geſetze, insbeſondere nach den Beſtimmungen des mir bekannt gemachten Reglements für die Auctionscommiſſarien, gewiſſenhaft und genau erfüllen, auch allen künftig ergehenden anderweitigen Beſtimmungen getreulich nachkommen und mich von Erfüllung dieſer meiner Amtspflichten durch kein Anſehen der Perſon, keinen Vortheil, keine Leidenſchaften oder Nebenabſichten abhalten laſſen will. Insbeſondere gelobe ich, in allen Fällen, wo es die Dienſtverfaſſung erfordert, ſtrenge Verſchwiegenheit zu beobachten und mich in allen Stücken ſo zu verhalten, wie es einem rechtſchaffenen Auctionscommiſſarius wohl anſteht, eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe, u. ſ. w.

44) Da die Auctionscommiſſarien für das richtige Verfahren bei den Auctionen der Extrahenten allein verantwortlich bleiben; ſo iſt denſelben die Wahl der Ausrufer, deren Verfahren ſie zu vertreten haben, überlaſſen, und ſind dieſe ihnen in allen Stücken ſtrenge untergeben.

45) Der Ausrufer muß den Anordnungen und Weiſungen des Auctionators pünktlich Folge leiſten.

46) Insbeſondere hat der Ausrufer jedes Stück, welches zur Verſteigerung kommt, frei und öffentlich vorzuzeigen, die Gebote, wie ſolche nach einander geſchehen, anzuſagen, ſich dabei jeder Uebereilung zu enthalten, und wenn Niemand ein höheres Gebot thun will, den ausgebotenen Gegenſtand bei Wiederholung des höchſten Gebots mit den Worten: »zum erſten, zum andern und zum dritten und letzten Male«, von dem Auctionator zuſchlagen zu laſſen.

47) Ohne Befehl des Auctionators darf der Ausrufer von den zur Auction gehörigen Sachen Niemandem, der

Digitized by Google

etwas erſtanden, etwas aushändigen; auch hat derſelbe, wenn ein Auctionsſtück zum Beſehen herumgegeben wird, die größte Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß ſolches nicht abhanden komme oder eine Beſchädigung erleide.

48) Während der Auction darf der Ausrufer, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Auctionators, Niemandem ein Auctionsſtück außer der Reihefolge zum Beſehen verabfolgen.

49) Der Ausrufer hat gegen die anweſenden Kaufluſtigen ein durchaus beſcheidenes, geziemendes Betragen zu beobachten.

50) Er darf nach Nr. 21. bei Vermeidung polizeilicher Ahndung weder ſelbſt, noch durch Andere, in der von ihm abgehaltenen Auction etwas erſtehen und ebenſo Aufträge von andern Perſonen zum Mitbieten annehmen.

51) Der Ausrufer muß ſich beſonders vor Einverſtändniſſen mit den Bietern oder mit anderen Perſonen hüten und von dieſen nicht ſchlechtere Sachen annehmen, ſie gegen die empfangenen beſſeren Auctionsſtücke vertauſchen und zum Verkauf aufſtellen. Ein ſolches Verfahren würde geſetzlich geahndet werden.

Digitized by Google

A.

Heute wurde, nach vorhergegangener vorſchriftsmäßiger Bekanntmachung, im Hauſe mit der öffentlichen Verſteigerung nachbenannter Effecten auf Antrag des N. N., welcher ſelbſt anweſend war, (der indeß ſich nicht ſelbſt eingefunden, auch keinen beſonderen Mandatarius beſtellt hatte) — (der durch den N. N. laut beſonderer Vollmacht vertreten worden) in folgender Art verfahren.

Name des Extrahenten.	Fortlaufende Nummer.	Fol., wo in das Caſſenbuch die Uebertragung erfolgt iſt.	Name der Sache.	Name des Käufers.	Gebot.					Darauf iſt im Auctionstermine an den Auctionscommiſſarius gezahlt.					Rückſtändig iſt während der Auction geblieben.				
					Courant.			Gold.		Courant.			Gold.		Courant.			Gold.	
					Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.
N.	1.		1 Tiſch von Mahagonyholz.	Der Kaufmann F.	5	10	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.		1 Spiegel mit Mahagonyrahmen.	Der Trödler K.	20	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3.		1 Spinde v. Elſenholz.	Der Tiſchler N.	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
				Summa	30	10	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—

Verhandelt, N. N., den
Heute wurde mit der Fol. abgehaltenen Auction der Effecten des N. fortgefahren.

Name des Extrahenten der Auction.	Fortlaufende Nummer.	Fol., wo in das Caſſenbuch die Uebertragung erfolgt iſt.	Name der Sache.	Name des Käufers.	Gebot.					Darauf iſt im Auctionstermin an den Auctionscommiſſarius gezahlt.					Rückſtändig iſt während der Auction geblieben.				
					Courant.			Gold.		Courant.			Gold.		Courant.			Gold.	
					Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.
N. N.	20.		1 Arbeitswagen.	Der Fuhrmann N.	20	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21.		1 Chaiſe.	Der Kaufmann A.	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—
				Summa	70	—	—	—	—	20	—	—	—	—	50	—	—	—	—

B.
Einnahme.

Auctionsmaſſe für

Pagina des Auctionsprotokolls im Protokollbuche.	Tage, an welchen die Auction abgehalten worden.	Betrag des Solleinkommens nach dem Auctionsprotokolle. Courant. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gold. Thlr.	Sgr.	Wirkliche Einnahme während der Auction. Courant. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gold. Thlr.	Sgr.	Nach der Auction iſt eingekommen. Tag.	Courant. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gold. Thlr.	Sgr.
1	den ten Juni.	30	10	—	—	—	25	10	—	—	—						
10	den ten Juni.	70	—	—	—	—	20	—	—	—	—						
												den ten Juni	5	—	—	—	—
												den ten Juni.	50	—	—	—	—
	Summa	100	10	—	—	—	45	10	—	—	—		55	—	—	—	—

Ausgabe.

Folium der Acten, wo ſich die Quittungen befinden.	Gegenſtand der Ausgaben.	Ausgabe. Courant. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gold. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
3	Baare Auslagen	4	10	—	—	—	
4	Gebühren des Auctionscommiſſarius	2	—	—	—	—	
	Desgleichen des Ausrufers . . .	—	8	—	—	—	
5	Miethe für das Local	3	—	—	—	—	
10	An den Extrahenten gezahlt . .	90	22	—	—	—	
	Summa	100	10	—	—	—	

C.

Gebührentaxe

für die außergerichtlichen Auctionscommiſſarien im Bezirke der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nr.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	I.			
	Für Meubles und andere Effecten, ausſchließlich Bücher.			
1.	Für die Annahme der zu verſteigernden Effecten erhält der Auctionscommiſſarius nach Maßgabe der Auctionseinnahme:			
	von 1 Thlr. bis 25 Thlr.	—	2	6
	„ 25 „ „ 50 „	—	5	—
	„ 50 „ „ 100 „	—	10	—
	„ 100 „ „ 200 „	—	20	—
	„ 200 „ „ 400 „	1	10	—
	„ 400 „ „ 600 „	1	15	—
	Sind zur Annahme der Effecten über die Löſung von 600 Thlr. mehre Termine erforderlich geweſen, ſo paſſiren für jeden vollen Termin von mindeſtens 3 Stunden	1	15	—
2.	Für das Inventariſiren der zu verſteigernden Effecten, ſofern der Auctionsertrahent ſelbſt nicht etwa ein ſchon angefertigtes genaues Verzeichniß übergeben hat, nach Maßgabe der Auctionseinnahme, und zwar:			
	von 1 bis 25 Thlr.	—	5	—
	„ 25 „ 50 „	—	10	—
	„ 50 „ 100 „	—	20	—
	„ 100 „ 200 „	1	—	—
	„ 200 „ 400 „	1	10	—
	„ 400 „ 600 „	1	15	—
	Sind zu dieſem Geſchäfte bei einer Löſung über 600 Thlr. mehre Termine erforderlich geweſen, ſo iſt für jeden vollen Termin von 3 Stunden zu entrichten	1	15	—
3.	Für einen Tagelöhner, der zum Transport der Effecten oder zu andern für die Auction vorkommenden Geſchäften gebraucht wird:			
	den ganzen Tag	—	12	6
	die Stunde	—	2	6
4.	Für eine Fuhre mit einem Wagen	—	10	—
5.	Für jede Reinſchrift der kanzleimäßige Bogen	—	2	6
6.	Ueber die Druckkoſten der Avertiſſements und der Anſchlagezettel muß der Auctionscommiſſarius die Quittungen zu den Acten beſchaffen, auch dafür ſorgen, daß die Intereſſenten im Preiſe nicht überſetzt werden.			
7.	An Miethe für die Aufbewahrung der Effecten, nach Maßgabe der Auctionseinnahme, monatlich			
	von 1 Thlr. bis 25 Thlr.	—	3	9
	„ 25 „ „ 50 „	—	7	6
	„ 50 „ „ 100 „	—	15	—

Digitized by Google

Nr.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	und hiernach von jedem Hundert monatlich 15 Sgr., die auf einzelne Tage des Monats zu reduciren ſind.			
8.	Für jeden in der Wohnung des Auctionscommiſſarius abgehaltenen Auctionstermin an Stubenmiethe	—	10	—
9.	Heizungskoſten des Auctionszimmers in dem Zeitraume vom 15. October bis 1. Mai, für jeden Termin	—	5	—
10.	Gebühren für jeden Auctionstermin, der volle zwei Stunden, vom Anfange des Verkaufs an gerechnet, dauern muß . . .	1	15	—
	Wird der Termin wegen Mangels an Käufern oder ſonſt früher abgebrochen, ſo wird der mindere Betrag der Termingebühren nach dem Maßſtabe in Abzug gebracht, auch bei Verlängerung des Termins der höhere Betrag in gleicher Art gerechnet.			
11.	Zählgelder von jedem Hundert der Einnahme	—	15	—
	Zieht der Auctionscommiſſarius die Gelder nicht ein, ſo fallen die Zählgelder weg.			
12.	Für den Bericht oder das Schreiben, womit die Auctionsgelder überſendet oder offerirt worden, incl. Copialien und excl. Stempel	—	7	6
13.	An Copialien der Abſchrift des Auctionsprotocolls für jeden kanzleimäßigen Bogen	—	2	6
14.	Für die Beglaubigung der Abſchrift des Protokolls			
	a) für den erſten Bogen	—	5	—
	b) für jeden der übrigen Bogen	—	2	6
	Dieſe Gebühren fallen fort, wenn der Extrahent der Auction die Beglaubigung der Abſchrift des Auctionsprotokolls nicht ausdrücklich verlangt.			
15.	Der Ausrufer erhält für jeden Auctionstermin, wofür er auch die zu verſteigernden Effecten ordnen muß	—	15	—
16.	Für das Ankleben der Auctionszettel und den Ausruf bekommt derſelbe	—	10	—
	II. Für Bücher.			
1.	Für die Annahme der zu verſteigernden Bücherſammlung erhält der Auctionscommiſſarius,			
	a) wenn die Bücher nicht aus mehr als 100 Bänden beſtehen	—	10	—
	b) wenn ſolche aus 100 bis 300 Bänden beſtehen	—	20	—
	c) wenn ſolche aus 300 bis 600 Bänden beſtehen	1	—	—
	d) wenn ſolche aus 600 bis 1000 Bänden beſtehen . . .	1	10	—
2.	Für die Reviſion des Concepts des Katalogs für jeden Bogen .	—	20	—
3.	Die Anfertigung der Bücherverzeichniſſe gehört nicht zu dem Geſchäfte der Auctionscommiſſarien und kann dies folglich nicht von ihnen gefordert werden, vielmehr hängt es von deren Willen ab, ob ſie ſich damit befaſſen wollen, und in dieſem Falle haben die Intereſſenten wegen des Honorariums für die Anfertigung des Verzeichniſſes ſich mit denſelben zu vergleichen.			
4.	Für jede Reinſchrift, der kanzleimäßige Bogen	—	2	6
5.	Für jeden Auctionstermin, der volle 2 Stunden, vom Anfange des Verkaufs an gerechnet, dauern muß	1	15	—
	Wird der Termin wegen Mangels an Käufern oder aus andern Urſachen früher abgebrochen, ſo wird der Minderbetrag der Ter-			

Nr.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	minsgebühren nach dieſem Maßſtabe in Abzug gebracht, dagegen bei Verlängerung des Termins der höhere Betrag in gleicher Art zugerechnet.			
6.	Zählgelder von jedem Hundert der Einnahme	—	15	—
	Zieht der Auctionscommiſſarius dieſe nicht ein, ſo fallen die Zählgelder fort.			
7.	An Copialien für die Abſchrift des Auctionsprotokolls, der kanzleimäßige Bogen	—	2	6
	wobei jedoch nur die im Quart- und Folioformat beſchriebenen Bogen, nicht aber der gedruckte Katalog, womit das Auctionsprotokoll durchſchoſſen iſt, gerechnet werden.			
8.	Für die Beglaubigung der Abſchrift des Protokolls,			
	a) für den erſten Bogen	—	5	—
	b) für die übrigen Bogen	—	2	6
	Wird die Beglaubigung der Abſchrift von dem Extrahenten nicht verlangt, ſo fallen dieſe Gebühren weg.			
9.	Für den Bericht, die Anzeige oder das Schreiben, womit das Auctionsprotokoll und die Gelder überſandt werden, oder welcher ſonſt wegen der Auction nöthig iſt, excl. Stempel	—	7	6
10.	Für jeden in der Wohnung des Auctionscommiſſarius abgehaltenen Auctionstermin an Stubenmiethe	—	10	—
11.	Der Auctionscommiſſarius muß den Intereſſenten, wenn ſie auf den Verkauf der Bücher bei ihm antragen, die Zeit bekannt machen, zu welcher er die Auction anfangen kann. Verlangen dieſelben deſſenungeachtet, daß er die Bücher früher in Empfang nehmen ſoll, als dies nach dem ihnen angezeigten Auctionstermine nöthig iſt, ſo erhält er dafür vom Tage der Ueberlieferung der Bücher an bis zum Anfange der Auction monatlich von jedem Hundert der Einnahme	—	15	—
12.	Für die Heizung der Auctionsſtube für jeden vom 15. October bis 1. Mai in der Behauſung des Auctionscommiſſarius abgehaltenen Termin	—	5	—
13.	Für einen Tagelöhner, der beim Transport der Bücher nach der Wohnung des Auctionscommiſſarius und deren Aufſtellung daſelbſt oder aber in andern Geſchäften der Auction gebraucht wird,			
	den ganzen Tag	—	12	6
	die Stunde	—	2	6
14.	Für eine Fuhre	—	10	—
15.	Die Druckkoſten des Katalogs und Avertiſſements muß der Auctionscommiſſarius durch Quittungen nachweiſen und dafür ſorgen, daß die Intereſſenten nicht überſetzt werden.			
16.	Der Ausrufer erhält für jeden Termin, wofür er die im Termin zu verkaufenden Bücher in Ordnung bringen muß	—	15	—
	Für den Anſchlag oder das Aufkleben der Auctionszettel bekommt derſelbe	—	10	—

Verordnung der Regierung zu Potsdam vom 28. Juni 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 3. S. 619.)

Digitized by Google

2) Feldmeſſer und Nivellirer können ihr Gewerbe nur auf ein Zeugniß der Regierung treiben, daß ſie geſetzlich als ſolche angeſtellt ſind. Ihre Anſtellung geſchieht nach vorgängiger Prüfung der Oberbaudeputation, b) Feldmeſſer und Nivellirer.

Geſetz vom 7. Septbr. 1811. §. 118.

und der Regierungen.

Cabinetsordre v. 28. Febr. 1829. (Geſetzſamml. v. 1819. S. 19.)

Die vorſtehende Verordnung iſt auch auf die eroberten und wiedereroberten Provinzen ausgedehnt.

Cabinetsordre v. 28. Februar 1829 Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 26. März 1829. (v. Kamptz Ann. B. 13. H. 1. S. 158 — 160.)

In dem §. 118. des Edicts vom 7. Septbr. 1811. iſt die Anſtellung, d. i. die Annahme der Feldmeſſer als öffentliche Beamte, ausdrücklich angeordnet. Auch nach der vormaligen Verfaſſung waren die Feldmeſſer immer als Cammerconducteure mit einem förmlichen Dienſteide belegt, wie denn eine bloße Verpflichtung als Sachverſtändige ihrer Beſtimmung in der That nicht genügt. Denn die Feldmeſſer haben nicht bloß ihre Kunſt auszuüben, ſondern auch die beſtehenden Verhältniſſe zu conſtatiren, wie die Vorſchriften in den §§. 17. u. ſ. w. der Inſtruction v. 29. April 1813 ſolches näher angeben. Dazu aber, daß dies mit Wirkung geſchehen könne, bedürfen ſie der Qualität öffentlicher Beamten, cfr. §. 129. Tit. 10. §. 10. Tit. 13. der Prozeßordnung. Hieraus folgt zugleich, daß Juden nicht als Feldmeſſer angeſtellt werden können, da ſie nach §. 9. des Edicts v. 11. März 1812 keine Staatsämter bekleiden dürfen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u d. Inn. v. 31. Januar 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 1. S. 7.) u. v. 26. Octbr. 1820. (v. Kamptz Annal. B. 4. H. 4. S. 699.)

3) Juwelirer, Gold- und Silberprobirer dürfen ihr Gewerbe entweder auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde oder auf ein Qualificationsatteſt der Regierung treiben. c) Juwelirer und Gold- und Silberprobirer.

Die Atteſte der Gold- und Silberprobirer ſollen nur auf den Grund einer Prüfung ertheilt werden, welche bei den organiſirten Ajuſtirungsbehörden zu Berlin, Königsberg in Preußen und Breslau angeſtellt ſind. Die Atteſte der Juwelirer werden dagegen bloß auf die moraliſche Ueberzeugung ausgeſtellt.

Gold- und Silberprobirer ſind aber nur diejenigen, die ein Gewerbe aus dem Probiren machen, und deren Proben öffentlicher Glaube beigemeſſen wird. Bloße Goldſchmiede und Silberarbeiter bedürfen zu Erlangung der Gewerbsberechtigung der Nachweiſung nicht, welche nach Vorſtehendem die Juwelirer, Gold- und Silberarbeiter beibringen müſſen.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811 §. 123 — 125.

d) Commiſſionaire. 4) Commiſſionaire, die nicht bloß kaufmänniſche Geſchäfte beſorgen, ſondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe treiben.

Geſetz vom 7. Septbr. 1811 §. 122.

Wenn Commiſſionaire ſich eines ordnungswidrigen Gewerbebetriebs oder des Gebrauchs unerlaubter Mittel zur Erreichung gewinnſüchtiger Zwecke ſchuldig machen, ſo ſteht es den Polizeibehörden frei, ſich ſolcher Commiſſionaire durch Zurücknahme der denſelben ertheilten Legitimationsatteſte nach den Beſtimmungen der §§. 122. und 130. des Gewerbepolizeigeſetzes vom 7. Septbr. 1811 zu entledigen.

Atteſte dieſer Art ſind nur für ganz zuverläſſige Perſonen zu bewilligen.

Reſcr. d. Miniſt. des Inn. v. 8. Septbr. 1827 u. 16. Mai 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 2. S. 422 und 423.)

Es kann auch Demjenigen, welcher ſich perſönlich dazu qualificirt, die Erlaubniß, entweder zu Commiſſionsgeſchäften überhaupt oder auch bloß zur Anfertigung außergerichtlicher Aufſätze, Bittſchriften u. ſ. w. für Andere gegen Bezahlung ertheilt werden, wobei das Amt der Juſtizcommiſſarien nicht in Betracht kommen kann, weil ſich daſſelbe nur auf gerichtliche Angelegenheiten bezieht.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Pol. vom 27. April 1827 (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 2. S. 473.) u. v. 7. Nov. 1828. (v. Kamptz Ann. B. 12. H. 4. S. 1072.)

Es muß daher einer Conceſſionsertheilung eine genaue Prüfung der Fähigkeit und ſittlicher Zuverläſſigkeit vorangehen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 22. Juni 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 2. S. 575.)

Zur Anlegung eines Nachweiſungsbureaus für verlorne und gefundene Gegenſtände iſt zwar ein Bedürfniß nicht vorhanden, indem die von den Behörden dem Geſetze ge-

Digitized by Google

mäß getroffenen Einrichtungen demſelben genügend entſprechen; auch kann die Anzeige bei einem ſolchen Bureau die Stelle der vorgeſchriebenen Anmeldung eines Fundes bei der Behörde nicht vertreten, indeß geben dieſe Umſtände allein keinen genügenden Grund ab, Jemandem, der ſich als Commiſſionair damit beſchäftigen will, dem Publicum bei Ermittelung des Finders, verlorner oder des Eigenthümers gefundener Sachen Hülfe zu leiſten, die Erlaubniß zu dieſem Gewerbe zu verſagen, ſofern er die zu einem Commiſſionair im Allgemeinen nach Maßgabe des Geſetzes v. 7. Septbr. 1811 erforderliche perſönliche Qualification beſitzt.

Damit aber Niemand durch die Bekanntmachungen ſolcher Commiſſionairs über die Anlegung eines Nachweiſungsbureaus zu dem Glauben verleitet werde, als genüge die Anzeige eines Fundes bei einem ſolchen; ſo iſt bei der zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß das Publicum darauf aufmerkſam zu machen, daß die vorgeſchriebene Anzeige eines Fundes bei der Behörde in jedem Falle erfolgen müſſe, wenn nicht die geſetzlich angedrohten Nachtheile eintreten ſollten und daß namentlich die Anzeige bei irgend einer Privatperſon deren Stelle nicht vertrete.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Pol. vom 6. Juli 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 3. S. 697.)

5) Zum Gewerbebetriebe eines Petſchierſtechers bedarf es einer polizeilichen Genehmigung nicht, vielmehr hat der Petſchierſtecher nur ſein Gewerbe bei der Ortspolizei anzumelden, da ſein Gewerbe weder nach dem Gewerbeſteueredicte vom 2. Novbr. 1810 noch nach dem Gewerbepolizeiedicte vom 7. Septbr. 1811 eine beſondere polizeiliche Genehmigung oder auch nur den Nachweis einer Qualification erfordert. e) Petſchierſtecher.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Pol. vom 30. Mai 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 2. S. 369.)

6) Wenn gleich die Befugniß der Schlöſſer, ihr Gewerbe zu treiben, nicht von einem polizeilichen Qualificationsatteſte abhängig iſt; ſo iſt es doch der ſicherheitspolizeilichen Aufſicht wegen erforderlich, daß die perſönliche Unbeſcholtenheit und der rechtliche Lebenswandel, welche der §. 19. des Gewerbeſteueredicts vom 2. Novbr. 1810 als f) Schlöſſer.

Digitized by Google

die erſte allgemeine Bedingung eines jeden Gewerbebetriebes vorausſetzt, hinreichend atteſtirt ſein muß.

Reſcr. d. Polizeiminiſt. vom 3. Septbr. 1807. (v. Kamptz Annl. B. 1. H. 3. S. 138.) Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe u. d. Inn. u. d. Pol. v. 10. Septbr. 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 3. S. 691.)

h) ſogenannte Vorkäufer.

7) Der Gewerbebetrieb der ſogenannten Vorkäufer iſt ebenfalls von der polizeilichen Genehmigung abhängig.

Wenn es gleich nicht zuläſſig iſt, denjenigen Individuen, welche Einmal, wenn auch nur mit ſtillſchweigender Genehmigung der Ortsbehörde, das Gewerbe treiben, die Fortſetzung deſſelben ohne ſpecielle polizeiliche Gründe zu unterſagen; ſo iſt doch die Ortspolizeibehörde verpflichtet, nicht zu geſtatten, daß Individuen dieſes Gewerbe ohne ſpecielle polizeiliche Erlaubniß neu anfangen und auch die Zahl der Vorkäufer nach und nach durch Verſagung der polizeilchen Erlaubniß für die ſich zum Anfange dieſes Gewerbebetriebs meldenden Individuen auf eine dem diesfälligen Bedürfniſſe angemeſſene Weiſe beſchränkt werde und auch dahin zu ſehen, daß neue Conceſſionen dieſer Art nur an Leute gegeben werden, die dem Polizeipräſidio als zuverläſſige und rechtliche Perſonen poſitiv bekannt ſind.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 28. März. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 1. S. 179.)

C. in Rückſicht auf Erziehung, Unterricht und Bildung;

a) Privatſchulhalter.

b) Hauslehrer, Erzieher, Erzieherinnen und Lehrerinnen.

§. 10. Es ſollen aber auch folgende Gewerbe der polizeilichen Aufſicht unterworfen und überhaupt darüber folgende Vorſchriften beobachtet werden:

Privatſchullehrer, Hauslehrer oder Erzieher, desgleichen Erzieherinnen und Lehrerinnen, die als ſolche in Familien aufgenommen werden, bedürfen keines Erlaubnißſcheins.

Wer Privatunterricht in Wiſſenſchaften und Künſten ertheilt, bedarf dazu ebenfalls keiner beſonderen Erlaubniß. Wer aber in einer Jedermann offenen Schule dergleichen lehrt, muß einen Erlaubnißſchein dazu haben und ſolchen bei der Provinzialſchuldeputation nachſuchen. Eine Gewerbeſteuer wird nicht entrichtet. Eben dies gilt von Lehrerinnen und Erzieherinnen, die öffentliche Schulen oder Penſionsanſtalten halten.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 83 — 86.

In Anſehung der Qualification der Subjecte, welche Privatſchulen anlegen wollen und der Bedingungen, unter

welchen ſie Privatſchulen anlegen dürfen, ſind folgende Vorſchriften ertheilt:

1) Unter Privatſchulen werden diejenigen Lehranſtalten verſtanden, welche von Perſonen des einen oder des andern Geſchlechts auf eigene Rechnung und ohne daß dieſelben dafür eine Renumeration von Seiten des Staats oder der Commune empfangen, jedoch mit Erlaubniß des erſteren eröffnet und gehalten werden. Diejenigen, welche von beſtimmten Familien als gemeinſchaftlicher Lehrer ihrer Kinder angenommen worden, ſind als Hauslehrer und Hauslehrerinnen zu betrachten und daher die Vorſchriften wegen der Privatſchulen auf ſie nicht anwendbar.

2) Diejenigen, welche Privatſchulen anlegen wollen, haben ſich zunächſt bei dem Bürgermeiſter des Orts und dem Schulinſpector des Kreiſes, wo ſie ihre Schule zu halten gedenken, zu melden. Dieſe können alsdann die Geſuche, mit ihrem Gutachten begleitet, an die Kirchen- und Schulcommiſſion einſenden, welcher es demnächſt freiſteht, die Candidaten nach Beſchaffenheit der Umſtände ſelbſt zu prüfen oder durch den Schulinſpector prüfen zu laſſen. Auf die letztere Art iſt es in der Regel mit denen, welche ſich zur Anlegung bloßer Elementarſchulen melden, zu halten. Der Schulinſpector hat dann nur die Zeugniſſe und etwanigen Protocolle mit dem Beſtätigungsgeſuche an die Kirchen- und Schulcommiſſion einzureichen.

3) Die Prüfung iſt immer nach dem Grade der Schule, die der Nachſuchende anlegen will, einzurichten. Daher muß in den Geſuchen immer beſtimmt angegeben werden, ob dieſelben auf die Errichtung bloßer Elementar- oder aber höherer Schulen gerichtet ſind.

4) Geſuche um Anlegung von gelehrten Privatſchulen ſind ganz unſtatthaft. Unverheirathete Männer haben auf Ertheilung von Conceſſionen zu Anlegung mittlerer oder höherer Töchterſchulen keine Rechnung zu machen, wogegen Witwen und ledigen Frauensperſonen von einem gewiſſen Alter, wenn ſonſt nicht nachtheilige Umſtände eintreten, die Conceſſion nicht verſagt wird.

5) Findet die Kirchen- und Schulcommiſſion kein Bedenken, dem Geſuche zu willfahren; ſo fertigt ſie unter Berückſichtigung der in den Zeugniſſen enthaltenen Um-

Digitized by Google

ſtände und inſonderheit mit Bemerkung der Gattung der Schule, welche dem Bewerber oder der Bewerberin zu eröffnen geſtattet ſein ſoll, die Conceſſion aus und läßt ſolche demnächſt an den Schulinſpector oder den Bürgermeiſter des Orts gelangen.

6) Nur dann erſt, wenn die betreffenden Perſonen die Conceſſionen durch den Schulinſpector oder Bürgermeiſter erhalten haben, iſt es ihnen erlaubt, ihre Lehranſtalten wirklich zu eröffnen und daß dies geſchehen ſei, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

7) Wer im Beſitz eines von den wiſſenſchaftlichen Deputationen des Departements des öffentlichen Unterrichts oder des Provinzialconſiſtoriums oder der Kirchen- und Schulcommiſſion der Königl. Regierung ausgefertigten Zeugniſſe ſeiner Tüchtigkeit iſt und eine Privatſchule anlegen will; hat ſich unter Einreichung deſſelben an die Kirchen- und Schulcommiſſion zu wenden, von welcher das Erforderliche alsdann an den Schulinſpector oder Bürgermeiſter des Orts zu erlaſſen iſt. Dieſe hat überhaupt auf jedes Geſuch um Erlaubniß zur Anlegung einer Privatſchule dann Rückſicht zu nehmen, wenn demſelben ein, ſei es von einer wiſſenſchaftlichen Deputation oder von dem Provinzialconſiſtorio oder von der Kirchen- und Schulcommiſſion ausgeſtelltes Zeugniß der Tüchtigkeit des Inhabers oder der Inhaberin beigefügt iſt, mögen ſie auch daſſelbe anfänglich nicht Behufs der Anlegung einer Privatſchule nachgeſucht und erhalten haben.

8) Prediger und öffentliche Lehrer ſind als ſolche noch nicht zur Anlegung von Privatſchulen befugt; ſie haben vielmehr ihre desfallſigen Geſuche ebenfalls bei dem Schulinſpector oder Bürgermeiſter anzubringen, welcher dann bei Einreichung des Geſuchs an die Kirchen- und Schulcommiſſion der Regierung gutachtlich berichtet. Die Entſcheidung und Conceſſionsertheilung ſteht der Kirchen- und Schulcommiſſion zu.

9) Sobald eine Privatſchule förmlich conceſſionirt worden, liegt dem Schulinſpector die ſpecielle Aufſicht über dieſelbe ob.

10) Dieſe Aufſicht braucht ſich aber nicht weiter zu erſtrecken, als nöthig iſt, um die Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichts überhaupt zu beobachten; wogegen die ſpecielle Einrichtung des Lehrplans,

Digitized by Google

die Wahl der Lehrbücher u. ſ. w. den Vorſtehern oder Vorſteherinnen, ſo lange ſie nämlich das in ſie geſetzte Zutrauen rechtfertigen oder in dieſer Rückſicht nicht allgemeinere, auch ſie verpflichtende Geſetze erlaſſen werden, überlaſſen bleibt, wobei aber die Specialaufſeher durch ihren Rath wirken können.

11) Es ſollen ferner die Vorſteher und Vorſteherinnen der Privatlehranſtalten in größeren Städten nicht auf einen beſtimmten Theil der Stadt beſchränkt, noch in Betreff der Anzahl ihrer Schüler und Schülerinnen behindert werden, ſie können und dürfen vielmehr derſelben ſo viele annehmen, als ohne Nachtheil geſchehen kann, auch ſich mit ihren Schulen in der Stadt aufhalten, wo ſie wollen, jedoch haben ſie jede Veränderung ihrer Wohnung dem Bürgermeiſter unaufgefordert und ſchriftlich anzuzeigen.

12) Die unbefugte Erhebung ihrer Schulen zu einer andern Gattung, als zu welcher dieſelben conceſſionirt ſind, iſt ihnen ſtreng verboten; aber es ſteht ihnen frei, ſich, wenn ſie ihre Elementarſchule zu einer Mittelſchule, ſowie dieſe zu einer höheren Bürgerſchule erweitern wollen, wegen ihrer dann nothwendigen anderweitigen Prüfung an die Kirchen- und Schulcommiſſion zu wenden.

13) Eine dem Vorſteher oder der Vorſteherin einer Privatſchule gegebene Conceſſion hat nur ſo lange Kraft, als deren Inhaber oder Inhaberin lebt und im Stande iſt, die damit verbundenen Obliegenheiten ſelbſt zu erfüllen. Mit dem Tode oder der eingetretenen Unfähigkeit der Unternehmer, hört in der Regel die Schule auf.

14) Eine ſolche Conceſſion iſt nur für den gültig, auf deſſen Namen ſie lautet; der Verkauf derſelben darf bei Strafe des völligen Verluſtes für den Käufer oder Verkäufer in keinem Falle ſtattfinden.

15) Vorſteher und Vorſteherinnen, welche ihre Privatlehranſtalten aufgeben wollen, haben ſolche unter Zurückgabe ihrer Conceſſion ſchriftlich zu melden. Wird eine Privatſchule drei Monate hindurch nicht gehalten; ſo bedarf es zu ihrer Wiedereröffnung zwar nicht einer neuen Prüfung des Unternehmers, jedoch einer neuen Genehmigung des Bürgermeiſters und Schulinſpectors.

16) In Anſehung des von den conceſſionirten Privatſchulhaltern und Schulhalterinnen zu erhebenden Schul-

geldes, ſoll weder von der Kirchen- und Schulcommiſſion noch von der ſtädtiſchen Behörde etwas feſtgeſetzt werden, ſondern es ſoll das Maß deſſelben zu beſtimmen und abzuändern, es ganz oder zur Hälfte zu erlaſſen, gedachten Perſonen völlig freiſtehen. Sie ſind aber verpflichtet, der Ortsbehörde Jedesmal auf Verlangen die beſtimmteſte Auskunft hierüber zu geben.

17) Die Wahl der Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen bleibt zwar lediglich Sache der Schulvorſteher und Schulvorſteherinnen, ſie müſſen Erſtere indeſſen ſo viel es thunlich, aus den öffentlichen oder den bewährten Privatſtundenlehrern wählen, inſonderheit auch deren Sittlichkeit zuvor genau zu erforſchen ſuchen.

18) Ob ſie von den Fortſchritten ihrer Scholaren durch öffentliche, oder bloß in Gegenwart der Eltern zu veranſtaltende Schulprüfungen Rechenſchaft ablegen wollen oder nicht, hängt lediglich von ihnen ab; auch können die in einigen Privattöchterſchulen üblichen jährlichen Ausſtellungen der Beweiſe von der Kunſtfertigkeit der Schülerinnen, inſonderheit wenn deren Arbeiten zugleich auch den Stempel des Nützlichen tragen, unbehindert ſtattfinden. Der Specialaufſeher muß aber von ihnen zu der Prüfung eingeladen werden, auch von der Zeit der erwähnten Ausſtellung Kenntniß erhalten.

19) Die in einigen Privattöchterſchulen bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen üblichen Declamirübungen der Schülerinnen müſſen dagegen gänzlich unterbleiben und eben ſo wenig geziemt es ſich, daß dieſelben bei erwähnten Gelegenheiten ihre im Tanzen erlangte Fertigkeit zeigen, wie denn überhaupt Kinderbälle weder bei Gelegenheit der Schulfeierlichkeiten, noch ſonſt von Privatſchulen veranſtaltet werden ſollen.

20) Perſonen, welche junge Leute, um ſie zu erziehen, gegen Bezahlung in Penſion nehmen, müſſen hierzu, auch wenn ſie dieſelben durch Privatlehrer oder in andern Schulen unterrichten laſſen wollen, die Erlaubniß bei dem Bürgermeiſter und Schulinſpector nachſuchen.

21) Dieſe unterſuchen theils den ſittlichen Werth ſolcher Perſonen, theils auch, ob deren Wohnung ſich zur Aufnahme von Penſionairen eignet und ertheilen ihnen, wenn in beiderlei Rückſicht kein Bedenken obwaltet, die

erbetene Erlaubniß, deren Beſtätigung von der Kirchen- und Schulcommiſſion es übrigens nicht bedarf.

22) Sollen Penſionsanſtalten mit Privatlehranſtalten verbunden werden; ſo müſſen die Inhaber und Inhaberinnen der letztern ſich gleichfalls einer Unterſuchung ihrer Wohnungen unterziehen und muß demnächſt in ihrer Conceſſion auch ausdrücklich der ihnen in Betreff der Annahme von Penſionairen ertheilten Befugniß Erwähnung geſchehen.

23) Auch die Penſionsanſtalten ſtehen unter der Aufſicht der Schulinſpectoren, welche dieſelben von Zeit zu Zeit unterſuchen und ſowohl auf die körperliche Behandlung, als auch auf die Erziehung der Zöglinge überhaupt ihr Augenmerk richten müſſen.

24) Näh-, Strick- und Stickſchulen und andere ähnliche Anſtalten, gehören nicht zu denjenigen Privatinſtituten, von welchen hier die Rede iſt. Da dieſelben indeſſen den Schulunterricht auf mannichfaltige Weiſe beeinträchtigt, auch öfters in das Gebiet der eigentlichen Schulen überzugehen ſich erlaubt haben; ſo iſt feſtgeſetzt, nicht nur, daß die Erlaubniß zur Anlegung ſolcher Anſtalten bei der polizeilichen Behörde des Orts gehörig nachgeſucht werde, ſondern auch, daß die Inhaber und Inhaberinnen derſelben, da ſie ſelbſt ſich mit dem Unterrichte der Kinder nicht befaſſen dürfen, kein Kind annehmen, welches nicht bereits den gewöhnlichen Schulunterricht genoſſen hat, oder wenigſtens denſelben noch neben der gedachten Anweiſung zu Handarbeiten genießt. Es darf ſich kein Kind in ſolchen Näh- und Strickſchulen u. ſ. w. aufhalten, von welchem nicht die Befugniß hierzu durch ein von dem betreffenden Prediger ausgeſtelltes und von den Inhabern ſolcher Anſtalten, Behufs ihrer Legitimation zu aſſervirendes Zeugniß über den bereits genoſſenen oder noch fortdauernden Schulunterricht aufgewieſen werden kann. Zum Beſuch dieſer Anſtalten außer der Zeit des gewöhnlichen vormittägigen und nachmittägigen Schulunterrichts bedarf es keiner Erlaubniß.

25) Perſonen, welche in einzelnen Stunden und in einzelnen Fächern Unterricht geben, dürfen hierzu nicht beſonders conceſſionirt werden.

26) Es iſt geſtattet, daß weibliche Perſonen, inſonderheit die Witwen der Elementarſchullehrer, kleinere Kin-

Digitized by Google

der, welche noch nicht das ſchulfähige Alter erreicht haben, den Tag hindurch zur Beaufſichtigung annehmen. In Betreff ſolcher Perſonen liegt dem Bürgermeiſter und Schulinſpector nur ob, dahin ſehen zu laſſen, daß dieſelben von unbeſcholtenen Sitten, zur erſten Erziehung der Kinder geeignet, auch ihre Wohnungen geſund und hinlänglich geräumig ſind, imgleichen daß ſie die Kinder nicht länger, als bis zum erreichten ſechſten Jahre behalten, übrigens aber doch in einigem Grade Tüchtigkeit genug haben, um auf die Sitten und den Verſtand zu wirken. Zur Anlegung ſolcher, demnächſt unter die Inſpection des Ortspfarrers zu ſtellenden Warteſchulen, bedarf es bloß der Genehmigung des Bürgermeiſters und des Schulinſpectors.

Reſcr. d. Miniſt. d. geiſtl.-, Unterr.- und Medizinalangel. v. 11. Aug. 1818. (v. Kamptz Annal. B. 3. H. 1. S. 150.)

Das Circular des Großmeiſters der franzöſiſchen Univerſität v. 31. Octobr. 1812 beſtimmt: daß ein von mehreren Familien zum Unterricht ihrer Kinder angenommener Privatſchullehrer hierzu der obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen. Dieſe unter franzöſiſcher Herrſchaft auf gültige Weiſe getroffene Beſtimmung iſt durch keine Anordnung der neuen Landesherrſchaft aufgehoben und es müſſen daher die ſämmtlichen Königlichen Regierungen in den Rheinprovinzen darnach verfahren.

Reſcr. d. Miniſt. d. geiſtl, Unterr.- u. Medizinalangel. v. 26. Jan. 1830. (v. Kamptz Ann. B. 14. H. 1. S. 91.)

c) Schauſpieldirectoren; Schauſpieldirectoren darf die polizeiliche Erlaubniß nur auf Genehmigung des allgemeinen Polizeidepartements ertheilt werden. Das Genehmigungsinſtrument muß Zeit und Oerter beſtimmt ausdrücken, für welche es gültig ſein ſoll.

Hoftheater, die unter unmittelbarer Genehmigung beſtehen, bedürfen der polizeilichen Erlaubniß nicht.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. § 87. u. 88.

d) Buchhandel, Bücherdruck, Verkehr mit Büchern und Bildern. Die bereits am 2. November 1810 vorhanden geweſenen Buch- und Kunſthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekare und Antiquare bedürfen von der örtlichen Polizeibehörde, in ſofern ihnen ein Zeugniß über ihr geſetzmäßiges Betragen ertheilt wird, keiner weitern Erlaubniß zur Fortſetzung ihrer Gewerbe.

Diejenigen, welche ſich auf die genannten Gewerbe

Digitized by Google

etabliren wollen, können die Conceſſion nur von der competenten Regierung erhalten.

Die Qualificationsatteſte und Legitimationen gelten in der Regel auf Lebenszeit.

Wird eine ſolche Erlaubniß von der competenten Behörde zurückgenommen; ſo muß die Obrigkeit davon benachrichtigt und die Erneuerung der polizeilichen Erlaubniß unterſagt werden.

Daſſelbe Geſetz §. 126. 127. 129. u. 130.

In den wiedereroberten und neu erworbenen Provinzen, in welchen das vorſtehende Geſetz, welches übrigens die Buch- und Kunſthändler von den Antiquaren unterſcheidet, nicht Geſetzkraft hat, bedürfen die Bücherantiquare keiner beſondern Conceſſion zum Betriebe ihres Gewerbes, in ſofern dort keine andere, den Gewerbebetrieb derſelben beſchränkende dort gültige geſetzliche Vorſchriften, beſtehen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Hand. u. Gewerbe u. d. Inn. u. d. Pol. v. 15. Dez. 1832. (v. Kamptz Ann. B. 16. H. 4. S. 1014.)

Atteſte überſtandener Lehr- und Dienſtjahre ſind als Qualificationsatteſte zum Buchhandel nicht weiter erforderlich, weil die Beſtimmungen hierüber in der Cabinetsordre vom 19. Septbr. 1801 durch das Geſetz vom 7. Septbr. 1811, insbeſondere des §. 6. deſſelben, als aufgehoben zu betrachten ſind.

Reſcr. d. Miniſt. d. geiſtl., Unterr. u. Medizinalangel. u. d. Hand. u. d. Gewerbe v. 8. Nov. 1830. (v. Kamptz Ann. B. 14. H. 4. S. 825.)

Allgemein und mit beſonderer Strenge und Sorgfalt muß von den Königlichen Regierungen auf den Nachweis eines bisherigen tadelloſen Betragens gehalten und die Verpflichtung, allen und jeden dermaligen Cenſur- und Bücherverbotsgeſetzen gewiſſenhaft nachzukommen, beſonders eingeſchärft werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 6. Jan. 1812 u. Reſcr. des Miniſt. d. geiſtl., Unterr.- und Medizinalang., d. Hand. u. d. Gewerbe u. d. Inn. u. d. Pol. v. 25. Apr. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 2 S. 208. 309.)

Es liegt in den beſondern Verhältniſſen des Gegenſtandes, daß bei der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Anlegung einer Leihbibliothek nicht allein auf die Qualification des Nachſuchenden, ſondern auch auf die übrigen Umſtände Rückſicht zu nehmen iſt, wohin vornämlich auch

Digitized by Google

eine für ſchädlich zu haltende Vermehrung der vorhandenen Leihbibliotheken und müßiger Leſerei durch dieſelben gehört, wie denn auch die ſo nöthige Aufſicht auf dieſelben, durch unnütze Vermehrung derſelben erſchwert wird und die Concurrenz die Verſuchung der Unternehmer vermehrt, ſich durch unſittliche Bücher Zulauf zu verſchaffen.

Die Königlichen Regierungen ſind nicht ſchuldig, über die polizeilichen Verſagungsgründe dem Nachſuchenden Rechenſchaft abzulegen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 17. Febr. 1826. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 1. S. 114.)

Bei Ertheilung einer Conceſſion zum Buchhandel und Bücherdruck kommt es zuvörderſt auf Nachweis eines bisherigen tadelloſen Betragens Seitens des zu Conceſſionirenden an, worauf mit beſonderer Strenge und Sorgfalt gehalten werden muß.

Der zu Conceſſionirende muß der Verpflichtung, allen und jeden dermaligen und künftigen Cenſur- und Bücherverbotsgeſetzen gewiſſenhaft nachzukommen, ſich unterziehen.

Wer die Conceſſion zum Buchhandel in einer Provinzialſtadt nachſucht, muß bei einem Etabliſſement in Berlin, den Beſitz eines Vermögens von 5000 Thlr., in den Provinzialſtädten aber von 2000 Thlr. nachweiſen.

Buchhändler haben von jedem durch ſie verlegten Werke der vorgeſetzten Regierung drei Exemplare poſtfrei einzuſenden.

Cabinetsordre v. 10. Septbr. 1801. Reſcr. d. Miniſt. d. geiſtl.-, Unterr.- und Medizinalangel. und des Handels v. 27. Januar 1818. Public. d. Regierung zu Coblenz vom 7. Mai 1818. (v. Kamptz Annal. B. 2. H. 2. S. 488.) Reſcr. d. Miniſt. der geiſtl.-, Unterr- und Medizinalangel. v. 8. November 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 4. S. 825.)

Die Qualificationsatteſte zum Buchhandel über überſtandene Lehr- und Dienſtjahre, welche von ſolchen Perſonen ausgeſtellt werden, die das gedachte Gewerbe nicht vorſchriftsmäßig erlernt und während der früheren Verfaſſung in den wiedereroberten Provinzen gegen Entrichtung der Patentſteuer betrieben haben und denen die Kenntniß deſſelben nicht zugemuthet werden kann, ſind in der Regel zur Ertheilung von Conceſſionen zum Buchhandel für gültig anzuſehen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und der Pol. v. 19. Mai 1827. (v. Kamptz Annal. Band. 11. H. 3. S. 748.)

Digitized by Google

Der für den Buchhändler geforderte Nachweis von 2000 Thlr. kann auf Buchbinder, die nur mit ſelbſt gebundenen Büchern handeln, nicht ausgedehnt werden. Sie ſind aber, wenn ſie überhaupt mit gebundenen Büchern handeln, der polizeilichen Aufſicht, wie die Buchhändler unterworfen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. und d. Pol. und der Finanzen vom 22 März. 1822. (v. Kampꝧ Annal. B. 6. H. 1. S. 204.)

Da es bei der Ertheilung der Conceſſion zum Buchhandel weſentlich und vorzüglich auf die Perſönlichkeit, namentlich auf den guten Ruf des die Conceſſionirung nachſuchenden Individuums ankommt; ſo bedarf es, wenn nur in dieſer Beziehung nichts zu erinnern iſt, in Betreff des vorgeſchriebenen Vermögensnachweiſes ſo ängſtlicher, überdies auch manchem Bedenken unterliegender Controlmaßregeln nicht. Die vorſtehende Miniſterialverfügung v. 6. Januar 1812 geſtattet ohnehin ſchon ausdrücklich, die Bewilligung von Ausnahmen in den Fällen nachzuſuchen, wo ausgezeichnete wiſſenſchaftliche Bildung oder Verbindung mit berühmten Gelehrten oder ähnliche Verhältniſſe dafür ſprechen.

Daher bleibt es den Polizeibehörden, ſobald die Individualität Desjenigen, der eine Conceſſion zum Buchhandel nachſucht, die Gewährung bedenklich macht, unbenommen, das Geſuch, ohne auf eine Vermögenserörterung einzugehen, ſofort abzulehnen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 26. Februar 1830 (v. Kampꝧ Annal. B. 14. H. 1. S. 165.)

Der Vermögensnachweis iſt nur für die Buchhändler, nicht aber für Buchdrucker, Kunſthändler, Kupferdrucker, Steindrucker und Unternehmer lithographiſcher Anſtalten u. ſ. w. erforderlich.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 17. Mai 1828. (v. Kampꝧ Annal. B. 12. H. 2. S. 520) und v. 9. Novbr. 1829. (v. Kampꝧ Annal. B. 13. H. 4. S. 903.) Reſcr. d. Miniſt. d. geiſtl.-, Unterr.- und Medizinalangel. vom 18. Auguſt 1830. (v. Kampꝧ Ann. B. 14. H. 3. S. 599.)

Die Bedingungen, welche bei Ertheilung von Conceſſionen zum Betriebe der Buchdruckereien vorgeſchrieben ſind, müſſen auch von Gewerbepolizei wegen bei den zu errichtenden lithographiſchen Anſtalten in ihrer ganzen Ausdehnung in Anwendung gebracht und ſolche Conceſſionen nur ſolchen Individuen bewilligt werden, die ſich wegen

ihres bisherigen tadelloſen Lebens gehörig auszuweiſen vermögen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 13. Juli. 1827. (v. Kamptz Ann. B. 11. H. 3. S. 749.)

Herumträger und Verkäufer von Flugſchriften, Bildern und Druckſchriften für den gemeinen Mann, müſſen (ſie mögen das Gewerbe ſchon bisber betrieben haben oder von neuem anfangen) Jedesmal bei Nachſuchung der polizeilichen Erlaubniß ein nicht über 4 Wochen altes Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde beibringen, daß ihnen die Anſtellung oder Fortſetzung ihres Gewerbes für das nächſte Jahr geſtattet ſei. Geſetz vom 7. Septbr. 1811. §. 131.

D. in Rückſicht auf die Sicherheitspolizei. a) Gaſt- und Schankwirthe. b) Vermiether meublirter Zimmer und Schlafſtellen. c) Perſonen, welche Tanz- und Fechtboden unterhalten. d) Pfandleiher. e) Geſindemäkler. f) Lohnlakaien. g) Perſonen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzuziehen.

§. 11. Gaſt- und Schankwirthe jeder Art, einſchlißlich derer, die gewerbsweiſe meublirte Zimmer halten, Schlafſtellen vermiethen und ſitzende Gäſte haben, ferner Pfandleiher, Geſindemäkler, Lohnlakaien. Perſonen, die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzuziehen; ſolche, die mit alten Kleidern, gebrauchter Wäſche und Betten, Bruchſilber, alten Treſſen, altem Eiſen und anderem alten Metallgeräth handeln, endlich ſolche, die öffentliche Tanz- und Fechtboden unterhalten, müſſen nicht eher zum Gewerbebetriebe zugelaſſen werden, bis ſie ein nicht über 4 Wochen altes Zeugniß der Polizeibehörde beibringen, daß ihnen die Anſtellung ihres Gewerbes für das nächſte Jahr geſtattet ſei.

Daſſelbe Geſetz a. a. O.

h) Trödler, welche mit alten Kleidern, gebrauchter Wäſche und Betten, Bruchſilber u. ſ. w. handeln.

Es muß Niemandem die polizeiliche Erlaubniß zum Trödlergewerbe ertheilt werden, welcher nicht in einem guten Rufe ſteht, nicht ſchreibeu und leſen kann, und nicht fähig iſt, ſowohl über ſeinen Einkauf als auch über ſeinen Verkauf ein Buch zu führen, in welches er beſonders die Namen derjenigen Perſonen, die ihm etwas zum Verkauf bringen, nebſt dem Preiſe, für welchen er es gekauft hat, eintragen muß, weil dieſe Bücher dazu dienen ſollen, geſtohlenen Sachen und Dieben auf die Spur zu kommen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Gewerbe und der Pol. v. 26. Septbr. 1818. (v. Kamptz Annal. B. 2. H. 3. S. 856.) Reglement wegen der Trödler in Berlin, welches auch auf die Landſtädte anwendbar ſein ſoll, vom 21. Octbr. 1788. §. 3. 11. und 27., in Königsberg und den Landſtädten vom 26. Januar 1796. § 3. 11. u. 28., für Memel u. Tilſit vom 3. Dezbr. 1796. §.

3. 11. 27., für Elbingen v. 30. Septbr. 1795. §. 10, für Danzig v. 30. Septbr. 1795. §. 3. 11. 26. (Ed. S. v. d. Jahren. v. d. Heyde Repert. der Preußiſchen Landesgeſetze Th. 2. S. 155 — 186.), für Coblenz vom 21. Januar 1818 §. 2. und 5. (v. Kamptz Annal. B. 2. H. 1. S. 147. u. f.)

Abdecker, in ſofern ſie von den Königlichen Regierungen angeſetzt werden, müſſen ſich auf gleiche Weiſe und unter gleichen Bedingungen, wie die im vorſtehenden §. 131. des Gewerbepolizeigeſetzes v. 7. Septbr. 1811 benannten Gewerbe, durch ein Zeugniß der Kreispolizeibehörde zur Anſtellung oder Fortſetzung ihres Gewerbes legitimiren. Geſetz v. 7. Septbr. 1811. i) Abdecker.

Einer polizeilichen Legitimation bedürfen auch Perſonen, welche ein ſtehendes Gewerbe treiben, deſſen Betriebart nach Landesgebrauch es mit ſich bringt, unbeſtellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu ſuchen, als Glaſer, Schornſteinfeger u. ſ. w., und dieſe Legitimation muß die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen iſt, mit ausdrücken. k) Perſonen, welche ein ſtehendes Gewerbe treiben, deſſen Betriebart nach Landesgebrauch es mit ſich bringt, unbeſtellte Arbeit in der Umgegend des Wohnorts zu ſuchen.

Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hierher zu rechnen ſind, hat jede Regierung zu beſtimmen und dieſe Beſtimmung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Regulativ v. 28. April 1824. §. 6. (Geſetzſamml. v. 1824. S. 127.)

§ 12. Der Handel mit Colonial- und anderen hoch impoſtirten Waaren, als Wein, fremde Liqueure u. dgl.; ferner Fabriken, welche dergleichen Waaren verarbeiten, z. B. Tabacksſpinnereien und Tabacksfabriken, ſollen auf dem Lande nur auf ausdrückliche Genehmigung der Abgabedeputationen der Regierung ſtatthaben und dieſe nur ertheilt werden, wenn die Staatsabgaben durch vorhandene Controle völlig geſichert ſind. E. In Rückſicht auf Gewerbe, wo die Staatscaſſen in Gefahr kommen.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 151.

Was das Umhertragen, zum Verkauf oder der Aufkauf ſolcher Waaren betrifft, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt ſtatthaft iſt, ſo wird, wenn dies von dem Gewerbetreibenden ſelbſt oder ſeinen Hausgenoſſen bloß im Polizeibezirke des Wohnorts geſchieht, für gewerbeſcheinpflichtig nicht geachtet. Jedoch bleibt es dem Ermeſſen der Letzteren überlaſſen, ſolche Erlaubniß aus zureichenden, von der Perſönlichkeit hergenommenen Gründen zu verſagen und iſt ſie nicht verpflichtet, dieſe

Digitized by Google

Gründe dem Bittſteller anzugeben, ſondern verbleibt demſelben nur der Recurs an die vorgeſetzten Behörden.

Regulativ v. 28. April 1824. §. 3.

Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben und zu deſſen Behuf umherreiſen, um ihre Materialien zu ihrer eigenen Fabrication aufzukaufen, bedürfen bloß einer polizeilichen Legitimation. Daſſelbe Regulativ §. 5.

Denjenigen nicht zu verſagendes Zeugniß, welche ein Gewerbe, welches ſie bisher rechtlich betrieben haben, fortſetzen wollen.

§. 13. Das Zeugniß zum Betriebe der Gewerbe ſolcher Art, welche der beſonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, darf Denjenigen nicht verſagt werden, welche ſolches bisher rechtlich betrieben und zu keinen gegründeten Beſchwerden Anlaß gegeben haben.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 132.

Verluſt der Befugniß der Fuhrleute und Schiffer, zum Gewerbebetriebe, welche zum zweiten Male der Veruntreuung oder Entwendung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter durch Erkenntniß ſchuldig befunden worden.

§. 14. Schiffs= und Kahnführer jeder Art, wie auch Fuhrleute, ſie mögen Eigenthümer des Schiffsgefäßes oder Fuhrwerkes ſein oder nicht, die ſich einer Veruntreuung oder Entwendung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter ſchuldig machen, ſind mit der Strafe des gemeinen Diebſtahls unter erſchwerenden Umſtänden, mithin mit körperlicher Züchtigung und Strafarbeit von ſechs Wochen bis drei Jahren, zu belegen.

Wer nach ein Mal ſchon geſchehener Verurtheilung, dieſes Verbrechens zum zweiten Male durch Erkenntniß ſchuldig befunden wird, verliert außerdem noch die Befugniß zum ferneren Betriebe des Schiffer= oder Fuhrmannsgewerbes.

Geſetz v. 14. April 1824. (Geſetzſamml. v. 1824. S. 79.)

Den Witwen, den abgeſchiedenen Ehefrauen und den Erben der Gewerbetreibenden nicht zuſtehendes Recht zur Fortſetzung des Gewerbes, wenn der Gewerbebetrieb von einem Nachweiſe der perſönlichen Qualification und einer beſonderen polizeilichen Erlaubniß abhängig iſt.

§. 15. Das Recht der Witwen, den Gewerbebetrieb ihrer verſtorbenen Ehemänner und der geſchiedenen, nicht für den ſchuldigen Theil erklärten Ehefrauen, das Gewerbe ihrer gedachten Ehemänner fortzuſetzen, ſowie die Erben der Letzteren, iſt nicht vorhanden, wo der Gewerbebetrieb geſetzlich von dem Nachweiſe der perſönlichen Qualification und von einer beſonderen polizeilichen Erlaubniß abhängig iſt. Denn die letztere iſt rein perſönlich und geht daher keinesweges auf die Erben und reſpectiven Witwen der Berechtigten über.

Uebrigens kann der Witwe, welcher nach dem Tode ihres Mannes die polizeiliche Erlaubniß zur Fortſetzung

Digitized by Google

des Gewerbes einmal ertheilt iſt, aus dem Grunde, weil ſie ſich wieder verehelicht hat, ſolche nicht wieder entzogen werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 16. April 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 2. S. 533.)

§. 16. Die Behufs des Gewerbebetriebs zu ertheilenden Zeugniſſe ſind ein ſtempelfreier Gegenſtand. Stempelfreiheit der zum Gewerbebetriebe erforderlichen Atteſte und Verhandlungen.

Reſcr. v. 22. Febr. 1812. (Hoffmann's Repert. d. Preuß. Landesgeſetze Bd. 3. S. 45.) Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol., ſowie der Finanz. v. 5. März. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 1. S. 56.)

Zu Geſuchen um Gewerbeſcheine, oder wenn ein Gewerbetreibender noch ein zweites oder drittes Gewerbe nachſuchen will, wird der vorſchriftsmäßige Stempel von 5 Sgr. genommen und im Fall er ſein Geſuch mündlich anbringt, muß dieſer Stempel zum Protokoll oder Bericht genommen werden.

Reſcr. v. 22. Februar 1812. Stempelgeſetz v. 7. März 1822. §. 3. Litt. e.

Stempel- und Sportelpflichtigkeit findet bei allen Verhandlungen und Zeugniſſen, welche wegen Beſtimmung öffentlicher Abgaben und Einziehung derſelben und überhaupt wegen Leiſtungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorſchriften beigebracht werden müſſen, ſofern ſie nur allein zu dieſem Zwecke dienen und überhaupt nicht Statt, wenn das Geſuch einen, dem Betrage nach nicht ſtempelpflichtigen Gegenſtand betrifft. Bei Gewerbeſcheinen zu 12 Thlr. ſind Geſuche auf 5 Sgr. Stempelbogen anzubringen, da dieſer Geldbetrag zu 5 vom Hunderte, ein Capital von 240 Thlr. conſtituirt und der Gegenſtand allerdings dann ſtempelpflichtig wird. Es kommt hierbei überhaupt auf Das an, was der Stempeltarif unter Ausfertigungen vorſchreibt.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 8. Aug. 1825. (Rumpf's Gewerbeſteuerverfaſſung voce Stempel- und Sportelpflichtigkeit S. 145.) und des Miniſt. d. Finanz., des Inn. und der Pol. v. 12. Nov. 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 4. S. 1014.)

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den polizeilichen Verhältniſſen der Gewerbe.

Nicht geſchehene Abänderung des Geſetzes vom 7. Septbr. 1811 über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe, in Bezug auf das Edict vom 2. Novbr. 1810 wegen Einführung der allgemeinen Gewerbeſteuer durch das Gewerbeſteuergeſetz v. 30. Mai 1820 in Anſehung der polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe, mithin auch in Anſehung der Conceſſionen und Gewerbeſcheine.

§. 1. Durch das Gewerbeſteueredict von 30. Mai 1820 iſt nur das Edict v. 2. November 1810, keinesweges aber das vom 7. Septbr. 1811 abgeändert, und es ſind daher die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe und auch die Verfaſſung der Conceſſionen und Gewerbeſcheine unverändert geblieben.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 14. Novembr. 1820. (v. Kamptz Annal. B. 4. H. 4. S. 873.) und vom 14. Dezbr. 1820. (v. Kamptz Annal. a. a. O. S. 879.)

Aufhebung aller Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts, welche den Vorſchriften des Edicts vom 2. Nov. 1810 (7. Septbr. 1811) entgegen ſind.

§. 2. Alle Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts und beſonderer Verordnungen, welche dem Inhalte des Edicts v. 2. Novbr. 1810 entgegen ſind, ſind aufgehoben.

Edict über die Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer vom 2. Novbr. 1810. (Geſetzſamml. v. 1810. S. 86.)

Erforderliche allerhöchſte Genehmigung zur Anwendbarkeit einzelner Theile des Gewerbepolizeiedicts vom 7. Septbr. 1811 in den wieder- oder neu erworbenen Provinzen.

§. 3. Wenn gleich das Königliche Miniſterium der Finanzen und des Handels in der Verfügung vom 28. Octbr. 1816 die proviſoriſche Anwendbarkeit des Geſetzes vom 7. Septbr. 1811 auf dem linken Elbufer ausgeſprochen hat; ſo iſt dabei zu bemerken, daß das Königliche Miniſterium, wie auch aus der darin geſchehenen Hinweiſung auf den §. des Publicationspatents v. 9. Septbr. 1814 hervorgeht, damals der Meinung war, daß dies Geſetz als ein Theil des Landrechts zu betrachten, und mit dieſem für publicirt zu halten ſei. Dieſe Meinung iſt aber von der Geſetzgebung nicht angenommen, ſondern bei mehreren Angelegenheiten anerkannt worden, z. B. in den Cabinetsordres v. 25. April 1821, wegen der Bauhandwerker und vom 28. Octbr. 1827, wegen des Getränkehandels auf dem platten Lande, daß es einer Königl. Genehmigung bedürfe, um einzelne Theile dieſes Geſetzes in den wieder- oder neu erworbenen Provinzen einzuführen. Daher ſind die gedachten Geſetze allgemein gültig.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe v. 22. April 1831. (v. Kamptz Annal. B. 15. H. 2. S. 384.)

Digitized by Google

§. 4. Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag ſteuerfrei oder ſteuerpflichtig ſein, muß der Communalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Zur Anzeige an dieſe Behörde iſt auch Derjenige verbunden, der ſein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

Geſetz. v. 30. Mai 1820. §. 19. (Geſetzſamml. v. 1820. S. 150).

Verbindlichkeit Derjenigen, welche ein Gewerbe betreiben wollen oder ein Gewerbe zu betreiben aufhören, der Communalbehörde des Orts davon Anzeige zu machen.

§. 5. Alle Lohntaxen für Handwerker ſind allgemein und gänzlich aufgehoben, mit Ausnahme der Mahlmüller, in Anſehung deren noch verordnet iſt: daß die Beſtimmung des Lohns für Bearbeitung des Getreides auf die Mühle einem früheren Uebereinkommen zwiſchen dem Müller und Mahlgaſt überlaſſen bleibe. Wo keine Uebereinkunft vorangegangen oder zu erlangen iſt, gilt die bisherige Mahlmetze und das bisherige Mahllohn als höchſter Satz.

Geſetz. v. 7. Septbr. 1811. §. 163. Mühlenordnung v. 28. Octbr. 1810. §. 1. (Geſetzſamml. v. 1810. S. 95.)

Aufhebung der Lohntaxen für Handwerker mit Ausnahme der Mahlmüller.

§. 6. Die Streitigkeiten zwiſchen Gewerbtreibenden und deren Gehülfen und Lehrlingen ſind von den Polizeibehörden nach den Vorſchriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. Abſchn. 2. zu entſcheiden. Denn die Geſindeordnung enthält nichts in Anſehung der Handwerksgeſellen und hat die mehrſten Vorſchriften wörtlich aus dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 5. übernommen. Hätte der Geſetzgeber eine gleiche Beſtimmung für das Verhältniß der Handwerksgeſellen wie für die Dienſtboten beabſichtigt; ſo würde er ſolche in die gleichzeitig emanirten Vorſchriften des Titels 8. Abſchn. 3. Th. 2. des allgemeinen Landrechts übertragen oder wenigſtens in ſolchen dahin gewieſen haben. Dies iſt aber nicht geſchehen und daraus, daß die rechtlichen Beſtimmungen über die Gewerksverhältniſſe und einſchließlich über Verhältniſſe zwiſchen Meiſter und Geſellen im allgemeinen Landrechte eine ganz andere sedem materiae finden, als die rechtlichen Beſtimmungen über das Verhältniß zwiſchen Herrſchaft und Geſinde, folgt, daß es nicht zuläſſig iſt, die Vorſchriften über die erſtgedachten Verhältniſſe nach den Vorſchriften über die letztbemerkten zu beurtheilen.

Verhältniß der Gewerbegehülfen gegen ihre Gewerbetreibenden Vorgeſetzten.

Die Ortsobrigkeit muß auch Hinſichts der nicht zünf-

Digitized by Google

tigen Handwerker, deren Geſellen und Lehrlinge, in Folge der Beſtimmungen des §. 6. bis 10. des Edicts vom 7. Septbr. 1811. in der nämlichen Art polizeilich einſchreiten, wie dies durch das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 8. Abſchn. 3. §. 356. sequ. in Betreff der zünftigen Handwerker vorgeſchrieben worden iſt.

Reſcr. d. Miniſt. für Gewerbe und Handel und des Inn. v. 24. Octbr. 1820. (v. Kamptz Annal. B. 4. H. 4. S. 874.) Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. vom 15. März 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 1. S. 149.)

Die Vorſchriften des Gewerbepolizeiedicts v. 7. Septbr. 1811. §. 6. bis 13. incl. begründen die Competenz der Ortspolizeiverwaltungsbehörden in allen, das Verhältniß unzünftiger Lehrlinge und Geſellen zu ihren Meiſtern betreffenden Fällen, welche in Beziehung auf das Recht der Zunft, auf Annahme und Entlaſſung, bei den einer Handwerkszunft angehörigen Lehrlingen und Geſellen den Magiſträten zur Cognition überwieſen worden ſind; daher es auch kein Bedenken leidet, daß die in dem allgem. Landrechte Th. 2. T. 8. §. 356. sequ. enthaltenen Beſtimmungen, wie gegen zünftige, ſo auch gegen unzünftige Lehrlinge und Geſellen durch die competente Polizeibehörde, innerhalb der Grenzen des Polizeireſſorts überhaupt, zur Anwendung zu bringen ſind.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. der Pol. v. 20. Juli 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 3. S. 609.)

Erſter Abſchnitt.

Von der Beziehung des Gewerbebetriebs auf das Bürgerrecht.

Begriff des Bürgerrechts.

§. 1. Das Bürgerrecht beſteht in der Befugniß, ſtädtiſche Gewerbe zu treiben und Grundſtücke im ſtädtiſchen Polizeibezirke der Stadt zu beſitzen. Wenn der Bürger ſtimmfähig iſt, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu ſein und in deren Beſitze die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebſt Ehrenrechten zu genießen.

Städteordnung v. 19. Novbr. 1808. (Neue Edictenſamml. B. 7. S. 96.)

Nothwendige Eigen-

§. 2. Nur ſolche Perſonen männlichen Geſchlechts, welche weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormund-

ſchaft oder Curatel ſtehen, im Stadtbezirk ihren Wohnſitz nehmen, und unbeſcholten (§. 12. c. nachſtehend) ſind, können das Bürgerrecht erwerben. Diejenigen, bei welchen ſich dieſe Vorausſetzungen finden, ſind zur Erwerbung des Bürgerrechts theils berechtigt und zugleich verpflichtet, theils zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, theils nicht berechtigt, ſo daß ſie daſſelbe nur durch freiwillige Verleihung erwerben können. ſchaften zur Erlangung des Bürgerrechts.

Revidirte Städteordnung v. 17. März 1831. §. 14. (Geſetzſamml. v. 1831. S. 12.

Den Minderjährigen kann das Bürgerrecht nur auf vorhergegangene Majorennitätserklärung ertheilt werden. (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 16. und §. 19. der Städteordnung.) Der Majorennitätserklärung aber iſt die gerichtlich verlautbare Erklärung des Vaters, den Sohn aus der väterlichen Gewalt zu entlaſſen, gleich zu achten. (§. 107. des Anhanges zum allgemeinen Landrechte.)

Wenn ein Minderjähriger durch Kauf, Tauſch oder Erbrecht ein Grundſtück erwirbt, ſo liegt ihm ob, das Bürgerrecht nachzuſuchen; da er aber durch ſein Alter verhindert wird, dies ſelbſt zu thun, ſo iſt es Sache des Vormundes, ſich deßhalb beim Magiſtrat zu melden, die vorläufige Bewilligung des Bürgerrechts für der Curanden zu bewirken und einen Stellvertreter zur Leiſtung aller Koſten und Pflichten zu ernennen. Bis zur erreichten Volljährigkeit oder Majorennitätserklärung bleibt die Verpflichtung des Minderjährigen, den Bürgereid zu leiſten, ingleichen ſein Recht zur Stimmfähigkeit, ſuspendirt, ſo daß die volle Wirkung des Bürgerrechts für ihn erſt dann eintritt, wenn er alle vorſchriftsmäßigen Bedingungen erfüllt und die Volljährigkeit erlangt hat.

Zum Gewerbebetriebe kann einem Minderjährigen das Bürgerrecht nicht ertheilt werden, indem die Magiſtrâte durch ſolche Bewilligung ſich jedem Dritten verantwortlich machen würden, der dadurch veranlaßt werden könnte, mit Minderjährigen unverbindliche Verträge einzugehen.

Circularverfügung der Regierung zu Oppeln vom 30. Mai 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 3. S. 688.) Reſcr. des Miniſt. des Jnn. v. 26. Novbr. 1810. (v. Kamptz Annal. B. 1. H. 1. S. 167.)

Die vorſtehende Beſtimmung kann jedoch auf Minderjährige, welche ein Gewerbe anfangen, nicht ausgedehnt werden.

Digitized by Google

Reſcr. des Miniſt. des Inn. vom 26. Novbr. 1810. (v. Kamptz Annal. B. 1. H. 1. S. 167.)

Berechtigung und Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 3. Berechtigt und zugleich verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechtes ſind:

a) Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke ein Grundeigenthum haben, deſſen geringſter Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Thlr., in größeren nicht über 2000 Thlr. beſtimmt werden ſoll;

b) Diejenigen, welche im Stadtbezirke ein ſtehendes Gewerbe treiben, und aus demſelben eine reine Einnahme beziehen, deren geringſter Betrag auf 200 bis 600 Thlr. zu beſtimmen iſt.

Revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 §. 15.

Stand, Geburt, Religion und überhaupt perſönliche Verhältniſſe machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterſchied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und beſondere Arten der Verpflichtungen der Unverheiratheten u. ſ. w. hören völlig auf. Cantoniſten, Soldaten, Minderjährigen und Juden kann das Bürgerrecht aber nur unter den vorſchriftsmäßigen Bedingungen zugeſtanden werden. Dieſelben, ingleichen die Mennoniſten, ſind auch nach Erlangung deſſelben, in Abſicht des Erwerbes von Grundſtücken und des Betriebs von Gewerben, den Einſchränkungen noch unterworfen, welche durch Landesverfaſſungen und Ortsgeſetze beſtimmt ſind.

Städteordnung vom 19. Novbr. 1808. §. 19.

Es iſt allgemeiner Grundſatz der Verwaltung, daß nur diejenigen Gewerbetreibenden, welche in einer Stadt ihren feſten Wohnſitz haben, das Bürgerrecht dieſer Stadt gewinnen müſſen, während alle andere Gewerbetreibende, welche nur von Zeit zu Zeit in einer Stadt ihr Gewerbe treiben, ohne ſich daſelbſt beſtändig aufzuhalten, zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verpflichtet ſind.

Dieſe Beſtimmung folgt theils aus der Natur der Sache, da entgegengeſetzten Falles fremde Kaufleute, Hauſirer und mehre andere Perſonen, welche nie Bürger geworden, künftig das Bürgerrecht gewinnen müßten, theils aus §. 17. der Städteordnung, wonach nur denjenigen das Bürgerrecht nicht verſagt werden darf, welche ſich in einer Stadt häuslich niederlaſſen, indem, wenn Gewerbetreibende ohne Unterſchied Bürger werden müßten, die Communalbehörden in dieſer Vorſchrift das beſte

Digitized by Google

Mittel finden würden, ihre Gewerbetreibende durch Verſagung des Bürgerrechts von der Concurrenz der Fremden zu befreien.

Die §§. 16. und 23. der Städteordnung und der §. 1. des Geſetzes vom 7. Septbr. 1811 enthalten nichts, was jenem Grundſatze widerſpricht, und es können daher auswärtige Handwerker zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verpflichtet werden.

Es iſt auch nicht erforderlich, daß jeder Gewerbetreibende ſich bei den Communalbehörden aller einzelnen Orte, wo er ſein Gewerbe betreiben will, melden müſſe, da die im §. 19. a. des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 enthaltene Beſtimmung ihrem Zwecke nach nur dahin ausgelegt werden kann, daß die Meldung bei der Communalbehörde des Wohnorts erfolgen muß.

Uebrigens können die für Hauſirer geltenden Vorſchriften in der Regel nicht auf Bauhandwerker Anwendung finden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Inn. v. 16. Mai 1825. (v Kamptz Annal. B. 9. H. 2. S. 404.) und v. 11 Febr. 1825. (v. Kamtz Annal. B. 9. H. 1. S. 145.)

Ein ſtehendes Gewerbe in Städten mag das ganze Jahr hindurch oder nur während eines Theiles deſſelben in gemietheten oder eigenthümlichen Localen durch den Unternehmer ſelbſt oder deſſen Bevollmächtigte betrieben werden, ſo iſt dennoch Gewinnung des Stadtbürgerrechts und in Folge deſſelben auch Theilnahme an den Laſten, welche die Gewerbetreibenden dieſer Kategorie zu tragen haben, erforderlich, wobei jedoch die Gewerbeſteuer für das ſtehende Gewerbe fortbeſtehen bleibt. Die Entrichtung der Gewerbeſteuer gibt nach §. 1., 60. und 61. des Gewerbepolizeigeſetzes v. 7. Septbr. 1811 den Gewerbetreibenden zwar das Recht, ihre Erzeugniſſe oder Fabrikate an ihrem Wohnorte, in der Wohnung, in offenen Laden und Buden, ſo weit deren Aufſtellung polizeilich geſtattet iſt, auf offenen Marktplätzen oder durch Umhertragen zum Verkauf feil zu halten, auch davon Verſendungen zu machen und außer dem Wohnorte die Jahrmärkte zu beziehen; ſie ſind aber nicht befugt, die Wochenmärkte anderer Städte mit ihren Waaren zu beſuchen, ſobald ſie nicht das Bürgerrecht daſelbſt gewonnen haben.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 5. Aug. 1823.

Digitized by Google

(v. Kamptz Ann. B. 7. H. 3. S. 687.) u. v. 8. Octbr. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 4. S. 1111.) und v. 12. Septbr. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 4. S. 1080.)

Wenn ein auswärtiger Handwerker in einer nahe gelegenen Stadt Arbeiten in Tagelohn verrichtet, ſo iſt er nicht verpflichtet, in ſolcher Stadt das Bürgerrecht zu gewinnen, weil dergleichen Tagelöhnerarbeit nicht als Gewerbe betrachtet werden kann, zu deſſen vollſtändigem Betriebe das Bürgerrecht erforderlich iſt. Wenn aber ein auswärtiger Handwerker in der Stadt eine Werkſtätte zum Betriebe ſeines Gewerbes errichtet, ſo muß derſelbe zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. und d. Pol. v. 25. Juli 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 3. S. 611.)

Ebenſo bewirkt die Löſung des Gewerbeſteuerzettels nichts in der Verpflichtung, Bürger zu werden oder der Gemeine als Mitglied beizutreten und Communallaſten zu übernehmen. Gewerbe, welche nach allgemeinen Geſetzen oder örtlichen Statuten nur Bürger oder Gemeindemitglieder treiben dürfen, können auch auf den Grund des Gewerbeſteuerzettels nur nach Erlangung des Bürgerrechts oder der Gemeinemitgliedſchaft betrieben werden. Hat indeſſen Jemand in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen und wird durch Verhältniſſe bewogen, ſich in einer andern anzuſiedeln, ſo ändert dies zwar nichts in ſeiner Verpflichtung, auch daſelbſt Bürger zu werden und zu den Communallaſten beizutragen; es ſollen indeſſen einem ſolchen keine doppelten Koſten zur Laſt fallen, ſondern es muß für das Bürgerrecht an dem neuen Wohnorte nur in ſoweit ein Nachſchuß bezahlt werden, als ſolches theurer denn an dem vorhergehenden iſt.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 1.

Fremde aber, welche ſich des Gewerbebetriebs wegen in einer Stadt eine Zeit lang aufhalten, können dazu nicht genöthigt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. v. 1. Aug. 1817. (v. Kamptz Annal. B. 1. H. 3. S. 97.)

Erlangung des Bürgerrechts von den Soldaten.

§. 4. Den Soldaten kann das Bürgerrecht nur unter vorſchriftsmäßigen Bedingungen zugeſtanden werden.

Städteordnung v. 19. Novbr. 1808. §. 19.

Soldatenfrauen müſſen, wenn ſie ein bürgerliches Gewerbe treiben wollen, zu welchem, nach der Ortsverfaſſung das Bürgerrecht erforderlich iſt, daſſelbe gewinnen und in ſofern die andern Gewerbetreibenden gleicher Art

Digitized by Google

beſteuert ſind, ebenfalls einen Beitrag vom Gewerbe geben.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 16. Septbr. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 3. S. 638.)

Die mit Selbſternährungsſcheinen verabſchiedeten Soldaten dürfen das Bürgerrecht nicht erwerben, wenn ſie für ihre eigenen Perſonen, ohne Geſellen und Burſchen, ein gemeines, wenn auch ſonſt zünftiges Handwerk betreiben. Es ſind vielmehr ſolche Individuen gleich den Schutzverwandten zu behandeln.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 11. Octbr. 1811. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 3. S. 668.)

Soldaten und Cantoniſten dürfen ohne Abſchied vom Regimente oder ſchriftliche Einwilligung des Chefs oder Commandeurs zu Bürgern nicht angenommen werden.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 15.

Militairperſonen dürfen für ſich ſelbſt keine andere bürgerliche Nahrung treiben, als die ihnen nach der beſonderen Polizeiverfaſſung jedes Orts, unter Genehmigung des Regimentschefs, ausdrücklich zugelaſſen iſt.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 10. §. 21.

In Betreff der Gewinnung des Bürgerrechts und Erwerbung von Grundſtücken durch in Reihe und Glied ſtehende Soldaten gelten die Grundſätze der Cantonverfaſſung zwar noch, aber es ſoll geſucht werden, die Grundlinien derſelben mit der Befugniß für die Beurlaubten und andere in die Cantons entlaſſenen Soldaten, ſich auf die beſtmöglichſte Weiſe zu ernähren, ſo viel wie möglich zu vereinigen.

Reſcr. des Miniſt. des. Inn. vom 27. Septbr. 1809. (Rumpfs St. D. §. 19. Nr. 5.)

Außer der Einwilligung des Chefs wird auch die Genehmigung der bürgerlichen Polizeiobrigkeit des Orts erfordert.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 24.

Haben ſie vor Antritt der Kriegsdienſte das Meiſterrecht ſelbſt gewonnen; ſo können ſie, auch während derſelben, unter Genehmigung ihres Chefs, ihr Gewerbe fortſetzen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 23.

Dergleichen ein bürgerliches Gewerbe treibenden Perſonen müſſen alle bürgerliche Laſten und Pflichten tragen, ſich zur Zunft halten, und in Handwerks=, Polizei=, Ser=

Digitized by Google

vis- und Einquartierungsſachen, der Obrigkeit des Orts Folge leiſten.

Allgem Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 25.

Auch ſind dergleichen Militairperſonen, die mit Vorwiſſen und Genehmigung ihres Chefs, als Mitglieder einer Zunft oder Innung bürgerliches Gewerbe treiben, in allen ihren perſönlichen Angelegenheiten, die entweder ihrer Natur nach, oder vermöge ausdrücklichen Inhalts des errichteten Vertrages, auf dies Gewerbe Beziehung haben, den Geſetzen und dem ordentlichen Gerichtsſtande des Orts unterworfen.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 10. §. 26.

Sie können es nicht erwerben, wenn ſie durch kriegsrichterliches Erkenntniß aus dem Militairſtande geſtoßen ſind.

Kriegsartikel für die Unteroffiziere und Soldaten vom 7. Juli 1809. §. 24. (Neue Edictenſamml. B. 8. S. 309.)

Einer öffentlichen amtlichen Bekanntmachung der ſolchergeſtalt aus dem Militairſtande ausgeſtoßenen Perſonen bedarf es nicht, vielmehr iſt es hinreichend, wenn die betreffende Königliche Regierung unter Beziehung auf die Paragraphen 43, 44 und 45. der neuen Kriegsartikel ein allgemeines Publicandum an die Polizei und an die mit Berichtigung des Beſitztitels beauftragten Hypothekenbehörden erläßt, und dieſelben darin auffordert, das Bürgerrecht und die Erlaubniß, ein Grundſtück zu erwerben, nur unter ſtrenger Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften zu ertheilen und insbeſondere eine vollſtändige Nachweiſung zu erlangen ſucht, daß der, welcher um eine ſolche Erlaubniß nachſucht, nie im Militair geſtanden hat oder doch aus demſelben ehrenvoll entlaſſen worden iſt.

Circularreſcr. des Miniſt. der Pol. vom 15. Juli 1812. u. 8. April 1818. (v. Kamptz Annal. B. 2. H. 2. S. 393. 394.)

Erlangung des Bürgerrechts von den Juden.

§. 5. Die Juden bedürfen zur Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten das Staatsbürgerrecht, zu welchem ſie ſich nach Anleitung des Edicts über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, vom 11. März 1812, qualificiren müſſen. Haben ſie daſſelbe gewonnen; ſo können ſie ſich nicht nur in den Städten niederlaſſen und darin Grundſtücke erwerben, ſondern auch alle erlaubte Gewerbe treiben, indem ſie durch die Verleihung des Staatsbürgerrechts alle bürgerlichen Freiheiten und Rechte der Chriſten erworben haben.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Circularverfügung der Regierung zu Oppeln vom 30. Mai 1822. (v. Kampz Annal. B. 6. H. 2. S. 689.)

§. 6. Ausländer ſind in Anſehung der Vorbedingungen zur Erlangung des Bürgerrechts eben den Einſchränkungen als Inländer unterworfen, dürfen weder begünſtigt noch zurückgeſetzt werden, und zahlen deßhalb für das Bürgerrecht eben ſo viel Gebühren als Eingeborene. Erlangung deſſelben von den Ausländern.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. vom 15. Juli 1809. (Rumpfs St. O. §. 17. Nr. 5.)

Wenn jedoch franzöſiſche Emigranten das Bürgerrecht nachſuchen; ſo iſt die Genehmigung der Provinzialbehörde zur Ertheilung deſſelben erforderlich.

Reſcr. vom 29. Novbr. 1815. (Breslauer Amtsbl. v. 1815. S. 570. Fiſcher Bd. 2. S. 170.)

In Anſehung der Ausländer iſt erforderlich, ehe ihnen das Bürgerrecht ertheilt wird, in allen Fällen die Genehmigung der Provinzial-Polizeibehörde dazu einzuholen, damit nicht in politiſcher Beziehung erhebliche oder wichtige Bedenken überſehen werden.

Reſcr. vom 19. April 1810. (Rumpfs St. O. §. 24. Nr. 2.)

Ruſſiſche Kaufleute können die Natur- und Kunſterzeugniſſe ihres Landes in allen diesſeitigen Orten bis zur Oder verkaufen laſſen, auch Einkauf machen, ohne das Bürgerrecht gewinnen zu dürfen. Sie können auch verarbeitete Waaren vom Tage ihrer Ankunft an 6 Monate lang verkaufen; wollen ſie aber einen ſolchen Handel länger fortſetzen, ſo müſſen ſie das Bürgerrecht des Orts, wo der Handel getrieben wird, erwerben.

Circularverfügung der Regierung zu Oppeln vom 30. Mai 1822. (v. Kampz Annal. B. 6. H. 3. S. 692.)

Fremden Rhedern und Schiffern kann während eines Seekrieges das Etabliſſement und die Gewinnung des Bürgerrechts nicht verſagt werden.

Reſcr. des Miniſt. des Inn. vom 25. Juni 1809. (Rumpfs St. O. §. 19. Nr. 5.)

§. 7. Sämmtliche Bürger einer Stadt, welche ſich daſelbſt häuslich niedergelaſſen haben, ſind berechtigt, mit Genehmigung des Magiſtrats, ein jedes erlaubtes Gewerbe zu betreiben, welches nicht in eine gewiſſe Zunft oder Innung eingeſchränkt iſt. Berechtigung derjenigen, welche das Bürgerrecht erlangt haben, zum Gewerbebetriebe.

In Abſicht der zünftigen Gewerbe ſoll es bei den allgemeinen und beſondern Vorſchriften und Verfaſſungen, in ſoweit und ſo lange, als der Staat die darnach beſtehenden Einrichtungen nicht ändert, verbleiben.

Städteordnung vom 19. Novbr. 1808. §. 34.

Digitized by Google

Jedem Bürger, welchen Standes oder Profeſſion er auch ſei, kann der Betrieb der Landwirthſchaft auf eigenthümlichen oder gepachteten Ländereien geſtattet werden, ohne daß er dazu die Dispenſation irgend einer Behörde bedarf.

Nach §. 42. und 50. der Städteordnung iſt zu beurtheilen, ob Schutzverwandte auf gepachteten ſtädtiſchen Ländereien Wirthſchaft treiben können.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. vom 21. April 1809. (Rumpfs St. O. §. 34. Nr. 1.)

Jeder Eigenthümer der in den Vorſtädten liegenden Gründe, muß das Bürgerrecht eben ſo, wie die Eigenthümer der in den Städten ſelbſt belegenen Grundſtücke gewinnen.

Dieſe Verpflichtung verſteht ſich aber nur von den bewohnten Grundſtücken, nicht aber von einzelnen, in der ſtädtiſchen Feldmark belegenen, unbebauten Ländereien.

Circularverfügung der Regierung zu Oppeln vom 30. Mai 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 3. S. 690.)

Die vorſtädtiſchen Einwohner können nur in ſoweit bürgerliche Gewerbe außer den Ringmauern der Stadt betreiben, als nach der beſtehenden indirecten Steuerverfaſſung der Betrieb derſelben daſelbſt erlaubt iſt.

Städteordn. vom 19. Nov. 1808. §. 35.

In wiefern Witwen oder geſchiedene, nicht für den ſchuldigen Theil erkannte Ehefrauen, zum Gewerbebetriebe oder um neue Grundſtücke zu erwerben, das Bürgerrecht gewinnen müſſen.

§. 8. Die Frage:

ob Witwen oder geſchiedene und nicht für den ſchuldigen Theil erklärte Frauen von Bürgern, Behufs der Erwerbung eines Grundſtücks oder zum Anfange eines neuen Gewerbes, das Bürgerrecht neu gewinnen müſſen?

iſt zwar in der Verfügung des vormaligen Departements der allgemeinen Polizei vom 17. März 1812 bejahend entſchieden; ſpäterhin iſt aber von Seiten der Gerichtsbehörde die Gewinnung des Bürgerrechts von Witwen bei Erwerbung neuer Grundſtücke verlangt worden. Es haben ſich aber die Miniſterien der Juſtiz und des Innern dahin vereinigt:

daß Witwen und nicht für ſchuldig erklärte geſchiedene Ehefrauen, ſo lange ſie ihren Stand nicht verändern, d. h. ſo lange ſie nicht wieder heirathen, — in welchem Falle ihre Verhältniſſe nach denen ihrer Ehemänner zu beurtheilen ſind — in Folge ihrer Theilnahme am Bürgerrechte des früheren Ehemannes, auch neue Grund-

Digitized by Google

ſtücke erwerben können, ohne das Bürgerrecht neu zu gewinnen.

Wird nun die Befugniß, neue Grundſtücke zu erwerben, hiernach als ein Ausfluß des, im §. 57. Tit. 8. Th. 2. des Allgem. Landrechts den Witwen zuſtehenden Bürgerrechts betrachtet, ſo folgt hieraus nach §. 15. der Städteordnung von ſelbſt, daß derſelbe Grundſatz auch auf die Befugniß, neue Gewerbe anzufangen, angewandt werden muß.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 22. Sept. 1831. und vom 15. Dezbr. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 15. H. 3. S. 571.)

§. 9. Das Bürgerrecht kann an mehreren Orten zugleich erworben werden. — Erlangung des Bürgerrechts an mehreren Orten.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 18. Febr. 1809.

§. 10. Bordellwirthe und Bordellwirthinnen ſind unfähig zur Erlangung des Bürgerrechts. — Verſagung und Entziehung des Bürgerrechts.

Reſcr. v. 8. Novbr. 1809. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 3. S. 693.)

Bei Verluſten des Bürgerrechts, iſt nicht die Entziehung der ſtädtiſchen Ehrenrechte, ſondern der Grund zu beachten, aus welchem dieſe entzogen worden ſind. Motivirt der letztere ſelbſt bei dem Beſitze des vollen Bürgerrechts die Verſagung des Atteſtes, ſo motivirt er ſolche auch nach dem Verluſte deſſelben.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 31. Octbr. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 4. S. 941. u. 942.)

§. 11. Das Bürgerrecht ruht, wenn ein Bürger auf längere Zeit abweſend iſt, ohne den Wohnſitz im Stadtbezirke förmlich aufzugeben, wenn er unter Curatel kommt, wenn er in Criminaluntersuchung oder Concurs verfällt, und endlich wenn er die im vorſtehenden §. 2. beſtimmten Eigenſchaften verliert. — Ruhendes Bürgerrecht.

Revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. §. 23. (Geſetzſamml. v. 1831. S. 14.)

§. 12. Wer ſeinen Wohnſitz in der Stadt aufgibt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als ſolcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung Derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfriſt nach ſeiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung ſeiner bürgerlichen Obliegenheiten beſtellt hat. — Verluſt des Bürgerrechts. a) durch Aufgabe des Wohnſitzes.

Dieſelbe Städteordnung §. 22.

Digitized by Google

b) durch bloße Entfernung aus der Stadt. Bürger, welche, ohne einen andern Wohnſitz zu nehmen, ſich aus der Stadt entfernen und wegen ihrer bürgerlichen Laſten und Pflichten keinen Stellvertreter am Orte ernennen, verlieren das Bürgerrecht unter zwei Jahren.

Städteordnung vom 19. Novbr. 1808. §. 38.

Gegen den Beſchluß der Stadtverordneten, wodurch Jemand ſeines Bürgerrechts verluſtig erklärt worden, findet keine Provocation auf rechtliches Gehör ſtatt.

Rumpfs Städteordnung §. 39. Nr. 3.

c) durch Verbrechen. Das Bürgerrecht ſoll Denjenigen verſagt und wenn es ſchon erlangt iſt, wieder entzogen werden, welche wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthauſe oder einer härteren Strafart, oder aber wegen Meineides, Diebſtahls oder qualificirten Betruges zu irgend einer Criminalſtrafe rechtskräftig verurtheilt worden ſind.

Eine anhängige Criminalunterſuchung und ein eröffneter Concurs macht die Ertheilung des Bürgerrechts vor Entſcheidung der Sache unzuläſſig.

Revidirte Städteordnung vom 17. März. 1831. §. 19. (Geſetzſamml. v. 1831. S. 13.)

Die Stadtbehörden haben die Befugniß, das Bürgerrecht Demjenigen zu verſagen oder zu entziehen, welcher außer den Fällen des vorſtehenden §. 19. der Städteordnung zu irgend einer Criminalſtrafe verurtheilt, oder in irgend einer Criminalunterſuchung nur vorläufig freigeſprochen iſt. Dieſelbe Städteordnung §. 20.

In dieſen Fällen ſoll die Verſagung des Bürgerrechts, vom Magiſtrate nur nach eingeholtem Gutachten der Stadtverordneten verfügt werden.

Dieſelbe Städteordnung §. 21.

Es kann auch Demjenigen verſagt oder wieder entzogen werden, welcher ſich durch einzelne Handlungen oder durch ſeine Lebensweiſe die öffentliche Verachtung zugezogen hat. Dieſelbe Städteordnung §. 122.

Die Verſagung des nachgeſuchten Bürgerrechts und die Ausſchließung von dem ſchon gewonnenen, in allen durch die Städteordnung beſtimmten Fällen, ſoll auf den Gewerbsbetrieb und Grundbeſitz von keinem Einfluſſe ſein, ſondern die Folgen dieſer Ausſchließung ſollen ſich nur auf den Verluſt der durch die Städteordnung verliehenen Ehrenrechte, namentlich des Rechts der Theilnahme

Digitized by Google

an den Wahlen und Berathungen der Bürgerſchaft, ingleichen der Wahlbarkeit zu Communalämtern erſtrecken.

Cabinetsordre v. 25 Aug. 1822. (Geſetzſamml. v. 1822. S. 206.), und v. 6. April 1823. (Geſetzſamml. v. 1823. S. 42.)

Zweiter Abſchnitt.

Von der Beziehung des Gewerbebetriebs auf die Militairverhältniſſe.

Den Militairpflichtigen nicht zuſtehendes Recht zum vollſtändigen Gewerbebetriebe für ſeine eigene Rechnung, vor ſeiner Entlaſſung aus dem Militairdienſte.

§. 1. Die polizeiliche Erlaubniß zum Gewerbebetriebe gibt keinem Militairpflichtigen das Recht, vor Aufhebung ſeiner Verpflichtung zum Kriegesdienſte, ein Gewerbe ſelbſtſtändig zu betreiben, zu deſſen Betriebe für eigene Rechnung er nach der Militairverfaſſung zugelaſſen werden darf.

Soldaten in Reihe und Glied bedürfen der Genehmigung des Regimentschefs. Die Civilbehörden entſcheiden allein, welchen Beſtimmungen ſich der Soldat in Hinſicht auf polizeiliche Zwecke oder auf die Verhältniſſe der Communen, unterwerfen müſſen.

Geſetz vom 7. Septbr. 1811. §. 3 — 5. (Geſetzſamml. von 1811. S. 263.)

Der Militairconſcription oder Cantonpflichtigkeit, und den damit in Verbindung ſtehenden beſondern geſetzlichen Vorſchriften ſind die einländiſchen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weiſe der Anwendung dieſer Verpflichtung auf ſie, iſt durch die Verordnung wegen der Milairconſcription näher beſtimmt worden.

Edict wegen der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden vom 11. März 1812. §. 16. (Geſetzſamml. v. 1812. S. 19.)

Dieſe Militairpflichtigkeit findet auch auf die jüdiſchen Einwohner, welche das Staatsbürgerrecht beſitzen, Anwendung.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 12. Auguſt 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 3. S. 225.)

Obliegenheit der Ortspolizeibehörden, den Militairpflichtigen, welche ein ſelbſtſtändiges Gewerbe treiben zu wollen, anzeigen, denſelben bekannt zu machen, daß ſie dadurch keinen Anſpruch auf Befreiung von der Einſtellung erlangen, und daß ſie bei ihrer Verheirathung im Falle der Einſtellung

§. 2. Den Militairpflichtigen, welche bei der Polizeibehörde, ein ſelbſtſtändiges Gewerbe treiben zu wollen, anzeigen, iſt bekannt zu machen, daß ſie dadurch keinen Anſpruch auf Befreiung von der Einſtellung erlangen,

in das ſtehende Heer für die Unterhaltung ihrer Familie Sorge tragen müſſen, ohne deßhalb beſondere Unterſtützung durch das Militair zu genießen.

und daß ſie bei ihrer Verheirathung im Fall der Einſtellung in das ſtehende Heer für die Unterhaltung ihrer Familie Sorge tragen müſſen, ohne deßhalb beſondere Unterſtützung durch das Militairverhältniß zu genießen.

Circularreſcr. des Miniſt. des Inn. v. 3 Juni 1817 (v. Kamptz Annal. B. 1. H. 2. S. 282.)

Militairperſonen, welche bürgerliche Gewerbe treiben wollen, müſſen dazu die Erlaubniß ihrer Vorgeſetzten beibringen, und ſowohl Gewerbeſteuer entrichten, als auch die übrigen öffentlichen und Communallaſten tragen. Nur in Hinſicht der Hautboiſten, die muſikaliſche Aufwartungen übernehmen, iſt ausnahmsweiſe nachgelaſſen, daß ſelbige, da der Gegenſtand nicht von Bedeutung iſt, keine Gewerbeſteuer entrichten.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. der Finanz. v. 28. März 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 1. S. 21.)

Obliegenheit der Magiſtråte, dem Militairpflichtigen, welcher die Einwilligung ſeines Regimentschefs zum Gewerbebetriebe beibringt, nur ſolche Beſtimmungen vorzuſchreiben, nach welchen andere nicht militairpflichtige Gewerbtreibende ſich achten müſſen.

§. 3. Wenn der Soldat, welcher das Bürgerrecht gewinnen und ein Gewerbe treiben will, die Einwilligung ſeines Regimentschefs beibringt, dann kann der Magiſtrat ihm nur ſolche Beſtimmungen vorſchreiben, nach welchen derſelbe ſich richten müßte, wenn er auch nicht Soldat wäre.

Zu beſondern Beſchränkungen der Soldaten gibt das Geſetz den Magiſtråten keine Berechtigung.

Zu Leiſtung derjenigen Bürgerdienſte, welche die Soldaten wegen ihres militairiſchen Berufes nicht perſönlich leiſten können, müſſen dieſelben taugliche Stellvertreter beſtellen.

Das Geſetz ſchreibt nicht vor, daß ſolche ein für alle Mal und im Voraus beſtellt werden ſollen. Der Soldat, welcher Bürger iſt, bleibt vielmehr berechtigt, dergleichen Dienſte, wenn ſie mit ſeinen Militairpflichten vereinbar ſind, auch ſelbſt zu leiſten, und daher müſſen an ihn zuerſt die Aufforderungen gelangen. Ueber die Tauglichkeit des in den einzelnen Fällen beſtellten Vertreters hat dann die Behörde zu entſcheiden und bleibt berechtigt, wenn ein Untauglicher beſtellt wird, auf Koſten des Intereſſenten den Dienſt verrichten zu laſſen, und bei öfters wiederkehrender Unordnung dieſer Art auch auf Beſtellung eines bleibenden Vertreters zu bringen oder einen ſolchen auf Koſten des Intereſſenten zu beſtellen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 5. April 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 2. S. 434.)

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Von der Beziehung des Gewerbebetriebs auf die Erbunterthänigkeit der Dorfbewohner.

§. 1. Da die Erbunterthänigkeit aufgehoben iſt; ſo ſind die Kinder der Bauern und Bürger alle Gewerbe zu erlernen berechtigt, ohne der gutsherrlichen Genehmigung zu bedürfen.

Beziehung des Gewerbebetriebs auf die Erbunterthänigkeit der Dorfbewohner.

Edict v. 9. Octbr. 1807 (Neue Edictenſamml. B. 12. Abth. 2. S. 251.) Reſcr. v. 17. Aug 1816. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 14.) Cabinetsordre und Geſetz vom 21. April 1825. (Geſetzſamml. v. 1825. S. 73. und 74.)

Vierte Abtheilung.

Von der Freiheit und den Beſchränkungen der Gewerbe.

Erſter Abſchnitt.

Von der Freiheit und den Beſchränkungen der Gewerbe im Allgemeinen.

§. 1. Ein Jeder, welcher in den Preußiſchen Staaten, es ſei in den Städten oder auf dem platten Lande, ſein bisheriges Gewerbe, es beſtehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe ſich auf eine Wiſſenſchaft oder Kunſt, fortſetzen oder ein neues unternehmen will, iſt verpflichtet, die polizeiliche Erlaubniß darüber nachzuſuchen und die Gewerbeſteuer zu zahlen.

Berechtigung eines jeden Einwohners in den Städten und auf dem platten Lande in den Preußiſchen Staaten im Gewerbe, es beſtehe in Handel, in Fabriken oder Handwerken, zu betreiben.

Die polizeiliche Erlaubniß gibt Demjenigen die Befugniß, ein Gewerbe fortzuſetzen oder ein neues anzufangen. Eins und das andere, ohne polizeiliche Erlaubniß, iſt ſtrafbar und wer ſich deſſen ſchuldig macht, verfällt in eine Geldſtrafe, welche dem ſechsfachen Werthe der von ihm jährlich zu bezahlenden Steuer gleich iſt.

Edict vom 2. November 1810. §. 1. und 2. (Geſetzſamml. v. 1810. S. 79.)

Keiner Corporation und keinem Einzelnen zuſtehendes Widerſpruchsrecht gegen die Betreibung eines Gewerbes.

§. 2. Keiner Corporation und keinem Einzelnen ſteht ein Widerſpruchsrecht gegen die einem Dritten zu ertheilende polizeiliche Erlaubniß, ein Gewerbe zu treiben,

Digitized by Google

zu, welcher Grund auch dazu angeführt werden mag.

Edict vom 2. November 1810. §. 17. (Geſetzſamml. v. 1810. S. 83.)

Berechtigung der Edelleute bürgerliche Gewerbe zu treiben.

§. 3. Jeder Edelmann iſt, ohne allen Nachtheil ſeines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben.

Edict vom 9. Octbr. 1807. §. 2. (Neue Edictenſamml. v. 1807. S. 251.)

Den Beſitzern ländlicher Grundſtücke zuſtehendes Recht Ziegeleien anzulegen.

§. 4. Den Beſitzern ländlicher Grundſtücke iſt nachgegeben worden, auf denſelben nicht bloß zum eigenen Bedarf, ſondern gegen vorgängige Löſung des geſetzlich erforderlichen Gewerbeſteuerzettels, auch zum öffentlichen Verkauf Ziegeleien anzulegen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Finanz. vom 12. Aug. 1817. (v. Kamptz Annal. B. 1. H. 3. S. 46.)

In wiefern Königliche Officianten Gewerbe treiben dürfen.

§. 5. Der billigen Beurtheilung jeder Behörde bleibt belaſſen, zu welchen Gewerben ſie ihren Officianten nach §. 19. des Edicts vom 2. November 1810 die Genehmigung verſagen will. Kein Officiant iſt befugt, ſolchen Verſagungen zu widerſprechen. Jedoch folgt bei Officianten aus dem Beſitze von Landgütern ſtets auch die Befugniß, mit dem Betriebe der Landwirthſchaft gewöhnlich verbundene Gewerbe zu treiben.

Edict vom 7. Septbr. 1811. §. 81. (Geſetzſamml. v. 1811. S. 271.)

Die vorſtehenden Vorſchriften, welche für die alten Provinzen ergangen ſind, ſollen auch als Disciplinarbeſtimmungen für die wieder eroberten und neuen Provinzen zur Anwendung gebracht werden, indem es ſchon in den allgemeinen Verhältniſſen der Staatsdiener liegt, daß dieſelben ohne Genehmigung ihrer Dienſtvorgeſetzten kein Gewerbe anfangen dürfen, da nur letztere zu beurtheilen im Stande ſind, ob der Betrieb eines Gewerbes mit den Verhältniſſen der Staatsdiener, als ſolcher, zu vereinigen iſt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 19. Juli 1821. (v. Kamptz Ann. B 5. H. 3. S. 517.)

In wiefern Minderjährige zum Gewerbebetriebe zuzulaſſen ſind.

§. 6. Minderjährige müſſen zum Gewerbebetriebe die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder beibringen.

Edict v 2 Nov 1810. §. 19.

Dieſe Beſtimmung findet wie in den Städten, auch auf dem platten Lande Anwendung, weil bei den ſtädtiſchen und ländlichen Gewerben kein weſentlicher Unterſchied ſtattfindet.

Digitized by Google

Landtagsabſchied für die Preuß. Provinzialſtände v. 17. März 1828. §. 18. (v Kamptz Annal. B 12. H. 1. S. 17.)

§. 7. Frauensperſonen ſind, mit polizeilicher Conceſſion verſehen, für ihre Perſon und ohne Gehülfen zur weiblichen Schneiderarbeit zuzulaſſen.

In wiefern Frauensperſonen zu weiblichen Schneiderarbeiten zuzulaſſen ſind.

Cabinetsordre v. 24. Septbr. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 7. H 1. S. 157.)

Dergleichen conceſſionirten Frauensperſonen iſt es in gewerbepolizeilicher Hinſicht unverwehrt, bei Schneidern als Gehülfinnen in Arbeit zu treten.

Public d. Regierung zu Stralſund v 24. Januar 1825. (v Kamptz Annal. a. a. O.)

§. 8. Wer durch die Gewerbeſteuerentrichtung zu Werken gewiſſer Art befugt iſt, kann auf den Grund derſelben alle zur Vollendung dieſer Werke erforderlichen Arbeiten beſorgen. Ein Wagenfabrikant z. B. kann in ſeiner Werkſtätte alle die Stellmacher=, Rademacher=, Tiſchler=, Drechsler=, Schmiede=, Schlöſſer=, Gürtler=, Riemer=, Sattler=, Lackirer=, Maler= und andere Arbeit beſorgen laſſen, die zur Verfertigung ſeiner Wagen gehört oder zur Ausbeſſerung ähnlicher Wagen nöthig iſt.

Befugniß der zu Werken gewiſſer Art Berechtigten, die zur Vollendung derſelben erforderlichen Arbeiten zu beſorgen.

Edict vom 7. Septbr. 1811. §. 64.

Berechtigung eines jeden Gewerbetreibenden, die zu ſeinem Gewerbe bedürfenden Materialien und Werkzeuge zu ſeinem eigenen Gebrauche zu verfertigen.

§. 9. Jeder kann die Materialien und Werkzeuge, deren er zu ſeinem Gewerbe bedarf, auch ſelbſt, jedoch nur zu ſeinem eigenen Gebrauche verfertigen, ohne dafür eine beſondere Gewerbeſteuer zu bezahlen.

Daſſelbe Edict § 63.

§. 10. An den Sonn= und Feſttagen darf kein öffentlicher Verkehr während des Gottesdienſtes getrieben werden, dagegen iſt der ruhige und häusliche Gewerbebetrieb erlaubt.

Verbot des Gewerbebetriebes an Sonn= und Feſttagen

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Pol. vom 16. Juni 1826. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 2. S. 354.)

Für Berlin ſind folgende Anordnungen gemacht:

Während der Stunden des Gottesdienſtes, von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, iſt an den Sonn= und Feſttagen, mit Ausnahme der Eröffnung der Apotheken und der Stuben der Wundärzte, durchaus kein Gewerbeverkehr geſtattet. Auch dürfen außer dieſen Stunden an Sonn= und Feſttagen durchaus keine öffentlichen Arbeiten ausgeführt werden und muß der Buden= und Marktverkehr unterbleiben. Hiervon iſt jedoch der Verkehr auf den des Sonntags in

Digitized by Google

den Frühſtunden von 8½ Uhr dauernden Morgenviktualienmärkten, mit Einſchluß des Fleiſchverkaufs auf den Scharren, ſowie auf den Jahrmärkten und Weihnachtsmärkten außer den Stunden des Gottesdienſtes ausgenommen. Eben ſo iſt es geſtattet, daß jeder Gewerbetreibende, der in ſeinem Laden ein Geſchäft betreibt, welches kein Geräuſch verurſacht, auch an Sonn- und Feſttagen, jedoch nur außer den genannten Stunden des Gottesdienſtes, den Laden öffnen kann und es ſteht Jedermann frei, in dergleichen Läden einzutreten, um ſeine Bedürfniſſe einzukaufen. Es iſt aber unterſagt, an Sonn- und Feſttagen Waaren vor den Ladenthüren oder in Schaufenſtern auszuhängen oder auszuſtellen. Wer gegen dieſe Vorſchriften handelt, verfällt für den erſten Fall der Uebertretung in eine Polizeiſtrafe von Einem Thaler, und bei Wiederholungen wird dieſelbe erhöht.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Pol. v. 8. Septbr. 1832. (v. Kamptz Ann. B. 16. H. 3. S. 649.)

Zweiter Abſchnitt.

Von der Freiheit und den Beſchränkungen der Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden.

Aufhebung aller vor Emanirung des Regulativs über den Hauſirhandel ergangenen früheren Beſtimmungen.

§. 1. Das Regulativ vom 28. April 1824 enthält die allgemeine und alleinige Verwaltungsnorm unter Beſeitigung aller früher ergangenen adminiſtrativen Beſtimmungen über das Hauſiren.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Jnn. u. d. Pol. ſowie der Finanzen vom 7. Januar 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 1. S. 234.)

Nur Denjenigen zu ertheilende Gewerbeſcheine, welche Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 2. Gewerbeſcheine werden nur für ſolche Gewerbe ertheilt, welche im Umherziehen betrieben werden.

Geſetz v. 30. Mai 1820. §. 20. a.

Niemand darf ohne den Beſitz eines Gewerbeſcheins irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.

Regulativ vom 28. April 1824. §. 7.

Das Gewerbeſteuergeſetz vom 30. Mai 1820 beſtimmt ausdrücklich und wörtlich im §. 20 a und c:

»Gewerbeſcheine werden nur für ſolche Gewerbe ertheilt, welche im Umherziehen betrieben werden, und ge-

Digitized by Google

ſchieht die Ausfertigung der Gewerbeſcheine durch die Regierungen.«

Ferner wird in der Gewerbeſteuerinſtruction vom 22. Novbr. 1820 §. 8. ebenfalls wörtlich vorgeſchrieben:

»daß Perſonen, welche zur Gewerbeſteuer vom ſtehenden Gewerbebetriebe angezogen werden, nur von der Gewerbeſteueraufnahmebehörde angefertigte Zettel erhalten.«

Hiernach ſind Gewerbeſcheine und Steueranmeldungsſcheine der Form und dem Weſen nach bedeutend von einander verſchieden. Damit nun in vorkommenden Fällen, beſonders in Gewerbeſteuer-Contraventionsproceſſen die Begriffe von Gewerbeſcheinen und Steuermeldungsſcheinen nicht mit einander verwechſelt und bloße Steueranmeldungsſcheine Gewerbeſcheine genannt werden, wodurch nur Verdunkelung des Sachverhältniſſes und unnöthige Schreiberei entſtehen; ſo müſſen die Königlichen Regierungen die Gewerbeſteueraufnahmebehörden auf den Unterſchied zwiſchen Gewerbeſcheinen und Steueranmeldungsſcheinen aufmerkſam machen und auffordern, jede Verwechſelung dieſer beiden Benennungen ſorgfältig zu vermeiden.

Public. d. Regierung zu Breslau vom 18. März 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 1. S. 34.)

§. 3. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und ſie daſelbſt in offenen Läden oder Buden feilhalten, ingleichen Perſonen, welche auf die Wochenmärkte ſolche Erzeugniſſe zum Verkauf bringen, die nach den deßhalb geltenden beſonderen Vorſchriften oder nach der Ortsobſervanz zu den Gegenſtänden gehören, womit auf dieſen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, ſind für Perſonen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber Diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugniſſe von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen und auf offenen Straßen, in Gaſthöfen oder in Privathäuſern umherziehend feilbieten.

Perſonen, welche als Gewerbetreibende im Umherziehen zu achten ſind; a) Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche eigene oder fremde Erzeugniſſe von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen und auf offenen Straßen in

Regulativ v. 28. April 1824. §. 1.

Es kann die vorſtehende Beſtimmung, aus welcher folgt, daß auch auf Jahrmärkten der gewerbeſcheinfreie Verkauf nur in offenen Läden und Buden geſchehen ſoll, auf Verſteigerungen nicht übertragen werden, die nach

Gaſthöfen oder in Privathäuſern feilbieten.

§. 2. des Regulativs vom 28. April 1824 außerhalb des Wohnorts zur Marktzeit ohne Löſung eines Gewerbſcheins allerdings ſtattfinden können. Auch iſt kein erheblicher innerer Grund vorhanden, die überhaupt zuläſſigen Verſteigerungen zur Jahrmarktszeit auf die Laden zu beſchränken.

Es wird bei großen Meſſen kaum möglich ſein, zu beſtimmen, welche Plätze und Straßen als zum Markt gehörig anzuſehen ſind und dem §. 1. des Regulativs vollkommen Genüge geleiſtet ſein, wenn der Verkauf überhaupt nur in offenen Localen und Buden ſtattfindet.

Hält ein Marktbeſucher es ſeinem Vortheile für gemäß, in den von dem Markte entfernten Straßen einen Laden zu miethen; ſo iſt kein Grund vorhanden, ihm ſolches zu verwehren oder die Löſung eines Gewerbeſcheins deßhalb von ihm zu verlangen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. der Finanz. v. 24. Octbr. 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 4. S. 1013)

Der §. 1. des Regulativs vom 28. April 1824 und der §. 136. des Geſetzes vom 7. Septbr. 1811 ſetzen feſt: daß Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen u. ſie daſelbſt in offenen Buden oder Laden feil halten, kein Gewerbe im Umherziehen betreiben und keines Gewerbeſcheins bedürfen; daß aber Diejenigen einen Gewerbeſchein löſen müſſen, welche eigene oder fremde Erzeugniſſe von einem Orte zum andern herumführen und auf offenen Straßen, in Gaſthöfen oder in Privathäuſern umherziehend feil bieten.

Aus dieſen Beſtimmungen die Folgerung zu ziehen, daß die Inhaber eines Gewerbeſcheins auf den Märkten ihre Waaren nicht zum Verkauf auslegen, ſondern nur austragen dürfen, würde logiſch unrichtig ſein. Das Reſultat des gefolgerten unrichtigen Prinzips würde ſein: daß der Handwerker, der, um ſeinen Abſatz noch über den Marktverkehr auszudehnen, einen Gewerbeſchein löſete, zu ſeiner Ueberraſchung ſich ganz wider ſeine Abſicht von dem Marktverkehr ſelbſt ausgeſchloſſen fände.

Es iſt auch gar nicht abzuſehen, weßhalb der Hauſirer, der 12 Thlr. Gewerbeſteuer zahlen muß, ſobald er von Jahrmarkt zu Jahrmarkt ziehen darf, gefährlicher für den ſtädtiſchen Handel ſein ſoll, als gewöhnliche Händler oder

Digitized by Google

Handwerker, die, ſobald ſie wenig in ihrem Wohnorte und hauptſächlich nur auf Jahrmärkten handeln, ſelten über den Mittelſatz beſteuert werden, der in der vierten Gewerbeſteuerabtheilung für den Händler 2 Thlr., für den Handwerker 4 Thlr. beträgt.

Der gebrauchte Ausdruck: »Krämer« kann nicht zur Behauptung des Gegentheils führen. Es ſcheint das Allegat der §§. 2. bis 6. des Regulativs ein Schreibfehler für Nr. 2 bis 6 des §. 14. zu ſein. Aber auch der Ausdruck: »Krämer« iſt weder dem Sprachgebrauche noch dem Geſetze nach, eine hinlängliche Unterſcheidung der verſchiedenen Arten des Handels ihrem Gegenſtande nach, und kein Gegenſatz gegen den Viktualienhandel und gegen den Handel mit den in Nr. 1. des §. 14. des Regulativs benannten Gegenſtänden, wie die Bezeichnungen: »Butterkram, Käſekram« hinlänglich beweiſen.

Der Unterſchied zwiſchen dem Umhertragen der Waaren auf Jahr- und Wochenmärkten, das auch den Hauſirern freiſtehen ſoll und dem Auslegen derſelben und Feilbieten auf einem feſten Platze auf ſolchen Märkten, das ihnen nicht frei ſtehen ſoll, iſt hiernach dem Regulativ vom 28. April 1824 entgegen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 14. März 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 3. S. 765.)

Der Gewerbsbetrieb im Polizeibezirke des Wohnorts (nachſtehende Ath. 5. Tit. 2. §. 1. u. f.) kann niemals als Gewerbsbetrieb im Umherziehen angeſehen werden, und iſt es nicht richtig, daß das Regulativ vom 28. April 1824 im §. 3. das Umhertragen von Waaren zum Verkauf im Polizeibezirke des Wohnorts, als Verkehr im Umherziehen bezeichne.

Das Feilbieten von Waaren, im Fall es an und für ſich gewerbſteuerfrei iſt, wird dadurch nicht gewerbeſteuerpflichtig, daß dieſe Waaren in dem Polizeibezirke des Wohnorts im Umherziehen feilgeboten werden

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 30. April 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 2. S. 371.)

Diejenigen Individuen, welche, ohne in ihrem Wohnorte Waaren feil zu haben, von Markte zu Markte ziehen und ſich lediglich auf den Marktverkehr beſchränken, müſſen nach den allgemeinen für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen gegebenen Regeln behandelt werden.

Digitized by Google

Es ſind aber die Wochenmärkte in der Regel und wenn die Ortsobſervanz nicht eine andere Norm an die Hand geben möchte, nur für den Verkauf von Producten beſtimmt; der Verkauf von Handwerkerwaaren und größerem Vieh, kann folglich auf den Wochenmärkten überall nur in ſoweit ſtattfinden, als einer ſolchen Ausdehnung des Wochenmarktverkehrs die bisherige Obſervanz zur Seite ſteht.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. vom 19. Septbr. 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 3. S. 614.)

Wer den Handel von Wochenmarkt zu Wochenmarkt oder auch von Jahrmarkt zu Jahrmarkt treibt, ohne einen feſten Wohnſitz zu haben, bedarf eines Gewerbeſcheins für den umherziehenden Handel; hingegen wer irgend wo feſt angeſeſſen iſt, iſt nur der Steuer vom ſtehenden Handel an ſeinem Wohnorte unterworfen und braucht keinen Gewerbeſchein zu löſen.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 16. Aug. 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 3. S. 610.)

Nach der vorſtehenden Verfügung ſollen nicht bloß Inländer, welche an ihrem Wohnorte einen ſtehenden Handel treiben, ſondern auch ſchon Diejenigen, welche nur einen feſten Wohnſitz im Lande haben, für den Verkehr, den ſie durch Einkauf von Waaren auf dem einen Wochen- oder Jahrmarkte treiben, einen Gewerbeſchein zu löſen, nicht verbunden ſein.

Gewerbetreibende der letzteren Art betreiben aber, wenn gleich ſie an ihrem Wohnorte einen ſtehenden Handel nicht treiben, nichts deſto weniger durch ihren, auf die Wochen- oder Jahrmärkte ſich beſchränkenden Verkehr, ein Handelsgewerbe und müſſen, da dieſes unter allen Umſtänden gewerbeſteuerpflichtig iſt, dafür die Gewerbeſteuer vom Handel entweder mit kaufmänniſchen Rechten oder ohne ſolche, nach den ſonſtigen Verhältniſſen ihres Verkehrs an ihrem Wohnorte, entrichten.

Die vorſtehende Verfügung vom 16. Auguſt 1830 bezieht ſich auch keinesweges nur auf den Getreidehandel, ſondern auf alle Arten von Waaren, in Bezug auf die Wochenmärkte jedoch mit der, aus dem Geſetze folgenden Beſchränkung: daß ſie, worauf auch die vorſtehende Verfügung vom 19. Septbr. 1829 aufmerkſam macht, zu den Handelsgegenſtänden gehören, welche nach der bis-

Digitized by Google

herigen Ortsobſervanz auch von Andern, als den Ortseinwohnern auf den Wochenmärkten feilgeſtellt werden dürfen.

Hiernach, und da dem §. 11. des Regulativs vom 28. April 1824 gemäß, nur ſolchen Individuen, welche einen feſten Wohnſitz haben, Gewerbeſcheine ertheilt werden dürfen, mithin Inländer, welche ohne einen feſten Wohnſitz zu haben, Gewerbeſcheine zu einem Handel von Markt zu Markt nachſuchen ſollten, vor allen Dingen angewieſen werden müſſen, zuvörderſt einen feſten Wohnſitz zu wählen, kann die in der Verfügung vom 16. Aug. 1830 enthaltene Modifikation der Verfügung vom 19. Septbr. 1829 nur die Wirkung haben:

daß Inländer, welche, ohne feſten Wohnſitz zu haben, von Markt zu Markt handeln, ohne irgendwo ihr Gewerbe Behufs der Steuerentrichtung angemeldet zu haben, dafür nach den geſetzlichen Beſtimmungen über den unbefugten Gewerbsbetrieb im Umherziehen, beſtraft werden müſſen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel u. Gewerbe u. der Finanz. vom 2. Dezbr. 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 4. S. 829.), u. v. 8. Januar 1831. (v. Kamptz Annal. B. 15. H. 1. S. 146.), u. v. 1. Juni 1831. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 1. S. 227.)

Der Getreidehandel, welcher von Wochenmarkt zu Wochenmarkt betrieben wird, muß nach den allgemeinen, für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen gegebenen Vorſchriften vom 28. April 1824, nur als ein Hauſirhandel angeſehen und beſteuert werden. Es ſind daher ſolche Getreidehändler als umherziehende Perſonen anzuſehen, und müſſen zur Löſung des Gewerbeſcheins angehalten werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 19. Septbr. 1829. und Publik. der Regierung zu Liegnitz v. 13. April 1831. (v. Kamptz Annal. B. 15. H. 2. S. 387.)

Unter die Perſonen, welche als Gewerbetreibende im Umherziehen zu achten ſind, gehören auch:

§. 4. Wer Waaren ohne Beſtellung an einen Ort oder mehrere andere Orte außer ſeinem Wohnorte bringt oder verſendet, um ſolche daſelbſt außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) ſelbſt zu verkaufen oder durch Andere für ſeine Rechnung verkaufen oder öffentlich verſteigern zu laſſen, bedarf dazu eines Gewerbeſcheins.

Regulativ v. 28. April 1824. §. 2.

Ueber die Anwendung des vorſtehenden §. 2. des Regulativs iſt feſtgeſetzt:

Digitized by Google

b) Diejenigen, welche Waaren ohne Beſtellung an Einen Ort oder mehrere andere Orte außer ihrem Wohnorte bringen oder verſenden, um ſolche daſelbſt außer den Märkten nur zu Zeiten ſelbſt zu verkaufen oder durch Andere verkaufen oder öffentlich verſteigern zu laſſen.

1) Daß wenn dieſer Paragraph auch Diejenigen zur Löſung eines Gewerbeſcheins verpflichtet, welche die, ohne Beſtellung, nach einem Ort außer ihrem Wohnort verſendeten Waaren daſelbſt durch Andere für ihre Rechnung verkaufen laſſen, dabei vorausgeſetzt worden iſt, daß dieſe andere Perſonen an dem Orte, wo der Verkauf geſchehen ſoll, zum Betriebe des Handels nicht berechtigt ſind. Wird der Auftrag zum Verkauf an Perſonen gerichtet, die am Verkaufsorte ſelbſt zum Handel berechtigt ſind, ſei es nun als Kaufleute oder als Handlungstreibende ohne kaufmänniſche Rechte, ſo bedarf der Committent keines Gewerbeſcheins.

2) Wo hiernach für die Verſender die Verbindlichkeit, einen Gewerbeſchein zu löſen, eintritt, iſt von mehreren Verſendern Jeder zur Löſung des Gewerbeſcheins verpflichtet und verfällt, wenn er ſie unterlaſſen haben ſollte, in die volle geſetzliche Strafe, geſetzt auch, daß alle Verſender an daſſelbe Individuum ihren Auftrag gerichtet haben.

3) Hinſichts deſſen, der den Auftrag übernommen hat, wird in allen Fällen zunächſt zu prüfen ſein, ob er ſelbſt dadurch ein ſteuerpflichtiges Gewerbe übernommen hat. Iſt der Auftrag nicht um des Erwerbes willen, ſondern in einem einzelnen Falle aus Gefälligkeit übernommen; ſo iſt auch kein ſteuerpflichtiges Gewerbe vorhanden. Macht aber der Beauftragte aus der Uebernahme ſolcher Aufträge ein Gewerbe; ſo iſt darauf zu ſehen, ob er ſie an ſeinem Wohnort ſelbſt, oder auch ſeiner Seits wieder im Umherziehen ausrichtet. Im erſteren Falle hat er die Gewerbeſteuer vom Handel, entweder mit kaufmänniſchen Rechten oder ohne dieſelben zu entrichten; im letzteren Falle muß er auch einen Gewerbeſchein löſen. Darauf, ob ſein Committent einen Gewerbeſchein gelöſet hat oder nicht, kommt es, bei der Beurtheilung der Strafbarkeit des beauftragten Verkäufers gar nicht an, da Gewerbeſteuervergehen ganz perſönliche ſind.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. vom 12. Aug. 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 3. S. 737.)

Es iſt den Hauſirern nicht erlaubt, außer den Waaren, auf welche ihr Gewerbeſchein lautet, auch andere Waaren auf Beſtellung mit ſich zu führen, und wenn ſich Hauſirer hierbei betreffen laſſen, iſt die geſetzliche Strafe

in Anwendung zu bringen, da die Strafbeſtimmungen in den §§. 26. und 27. des Regulativs vom 28. April 1824 mit wiederholt beibehaltener Terminologie, zur Exiſtenz des Straffalls nur erfordern: daß der Hauſirer andere als die ihm geſtatteten Waaren bei ſich führe.

Es iſt hiernach die Abſicht unverkennbar, auf dieſe Weiſe den Einwand auszuſchließen: daß mit den im Gewerbeſchein nicht benannten Waaren nicht hauſirt worden ſei, der Hauſirer ſie vielmehr anderen Zwecks wegen bei ſich führe. Es kann alſo auch die Behauptung nicht berückſichtigt werden: daß dergleichen im Gewerbeſcheine nicht bezeichnete Waaren beſtellt ſeien, beſonders da die Behauptung in der Regel ein bloßer Vorwand iſt und über die angeblich beſtellten Waaren erſt bei der Vorzeigung gehandelt zu werden pflegt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol., ſowie der Finanz. vom 3. November 1825. (von Kamptz Annal. B. 9. H. 4. S. 1081.)

Solche Waaren, mit denen nach §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 kein Handel im Umherziehen ſtattfinden ſoll, dürfen auch von den Auctionatoren nicht für Rechnung Anderer verſteigert werden und es iſt ſogar bei erlaubten Waaren nach §. 11. des Hauſirregulativs dem pflichtmäßigen Ermeſſen der betreffenden Königl. Regierung überlaſſen, ob ſie die Verſteigerung geſtatten wolle.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. vom 25. Mai 1825. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Waarenverſteigerungen.)

Oeffentliche Waarenverſteigerungen für Auswärtige von fremden Handeltreibenden während des Jahrmarkts dürfen nie ohne die dringendſte Veranlaſſung und nicht anders, als durch öffentlich dazu beſtellte Perſonen abgehalten werden, indem ſie in viel größeren Verhältniſſen dem ſtehenden Handel nachtheilig werden, als der abſichtlich erſchwerte Verkauf im Umherziehen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. vom 19. Septbr. 1821. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung a. a. O.)

Wenn Auctionsſäle ſich in Läden verwandeln; ſo tritt das darin betriebene kaufmänniſche Geſchäft ſeinem Umfange nach, außer Verhältniß zu derjenigen Gewerbeſteuer, die der Auctionator bloß nach dem Maßſtabe ſeiner Gebühren, nicht nach dem des kaufmänniſchen Gewinns, den ein ſolcher Verkauf mit ſich bringt, zu ent-

Digitized by Google

richten hat und es fordert ſowohl das Intereſſe der Staatskaſſe, als die Billigkeit gegen die übrigen Kaufleute des Orts, daß ein ſolcher Handel noch beſonders beſteuert werde.

Dies geſchieht, wenn den Auctionatoren unterſagt wird, neue oder Handelswaaren überhaupt für Perſonen zu verſteigern, die nicht entweder am Orte ſelbſt die Steuer vom ſtehenden Handel entrichten, oder wenn es Auswärtige ſind, durch einen Gewerbeſchein nachweiſen, daß ſie zum umherziehenden Handel mit den genannten Waaren am Orte, wo die Auction geſchehen ſoll, berechtigt ſind.

Es darf die den Auswärtigen und ſelbſt Ausländern auf Meſſen und Jahrmärkten zuſtehende Handelsfreiheit hierdurch nicht beſchränkt werden, ſondern es iſt während der Dauer derſelben Jedem, der auf ihnen Handel treiben darf, auch vergönnt, ſeine Waaren zu verſteigern oder durch einen Auctionator verſteigern zu laſſen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 31. Auguſt 1830. (v. Kampt Annal. B. 14. H. 3. S. 613.)

c) Perſonen, welche im Lande umherreiſen, um in Privathäuſern und Gaſthöfen, oder auf offener Straße (nicht auf Meſſen und Jahrmärkten) Waaren zum Wiederverkauf zu erſtehen oder um Waarenbeſtellungen zu ſuchen.

§. 5. Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört auch das Geſchäft derjenigen Perſonen, welche im Lande umherreiſen, um in Privathäuſern und Gaſthöfen oder auf offener Straße (nicht auf Meſſen und Jahrmärkten) Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erſtehen oder um Waarenbeſtellungen zu ſuchen.

Regulativ v. 28. April 1824. §. 5.

Auch Diejenigen, welche für ein ſtehendes Handelsgeſchäft in den Gewerbſteuerklaſſen A oder B Gewerbeſteuer entrichten, müſſen deſſen ungeachtet einen Gewerbeſchein löſen, ſobald ſie die Gegenſtände ihres Handels im Umherziehen aufkaufen.

Es kann daher Inländern, welche ein ſtehendes Gewerbe treiben, nicht geſtattet werden, außer den Materialien für ihre Fabrikation auch Waaren zum Handel aufzukaufen, ohne dazu eines Gewerbeſcheins zu bedürfen, weil dadurch der vorſtehende §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 aufgehoben werden würde.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 17. März 1829 (v. Kampt Ann. B. 13 H. 1 S. 152).

Handlungsreiſende und Gehülfen von Kaufleuten, welche umherreiſen, um Waarenbeſtellungen zu ſuchen oder Waaren zu erſtehen, die ſie ſelbſt nicht mit ſich umher-

führen, ſondern frachtweiſe befördern laſſen, ſind nicht den, durch das Hauſirregulativ vom 28. April 1824 für die Inhaber von Gewerbeſcheinen vorgeſchriebenen Beſchränkungen unterworfen, erhalten Gewerbeſcheine nach beſonderem vorgeſchriebenen Formulare mit der Befugniß, im ganzen Umfange der Monarchie ihr Geſchäft zu betreiben, ohne die Ausdehnung ihres Gewerbeſcheins auf jeden einzelnen Regierungsbezirk nachſuchen zu dürfen und ſind auch bereits von den §. 22. bis 24. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 vorgeſchriebenen polizeilichen Aufſicht, mit Ausnahme ihrer Verpflichtung, den Gewerbeſchein urſchriftlich bei ſich zu führen, befreiet.

Cabinetsordre v. 11. Juni 1826 (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 4. S. 915.)

Zum Ankauf von Waaren Behufs des Wiederverkaufs auf Wochenmärkten außerhalb des Wohnorts der Aufkäufer bedarf es eines Gewerbeſcheins nicht.

Da es im §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 (vorſtehend) der Wochenmärkte nicht erwähnt iſt; ſo iſt keinesweges zu folgern, daß es zu dem Ankaufe auf dieſen eines Gewerbeſcheins bedürfe. Vielmehr muß daraus, daß in der erſten Periode des oben genannten §. 5. nur der Ankauf in Privathäuſern, Gaſthöfen oder auf offener Straße zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gerechnet wird, gefolgert werden, daß an andern als den genannten Orten, der Aufkauf ohne Weiteres geſtattet iſt. Daß nun aber der Handel auf den Wochenmärkten dem Handel in Häuſern, Gehöften und offener Straße entgegen geſtellt wird, zeigt der §. 1. des oben gedachten Regulativs, wo auch das Feilbieten an dieſen Orten dem Feilbieten auf den Wochenmärkten entgegengeſetzt wird.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. vom 11. October 1826 (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 4. S. 1124)

Die Beſtimmung des vorſtehenden §. 5. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 kann nicht dahin ausgelegt werden, daß

1) Diejenigen, welche bereits für ein ſtehendes Handelsgeſchäft in den Steuerklaſſen A oder B Gewerbeſteuer entrichten, für den gleichzeitigen Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen einen Gewerbeſchein zu löſen, nicht verpflichtet ſeien,

2) daß der Aufkauf im Umherreiſen, Behufs des Han-

dels mit den aufzukaufenden Waaren, nur dann die Löſung eines Gewerbeſcheins erfordere, wenn auch der Wiederverkauf im Umherziehen ſtattfindet. Denn

ad 1. zeigt die Beſtimmung in den §§. 1. und 2. des Regulativs, daß nur zu dem Jahrmarktsverkehr der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, mithin ſolcher Gewerbetreibenden, die von dem ſtehenden Gewerbe Steuer entrichten müſſen, ein Gewerbeſchein nicht erforderlich iſt, während dieſelben Gewerbetreibenden, wenn ſie außer den Märkten an Orten außer ihrem Wohnort unbeſtellte Waaren ſelbſt verkaufen oder verſteigern laſſen, dazu allerdings eines Gewerbeſcheins bedürfen. Es muß daher auch Derjenige, welcher bereits für ein ſtehendes Gewerbe Steuer entrichtet, wenn er ſein Gewerbe außerdem in ſolcher Art betreibt, daß er eines Gewerbeſcheins bedarf, die Steuer für dieſen beſonders entrichten.

Nur bei Denjenigen, welche einen Handel ohne kaufmänniſche Rechte in ſo geringem Umfange betreiben, daß ſie nicht einmal den Mittelſatz der Steuerclaſſe B zu entrichten angehalten werden können, iſt, im Fall ſie die Gegenſtände ihres Handels im Umherziehen aufkaufen, nachgelaſſen, daß ſie nur einmal und zwar für das im Umherziehen betriebene Gewerbe, jedoch mit dem vollen Steuerſatze von Zwölf Thalern beſteuert werden. Dergleichen Händler müſſen aber deſſenungeachtet in der Steuerrolle auch in der Claſſe B. namentlich, jedoch ohne daß ihnen eine laufende Nummer gegeben wird, mit der Erläuterung aufgeführt werden, unter welcher Nummer ſie in der Rolle der Claſſe L. aufgeführt ſind. Nimmt ihr ſtehendes Gewerbe in dem Maße zu, daß ſie dafür mehr als den Mittelſatz entrichten müſſen; ſo ſind ſie, ſowohl in der Claſſe B. als in der Claſſe L. zu beſteuern.

ad 2. Folgt daraus, daß im §. 3. des Regulativs vom 28. April 1824 nur der Aufkauf im Polizeibezirke des Wohnorts und im §. 5. des gedachten Regulativs nur der Aufkauf der Materialien zur eigenen Fabrikation Seitens der Inländer für eines Gewerbeſcheins nicht bedürftig erklärt worden iſt, daß jeder, Behufs des Handels ſtattfindende Aufkauf außerhalb des Polizeibezirks, des Wohnorts und im Fall er nicht lediglich auf Meſſen

und Jahrmärkten betrieben wird, eines Gewerbſcheins bedarf.

Circularreſcr. d. Finanzminiſt. v. 21. Septbr. 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 4. S. 916.)

Von Kaufleuten und den ihnen gleichſtehenden Fabrikanten ſoll neben der Gewerbeſteuer, welche ſie nach dem Geſetze vom 30. Mai 1820 für ihr kaufmänniſches Geſchäft überhaupt entrichten, eine beſondere Steuer für die Gewerbeſcheine nicht erhoben werden, deren ſie für ihre Perſon oder für die ausſchließend in ihrem Dienſte ſtehenden Handelsgehülfen, nach §. 21 a des oben angeführten Geſetzes und §. 5. des Regulativs v. 28. April 1824 bedürfen, wenn ſie im Umherziehen Waarenbeſtellungen ſuchen oder zum Behufe des Wiederverkaufs Waaren aufkaufen, welche ſie nicht mit ſich umherführen, ſondern frachtweiſe befördern laſſen.

Cabinetsordre v. 12. Februar 1831. (v. Kamptz Annal. B. 15. H. 2. S. 273.)

Zur Ausführung vorſtehender Cabinetsordre iſt vom Königlichen Finanzminiſterium nachſtehende allgemeine Anweiſung ertheilt:

1) Da die durch die vorſtehende Cabinetsordre angeordnete Aenderung des ſonſtigen Verfahrens nur darin beſteht, daß eine beſondere Steuer für diejenigen Gewerbſcheine nicht erhoben werden ſoll, deren die darin gedachten Perſonen bedürfen, ſo verbleibt es bei allen anderen über das Aufſuchen von Waarenbeſtellungen und den Aufkauf von Waaren im Umherziehen beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, insbeſondere alſo auch bei der Verpflichtung, einen Gewerbeſchein nachzuſuchen, und bei den Bedingungen, von welchen die Bewilligung deſſelben abhängig iſt, mit Ausnahme der Steuerzahlung, und der Verpflichtung, den Gewerbeſchein jederzeit in Urſchrift bei ſich führen. Es müſſen deßhalb die im §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824 gegen Diejenigen angeordneten Strafen, welche umherziehend ein Gewerbe treiben, ohne ſich über ihre Befugniß dazu mittelſt Gewerbeſcheins für das laufende Jahr ausweiſen zu können, auch gegen ſolche Individuen zur Anwendung kommen, welche, im Falle ſie ſich um den Gewerbeſchein gehörig beworben hätten, denſelben, der Cabinetsordre v.

Digitized by Google

12. Februar 1831 gemäß, ohne Entrichtung einer beſonderen Steuer erhalten haben würden.

2) Die bewilligte Befreiung von einer beſonderen Steuer beſchränkt ſich, eben ſo wie die durch die Cabinetsordre vom 11. Juni 1826 in polizeilicher Hinſicht bewilligte Erleichterung auf ſolche Gewerbeſcheine, welche lediglich zum Aufſuchen von Waarenbeſtellungen oder zum Aufkauf ſolcher Waaren ertheilt worden ſind, welche der Aufkäufer nicht mit ſich umherführt, ſondern nach erfolgter Beſtellung frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern läßt. Will der Gewerbetreibende mit den vorſtehend benannten Gewerben noch irgend eine andere Art des Verkehrs im Umherziehen verbinden; ſo muß derſelbe einen Gewerbeſchein in der durch das Regulativ vom 28. April 1824 vorgeſchriebenen Form durch Entrichtung des vollen, für Gewerbeſcheine beſonders vorgeſchriebenen Steuerſatzes von zwölf Thalern löſen.

Auf Diejenigen, welche ſich hiernach nicht achten, bleibt die in dem §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824 Denjenigen angedrohete Strafe anzuwenden, welche ohne Gewerbeſchein ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, da im §. 27., wenn gleich dieſer den Fall beſonders erwähnt, wo der Contravenient einen Gewerbeſchein beſitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, doch die Nachzahlung der Steuer nur aus dem in dem vorſtehend gedachten Falle nicht vorhandenen Grunde für wegfallend erklärt iſt, weil für den Gewerbeſchein, welchen der Contravenient beſitzt, die geſetzliche Steuer bereits entrichtet war.

3) Da die Cabinetsordre vom 12. Februar 1831 die Befreiung von der beſonderen Steuer, für den Gewerbeſchein ausdrücklich nur den Kaufleuten und den ihnen gleichſtehenden Fabrikanten und deren Handlungsgehülfen und nur in Bezug auf die Gewerbeſteuer bewilligt, welche für das kaufmänniſche Gewerbe überhaupt entrichtet wird; ſo können und dürfen Gewerbeſcheine ohne Entrichtung einer beſonderen Steuer nur ſolchen Perſonen ertheilt werden, die entweder ſelbſt oder deren Prinzipal die Gewerbeſteuer der Kaufleute, alſo der Claſſe A., entrichten. Iſt ſolches der Fall, ſo iſt es gleich, welcher Steuerſatz auf den Kaufmann oder Fabrikanten in dieſer Claſſe repartirt worden iſt.

Digitized by Google

4) Da der Steuererlaß auf Gewerbeſcheine für Handelsgehülfen an die Bedingung geknüpft iſt, daß ſie ausſchließend in dem Dienſte des inländiſchen Kaufmanns oder Fabrikanten ſtehen, für welchen ſie Waarenbeſtellungen aufſuchen oder Waaren aufkaufen ſollen; ſo dürfen an Handelsgehülfen dergleichen ſteuerfreie Gewerbeſcheine nur auf Anſuchen ihres inländiſchen Prinzipals und auf deſſen an Eidesſtatt abgegebene Verſicherung ertheilt werden: daß der Handelsgehülfe ausſchließend in ſeinem Dienſte ſtehe. Diejenigen, welche dergleichen Gewerbeſcheine nachſuchen, müſſen daher ihren deßhalb zu machenden ſchriftlichen Anträgen, die eben gedachte Verſicherung hinzufügen und zugleich die Gattung der Waaren beſtimmt angeben, auf welche Beſtellungen geſucht oder welche aufgekauft werden ſollen. Sie erhalten hierauf nach einem beſonderen Formulare anzufertigende Gewerbeſcheine, welche die Reiſenden bei ihren Geſchäften ſtets bei ſich führen müſſen. Die Gewerbeſteuerverwaltungs-Behörden müſſen auch die ohne beſondere Steuerentrichtung ausgefertigten Gewerbeſcheine in den Steuerrollen und Zugangsliſten vor der Linie aufführen, mit Rückſicht auf welche der Gewerbeſchein ohne Entrichtung einer beſonderen Steuer ausgefertigt iſt.

Reſcr. d. Finanzminiſt. vom 7. Juni 1831. (v. Kamptz Annal. B. 15. H. 2. S. 237.)

Es iſt beſtimmt, daß auch den Kaufleuten, welche erſt im Laufe des Jahres ſich etablirt haben und die deßhalb nicht durch die Steuerrolle, ſondern durch die Zugangsliſten erſt von dem Tage der Anmeldung des kaufmänniſchen Gewerbes, das ſie anzufangen beabſichtigen, als Kaufleute beſteuert worden, die Steuerfreiheit für die, der Cabinetsordre vom 12. Febr. 1831 und der vorſtehenden Bekanntmachung gemäß, ihnen auszufertigenden Gewerbeſcheine nicht verſagt werden können. Es iſt jedoch hierbei beſonders zu beobachten, daß die Anmeldung des kaufmänniſchen Gewerbes nicht als ein Vorwand gemißbraucht wird, um lediglich den Gewerbeſchein unentgeltlich zu erhalten. Die mit der Gewerbeſteuerveranlagung beauftragten Behörden müſſen ſich gehörig überzeugen, daß der Anmeldende auch wirklich die zur Führung eines ſtehenden kaufmänniſchen Gewerbes erforderlichen dauernden Einrichtungen trifft, was ſie durch Rückſprache mit

den Abſchätzungsabgeordneten der Steuergeſellſchaft der Kaufleute, im Falle ſie nicht ohnehin ſchon davon Kenntniß haben, leicht erfahren können.

Dagegen folgt aus dem Umſtande: daß der Kaufmann für den durch die Cabinetsordre vom 12. Februar 1831 bezeichneten Verkehr, den Gewerbeſchein nur mit Rückſicht auf ſeine Eigenſchaft als Kaufmann erhält und mit Rückſicht auf die Steuer, die er als Kaufmann entrichtet, daß ſein Anſpruch, den gewerbeſcheinpflichtigen Verkehr ſteuerfrei betreiben zu dürfen, aufhört, ſobald er die Eigenſchaft als Kaufmann aufgibt und die Gewerbeſteuer als ſolcher nicht mehr entrichtet. Kaufleute, welche auf den Grund der Cabinetsordre v. 12. Febr. 1831 und der vorſtehenden Bekanntmachung unentgeltliche Gewerbeſcheine erhalten haben, müſſen alſo, wenn ſie ihr kaufmänniſches Gewerbe abmelden, zugleich angehalten werden, dieſe Gewerbeſcheine zurückzugeben und können vor dem Ablaufe des Jahres auch in der Claſſe A. nicht eher in Abgang geſtellt werden, bis ſie den erhaltenen Gewerbeſchein zurückgegeben haben. Um dieſe Maßregel durchführen zu können, muß in den Gewerbeſteuerrollen bei denjenigen Kaufleuten, welche unentgeltliche Gewerbeſcheine erhalten haben, auch in der Claſſe A. notirt werden: unter welcher Nr. der Claſſe L. ihnen Gewerbeſcheine ertheilt worden ſind, damit der Veranlagungsbehörde bei erfolgender Abmeldung des kaufmänniſchen Gewerbes nicht entgehen kann, daß die Gewerbeſcheine zurückgegeben werden müſſen, bevor der Abmeldende im laufenden Jahre in Abgang geſtellt werden kann.

Circularreſcr. d. Generalſteuerdirect. vom 13. Aug 1831. (v. Kamptz Ann. B. 15. H. 3. S. 538) Cabinetsordre v. 12. Januar 1833. (Geſetzſamml. v. 1833.)

Perſonen, die von Ort zu Ort umherreiſen, um Waarenbeſtellungen zu ſuchen, müſſen mit einem Gewerbeſcheine verſehen ſein. Dagegen bedürfen Diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben und in deſſen Behuf umherreiſen, bloß um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbeſcheins, ſondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

Regulativ vom 28. April 1824. §. 21.

Die Abſicht des vorſtehenden §. 21. des Regulativs vom 28. April 1824 geht lediglich dahin: daß, wenn

Digitized by Google

nach Verſchiedenheit der Geſetzgebung einzelner Landestheile die Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes beſonderen Bedingungen oder Beſchränkungen unterworfen iſt, oder wenn Rückſichten der Grenzaufſicht oder der Geſundheitspolizei locale Anordnungen erfordern oder gegen die Perſönlichkeit des Inhabers geſetzliche Einwendungen zu machen ſind, dieſe Umſtände von den Königlichen Regierungen geprüft und darnach die Erlaubniß modificirt werden ſoll.

Dagegen iſt es ein Mißbrauch dieſer Beſtimmung und im Widerſpruche mit den Grundſätzen der Gewerbefreiheit, wenn, ohne daß eine geſetzlich anerkannte Berechtigung entgegenſteht, die Ausübung nicht geſtattet wird, um die Zahl der Verkäufer des nämlichen Gegenſtandes nicht zu vermehren.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. und der Finanz. vom 28. Mai 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 2. S. 413.)

Gewerbeſcheine zum Aufſuchen von Beſtellungen auf Edelſteine und edle Foſſilien, als Achate, Carneole u. ſ. w. oder auf Quincailleriewaaren, deren Hauptwerth in ſolchen Steinen beſteht, dürfen nicht ertheilt werden.

Cabinetsordre vom 12. Januar 1833. (Geſetzſamml von 1833. Nr. 1412.)

Das Verſenden von Branntweinproben iſt nicht verboten, ſobald dies nicht im Umherreiſen oder durch reiſende Diener im Sinne des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 §. 13. geſchieht, ohne daß es für dieſe Abſendung der Proben allein der Löſung eines Gewerbeſcheins oder der Entrichtung einer Gewerbeſteuer bedarf.

Es können auch ſelbſt nach den allgemeinen Grundſätzen über die Ausfertigungen von Gewerbeſcheinen zum Aufſuchen von Waarenbeſtellungen, Gewerbeſcheine zum Aufſuchen von Beſtellungen auf Branntwein, im Umherziehen, ertheilt werden, jedoch unter der Bedingung: daß die Reiſenden nicht mehr als zwei Quart bei ſich führen und davon nichts verkaufen dürfen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. vom 15. Juli 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 3. S. 768.)

d) Marketender und andere Viktualienhändler, welche bei Militairmannövers den Truppen mit Lebensmitteln zum Verkauf folgen.

§. 6. Sowohl den Marketendern als andern Viktualienhändlern iſt es geſtattet, bei großen und länger währenden Uebungen der manövrirenden Truppen, dieſen

mit Lebensmitteln zum Verkauf folgen zu dürfen, ohne daß ſie dazu eines Gewerbeſcheins bedürfen.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Pol. ſowie der Finanzen vom 30. April 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 2. S. 427.)

e) Pferde- und Viehhändler, welche die Thiere an Einen Ort oder mehrere andere Orte hinbringen und zuweilen dieſelben öffentlich verſteigern laſſen, oder welche ſich beim Durchführen derſelben an einzelnen Orten, des Verkaufs wegen, eine Zeit lang verweilen.

§. 7. Die Beſtimmung des §. 2. des Regulativs (vorſtehender §. 4.) findet auch bei Pferde- und Viehhändlern ſtatt, welche die Thiere an Einen Ort oder mehrere andere Orte hinbringen und zuweilen dieſelben öffentlich verſteigern laſſen, oder welche ſich beim Durchführen derſelben an einzelnen Orten, des Verkaufs wegen, eine Zeit lang verweilen.

Regulativ v. 28. April 1824. §. 2.

Landwirthe, welche auf den Viehmärkten junges Vieh einkaufen, daſſelbe mit den Erzeugniſſen ihrer Landwirthſchaft auffüttern und es ſodann auf Viehmärkten verkaufen, treiben einen Verkehr, welcher nicht als Handel, ſondern nur als Viehzucht, mithin als gewerbeſteuerfreies landwirthſchaftliches Gewerbe angeſehen werden muß. Ein ſolcher Verkehr iſt ſelbſt dann nicht als Handel, ſondern nur als Viehzucht, mithin als gewerbeſteuerfreies landwirthſchaftliches Gewerbe anzuſehen, wenn Landwirthe nicht bloß junges Vieh zum Auffüttern, ſondern erwachſenes Vieh, um ſolches zu mäſten, aufkaufen. Dies ergibt ſich deutlich aus der Beſtimmung im §. 6. des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820; in welchem ausdrücklich bemerkt iſt: »als Viktualienhändler iſt zu beſteuern, wer gewerbsweiſe Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mäſten«. Dieſer Beſtimmung würde es gar nicht bedurft haben, wenn jeder Ankauf von Vieh, um es zum Verkauf zu mäſten, als Handelsgewerbe betrachtet werden könnte, weil ſchon im §. 2. des vorgedachten Gewerbeſteuergeſetzes der Handel überhaupt als gewerbeſteuerpflichtig bleibendes Gewerbe bezeichnet war. Das Mäſten erkauften Viehes iſt zum Verkauf nicht als Handel zu beſteuern, wenn das Vieh nicht mit erkauften, ſondern dem vom Viehzüchter ſelbſt gewonnenen Futter unterhalten wird.

Es iſt daher ein Viehverkäufer nur dann einen Gewerbeſchein zu löſen verbunden, wenn er wirklich nicht auf Viehmärkten ſeinen Ein- und Verkauf bewirkt, ſon-

dern entweder den Aufkauf oder Verkauf wirklich im Umherziehen beſorgt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 23. Juli 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 3. S. 611.)

Es iſt zwar ein Unterſchied zwiſchen Viehhändlern, welche hauſirend aufkaufen, um auf Viehmärkten zu verkaufen, und ſolchen, welche den Verkauf des aufgekauften Viehes an Privatleute außer den Viehmärkten auf eine beliebige Art bewirken; derſelbe läßt ſich aber praktiſch nicht wohl machen, da es in der Natur des Handels liegt, daß ein Viehhändler, der nur zu erſterem berechtigt iſt, die ſich darbietende Gelegenheit zu letzterem nicht ausſchlagen wird.

Es kann daher in der Regel angenommen werden, daß die Behauptung, nur auf Viehmärkten zu verkaufen, mehr ein Vorwand iſt, deſſen Ueberſchreitung ſich nicht controliren läßt, und deßhalb ſollen den Viehhändlern Hauſirconceſſionen (Hauſirgewerbeſcheine) ertheilt und ihnen nicht geſtattet werden, ihr Gewerbe auf bloße Gewerbeſcheine und Reiſepäſſe zu betreiben.

Reſcr. d. Miniſt. d. Finanz., d. Hand. u. d. Pol. vom 15. April 1817. (v. Kamptz Annal. B. 1. H. 2. S. 96.)

Da das Viehtreiben für ſich allein, und wenn der Treiber nicht zugleich mit dem ihm anvertraueten Vieh Handel treibt, kein gewerbſteuerpflichtiges Gewerbe iſt, ſo folgt:

a) daß Viehtreiber, die von Viehhändlern lediglich dazu beauftragt ſind, Vieh nach andern Orten zu treiben, ſei es nun, daß es dort an einen Beſteller abgeliefert oder von dem Viehhändler ſelbſt wieder Behufs des Verkaufs übernommen werden ſoll, eines Gewerbeſcheines nicht bedürfen, ſondern nur der polizeilichen Legitimation für ihre Perſon und den Zweck ihrer Reiſe;

b) daß, ſobald die Treiber den Viehhändler ſelbſt begleiten, ſie zwar, nach §. 13. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824., in des Letzteren Gewerbeſchein benannt und ſignaliſirt ſein müſſen, weßhalb der Viehhändler, wenn er im Laufe des Jahres die Treiber wechſelt, ſeinen Gewerbeſchein der Polizeibehörde, in deren Bezirk der bisherige Treiber entlaſſen wird, vorlegen muß, um den Abgang des bisherigen Treibers darauf zu bemerken und ſtatt deſſelben den nun angenommenen zu ſignaliſiren, doch die §. §. 26. bis 28. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824. nicht anwendbar ſind, wenn ſich bei dem

Viehhändler ein Treiber findet, der in dem Gewerbeſcheine nicht benannt und ſignaliſirt iſt. Es kann vielmehr nur die §. 30. des gedachten Regulativs beſtimmte Strafe von 10 Sgr. bis 10 Thalern eintreten.

Uebrigens iſt es kein geſetzwidriges Verfahren der Polizeibehörde, wenn ſie für den Viehhändler und ſeinen Treiber Päſſe ausfertigt, ohne ſich um den Gewerbeſchein zu bekümmern, da der Viehhändler, wenn er z. B. auf den Verkauf auf Viehmärkten ſich beſchränkt, wohl eines Paſſes bedürfen kann, aber nicht eines Gewerbeſcheines bedarf. Es iſt aber zweckmäßig, wenn die Polizeibehörde den Viehhändler belehrt, daß er eines Gewerbeſcheines, der auch ſeines Treibers erwähnt, benöthigt ſei, im Falle er auch im Umherziehen handeln wolle; es wird aber gegen den Händler die §. 30. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824. beſtimmte Strafe auch dann angewendet werden können, wenn dieſe Belehrung unterblieben iſt, da er, ſtrenge genommen, die ſein Gewerbe betreffenden Geſetze kennen muß.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. der Finanz. vom 20. Aug. 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 3. S. 735.)

Der umherziehende Viehhandel im Grenzzollbezirke iſt unterſagt und nicht geſtattet. Auf das nach Marktplätzen in dieſem Bezirke zum Auf- und Abtriebe beſtimmte Vieh müſſen jederzeit amtliche Legitimationsſcheine, in welchen die im Grenzzollbezirke zu paſſirenden Straßen, die Zeit der Gültigkeit und die Zahl und Gattung des Viehes, auch der nächſte Beſtimmungsort deutlich zu bemerken iſt, gelöſt werden, und es iſt den Viehhändlern bei geſetzlicher Strafe unterſagt, bei dem Durchtriebe durch den Grenzzollbezirk in denſelben ſelbſt Vieh weder einzukaufen, noch zu verkaufen.

Reſcr. der Breslauer Provinzialſteuerdirect. vom 9. Aug. 1826. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 3. S. 819.)

Zur Abkürzung des Verfahrens können die Gewerbeſcheine der Viehhändler, deren polizeiliche Qualification bei ihrer Vermögenslage und ſonſt keinem weſentlichen Zweifel unterliegt, nach vorhergegangener ſorgfältiger Prüfung von der betreffenden Königlichen Regierung auf mehre andere Regierungsbezirke gültig ausgeſtellt werden, jedoch nur für die Departements dieſſeits der Weſer und ausſchließlich für den Handel mit Vieh.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. vom 16. Febr. 1829. (v. Kamptz Ann. B. 13. H. 1. S. 160. und 161.)

Digitized by Google

Auch die Gewerbeſteuerdeputation in Berlin kann den Viehhändlern unter den vorſtehenden Bedingungen Gewerbeſcheine auf mehre Regierungsbezirke ertheilen, wenn das Polizeipräſidium in dem von demſelben zu ertheilenden Qualificationsatteſte bemerkt hat, daß und für welche Regierungsbezirke die nachgeſuchte Ausdehnung zu bewilligen ſei?

Dagegen darf aber dieſe Beſtimmung auf den Handel mit Federvieh nicht ausgedehnt werden.

Reſcr. des Miniſt. des Jnn. vom 19. April 1829 (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 2. S. 377.)

f) Stallmeiſter, welche im Umherziehen ihre Dienſte anbieten, um Pferde zu dreſſiren, oder im Umherziehen zugerittene Pferde verkaufen.

§. 8. Stallmeiſter, welche am Wohnorte und umherreiſend Unterricht im Reiten ertheilen, ſind nicht gewerbeſteuerpflichtig. Bieten ſie jedoch im Umherziehen ihre Dienſte an, um Pferde zu dreſſiren, oder verkaufen ſie auch dabei zugerittene Pferde, ſo ſind ſie gewerbeſcheinpflichtig.

Publik. der Regierung zu Liegnitz vom 7. Septbr. 1830. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Stallmeiſter.)

g) Gewiſſe Perſonen, welche für Geld Dienſte leiſten wollen.

§. 9. Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Leinſaatſiebern, Topfbindern und Keſſelflickern, Korbflechtern, approbirten Viehkaſtrirern und Kammerjägern kann der Gewerbeſchein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden.

Regulativ vom 28. April 1824. §. 17.

Da das Schneidern keine Kunſt, ſondern ein Handwerk iſt, auch ein Unterricht darin ohne gleichzeitige Ausübung des Handwerks nicht gedacht werden kann, ſo darf Schneidern, welche Unterricht im Zuſchneiden geben wollen, die Ausübung dieſes Gewerbes im Umherziehen ohne Löſung eines Gewerbeſcheines nicht geſtattet werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Finanz. v. 29. Mai 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 2. S. 376.)

Dammſetzer, Pflaſterer, Steinſetzer ſind nur dann ſchuldig, einen Gewerbeſchein zu löſen, wenn ſie ſich zu unbeſtellter Arbeit anbieten wollen.

Ausländiſchen Dammſetzern darf ſolcher Gewerbeſchein nur dann und zwar zum vollen Steuerſatze ertheilt werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der erforderlichen Geſchicklichkeit betrieben wird und doch als ein öffentliches Bedürfniß angeſehen werden kann.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Jnn. u. d. Pol., ſowie der

Digitized by Google

Finanz. v. 29. Novbr. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 4. S. 1175.)

h) Umherziehende Muſiker unter gewiſſen Modalitäten.

§. 10. Geſellſchaften von Muſikern des In- und Auslandes, welche unter Einem Vorſteher, der für die übrigen haftet, aus wenigſtens vier unverdächtigen, geſchickten Perſonen beſtehen, iſt, bei der erforderlichen perſönlichen Qualification und deren vorſchriftsmäßigen Beſcheinigung, der Gewerbeſchein nicht zu verſagen; einzelnen Muſikanten, Harfenſpielern, Drehorgelſpielern und Schaukaſtenführern iſt derſelbe nur ausnahmsweiſe, aus beſondern von ihrer Perſönlichkeit hergenommenen Gründen zu geſtatten.

Regulativ vom 28. April 1824. §. 18. Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 25. Januar.

In Anſehung der Gewerbeſteuerpflichtigkeit oder Freiheit derſelben ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

1) Muſiker ſind nur alsdann gewerbeſteuerpflichtig, ſobald ſie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, wozu ſie die Befugniß nur durch Löſung eines Gewerbeſcheins erlangen können.

2) Innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts der Muſiker iſt die muſikaliſche Aufwartung niemals und in keinem Falle als Betrieb eines ſteuerpflichtigen Gewerbes im Umherziehen anzuſehen.

3) Muſiker aber, welche außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnorts in Gaſt- und Wirthshäuſern, Krügen, auf Tanzböden und an andern öffentlichen Orten für Geld Muſik machen, betreiben ihr Gewerbe im Umherziehen und können der deßhalb nothwendigen Löſung eines Gewerbeſcheins nicht durch den Einwand ſich entziehen, daß ſie hierzu von dem Wirth in ſolchen öffentlichen Orten beſtellt ſeien.

4) Zur Muſik an andern als ſolchen öffentlichen Orten, mithin bei Privatleuten, können Muſiker bis in eine Entfernung von zwei Meilen von ihrem Wohnorte ausdrückliche Beſtellung annehmen, ohne dazu eines Gewerbeſcheins zu bedürfen.

5) Die Annahme von Beſtellungen in Privathäuſern auf eine weitere Entfernung hinaus iſt aber gleichfalls Gewerbsbetrieb im Umherziehen, zu dem es eines Gewerbeſcheins bedarf.

Nach dieſen Beſtimmungen iſt in allen Fällen, in wel-

Digitized by Google

chen die Gewerbeſteuerpflichtigkeit der Muſiker zur Erörterung kommt, von den Gewerbeſteueraufnahmebehörden zu verfahren.

Reſcr. d. Finanzminiſt. vom 10 Auguſt 1825. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Hautboiſten und Trompeter.) und v. 9. Novbr. 1829. (v. Kamptz Ann. B. 13. H. 4. S. 798.)

Hautboiſten und Trompeter beim Militair ſind von der Löſung eines Gewerbeſcheins zu muſikaliſchen Aufwartungen frei.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v 10. Aug. 1825. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung a. a. O.)

Da Muſiker zu den Handwerkern nicht gehören, ſo kann die Beſtimmung, daß ausländiſche Handwerker nur unter denſelben Bedingungen gewerbeſteuerpflichtig ſein ſollen, unter welchen inländiſche Handwerker Gewerbeſteuer entrichten müſſen, auf die Muſiker nicht angewendet werden. Der getroffenen Beſtimmung, daß inländiſche Muſiker für den Gewerbebetrieb außerhalb ihres Wohnorts alsdann erſt einen Gewerbeſchein löſen ſollen, wenn ſie ihr Gewerbe auf eine Entfernung von mehr als zwei Meilen von ihrem Wohnorte ausdehnen oder in Gaſthäuſern und Schenken betreiben, liegt eine analoge Anwendung des §. 4. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 zum Grunde, und da in dieſem die Gewerbeſcheinfreiheit für den Verkehr in der Umgegend ausdrücklich nur den Inländern nachgelaſſen iſt; ſo bedürfen Ausländer zum Muſikmachen, in ſofern nicht die im Schluſſe des §. 18. des oben genannten Regulativs erwähnte Ausnahme eintritt, Allemal eines Gewerbeſcheins.

Reſcr. d. Miniſt. d Inn. u. d. Finanz. v. 11. Octbr. 1831. und Publik der Regierung zu Magdeburg v. 25. Octbr. 1831. (Magdeb. Amtsblatt v. 1831. S. 449.)

Inländiſche Muſiker werden gewerbeſteuerpflichtig und müſſen Gewerbeſcheine löſen, ſobald ſie außerhalb ihres Bezirks, gleichviel, in welcher Entfernung, wie oft, auf Beſtellung oder nicht? ihr Gewerbe treiben. Die Annahme von Beſtellungen in Privathäuſern auf eine weitere Entfernung als zwei Meilen hinaus, iſt gleichfalls Gewerbebetrieb im Umherziehen, zu dem es eines Gewerbeſcheins bedarf.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 25. Jan. 1825. (Rumpf's Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Muſiker.)

Da der Fall vorgekommen iſt, daß Reiſepäſſe, welche die Polizeiintendantur für Muſikanten ausgefertigt hat,

Digitized by Google

um darauf ihr Gewerbe auf Beſtellung zu betreiben, zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen und in ganz anderen Richtungen, als der Tour der Reiſe benutzt worden ſind, ſo dürfen zur Vermeidung ſolcher Contraventionen nicht mehr ſolche Päſſe zum angeblichen Betriebe ihres Gewerbes auf Beſtellung ausgefertigt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und der Pol. v. 26. Mai 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 2. S. 453.)

i) Umherziehende Künſtler u. Ausſteller von Kunſt- und Naturſeltenheiten. §. 11. Auch Equilibriſten, Kunſtreitern, Marionetten- und Puppenſpielern, Taſchenſpielern und ſolchen Perſonen, die Kunſt- oder Naturſeltenheiten zur Schau ausſtellen, kann der Gewerbeſchein nur ausnahmsweiſe, aus beſondern von ihrer Perſönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach vorausgegangener ſtrenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit beſonderer Auswahl, bewilligt werden.

Wenn jedoch bei ſolchen Kunſtleiſtungen und Ausſtellungen ein rein wiſſenſchaftliches oder ein höheres Kunſtintereſſe ſtattfindet und dieſelben ihre Vorſtellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, ſo bedarf es dazu überall nicht des Gewerbeſcheins, ſondern nur der beſonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

Regulativ v. 28 April 1824. §. 18.

Nach den beſtehenden Vorſchriften ſteht feſt: daß alle Diejenigen, welche öffentliche Vorſtellungen geben wollen, ſeien es Schauſpieler, Equilibriſten, Marionettenſpieler, oder ſolche Perſonen, welche Kunſt- oder Naturſeltenheiten zur Schau ausſtellen, zuvor die Genehmigung der Ortspolizeibehörde nachſuchen und erhalten haben müſſen, wenn ſie auch bereits mit einer Generalconceſſion oder mit der Erlaubniß der Regierung für den betreffenden Regierungsbezirk verſehen ſind.

Wenn dieſe Vorſchrift eben ſo zweckmäßig als nothwendig iſt, ſo kann doch dieſe den Ortspolizeibehörden gegebene Befugniß dahin ausarten, daß, wenn gleich von Seiten der Königlichen Regierungen bei Ertheilung des Hauſir- und Gewerbeſcheins an Perſonen dieſer Art mit aller Vorſicht, ſowohl in Beziehung auf die Qualification, als mit Berückſichtigung der bereits beſtehenden Zahl ähnlicher Gewerbetreibender, verfahren wird, dergleichen Perſonen von den Magiſtraten in den einzelnen Städten

die Erlaubniß ohne zureichenden Grund verſagt wird, daß es vielmehr darauf anzukommen ſcheint, ob der Dirigent eines Magiſtrats oder deſſen Mitglieder Liebhaber von Schauſpielen oder gymnaſtiſchen Künſten, Taſchenſpielern oder andern Künſten, oder von Kunſt- oder Naturſeltenheiten ſind, und daß dem einen dieſer Perſonen die Erlaubniß auf eine verlängerte Zeit ertheilt, andern Perſonen aber verſagt wird. Dadurch entſteht aber eine wirkliche Bedrückung dieſer Gewerbetreibenden, indem ſie von der Regierung die Erlaubniß erhalten und die Gewerbeſteuer für den Hauſirſchein bezahlt haben, demnächſt aber von den einzelnen Magiſträten derjenigen Orte, wo ſie ihr Gewerbe ausüben wollen, zurückgewieſen werden und vergeblich von einer Stadt zur andern wandern müſſen.

Die Königlichen Regierungen müſſen in vorkommenden Fällen dergleichen Magiſträte auf den §. 22. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 verweiſen und ihnen zu erkennen geben, daß innerhalb des darin beſtimmten Zeitraums ſolchen mit Hauſirſcheinen verſehenen Gewerbetreibenden die Erlaubniß nicht verſagt werden dürfe, und daß, wenn auch der Ortspolizeibehörde nachgelaſſen ſei, dieſe Friſten aus beſonderen Gründen zu verlängern oder zu verengen, doch für den letzten Fall der Grund, daß nicht lange vorher ähnliche öffentliche Vorſtellungen ſtattgefunden haben und daß dadurch dem Publikum zu viel Gelegenheit zu Ausgaben gegeben werde, nicht für einen dieſer beſonderen Gründe zu achten ſei, indem ſolcher eine zu große und nicht zu rechtfertigende Bevormundung des Publikums enthielte, vielmehr nur der eigenen Beurtheilung des Gewerbetreibenden überlaſſen werden müſſe, ob er bei ſeinen Vorſtellungen ſeine Rechnung zu finden hoffe, ſowie Jedem aus dem Publikum, ob er jene Vorſtellungen beſuchen wolle oder nicht, und es auch von jedem Hausherrn abhänge, ſeinen Kindern, Geſellen oder Geſinden, wenn er es ſeinem Hausſtande nachtheilig halte, die Erlaubniß zum Beſuche von dergleichen Vorſtellungen zu verſagen.

Die früheren Beſtimmungen des Miniſteriums des Innern vom 9. September 1816, 2. März 1818 und 6. Mai 1820, wornach der Ortspolizeibehörde geſtattet iſt, die Erlaubniß zu Vorſtellungen den mit Generalcon-

Digitized by Google

ceſſionen verſehenen Perſonen zu verſagen, wenn etwa die kurz vorher ſtattgehabte Anweſenheit ähnlicher Künſtler oder die Rückſicht auf die ökonomiſchen und ſittlichen Verhältniſſe des Orts ſolches rathſam machen, ſind durch den §. 22. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 aufgehoben, indem durch dieſe Beſtimmung die nicht zu verkennenden früheren Anomalien, wonach die Regierung oder eine höhere Staatsbehörde eine Erlaubniß zu einem Gewerbe im Umherziehen für einen größeren Bezirk ertheilte, die aber durch Verſagung der Ortsbehörden ganz vernichtet werden konnten, haben ausgeglichen werden ſollen. Es muß daher jetzt jede Ortspolizeibehörde dem mit einem Gewerbeſcheine Verſehenen die Ausübung ſeines Gewerbes während der im Geſetze vorgeſchriebenen Zeit verſtatten, und da die Regierungen dieſen Gewerbetreibenden, denen ſie gegen Erlegung der Gewerbeſteuer die Erlaubniß ertheilt haben, auch den nöthigen Schutz bei Ausübung ihres Gewerbes gewähren, und daß ſie nicht willkührlich von den Ortspolizeibehörden bedrückt werden, verhüten muß, einer Ortspolizeibehörde nicht geſtatten, aus allgemeinen Gründen, z. B. daß dem Publikum zu viel Gelegenheit zu Geldausgaben gegeben werde, daß ähnliche Künſtler nicht lange vorher dort geweſen u. ſ. w., die Erlaubniß für den feſtgeſetzten kurzen Zeitraum zu verſagen oder zu verengen, weil dieſe allgemeinen Gründe bloß in den individuellen Anſichten der Magiſtratsmitglieder beruhen, und da deren Richtigkeit nicht controlirt werden kann, zur Willkühr führen, ſondern daß vielmehr, wenn eine Polizeibehörde die geſetzliche Zeit für einen ſolchen Gewerbetreibenden zu verengen ſich bewogen findet, dazu, wie das Geſetz ſich ausdrückt, beſondere, d. h. ſpecielle Gründe vorhanden ſein müſſen, aus welchen der Magiſtrat ſein Verfahren genügender zu rechtfertigen im Stande iſt.

Reſcr. des Miniſt. d. Inn. und d. Pol. v 13. Juni 1828. (v. Kamptz Ann. B. 12. H. 2. S. 534 bis 537.)

Die Beſtimmung des §. 22. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 findet nicht bloß auf Schauſpieler, Equilibriſten, Muſikanten und Thierführer, ſondern auf ſämmtliche mit Gewerbeſcheinen verſehene Individuen (mit alleiniger Ausnahme der am Schluſſe jenes Paragraphen gedachten Hauſirer, ſowie der in der Cabinets-

ordre vom 11. Juni 1826 bezeichneten Kaufleute, deren reiſende Diener und Gehülfen) Anwendung.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 5. October 1828. (v. Kamptz Ann. B. 12. H. 4. S. 1080.)

Die Ertheilung von Conceſſionen für Schauſpieler und ähnliche Geſellſchaften iſt dem Miniſterium des Innern und der Polizei gänzlich vorbehalten.

Regulativ v. 28. April 1824. §. 19.

Um es zu verhüten, daß Perſonen ohne hinreichende Qualification herumziehen und gegen Bezahlung Deklamationen oder ſogenannte kleine Stücke aufführen, wodurch nicht allein die Zahl der Müßiggänger ſich vermehrt, ſondern auch dem Publikum weder Nutzen noch Vergnügen gewährt wird, wofür nur durch eigentliche, vom Miniſterio zu conceſſionirende Schauſpielergeſellſchaften geſorgt werden kann, müſſen die Königlichen Regierungen nicht allein die betreffenden Unterbehörden anweiſen, daß ſie wirkliche Schauſpielvorſtellungen nur auf Miniſterialconceſſionen, Deklamatorien und andere in dieſe Kategorie gehörige Leiſtungen aber nicht anders als auf Conceſſionen, entweder des Miniſteriums oder der ihnen vorgeſetzten Regierung geſtatten. Dieſe dürfen auch dergleichen Conceſſionen nur dazu völlig geeigneten Perſonen von ſittlicher Aufführung ertheilen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol v. 21. Septbr. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 3. S. 567.)

Als Stellvertreter der oberſten Staatsbehörden liegt jedoch den Königlichen Oberpräſidenten die Ertheilung von Conceſſionen für Schauſpielergeſellſchaften und zu theatraliſchen Vorſtellungen ob.

Inſtruction für die Oberpräſidenten vom 31. Decbr. 1825. §. 11. g. (Geſetzſamml. von 1826. S. 4.)

In wiefern Ausländern der Gewerbeſchein zu ertheilen iſt.

§. 12. Ausländer, welche in das Land kommen, um auf Jahr= und Wochenmärkten Einkäufe zu machen, bedürfen zu dieſem Geſchäfte keines Gewerbeſcheines.

Ausländer dagegen, welche Jahr= und Wochenmärkte beziehen, um daſelbſt Waaren zu verkaufen, oder Commiſſions=, Speditions= und Wechſelgeſchäfte zu verrichten, oder Beſtellungen auf Waaren zu ſuchen, müſſen einen Gewerbeſchein löſen.

In den preußiſchen Meſſen tritt jedoch die Meßabgabe der Verkäufer an die Stelle der Gewerbeſteuer und dieſelben bedürfen daher auch inſofern keines Gewerbeſcheins.

Geſetz v. 17. Septbr. 1811. §. 154. und 155. Reſcr. d.

Digitized by Google

Miniſt. d. Inn. für Handel u. Gewerbe v. 2. Decbr. 1830. (v. Kampß Ann. B. 14. H. 4. S. 829)

Es iſt den Ausländern nicht zu geſtatten, Wein, Oel, Potaſche u. Manufacturwaaren in den Preußiſchen Staaten außer den Meſſen und Jahrmärkten feilzubieten und weil ein Gewerbeſchein zu dem Handel mit ſolchen Gegenſtänden, welche im Umherziehen feilzubieten, auch Inländern nicht geſtattet wird, darf er auch den Ausländern nicht ertheilt werden. Daraus folgt aber nicht, daß Verſendungen ſolcher Waaren, Behufs des Verkaufs außer dem Wohnorte, ganz verboten ſind, ſondern nur, daß Ausländer eben ſo wie Inländer ſich zu ſolchem Verkaufe der Kaufleute des Orts bedienen müſſen, wohin die Verſendungen geſchehen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. der Finanz. v. 15. Novbr. 1825. (v. Kampß Annal. B. 9. H. 4. S. 1078.) v. 12. Aug. 1825. (v. Kampß Annal. B. 9. H. 3. S. 737.)

Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hauſirhandel mit den im §. 14. des Hauſirregulativs bezeichneten Waaren, um Waarenbeſtellungen zu ſuchen und zu den §. 17. bis 19. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 genannten Dienſtleiſtungen und Schauſtellungen geſtattet werden.

Außerdem ſoll ihnen der Gewerbsbetrieb nur dann zugeſtanden werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht oder nicht mit der ihnen eigenen Geſchicklichkeit getrieben wird und doch als öffentliches Bedürfniß anzuſehen iſt, oder wenn die Reciprozität gegen Nachbarſtaaten ſolches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinſchaftlichen Genehmigung der Miniſterien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die im §. 11. unter 1., 2. und 3. des Hauſirregulativs vorgeſchriebenen Erforderniſſe und zwar auf das erſte in der Art, daß ſie ein ſolches Zeugniß ihrer Unbeſcholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgeſtellt, der Regierung einreichen müſſen, ſorgfältig Bedacht genommen werden.

Regulativ v. 28. April 1824. §. 12.

Nach dem Art. 13. des mit dem Großherzogthum Heſſen vom 14. Februar 1828 abgeſchloſſenen Zollvereinigungsvertrages ſollen Fabrikanten und Händler, welche bloß zum Ankauf von Waaren, oder Handlungsreiſende,

Digitized by Google

welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich zu führen und Beſtellungen zu ſuchen berechtigt ſind, auch ſich als Inländer dieſe Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deßhalb keine weiteren Abgaben entrichten.

Zur Ausführung dieſer Beſtimmungen und um die Formen zu regeln, welche zu beobachten ſind, um dieſer wechſelſeitigen Begünſtigung theilhaft zu werden, iſt mit Rückſicht auf die verſchiedenartige, in beiden Staaten über den Betrieb und die Beſteuerung der Gewerbe beſtehende Geſetzgebung weiter vereinbart und feſtgeſetzt worden, wie folgt:

1) Die Fabrikanten und Händler aus den Königl. Preußiſchen Staaten oder die Handlungsreiſenden derſelben, welche durch einen von einer Preußiſchen Regierung nach dem unter Litt. A. beigefügten Formular ausgeſtellten Gewerbeſchein darüber legitimirt ſind: daß ſie in den geſammten Königl. Preußiſchen Landen Waarenaufkäufe zu machen, oder auf Waaren, von welchen ſie nur Muſter bei ſich führen, Beſtellungen zu ſuchen befugt ſind, auch daß ſie für ihre Perſon das Indigenat in dem Preußiſchen Staate beſitzen, haben ſich, wenn ſie der im Art. 13. des Zollvereinigungsvertrages ſtipulirten Begünſtigungen innerhalb des Großherzogthums Heſſen theilhaft werden wollen, mit jenem Gewerbeſcheine an eine der Großherzoglichen Provinzialregierungen zu wenden, welche ihnen ſodann unentgeltlich ein Patent ausfertigen wird, das ihnen die vorerwähnten Befugniſſe für die Dauer der Zeit, auf welche der beigebrachte Gewerbeſchein lautet, auch in dem ganzen Umfange des Großherzogthums ohne weitere Abgabenentrichtung auszuüben geſtattet.

2) Die Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum Heſſen und die Handlungsreiſenden derſelben, welche der im Art. 13. des Zollvereinigungsvertrages ſtipulirten Begünſtigung innerhalb der Königl. Preußiſchen Staaten theilhaft werden wollen, haben ſich zuvörderſt, vermittelſt der erforderlichen Nachweiſungen bei der Großherzoglichen Provinzialregierung ihres Wohnorts, ein von derſelben nach dem unter Litt. B. beigefügten Formular unentgeltlich auszufertigendes Gewerbzeugniß darüber auszuwirken: daß ſie ſelbſt oder ihre Mandanten durch Aus-

löſung des geſetzlichen Gewerbepatents und Zahlung der Gewerbeſteuer, die Befugniß erworben haben, innerhalb des ganzen Großherzogthums Waarenaufkäufe zu machen, oder auf Waaren, von welchen ſie nur Muſter bei ſich führen, Beſtellungen zu ſuchen, auch daß ſie für ihre Perſon das Indigenat des Großherzogthums beſitzen, und es wird ihnen ſodann, nachdem ſie ſich mit dieſem Gewerbezeugniß an eine der Preußiſchen Regierungen gewendet und bei ſolcher legitimirt haben, von derſelben ebenfalls unentgeltlich ein Gewerbeſchein ausgeſtellt werden, welcher ihnen die vorerwähnten Befugniſſe für die Dauer der Zeit, auf welche das Gewerbezeugniß lautet, auch in allen Provinzen des Preußiſchen Staats, ohne weitere Abgabenentrichtung, auszuüben geſtattet.

3) Diejenigen Fabrikanten und Kaufleute, oder deren Handlungsreiſende, welche den Beſtimmungen der vorſtehenden Nr. Nr. 1. und 2. nicht Genüge leiſten, haben keinen Anſpruch auf die im Art. 13. des Zollvereinigungsvertrages ſtipulirte Begünſtigung, ſowie denn auch die hiernach von den Regierungen zu ertheilenden Gewerbeſcheine und Patente eine Erlaubniß zum Hauſirhandel und zum Verkauf von Waaren, welche mitgeführt werden, nicht in ſich begreifen, und die Beobachtung der deßhalb in den beiderſeitigen Staaten beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften nicht ausſchließen.

Digitized by Google

Formular A. Königreich Preußen. Nr. des Gewerbeſcheins.

(Wappenſchild.)

Perſonalbeſchreibung des Inhabers.

Alter. Jahre.
Größe.
Haare.
Stirn.
Augenbraunen.
Augen.
Naſe.
Mund.
Bart.
Kinn.
Angeſicht.
Geſichtsfarbe.

Beſondere Kennzeichen.

Eigenhändige Unterſchrift des Inhabers.

Beglaubigt durch den (Steuerempfänger, Einnehmer, Rendant).

den ten 183

Dem wohnhaft zu im Kreiſe, welcher für ſeine Perſon das Indigenat im Königreiche Preußen genießt, wird durch das gegenwärtige Zeugniß gegen Entrichtung einer Summe von 12 Thlr. die Befugniß ertheilt,

während des Jahres und nicht länger in den geſammten Königl. Preußiſchen Landen umherzureiſen, um Waarenbeſtellungen für wohnhaft in , Regierungsbezirks aufzuſuchen und Waaren zum Wiederverkauf zu erſtehen.

Derſelbe darf jedoch nur Proben mit ſich umherführen und muß beſtellte Waaren frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern laſſen.

Die dem Inhaber dieſes Zeugniſſes durch daſſelbe ertheilte Befugniß iſt rein perſönlich und muß er daher daſſelbe ſtets in Urſchrift zu ſeiner Legitimation bei ſich führen.

den ten 183

Königl. Preuß. Regierung.

(Regierungsſiegel.)

Digitized by Google

Formular B. Großherzogthum Heſſen.

(Wappenſchild.)

Perſonalbeſchreibung des Inhabers. Alter. Jahre. Größe Schuh Zoll (Großherzogl. Heſſ. Maß.) Haare. Stirn. Augenbraunen. Augen. Naſe. Mund. Bart. Kinn. Angeſicht. Geſichtsfarbe. Beſondere Kennzeichen. Eigenhändige Unterſchrift des Inhabers.	Dem , wohnhaft zu im Großherzoglich Heſſiſchen Landrathsbezirk (Kanton) Provinz wird auf den Grund des beigebrachten Auszugs aus der Gewerbeſteuerliſte für das Jahr hierdurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbepatents als (als Specialbeauftragter des zu anſäſſigen , welcher das Gewerbepatent als beſitzt und verſteuert) befugt iſt, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, im ganzen Umfange des Großherzogthums Waarenbeſtellungen (für) aufzuſuchen und Waaren zum Wiederverkauf zu erſtehen, auch daß er für ſeine Perſon das Indigenat des Großherzogthums genießt. Derſelbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Beſtellungen ſuchen will, nur Proben, und weder ſeine eigenen noch aufgekaufte Waaren mit ſich herumführen und muß letztere frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern laſſen. den ten 183 Großherzogl. Heſſiſche Regierung der Provinz. (Regierungsſiegel.)

Bekanntmachung d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 30. Septbr. 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 3. S. 483.)

Zur Erwähnung des Indigenats in der Bekanntmachung vom 30. Septbr. 1829 (vorſtehend) und dem beigefügten Gewerbeſcheinformular, hat der Umſtand Veranlaſſung gegeben, daß nach Art. 13. der Bekanntmachung über den zwiſchen Preußen und Heſſen-Darmſtadt abgeſchloſſenen Handelsvertrag die gegenſeitige ſteuerfreie Zulaſſung der Handlungsreiſenden, welche Waarenbeſtellungen im Umherziehen aufſuchen wollen, ausdrücklich auf Inländer beſchränkt iſt. Hiernach iſt allerdings unter dem Indigenat,

deſſen die gedachten Gewerbeſcheinformulare erwähnen, nur das Unterthanenverhältniß zu verſtehen, dergeſtalt, daß dergleichen Gewerbeſcheine nur ſolchen Individuen ertheilt werden dürfen, welche auch für ihre Perſon reſp. Preußiſche oder Großherzoglich Darmſtädtiſche Unterthanen ſind. — Es müſſen in den, den Heſſiſchen Reiſenden nach dem vorſtehenden Formular A. auszufertigenden Gewerbeſcheinen in den unterſtrichenen Worten: »welcher für ſeine Perſon das Indigenat im Königreiche Preußen genießt« die Worte: »im Königreiche Preußen« verwandelt werden in: »im Großherzogthum Heſſen.«

Eine ähnliche Umwandlung des in der zweiten unterſtrichenen Stelle des Formulars vorkommenden Wortes: »Regierungsbezirk« in: »Landrathsbezirk oder Kanton« ergibt ſich gleichfalls von ſelbſt aus den Verhältniſſen als nothwendig.

Reſcr. d. Miniſt. des Inn. u. d. Finanz. v. 18. Dezbr. 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 4. S. 914)

Nach dem Artikel 5. des unterm 27. Mai 1829 zwiſchen dem Königreiche Preußen und Großherzogthum Heſſen und den Königreichen Baiern und Würtemberg abgeſchloſſenen Handelsvertrages, ſollen diejenigen Handelsreiſenden, welche nicht Waaren, ſondern nur Muſter bei ſich führen, oder für inländiſche Etabliſſements bei Gewerbetreibenden Beſtellungen ſuchen, in keinem der Staaten der contrahirenden Theile beſonderen Abgaben oder Steuern unterliegen. Zur Vollziehung dieſer Vertragsbeſtimmungen iſt Nachſtehendes feſtgeſetzt worden:

1) Fabrikanten und Händler oder die Handlungsreiſenden derſelben, welche auf Abgabenbefreiung in dem andern Vereinsgebiete Anſpruch machen, müſſen ſich

a) mit einem Reiſepaſſe und

b) mit einem von der Diſtriktsverwaltung ihres Wohnorts ausgeſtellten Gewerbszeugniſſe

legitimiren.

2) Der Reiſepaß wird nach den in jedem Staate beſtehenden Förmlichkeiten ausgefertigt und es muß in demſelben auf das in Nr. 1. bemerkte Gewerbszeugniß ausdrücklich hingewieſen werden.

3) Das Gewerbszeugniß (Nr. 1. b), welches in den Königreichen Baiern und Würtemberg nach dem Formular A, in dem Königreiche Preußen nach dem vorſtehen-

den Formular **A** und in dem Großherzogthum Heſſen nach dem vorſtehenden Formular **B** ausgefertigt wird, muß die Beſcheinigung enthalten, daß der Inhaber befugt ſei, im ganzen Umfange des eigenen Landes, auf Waaren, von welchen er nur Muſter bei ſich führe, Beſtellungen zu ſuchen.

4) Mit dieſen Urkunden Nr. 2. und 3. legitimiren ſich die Handelsreiſenden aus dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Heſſen im Gebiete des Baieriſch-Würtembergiſchen Zollvereins bei dem erſten Oberzollamte, welches ſie betreten.

Von demſelben wird die geſchehene Anmeldung auf dem Gewerbszeugniß bemerkt. Durch dieſe Beurkundung erlangt der Reiſende, auf die in dem Gewerbszeugniß bemerkte Dauer, die abgabenfreie Ausübung ſeiner Geſchäfte.

5) Im Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Heſſen haben ſich die Reiſenden mit den Urkunden Nr. 2. und 3. an die geeignete Provinzialregierung zu wenden, von welcher ihnen ſodann die Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geſchäfte auf die in dem Gewerbszeugniß Nr. 3. bemerkte Dauer, frei von jeder Entrichtung, ausgeſtellt wird.

A. Gewerbszeugniß.

Perſonalbeſchreibung des Reiſenden wie im Reiſepaſſe.

Der . . ., der als ſolcher der Gewerbeſteuer unterliegt, hat vor dem unterzeichneten Königl.   erklärt, daß er eine Handelsreiſe in das Großherzogthum Heſſen und in die weſtlichen Provinzen des Königreichs Preußen zu machen entſchloſſen ſei,

oder

(daß er den in ſeinen Dienſten ſtehenden Handlungs-Commis N. aus   im   gebürtig, in das Großherzogthum Heſſen und in die weſtlichen Provinzen des Königreichs Preußen abſchicken wolle) um daſelbſt Beſtellungen für ſein Fabrikat zu ſuchen.

(Derſelbe verſichert an Eides Statt, daß gedachter N. nur für ſein eigenes hieſiges Etabliſſement Geſchäfte zu ſuchen befugt ſei.)

(Unterſchrift des Eigenthümers.)
(Unterſchrift des Reiſenden.)

Dieſes Gewerbszeugniß iſt auf   Monate gültig.

Die Richtigkeit der hierin enthaltenen Angaben und

Unterſchriften wird von der unterzeichneten Stelle unter Beifügung ihres amtlichen Siegels beſtätigt.

N. N., den ten 183

(Siegel.) (Firma der Behörde.)

(Unterſchrift.)

Bekanntmachung d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 30. Dezbr. 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 4. S. 781.)

Es iſt zu bemerken, daß, da nach der vorliegenden Vereinigung von den Handelsreiſenden eines andern Vereinsſtaates der Nachweis des Indigenats nicht, wie bei dem Vereine zwiſchen Preußen und Heſſen gefordert werden ſoll, in den Preußiſchen und Heſſiſchen Formularen vorkommenden Falls der Paſſus wegen des Indigenats geſtrichen werden kann. Der den Baieriſch-Würtembergiſchen Reiſenden zu ertheilende Gewerbeſchein iſt nach demſelben Muſter, mit Weglaſſung der Worte: »gegen Entrichtung einer Summe von 12 Thlr.« auszufertigen.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u d. Finanz. v. 10. Jan. 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 1. S. 20.)

Nach Art. 6. des zwiſchen der Königl. Preußiſchen und Großherzogl. Sachſen-Weimarſchen Regierung abgeſchloſſenen Staatsvertrages vom 11. Februar 1831 ſollen Hinſichts derjenigen Handelsreiſenden, welche nicht Waaren, ſondern nur Muſter bei ſich führen, oder für inländiſche Etabliſſements bei Gewerbetreibenden Beſtellungen ſuchen, dieſelben Vorſchriften in Anwendung kommen, welche bei früheren ähnlichen Verträgen, namentlich bei dem Handelsvertrage mit der Königl. Baierſchen und Königl. Würtembergiſchen Regierung durch den Erlaß vom 10. Januar 1830 angeordnet worden ſind, mit dem Unterſchiede: daß, da im Großherzogthume Sachſen-Weimar keine Gewerbeſteuer beſteht, den dortigen Handelsreiſenden, welche nur Muſter bei ſich führen oder Beſtellungen ſuchen, Behufs Erlangung der Abgabenfreiheit im Preußiſchen Staate, in dem, von den jenſeitigen Behörden zur Legitimation zu ertheilenden Gewerbszeugniß beſcheinigt werden wird, daß ſie conceſſionirt ſind und der Einkommenſteuer unterliegen.

Zur Legitimation der beiderſeitigen Unterthanen bei dem, in demſelben Artikel gedachten Marktverkehr, ſind, der getroffenen Vereinigung nach, Zeugniſſe der Ortsvorgeſetzten ausreichend. Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 28. Mai 1831. (v. Kamptz Annal. B. 15. H. 3. S. 604.)

Digitized by Google

Ein Ausländer bedarf zum Eintritt in die Königlich Preußiſchen Staaten und zum Aufenthalte in denſelben eines Paſſes, und es iſt die Finanzbehörde erſt dann, wenn derſelbe durch dieſen Paß zum Aufenthalte im Lande ſich legitimirt hat, befugt, ihm den Betrieb eines Gewerbes im Lande zu geſtatten. Die Polizeibehörden dürfen daher den Ausländern, welche bloß Gewerbeſcheine, neben denſelben aber keine Päſſe haben, den Aufenthalt im Lande nicht erlauben, ſondern müſſen ihnen die Gewerbeſcheine abnehmen und ſie an die erſte Abtheilung der betreffenden Königl. Regierung zum weiteren Verfahren einſenden, und die Finanzbehörde ſoll Denjenigen, welche Gewerbeſcheine ohne vorgängige Legitimation durch Päſſe nachſuchen, ſolches eröffnen und ihnen vor Production der letzteren die Gewerbeſcheine nicht ertheilen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 17. März 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 1. S. 221.)

Da ſich häufig der Fall ereignet, daß Ausländer zum umherziehenden Gewerbsbetriebe ins Land kommen, in der Vorausſetzung, daß ihnen das Umherziehen mit ihren Waaren gegen Erlegung der Gewerbeſteuer unfehlbar werde geſtattet werden, hiernächſt aber, wenn ihnen der Gewerbeſchein verweigert wird, in Verlegenheit gerathen; ſo müſſen die Grenzzollämter von den Königlichen Regierungen angewieſen werden: ſolche Perſonen gleich bei ihrer Ankunft, und ehe ſie die Waaren verſteuern, mit den diesfälligen Vorſchriften bekannt zu machen und ihnen anheim zu geben, über die Grenze zurückzugehen und den Beſchluß der Regierung abzuwarten, um nicht in Verluſt zu kommen, indem auf die einmal verſteuerten Waaren keine Erſtattung erfolgt, wenn ſie zurückgeſchickt werden müſſen.

Circularreſcr. d. Finanzminiſt. v 2. Mai 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 2. S. 583.)

Sämmtliche Polizeibehörden an der äußeren Grenze der am Auslande gelegenen Regierungsdepartements, ſind angewieſen, ſolche Ausländer bei ihrem Eintritte ins Land durch einen gedruckten Aushang zu bedeuten: daß ſie wohl thun würden, ſich die vorſchriftsmäßige Erlaubniß zum Hauſirhandel von der nächſten betreffenden Regierung früher zu verſchaffen, ehe ſie die zum Betriebe deſſelben mitgebrachten Waaren verſteuern oder überhaupt ihre Reiſe fortſetzen, und daß ſie die Nachtheile, welche

aus einer Nichtberückſichtigung dieſer Verwarnung für ſie entſtehen könnten, lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben und auf keine Weiſe darauf zu rechnen hätten, daß von Seiten der Königlichen Verwaltungsbehörden im Wege der Gnade auf dieſe Nachtheile Rückſicht genommen und ihretwegen allein eine Genehmigung ihres beabſichtigten Hauſirhandels ohne anderweit dafür ſprechende beſondere Gründe erfolgen werde.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand, d. Inn. u. d. Pol. v. 26. Mai 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 2. S. 584.)

Unter den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen ſollen den Ausländern nur mit ganz beſonderer Vorſicht und nur in Fällen, wo ihre polizeiliche Legitimation keinem Bedenken unterworfen iſt, Hauſirgewerbeſcheine ertheilt werden.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 3. Dezbr. 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 4. S. 828.)

Wenn der §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 (vorſtehend) verordnet:

Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hauſirhandel mit den §. 14. unter Nr. 1. des Hauſirregulativs bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbeſtellungen zu ſuchen und zu den §. 17. bis 19. des gedachten Regulativs genannten Dienſtleiſtungen und Schauſtellungen, außerdem aber nur dann geſtattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geſchicklichkeit getrieben wird und doch als öffentliches Bedürfniß anzuſehen iſt, oder wenn die Reciprocität gegen Nachbarſtaaten ſolches erfordert, ſo ſind die Fälle der Ausnahme von der zuerſt erwähnten Regel im Geſetze ſelbſt ſchon durch das »außerdem« angeführt.

Zu den Ausnahmefällen, wo der betreffenden Königlichen Regierung ſelbſt zuſteht, ohne vorgängige Anfrage die Ausnahme zu bewilligen, gehört aber der eigentliche Hauſirhandel niemals; denn das Geſetz verlangt, daß das Gewerbe ſelbſt, welches im Umherziehen betrieben wird, von dem Ausländer mit größerer Vollkommenheit getrieben werde, wie ſolches bei Dammſetzern, Glaſern und andern Gewerbetreibenden der Fall ſein kann, welche im Umherziehen ihre Dienſte anbieten und Arbeiten aufſuchen. Wenn bloß die Waaren, welche im Umherziehen feil geboten werden, im Auslande angeblich beſſer als im

Inlande verfertigt werden, hat das Geſetz die Zulaſſung des Ausländers noch keineswegs autoriſirt, auch zu autoriſiren gar keine Veranlaſſung gehabt, da Inländer genug vorhanden ſind, welche zu dem Hauſirhandel ſich drängen, dieſen, ausländiſche Waaren zu führen, nicht verboten iſt, und mithin das Bedürfniß ausländiſcher Waaren durch Inländer eben ſo gut befriedigt werden kann, als durch Ausländer.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. vom 28. Septbr. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 3. S. 774.)

Den Ausländern iſt kein Hauſirſchein mit Töpferwaaren zu ertheilen; denn es iſt nach §. 12. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 der Gewerbsbetrieb im Umherziehen, nächſt dem Hauſirhandel mit Wochenmarktsartikeln, dem Aufſuchen von Waarenbeſtellungen, den im §. 17. bis 19. genannten Dienſtleiſtungen und Schauſtellungen nur dann geſtattet, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geſchicklichkeit betrieben wird und doch als öffentliches Bedürfniß anzuſehen iſt.

Wenn daher in einer Gegend nicht ſo gute Töpferwaaren als im Auslande verfertigt werden, ſo werden doch von den Ausländern die Töpferwaaren nicht im Umherziehen fabricirt, ſondern das Gewerbe, das ſie im Umherziehen betreiben, iſt ein bloßer Handel, den die Inländer ſogleich übernehmen werden, als er den Ausländern nicht geſtattet wird.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. der Finanz. v. 29. Juni 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 2. S. 433.)

Der Holzwaarenhandel im Umherziehen iſt Ausländern nicht zu geſtatten.

Reſcr. d. Finanzminiſt. vom 30. März 1821. und 12. Januar 1825. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Holzwaarenhandel.)

Auch den Illyriſchen Bilder- und Eiſenhändlern iſt der Handel im Umherziehen zu verweigern.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Pol. v. 9 Septbr. 1820. (v. Kamptz Annal. B. 4. H. 3. S. 595.)

Den Ausländern, insbeſondere auch den Böhmen, darf der Hauſirhandel mit Leinwand nicht geſtattet und es kann ihnen daher auch kein Gewerbeſchein ertheilt werden; wogegen es ihnen aber frei ſteht, damit Jahr- und Wochenmärkte zu beziehen, weil nach §. 2. des Hauſir-

Digitized by Google

regulativs vom 28. April 1824 jede Gattung von Marktverkehr durch das gedachte Regulativ nicht hat beſchränkt werden ſollen.

Der Verkehr der böhmiſchen Leinweber, welche ihre Fabrikate ihren ſchleſiſchen Abnehmern ſelbſt überbringen, kann nicht als ein wirkliches Gewerbe im Umherziehen angeſehen werden, und es iſt daher auch denſelben ohne Gewerbeſchein und gewerbeſteuerfrei zu geſtatten. Wenn ſie ſich aber auf ein ſolches Ueberbringen an beſtimmte Abnehmer nicht beſchränken, ſondern ihre Waare jedem beliebigen Käufer umherziehend feil bieten wollen, ſo müſſen ſie zur Unterſuchung gezogen und nach §. 26. des oben erwähnten Regulativs beſtraft werden, da ſie zu dieſem Verkehr keinen Gewerbeſchein erhalten können.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 1. Juli 1825. (v. Kamptz Ann. B 9. H. 3. S. 739.)

Die Beſtimmung der Worte des §. 12. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824: »außerdem aber nur« geht dahin, daß unter den gleich darauf erwähnten Bedingungen, Ausländern auch zu andern, als den, in den §§. 17. bis 19. des gedachten Regulativs erwähnten Gewerben, Gewerbeſcheine ertheilt werden dürfen.

Es werden aber ausländiſche Viehkaſtrirer nicht leicht eine Approbation zur Ausübung ihres Gewerbes in den Preußiſchen Staaten erlangen können, weil der §. 17. des oben genannten Regulativs ausdrücklich von »approbirten« Viehkaſtrirern ſpricht und es nach §. 11. des Regulativs ſelbſt bei Inländern dem Ermeſſen der Regierungen überlaſſen iſt, welchen Perſonen ſie den Gewerbeſchein im Umherziehen geſtatten wollen, und der §. 12. die Schranken für die Befugniſſe der Regierungen feſtſtellt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u d. Finanz. v. 14. Mai 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 2. S. 541.)

Den Tyrolern dürfen Gewerbeſcheine zum Handel im Umherziehen mit Decken nicht ertheilt werden.

Reſcr. d Miniſt d. Finanz. u. d. Pol. vom 21. Febr. 1817. (v. Kamptz Annal. B. 1. H. 1. S. 77.) u. Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 29. Octbr. 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 4. S. 915.)

Wenn gleich Leinwand nach dem §. 14. Nr. 1. des Regulativs nicht zu den Gegenſtänden gehört, deren Feilhaltung auf den Wochenmärkten unterſagt iſt, ſo iſt es

Digitized by Google

doch unbedenklich, daß das Regulativ Leinwand nicht unter den am genannten Orte bezeichneten Gegenſtänden mit begriffen hat, da in demſelben Paragraph unter Nr. 5. Leinwand beſonders aufgeführt worden, alſo nicht zu den Waaren gehört, mit denen nach §. 12. des Hauſirregulativs Ausländer hauſiren dürfen.

Ausländer, welche die aufgekauften Waaren mit ſich herumführen wollen, dürfen jedoch nach §. 12. des Hauſirregulativs Gewerbeſcheine zum Aufkauf nur erhalten, wenn ſie ſolchen Aufkauf auf die in Nr. 1. des §. 14. des gedachten Regulativs benannten Gegenſtände beſchränken wollen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d Finanz. vom 13. Auguſt 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 3. S. 618.)

Den Ausländern darf der Handel mit Zwillich, Leinwand, Zwirn, Spitzen und Bettfedern nicht geſtattet werden, weil denſelben Gewerbeſcheine nach §. 12. des Regulativs nur dann ertheilt werden dürfen, wenn ihr Handel ſich auf die in Nr. 1. des §. 14. des oben erwähnten Regulativs bezieht.

Die Worte des oben angeführten §. 12.: »außerdem aber nur dann, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht oder nicht mit der ihnen eigenen Geſchicklichkeit getrieben wird und doch als öffentliches Bedürfniß anzuſehen iſt,« erweitern nicht die Befugniß, Ausländern den Hauſirhandel zu geſtatten, ſondern ihre Verſtattung zu andern Gewerben, die im Umherziehen betrieben werden, außer den im §. 17. bis 19. des Hauſirregulativs bezeichneten Dienſtleiſtungen und Schauſtellungen.

Sind ausländiſche Waaren der einen oder andern Art beſſer als die inländiſchen, was in Beziehung auf Leinwand, Zwillich und Drillich nicht behauptet werden kann; ſo werden die inländiſchen Kaufleute, ſtehende oder herumziehende, ſchon dafür ſorgen, das Inland damit zu verſehen, und wird es nicht Noth thun, ſich hierzu fremde Hauſirer in das Land zu ziehen.

Reſcr. des Miniſt. des Hand., d. Inn. u. d. Pol. u. d. Finanz. v. 27. Mai 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 2. S. 454.)

Der Handel im Umherziehen mit inländiſchen leinenen Spitzen iſt geſtattet.

Die Königlichen Regierungen können daher unter Beobachtung der allgemeinen Vorſchriften über das umher=

ziehende Gewerbe in die auszufertigenden Gewerbeſcheine zum Handel, gedachten Gegenſtand mit aufnehmen, oder die darauf lautenden Gewerbeſcheine anderer Behörden auf ihren Bezirk ausdehnen, jedoch Allemal mit Ausſchluß des Grenzcontrolbezirks.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 17. Aug. 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 3. S. 613.)

Dagegen iſt der Hauſirhandel mit geklöppelten Lügder Spitzen verboten, weil eine Controle dieſes Handels nicht geführt werden kann, und die Bedingung, unter welcher im §. 16. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 den Miniſterien die Befugniß zugeſtanden worden, die Erlaubniß zum Hauſiren zu erweitern, nicht auf das Bedürfniß des Verkäufers, ſondern der Käufer und Abnehmer der Waaren zu beziehen iſt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 16. Mai 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 3. S. 770.)

Perſonen, welche Werke der bildenden Kunſt, Landcharten, Inſtrumente u. ſ. w. umhertragen oder ſchicken, zum Betriebe ihres Gewerbes zu bewilligende Gehülfen, und für Rechnung inländiſcher Handlungen und Werkſtätten dieſer Art zu geſtattende ausländiſche Gehülfen, und auch bloße Begleiter zum Transport der Waaren u. Wartung des Geſpanns, wenn ſie qualificirt und im Gewerbeſcheine namentlich benannt und ſignaliſirt ſind.

§. 13. Solchen Perſonen, die Werke der bildenden Kunſt, Landcharten, Inſtrumente u. ſ. w. umhertragen oder ſchicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen und auch für Rechnung inländiſcher ſtehender und namhafter Handlungen und Werkſtätten dieſer Art, ausländiſche Gehülfen bewilligt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Geſpanns, können die Regierungen nach den Umſtänden und ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen bewilligen; es müſſen jedoch auch dieſe in dem Gewerbeſcheine benannt und ſignaliſirt werden.

Regulativ v. 28. April 1824. §. 13.

§. 13. Unter Gehülfen verſteht der vorſtehende §. 13. des Regulativs vom 28. April 1824 nur ſolche Perſonen, die einen Hauſirer bei Ausübung ſeines Gewerbes unterſtützen, nicht aber ſolche, die Waaren verkaufen, die das Eigenthum Anderer ſind.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe v. 30. Juni 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 3. S. 700.)

Um die Frage zu beſtimmen: ob im Allgemeinen mit Ausnahme der im vorſtehenden §. 13. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 erwähnten Falle, kein Hauſirer Gehülfen zum Betriebe ſeines Gewerbes mitnehmen dürfe und ob die am Schluſſe dieſes Paragraph gedachten

bloßen Begleiter zum Transporte der Waaren oder zur Wartung des Geſpanns, zur Gewerbeſteuer anzuziehen ſeien? iſt verordnet:

1) In Gemäßheit der Beſtimmung des §. 20. in Verbindung mit §. 13. und 37. des oben erwähnten Regulativs kann ein an dem Hauſirhandel wirklich theilnehmender Gehülfe nur bei den in der erſten Periode des §. 13. des Hauſirregulativs bezeichneten Gewerben verſtattet; für dieſen aber muß ein beſonderer Gewerbeſchein gelöſt werden.

2) Die nicht in der erſten Periode bezeichneten Gewerbetreibenden, alſo auch alle im §. 37. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 Benannten, dürfen ſich keine Gehülfen für den eigentlichen Hauſirhandel halten, ſondern nach der zweiten Periode des §. 13. des Regulativs nur Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Geſpanns, für welche dann eine beſondere Gewerbeſteuer nicht zu entrichten iſt, die aber, ſowie der Gewerbetreibende ſelbſt, nach §. 28. des Hauſirregulativs in Strafe verfallen, wenn ſie an dem eigentlichen Hauſirhandel dennoch Theil nehmen.

3) Derſelbe Unterſchied iſt bei Thierführern, Kunſtreitern und allen denen zu machen, die Dienſtleiſtungen und Schauſtellungen im Umherziehen treiben und denen ſchon das Geſetz vom 30. Mai 1820, Beilage **B. Litt. L.**, ihr Gewerbe in größeren Geſellſchaften gegen einen erniedrigten Steuerſatz, wenn es nöthig iſt, zu treiben geſtattet. Für alle diejenigen Perſonen, die an dem Gewerbe ſelbſt Theil nehmen, beiſpielsweiſe alſo bei Thierführern für alle diejenigen, welche mit dem Vorzeigen der Thiere beſchäftigt ſind, bei Kunſtreitern für die etwa zur Geſellſchaft gehörigen und mit ihr herumziehenden Muſiker, muß die Gewerbeſteuer entrichtet werden, wogegen die eigentlichen Geſindedienſt verrichtenden, in ihrem Gefolge befindlichen Perſonen von der Steuer frei ſind.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Finanz. v. 3. Septbr. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 3. S. 903.)

Es leidet kein Bedenken, daß nach den im vorſtehenden §. 13. des Regulativs vom 28. April 1824 gebrauchten Worten:

»Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur

Wartung des Geſpanns können die Regierungen nach den Umſtänden und ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen bewilligen,«

auch die Bewilligung von Waarenträgern in den Befugniſſen der Regierungen liegt. Daß dergleichen Waarenträger und Begleiter an dem eigentlichen Hauſirhandel keinen Antheil nehmen dürfen, ſondern ſich lediglich darauf beſchränken müſſen, die Waaren zu tragen, widrigenfalls ſie und der Hauſirer in die geſetzlichen Strafen verfallen, iſt ſchon vorſtehend bemerkt. Es iſt daher, da die Vermehrung der Geſuche um Bewilligung von Trägern wahrſcheinlich dadurch veranlaßt wird, daß die angeblichen Waarenträger als Gewerbsgehülfen gemißbraucht werden, zweckmäßig, wenn die Königlichen Regierungen durch die Amtsblätter die Gewerbetreibenden darauf aufmerkſam machen, daß darin eine an dem Träger, wie an dem Hauſirer zu beſtrafende Contravention liege, und die Polizei- und Communalbehörden müſſen auf einen ſolchen unerlaubten Verkehr vigiliren und die Contravenienten zur Unterſuchung ziehen. Hiernächſt iſt ferner denjenigen, welchen von dem Finanzminiſterio eine Ermäßigung des geſetzlichen Steuerſatzes für den Gewerbeſchein bewilligt worden, niemals ein Träger zu geſtatten, vielmehr darauf zu dringen, daß Diejenigen, welche ſich durch einen Waarenträger begleiten laſſen wollen, den vollen Steuerſatz entrichten. Daß aber auch unter dieſer Bedingung nicht Jedem, welcher die Bewilligung eines Trägers oder eines Begleiters zur Wartung des Geſpanns nachſucht, ein ſolcher zu geſtatten iſt, folgt ſchon daraus, daß das Geſetz ausdrücklich auf die Umſtände und auf das pflichtmäßige Ermeſſen der Regierung verweiſt; denn es ergibt ſich daraus, daß die Bewilligung von beſonderen Umſtänden, wie ſie nicht bei allen Hauſirern vorkommen, abhängig ſein ſoll. Der unverkennbare Zweck der Geſetzgebung über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen iſt, dem Andringen zu demſelben entgegenzuwirken, und dieſer wird unbedenklich vereitelt durch zu große Willfährigkeit in Bewilligung der Begleiter, aus welchen in der Regel künftige ſelbſtſtändige Hauſirer entſtehen. Es iſt daher in der Regel nur Alter, Gebrechlichkeit und beſondere Schwäche

Digitized by Google

des Hauſirers als hinlängliches Motiv, ihm einen Begleiter zu bewilligen, anzuerkennen.

Reſcr. d. Miniſt. d Inn. u. d. Finanz. vom 29. März 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 1. S. 151.)

Den ſogenannten Lingenſchen Packenträgern und Schnittgängern, den Holzuhrmachern, Schleifern, Keſſelführern und Eiſenwaaren- und Leinenhändlern iſt es nicht mehr erlaubt, Gehülfen anzunehmen, es geſchähe denn dem vorſtehenden §. 13. des Regulativs vom 28. April 1824 gemäß.

Regulativ vom 28. April 1824. §. 37.

In wiefern Perſonen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, Kinder unter vierzehn Jahren bei ſich führen dürfen.

§. 14. Perſonen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, dürfen unter keinen Umſtänden Kinder vor vollendetem vierzehnten Jahre, es ſei unter welchem Vorwande es wolle, mit umherführen.

Regulativ vom 28. April 1824. §. 13.

Es iſt hierbei kein Unterſchied gemacht, ob von den eigenen Kindern des Conceſſionirten, oder von fremden die Rede iſt, ob ſie als Gewerbetreibende oder ohne allen Bezug auf das Gewerbe mit umhergeführt werden. Der allgemeine Zweck iſt, daß die Kinder dem Unterrichte in der Schule nicht entzogen und nicht von Jugend auf an eine vagabondirende Lebensweiſe gewöhnt werden ſollen.

Bei Inländern hat die Ausführung dieſer geſetzlichen Vorſchrift inſofern keine Schwierigkeit, als der §. 13. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 deutlich darauf hinweiſet, daß nur ſolchen Inländern ein Gewerbeſchein ertheilt werden ſoll, die irgendwo einen feſten Wohnſitz haben und keine Vagabonden im rechtlichen Sinne ſind. Der Gewerbeſchein ſoll nämlich bei der Polizeibehörde des Wohnorts nachgeſucht und das Geſuch durch ein Atteſt der Polizeibehörde des Wohnorts begründet werden. Inländer, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, müſſen alſo für ihre eigenen Kinder unter 14 Jahren ein Unterkommen für die Zeit der Abweſenheit der Eltern vom Wohnorte ausmitteln, oder im Fall ſie dies nicht bewirken können, den Gewerbebetrieb im Umherziehen aufgeben.

Auch bei Ausländern muß die in Rede ſtehende Beſtimmung feſtgehalten werden, daß ſie Kinder unter 14 Jahren für ihr Gewerbe auf keine Weiſe benutzen dürfen. Bei den Ausländern iſt indeſſen nachgegeben, daß

Digitized by Google

ſie die eigenen Kinder unter 14 Jahren bei ſich behalten, die dann im Paſſe, aber nicht im Gewerbeſcheine zu erwähnen ſind, da nicht abzuſehen iſt, wo ſie ſonſt, wenn ſie einmal im Inlande zu ihrem Gewerbe verſtattet worden ſind, mit ihren Kindern bleiben ſollen.

Ebenſo kann Ausländern, die im Auslande einen feſten Wohnſitz haben, und für Reiſen im Inlande, weil ſie zugleich gewerbeſcheinpflichtige Geſchäfte treiben, Gewerbeſcheine zu löſen genöthigt ſind, wie z. B. Kaufleute, die Reiſen im Inlande benutzen wollen, um zugleich Waarenbeſtellungen zu ſuchen, geſtattet werden, eigene Kinder auch unter 14 Jahren bei ſich zu behalten, die aber niemals im Gewerbeſcheine, ſondern nur im Paſſe zu bemerken ſind, da kein Bedenken obwaltet, daß Kaufleute bei ſolchen Geſchäftsreiſen ihre Kinder mitnehmen können.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. u. d. Finanz. v. 17. März 1827. (v. Kamptz Annal. B 11. H. 1. S. 207.)

Wenn auch das Umherziehen ganzer Familien hauptſächlich deßwegen unterſagt worden, um zu verhüten, daß die Kinder ohne Erziehung und Unterricht aufwachſen und ſich an eine vagabondirende Lebensweiſe gewöhnen, ſo ſteht doch dies der Ertheilung von Gewerbeſcheinen, z. B. zum Hauſirhandel mit irdenen Waaren, welche Jemand für ſich und ſeine Ehefrau löſen will, nicht entgegen. Die Königlichen Regierungen müſſen indeſſen in dieſem, wie in jedem andern Falle, wo beide Eheleute hauſirend umherziehen, darauf wachen laſſen, daß ihre Kinder inzwiſchen bei anſtändigen Leuten untergebracht, von dieſen nicht allein erzogen, ſondern auch zur Schule angehalten werden, und nur inſofern dies nicht geſchieht, ſolchen Eheleuten die Erneuerung des Gewerbeſcheins verſagen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 9. Dezbr. 1831. (v. Kamptz Ann. B. 15. H. 4. S. 821.)

Welche Perſonen, die ihr Gewerbe außerhalb des Wohnorts betreiben, nicht als Gewerbetreibende im Umherziehen anzuſehen ſind und daher eines Gewerbeſcheines bedürfen.

§. 15. Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört nicht das Bereiſen der Meſſen und Jahrmärkte, um daſelbſt Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln.

Regulativ vom 28. April 1824. §. 5.

Zum Durchreiſen der Provinz, um Waarenbeſtellungen zu ſuchen, ſind reiſende Diener zuläſſig; nur müſſen auch für ſolche Gehülfen und Diener die Erforder-

nes nicht bedürfen.

a) Perſonen, welche Meſſen und Jahrmärkte bereiſen, um daſelbſt Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln.

niſſe des §. 11. N. 1., 2. und 3. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 nachgewieſen und ſelbige in dem Gewerbeſcheine ſo, wie §. 8. des gedachten Regulativs vorgeſchrieben worden, namentlich benannt und ſignaliſirt werden.

Regulativ v. 28. April 1824. §. 13.

Es iſt den inländiſchen Kaufleuten und Fabrikanten, im Fall ſie im Laufe des Steuerjahres die Perſonen wechſeln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreiſen, Waarenbeſtellungen zu ſuchen, geſtattet, unter Zurückgabe des Gewerbeſcheins für den bisherigen Reiſenden, einen andern mit den Erforderniſſen des vorſtehenden §. 13. des Regulativs vom 28. April 1824 verſehenen Geſchäftsgehülfen zu geſtellen, auf welchen für den Reſt des Steuerjahres ein neuer Gewerbeſchein auszufertigen iſt.

Cabinetsordre v. 15. Juli 1829. §. 1. (Geſetzſamml. von 1830. S. 17.)

Es iſt in Fällen, wo gegen Rückgabe älterer, neue Gewerbeſcheine ausgefertigt werden, in letztere, ſtatt der in dem Formulare, welches durch die Circularverfügung vom 13. Juni 1826 vorgeſchrieben worden, enthaltenen Worte: »gegen Entrichtung einer Summe von 12 Thlr.« zu ſetzen: »gegen Rückgabe des Gewerbeſcheins Nr. « und ſind dieſe neuen Gewerbeſcheine in der betreffenden Zugangsliſte ohne Anſatz eines Steuerbetrages in der Kolonne für die Iſt-Einnahme aufzuführen. Der Wegfall der Steuer in der Zugangsliſte wird durch die Bemerkung: »daß der neue Gewerbeſchein gegen Rückgabe des für den früheren Geſchäftsführer ausgeſtellt geweſenen Gewerbeſcheins ertheilt worden,« erläutert. Die zurückgenommenen Gewerbeſcheine müſſen durch Ueberſchreiben und Durchſtreichen caſſirt und in beſonderen Akten aufbewahrt; darüber aber, daß dies geſchehe, bei der Rechnungslegung nach Analogie der im §. 14. des Circulars der Königlichen Oberrechnungskammer vom 24. Dezbr. 1828 die Form und Juſtification der Rechnungen von den directen Steuern betreffend, für die Juſtification der zu den Abgangsliſten gebrachten Steuern für nicht ausgehändigte Gewerbeſcheine gegebenen Vorſchrift, Beſcheinigungen des Departementsraths, entwe-

Digitized by Google

der im Abnahmeprotokolle über die betreffende Rechnung oder beſonders, ertheilt werden.

Circularreſcr. d. Finanzminiſt. vom 17. April 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 2. S. 411.)

b) Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrication aufzukaufen.

§. 16. Diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben und zu deſſen Behuf umherreiſen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrication aufzukaufen, bedürfen keines Gewerbeſcheins, ſondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

Regulativ vom 28. April 1824. §. 5.

c) Conceſſionirte Zahn- und Augenärzte, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 17. Zahnärzte, welche ihre Kunſt auch außer ihrem Wohnorte im Umherziehen ausüben wollen, bedürfen dazu keines Gewerbeſcheins, wenn ſie nur die nöthige Approbation erhalten haben. Dagegen müſſen ſolche Individuen, die, ohne eigentliche Wundärzte zu ſein, nur Erlaubniß erhalten haben, ſich mit höheren Augenoperationen zu befaſſen, im Fall ſie dies Gewerbe im Umherziehen ausüben wollen, allerdings dazu einen Gewerbeſchein nachſuchen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. u. Finanz. v. 4. Dezbr. 1829. (v. Kamptz Ann. B. 13. H. 4. S. 942.)

d) Formſtecher.

§. 18. Formſtecher gehören weder zu den, im §. 6. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Perſonen, welche ein ſtehendes Gewerbe treiben, deſſen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit ſich bringt, unbeſtellte Arbeit aufzuſuchen, noch zu den §. 17. namentlich Aufgeführten, denen zu Dienſtleiſtungen und Schauſtellungen im Umherziehen Gewerbeſcheine zu ertheilen ſind, weßhalb ſolche keine Gewerbeſcheine erhalten können.

Reſcr. d. Generalſteuerdirect. v. 21. Februar 1828. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Formſtecher.)

Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hauſirhandel geſtattet werden darf.

§. 19. Gewerbeſcheine zum Hauſiren dürfen nur auf nachbenannte Gegenſtände ausgefertigt werden:

1) auf Abfälle von Knochen u. Leder;
2) Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthſchaft und beim Betriebe der Gewerbe entſtehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsſtücke und Betten;
3) Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchſilbers;
4) Waaren aus Alabaſter;
5) auf Anis;
6) Band von Leinen und Wolle;
7) Barometer;
8) Baſt und Baſtgeflechte;
9) Bernſteinwaaren;
10) Beſen;
11) Bettfedern;
12) grobe Blechwaaren;
13) feine Bleiwaaren;
14) Producte des Bodens;
15) Borſten;

16) auf grobe Böttcherwaaren;
17) Bleiſtifte;
18) grobe und feine Bürſtenbinderwaaren;
19) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe;
20) Butter;
21) Decken aus ungeſpaltenem Stroh;
22) Stahl- und Eiſendraht;
23) grobe und feine Drechslerwaaren;
24) Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt;
25) Eier;
26) Eiſenblech;
27) grobe Eiſenwaaren aus geſchmiedetem Eiſen und feine Eiſenwaaren;
28) Elfenbeinwaaren;
29) Emailwaaren;
30) Farbenkaſten;
31) Fayancewaaren;
32) Federpoſen;
33) Federvieh;
34) Felle;
35) Filzſchuhe;
36) Fingerhüte;
37) Producte der Fiſcherei;
38) friſche, geſalzene, gedörrte und geräucherte Fiſche;
39) Fiſchbein;
40) Fiſchbeinhüte ohne Garnirung;
41) Flachs;
42) geſalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleiſch; auf den Hauſirhandel mit friſchem Fleiſche aber darf der Gewerbeſchein nur beſonders zuverläſſigen Perſonen und auch nur für die nächſte im Gewerbeſcheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts ertheilt werden;
43) Flieſen;
44) Flintenſteine;
45) Producte der Forſtwirthſchaft;
46) Garn von Leinen und Wolle;
47) Gartengewächſe;
48) Geflügel;
49) Gemüſe aller Art;
50) Getreide;
51) bunte Gewebe, aus Leinen- und Baumwollengarn gemiſcht, jedoch nur inſofern, als deren Fabrication bereits vor Erſcheinung des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 auf den Hauſirhandel gegründet war;
52) auf Gips und Gipsfiguren;
53) gemeines Glas und Glaswaaren;
54) Gußwaaren;
55) Gürtlerwaaren;
56) Hanf und Hanfwaaren;
57) Häute;
58) Hecheln;
59) Hefen (Bärme);
60) Holzkohlen;
61) Holzuhren;
62) rohe und bloß gehobelte Holzwaaren;
63) Holzwerkzeuge;
64) Honig;
65) Hopfen;
66) Hornwaaren;
67) Producte der Jagd;
68) mechaniſche, mathematiſche, optiſche und phyſikaliſche Inſtrumente;
69) Waaren aus Juchten;
70) Kalk;
71) feine Kammmacherwaaren;
72) Kämme;
73) Kienruß;
74) Waaren aus Knochen;
75) Knöpfe;
76) Korbflechterwaaren und Korbmacherarbeiten;
77) Korkwaaren;
78) Krebſe;
79) Werke der bildenden Kunſt;
80) Kupferſtiche;
81) grobe und feine Kupferwaaren;
82) Kümmel;
83) Lack;
84) grob lackirte Waaren;
85) Landkarten;
86) Producte der Landwirthſchaft;
87) friſche Lebensmittel;
88) lohgare Lederwaaren;
89) Leinwand, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt;
90) Lichte;
91) Lumpen;
92) Waaren aus Marmor;
93) Mäuſefallen;

Digitized by Google

94) auf Meerſchaumwaaren und Mineralwaſſer;
95) Meſſer;
96) Meſſingwaaren;
97) unedle Metallwaaren;
98) Milch;
99) trockene Mühlenfabrikate zum Genuſſe;
100) Nadlerwaaren;
101) Nähnadeln;
102) Nürnberger Waaren;
103) Oblaten;
104) friſches und gedörrtes Obſt;
105) Papier und Papierwaaren;
106) Parfümerien;
107) Paſtellfarben;
108) Pech;
109) Perrückenmacherwaaren;
110) irdene Pfeifen;
111) Pfeifenköpfe aus Holz, Meerſchaum, Erdgeſchirr, Fayançe, weißem Porzellan u. ſ. w., mit unechten Beſchlägen;
112) Pfeifenröhre;
113) engliſches Pflaſter;
114) feine Pinſel;
115) weiße, aber keine gemalte Porzellanwaaren, in Verbindung mit unedlen Metallen;
116) Regenſchirme;
117) Rohrhüte ohne Garnirung;
118) Roßhaare;
119) Rothſtifte;
120) Saiten;
121) Sämereien zur Saat;
122) papierne Schachteln;
123) Scheeren;
124) Schiefertafeln;
125) Schildpattwaaren;
126) Schleifſteine;
127) Schmelztiegel;
128) Schnallen;
129) Schnitzwaaren;
130) Schnürrieme;
131) Schwamm;
132) Schuhe;
133) feine Seife in Täfelchen und Kugeln;
134) auf gemeine Seilerwaaren;
135) Serpentinſteinwaaren;
136) Siebmacherwaaren;
137) Siegellack;
138) Sonnenſchirme;
139) Spanhüte ohne Garnirung;
140) Waaren aus Speckſtein;
141) Spiegel;
142) Spielzeug;
143) Stahl;
144) unechte Steine, in Verbindung mit unedlen Metallen;
145) Steingutwaaren;
146) Steinkohlen;
147) Stiefelwichſe;
148) Streichen;
149) wollenes Strickgarn;
150) Stricknadeln;
151) Strohgeflechte;
152) grobe Strohhüte;
153) Strohmatten;
154) Strohwaaren;
155) leinene Strümpfe;
156) Südfrüchte (Apfelſinen, Pomeranzen, Limonien, Citronen);
157) Theer;
158) Thermometer;
159) Tiſchlerwaaren;
160) gemeine Töpferwaaren;
161) Tuſche und Tuſchkaſten;
162) Vieh;
163) wollene geſtrickte Waaren;
164) Wachs und Wachsfiguren, auch feine boſſirte Wachswaaren;
165) Wagenarbeiten und Wagenſchmiere;
166) Wallrath;
167) feine Werkzeuge von Holz ꝛc.;
168) kleines Wildprett aller Art;
169) rohe Wolle;
170) Zinnwaaren;
171) Zwillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt;
172) Zwirn von Leinen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Finanz. v. 29. April 1821. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Grenzzollbezirk) und vom 23. Dezbr. 1822. (daſ.) Cabinetsordre v. 19. Aug. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 3. S. 783) Hauſirregulativ vom 28. April 1824. §. 14. Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Jnn. u.

d. Pol. u. d. Finanz. v. 10. Dezbr. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 4. S. 1163.) Publik. d. Regierung zu Trier v. 22. Juni 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 3. S. 728.) u. d. Miniſt. d. Inn. u. der Pol. u. der Finanz. v. 1. Juli 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 3. S. 741.) und vom 17. Septbr. 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 2. S. 429.) u. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 8. Dezbr. 1825. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 2. S. 431.) Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. vom 29. Mai 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 2. S. 428.) Verfügung des Generalſteuerdirect. v. 7. März 1828. (Magdeb. Amtsbl. v. 1828. S. 67.) u. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Gewerbe vom 6. Januar 1832. (v. Kamptz Ann. B. 16. H. 1. S. 225.)

Der in den früheren Erhebungsrollen ſtattgefundene Unterſchied zwiſchen groben und feinen kurzen Waaren iſt in der unterm 31. Octbr. 1831 von des Königs Majeſtät vollzogenen Erhebungsrolle für 183¾ nicht beibehalten; vielmehr ſind unter der Poſition 20. der zweiten Abtheilung »kurze Waaren« nur diejenigen zuſammengeſtellt, welche nach dem aufgehobenen Unterſchiede zu den feinen, kurzen Waaren gehört haben würden und mithin nicht zu den Gegenſtänden gehören, mit welchen ein Handel im Umherziehen zu treiben, durch §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 geſtattet iſt, wogegen diejenigen Waaren, welche zu den groben kurzen Waaren der ſonſtigen Tarife gehört haben, jetzt in verſchiedene Tarifpoſitionen vertheilt ſind. In Folge dieſer Einrichtung der Erhebungsrolle ſind keine Gewerbeſcheine auf den Handel mit kurzen Waaren, oder mit groben kurzen Waaren lautend, auszufertigen. Es muß vielmehr den Waaren, welche ſonſt unter dem Namen: »grobe kurze Waaren« geführt worden, jetzt in den Gewerbeſcheinen der Name »Kramwaaren« gegeben werden. Welche Waaren zu dieſen zu rechnen ſind, iſt in dem nachſtehenden Verzeichniß näher angegeben. Ein Abdruck dieſes Verzeichniſſes muß allen Gewerbeſcheinen beigeheftet werden. Der Gewerbeſchein ſelbſt iſt alſo mit den Worten auszufertigen: »zum Handel im Umherziehen mit Kramwaaren, worunter die in der gedruckten und beigehefteten Anlage verzeichneten Waaren verſtanden ſind.«

Verzeichniß
derjenigen Waaren, welche zu den Kramwaaren gerechnet werden.

Kramwaaren ſind alle Waaren, gefertigt, ganz, oder theilweiſe, aus Alabaſter, Marmor und Speckſtein, Bernſtein, Elfenbein, Fiſchbein, Gyps, Holz, Horn, Knochen,

Kork, Lack, lohgarem Leder und Juchten, Meerſchaum, unedlen Metallen, Papier, Schildpatt und Stroh, oder theilweiſe aus Email, Glas, Fayançe, oder weißem Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen oder anfangs genannten Urſtoffen gefertigt, als: feine Holzwaaren, feine Bürſtenbinder-, Drechsler-, Kammmacher-, Korbmacher-, Korbflechter-, Siebmacher-, Schnitzwaaren und ſogenannte Nürnberger Waaren aller Art; feine Eiſen-, Guß- und andere Waaren; feine Blei-, Zinn-, Kupfer-, Meſſing- und dergleichen groblackirte Waaren; Gürtler- und Nadlerwaaren, Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, groblackirte Waaren aus dieſen Urſtoffen; feine boſſirte Wachswaaren; Blei- und Rothſtifte, Fingerhüte, Kämme, Knöpfe, Meſſer, Näh- und Stricknadeln, Paſtellfarben und Tuſche, Farben- und Tuſchkaſten, feine Pinſel, Mundlack, (Oblaten); engliſches Pflaſter und Siegellack, Parfümerien, Pfeifenköpfe aus Holz, Meerſchaum, Erdgeſchirr, Fayançe, weißem Porzellan u. ſ. w., mit unechten Beſchlägen, Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife in Täfelchen und Kugeln, Spielzeug, Stroh- und Baſtgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungeſpaltenem Stroh; Fiſchbein-, Span- und Rohrhüte ohne Garnirung; Glas und unechte Steine, in Verbindung mit unedlen Metallen, Holzuhren, Spiegel, feine Werkzeuge u. ſ. w., überhaupt alle dahin gehörende Waaren, außer Verbindung mit Geſpinnſten, Gold, Silber, Platina, Semilor, oder anderen feinen Metallgemiſchen, Perlmutter, Perlen und unechten Steinen.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. d. Pol. u. d. Finanz. v. 18. Dezbr. 1831. (v. Kamptz Annal. B. 15. H. 4. S. 822 — 824.)

An den Wochenmarktstagen darf in der dazu beſtimmten Tageszeit die Butter nur auf dem Markte verkauft und damit nicht hauſirt werden. Zu Nr. 20.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe v. 14. Februar 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 1. S. 226.)

Der Hauſirhandel mit wollenen Decken für die Fabrication der weſtlichen Provinzen in dem Umfange dieſer Provinzen, iſt gegen Entrichtung der geſetzlichen Steuer freigegeben und es iſt daher das Reſcript des Miniſteriums des Innern und der Finanzen vom 4. Januar 1825 aufgehoben. Zu Nr. 21.

Cabinetsordre vom 20. März 1831. (v. Kamptz Annal B. 15. H. 2. S. 390.)

Digitized by Google

Dieſe erweiterte Hauſirbefugniß erſtreckt ſich nur auf die weſtlichen Provinzen der Monarchie und es dürfen daher weder außerhalb der weſtlichen Provinzen wohnhafte Gewerbetreibende daran Theil nehmen, noch Gewerbeſcheine, welche die Regierungen in den weſtlichen Provinzen zum Verkauf von wollenen Decken ertheilt haben, auf die öſtlichen Regierungsbezirke ausgedehnt werden.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe ſowie der Finanz. vom 19. April 1831. (v. Kamptz Annal. B. 15. H. 2. S. 390.)

Zu Nr. 42. Mit friſchem Fleiſche kann der Hauſirhandel nur beſonders zuverläſſigen Perſonen und auch nur für die nächſte in dem Gewerbeſcheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts geſtattet werden.

Hauſirregulativ vom 28. April 1824. §. 14.

Die weiter als eine halbe Bannmeile von einer mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt wohnenden Bäcker, Mehlhändler und Schlächter ſind, wenn ſie nicht in die Stadt, ſondern in den claſſenſteuerpflichtigen ſtädtiſchen halben Meilenbezirk Back-, Mahl- und Fleiſcherwaaren, ohne daß ſolche beſtellt ſind, einbringen und ſolche auf offener Straße, in einem offenen Gelaſſe, namentlich vom Wagen feilbieten, einen Gewerbeſchein zu löſen verpflichtet. Von ſolcher Verbindlichkeit können ſelbſt Diejenigen nicht befreit werden, die in ſolcher Nähe des Orts, wo ſie ihre Waaren feilbieten, wohnen, daß dieſer Verkaufsort noch zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen iſt. Denn die im §. 4. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 den Inländern gegebene Erlaubniß, ſelbſt verfertigte Waaren zu jeder Zeit in der Umgegend ihres Wohnorts zum feilen Verkaufe umhertragen oder ſchicken zu dürfen, hat auf den kleinen Verkehr, der nicht über ein Verhökern der Waare durch dieſelbe ausrufende Perſonen hinausgeht, beſchränkt werden ſollen, wie dies auch durch die in gedachtem Paragraph gewählten Worte:

»zum feilen Verkaufe umhertragen oder ſchicken«

angedeutet worden. Wer aber ſo große Waarenquantitäten verſenden will, daß er dazu eines Fuhrwerks bedarf, muß hierzu nach dem §. 2. des oben gedachten Regulativs einen Gewerbeſchein löſen.

Da übrigens der erwähnte Verkehr für das Gewerbe

Digitized by Google

der Bäcker und Schlächter ſehr nachtheilig iſt und dabei hauptſächlich eine Defraudation der Mahl- und Schlacht-ſteuer beabſichtigt wird; ſo muß ſolcher um ſo mehr durch Aufrechthaltung der Verpflichtung zur Löſung eines Gewerbeſcheins beſchränkt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn., d. Pol. und der Finanz. v. 17. Dezbr. 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 4. S. 1084.)

Bäcker, Schlächter und Mehlhändler, welche außer der halben Bannmeile einer mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt wohnen, dürfen in Gemäßheit des Regulativs vom 28. April 1824 ihre Waaren in ſolchen Städten nur auf den Wochenmärkten, zu welchen die gewöhnlichen Gemüſe- oder Viktualienmärkte zu rechnen ſind und außer denſelben nur auf vorgängige Beſtellung an beſtimmte Abnehmer ohne Gewerbeſchein verkaufen; dagegen müſſen ſie zum Verkauf außer der Marktzeit einen Gewerbeſchein löſen. Uebrigens gehören Brodwaaren aller Art und friſches Fleiſch zu den Gegenſtänden des Wochenmarktsverkehrs, deren Verkauf auf dem Marktplatze kein Hauſirhandel iſt, auf den allein die beſonderen Beſtimmungen des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 §. 14. Nr. 1. paſſen.

Mehl gehört nicht zu den ſelbſtgewonnenen und ſelbſtverfertigten Waaren der Landleute, mithin nicht zu denjenigen Gegenſtänden, womit denſelben nach dem §. 4. des Hauſirregulativs jener Verkehr ohne Gewerbeſchein zu geſtatten iſt. Wenn jedoch Müller das von ihnen verfertigte Mehl verkaufen wollen; ſo findet der gedachte Paragraph auf ſie allerdings Anwendung, da die trockenen Mühlenfabricate nach §. 14. Nr. 1. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 zu den Gegenſtänden des Wochenmarktsverkehrs gehören.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. vom 4. Dezbr. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 4. S. 1163.)

Die in dem vorſtehenden Circularreſcript vom 4. Dezbr. 1824 enthaltene Beſchränkung bezieht ſich lediglich auf die mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städte, indem bei dieſer Beſchränkung nur von Bäckern, Schlächtern und Mehlhändlern die Rede iſt, die außer der halben Bannmeile einer mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt wohnen, und ihre Waaren in ſolche Städte bringen. Der Zweck, das Abgabeninteresse ſo viel als möglich mit dem der wohlfeilen Verſorgung der Städte zu verbinden,

macht die Beſchränkung nöthig; auch liegt kein Widerſpruch darin, wenn ein nicht acciſebarer Flecken, nicht aber eine bedeutende acciſebare Stadt nebſt der Bannmeile, zur Umgegend eines Dorfes gerechnet wird.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. vom 25. Februar 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 1. S. 222.)

Zu Nr. 46. Den Baumwollenſpinnern iſt der Gewerbeſchein zum Handel mit Baumwollengarn zu ertheilen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Finanz. vom 17. März 1825. (v. Kamptz Annal. a. a. O. S. 236.)

Zu Nr. 68. Der Verkauf muſikaliſcher Inſtrumente im Umherziehen kann nur da, wo er bisher von den Königlichen Regierungen geſtattet worden, auch ferner nachgegeben und der Gewerbeſchein darauf ertheilt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn., d. Pol. u. d. Finanz. v. 27. Nov. 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 4. S. 833.)

Zu Nr. 94. Der umherziehende Handel mit Mineralwaſſern iſt in Rückſicht der örtlichen Verhältniſſe in den rheiniſch-weſtphäliſchen Provinzen in Anſehung des Bedürfniſſes der Conſumenten, geſtattet; es müſſen aber die dortigen Königlichen Regierungen, indem ſie dazu Gewerbeſcheine ertheilen, jedesmal die Quelle benennen, aus welcher das Mineralwaſſer zu entnehmen iſt, und ſich auf ſolche Quellen beſchränken, welche entweder innerhalb des Regierungsbezirks oder auf deſſen Grenze im Auslande entſpringen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 13. Juni 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 2. S. 376.)

Zu Nr. 116 u. 138. Es darf mit Regen- und Sonnenſchirmen, in ſofern ſie mit andern als ſeidenen Zeugen, mithin mit Leinen, Baumwolle und Wachsleinewand, bezogen ſind, der Hauſirhandel betrieben werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe vom 11. Februar 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 1. S. 228.)

Zu Nr. 160. Die Bezeichnung Topfhandel in den Gewerbeſcheinen iſt unzweckmäßig und führt zu Mißbräuchen, indem darnach auch mit Töpfen von Metall, Porzellan u. ſ. w. gehandelt werden kann. Richtig iſt die Bezeichnung: »Handel mit irdenem Geſchirre«.

Verordnung der Generalſteuerdirect. vom 15. April 1829. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Topfhandel.)

Zu Nr. 169. Da den Juden in dem Regierungsbezirke Stralſund, das Recht, mit roher Wolle zu handeln, bewilligt iſt; ſo

kann ihnen auch der Aufkauf der rohen Wolle auf dem platten Lande nicht verwehrt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Finanz. vom 24. Mai 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 2. S. 427.)

§. 20. Mit nachſtehenden Gegenſtänden darf nicht hauſirt werden: Bezeichnung der Waaren, mit welchen der Hauſirhandel verboten iſt.

Der Hauſirhandel mit alten Betten darf nicht geſtattet werden. Regulativ vom 28. April 1824. §. 14.

Durch die Beſtimmung des Hauſirregulativs vom 28. April 1824, wornach mit alten Kleidungsſtücken und Betten nicht hauſirt werden ſoll, ſind auch neue Betten ausgeſchloſſen. Denn wenn die Abſicht geweſen wäre, bloß alte Betten auszuſchließen; ſo hätte das Geſetz das Wort alt wiederholen müſſen. Es dürfte auch die Beurtheilung ſehr ſchwierig ſein: ob Betten ſchon gebraucht oder ganz neu ſind. Da Betten nicht bloße Federn ſind, mit welchen nach vorſtehendem §. 22. ein Hauſirhandel geſtattet iſt; ſo können ſie auch unter die Abfälle und Abgänge nicht gerechnet werden. a) Betten.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 20. Auguſt 1825. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 2. S. 430.)

Auf den Grund des §. 16. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 kann als Ausnahme nicht geſtattet werden, den Bierfabrikanten Gewerbeſcheine zum Betriebe ihres Fabrikats im Umherziehen zu ertheilen. Denn aus dem Grunde der örtlichen Bedürfniſſe und Verhältniſſe würden überall von den Inhabern der Brauereien dieſelben Rechte in Anſpruch genommen werden können; es kann ihnen jedoch nicht verwehrt werden, ihren Kunden das beſtellte Bier zuzuführen. Es iſt aber nicht zu geſtatten: »im Umherziehen neue Kunden aufzuſuchen, oder, die Sache beſtimmter zu bezeichnen, Bier im Umherziehen feil zu bieten«. b) Bier.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn., d. Pol. u. d. Finanz. vom 3. Januar 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 1. S. 225.)

Der Handel mit Druck- und Flugſchriften im Umherziehen iſt nicht geſtattet. c) Druckſchriften.

Verordn. d. Generalſteuerdirect. vom 31. März 1826 und 24. März 1828. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Druckſchriftenhandel u. Flugſchriftenhandel.)

Der Hauſirhandel mit Eſſig darf nicht geſtattet werden. d) Eſſig.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 1. Juli 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 3. S. 742.)

Holzeſſig iſt kein Gegenſtand des Hauſirhandels.

Digitized by Google

Verordn. d. Generalſteuerdirect. vom 15. Dezbr. 1827. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Holzeſſig.)

e) Flachs. Flachs gehört zu den Gegenſtänden des Wochenmarktsverkehrs und kann daher im Umherziehen verkauft werden.

Es iſt übrigens der Flachshandel zu begünſtigen und nicht zu erſchweren und kann, wenn er auf den Ankauf in einer Stadt und den Verkauf in einer andern Stadt beſchränkt iſt und alſo nicht von einem Wochenmarkte zum andern umherziehend betrieben wird, als ein ſtehender Handel angeſehen werden.

Reſcr. d. Finanzminiſt. vom 9. März 1823. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Flachs.)

f) Genähete Waaren. Der Hauſirhandel mit genäheten Waaren ſoll nicht geſtattet werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 1. Juli 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 3. S. 740.)

g) Wollenes Garn, welches nicht zum Stricken geeignet iſt. Da das Hauſirregulativ vom 28. April 1824 ausdrücklich nur wollenes Strickgarn unter den Gegenſtänden aufführt, die im Umherziehen feil geboten werden dürfen (vorſtehender §. 22.); ſo ergibt ſich daraus deutlich, daß mit wollenem Garne, ſofern es zum Stricken nicht geeignet iſt, nicht hauſirt werden ſoll. Den Fabrikanten ſolchen Garns ſtehen hinlängliche Abſatzwege offen, wenn ſie ſich auf das Aufſuchen von Beſtellungen oder auf ein, einem Handeltreibenden zu übertragendes Commiſſionslager beſchränken, welche mit dem Geſetze vereinbar ſind.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 18. Juni 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 3. S. 769.)

h) Garleder. Auch darf Garleder im Umherziehen nicht verkauft werden und es iſt daher die Verfügung des Handelsminiſteriums vom 12. Mai 1824 aufgehoben.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. vom 10. Nov. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 4. S. 1151.)

i) Lotterieloose. Das Umhertragen der Lotterieloose Behufs des Abſatzes der Lotterieeinnehmer und Untereinnehmer oder das Anbieten derſelben bei Gelegenheit einer Reiſe, wenn es von den Lotterieeinnehmern geſchieht, iſt nicht als Hauſirhandel, ſondern nur als das Beſtreben, die Looſe zum Vortheil der Generallotteriedirection unterzubringen, anzuſehen und es können dieſelben daher nicht zur Gewerbeſteuer vom Hauſirhandel angezogen werden.

Cabinetsordre vom 5. Aug. 1829. (v. Kamptz Annal. B 13. H. 3. S. 611.)

Es iſt den Lotterieeinnehmern ſo wenig geſtattet, Lot-

Digitized by Google

terieloose im Umherziehen feil zu bieten, daß ihnen der Gewerbeſchein dazu, im Fall ſie einen ſolchen nachſuchen ſollten, ſogar gänzlich verſagt werden muß, weil Lotterieloose nicht zu den §. 14. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gegenſtänden gehören.

Wenn bei Lotterieeinnehmern, welche ſich auf dem Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen laſſen, Lotterieloose in Beſchlag genommen werden; ſo ſind ſolche jedesmal ſogleich an die Königliche Generallotteriedirection einzuſenden, welcher auch von den gegen die Einnehmer ergangenen Strafentſcheidungen Nachricht zu geben iſt.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol., ſowie d. Finanz. v. 23. Dezbr. 1827. (v. Kamptz Ann. B. 11. H. 4. S. 1014.)

Gewerbeſcheine zum Hauſiren mit Material- und Specereiwaaren, Wein, Branntewein und Liqueuren aller Art dürfen nicht ertheilt werden. k) Material- und Specereiwaaren.

Hauſirregulativ v. 28. April 1824. §. 14.

Auch mit Oel darf kein Hauſirhandel ſtattfinden, da Materialwaaren unbedingt vom Hauſirhandel ausgeſchloſſen ſind und Krämer auf dem platten Lande zur Entrichtung der Steuer vom Handel ohne kaufmänniſche Rechte nicht herangezogen werden können, wenn ihnen die beſten Artikel entzogen werden. l) Oel.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol., ſowie der Finanz. v. 3. Juni. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 2. S. 457.)

Da die Potaſche nicht durch die bloße Forſtwirthſchaft, ſondern durch einen beſonderen chemiſchen Proceß, nämlich durch Auslaugen der Aſche, Filtriren und Abdunſten der Lauge gewonnen wird, die Zollrolle deßhalb auch unter den Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren ausdrücklich die Potaſche aufführt; ſo iſt ſie zu den Gegenſtänden zu rechnen, mit denen überhaupt nicht hauſirt werden darf. Es dürfen daher weder den Inländern noch den Ausländern Gewerbeſcheine zu ſolchem Handel ertheilt werden. m) Potaſche.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. vom 29. Septbr. 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 3. S. 771.)

Der Salzhandel im Umherziehen iſt durchaus nicht zu geſtatten, da derſelbe die Contrebande begünſtigt und zu Unterſchleifen die Hand bietet. Es dürfen daher auch da, wo in früheren Zeiten Conceſſionen zum Hauſirhandel mit Salz gegeben ſind, dergleichen oder Gewerbe- n) Salz.

Digitized by Google

ſcheine zur Betreibung dieſes Handels nicht weiter ertheilt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Schatzes vom 2. April 1822. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Salzhandel.)

o) Inländiſche Tabacksblätter. Zum Hauſiren mit inländiſchen Tabacksblättern darf kein Gewerbeſchein ertheilt werden; es dürfen aber Landleute die ſelbſtgewonnenen Tabacksblätter nach §. 4. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 in der Umgegend ihres Wohnorts verkaufen. Denn daß nicht alle Produkte der Landwirthſchaft ohne Unterſchied zu denjenigen Waaren gehören, mit welchen im Umherziehen gehandelt werden darf, geht durch die in der Schlußperiode der Nr. 1. des §. 14. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 gemachte Ausnahme hervor, wonach Material- und Spezereiwaaren, Wein- und Branntwein unbedingt vom Hauſirhandel ausgeſchloſſen ſind, ungeachtet doch Wein zweifelsfrei zu den Produkten der Landwirthſchaft gehört.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u d. Finanz. v. 29. Juli 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 3. S. 619.)

p) Tapeten. Wenn gleich der Hauſirhandel mit Tapeten in mancher Hinſicht als nützlich erachtet werden dürfte; ſo genügt dies doch nicht, ſolchen als Bedürfniß zu rechtfertigen und es darf daher der Hauſirhandel nach §. 16. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 nicht geſtattet werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. vom 24. Octbr. 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 4. S. 832.)

Perſönliche Erforderniſſe zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen. §. 21. Im Allgemeinen iſt es dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Regierungen überlaſſen, welchen Perſonen ſie den Gewerbsbetrieb im Umherziehen geſtatten wollen; jedoch ſoll auf nachſtehende Erforderniſſe gehalten werden.

1) Es darf der Gewerbeſchein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde ſeines Wohnorts pflichtmäßig verſichert, daß ihr derſelbe als ein Menſch von gutem Rufe und unbeſcholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden ſei. Wer jedoch Einmal auf den Grund einer ſolchen Verſicherung den Gewerbeſchein erhalten hat, dem ſoll die Erneuerung deſſelben nicht anders als aus beſonderen gegen ihn ſprechenden Gründen, verſagt werden dürfen.

2) Perſonen, die unter väterlicher oder vormundſchaftlicher Obhut ſtehn, müſſen, wofern ihnen ſonſt der Ge-

Digitized by Google

werbeſchein ertheilt werden kann, bei deſſen Nachſuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und eben ſo Ehefrauen, die ihrer Ehemänner, in Privatdienſten ſtehende Perſonen aber die Zuſtimmung ihrer Dienſtherrſchaft beibringen.

3) Der Gewerbeſchein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet iſt, und eben ſo wenig

4) an Jemand, welcher nicht innerhalb des Landes einen feſten Wohnſitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelaſten, gleich andern Ortseinwohnern, trägt.

5) Auch ſoll in der Regel Leuten unter dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, es wäre denn, daß dies Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte und doch nicht wohl auf eine andere Weiſe, als im Umherziehen getrieben werden könnte.

Hauſirregulativ vom 28. April 1824. §. 11.

Dieſe Vorſchrift findet auch auf die noch nicht 30 Jahr alten Drehorgelſpieler Anwendung.

Reſcr. d Miniſt. d. Inn. u. d. Pol., ſowie der Finanz. v. 13. Sept. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 3. S. 905.)

Daraus, daß ein Schuldner einen oder den andern ſeiner Gläubiger, ſofort zu befriedigen, außer Stande iſt, folgt noch nicht, daß er den ihm gegebenen Credit gemißbraucht habe; ſogar eine mißliche Vermögensinſufficienz kann noch füglich unverſchuldet und die alleinige Folge von Unglücksfällen ſein. Gerichtliche Klage wegen Schulden und deßhalb erlittenen Perſonalarreſt ſind daher im Allgemeinen noch kein Beweis, daß der Schuldner kein Menſch von gutem Rufe und unbeſcholtenen Sitten ſei, wie im vorſtehenden §. 11. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 sub Nr. 1. erfordert wird, vielmehr iſt dazu eine nähere Erörterung erforderlich, ob die Schuldenlaſt muthwillig oder gar betrüglich contrahirt worden, beſonders da der Hauſirhandel ſo bedeutende Capitalien nicht erfordert, um in dem Mangel derſelben einen Grund zur Verweigerung des Gewerbeſcheins zu finden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. v. 10. Nov. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 4. S. 1151.)

Gewerbeſcheine ſind nicht als gültige Legitimationsdocumente für die Reiſenden anzuſehen. Hierzu ſind

vielmehr entweder Päſſe oder die §. 13. des Paßedicts vom 22. Juni 1817 und §. 35. der Inſtruction vom 12. Juni 1817 erwähnten Legitimationskarten erforderlich, oder ſonſtige im §. 12. des gedachten Edicts angeführte Beweismittel.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u d. Pol. vom 21. Decbr. 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 4. S. 803.)

Handlungsreiſende, welche nur die Erneuerung des bisherigen Gewerbeſcheins nachſuchen, ſind nach Nr. 1. des vorſtehenden §. 11. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 unbedenklich von der Beibringung eines beſonderen Befähigungszeugniſſes oder einer Vollmacht desjenigen Handelshauſes, für welches die Waarenbeſtellungen geſucht werden ſollen, zu entbinden, da dieſe Beibringung nur als eine Beläſtigung erſcheint, von der um ſo mehr kein Nutzen zu erwarten iſt, als jetzt, wo in dem neuen Gewerbeſcheine bemerkt werden muß, für welche Handlung der Inhaber reiſet. Derjenige Handlungsdiener, der ſich hier eine unwahre Anzeige erlauben ſollte, würde ſich nur unnütze Koſten für den Gewerbeſchein machen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. vom 22. April 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 2. S. 454.)

Eben ſo brauchen Handlungsreiſende das dreißigſte Lebensjahr nicht zurückgelegt zu haben und darf bei ihnen auf die Erforderniſſe von Nr. 4. und 5. des §. 11. des genannten Hauſirregulativs nach §. 13. nicht geſehen werden. Auch iſt ſelbſt Großjährigkeit nicht weſentlich erforderlich, da die Beſtimmung von Nr. 2. des §. 11. des Hauſirregulativs (vorſtehend) die Zuläſſigkeit der Ertheilung von Gewerbeſcheinen an Minderjährige außer Zweifel ſtellt, indem daſelbſt feſtgeſtellt worden iſt, daß Minderjährige bei Nachſuchung des Gewerbeſcheins die Einwilligung der Eltern oder Vormünder beibringen müſſen. Die Beurtheilung des Umſtandes, daß Minderjährige geſetzlich zur Abſchließung von Verträgen unfähig ſind, iſt von den Königlichen Regierungen den betreffenden Gewerbetreibenden zu überlaſſen, die ſelbſt zu erwägen haben, ob und in wieweit die Individuen, für welche Gewerbeſcheine als reiſende Handlungsdiener nachgeſucht werden, zu den Geſchäften, welche ſie als ihre Principale ihnen zu übertragen für gut befinden, geeignet ſind.

Digitized by Google

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 2. März und 19. Juli 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 3. S. 759 — 762.)

Die Vorſchriften in Anſehung des dreißigſten Lebensalters der Hauſirer ſollen auch auf Ausländer Anwendung finden.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn für Handel u. Gewerbe, ſowie der Finanz. vom 17. Aug. 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 3. S. 701.)

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Königlichen Miniſterien des Innern für Handel und Gewerbe, ſowie der Finanzen darf Niemandem vor erreichtem dreißigjährigen Alter der Gewerbeſchein ertheilt werden und es iſt Abſchrift der Genehmigungsverfügung dem Gewerbeſcheine anzuheften. Beim Mangel derſelben muß jede Königliche Regierung, welcher ein ſolcher Gewerbeſchein vorgelegt wird, ihm die Gültigkeitserklärung verſagen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Hand. u. Gewerbe u. d. Finanz. v. 17. Mai 1832. (v. Kamptz Ann. B. 16. H. 2. S. 470.)

In wiefern Zeugniſſe über Erlangung der Gewerbeſcheine ſtempelfrei ſind.

§. 22. Alle Beſcheinigungen und Zeugniſſe, die bloß allein zu dem Zwecke ausgeſtellt werden, daß darauf ein Gewerbeſchein ertheilt werden kann, ſind ſtempel- und koſtenfrei auszufertigen, da es die Abſicht nicht iſt, die Gewerbeſteuer durch Stempelabgaben und Sporteln indirect zu erhöhen.

Ausfertigungen dagegen, die nur gelegentlich zum Belage bei Nachſuchung des Gewerbeſcheins dienen und übrigens ohne ausdrücklichen Bezug auf denſelben ausgeſtellt ſind, müſſen auch nach der geſetzlichen Stempel- und Sporteltaxe bezahlt werden.

Geſetz vom 7. Septbr. 1811. §. 152 und 153.

Von den Gewerbetreibenden im Umherziehen nachzuſuchende Gewerbeſcheine bei der Ortspolizeibehörde und Ertheilung derſelben von der Regierung.

§. 23. Der Gewerbeſchein zum Gewerbebetriebe im Umherziehen wird von jedem Gewerbetreibenden dieſer Art bei der Polizeibehörde ſeines Wohnorts nachgeſucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erforderniſſe nach §. 11. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 (vorſtehender §. 21.) von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müſſen, wenn ſie in dem Falle ſind, einen Gewerbeſchein erhalten zu können, ihr Geſuch an die Regierung richten, welche die Zuläſſigkeit ſelbſt zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlaſſen, verbunden iſt.

Hauſirregulativ vom 28. April 1824. §. 9.

Diejenigen, welche ihr Geſuch um den Gewerbeſchein verſpäten, haben es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie, da

über ſolche verſpätete Geſuche nur monatliche Nachweiſungen zur Genehmigung eingereicht werden dürfen, die Gewerbeſcheine erſt ſpäter im künftigen Jahre erhalten, und dennoch auf dieſe verſpätete Aushändigung bei Feſtſetzung des Steuerſatzes keine Rückſicht genommen iſt.

Verordn. d. Generalſteuerdirect. vom 14. Aug. 1826, und 15. Dezbr. 1827., und vom 5. Dezbr. 1828. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Gewerbeſcheine.)

Gewerbeſcheine an Handlungsreiſende dürfen ſtets nur von den Regierungen desjenigen Bezirks, in welchem der Impetrant und ſein Principal ihren Wohnſitz haben, ausgefertigt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. vom 24. Auguſt 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 4. S. 914)

Damit bekannte und ſichere inländiſche Handlungshäuſer die Gewerbeſcheine für ihre Reiſenden ſchneller empfangen, müſſen die Königlichen Regierungen:

1) an denjenigen Orten, wo dergleichen Handlungshäuſer beſtehen, die Ortspolizeibehörde oder den Landrath mit einigen in blanco ausgefertigten Gewerbeſcheinen verſehen, von denen ſelbige dann ohne Aufſchub ausgefüllt, und den anweſenden Reiſenden eingehändigt werden können;

2) auch für abweſende Reiſende auf den Antrag des Principals den Gewerbeſchein gegen Erlegung der Steuer ausfertigen, wenn ein obrigkeitlich beſcheinigtes Signalement vorgelegt wird. Der Gewerbeſchein iſt dann aber an die Obrigkeit des zeitigen Aufenthaltsorts des Reiſenden zu ſenden und dieſe zu requiriren, ihn vor der Aushändigung in ihrer Gegenwart von dem Empfänger unterzeichnen zu laſſen.

In dem Falle, daß der Reiſende zur Zeit, wo er eines neuen Gewerbeſcheins bedarf, vorausſichtlich ſich nicht in ſeinem Wohnorte befinden wird und das eben angedeutete Verfahren beſonderen Schwierigkeiten unterliegen möchte, iſt es geſtattet, daß derſelbe

3) wenn er im Laufe des Jahres in dem Sitze der Königlichen Regierung anweſend iſt, auf ein oder zwei Blanquets ſeinen Namen zeichne, auf welche dann auch das Signalement abgeſchrieben wird. Dieſe Blanquets bleiben aber bei der Königlichen Regierung zurück, und ſind, wenn das Jahr herankommt, als Gewerbeſcheine zu vollziehen und dem Handelsherrn auszuhändigen.

Digitized by Google

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Finanz. vom 28. Juni 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 2 S. 372.)

Es liegt den Kreis- und Communalbehörden ob, das Signalement des Nachſuchenden einzureichen, wenn ihnen von der Regierung die Ausfüllung des Gewerbeſcheins nicht überlaſſen wird.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. vom 18. Octbr. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 4. S. 1076.)

Denjenigen Behörden, welche mit der Aufnahme der Gewerbeſteuerliſten beauftragt ſind, iſt es zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, in Anſehung ſolcher um einen Gewerbeſchein bei ihnen nachſuchender Hauſirer, welche zwar Inländer, aber in einem andern Kreiſe wohnhaft ſind, vor der Aufnahme in die betreffende Gewerbeſteuerliſte, ſich den Nachweis liefern zu laſſen: daß und wo ſie anderwärts die Claſſenſteuer gezahlt haben, damit dieſelben ſich nicht etwa dieſer Abgabe ganz entziehen.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 28. Aug. 1826. und Publik. der Regierung zu Merſeburg vom 21. Septbr. 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 3. S. 706.)

Bei Ertheilung der Gewerbeſcheine zum Handel im Umherziehen nicht zuläſſige Unterſuchung: ob die Waaren Eigenthum der Umherziehenden ſind.

§. 24. Die Anträge auf Ertheilung zum Handelsbetriebe im Umherziehen ſind lediglich nach den Vorſchriften der Geſetze über die Zuläſſigkeit des Hauſirhandels und die Perſönlichkeit der Impetranten zu beurtheilen und es iſt nicht zu unterſuchen: ob die Waaren Eigenthum des Inhabers des Gewerbeſcheins ſind oder von ihm im Auftrage eines Andern verkauft werden ſollen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe und d. Finanz. v. 30. Juni 1832. (v. Kamptz Ann. B. 16. H. 3. S. 700.)

Form der Gewerbeſcheine.

§. 25. Ein Gewerbeſchein für Umherziehende oder eine Conceſſion zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen betrieben wird, muß das völlige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf ſich ſein Gewerbsbetrieb erſtrecken ſoll, den Gegenſtand, worauf ſich ſolcher bezieht, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienſtleiſtungen und Schauſtellungen, enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß aber darauf geſehen werden, daß die Beſtimmung nicht zu eng geſtellt, ſondern wenigſtens eine ganze Kategorie von Waaren ähnlicher Art umfaßt werde.

Hauſirregulativ vom 28. April 1824. §. 8.

In den Gewerbeſcheinen nicht zu

§. 26. Die Beſtimmung im §. 14. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824:

daß, wenn bei einem Gewerbebetriebe im Umherziehen

bezeichnende jede einzelne Gegenſtände des Handels.

zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder örtlichen Bedürfniſſen, Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die ſonſt nicht gewöhnlich ſind, die Miniſterien des Handels und der Finanzen auf die Anträge der Regierungen dergleichen Verbindungen Ein= für Allemal genehmigen werden;«
kann zu der Meinung keine Veranlaſſung geben, als ſollte für Gegenſtände, welche in dem §. 14. des oben genannten Regulativs unter einer Nummer aufgeführt ſind, Jedesmal nur eine gemeinſchaftliche Bezeichnung in dem Gewerbeſcheine gebraucht werden und ohne beſondere Genehmigung der Miniſterien kein Gewerbeſchein ausgefertigt werden, der zugleich Gegenſtände umfaßt, welche in dem §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 unter verſchiedenen Nummern aufgeführt ſind. Es kann daher die Verbindung des Sammlens von Lumpen mit dem Verkauf von Garn, Zwirn, Band u. ſ. w.; des Verkaufs grober kurzer Waaren mit dem Verkauf ähnlicher Waaren u. ſ. w. nicht beſchränkt werden.

Es iſt auch ganz unausführbar, in dem Gewerbeſcheine jeden einzelnen Gegenſtand des Handels zu bezeichnen, wie z. B. der Ausdruck: »grobe kurze Waaren« ergibt, indem der Zolltarif bei dieſem Satze als entſcheidendes Merkmal nur den Stoff, aus dem die Waare gefertigt worden, hat angeben können, und die anſehnliche Reihe beiſpielsweiſer genannter Waaren doch noch nicht mit den Worten »und dergleichen« hat ſchließen müſſen. Der richtige Mittelweg iſt leicht zu finden, wenn man ſich den Zweck der in dem §. 8. des oben gedachten Regulativs getroffenen Beſtimmung vorſtellt, der unverkennbar dahin geht, zu verhindern, daß eine zu enge Bezeichnung der zu führenden Waaren unbegründete Unterſuchungen wegen angeblicher Ueberſchreitung des Gewerbeſcheins herbeiführen, z. B., wenn ein Hauſirer mit Thermometern und Barometern, wenn er auch zugleich Hygrometer bei ſich führt, nicht zur Unterſuchung gezogen werden kann, weil in dem Gewerbeſcheine ſtatt phyſikaliſcher Inſtrumente nur Thermometer und Barometer genannt waren. Auch läßt der §. 8. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 der Beurtheilung, welche Bezeichnung angemeſſen ſei, völlig den nöthigen Spielraum und es bedarf daher keiner näheren Inſtruction und beſonderer Regeln und

Digitized by Google

Grundſätze, ſondern nur einiger Umſicht bei der Anwendung.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol., ſowie der Finanz. vom 4. Novbr. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 4. S. 1153.)

Den Gewerbetreibenden nicht auf verſchiedene Handelsgeſchäfte zu ertheilende zwei Gewerbeſcheine.

§. 27. Hauſirer können nicht zwei Gewerbeſcheine auf verſchiedene Handelsgegenſtände erhalten.

Verordn. d. Gewerbeſteuerdirect. vom 15. Decbr. 1827. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Hauſirer.)

Gültigkeit der Gewerbeſcheine für den ganzen Umfang der Monarchie; aber nur auf Ein Jahr.

§. 28. Die Gewerbeſcheine ſind für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenzzollbezirke nicht ausgenommen, gültig.

Cabinetsordre vom 11. Juni 1826. (Geſetzſamml. von 1826. S. 61.)

§. 29. Die Gewerbeſcheine ſind nur für das Jahr gültig, für welches ſie ertheilt worden.

Gewerbeſteuergeſetz vom 30. Mai 1820. §. 20. b.

Wie lange der Gewerbebetrieb auf den Grund des Gewerbeſcheins auf den Jahr- und Wochenmärkten und in einzelnen Ortſchaften ſtattfindet.

§. 30. Auf den Grund des Gewerbeſcheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, ſondern auch außer denſelben, letzteren Falls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 zur erſten Abtheilung gehörigen Ortſchaften, acht Tage lang, in denen, die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen, die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang, und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern, Einen Tag lang treiben. Die Ortspolizeibehörden können jedoch dieſe Friſten aus beſonderen Gründen verlängern und verengen. Bis zur nächſten Wiederkehr des Hauſirers müſſen aber mindeſtens vier Wochen verſtreichen. Hiervon ſind jedoch die Markttage überhaupt und ſodann auch diejenigen Perſonen ausgenommen, welche mit den im §. 14. Nr. 1. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 genannten Waaren handeln, indem dieſe jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert beſuchen können.

Hauſirregulativ vom 28. April. 1824. §. 22.

Wenn nach vorſtehendem §. 22. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 der Inhaber des Gewerbeſcheins das darin benannte Gewerbe nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, ſondern auch außer denſelben treiben darf; ſo iſt ihm dadurch nicht bloß das Umhertragen ſeiner Waaren zur Jahr- und Wochenmarktszeit, ſondern derſelbe

Digitized by Google

Verkehr auf den Märkten freigelaſſen, der jedem Verkäufer auf Jahr- und Wochenmärkten freiſteht.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 14. März 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 3. S. 765.)

Der vorſtehende §. 22. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 nimmt »Jahr- und Wochenmärkte« ſowie »Markttage überhaupt« von der Beſchränkung auf eine gewiſſe Zeitfriſt aus. Dieſe Ausnahme nur für ſolche Hauſirer verſtehen zu wollen, welche mit den in dem §. 14. Nr. 1. des oben gedachten Regulativs genannten Gegenſtänden handeln, geht aus dem Grunde nicht an, weil dieſen ſogar ein Mehreres, nämlich: »daß ſie jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert beſuchen können« in dem gedachten Paragraph zugeſtanden wird.

Dennoch iſt es, wenn man den Zweck der Verordnung erwägt, nicht zweifelhaft, daß die Befugniß in Anſehung der Wochenmärkte nur auf ſolche Gegenſtände beſchränkt bleiben muß, welche zum gewöhnlichen Marktverkehr gehören.

In dieſer Hinſicht müſſen aber die Königlichen Regierungen die Schranken geräumig annehmen. Namentlich würde es ſich nicht rechtfertigen laſſen, hauſirende Leinewandhändler zurückzuweiſen, wenn von Eingeſeſſenen der Stadt oder Nachbarſchaft Leinewand auf dem Wochenmarkte feil geboten werden darf.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. vom 4. September 1830. (von Kamptz Annal. B. 14. H. 4. S. 831.)

Zu erneuernder Gewerbeſchein für das nächſtfolgende Jahr in dem Zeitraum von 3 Monaten vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde des Wohnorts.

§. 31. Da jeder Gewerbeſchein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig iſt; ſo muß von den Perſonen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbeſcheine für das nächſtfolgende Jahr wenigſtens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgeſucht werden.

Hauſirregulativ vom 28. April 1824. §. 10.

Nicht erlaubte Ueberlaſſung des Gewerbeſcheins einem Dritten von dem Empfänger.

§. 32. Der Gewerbeſchein gilt nur für die Perſon des darin genannten Inhabers; derſelbe darf alſo niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine andere Art überlaſſen, auch darf kein anderer Mißbrauch damit getrieben werden. Daſſelbe Regulativ §. 20.

Die Uebertragung des, einem Verſtorbenen früher ertheilten Gewerbeſcheins für den Reſt des Jahres auf

Digitized by Google

ſeine Deſcendenten iſt nicht zuläſſig, da ohnehin in den meiſten Fällen, dieſen die geſetzliche Befähigung für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, nämlich das geſetzliche Alter von 30 Jahren, fehlen dürfte.

Verordn. d. Generalſteuerdirect. vom 10. Octbr. 1828. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Inländer)

Verbot des Mitnehmens einer im Gewerbeſcheine nicht benannten Perſon zum Gewerbebetriebe.

§. 33. Eine im Gewerbeſcheine nicht benannte Perſon, wäre ſie auch von der Familie des Inhabers, darf nicht mit umhergeführt werden.

Hauſirregulativ vom 28. April 1824. §. 20.

Von einer dritten im Gewerbeſcheine nicht benannten Perſon für Rechnung des Inhabers nicht zu betreibendes Gewerbe.

§. 34. Es iſt nicht zu geſtatten, daß das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten im Gewerbeſcheine nicht genannten Perſon getrieben werde.

Daſſelbe Regulativ a. a. O.

Erforderliche Viſirung der Gewerbeſcheine in denjenigen Regierungsbezirken, in welchen das Gewerbe im Umherziehen betrieben werden ſoll, wenn auch dem Anſcheine nach ſolcher vorſchriftsmäßig ertheilt ſein ſollte.

§. 35. Die Königlichen Regierungen ſind nicht befugt, die Viſirung der Gewerbeſcheine für ihren Bezirk zu verſagen, wenn gleich ſie glauben, daß er überhaupt nicht hätte ertheilt werden dürfen. Wenn auf dieſe Art die Meinungsverſchiedenheit gleich zur That wird; ſo entſteht daraus eine Unſicherheit für den Inhaber des Gewerbeſcheins, welche dem Hauſirregulativ vom 28. April 1824 zuwider iſt.

Wenn daher der Fall vorkommt, wo nach dem Dafürhalten der Königlichen Regierungen die geſetzlichen Beſtimmungen bei Ertheilung des Gewerbſcheins nicht befolgt worden ſind; ſo müſſen ſie ſich darauf beſchränken, den Miniſterien Anzeige zu machen, ohne die Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe ſelbſt zu verweigern.

Von den geſetzlichen Einwendungen gegen die Perſönlichkeit des Inhabers kann nur der Mangel der Miniſterialerlaubniß, vor erreichtem dreißigjährigen Alter das Hauſirgewerbe zu betreiben, die Verfaſſung des Viſirens rechtfertigen. Bei den übrigen im §. 11. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 (vorſtehender §. 21.) angegebenen Erforderniſſen kommt es aber darauf an, ob, wenn man deren Mängel entdeckt, überhaupt polizeiliches Einſchreiten gegen den Inhaber des Gewerbſcheins nothwendig iſt. In einem ſolchen Falle kommen dann nicht mehr die Rückſichten der Gewerbepolizei, ſondern allein die Vorſchriften der Ordnungs- und Sicherheitspolizei in Betracht.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe,

Digitized by Google

ſowie der Finanz. vom 6. Septbr. 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 3. S. 699.)

Obliegenheit eines jeden Inhabers eines Gewerbſcheins, ſolchen in Urſchrift bei ſich zu führen und ſich mit demſelben an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange des Geſchäfts perſönlich zu melden.

§. 36. Jeder Inhaber eines Gewerbſcheins muß denſelben beim Umherziehen ſtets in Urſchrift bei ſich führen; beglaubte Abſchriften deſſelben ſind unzuläſſig und ungültig.

Hauſirregulativ vom 28. April 1824. §. 23.

Auch muß er ſich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange ſeines Geſchäfts bei der Ortspolizei perſönlich melden. Bei denjenigen Perſonen, welche mit Lebensmitteln hauſiren, bedarf es dieſer perſönlichen Meldung nur, wenn ſie ſich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

Daſſelbe Regulativ a. a. O.

Obliegenheit der Gaſtwirthe, von Perſonen, welche ihr Gewerbe umherziehend betreiben und über Nacht aufgenommen ſein wollen, ſich ihren Gewerbſchein für das laufende Jahr vorzeigen zu laſſen.

§. 37. Die Gaſtwirthe ſind verpflichtet, von Perſonen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieſelben über Nacht aufgenommen ſein wollen, ſich den Gewerbeſchein für das laufende Jahr vorzeigen zu laſſen und wenn ſelbige ihn nicht beſitzen, davon der Ortspolizeibehörde ſofort Anzeige zu machen.

Daſſelbe Regulativ §. 24.

Ausnahme der Kaufleute, deren Gehülfen oder reiſende Diener von den Beſchränkungen der vorſtehenden §§. 30, 36 und 37., wenn ſie im Umherziehen Waarenbeſtellungen ſuchen oder Waaren erſtehen wollen, die ſie ſelbſt um ſie wieder zu verkaufen, nicht mit ſich her-

§. 38. Es ſollen die Inhaber der Gewerbſcheine den Beſchränkungen in den §§. 22. bis 24. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 (vorſtehende §§. 30., 36. und 37.) nicht unterworfen ſein, wenn die Inhaber zu ſolchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reiſenden Dienern gehören, denen der Gewerbſchein ertheilt iſt, um im Umherreiſen Waarenbeſtellungen zu ſuchen oder Waaren zu erſtehen, die ſie ſelbſt, zum Behufe des Wiederverkaufs, nicht mit ſich umherführen, ſondern frachtweiſe befördern laſſen.

Cabinetsordre vom 11. Juni 1826. (Geſetzſamml. v. 1826. S. 61.) und Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 13. Juli 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 3. S. 815.)

Es iſt Kaufleuten, welche im Umherziehen Waaren, Behufs des Wiederverkaufs, aufkaufen wollen, die Befreiung von den, in den §§. 22. bis 24. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824. (vorſtehende §§. 30., 36 und 37.) angeordneten Beſchränkungen, nur unter derſelben Bedingung bewilligt, unter welcher auch ſolche Waaren, die nach dem gedachten Regulativ kein Gegenſtand des Verkaufs im Umherziehen ſein ſollten, doch im Umherzie-

Digitized by Google

hen aufgekauft werden dürfen, nämlich: »wenn der Aufkäufer die aufgekauften Waaren nicht mit ſich umherführt, ſondern frachtweiſe befördern läßt«. umführen, ſondern ſie frachtweiſe befördern laſſen.

Es iſt jedoch den, den Kaufleuten auszufertigenden Zeugniſſen folgende Beſchränkung einzuverleiben:

»Derſelbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Beſtellungen ſuchen will, nur Proben; aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit ſich herumführen, letztere vielmehr frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern laſſen«.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 9. Mai 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 2. S. 538.)

§. 39. Der Grenzzollbezirk darf von Gewerbetreibenden im Umherziehen gewerblich nicht betreten werden, wenn nicht der Gewerbeſchein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt. Der umherziehende Gewerbsbetrieb im Grenzzollbezirke zerfällt nach Maßgabe der Gegenſtände, womit er ausgeübt wird, in Bezug auf Steuerweſen, in drei Abtheilungen. Welcher Handel im Umherziehen der Steuercontrole nicht unterworfen iſt.

Zur erſten Abtheilung gehören die Gegenſtände, welche ganz außer der Steuercontrole liegen. Hierzu ſind zu rechnen:

1) das Umherreiſen mit Waarenmuſtern, um Waarenbeſtellungen zu ſuchen; 2) das Umherreiſen, um Dienſtleiſtungen, jedoch ohne Führung von Waaren, aufzuſuchen; 3) das Gewerbe umherziehender Muſiker und die übrigen §. 18. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gewerbe, die bloß Schauſtellungen zum Gegenſtande haben (Drehorgelſpieler, Equilibriſten, Muſikanten, Thierführer u. ſ. w.); 4) der Handel mit Getreide, Sämereien zur Saat, allen, in der erſten Abtheilung der Erhebungsrolle benannten Lebensmitteln, (Eier, friſche Fiſche, Krebſe und Gartengewächſe, Geflügel, kleines Wildpret aller Art, Hefen (Bärme), Milch, friſches Obſt u. ſ. w.), da mehre große Städte in den Grenzzollbezirk haben aufgenommen werden müſſen und die Fälle wohl vorkommen werden, daß ihr Conſumtionsbedarf in ſolchen Sachen durch Aufkauf herbeigebracht werden muß, auch kein Grund vorhanden iſt, dazu den öfter ſchon ausgedehnten Grenzzollbezirk bei gehöriger Polizeicontrole zu ſchließen; 5) Die Gewerbe der Aſche-, Harz- und Schwammſammler, Keſſelflicker, Scheeren-

Digitized by Google

ſchleifer, Topfbinder und Ziegelofenſetzer; 6) die Händler mit den genannten Gegenſtänden.

Dieſe Gewerbe ſind keiner Steuercontrole unterworfen und können daher vermöge der in dem Gewerbeſcheine ausgedrückten Erlaubniß auch in den Grenzzollbezirken unter denſelben Bedingungen, wie an andern Orten, betrieben werden.

Hauſirregulativ v. 28. April 1824. §. 20. u. 21. Publik. d. Regierung zu Trier vom 22. Juni 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 3. S. 728. — 735) Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz vom 29. April 1821. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Grenzzollbezirk)

Zur zweiten Abtheilung des umherziehenden Gewerbebetriebs im Grenzzollbezirke gehört der Handel im Umherziehen mit Sachen aller Art, welche unter Umſtänden bloß einem Ausfuhr- oder einem Einfuhrzolle unterliegen, als: Abfälle von Knochen und Leder, Barometer, Baſt, Bettfedern, grobe Böttcherwaaren, Borſten, grobe Bürſtenbinderwaaren, grobe Drechslerwaaren, Felle, Filzſchuhe, Flachs, Flieſen, Gips, Gipsfiguren, gemeines Glas, Häute, Hanf, Hanfwaaren, Hecheln, Holzkohlen, rohe und bloß gehobelte Holzwaaren, Holzwerkzeuge, Honig, Kalk, Korbflechterwaaren, Kupferſtiche, Landkarten, Lumpen, Mäuſefallen, Metallbruch, optiſche Inſtrumente, irdene Pfeifen, Roßhaare, papierne Schachteln, Schiefertafeln, Schleifſteine, Schmelztiegel, Schnürriemen, Schreibfedern, gemeine Seilerwaaren, Siebe, Steinkohlen, Stiefelwichſe, Strohmatten, Theer, Thermometer, Tiſchlerwaaren, gemeine Töpferwaaren, Vieh, Wachs, Wachsfiguren, Wagnerarbeiten, Wagenſchmiere, Wallrath, Werkzeuge von Holz u. ſ. w.

Perſonen, welche mit dieſen Waaren vermöge der im Gewerbeſcheine enthaltenen Erlaubniß im Grenzzollbezirke hauſiren wollen, müſſen ſich ſogleich bei ihrem Eintritte in denſelben bei dem nächſten Steuer- und Zollamte mit einem Legitimationsſcheine verſehen, in welchem die Gattung und Menge der Waaren, der Weg, welchen ſie nehmen wollen, und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird. Mit dieſem Legitimationsſcheine haben ſie ſich demnach über den Transport der Waaren bei jedem, zur Nachfrage befugten Beamten oder Gensdarmen auszuweiſen und die, §. 8. der Zollordnung beſtimmten Transportſtunden genau innezuhalten.

Digitized by Google

Der Händler mit Barometern, optiſchen Inſtrumenten, Lumpen, irdenen Pfeifen, Thermometern und Vieh müſſen überdies die Gegenſtände ihres Handels, welche ſie bei ſich führen, nebſt dem Legitimationsſcheine, bei jedem Zoll- oder Steueramte im Grenzzollbezirke zur Anſicht ſtellen, damit dieſes Amt ſich von der Uebereinſtimmung überzeuge und die Menge des Vorhandenen auf dem Legitimationsſcheine bemerke. Die Lumpenſammler haben ſich bei dieſer Meldung im Falle des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimationsſcheines über den Abgang gehörig auszuweiſen.

Zur dritten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit fremden inländiſchen verbrauchsſteuerpflichtigen Sachen, d. h. ſolchen, von welchen die Eingangsabgabe mehr als einen halben Thaler vom Zentner beträgt (in ſofern ſie nicht zu denen gehören, mit welchen der Hauſirhandel nach dem Gewerbeſteuergeſetze vom 30. Mai 1820 allgemein, folglich auch im Grenzzollbezirke verboten iſt), für welche ein beſtimmtes Verbot zwar nicht vorhanden iſt, aber doch mittelbar durch die geſetzliche Beſtimmung, §. 17. der Zollordnung, beſteht, indem der umherziehende Verkehr mit ſolchen Sachen ſo lange nicht geſtattet werden kann, als er nicht ausdrücklich nachgegeben worden iſt, indem ſie zuläßt, den Mißbrauch abzuhalten, ohne den Gebrauch, wo er nützlich ſein kann, zu beſchränken.

Die diesfälligen Handelsgegenſtände ſind: Band von Leinen, grobe Blechwaaren, Drillich (Drell), Eiſenblech, Eiſendraht, grobe Eiſenwaaren aus geſchmiedetem Eiſen, Fayançe, Fleiſch, Garn von Leinen und Wolle, grobe Kupferwaaren, Leder, Leinwand, Lichter, Papier, weißes Porzellan, Regenſchirme, Schuhe, Seife, Sonnenſchirme, Stahl, Steingut, leinene Strümpfe, Südfrüchte (Apfelſinen, Limonien, Citronen), Wolle, Zwillich, Zwirn von Leinen u. ſ. w.

Bei dem Handel mit dieſen Gegenſtänden im Grenzzollbezirke müſſen die Gewerbetreibenden nicht nur die oben genannten Vorſchriften (zweite Abtheilung) befolgen, ſondern es ſollen auch die Waaren vor dem Eintritte in den Grenzzollbezirk durch ein Zoll- oder Steueramt unter vollſtändig ſicherem Blei- oder Siegelverſchluß gelegt werden. Sie dürfen auch im Grenzzollbezirke nur

in ſolchen verſchloſſenen Packeten geführt und dieſe Packete nur durch ein Zollamt eröffnet und zerlegt, alsdann aber durch dieſes Amt für den Weitertransport auf's Neue unter Siegel- oder Bleiverſchluß geſtellt werden.

Diejenigen Gegenſtände, welche ſich in Packete, ihrer Beſchaffenheit nach, nicht wohl bringen laſſen, werden einzeln, mit wohl daran befeſtigten Lack- oder Bleiſiegeln verſehen. Namentlich werden die Regen- und Sonnenſchirme mit einem Faden durchzogen und deſſen Enden auf ein untergelegtes Papier mit dem Dienſtſiegel angeſiegelt. Für die Verbleiung hat der Hauſirer die geſetzliche Gebühr zu zahlen und zur Verſiegelung das Materiale zu liefern.

Mit allen andern als den oben bezeichneten Gegenſtänden, beſonders mit den im Gewerbeſteuergeſetze vom 30. Mai 1820 §. 38. vom Hauſirhandel überhaupt ausgeſchloſſenen Waaren und mit den groben kurzen Waaren, (Kramwaaren vorſtehender §. 19.) iſt der Hauſirhandel im Grenzzollbezirke unbedingt verboten.

Wer die oben vorgeſchriebenen Steuercontrolmaßregeln nicht erfüllt, verfällt nach §. 17. und 123. der Zollordnung, entweder in die §. 111. et sequ. derſelben Ordnung beſtimmten Strafen, oder wenn der §. 124. derſelben Ordnung nachgelaſſene Beweis geführt wird, in die dort beſtimmte Ordnungsſtrafe von 1 bis 10 Thaler. In vorkommenden Fällen muß erörtert und geſondert werden, gegen welches Ver- und Gebot principaliter gefehlt worden iſt und darnach muß, der allgemeinen Regel folgend, entweder die Hauptſtrafe für ſich oder dieſe mit der Nebenſtrafe dann, wenn das eine Vergehen nicht unmittelbar aus dem andern folgt, erkannt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 25. Decbr. 1822. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Grenzzollbezirk.)

Die landräthlichen Aemter und Magiſträte müſſen dieſe Vorſchriften zur Publicität bringen und vorzüglich diejenigen Perſonen, welche ein umherziehendes Gewerbe betreiben, oder den Gewerbeſchein nachſuchen, von Amtswegen darauf verweiſen. In den Anträgen auf Ertheilung von Gewerbeſcheinen iſt zugleich zu bemerken: ob die Hauſirer den Handel im Grenzzollbezirke betreiben wollen oder nicht.

Cabinetsordre v. 19. Aug. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 3. S. 783.)

Digitized by Google

An Orten im Grenzzollbezirke unter 1500 Einwohnern müſſen Gewerbetreibende, welche Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, oder ihre Waaren nicht bloß aus dem Laden verkaufen, ſondern auch durch Verſendung debitiren wollen, eine beſondere Erlaubniß der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen erhalten, weßhalb ſie ſich bei der betreffenden Königlichen Regierung vor dem Anfange eines ſolchen Geſchäfts unter Angabe der Waaren, womit ſie hauptſächlich, und des Umfangs, in welchem ſie damit handeln wollen, zu melden, dieſe aber darüber die Erklärung der Königlichen Provinzialſteuerdirection einzuziehen, wenn das Geſuch nicht gleich zurückzuweiſen iſt, unter Beifügung derſelben an die genannte Königliche Regierung vor der Aufnahme des Bittenden als Kaufmann in die Gewerbeſteuerrolle, zu berichten und die Erlaubniß nachzuſuchen haben. Dieſe Maßregel erſtreckt ſich jedoch nur auf Kaufleute und Krämer, welche dergleichen Geſchäfte mit controlpflichtigen Waaren erſt von Neuem betreiben wollen. Den erſten ſind auch die Fabrikanten, welche mit ihren Fabrikaten handeln, gleichzuſetzen. Handwerker bleiben aber von dieſer Beſchränkung frei, wenn ſie auch ihr Material unmittelbar vom Auslande beziehen oder ihre Arbeit verſenden, ſie müßten denn mit ihrem Handwerke und deſſen Gegenſtänden zugleich Krämerei oder Kaufmannſchaft in Bezug auf andere Artikel verbinden. Von den ſchon einmal beſtehenden Kaufleuten mit kaufmänniſchen Rechten wird die Nachſuchung einer ſolchen Conceſſion nicht mehr gefordert; doch muß auf kaufmänniſche Buchführung bei ihnen beſtanden und dieſe von ihnen der Steuerbehörde nachgewieſen werden. Was insbeſondere Garn und Leinewand betrifft; ſo iſt obige Vorſchrift auf den Handel mit Leinengarn gar nicht zu beziehen, und auch der Leineweber wird als Handwerker, ſo lange er nicht in anderer Beziehung zugleich Krämer oder Kaufmann iſt, davon nicht betroffen. Diejenigen, welche bloß, ohne andere Handelsgeſchäfte zu betreiben, ſich mit dem Aufkaufe oder Verkaufe von Leinwand befaſſen, können ebenfalls ohne Conceſſionsertheilung ferner ſich anſetzen, auch ſind dieſelben von einer kaufmänniſchen Buchführung befreit.

Digitized by Google

Doch gilt dies nur von Perſonen, die keiner Defraude überführt ſind oder werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Finanz. v. 23. Juni 1825. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Grenzzollbezirk.)

Ausgenommen von obigen Beſtimmungen iſt der Verkehr im Grenzzollbezirke gegen die Oſtſee, wenn mit ſolchen Gegenſtänden gehandelt wird, bei denen keine Steuerdefraudationen von der Seeſeite zu beſorgen ſind. Dieſe Befugniß ſoll in den betreffenden Conceſſionen und Gewerbeſcheinausdehnungen dieſer Art gleich vermerkt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Finanz. v. 2. April 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 2. S. 582.)

Wird ein ſtehendes Gewerbe mit ſteuerpflichtigen Gegenſtänden für einen Ort im Grenzzollbezirke angemeldet; ſo darf die Erlaubniß dazu nach vorgängiger Communication mit der Steuerbehörde ertheilt werden.

Publik. d. Regierung zu Minden vom 21. Mai. 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 2. S. 475)

Gewerbe im Grenzzollbezirke mit ſteuerpflichtigen Gegenſtänden können nur mit beſonderen Regierungsconceſſionen angefangen oder fortgeſetzt werden.

Zoll- und Verbrauchsſteuerordnung vom 26. Mai 1828. §. 17. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung a. a. O.)

Die landräthlichen Aemter haben die Anträge wegen Anlegung neuer Gewerbe im Grenzzollbezirke zunächſt dem betreffenden Oberzollinſpector mitzutheilen, welcher von Seiten der Verwaltung der indirecten Steuern die Genehmigung dazu zu ertheilen oder zu bewirken oder zu verſagen hat, wenn etwanige Bedenken oder Hinderniſſe obwalten ſollten.

Publik. der Regierung zu Liegnitz vom 19. Januar 1828. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung a. a. O.)

Verbot, daß die ihres Gewerbes wegen umherziehenden Perſonen, welche nicht Waarenbeſtellungen ſuchen, unaufgefordert in Privat- und Gaſthäuſer ohne Erlaubniß des Wirths eintreten ſollen, um ihre Waaren oder Dienſtleiſtungen anzubieten.

§. 40. Niemals darf eine Perſon, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuſer, ohne aufgefordert zu ſein, oder in Gaſthöfe, ohne beſondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zwecke eintreten, um ihre Waaren oder Dienſtleiſtungen anzubieten. Nur Perſonen, welche durch das Land reiſen, um Waarenbeſtellungen zu ſuchen, ſind hiervon ausgenommen.

Hauſirregulativ vom 28. April 1824. §. 25.

Polizeiliche Aufſicht darüber, daß die Hauſirer die Erlaubniß nicht zum Betteln oder zu un-

§. 41. Die Polizeibehörden müſſen darauf halten, daß

das Hauſiren nicht zu einem Vorwande des Bettelns oder unerlaubter Geſchäfte gemißbraucht werde. erlaubten Geſchäften mißbrauchen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Inn. vom 24. Octbr. 1820. (v. Kamptz Annal. B. 4. H. 4. S. 876.)

§. 42. Die Königlichen Regierungen müſſen dem Königlichen Finanzminiſterio Nachweiſungen über die Hauſirer einreichen. Sie ſind nach beſtimmten allgemeinen, von der Gattung ihres Gewerbes hergenommenen Claſſen zuſammenzuſtellen (z. B. Drehorgelſpieler, Flachshändler, Lumpenſammler, Viehhändler u. ſ. w.) und es iſt in jeder Claſſe die Zahl, wieviel für den vollen und wieviel für den ermäßigten Steuerſatz nach den geſetzlichen Beſtimmungen von den Königlichen Regierungen ſelbſt Gewerbeſcheine ertheilt worden ſind, abgeſondert zu benennen. Von den Regierungen dem Finanzminiſterio einzuſendende Hauſirnachweiſungen.

Reſcr. d. Finanzminiſt. vom 28. März 1825. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Hauſirnachweiſungen.)

Dieſe Nachweiſungen dürfen nur ſolche Gewerbetreibende enthalten, welche nach der Beſtimmung des §. 14. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 Gewerbeſcheine erhalten dürfen, indem Anträge auf Ertheilung von Gewerbeſcheinen auf andere darin nicht benannte Gegenſtände zurückgewieſen werden müſſen. Das Signalement brauchen dieſe Nachweiſungen nicht zu enthalten, da ſolches bei Aushändigung der Gewerbeſcheine gegen Entrichtung der Hauſirgewerbeſteuer, die Unterbehörden auf denſelben zu regiſtriren und zu beglaubigen haben, wobei die etwanigen alten, abgelaufenen Gewerbeſcheine von den Hauſirern einzuziehen und den Königlichen Regierungen zu überreichen ſind.

Publik. der Regierung zu Liegnitz vom 5. Septbr. 1828. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Hauſirnachweiſungen.)

Dritter Abſchnitt.

Von der Freiheit und Beſchränkung der Handwerker bei Ausübung ihrer Gewerbe.

§ 1. Die Gewerbeberechtigung der Barbiere gibt ihnen kein Recht, die Wundarzneikunſt zu treiben. Den Wundärzten iſt es unbenommen, zu barbieren, wenn ſie die Gewerbeſteuer dafür entrichten. Den Barbieren nicht zuſtehendes Recht, die Wundarzneikunſt zu treiben.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 78.

§. 2. Da es den Barbieren freiſteht, Becken auszuhangen; ſo können die Stadtchirurgen neben dem Zeichen Aeußere Bezeichnung

der Barbierſtuben der Barbiere und Stadtchirurgen.

für das Barbieren durch die gebräuchliche Art von Becken, noch eine Tafel, welche ſolches dem Publico beſonders anzeigt oder ein anderes Abzeichen, etwa eine Aderlaßbinde, beifügen.

Reſcr. d. Miniſt. d. geiſtl., Unterr.- und Medizinalang., ſowie des Inn. u. d. Pol. v. 6. Februar 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 1. S. 215.)

Den Bäckern, Kuchenbäckern und Pfefferküchlern zuſtehende gleiche Gewerbsrechte.

§. 3. Bäcker, Kuchenbäcker und Pfefferküchler können gleiche Gewerbsrechte ausüben.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 66.

Berechtigung der Böttcher, alle Arten hölzerner Gefäße aus Dauben, mittelſt Reifen oder Bändern zuſammenzuſetzen.

§. 4. Böttcher, Kleinbinder und Faßbauer, dürfen alle Arten hölzerner Gefäße aus Dauben, mittelſt Reifen oder Bändern zuſammenſetzen. Daſſelbe Geſetz §. 72.

Den Buchbindern zuſtehendes Recht, mit gebundenen Büchern zu handeln.

§. 5. Die Buchbinder dürfen nicht mit ungebundenen Büchern handeln, wohl aber mit eingebundenen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1297 b. Privilegium der Buchhändler in der Kurmark v. 1734. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2 Cap. 10. Anhang I. Nr. 28.) Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Gewerbe, ſowie auch d. Pol. u. d. Finanz. v. 22. März 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 1. S. 204.)

Befugniß aller Arten von Gerbern, jede Art v. Leder zu bereiten.

§. 6. Rothgerber, Weißgerber, Korduanmacher, Saffianfabrikanten, Lederthauer, Pergamentmacher, erhalten nur einerlei Erlaubnißſcheine und können darauf jede Art von Leder bereiten.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 67.

Den Hauszimmerleuten mit den Tiſchlern zuſtehende gleiche Rechte, zur Verfertigung aller beim neuen Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten.

§. 7. Alle beim innern Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Verſchlägen, Decken, Thüren und Fenſtern können ſowohl von Tiſchlern, als auch von Hauszimmerleuten verfertigt werden.

Daſſelbe Geſetz §. 74.

Den Hauszimmerleuten nur zuſtehende Befugniß, Fahrzeuge mit plattem Boden, gleich den Schiffszimmerleuten, zu bauen.

§. 8. Fahrzeuge auf einem oder mehreren Kielen darf nur der Schiffszimmermann bauen. Aber Fahrzeuge mit plattem Boden können ſowohl von Schiffszimmerleuten, als auch von Hauszimmerleuten gebaut werden.

Daſſelbe Geſetz §. 75.

Befugniß der Keſſelflicker, Löffel zu gießen und umzugießen.

§. 9. Den Zinngießern ſteht ein Einſpruch gegen den zu Gunſten der Keſſelflicker beſtehenden Gebrauch, Löffel zu gießen oder umzugießen, nicht zu. Indeſſen kann nach dem §. 7. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 (Geſetzſamml. v. 1824 S. 127.) den Keſſelflickern in den

Digitized by Google

Gewerbeſcheinen die gedachte Befugniß zum Gießen und Umgießen der Löffel nicht ausdrücklich beigelegt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. vom 7. Aug. 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 3. S. 616.)

Den Einwohnern auf dem Lande zuſtehende Freiheit des Leinwebergewerbebetriebs, ſowohl zum eigenen Bedarf als auch aus ſelbſt geſponnenem Garne Leinwand zum Verkaufe zu verfertigen.

§. 10. Die nach dem Mandat vom 29. Januar 1767 auf dem Lande obſervanzmäßig ſtattfindende Freiheit des Leinwebergewerbebetriebs (die Befugniß zum eigenen Bedarf, oder aus ſelbſt geſponnenem Garne Leinwand zum Verkaufe zu verfertigen), ſoll für Jedermann gegen die Leinweberinnungen, von Landes- und Gewerbepolizei wegen, aufrecht erhalten und in Schutz genommen werden, und die, dieſer Beſtimmung entgegen, in einzelnen, mit der allgemeinen Caſſationsclauſel verſehenen Innungsartikel, enthaltenen ausdrücklichen Unterſagungsrechte ſind außer Anwendung getreten, wie vom Königlichen Miniſterium des Innern für Handel und Gewerbe beſtimmt iſt.

Es ſind hierdurch die in den Spezialinnungsartikeln mehrerer Leinweberinnungen in den vormals Sächſiſchen Landestheilen enthaltenen Beſtimmungen wegen der Befugniß zum Weben für eigenen Bedarf, oder zum Verweben eigenen Garns zum Verkauf, weil ſie verſchiedenen Auslegungen unterlegen und ſo nicht allein Veranlaſſung zu mancherlei Mißverſtändniſſen und Streitigkeiten gegeben, ſondern auch häufig mannichfache gemeinſchädliche Nachtheile, beſonders aber für den Landmann eine drückende Beſchränkung ſeines Gewerbebetriebs herbeigeführt haben, aufgehoben.

Publik. d. Regierung zu Merſeburg v. 1. April 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 2. S. 472.)

Berechtigung der Maurermeiſter, Oefen zu ſetzen.

§. 11. Jedem Maurermeiſter iſt geſtattet, Oefen, gleich den Töpfermeiſtern, zu ſetzen.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 102.

Den Müllern zuſtehendes Recht, Räderwerk für fremde Mühlen zu machen.

§. 12. Müller ſind befugt, auch Räderwerk für fremde Mühlen zu machen. Wer aber ein Gewerbe damit treibt, Grundbauten an Waſſermühlen zu übernehmen oder Windmühlen aufzuſetzen, muß beſondere polizeiliche Erlaubniß dazu erhalten. Daſſelbe Geſetz §. 76.

Gleiche Rechte aller Art von Schmieden, alle Arten von Metallſachen durch

§. 13. Huf- und Waffenſchmiede, Zeug-, Zirkel-, Sägen-, Bohr- und Meſſerſchmiede, Schlöſſer, Sporer, Windemacher, Büchſenſchmiede, Feilenhauer, Gürtler, Schwertfeger, Weiß- und Schwarznagelſchmiede, Zweckenſchmiede, Kupferſchmiede und Klempner können alles

Digitized by Google

Schmiedearbeit zu verfertigen.

das verfertigen, was bisher jedes dieſer Gewerke nur beſonders machen durfte.

Daſſelbe Geſetz §. 77.

Befugniß der Schneider, auch lederne Kleidungsſtücke, Pelzfutter und Pelzbeſätze zu machen.

§. 14. Schneider können auch lederne Kleidungsſtücke, Pelzfutter und Pelzbeſätze machen, ohne deßhalb wegen unbefugten Betriebes von Handſchuhmacher- oder Kürſchnerarbeit in Anſpruch genommen zu werden.

Daſſelbe Geſetz §. 71.

Berechtigung der Schuh- und Pantoffelmacher, beiderlei Arbeiten zu verfertigen.

§. 15. Schuh- und Pantoffelmacher ſind befugt, alle Arbeiten zu verrichten, welche ſonſt jeder von ihnen nur einzeln machen durfte. Daſſelbe Geſetz §. 68.

Den Steinmetzgern nicht zuſtehendes ausſchließendes Recht zur Bearbeitung des Feldſteingranits.

§. 16. Das Behauen der Granitfeldſteine ſoll nicht durch zunftmäßigen Zwang der Steinmetzger gehemmt werden und es ſoll Jedermann geſtattet ſein, ſolches Geſchäft ohne alle Einſchränkung zu treiben.

Cabinetsordre v. 17. April 1806. (Neue Edictenſamml. v. 1806. S. 135.)

Den Tiſchlern, Stuhlmachern, Ebeniſten, Drechslern und Holzſchnittarbeitern zuſtehendes gleiches Recht zu Holzarbeiten.

§. 17. Den Tiſchlern, Stuhlmachern, Ebeniſten und Drechslern ſtehen gleiche Rechte zu Holzſchnittarbeiten zu.

Daſelbſt §. 73.

Tiſchler können, da jeder kleinliche Gewerbsunterſchied vermieden werden ſoll, in die von ihnen verfertigten Fenſterrahmen das Glas ſelbſt einſchneiden, dieſelben anſtreichen, feine Holzarbeiten fertigen, Stuben malen u. ſ. w.

Publik. d. Regierung zu Liegnitz v. 3. Nov. 1820. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Tiſchler.)

Gleiche Berechtigung der Tuchſcheerer, Tuchbereiter und Zeugpreſſer.

§. 18. Tuchſcheerer, Tuchbereiter und Zeugpreſſer haben gleiche Gewerbsbefugniſſe. Daſſelbe Geſetz §. 70.

Jedem Weber und Wirker zuſtehendes Recht, jedes verwebbare Material zu jeder Art von Gewebe, zu verarbeiten.

§. 19. Für jede Art von Weberei und Wirkerei bedarf es nur einerlei Gewerbeerlaubnißſcheins. Jeder Wirker hat das Recht, Wolle, Flachs, Hanf, Baumwolle, Seide, überhaupt jedes verwebbare Material, zu jeder Art von Gewebe, wie es auch Namen habe, zu verarbeiten. Auch das Strumpf-, Band- und Bortenwirken, und überhaupt jede Art von Wirkerei, iſt in dieſem Rechte mit einbegriffen. Daſſelbe Geſetz §. 69.

Berechtigung eines Jeden, ſo

§. 20. Jedermann kann ſo vielerlei Gewerbe gleichzeitig neben einander treiben, als er ſelbſt will.

Ausnahmen hiervon finden nur in ſofern Statt, als

ſie in §. 20. des Geſetzes vom 2. Nov. 1810 feſtgeſetzt ſind, oder durch die Landespolizeibehörde noch beſonders angeordnet werden möchten. Daſſelbe Geſetz §. 79 und 80.

viele Gewerbe gleichzeitig neben einander zu treiben, als er will.

Den Trödlern kann der Betrieb eines andern Gewerbes, namentlich der Ankauf und Verkauf neuer Sachen nicht verwehrt werden. Auch darf ein Trödler, der zugleich Schneider iſt, die Erzeugniſſe ſeiner eigenen Arbeit und derjenigen, welche er auf Beſtellung aus ſelbſt gelieferten Materialien hat fertigen laſſen, verkaufen, ohne daß er dadurch im geſetzlichen Sinne des Worts ein Kaufmann wird und deßhalb zur Entrichtung des höheren Bürgerrechts-Geldes, verbunden iſt.

Reſcr. d. Miniſt d. Hand., d. Inn u. d. Pol. v. 10. Dezbr. 1821. (v. Kamptz Annal. B. 5. H. 4. S. 961.)

Den Polizeibehörden gebührende Entſcheidung über die Grenzen des Gewerbebetriebs zwiſchen Gewerbetreibenden.

§. 21. Die Gewerbsberechtigung eines Jeden iſt nach dem Inhalte ſeines Gewerbezettels zu beurtheilen. Entſtehen Zweifel über die Grenzen der Gewerbsberechtigung; ſo gebührt die Entſcheidung den Polizeibehörden.

Edict v. 7. Septbr. 1811. §. 57 und 58.

Berechtigung eines jeden Gewerbetreibenden, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen.

§. 22. Ein Jeder iſt berechtigt, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen. Daſſelbe Edict. §. 7.

Pflicht des Gewerbetreibenden, nur unverdächtige und ſich zu verpflichten, fähige Subjekte zu Lehrlingen und Gehülfen anzunehmen.

§. 23. Niemand darf Lehrlinge oder Gehülfen annehmen, deren Unverdächtigkeit und Befugniß, ſich dergeſtalt zu verpflichten, nicht nach den allgemeinen Polizeigeſetzen erwieſen iſt. Edict v. 7. Septbr. 1811. §. 13.

Bloß durch den Vertrag und in Ermangelung deſſen, durch örtliche Gewohnheit zu beſtimmende Dienſtverhältniſſe der Lehrlinge und Gehülfen.

§. 24. In dem Falle des vorſtehenden §. 22. wird die Lehrzeit oder die Dauer des Dienſtes, das etwanige Lehrgeld, der Lohn, die Koſt und Behandlung bloß durch freien Vertrag beſtimmt.

Was davon vertragsmäßig nicht beſtimmt iſt, wird nach der örtlichen Gewohnheit beurtheilt.

Was örtliche Gewohnheit ſei, entſcheidet, im Fall Streit darüber entſteht, die Polizeibehörde des Orts.

Daſſelbe Edict. §. 8 — 10.

Pflichten der Lehrherren.

§. 25. Die Pflicht des Meiſters iſt, dem Lehrlinge die nöthige Anweiſung zu den Kenntniſſen zu geben, welche zu einem ordentlichen Betriebe des Gewerbes erforderlich ſind.

Wer einen Lehrling annimmt, welcher im Leſen und Schreiben und in der Religion den nöthigen Unterricht

Digitized by Google

nach nicht erhalten hat, iſt ſchuldig, denſelben bis zur Erlangung dieſer Kenntniſſe zur Schule zu halten.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 292. und 294.

Pflichten der Lehrlinge.

§. 26. Der Lehrling muß, ſowohl in Gewerks- als häuslichen Angelegenheiten, den Anordnungen des Lehrherren Gehorſam leiſten.

In Geſchäften, welche den Betrieb des Handwerks betreffen, muß er, bei Abweſenheit oder Verhinderung des Lehrherrn, auch den Anweiſungen des erſten Geſellen gehorchen.

Zu Geſindedienſten darf der Meiſter den Lehrling nur in ſofern gebrauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerks nicht verſäumt wird.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 295 — 297.

Zuchtrecht des Lehrherrn.

§. 27. Dem Lehrherrn gebührt das Recht, den Lehrling, nach Erforderniß der Umſtände, mäßig zu züchtigen.

Er darf aber dabei die einem Vater vorgeſchriebenen Grenzen nicht überſchreiten, und muß daher folgende Vorſchriften beobachten, welche folgendermaßen beſtimmt ſind:

»Die Eltern ſind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Geſundheit derſelben unſchädliche Zwangsmittel zu gebrauchen. Finden ſie dieſe nicht hinreichend; ſo muß ihnen das vormundſchaftliche Gericht, auf gebührendes Anmelden, hülfreiche Hand leiſten«.

»Dies Gericht muß das Verhalten der Eltern ſowohl, als des Kindes, ſummariſch, und ohne Zulaſſung eines förmlichen Prozeſſes unterſuchen«.

»Nach Befinden der Umſtände muß alsdann die Art und Dauer der anzuwendenden Beſſerungsmittel von ihm beſtimmt werden«.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 2. §. 86 — 89.

In Abweſenheit oder bei Verhinderungen des Meiſters, kann nur der erſte oder Meiſtergeſelle und auch dieſer nur in Gewerksſachen, das Recht der mäßigen Züchtigung über den Lehrling ausüben.

Ein von dem Meiſter gemißhandelter Lehrburſche ſoll bis zur Vollendung ſeiner Lehrjahre, bei einem andern Meiſter untergebracht werden.

Die dazu erforderlichen Koſten muß der vorige Meiſter tragen, doch kommt demſelben darauf das bei der

Digitized by Google

Annahme des Lehrlings etwa bedungene und noch rückſtändige Lehrgeld zu Gute.

Allgem. Landr. a. a. O. 298 — 302.

§. 28. Stirbt der Meiſter; ſo haben der Lehrling, oder deſſen Eltern, Vormünder oder Pfleger die Wahl, ob ſie ihn bei der das Handwerk fortſetzenden Wittwe laſſen oder zu einem andern Meiſter bringen wollen.

Aufhebung des Vertrages zwiſchen dem Lehrherren und Lehrlinge. a) durch den Tod des erſteren;

Letzteren Falls muß von dem etwa vorausbezahlten Lehrgelde ſo viel zurückgegeben werden, als auf die noch unvollendete Lehrzeit, nach dem Befinden der Zunftälteſten, verhältnißmäßig zu rechnen iſt.

Ein Gleiches findet Statt, wenn die Wittwe das Handwerk nicht fortſetzt oder der Meiſter ſelbſt, daſſelbe ferner zu treiben, außer Stand kommt.

Zur Unterbringung eines ſolchen Lehrburſchen müſſen nöthigen Falls die Aelteſten hülfreiche Hand leiſten.

Bei eintretendem Colliſionsfalle gebührt einem ſchon aufgenommenen Lehrlinge, der zu einem andern Meiſter gebracht werden muß, vor einem noch erſt aufzunehmenden Allemal der Vorzug.

Wenn der Lehrburſche ohne gegebene Urſache aus der Lehre entläuft; ſo muß dem Meiſter das Lehrgeld auch für das ganze noch laufende Jahr bezahlt und er überdem, wegen des aus dem Verluſte des Lehrlings, oder den Koſten bei der Annahme eines andern, etwa entſtandenen Nachtheils ſchadlos gehalten werden.

b) durch Entweichung des letztern;

Auch muß ein ſolcher Lehrling, wenn er in der Folge wiederum zu einem Meiſter gebracht wird, die Lehrjahre, auf Verlangen deſſelben, von Neuem anfangen.

Wenn der Lehrburſche ein anderes Gewerbe ergreifen will; ſo hat der Meiſter das Lehrgeld nicht nur für die verfloſſenen Lehrjahre, ſondern auch für das ganze noch laufende zu fordern.

c) durch Ergreifung eines andern Gewerbes.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 303 — 310.

§. 29. So lange das Lehrgeld nicht vollſtändig berichtigt iſt, kann der Meiſter den Lehrling loszuſprechen nicht angehalten werden.

Recht des Meiſters in Anſehung des Lehrgeldes.

Iſt der Lehrling das rückſtändige Lehrgeld zu entrichten unvermögend; ſo muß er dem Meiſter eine gewiſſe Zeit noch über die gewöhnlichen oder bedungenen Lehrjahre, unentgeltlich dienen.

Das rückſtändige Lehrgeld hat ein in der Concursordnung beſtimmtes Vorzugsrecht.

Digitized by Google

Einen Lehrling, welcher ſich grober Veruntreuungen ſchuldig macht, oder ſich den Anweiſungen des Meiſters hartnäckig widerſetzt oder den Meiſter, oder deſſen Familie durch Thätlichkeiten oder andere grobe Beſchimpfungen vorſätzlich beleidigt oder ſich, aller Ermahnungen und Züchtigungen ungeachtet, einem liederlichen Wandel ergibt oder nach dem Befinden der Aelteſten zu der Erlernung des Handwerks gar keine Fähigkeit zeigt, kann der Meiſter zurückſchicken.

In dieſen, ſowie in allen übrigen vorſtehend nicht beſtimmten Fällen, wo die Lehrzeit ohne Schuld des Meiſters nicht ausgehalten wird, kann derſelbe das rückſtändige Lehrgeld, nach Verhältniß der verfloſſenen Zeit und für das ganze laufende Jahr fordern.

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 311. 312. 314 bis 316.

Pflicht des Lehrherrn bei Krankheiten der Lehrlinge.

§. 30. Die Verpflegung eines kranken Lehrlings aus eigenen Mitteln, kann einem Meiſter, welcher dieſelbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemuthet werden.

Wird der Lehrling durch eine kürzer als Drei Monat dauernde Krankheit an der Fortſetzung der Lehre gehindert; ſo wird ihm dieſer Zwiſchenraum auf die geſetzmäßige oder verabredete Lehrzeit nicht abgerechnet.

Hat aber die Krankheit länger gedauert; ſo kommt es auf die Beurtheilung des Meiſters und der Zunftälteſten an; in wiefern der Lehrling die verſäumte Zeit nachlernen müſſe. Allgem. Landr. a. a. O. §. 317. bis 319.

Abgehenden Lehrlingen und Gehülfen nicht zu verſagendes Zeugniß über ihr Betragen und ihre Fähigkeiten.

§. 31. Abgehenden Lehrlingen und Gehülfen darf der Lehr- oder Lohnherr ein Zeugniß über ihr Betragen und ihre bewieſene Geſchicklichkeit nicht verſagen.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 13.

In wiefern ſolches Zeugniß ſtatt des Lehrbriefes oder der Kundſchaft dient.

§. 32. Dies Zeugniß gilt ſtatt des Lehrbriefes oder der Kundſchaft, wenn die örtliche Polizeibehörde darauf bezeugt, daß ihr der Ausſteller als ein unbeſcholtener Mann bekannt ſei, der das darin benannte Gewerbe ſelbſtſtändig treibe und daß er vor ihr die Richtigkeit des Inhalts anerkannt habe, auch ihr ſelbſt das Gegentheil nicht bekannt ſei. Daſſelbe Geſetz §. 12.

Nicht erforderliche Beibringung des Geburtsſcheines und des Lehrbriefes zur ſelbſtſtändigen Betreibung eines Hand-

§. 33. Es kann von denjenigen Handwerkern, welche noch beſonders einer Prüfung ihrer Geſchicklichkeit unterworfen ſind, nicht verlangt werden, daß ſie ihren Lehr-

Digitized by Google

brief vorzeigen und dadurch nachweiſen ſollen, daß ſie ihre Lehrjahre beſtanden haben, um ihr Handwerk ſelbſtſtändig zu betreiben, vielmehr kommt es lediglich darauf an, ob ſie ſich bei dieſer Prüfung hinlänglich theoretiſch und praktiſch geübt erweiſen. werks, von Handwerkern, welche noch beſonders einer Prüfung ihrer Geſchicklichkeit unterworfen ſind.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 4. Juli 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 3. S. 610.)

Die den Handwerkslehrlingen zur Bedingung gemachte Beibringung der Geburts- oder Legitimationsbeſcheinigungen iſt aufgehoben. Cabinetsordre v. 3. Febr. 1812.

§. 34. Gemeine Soldaten können als Geſellen bei Meiſtern arbeiten. Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 22. Zuläſſigkeit der gemeinen Soldaten als Geſellen.

Es iſt aber dazu, außer der Genehmigung des Chefs, auch die Genehmigung der bürgerlichen Polizeiobrigkeit des Orts erforderlich. Daſelbſt §. 24.

§. 35. Die auf Wanderſchaft ſich befindenden Handwerksburſchen bleiben der beſſern Controle wegen, während der Zeit ihrer gehörig begründeten Wanderung an den Orten militairpflichtig, wo ihre Eltern und Vormünder wohnen, und wo ſie demnach in die Stammrollen eingetragen ſind. Sie werden mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Dienſtpflicht herangezogen. Vorſchriften für die wandernden Handwerksburſchen in Anſehung ihrer Militairpflicht.

Jeder Handwerksburſche wird hierbei als auf der Wanderung ſich befindend angeſehen, welcher mit einem ihm von der competenten Behörde ertheilten Wanderpaſſe ſeine Heimath oder den Ort, wo er ſein Gewerbe erlernte, verlaſſen hat und es macht alsdann während der Dauer dieſes ihm ertheilten Wanderpaſſes keinen Unterſchied, ob derſelbe von einem Orte zum anderen reiſet oder irgend wo auf einige Zeit in Arbeit getreten iſt.

Ein ſolches Individuum iſt demnach während der ihm durch den Wanderpaß bewilligten Wanderzeit von keiner Erſatzbehörde zum Militairdienſte einzuſtellen, jedoch nach dem Ablauf der Wanderzeit von der Erſatzcommiſſion desjenigen Kreiſes, wo es ſein eigentliches Domicil hat, nach Maßgabe ſeiner allgemeinen Verpflichtung zum Militairdienſt in Anſpruch zu nehmen, und im Fall es hierunter ſeiner Verpflichtung nicht genügen möchte, als ein entwichener Militairpflichtiger zu behandeln.

Behufs der Controle dieſer Leute wegen Erfüllung ihrer Dienſtpflicht iſt die allgemeine Verfügung getroffen, daß diejenigen Wanderpäſſe, welche für die ihrer Mili-

Digitized by Google

tairdienſtpflicht im ſtehenden Heere noch nicht nachgekommenen Handwerker beſtimmt ſind, ſobald die Wanderzeit in eine Periode fällt, wo die Handwerker das 20. Jahr ihres Alters ſchon erreicht oder das 25. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, von den Polizeibehörden nur mit Genehmigung der permanenten Mitglieder der Kreisersatzcommiſſionen ausgefertigt und nur dann als gültig angeſehen werden, wenn ſie mit dem Visa der letzteren verſehen ſind.

In Folge deſſen ſind diejenigen Handwerker des militairpflichtigen Alters, vom ſchon erreichten 20. Jahre an bis noch nicht zurückgelegtem 25. Jahre, deren Wanderpäſſe etwa nicht jenes Visa haben möchten, oder die ſich nach Ablauf der ihnen bewilligten Wanderzeit noch auf der Wanderſchaft betreffen laſſen ſollten, nicht als wandernde Handwerker anzuſehen, die einſtweilig von der Einſtellung befreiet wären, ſondern ſie ſind in ſolchen Fällen an den Orten, wo ſie angetroffen werden, zum Dienſte heranzuziehen.

Zu bemerken iſt jedoch, daß Wanderpäſſe für ſolche Leute, die das 20. Jahr noch nicht erreicht haben, ſobald deren Wanderzeit nicht über die gewöhnliche Muſterungsperiode der Erſatzpflichtigen desjenigen Jahres hinausgeht, in welchem ſie ihr 20. Jahr erfüllen und geſetzlich zum Erſtenmale zur Erſatzaushebung concurriren, auch nicht das vorgedachte Visa der Kreiserſatzcommiſſionen bedürfen, ſondern ohne Zuſtimmung den Commiſſionen ertheilt werden können. Sobald dergleichen Leute aber 20 Jahr alt geworden ſind oder die Zeit der ihnen bewilligten Wanderfreiheit überſchreiten, kommen die obigen Beſtimmungen für die ſich zwiſchen dem 20. und 25. Jahre befindenden wandernden Handwerker, deren Päſſe kein Visa der Kreiserſatzcommiſſionen haben, ebenfalls für ſie zur Anwendung.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 16. Dezbr. 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 4. S. 1122.)

Da in den Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten den ausländiſchen und namentlich den Preußiſchen Handwerksgeſellen das Einwandern auf den Grund beſchränkter, bloß auf das Inland lautender Päſſe, ſelbſt ihrer Kundſchaften und ähnlicher mangelhafter Legitimationsmittel, geſtattet wird, ohne daß man inſonderheit über ihre Mi-

Digitized by Google

litairpflichtigkeit weitere Erkundigung einzieht; ſo kann auch den Oeſterreichiſchen Handwerksgeſellen, welche bloß mit Wanderpäſſen zum Arbeitſuchen in den Oeſterreichiſchen Staaten verſehen ſind, der Uebertritt in die diesſeitigen Staaten zu gleichem Zwecke, ſowie ein temporairer Aufenthalt, in ſofern ſie, dazu ſonſt polizeilich geeignet und denſelben nicht zum Vagabondiren gebrauchen, geſtattet werden, wenn auch dieſe Individuen außer Stande ſein ſollten, die Erfüllung ihrer Militairpflicht oder ihre Befreiung von derſelben nachzuweiſen.

Hierdurch iſt die ſonſt vorgeſchriebene Ertheilung eines Eingangspaſſes nicht aufgehoben.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 11. Novbr. 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 4. S. 947.)

Die auf der Wanderſchaft ſich befindenden Handwerksburſchen bleiben an den Orten, wo ihre Eltern oder Vormünder wohnen, militairpflichtig, mithin müſſen ſie auch dort zur Erfüllung ihrer Verpflichtung herangezogen werden.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 13. April 1825. Nr. 10. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 2. S. 494.)

Als Regel iſt feſtgeſtellt, daß die Handwerksgeſellen und Lehrlinge, welche nach Anfertigung der Aushebungsliſten ihren Wohnſitz verändert haben, zur Erfüllung ihrer Dienſtpflicht dort herangezogen werden, wo ſie ſich zur Muſterungszeit befinden und ſonach in die Aushebungsliſten ihres neuen Wohnorts nachträglich aufgenommen werden müſſen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in den in mehrere Aushebungsbezirke abgetheilten größeren Städten Statt, indem ſie dort, unbedingt in demjenigen Aushebungs-Bezirke, wo ſie zur Zeit der Anfertigung der Aushebungsliſten gewohnt haben, zur Erfüllung ihrer Militairdienſtpflicht herangezogen werden.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 16. Dezbr. 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 4. S. 1122.)

Den Handwerksgeſellen zu ertheilende Wanderpäſſe.

§. 36. Wanderpäſſe ſollen nur ſolchen Individuen ertheilt werden, Hinſichts deren es der Landesgebrauch mit ſich bringt, daß ſie ihres Handwerks wegen wandern. Andere Individuen ſind mit gewöhnlichen Reiſepäſſen zu verſehen, damit die Päſſe nicht zu Freibriefen für Vagabonden und Bettler gemißbraucht werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 10. Juli 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 3. S. 581.) u. v. 4. Octbr. 1830. (v.

Kamptz Annal. B. 14. H. 4. S. 804.) u. v. 28. Jan. 1831. (v. Kamptz Annal. B. 15. H. 1. S. 126.)

Neben den Wanderbüchern nicht erforderliche Reiſepäſſe.

§. 37. Es iſt nicht nothwendig, daß die Handwerksgeſellen außer den Wanderpäſſen noch beſondere Reiſepäſſe löſen, daher die mit Wanderpäſſen verſehenen Individuen von der Löſung der letzteren befreit ſind.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 9. März 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 1. S. 125.)

Als Reiſepäſſe nicht dienende Kundſchaften; welche aber als Legitimationsdokumente zur Ertheilung der Reiſepäſſe dienen.

§. 38. Handwerksgeſellen, welche mit einem vorſchriftsmäßigen Wanderbuche, oder, wenn ſie aus Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt ſind, mit vorſchriftsmäßigem Paſſe verſehen ſind, iſt der Eingang in die Preußiſchen Staaten zu geſtatten.

Allgemeines Paßedict v. 22. Juni 1817. Tit. 1. §. 2. Nr. 4. (Geſetzſamml. v. 1817. S. 152.)

Es kann daher den Handwerksgeſellen der Eingang in die Preußiſchen Staaten auf bloße Kundſchaften nicht geſtattet werden; es wäre denn, daß ſie ſich auf andere Weiſe als völlig unverdächtig ausweiſen können.

Cabinetsordre v. 29. Juli 1809. Reſcr. d. Polizeiminiſt. v. 23. Aug. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 3. S. 796.)

Die Polizeibehörden, welche ſolche Kundſchaften als Päſſe anſehen, behandeln und viſiren, verfallen in eine Strafe von 10 Thalern.

Reſcr. d. Polizeiminiſt. vom 10. Septbr. 1817. (v. Kamptz Annal. B. 1. H. 3. S. 138.)

Die Beſtimmung, daß die Kundſchaften der Handwerksgeſellen die Stelle der Päſſe nicht vertreten ſollen, ſchließt die Gültigkeit der erſteren als Legitimationsdokumente, auf deren Grund Reiſepäſſe ertheilt werden können, keineswegs aus. Wenn daher eine Kundſchaft einen Handwerksgeſellen als unverdächtig und überhaupt als zur Erhaltung eines Paſſes geeignet, legitimirt; ſo kann ſowohl hierauf, als auf Vorzeigung eines jeden andern Legitimationsdokuments, demſelben ein Paß ertheilt werden; jedoch iſt die Richtigkeit und Zulänglichkeit der Kundſchaft ſowohl überhaupt, als beſonders in Beziehung auf die Identität und den möglichen Mißbrauch des Reiſepaſſes zum vagabondirenden Lebenswandel, mit äußerſter Sorgfalt zu prüfen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 9. Januar 1820. (v. Kamptz Annal. B. 4. H. 1. S. 73.)

Den nach dem Auslande rei-

§. 39. Es ſollen die Königl. Regierungen ſtrenge darauf halten, daß Handwerksgeſellen, ohne einen aus-

Digitized by Google

drücklich auf das Ausland geſtellten Paß nicht ins Ausland, und namentlich nicht in das Oeſterreichiſche gehen; im letzteren Staate iſt ebenfalls die Einrichtung getroffen, daß die bezeichneten Reiſenden ohne einen ſolchen Paß und wenn ſie bloß mit einem auf das Inland gerichteten Paß ankommen, ſofort zurückgewieſen werden.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 15. Novbr. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 4. S. 1127.)

ſenden Handwerksgeſellen zu ertheilende beſondere, auf Erſteres zu richtende Päſſe.

§. 40. Da den arbeitslos, und ohne Abſicht, Arbeit zu ſuchen, herumziehenden Handwerksgeſellen keine Päſſe zu ertheilen ſind und nur aus den Kundſchaften zu erſehen iſt, ob ſie Arbeit geſucht und erhalten haben oder nicht, der Mangel der letzteren in ſicherheitspolizeilicher Hinſicht aber erheblich iſt, ſo ſind die Polizeibehörden auch jedenfalls eben ſo berechtigt als verpflichtet, einen zu einem zünftigen Gewerke gehörigen Geſellen nach der Kundſchaft zu fragen, ihm ſolche abzufordern und denſelben zu nöthigen, bei einem länger als dreimonatlichen Aufenthalte in einer und derſelben Stadt eine anderweitige Kundſchaft von dem Gewerke zu löſen.

Von zünftigen Geſellen bei ſich zu führende Kundſchaften.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 6. Decbr. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 4 S. 888.)

§. 41. Wanderbücher der Handwerksgeſellen, welche in einem deutſchen Bundesſtaate für Preußiſche Landeskinder ausgefertigt, ſonſt gehörig beglaubigt und vollſtändig ſind, ſind als Reiſepäſſe für gültig anzuſehen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 17. Febr. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 1. S. 118.)

In wiefern die Wanderbücher als Päſſe gelten und viſirt werden.

Wanderpäſſe können als gewöhnliche Päſſe betrachtet werden, in welchen das Wandern als Reiſezweck angegeben iſt, ſie ſind daher als Wanderbücher durchaus nicht anzuſehen, daher ſie nicht viſirt werden dürfen.

Reſcr. des Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 6. April 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 534.)

§. 42. Den ausländiſchen Handwerksgeſellen kann der Eingang in die Preußiſchen Staaten auf Päſſe auswärtiger Localbehörden nicht geſtattet, ſondern nur entweder auf Päſſe auswärtiger Provinzial- oder Staatsbehörden, oder auf Wanderbücher erlaubt werden, daher ſie, wenn keiner der beiden zuletzt gedachten Fälle eintritt, eines neuen Regierungs- oder Miniſterialpaſſes bedürfen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 8. Januar 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 1. S. 189.)

Nur auf Wanderbücher oder Päſſe auswärtiger Staats- oder Provinzialbehörden in die Preußiſchen Staaten zu laſ-

Die Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. 2.

ſende Handwerksgeſellen.

Tit. 19. §. 4.: daß fremde Bettler nicht in das Land gelaſſen oder darin geduldet, und wenn ſie ſich gleichwohl einſchleichen, ſofort über die Grenze gebracht werden ſollen, findet auch auf fremde Handwerksburſchen Anwendung, ſo daß dieſelben, wenn ſie in den Preußiſchen Landen Arbeit ſuchen, nicht in das Land gelaſſen werden dürfen, ſobald mit Grund zu befürchten iſt, daß ſie durch Betteln dem Lande beſchwerlich fallen werden.

In dieſer Lage ſind alle diejenigen Handwerksburſchen, welche a) entweder gar keine unverdächtige ſchriftliche Beweismittel haben, daß ihnen von einem inländiſchen Meiſter Arbeit angeboten worden, oder daß ihre Subſiſtenz im Lande, z. B. durch Verwandtſchaftsverhältniſſe oder ſonſt, wahrſcheinlich geſichert ſei, oder welche b) nicht wenigſtens 5 Thaler Reiſegeld bei ſich führen.

Den fremden Handwerksburſchen, welche weder das Eine noch das Andere nachzuweiſen im Stande ſind, iſt daher der Eintritt in das Preußiſche Gebiet zu verſagen, und zu dem Ende haben die Polizeibehörden die Gendarmen mit Inſtruction zu verſehen. Wenn aber ein fremder Handwerksburſche einen der obigen Nachweiſe geführt hat, ſo iſt von der Polizeibehörde, vor welcher der Nachweis geſchehen, dieſer auf ſeinem Paſſe zu vermerken.

Inſofern örtliche oder temporaire Verhältniſſe eine Ausnahme von obiger Vorſchrift nöthig machen, ſo muß ſolches von der betreffenden Königlichen Regierung dem Königlichen Miniſterio des Innern angezeigt, und wenn Gefahr im Verzuge iſt, die Ausnahme vorläufig verfügt, jedoch muß dann jedenfalls darüber berichtet werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 2. Juni 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 2. S. 543.)

Da die in die Eingangspäſſe ausländiſcher Handwerksgeſellen aufzunehmenden Vermerke und Warnungen, als

1) daß der Inhaber unmittelbar vor dem Eintritte ins Land noch in den beiden letzten Monaten ſeinem Gewerbe gemäß in Arbeit geweſen ſei und nicht arbeitlos ſich umhergetrieben habe;
2) daß er an jedem Orte, wo er übernachtet, die vorſchriftsmäßige Visa nachſuchen müſſe und von dem vorgeſchriebenen Wege nicht abweichen dürfe;

Digitized by Google

3) daß er bei Zuchthausſtrafe oder Rückführung über die Grenze, alles Bettelns ſich enthalte;
4) daß der erhaltene Eingangspaß bei der Rückkehr ins Ausland der diesſeitigen Grenzpolizeibehörde abgeliefert werden müſſe, indem er alsdann ſeine Gültigkeit verliert;

die Ertheilung von dergleichen Päſſen in mehrfacher Hinſicht erſchweren; ſo können zu den Eingangspäſſen ausländiſcher Handwerksgeſellen beſondere Formulare mit den gedachten Bemerkungen und Warnungen gedruckt werden.

Circular d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 8. Dezbr. 1819. (v. Kamptz Annal. B. 3. H. 4. S. 963.)

Verfahren rückſichtlich der, den ausländiſchen Handwerksgeſellen neben den Wanderbüchern für das Inland noch zu ertheilenden Eingangspäſſe.

§. 43. Wenn gleich die, den mit auswärtigen Wanderbüchern verſehenen Handwerksgeſellen zu den Reiſen in den Königl. Staaten oder zum Ausgang und Eingang ertheilten Päſſe, bei vorſichtigem Verfahren der Polizeibehörden zu keinen Mißbräuchen Anlaß geben können, ſo haben dieſe Handwerksgeſellen beim Austritt aus den Königl. Staaten die in denſelben erhaltenen Päſſe hin und wieder Vagabonden und Verbrechern überlaſſen und ihnen dadurch Vorſchub geleiſtet.

Zur Abſtellung dieſer Mißbräuche und dieſes Unfugs, welche mit den Reiſepäſſen der mit Wanderbüchern verſehenen Handwerksgeſellen getrieben werden, iſt Folgendes verordnet: daß 1) die Polizeibehörden in den gedachten Fällen, wenn ſie für das Inland ertheilt werden, ausdrücklich bemerken müſſen, daß ſie nur innerhalb der Königl. Staaten gültig, bei dem Austritte aus denſelben aber an die letzte Polizeibehörde abzugeben ſind, und wenn dies nicht erfolgt, mit dem Austritte aus den Königlichen Staaten ihre Gültigkeit verlieren und als erloſchen betrachtet werden müſſen; 2) die Grenzbehörden den Handwerksgeſellen Jedesmal dieſe Päſſe vor ihrem Ausgange aus dem Reiche abnehmen und 3) alle Polizeibehörden die Päſſe an Handwerksgeſellen mit dem vollſtändigſten und genaueſten Signalement verſehen ſollen.

Reſcr. d. Polizeiminiſt. v. 11. Nov. 1818. (v. Kamptz Annal. B. 2. H. 4. S. 1085.)

Gültigkeit der Wanderbücher aus den deut-

§. 44. Die Wanderbücher der Handwerksgeſellen und Arbeiter werden in den Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Staaten, ſtatt der ſonſt üblichen Kundſchaften, Zeugniſſe und

ſchen Bundesſtaaten, mit Einſchluß von Oeſterreich u. Ungarn.

Wanderpäſſe ertheilt, in welche ſowohl die von den Obrigkeiten beſtätigten Zeugniſſe der Arbeitgeber, als auch die Bewilligung der betreffenden Behörden zu Reiſen im In= und Auslande eingetragen ſind. Das Wanderbuch bildet die einzig gültige Legitimation für die Handwerker und Arbeiter bei ihrer Rückkehr in die Oeſterreichiſchen Staaten, und ſelbſt Ausländer, welche noch nicht im Beſitze von Wanderbüchern ſind, müſſen ſich beim Eintritte in die gedachten Staaten ebenfalls damit verſehen. Uebrigens erleiden die beſtehenden Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Paßvorſchriften dadurch keine Aenderung. Die Kaiſerlich Oeſterreichiſche Geſandtſchaft zu Berlin hat hiervon dem Königlichen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten vornämlich zu dem Zwecke Mittheilung gemacht, damit die, bei Oeſterreichiſchen Handwerkern die Stelle der Päſſe vertretenden Wanderbücher von den Königlich Preußiſchen Behörden in jener Eigenſchaft zugelaſſen und anerkannt, auch in keinem Falle den Inhabern abgenommen werden, da ſie für die letztern bei der Rückkehr in das Vaterland die einzig gültige Legitimation bilden.

Die Kreis= und Ortspolizeibehörden müſſen daher die Wanderbücher Oeſterreichiſcher Handwerker als Legitimation anerkennen, ſolche denſelben auch nicht abnehmen; insbeſondere aber die dieſſeitigen Handwerker, welche die Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten bereiſen wollen, darauf ausdrücklich aufmerkſam machen, daß ſie bei dem Eintritte in die Letzteren ſich mit Wanderbüchern zu verſehen haben.

Circularreſcr. d. Miniſt. des Inn. u. d. Pol. v. 29. Jan. 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 1. S. 140.)

Es iſt den völlig beglaubigten Wanderbüchern aus ſämmtlichen Staaten des deutſchen Bundes die Gültigkeit zu Reiſen innerhalb der Preußiſchen Lande beizulegen, und es kann deren Viſirung, unter Vorausſetzung des darin enthaltenen vollſtändigen Signalements, unbedenklich erfolgen;

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 22. Juli 1820. (v. Kamptz Annal. a. a. O. H. 3. S. 571.)

ſowie auch auf die in völliger Ordnung ſich befindenden Wanderbücher aus Ungarn.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 9. März 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 1. S. 190.)

Digitized by Google

Sobald ein Geſelle, er mag ein Inländer oder Ausländer ſein, das Wanderbuch eines zum deutſchen Bunde gehörigen Staates oder aus Ungarn producirt, iſt vor allen Dingen deſſen Echtheit und Unverfälſchtheit zu prüfen. Iſt dagegen nichts zu erinnern und iſt das Signalement des Inhabers darin in derſelben Art vorhanden, wie es in den Paßformularen vorſchriftsmäßig enthalten iſt, ſo muß das Wanderbuch gleich den Päſſen viſirt, bei der Viſa aber auch zugleich die in den Paßformularen für wandernde Geſellen abgedruckten Warnungen wegen arbeitsloſen Umhertreibens und wegen des Verbots des Bettelns u. ſ. w. beigefügt werden. Es bedarf daher ſodann gar keines beſonderen Paſſes neben dem Wanderbuche.

Iſt über das Signalement und deſſen Uebereinſtimmung mit der Perſon des Inhabers kein Zweifel, daſſelbe aber nicht ſo vollſtändig, wie es auf den Paßformularen vorhanden iſt, ſo muß daſſelbe im Wanderbuche vervollſtändigt werden. Iſt der Producent des Wanderbuches ein Inländer, ſo hat die Polizeibehörde beſonders darauf zu ſehen, inwiefern der Inhaber ſeiner Militairpflicht ſchon genügt oder noch zu genügen hat, und es verſteht ſich dann von ſelbſt, daß gegen ſolche Perſonen ganz in derſelben Art verfahren werden muß, wie die Verordnung vom 19. April 1826 wegen Heranziehung der Handwerksgeſellen zum Militairdienſt in Abſicht der Päſſe vorſchreibt.

Jede Vernachläſſigung der gehörigen Aufſicht über dieſen Gegenſtand wird mit einer Ordnungsſtrafe von 1 bis 5 Thlr. gerügt.

Publik. der Regierung in Oppeln v. 30. Juni 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 2. S. 454.)

Beſchränkung der Wanderſchaft ſämmtlicher Handwerksgeſellen.

§. 45. Die Vorſchriften wegen Beſchränkung der Wanderſchaft ſämmtlicher Handwerksgeſellen ſind Bd. 1. Abth. 7. Abſchn. 3. enthalten.

Zu beſchränkende Einwanderung ausländiſcher Handwerksgeſellen.

§. 46. Die Grenzbehörden ſollen das Einwandern ausländiſcher Handwerksgeſellen beſchränken und die dadurch zu bewirkenden Nachtheile verhüten, und diejenigen ausländiſchen Handwerksgeſellen, welche aus inſurgirten Gegenden oder aus ſolchen Ländern, wo unruhige Bewegungen ſtattgefunden haben, entweder unmittelbar ankommen, oder in der letztern Zeit daſelbſt in Arbeit ge-

ſtanden oder ſich aufgehalten haben, in der Regel den Eintritt in die Königlichen Staaten zu unterſagen, wenn nicht von denſelben ein genügender Nachweis darüber beigebracht werden kann, daß ſie entweder eine ſchriftliche Aufforderung von Seiten eines Preußiſchen Gewerbetreibenden erhalten haben, oder ihr Aufenthalt in den Königlichen Staaten durch erbſchaftliche, verwandtſchaftliche oder ähnliche Verhältniſſe motivirt iſt. Es ſoll auch bei den hinſichts des Einwanderns ausländiſcher Handwerksgeſellen zu treffenden Maßregeln ganz beſonders darauf geſehen werden, daß nicht unter dem Namen und in der vorgeblichen Eigenſchaft von Handwerksgeſellen oder reiſenden Gewerbsleuten verdächtige Perſonen Eingang finden, die durch die diesſeitigen Provinzen in inſurgirte Gegenden zur Beförderung des dortigen Aufſtandes zu gelangen ſuchen; daher ſowohl beim Eingange als beim Ausgange die erforderlichen zweckmäßigen Veranſtaltungen zur Vereitelung ſolcher Zwecke mit ganz beſonderer Vorſicht angeordnet werden ſollen. Die Königlichen Oberpräſidien müſſen die an der Grenze gegen das Ausland befindlichen Regierungen ihres Bezirks mit der zur weiteren Inſtruction der Unterbehörden und Gendarmen erforderlichen ſpeciellen Anweiſung dahin verſehen, daß 1) ſowohl denjenigen ausländiſchen Handwerksgeſellen, welche aus inſurgirten Gegenden oder aus Landestheilen, wo unruhige Bewegungen ſtattgefunden, unmittelbar ankommen oder neuerdings daſelbſt ſich aufgehalten haben, der Eintritt in das diesſeitige Gebiet verſagt und ſolcher nur dann verſtattet werde, wenn ein genügender Nachweis entweder über erfolgte ausdrückliche Verſchreibung oder über die durch perſönliche Verhältniſſe bedingte Veranlaſſung des Aufenthalts in den Königlichen Staaten beigebracht worden, als auch 2) ganz beſonders verhindert werde, daß nicht unter dem Namen und in der vorgeblichen Eigenſchaft von Handwerksgeſellen oder reiſenden Gewerbsleuten verdächtige Perſonen Eingang erlangen, welche ſodann durch die diesſeitigen Provinzen in inſurgirte Gegenden zur Beförderung des dortigen Aufſtandes zu gelangen beabſichtigen, wie denn zur Vereitelung ſolcher Zwecke, ſowohl beim Ein- als beim Ausgange mit ganz beſonderer Vorſicht zu verfahren ſei.

Digitized by Google

Denjenigen Handwerksgeſellen, welchen nach dieſen Beſtimmungen der Eingang aus inſurgirten oder andern oben unter Nr. 1. bemerkten Ländern verſtattet werden kann, muß ein beſchränkter Reiſepaß bis an den Ort des beſtimmten Aufenthalts ertheilt und darin die Innehaltung der vorgeſchriebenen Reiſeroute unter Androhung des Rücktransports bei der Abweichung davon, zur Pflicht gemacht werden.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 11. Febr. 1831. (v. Kamptz Annal. B. 15. H. 1. S. 124.)

§. 47. Ausländiſche, mit der Krätze behaftete Handwerksgeſellen ſollen in den Grenzprovinzen mittelſt Transports zurückgewieſen werden. Zurückweiſung der mit der Krätzkrankheit behafteten Handwerksgeſellen.

Reſcr. d. Miniſt. d. geiſtl., Unterrichts- und Medizinalangel., d. Inn. u. d. Pol. v. 14. Aug. 1819. (v. Kamptz Annal. B. 5. H. 3. S. 848.) Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 28. April 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 2. S. 345.)

Einwandernde Handwerksburſchen, wenn ſie noch nicht über 6 Meilen von der Grenze entfernt ſind, ſollen zurückgewieſen, oder wenn ihre ausländiſche Heimath näher iſt, nach dieſer geſchafft werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 28. Octbr. 1828. (Magdeb. Amtsbl. v. 1828. Nr. 51.)

Es müſſen daher die Polizeibehörden vor Ertheilung eines Eingangspaſſes an ausländiſche Geſellen oder vor Viſirung ihrer Päſſe und Wanderbücher, auf die Geſellen rückſichtlich der Krätze aufmerkſam ſein und nöthigen Falls ſie durch den Kreischirurgus unterſuchen laſſen, und ſelbigen, wenn ſie krätzig befunden werden, den Eingang in die Königlichen Staaten oder die weitere Reiſe in denſelben nicht geſtatten, ſondern ſie entweder auf dem Wege, auf welchem ſie eingewandert, oder mit Vorſchreibung eines nicht zu verlaſſenden Weges, in ihre Heimath ſenden.

Reſcr. d. Miniſt. d. geiſtl., Unterrichts- u. Medizinalangel. u. d. Pol. v. 14. Juli 1818. (v. Kamptz Annal. B. 2. H. 3. S. 882.)

Die Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes der Handwerksgeſellen liegt nicht ausſchließlich dem Kreisphyſikus ob, ſondern es iſt hierzu und namentlich zur Unterſuchung äußerer Krankheiten, beſonders der einwandernden, angeblich mit Krätze behafteten Handwerksgeſellen, auch der am Orte befindliche Kreischirurgus verpflichtet.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 19. Septbr. 1831. (v. Kamptz Annal. B. 15. H. 3. S. 606.)

Digitized by Google

Verfahren in Anſehung der von den wandernden Handwerks-geſellen verlorenen Päſſe und Wanderbücher.

§. 48. Wenn der Paßinhaber ſeinen Paß verloren hat; ſo kann demſelben bei gehöriger Legitimation, von einer zu Päſſen der Art berechtigten Behörde zwar ein neuer Paß ertheilt werden, der verlorene Paß muß jedoch auf ſeine Koſten durch das Amtsblatt des Regierungsdepartements, in welchem der Paß verloren iſt, und nach Umſtänden, auch einiger anderer Regierungsbezirke durch die Polizeibehörde, welche den neuen Paß ertheilt, mortificirt werden; dieſelbe hat überdem die Behörde, welche den verlorenen Paß ausgeſtellt hat, hiervon zu benachrichtigen.

Bei nicht völlig legitimirten Reiſenden iſt indeſſen der behauptete Verluſt durch Erkundigung bei der Behörde, bei welcher der Paß zuletzt producirt worden, oder auf andere zuverläſſige Art zuvörderſt auszumitteln.

Generalinſtruction für die Verwaltung der Paßpolizei v. 12. Jul. 1817. §. 25. (v. Kamptz Annal. B. 15. H. 2. S. 470.)

Zur Verhütung des Vagabondirens und des Bettelns der Handwerksgeſellen iſt verordnet: 1) daß ein wandernder Handwerksgeſelle bei dem angeblichen Verluſte ſeiner Reiſelegitimation, einen neuen Paß nur auf ein von der Obrigkeit beglaubigtes, ſeine Perſon gehörig bezeichnendes Zeugniß desjenigen Meiſters, bei welchem er in den letzten 4 Wochen gearbeitet hat, erhalten muß; 2) daß ein ausländiſcher Handwerksgeſelle, der ſein Wanderbuch oder ſeinen Paß in den erſten vier Wochen ſeines Eintritts in die diesſeitigen Staaten verliert, einen neuen Paß nur von der das erſte Legitimationsdocument ertheilenden Behörde erhalten kann, und daher zu dieſer, ſowie ein Inländer, in demſelben Falle, an den Ort zurückkehren muß, von wo er ausgewandert iſt, und 3) daß derjenige, welcher ein Zeugniß über die in den letzten vier Wochen gehabte Arbeit nicht beibringen und etwanige Behinderungen, durch Krankheit und dergleichen nicht nachweiſen kann, wenn er ein Ausländer iſt, über die Grenze, der Inländer aber mittelſt Marſchroute in ſeine Heimath gewieſen werden ſoll.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 15. April 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 2. S. 412.)

Die Polizeibehörden haben folgende Vorſchriften, auf den Grund der vorſtehenden Verordnungen, zu beobachten:

1) Die Abfaſſung der wegen eines verlorenen Paſſes zu ertheilenden Bekanntmachung darf nicht der Königl.

Regierung zugemuthet werden, ſondern kommt derjenigen Behörde zu, welche den neuen Paß ertheilt hat.

2) Von dieſer Behörde iſt jene Bekanntmachung unmittelbar an die Redaction des Intelligenzblattes zur Aufnahme zu überſenden, auch der Betrag der Inſertionskoſten zu berichtigen, welche Demjenigen, der den Paß verloren hat, zur Laſt fallen.

3) Auf Niederſchlagung dieſer Koſten kann nur Derjenige Anſpruch machen, der nicht allein ſeine Armuth, ſondern auch die Abweſenheit eigener Schuld bei dem Verluſte des Paſſes nachzuweiſen vermag.

Insbeſondere iſt dieſerhalb mit Strenge gegen die wandernden Handwerksburſchen zu verfahren, welche, wenn ſie mit der Anzeige von dem Verluſte ihres Paſſes auftreten, meiſtens zugeſtehen müſſen, ſolchen im Rauſche, oder bei Händeln auf der Herberge u. ſ. w. erlitten zu haben.

Solche Subjecte müſſen, im Falle des Unvermögens, angehalten werden, den Betrag der Inſertionskoſten durch ihre Arbeit aufzubringen. Erlauben dies die Umſtände nicht; ſo darf ein dergleichen fahrläſſiger Menſch wenigſtens nicht ungeſtraft weiter geſchickt werden.

Die Verwahrloſung ſolcher Papiere, wie die Päſſe ſind, von denen ſo leicht zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit ein Mißbrauch gemacht werden kann, iſt an dem Fahrläſſigen, der in keiner Art den Koſtenerſatz zu leiſten vermag, auf irgend eine andere Weiſe polizeilich zu rügen, wenn anders dem überhand nehmenden fahrläſſigen Benehmen der Paßinhaber obiger Klaſſe entgegengewirkt werden ſoll.

4) Zu gleichem Zwecke ſind die wandernden Handwerksburſchen, bei der Ertheilung neuer Päſſe, ſowie bei der Viſirung der Päſſe, die ſie bereits haben, zu erinnern, ſolche ſorgfältig aufzubewahren, mit dem Bedeuten: daß, wenn ſie dieſelben verlieren ſollten, ſie nur Koſten und nach den Umſtänden polizeiliche Strafen zu gewärtigen haben würden.

5) In gleicher Art iſt mit den unter allerhand Vorwänden im Lande herumſtreifenden Handelsjuden zu verfahren, vornämlich, wenn ſie zur Klaſſe der in dem Reſcripte des Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 20. Juni 1821 bezeichneten Juden aus dem Groß=

herzogthum Poſen gehören, welche nur mit den daſelbſt beſchriebenen beſchränkten Päſſen reiſen dürfen.

6) Eine Verminderung des Mißbrauchs, der mit verlorenen Päſſen getrieben werden kann, wenn ſolche in die Hände unnützer Landſtreicher oder gar flüchtiger Verbrecher fallen, ſteht zu erwarten, wenn die Gültigkeit der Päſſe, womit wandernde Handwerker verſehen werden, auf möglichſt kurze Zeit beſchränkt wird.

7) Was in Abſicht der Päſſe der wandernden Handwerker oben bemerkt und anempfohlen worden iſt, hat faſt durchaus auch auf die Wanderbücher derſelben Anwendung.

Publik. der Regierung zu Liegnitz v. 30. Mai 1821. (v. Kamptz Annal. B. 5. H. 2. S. 396.)

Polizeiliche Vorſchriften in Anſehung des Verfahrens bei der Meldung der in Berlin ankommenden Geſellen bei der Ertheilung der Arbeitsſcheine und bei der Abfertigung abwandernder Geſellen.

§. 49. Folgende, von dem Magiſtrat zu Berlin entworfene Vorſchriften, die Controllirung der Handwerksgeſellen in Berlin und der wegen der zünftigen Geſellen vorgeſchlagenen Maßregeln betreffend, ſind von dem Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei beſtätigt:

1) Die Wirthe der Herbergen in Berlin ſind verpflichtet, jeden ankommenden Geſellen oder Gehülfen, wenn zuvor deſſen Name in das ſogenannte Fremdenbuch eingetragen worden iſt, ſpäteſtens zwei Stunden nach der Ankunft deſſelben, oder wenn dieſe des Abends erfolgt, am nächſten Morgen früh um 7 Uhr, mit Einreichung der Legitimationsurkunden des Einwandernden, als des Paſſes oder Wanderbuchs, oder der Kundſchaft, bei dem Polizeicommiſſarius des Reviers zu melden.

2) Die Herbergswirthe haben demnächſt pünktlich darauf zu halten, daß jeder Geſell oder Gehülfe ſich ſogleich im Königlichen Polizeifremdenbureau zur Erlangung einer Aufenthaltskarte oder des Viſa zur weiteren Reiſe melde, und dürfen Niemand länger als eine Nacht beherbergen, der nicht nachweiſen kann, ſich im Fremdenbureau gemeldet zu haben. Die Abfertigungszeit im Fremdenbureau iſt von 8 Uhr Morgens bis Nachmittags 3 Uhr; ſpäter ſich Meldende können nicht berückſichtigt werden.

3) Da es bei dem Andrange der Geſellen im Fremdenbureau nicht immer möglich iſt, daß dieſelben ſogleich bei ihrer Ankunft im Bureau abgefertigt werden können; ſo iſt die Einrichtung getroffen worden, daß mehre Male

Digitized by Google

die Anweſenden aufgeſchrieben und dann der Reihefolge nach zur Abfertigung gerufen werden. Die Geſellen ſind daher verpflichtet, nicht nur dieſe Aufſchreibung, ſondern auch ihre Abfertigung ſelbſt abzuwarten, da die Entſchuldigung: »nicht abgefertigt worden zu ſein,« ohne weiteren Ausweis Niemand von der geſetzlichen Strafe entbinden kann, wenn er auf der Herberge nicht weiter angenommen und bei längerem Umhertreiben betroffen wird, da ſelbſt in dem Falle, wenn bei zu großem Andrange nicht alle anweſende Geſellen an einem Tage abgefertigt werden können, den übrigen nicht abgefertigten beſondere, auf eine beſtimmte Stunde lautende Interimskarten für den folgenden Tag eingehändigt werden.

4) Die Aufenthaltskarten werden gewöhnlich auf drei bis vier Tage ertheilt; wer eine Verlängerung derſelben zu erhalten wünſcht, muß entweder, wenn er zünftig iſt, durch ein Zeugniß des Altmeiſters ſeines Gewerks, wenn der Geſelle aber nicht zünftig iſt, durch ein von dem Revierpolizeicommiſſarius beglaubigtes Atteſt eines Meiſters zuvörderſt nachweiſen, daß er Arbeit erhalten werde, oder er muß ein Zeugniß des betreffenden Polizeicommiſſarius darüber beibringen, daß er bei Verwandten wohne und von ihnen unterhalten werde; entgegengeſetzten Falls muß der Geſelle Berlin verlaſſen.

5) Sobald ein Geſelle Arbeit erhalten hat, muß er dies, wenn er zünftig iſt, durch ein von dem Altmeiſter ſeines Gewerks, wenn er aber unzünftig iſt, durch ein von dem Revierpolizeicommiſſarius beſcheinigtes Zeugniß ſeines Meiſters nachweiſen und ſich gegen Rückgabe der Aufenthaltskarte einen polizeilichen Arbeitsſchein erbitten. Dieſen Arbeitsſchein hat der Geſelle, ſofern er ein zünftiger iſt, ſogleich an den Gewerksaltmeiſter abzuliefern und dagegen einen Gewerksarbeitsſchein in Empfang zu nehmen.

6) Tritt ein Geſelle aus der Arbeit, ſo muß er dies ſogleich dem Altmeiſter anzeigen, wo der zünftige Geſell dann gegen Rückgabe des Gewerksſcheins den polizeilichen Arbeitsſchein zurückerhält, mit welchem er ſich, nachdem ſolcher von dem Reviercommiſſarius und dem Altmeiſter zur Abreiſe atteſtirt worden, ſogleich zur Empfangnahme des Paſſes im Fremdenbureau zu melden hat. Iſt der Geſelle nicht zünftig und hat er den polizeilichen Arbeits-

ſchein dem Altmeiſter gar nicht eingehändigt gehabt, indem er dazu nicht verpflichtet iſt; ſo muß er ihn, wenn er aus der Arbeit tritt, zum Altmeiſter und Polizeicommiſſarius mitnehmen, damit das Atteſt zur Abreiſe darauf geſchrieben werden kann. Hat aber ein Geſelle Ausſicht, in Berlin wieder anderweit in den nächſten Tagen Arbeit zu erhalten; ſo muß ſich derſelbe mit dem polizeilichen Arbeitsſchein, ohne daß ſolcher zur Abreiſe atteſtirt worden, bei dem Polizeiſicherheitsbureau melden und ſich eine Aufenthaltskarte erbitten. Hierbei gelten wieder die ad 4. und 5. bei der erſten Karte gegebenen Vorſchriften.

In Betreff des Schuhmachergewerks iſt zu bemerken, daß die Geſchäfte, welche nach Vorſtehendem die Altmeiſter zu verwalten haben, bei dieſem Gewerke dem Herbergswirthe übertragen ſind und bei einzelnen Gewerken an die Stelle der Altmeiſter, die ſogenannten Beiſitz- oder Ladenmeiſter treten, welche die Angelegenheiten der Geſellen verwalten.

7) Die Strafen, welche auf Nichtbefolgung dieſer Vorſchriften ſtehen, ſind in den gedruckten Karten und Arbeitsſcheinen ausdrücklich genannt und werden in vorkommenden Fällen ohne Nachſicht vollzogen.

8) Unwiſſenheit kann die Uebertretung dieſer Vorſchriften daher nicht entſchuldigen, da ſie in den Karten und Arbeitsſcheinen abgedruckt ſind. Jeder Geſelle muß daher ſolche bei deren Empfang aufmerkſam durchleſen oder ſich vorleſen laſſen, um ſich vor Nachtheil zu bewahren.

9) Jeder zünftige Geſelle iſt, ohne Rückſicht, ob er bei einem zünftigen oder bei einem unzünftigen Meiſter arbeitet, verpflichtet, die gewöhnlichen Beiträge zur Gewerkskaſſe pünktlich zu entrichten, wogegen er bei Krankheiten auf Unterſtützung aus dieſen Kaſſen, Behufs ſeiner Heilung, Anſprüche machen kann. Auf dieſe Unterſtützung aus der Gewerkskaſſe hat jedoch ein Geſelle, der an veneriſchen Krankheiten und an der Krätze leidet, keine Anſprüche zu machen, wenn er auch ſeine Beiträge richtig gezahlt hat.

10) Sowie die Herbergswirthe keinen fremdangekommenen Geſellen über 24 Stunden ohne Aufenthaltskarten beherbergen dürfen, eben ſo wenig und bei gleicher Strafe, dürfen ſie einen außer Arbeit getretenen Geſellen ohne Aufenthaltskarte über 24 Stunden aufnehmen, indem der

Digitized by Google

Arbeitsſchein nie die Stelle der Aufenthaltskarte vertreten kann; vielmehr ſind ſie verpflichtet, von jedem einzelnen ohne Aufenthaltskarte, vielleicht in einer Schlafſtelle ſich aufhaltenden, die Herberge beſuchenden Geſellen, dem Fremdenbureau Anzeige zu machen, damit dem Anhäufen der arbeitsloſen Geſellen vorgebeugt werden könne.

11) Die Altmeiſter der Gewerke ſind zum Beſten des Ganzen zu gleichen Anzeigen verpflichtet.

12) Die Altmeiſter dürfen keinem Geſellen die Unterſchrift des Arbeitsſcheines verweigern und ihm dadurch unnöthigen Aufenthalt verurſachen, vielmehr müſſen ſie jedenfalls die Urſachen der Weigerung auf den Arbeitsſcheinen kurz bemerken: »iſt nicht zünftig, muß die Beiträge erſt berichtigen;« in dem letzteren Falle würde aber einem ſolchen Geſellen auch ſogleich anderweit Arbeit nachzuweiſen und dies mit auf dem Arbeitsſcheine zu bemerken ſein, welches aber dann eine Ausnahme leidet, wenn bei Eintreibung der Rückſtände ſonſtige Executionsgegenſtände vorgefunden werden.

Schema.

(Gewerks-ſiegel.) Gewerksarbeitsſchein des Geſellen (Zuname) in Berlin.

Der Geſell (Vor- und Zuname) aus in gebürtig, hat in Berlin bei folgenden Meiſtern gearbeitet:

	Jahre.	Wochen.	Tage.	bei dem Meiſter.	Datum	Monat	Jahr	Bemerkungen.
					der Entlaſſung.			
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Pol. v. 30. Octbr. 1825. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 2. S. 393. bis 399.)

Unzuläſſigkeit beſonderer Geſellenherbergen.

§. 50. Wenn gleich die einwandernden Handwerksgeſellen die Freiheit haben, ihre Herberge zu wählen; ſo kann ſolche doch nicht als Geſellenherberge förmlich beſtätigt werden, da kein geſetzlicher Grund vorhanden iſt, gegenwärtige und künftige Geſellen an dergleichen Herbergen zu binden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 9. Aug. 1820. (v. Kamptz Annal. B. 4. H. 3. S. 530.)

Verbot des Bettelns der Handwerksgeſellen.

§. 51. Das Betteln um Zehrpfennige iſt den wandernden Geſellen nicht erlaubt.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 334.

Verpflegung erkrankter Handwerksgeſellen.

§. 52. Die Vorſchriften wegen Verpflegung kranker zünftiger und unzünftiger Handwerksgeſellen ſind Bd. 1. Abth. 7. Abſchn. 3. enthalten.

Verbot der Neujahrsgratulationen.

§. 53. Die Neujahrsgratulationen, welche bei einigen Gewerken eingeführt waren, ſind aufgehoben, und es liegt den Magiſträten, vermöge der ihnen obliegenden Aufſicht über die Gewerksſachen ob, ſolches Verbot in Ausführung zu bringen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 15. Jan. 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 1. S. 217.)

Beſchränkungen der Gewerbe an den Orten, wo das Zunftweſen beſteht.

§. 54. In Anſehung der Freiheit und Beſchränkungen der Gewerbe an den Orten, wo noch das Zunftweſen beſteht, wird auf Bd. 1. Abth. 7. Abſchn. 3. Bezug genommen.

Fünfte Abtheilung.

Von der Gewerbeſteuerpflichtigkeit und Freiheit.

Erſter Abſchnitt.

Von der Gewerbeſteuerpflichtigkeit.

Gleichförmige Erhebung der Gewerbeſteuer im ganzen Preußiſchen Staate, nach dem Inhalte des Geſetzes v. 30. Mai 1820.

§. 1. Die Gewerbeſteuer ſoll im ganzen Preußiſchen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des Geſetzes vom 30. Mai 1820. erhoben werden.

Gewerbeſteuergeſetz v. 30. Mai 1820. §. 1. (Geſetzſamml. v. 1820. S. 148.)

Welche Gewerbe gewerbeſteuerpflichtig ſind.

§. 2. Gewerbeſteuerpflichtig ſind: A. der Handel; B. die Gaſtwirthſchaft; C. das Verfertigen von Waaren auf den Kauf; D. der Betrieb der Handwerker mit mehren Gehülfen; E. der Betrieb der Mühlenwerke; F. das

Gewerbe der Schiffer, G. der Fracht= und Lohnfuhrleute, H. der Pferdeverleiher, und I. diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Perſonen betrieben werden.

Geſetz v. 30. Mai 1820. §. 2.

Der Gewerbeſteuer vom Handel ſind auch die Apotheker unterworfen, ſie mögen ſich auf den Verkauf von Arzeneimitteln beſchränken, oder daneben andere Waaren haben.

Cabinetsordre v. 11. Juni 1826. (Geſetzſamml. v. 1826. S. 61.)

Auch private Badeanſtalten, wenn ſie gleich damit keine Speiſe= oder Kaffeehäuſer verbinden, ſind gewerbeſteuerpflichtig und müſſen nach Maßgabe des Gewinns abgeſchätzt werden.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 7. März 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 1. S. 50.)

Wer in einem Orte Handel treibt, kann es nur thun: a) ſtehend und in dieſem Falle nach Erwerbung des Bürgerrechts, ſofern die Statuten des Orts ſolches von einem Händler fordern; oder b) umherziehend.

Zu letzterem Begriffe gehören jedoch nicht Butter=, Mehl= und Viktualienhändler, welche den größten Theil des Jahres ihren Handel auch außerhalb und aus eigen gemietheten Localen treiben. Sie ſind daher als ſtehende Händler anzuſehen, und da, wo ſie ihren Handel betreiben, mit der Gewerbeſteuer der Händler zu belegen. Halten ſie auch an ihrem Wohnorte einen Laden oder ein Comtoir; ſo ſind ſie nach §. 4. des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 auch dort ſteuerpflichtig. Geſchieht der Einkauf der Butter und anderer Viktualien umherziehend; ſo ſind ſie außerdem der Gewerbeſteuer als Hauſirer unterworfen. Sind Einige von ihnen zugleich Müller und verkaufen ſie angeblich nur eigengefertigtes Mehl, ſo ſind ſie nur dann von einer doppelten Gewerbeſteuer als Müller und Händler befreiet, wenn Fabrication und Handel an einem Orte ſtattfinden; aber nicht, wenn beide Geſchäfte getrennt von einander betrieben werden.

Geſetz v. 30. Mai 1820. §. 2. 3a. 4. Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 5. Aug. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 3. S. 686.)

§. 3. Die Gewerbeſteuerpflichtigkeit vom Handel trifft: jedes Groß= oder Einzelnhandels=, Commiſſions=, Spe= Nähere Beſtimmungen

A. in Anſehung des Handels. Welche Arten des Handels für gewerbeſteuerpflichtig zu achten ſind.

ditions-, Wechſelbank-, Leih-, Aſſekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeſchäft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmänniſchen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannſchaft angeſtellten Mäkler und Handelsagenten ſind der Steuer unterworfen.

Geſetz v. 30. Mai 1820. §. 3.

Kaufmann iſt jeder Handeltreibende, der ſich ſelbſt Kaufmann nennt, jeder Ouvrier und Verleger, der ſich ſelbſt als Fabrikunternehmer bezeichnet, jeder Apotheker, Buchhändler, Maſchinenſpinnereibeſitzer, Glasfabrikant; alle Mitglieder einer kaufmänniſchen Innung, ſo lange ſie Handel treiben.

Publik. der Regierung zu Liegnitz vom 12. Septbr. 1825. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Kaufmann.)

Welche Firma kaufmänniſche Rechte verleihe, iſt nach den Vorſchriften jedes Orts zu beurtheilen.

Wo dieſe nichts beſtimmen, treten ohne Unterſchied der Provinzen die Anordnungen des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 475., 483. bis 487. ein, wo es heißt:

»Wer den Handel mit Waaren oder Wechſeln als ſein Hauptgeſchäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.«

»Die Unternehmer der Fabriken haben in Rückſicht auf den Betrieb derſelben und den Abſatz der darin verfertigten Waaren, kaufmänniſche Rechte.«

»Eben dies gilt von Schiffsrhedern in Anſehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geſchäfte.«

»Bewohner des platten Landes, die nur mit ſelbſt erzeugten oder durch landwirthſchaftliche Mittel veredelten Producten, imgleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen ſelbſt verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, ſind für Kaufleute nicht zu achten.«

»Krämer in Dörfern und Flecken, Hauſirer, Trödler und gemeine Viktualienhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute.«

»Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.« Daſſelbe Geſetz. §. 3.

Der Ausdruck Krämer iſt weder dem Sprachgebrauche, noch dem Geſetze nach, eine hinlängliche Unterſcheidung der verſchiedenen Arten des Handels, ihrem Gegenſtande nach, und kein Gegenſatz gegen den Viktualienhandel und gegen die in Nr. 1. des §. 14. des Regulativs vom 28.

April 1824 benannten Gegenſtände, wie die Bezeichnungen: »Butterkrämer, Käſekrämer« hinlänglich beweiſen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 14. März 1827. (v. Kamptz Ann. B. 11. H. 3. S. 767.)

Zu den der Steuer vom Handel unterliegenden Gewerbetreibenden gehören auch die Pfandleiher und die nicht bei der Kaufmannſchaft angeſtellten Mäkler, Agenten und Commiſſionaire, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht kaufmänniſcher Geſchäfte ein Gewerbe machen.

Cabinetsordre v. 11. Juni 1826. (Geſetzſamml. v. 1826. S. 61.)

Commiſſionshandel im Großen und im Einzelnen, iſt Allen geſtattet, welche zum Handel im Großen und im Einzelnen berechtigt ſind.

Publik. d. Regierung zu Stralſund v. 26. Aug. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8 H. 3 S. 909.)

Auch Diejenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, alte oder neue Sachen zum Wiederverkauf aufzukaufen oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmänniſche Rechte, als: Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker, Viktualienhändler u. ſ. w. ſind der Steuer vom Handel unterworfen.

Geſetz v. 30. Mai 1820. §. 5.

Buchdrucker, welche für eigene Rechnung Schriften verlegen oder auch nur Neujahrswünſche und andere Artikel dieſer Art verkaufen, ſind als Kaufleute mit kaufmänniſchen Rechten oder auch ohne dieſelben anzuſehen, je nachdem ſie wechſelfähig ſind, oder nicht. Wenn dagegen ein Buchdrucker bloß auf Beſtellung druckt, ſo gehört er in die Kategorie der Handwerker.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 20. Febr. 1821. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Buchdrucker.)

Wenn ſich die Inhaber von Leihbibliotheken und Journal-Leſezirkeln bloß auf Verleihen von Büchern und Journalen, ohne gleichzeitig auch Bücher und Journale gewerbsweiſe zu verkaufen, beſchränken, ſo iſt dies kein Handelsgeſchäft und eine Gewerbeſteuerpflichtigkeit nicht vorhanden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 17. Febr. 1826. (v. Kamptz Annal. B 10. H. 1. S. 114. und 115.) u. d. Generalſteuerdirect. v. 20. Mai 1829. (Rumpfs Gewerbeſteuerverf., Art. Leihbibliotheken.)

Zu den Handelsgeſchäften gehört auch der Betrieb der Privatverſicherungsgeſellſchaften und anderer auf einen

Gewerbezweck gerichteten Privatvereine, wie denn auch im §. 3. des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 die Aſſekuranzgeſchäfte unter den Handelsgeſchäften ausdrücklich genannt ſind. Ob dergleichen Privatvereine mit kaufmänniſchen Rechten betrieben werden oder nicht, hat auf ihre Verpflichtung zur Gewerbeſteuer keinen Einfluß, da ihr Verkehr auch im zweiten Falle die Natur eines Handelsgeſchäfts nicht verändert und die Verſteuerung aller ohne kaufmänniſche Rechte betriebenen Handelsgeſchäfte im §. 5. des Geſetzes angeordnet iſt. Es iſt hiernach geſetzlich begründet, daß die Privatverſicherungsgeſellſchaften und andere auf einen Gewerbezweck gerichtete Privatvereine, ſowie deren Agenten, wenn ſie nicht ſchon eine Steuer von ihrem anderweitigen Gewerbe entrichten, entweder nach §. 3. oder nach §. 5. des Geſetzes vom 30. Mai 1820 der Gewerbeſteuer unterworfen ſind.

Cabinetsordre v. 3. Mai 1828. (Geſetzſamml. v. 1828. S. 64.)

Nach einer Verfügung des Königlichen Finanzminiſteriums ſoll zwar dann, wenn der Correſpondenz führende Rheder Kaufmann iſt, und ſelbſt einen Antheil an dem Schiffe beſitzt, von der Rhederei eine beſondere Gewerbeſteuer erhoben; im entgegengeſetzten Falle aber, wenn nämlich der Correſpondenz-Rheder einen Antheil am Schiffe nicht beſitzt, die Gewerbeſteuer allerdings von der Rhederei berichtigt werden.

Public. d. Regierung zu Stettin v. 28. Dezbr. 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 4. S. 994.)

Nach §. 3. des Gewerbeſteuergeſetzes und dem in der Beilage A. zu demſelben abgedruckten §. 484. Tit. 8. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, kann es nicht zweifelhaft ſein, daß das Rhedereigeſchäft mit der Gewerbeſteuer der Kaufleute betroffen werden muß.

Es muß die Gewerbeſteuer für die Rhederei nach der Zahl der Gewerbetreibenden, und nicht nach Zahl und Größe der Schiffe erhoben werden.

Da mehre Rheder, nach §. 1426. Tit. 8. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, unter einander in eben dem Verhältniſſe ſtehen, als die Intereſſenten einer auf beſtimmte Geſchäfte gerichteten Geſellſchaft, und nach §. 1431. ein von den Rhedern zur Verwaltung ihres gemeinſchaftlichen Intereſſe beſtellter Schiffsdirector alle Rechte und Pflichten eines Handlungsfactors oder Disponenten hat; ſo können auch mehre Rheder, die an demſelben Schiffe An-

theil haben, nur als eine Handlungsgeſellſchaft angeſehen werden und es kann nur ein einziger Mittelſatz für ſie, bei Beſtimmung der von den Kaufleuten deſſelben Orts aufzubringenden Totalſumme, in Abrechnung kommen.

Hiernach kommt alſo, im Fall dieſelben Rheder mehre Schiffe gemeinſchaftlich beſitzen, ebenſo wie in dem Falle, wenn ein einzelnes Individuum mehre Schiffe beſitzen ſollte, der Mittelſatz für die Geſellſchaft der Rheder, wie für das Individuum, nur Einmal in Anſatz, und es wird der größere Umfang, in welchem die Geſellſchaft oder das Individuum das Gewerbe treibt, nur bei der Repartition der Steuer berückſichtigt. Auf der andern Seite aber wird, wenn daſſelbe Individuum bei mehren Rhedergeſellſchaften intereſſirt ſein ſollte, ſolches ohne Einfluß auf den Betrag der Steuer bleiben, der auf jede einzelne Geſellſchaft zu repartiren iſt, indem die Subrepartition auf die einzelnen Mitglieder der Geſellſchaft ihr ſelbſt überlaſſen bleibt und durch Verrechnung der Gewerbeſteuer unter den Unkoſten bei der Vertheilung des Gewinnes ſchon erfolgen wird.

Hat die Rhedergeſellſchaft oder der Rheder, der das Gewerbe für ſich allein treibt, die Anmeldung deſſelben unterlaſſen, ſo iſt der Steuercontravenient nicht der Schiffer, denn nicht die Seeſchifffahrt als ſolche, ſondern die Rhederei iſt der Gewerbeſteuer unterworfen, und der Rheder, nicht der Schiffer, muß mithin ſein Gewerbe anmelden, und iſt als Contravenient zu beſtrafen, wenn er dieſe Anmeldung unterlaſſen hat. Fällt die Contravention einer Rhedereigeſellſchaft zur Laſt, ſo trifft, wie bei allen unerlaubten Handlungen, welche von den Mitgliedern einer Geſellſchaft begangen werden, die Strafe nicht die Geſellſchaft als ſolche, ſondern jedes einzelne Mitglied; für die Nachzahlung des einmaligen Steuerſatzes aber ſind ſie ſolidariſch verhaftet.

Sollte der Mittelſatz, den jeder Rheder oder die Rhedergeſellſchaft in Folge der Contravention nachzahlen muß, für den Umfang des Gewerbes eine ſehr bedeutende Abgabe ſein; ſo muß der Contravenient dies ſich ſelbſt beimeſſen, da bei gehöriger Anmeldung auf ihn nur der, im Verhältniß zu dem Gewerbe anderer Kaufleute, ſeinem Gewerbe angemeſſene Steuerſatz repartirt ſein würde.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 1. Aug. 1827. (v. Kamptz Ann. B. 11. H. 4. S. 901.)

Digitized by Google

Als Viktualienhändler zu beſteuern iſt auch a) wer gewerbsweiſe Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mäſten, oder mit der Milch zu handeln; b) wer die Milch einer Herde, das Obſt eines Gartens, den Fiſchfang in Gewäſſern und ähnlichen Nutzungen, abgeſondert zum Gewerbsbetriebe pachtet.

Geſetz v. 30. Mai. 1820. §. 6.

Zu der Gewerbeſteuerpflichtigkeit vom Wildprethandel gehören auch die Pächter einer Jagd, welche nicht bloß zum Vergnügen, ſondern um Wildprethandel zu treiben, eine Jagd gepachtet haben, oder das erlegte Wild ganz oder zum Theil verkaufen.

Reſcr. d Finanzminiſt. v. 28. Jan. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 1. S. 49) u. v. 14. Novbr. 1823. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Jagdpächter)

B. In Anſehung der Gaſtwirthſchaft.

§. 4. Unter der Kategorie der Gaſtwirthſchaft ſind in ſteuergewerblicher Hinſicht begriffen:

a) Wer gewerbsweiſe ein offenes Local hält, um Perſonen mit oder ohne Koſt für Bezahlung zu beherbergen, iſt als Gaſtwirth, gewerbeſteuerpflichtig.

b) Wer gewerbsweiſe meublirte Zimmer (chambres garnies) vermiethet, iſt derſelben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafſtellen hält.

c) Wer gewerbsweiſe ein offenes Local hält, um zubereitete Speiſen oder Getränke, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feilzubieten, iſt als Speiſe- oder Schenkwirth gewerbeſteuerpflichtig.

d) Reſtaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, ſogenannte Italiener- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeſchenker, Tabagiſten und dergl. ſind hierunter begriffen.

e) Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbes gehört nicht hierher, ſondern iſt als Fertigung von Waaren auf den Kauf zu beſteuern.

Geſetz vom 30. Mai 1820. §. 9. und 10.

Oekonomien von geſchloſſenen Geſellſchaften und Logen.

Nach einer Beſtimmung des Königlichen Finanzminiſteriums ſollen die Oekonomien von geſchloſſenen Geſellſchaften und Logen als Schankwirthe zur Gewerbeſteuer angezogen werden, ſobald ſie das Schankgewerbe nicht für Rechnung auf Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft, in deren Dienſt ſie ſtehen, ſondern für ihre eigene Rechnung treiben. Daß ihr Publikum beſchränkt iſt, ſoll als Befreiungsgrund nicht in Betracht kommen, indem ihr

Digitized by Google

Verdienſt um ſo ſicherer iſt, da ſie nicht, wie Andere, der Concurrenz ausgeſetzt ſind.

Public. der Regierung zu Magdeburg vom 5. Juli 1831. (Magdeb. Amtsblatt v. 1831. S. 228.)

Regimentsköche.

Nach einer Verordnung des Königlichen Finanzminiſteriums ſind Regimentsköche der Gewerbeſteuer unterworfen, und es ſind davon diejenigen ausgenommen, welche in den Verhältniſſen eines Privatkochs ſtehen, oder die für eine beſtimmte Zahl von Individuen, und ſonſt für Niemand einen Tiſch zu fixem Akkordpreiſe halten.

Daſſelbe Publicandum.

C. In Anſehung der Handwerker.

§. 5. Als Unterſcheidungsmerkmal zwiſchen Handwerker und Händler iſt anzunehmen, daß diejenigen Gewerbe, bei welchen die Kraft des Menſchen und das Werk ſeiner Hände bei der Hervorbringung einer Waare vorwalten, von denen zu unterſcheiden ſind, wo das Meiſte irgend einem natürlichen Prozeſſe überlaſſen bleibt, auf deſſen Anordnung und Leitung ſich die Arbeit der Menſchen beſchränkt, oder wozu dieſe nur einige außerordentliche Zuſätze liefert. Hieraus folgt von ſelbſt, daß jene Gewerbe im eigentlichen Sinne des Wortes Handwerke ſind, wogegen dieſe, wenn das Geſetz für ſie nicht eine eigene Klaſſe feſtgeſetzt hat (z. B. Brauer) zu der allgemeinen Klaſſe der Händler gehören. Was nun aber die Trennung zwiſchen Handwerker und Händler betrifft, ſo ſcheint unter allen dabei zu wählenden Kennzeichen das Materiale einen Leitfaden zu geben. Demnach würde zu den Handwerkern zu zählen ſein: wer in Elfenbein, Erden, Foſſilien, Glas, Holz, Korn, Knochen, Metallen, Schildkröte oder ſonſt einem harten Metalle arbeitet; ferner wer Borſten, Haare, Häute u. ſ. w. zurichtet; wer thieriſche oder Pflanzenſubſtanzen filzt, flicht, ſpinnt, wirkt, oder wer das Gegerbte, Gewebte, Gewirkte u. ſ. w. zum weiteren Verbrauche verarbeitet; zu den Händlern hingegen: wer aus flüſſigen oder halbflüſſigen, oder in Flüſſigkeiten aufgelöſten, feſten Subſtanzen durch den Prozeß der Gährung, Extraction, Deſtillation, oder durch Verſieden, Verdampfen, Niederſchlagen und Kryſtalliſiren, irgend ein Bedürfniß des Lebens bereitet, ohne daß die Arbeit ſeiner Hand weiter dabei concurrirt, als um der Sache Farbe oder äußere Geſtalt zu geben.

Hiernach gehören: Bleicher, Buchbinder, Buchdru-

cker, Büchſenſchäfter, Glaſer, Gürtler, Holzarbeiter, Kattundrucker, Schloſſer, Schmiede u. ſ. w. zu den Handwerkern; dagegen Gräupner, Grützner, Kalkbrenner, Kienrußbrenner, Laboranten, Lichtzieher, Mützenmacher, Oelſchläger, Leim-, Pech-, Seifen- und Theerſieder, Stärkemacher, Wachszieher, Wagenfabrikanten u. ſ. w. zu den Händlern.

Reſcr. d. Generalſteuerdirect. v. 23. Mai 1829. (Rumpfs Gewerbeſteuerverf., Art. Handwerksgewerbeſteuer.)

Alle Bildſchnitzer, Blattbinder, Blechſchmiede, Bürſtenbinder, Drechsler, Feilenhauer, Gipspfeifenmacher, Gerber, Goldarbeiter, Grützner, Handſchuhmacher, Hechelmacher, Hutmacher, Kalkbrenner, Kammmacher, Klempner, Knopfmacher, Konditoren, Korbmacher, Kürſchner, Kupferſchmiede, Leiſtenſchneider, Meſſerſchmiede, Mützenmacher, Nagelſchmiede, Pfefferküchler, ſoweit ſie hierher gehören, Pfeifenkopfmacher, Poſamentirer, Rademacher, Riemer, Sattler, Schellenſchmiede, Schuhmacher, Seiler, Siebmacher, Silberarbeiter, Spinnzeugmacher, Stärkemacher, Stellmacher, Striegelmacher, Strumpfſtricker, Tabacksſpinner, Tiſchler (meiſtentheils), Töpfer, Violinenmacher, Wattenmacher, Zeugſchmiede, Ziegler, Zinngießer, Zirkelſchmiede, Zuckerbäcker, ſo weit ſie hierher gehören u. ſ. w., haben die Präſumtion gegen ſich, Waaren auf den Kauf zu fertigen und ſolche auch außer Jahrmarktszeit für gelegentliche Abgabe bereit und feil zu halten, indem ſie ihr Gewerbe auf bloße Beſtellung entweder gar nicht oder Behufs des ausſchließlichen Jahrmarktsverkehrs nicht mit Vortheil betreiben können.

Public. d. Regierung zu Liegnitz v. 12. Septbr. 1825. u. v. 6. Septbr. 1826. (Rumpfs Gewerbeſteuerverf., Art. Handwerksgewerbeſteuer.)

Mechaniſche Vorkehrungen, die lediglich durch Menſchenkraft betrieben werden, machen, wenn ſie entweder mehr als zwei erwachſene Gehülfen beſchäftigen, oder Waaren ohne Beſtellung liefern, die außer den Jahrmärkten feilgeboten oder auf gelegentliche Nachfragen verkauft werden, die Entrichtung der Handwerksſteuer erforderlich.

Public. d. Regierung zu Liegnitz vom 12. Septbr. 1825. (Rumpfs Gewerbeſteuerverf., Art. Mechaniſche Vorkehrungen.)

Die Gewerbeſteuerpflichtigkeit der Handwerker tritt ein:
A. wenn zwei oder mehre erwachſene Gehülfen beſchäftigt werden.

Digitized by Google

Unter Gehülfen ſind die Geſellen, Tagarbeiter und Lehrlinge, welche über 15 Jahre alt ſind, zu achten.

Public. d. Regierung zu Liegnitz v. 12. Septbr. 1825. u. 6. Septbr. 1826. (Rumpfs Gewerbeſteuerverf. Art. Handwerksgewerbeſteuer.)

Wer als erwachſener Gehülfe und wer als Lehrling anzuſehen iſt, kann nicht unbedingt darnach entſchieden werden, je nachdem der Gehülfe ſchon das 15te Lebensjahr zurückgelegt hat oder nicht; vielmehr wird da, wo es an ſich nicht zweifelhaft iſt, daß der Gehülfe noch wirklich Lehrling iſt, derſelbe auch in Hinſicht der Gewerbeſteuerpflichtigkeit dafür gelten müſſen. Da das Gewerbeſteuergeſetz aber nicht auf die Zunftverhältniſſe Rückſicht nimmt und mithin unter erwachſenen Gehülfen nicht lediglich diejenigen verſteht, die bei der Zunft als Geſellen anerkannt werden; ſo wird nur in ſolchen Fällen, wo es zweifelhaft iſt:

»ob der Gehülfe bloß Lehrling iſt, und von den Gewerbetreibenden der Gehülfe hauptſächlich deßhalb für einen Lehrling ausgegeben wird, weil derſelbe von der Zunft nicht als Geſelle anerkannt ſei,«

das Alter über 15 Jahre als Kriterium dafür, daß der Gehülfe nicht mehr Lehrling ſei, beizubehalten ſein.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 65.

Da dergleichen Lehrlinge im erſten Lehrjahre nicht mitzurechnen ſind; ſo ſind ſie von da an, ohne Rückſicht auf ihre Geſchicklichkeit, als Gehülfen bei Feſtſetzung der Gewerbeſteuer ihres Lehrherrn, mitzuzählen.

Circularreſcr. d. Finanzminiſt. v. 12. Juni 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 2. S. 50.)

Der Ausdruck Gehülfe im Gewerbeſteuergeſetze v. 30. Mai 1820 iſt keineswegs als mit Geſellen gleichlautend zu betrachten, da das Geſetz von den Zunftverhältniſſen überall nicht Notiz nimmt; auch iſt die Abſicht des Geſetzgebers nicht dahin gegangen, ein Maß der Geſchicklichkeit zu beſtimmen, mit welchem die Steuerpflichtigkeit des Gewerbetreibenden für ſeine Gehülfen eintritt, wie ſchon der Umſtand beweiſt, daß auch Lehrlinge dahin gerechnet werden, bei denen, zumal im Anfange, noch gar keine Geſchicklichkeit zu vermuthen iſt. Ueberdies liegt es in der Natur der Sache, daß ein ſolches Maß der Fähigkeiten, welches für jedes Gewerbe verſchieden ſein müßte, ſich ganz und gar nicht angeben läßt.

Digitized by Google

Wo indeſſen bloße Körperkraft ohne alle vorherige Uebung und ohne Rückſicht auf das beſondere Gewerbe, zu welchem ſie dienen ſoll, es ſei gegen Tagelohn oder auf Accord, gebraucht wird, als z. B. das Zutragen von Waſſer, das Drehen einer Kurbel oder dergleichen, da iſt der Begriff eines auf Gewerbeſteuerpflichtigkeit einwirkenden Gehülfen nicht vorhanden. Wohl aber tritt derſelbe bei Arbeiten ein, die eine techniſche Fertigkeit zu einem gewiſſen Zwecke, wenn auch nur in geringem Grade erfordern, als z. B. bei Lohgerbern das Einlegen der Häute in die Gruben, bei Handſchuhmachern das Nähen der zugeſchnittenen Handſchuhe und bei Zimmerleuten das Zurichten des Zimmerholzes oder das Brettſchneiden.

Public. d. Regierung zu Potsdam v. 14. März 1823. (v. Kampß Annal. B. 7. H. 1. S. 38.)

Dahingegen begründen Gehülfen unter 15 Jahren keine Gewerbeſteuerpflichtigkeit, wie groß deren Anzahl auch ſein mag. Iſt aber einer erwachſen (über 15 Jahre), ſo darf neben ihm lediglich nur ein unerwachſener vorhanden ſein, wenn das Gewerbe ſteuerfrei ſein ſoll. Bedient ſich ein Handwerker dreier demſelben Gewerbe ſich widmenden Perſonen, ſo iſt der Umfang des Gewerbes ſo anzunehmen, daß es ſteuerpflichtig wird.

Circularreſcr. d. Finanzminiſt. v. 20. März 1824. (Rumpfs Gewerbeſteuerverf., Art. Handwerksgewerbeſteuer.)

B. Wenn ein Handwerker Waaren ohne Beſtellung fertigt und ſolche außer den Jahrmärkten feil bietet oder auf gelegentliche Nachfrage verkauft, in welchem Falle jedoch nicht die Handwerksſteuer in Klaſſe H, ſondern die Handelsgewerbeſteuer vom Verfertigen von Waaren auf den Kauf in Klaſſe B. von ihnen zu erlegen iſt.

Reſcr. d. Generalſteuerdirect. v. 23. Mai 1829. (Rumpfs Gewerbeſteuerverf., Art. Handwerksgewerbeſteuer.)

Handwerkern dieſer Art kann, wenn ſie ihr Gewerbe erſt neu anfangen, für die Zeit, wo ſie das Gewerbe noch gar nicht, oder doch nicht im ſteuerpflichtigen Umfange betrieben haben, Gewerbeſteuer nicht abgefordert werden; ihre neu eintretende Gewerbeſteuerpflichtigkeit kann nicht auf den, derſelben vorangegangenen Zeitraum retrotrahirt werden, und ſie müſſen daher, wenn ſie ihr Gewerbe zuerſt als ſteuerpflichtig anmelden, nur von der Anmeldung ab, beſteuert werden; dagegen können

Digitized by Google

ſie durch Anmeldung einer ſtattgefundenen Beſchränkung ihres Gewerbes ſich von der Fortzahlung der Steuer nicht befreien. Da überhaupt bei der Anfertigung der Rollen und der Steuervertheilung darauf Rückſicht genommen werden ſoll, in welchem Umfange der Gewerbetreibende in dem ablaufenden Jahre ſein Gewerbe betrieben hat; ſo ſind auch Handwerker der hier in Rede ſtehenden Art, bei der Anfertigung der Rolle für das nächſte Jahr ſogleich nach der Zahl der Gehülfen, die ſie in einem ablaufenden Jahre gehalten, und dem Zeitraume, während deſſen ſie dieſelben in Arbeit gehabt haben, zur Gewerbeſteuer abzuſchätzen, und dieſen Steuerſatz müſſen ſie demnächſt in dem folgenden Jahre für die ganze Dauer deſſelben bezahlen, wenn ſie auch nur während eines Theils deſſelben ihr Gewerbe im ſteuerpflichtigen Umfange betreiben. Wenn alſo auch nicht verhindert werden kann, daß Handwerker der hier in Rede ſtehenden Art durch das Vorgeben: »im künftigen Jahre ihr Gewerbe im ſteuerfreien Umfange betreiben zu wollen,« erreichen können, daß ſie mit dem Eintritte des neuen Jahres in Abgang geſtellt werden müſſen; ſo muß doch dahin geſehen werden, daß, wenn ſie demnächſt im Laufe des Jahres wieder in Zugang gebracht werden, auch die ganze Jahresſteuer, wie ſie bei Anfertigung der Rolle auf ſie vertheilt war, in Zugang gebracht wird. Bei allen andern Handwerkern aber muß geſtattet werden, daß ſie die Beſchränkung ihres Gewerbes, durch welche es ſteuerfrei geworden iſt, Behufs der Befreiung von der Steuer auch im laufenden Jahre anmelden dürfen.

Reſcr. d. Generalſteuerdirect. v. 26. Febr. 1826. (Rumpfs Gewerbeſteuerverf., Art. Handwerksgewerbeſteuer.)

In den Abgangsliſten iſt jederzeit der Tag anzugeben, an welchem Seitens der letztgedachten Handwerker die Abmeldung eingegangen iſt, um darnach beurtheilen zu können, bis wie lange die Steuer entrichtet werden muß. — Wollen Handwerker ihr bisher ſteuerfrei betriebenes Gewerbe hingegen in dem Maße ausdehnen, daß es ſteuerpflichtig wird; ſo haben ſie ſolches zwar anzumelden und kommen ſie alsdann pro rata temporis mit dem Mittelſatze in Zugang; auch iſt ihnen anderntheils geſtattet, ebenfalls im Laufe des Jahres, ſobald ſie ihr

Digitized by Google

Gewerbe ſo weit beſchränken, daß daſſelbe aufhört, gewerbeſteuerpflichtig zu ſein, ſolches abzumelden und ſich dadurch von der Fortzahlung der Gewerbeſteuer für die Zeit, wo das Handwerk im gewerbeſteuerfreien Umfange betrieben wird, zu befreien.

Public. d. Regierung zu Liegnitz v. 28. Septbr. 1827. (Rumpfs Gewerbeſteuerverf., Art Handwerksgewerbeſteuer.)

Dagegen bleibt die Vorſchrift des §. 14. der Inſtruction vom 10. Novbr. 1820, wornach eine Abänderung des Steuerſatzes während des Steuerjahres durch Erweiterung oder Beſchränkung des ſteuerpflichtig bleibenden Gewerbes nicht eintreten, ſolche Erhöhung oder Ermäßigung des Steuerſatzes vielmehr erſt im folgenden Jahre ſtattfinden ſoll, auch bei den Handwerkern unverändert. Die Handwerke bilden übrigens eine eigene Abtheilung und ſind in den Gewerbeſteuerrollen nicht wieder in beſondere Abtheilungen mit beſonderen Steuerſtufenſätzen in dieſen letzteren zu bringen, ſondern nach ihrem Gewerbsumfange im Allgemeinen abzuſchätzen, und nicht, wenn dieſer nicht durchgehends gleich ſein ſollte, bloß mit dem Mittelſatze zu belegen.

Reſcr. d. Generalſteuerdirect. v. 29. März 1826. (Rumpfs Gewerbeſteuerverf. a. a. O.)

Handwerker, bei welchen die Zahl der Gehülfen abzuwechſeln pflegt (z. B. Bauhandwerker, Maurer, Zimmerleute u. ſ. w.), ſind, wenn ſie ihrer Eigenthümlichkeit nach auch nur einige Zeit im Jahre zwei und mehre Gehülfen halten, für das ganze Jahr als ſteuerpflichtig zu achten.

Dieſe Beſtimmung bezieht ſich eigentlich auf ſolche Handwerker, in deren Gewerbe es liegt, daß es nur während eines Theils des Jahres oder während der demſelben günſtigen Jahreszeit betrieben wird, und muß daher die Gewerbeſteuer für die ganze Dauer des Jahres entrichtet werden, wenn ſie auch nur während der günſtigen Jahreszeit das Gewerbe im ſteuerpflichtigen Umfange betrieben haben.

Public. d. Regierung zu Trier vom 13. Novbr. 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 4. S. 995.)

D. In Anſehung der

§. 6. Handmühlen ſind nur dann gewerbeſteuerpflichtig, wenn ſie lediglich um Lohn arbeiten und dabei

mehr als einen erwachſenen Gehülfen und einen Lehrling zur Hülfe nehmen. Mühlenwerke.

Reſcr. d. Generalſteuerdirect. v. 18. Aug. 1826. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Handmühlen.)

E. In Anſehung der Schiffer.

§. 7. Es iſt Folgendes über die Gewerbeſteuer des Schiffergewerbes feſtgeſetzt:

1) Die für das Schiffergewerbe mit Stromſchiffen und Lichterfahrzeugen nach Maßgabe ihrer Tragbarkeit zu entrichtende Gewerbeſteuer iſt ein Jahresſatz, der zu ſeinem vollen Betrage, ohne Rückſicht darauf entrichtet werden muß, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden.

2) Es müſſen daher Schiffer, welche ihr Gewerbe erſt im Laufe des Jahres anmelden, die Steuer für die bereits verlaufenen Monate ſogleich nachzahlen, und auch dann, wenn ſie ihr Gewerbe abmelden, doch für den Ueberreſt des laufenden Jahres die Steuer fortzahlen.

3) Schiffer, die keinen beſtimmten inländiſchen Wohnſitz haben, wo die laufende Steuer in monatlichen Terminen von ihnen erhoben werden kann, oder die außerhalb dieſes Wohnſitzes ihr Gewerbe bei der zur Erhebung der Gewerbeſteuer angeordneten Behörde anmelden, ſind verpflichtet, ſofort die ganze Jahresſteuer zu entrichten, da ſie unter der gedachten Vorausſetzung völlig denjenigen gleich ſtehen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

4) Ein höherer Steigerungsſatz muß ſogleich angewendet werden, ſobald das Maximum der Laſtenzahl für den vorausgehenden Steigerungsſatz überſtiegen wird, ſei es auch nur um eine Laſt; es findet alſo Anwendung der Steuerſatz von 4 Thlr. auf alle Schiffe von mehr als 12 bis zu 18 Laſten Tragbarkeit einſchließlich; der Steuerſatz von 5½ Thlr. auf alle Schiffe von mehr als 18 Laſten bis zu 24 Laſten Tragbarkeit einſchließlich ꝛc.

Circularreſcr. d. Finanzminiſt. vom 13. Octbr. 1826. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 4. S. 992.)

Damit die Stromſchiffer ſich auf ihren Reiſen der Gewerbeſteuer nicht ganz entziehen, ſo muß dem inländiſchen Stromſchiffer an ſeinem Wohnorte, dem ausländiſchen aber da, wo er zuerſt ſich wegen ſeines Gewerbebetriebs meldet, von der Behörde, welche die Gewerbeſteuer von ihnen einzieht, eine Beſcheinigung darüber auf einem gedruckten Formulare ertheilt werden, das bei

Digitized by Google

inländiſchen Schiffern zugleich die Nummer des Kahns enthalten muß. Schiffern, die mehre Kähne beſitzen, müſſen eben ſo viel Beſcheinigungen gegeben werden, als ſie Schiffe haben.

Kaufleute, die ſich eigener Kähne bloß zu ihrem Selbſthandel bedienen und daher der Gewerbeſteuer als Schiffer nicht unterliegen, müſſen ebenfalls Beſcheinigungen darüber: daß ſie ihre Steuer als Kaufleute entrichten, und der Kahn (Nr.) nur zum Transport ihrer eigenen Waaren diene, erhalten.

Den Schiffern iſt zur Pflicht zu machen, am Bord eines jeden Schiffes die dazu gehörende Beſcheinigung mitzuführen, um ſich im Laufe des Jahres überall damit legitimiren zu können.

Ebenſo ſind die Steuerbehörden anzuweiſen, ſich da, wo die Schiffer anlegen oder aus- und einladen, die Beſcheinigungen vorzeigen, und wenn keine beigebracht wird, für die Steuer und Strafe Sicherheit leiſten zu laſſen, bis ausgemittelt worden, ob ſie den Gewerbsbetrieb gehörig angemeldet haben und in die Steuerrolle aufgenommen ſind.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 21. Novbr. 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 4. S. 853.)

In den, dem vorſtehenden Reſcripte gemäß, den Schiffern auf einem gedruckten Formulare zu ertheilenden Beſcheinigungen iſt ausdrücklich die Zahl von Laſten zu bemerken, welche der Schiffer als diejenige angegeben hat, die ſein Schiff zu tragen vermag, und es ſind die Steuerbehörden an Orten, wo ſchiffbare Flüſſe und Kanäle ſich befinden, nach Unterſchied unmittelbar oder durch Requiſition des Provinzialſteuerdirectoriums anzuweiſen: nicht allein dem Circular vom 21. Nobr. 1822 (vorſtehend) gemäß, durch Vorzeigung der vorgeſchriebenen Beſcheinigung ſich darüber Auskunft geben zu laſſen, daß überhaupt die Gewerbeſteuer für das laufende Jahr berichtigt wird, ſondern auch, wenn durch Vergleichung der dem Schiffer über die Gewerbeſteuer ertheilten Beſcheinigung mit den übrigen amtlichen Schiffspapieren ſich ergeben ſollte, wie er die Tragbarkeit ſeines Schiffes um mehr als 6 Laſten zu gering angegeben hat, die auf ſolche Weiſe entdeckte Gewerbeſteuerdefraudation ſofort der Königlichen Regierung, in deren Bezirk das

Gewerbe von dem Schiffer angemeldet war, unter Einſendung einer beglaubigten Abſchrift der von dem Schiffer producirten Beſcheinigung über die Gewerbeſteuer, auf welcher zugleich, daß ſolches geſchehen, bemerkt werden muß, zur Veranlaſſung der Beſtrafung des Schiffers anzuzeigen.

Circularreſcr. d. Finanzminiſt. vom 13. Octbr. 1826. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 4. S. 993.)

Es ſoll keinem Schiffer von dem landräthlichen Officio oder einer andern Localbehörde außer der gewöhnlichen Zeit zur Anmeldung, Behufs der Ausfertigung des Gewerbeſcheins ein Atteſt über die geſchehene Meldung zum Gewerbeſchein ertheilt werden, ohne in dieſem Atteſt ausdrücklich zu bemerken, daß er ſich den Kahn erſt angeſchafft habe, indem Schiffern, die früher ſchon Kähne gehabt, ohne die Gewerbeſteuer davon gezahlt zu haben, dergleichen Atteſte aus Beſorgniß vor Mißbräuchen nicht ertheilt werden dürfen.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 2. Septbr. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 4. S. 35.)

Bevor dem Schiffer die Beſcheinigung über die Gewerbeſteuer für das laufende Jahr ausgehändigt wird, iſt derſelbe zur Production der ſeinem Schiffe im abgewichenen Jahre ertheilten Beſcheinigung anzuhalten, um daraus Kenntniß zu nehmen, ob die Gewerbeſteuer berichtigt und gegen die behauptete Tragbarkeit des Schiffes nichts erinnert worden.

Circularreſcr. d. Finanzminiſt. vom 13. Octbr. 1826. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 4. S. 994.)

Da die Gewerbeſteuer nicht eine auf dem Schiffe ruhende und für den Beſitz des Schiffes zu entrichtende Abgabe iſt, vielmehr für das Gewerbe entrichtet werden muß, das mit dem Schiffe betrieben wird; ſo folgt daraus, daß, wenn ein Schiff im Laufe des Jahres auf einen andern als den bisherigen Schiffer übergeht, auch dieſer für das mit dem Schiffe betriebene Gewerbe die Gewerbeſteuer, und zwar nach der Vorſchrift des sub Nr. 1. des Circularreſcripts vom 23. October 1826 zum Jahresſatz entrichten muß. Auf gleiche Weiſe iſt es unbedenklich, daß, da die Zahl und die Tragbarkeit der für das Gewerbe benutzten Schiffe den Maßſtab für die zu entrichtende Steuer gibt, Diejenigen, welche im Laufe des Jahres die Zahl ihrer Schiffe vermehren, ſolches

anmelden und die Steuer für die mehreren im Gewerbe benutzten Schiffe entrichten müſſen.

Aus dem Vorangeführten ergibt ſich auch, daß, im Fall ein Schiffer im Laufe des Jahres ſein Schiff gegen ein größeres umtauſcht, er für das neue Schiff den Steuerſatz zum vollen Jahresbetrage entrichten muß.

Dagegen iſt in allen Fällen, wo ein ſteuerpflichtiges Schiff im Laufe des Jahres von einem Schiffer auf den andern übergeht, der das Schiff abtretende Schiffer, von dem Monat ab, in deſſen erſten acht Tagen er die Uebertragung des Schiffes auf einen Andern unter Rückgabe der Beſcheinigung anzeigt, die er ſelbſt nach dem Circular vom 2. Novbr. 1822 für das abgetretene Schiff erhalten hat, mit der Fortzahlung der Gewerbeſteuer für das abgetretene Schiff zu verſchonen und ſolche in Abgang zu ſtellen, da in ſolchem Falle anzunehmen iſt, daß er das Gewerbe in Bezug auf dieſes Schiff ganz aufgegeben habe. Die Gewerbeſteueraufnahme-Behörde muß aber in ſolchem Falle auch davon Kenntniß nehmen, ob das abgetretene Schiff für den Erwerber anderweitig gehörig in Zugang gebracht worden.

Circularreſcr. d. Generaldirect. der Steuern v 30. Octbr. 1827. (v. Kamptz Ann. B. 11. H. 4. S. 900.)

F. In Anſehung der Fracht- und Lohnfuhrleute.

Poſthalter, welche außer dem Poſtdienſte Lohnfuhren verrichten.

§. 8. Die Gewerbeſteuerpflichtigkeit der Poſthalter ſoll dann erſt eintreten, wenn ſie ihre Pferde auch zu andern Lohnfuhren außer dem Poſtdienſte gebrauchen. Alsdann iſt es Sache der Poſthalter, die Zahl der Pferde anzugeben, welche ſie zu dem Privatfuhrweſen benutzen, und für dieſe Zahl muß ohne Rückſicht darauf, wie oft oder ſelten eine ſolche Benutzung eintritt, die Gewerbeſteuer entrichtet werden, die auch bei Privatfuhrleuten lediglich von der Zahl der Pferde, nicht von der Menge der verrichteten Fuhren abhängig iſt.

Die Poſthalter verfallen in die Strafe der Gewerbeſteuerdefraudation, wenn ſie eine größere Zahl Pferde, als die angemeldete, zu dem Privatfuhrdienſte benutzen.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 22. Febr. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 2. S. 310.)

Erhebung der Gewerbeſteuer von den Fuhrleuten für

§. 9. Die Gewerbeſteuer von den Fuhrleuten ſoll ebenſo, wie von den Schiffern (vorſtehender §. 7.) als ein Jahresſatz für jedes ganze Jahr erhoben werden, und zwar ohne Rückſicht darauf, während welcher Monate im

Digitized by Google

Jahre dies Gewerbe betrieben worden, mithin auch, ohne wegen ausfallender Monate einen Abgang zu erſtatten.

jedes ganze Jahr, ohne Rückſicht, während welcher Monate im Jahre das Gewerbe betrieben worden.

Von Fuhrleuten, die im Lande einen beſtimmten Wohnſitz haben, darf jedoch die Erhebung der ganzjährigen Steuer nicht gleich bei der Anmeldung des Gewerbes und am Anfange des Jahres erfolgen; es iſt dann, wenn das Gewerbe angemeldet wird, ſofort für den Monat, in welchem die Anmeldung geſchehen, gleichzeitig aber auch für die verfloſſenen Monate des laufenden Jahres und ſo weiter monatlich bis zum erfolgten Ablauf des Jahres die normirte Jahresſteuer in den ſich hiernach bildenden Monatsraten, zu erheben.

Von ſolchen gewerbeſteuerpflichtigen Fuhrleuten aber, die keinen beſtimmten inländiſchen Wohnſitz haben, muß die Pränumeration der vollen Jahresſteuer gleich bei der Gewerbsanmeldung erhoben werden.

Reſcr. d. Generaldirect. d. Steuern v. 12. Mai 1827. Publik. d. Regierung zu Danzig vom 11. Juni 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 2. S. 377.)

Die nämlichen Grundſätze, welche über die Gewerbeſteuer der Schiffer ausgeſprochen ſind (§. 7. vorſtehend), müſſen auch auf die Gewerbeſteuer der Fracht- und Lohnfuhrleute Anwendung finden. Es iſt demnach 1) die von den Lohn- und Frachtfuhrleuten nach Maßgabe der Zahl ihrer Pferde zu entrichtende Gewerbeſteuer gleichfalls ein Jahresſatz, der zu ſeinem vollen Betrage, ohne Rückſicht darauf entrichtet werden muß, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden.

2) Es müſſen daher Lohn- und Frachtfuhrleute, welche ihr Gewerbe erſt im Laufe des Jahres anmelden, die Steuer für die bereits verlaufenen Monate ſogleich nachzahlen, und auch dann, wenn ſie ihr Gewerbe abmelden, doch für den Ueberreſt des laufenden Jahres die Steuer fortzahlen.

3) Fremde Fuhrleute, deren Gewerbeſteuerpflichtigkeit überhaupt nach Anleitung des §. 159. in dem Geſetze vom 7. Septbr. 1811 auch in denjenigen Landestheilen zu beurtheilen iſt, wo dieſes Geſetz noch nicht publicirt worden, ſind, wenn ſie hiernach Gewerbeſteuer zu erlegen verpflichtet ſind, verbunden, ſofort die ganze Jahresſteuer zu entrichten, da ſie völlig denjenigen gleich ſtehen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

4) Lohn- und Frachtfuhrleute, welche im Laufe des

Digitized by Google

Jahres die Zahl ihrer Pferde vermehren, müſſen ſolches anmelden und die Steuer für die mehreren im Gewerbe benutzten Pferde entrichten.

Da jedoch nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbes der Fuhrleute der bloße Umtauſch unbrauchbar geworde- ner Pferde gegen neue brauchbare eine vorübergehende Vermehrung der Zahl der Pferde zur Folge haben kann, ohne daß darin eine wirkliche Vergrößerung des Gewer- bes zu ſuchen wäre, und es unbillig ſein würde, mit Rückſicht auf jede ſolche vorübergehende Vermehrung der Zahl der Pferde auch ſogleich die Gewerbeſteuer zu er- höhen; ſo ſoll die Verpflichtung zur Anmeldung der an- geſchafften mehreren Pferde und zur Entrichtung der Gewerbeſteuer für dieſelben erſt alsdann eintreten, wenn die Vermehrung der Zahl der bisher verſteuerten Pferde während drei Monaten fortgedauert hat.

Circularreſcr. d. Finanzminiſt. vom 26. April 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 2. S. 326.)

Von Gewerbetreibenden, welche zu einer Steuergeſellſchaft gehören, aber außerdem noch ein beſonderes Gewerbe treiben, zu entrichtende beſondere Gewerbeſteuer.

§. 10. Gewerbetreibende, welche zwar ſchon zu einer Steuergeſellſchaft gehören, aber außerdem noch ein be- ſonderes Gewerbe treiben, müſſen von jedem Gewerbe beſondere Gewerbeſteuer entrichten.

Publik. der Regierung zu Liegnitz vom 25. Octbr. 1820. (Rumpfs Gewerbeſteuerverf., Art. Gewerbetreibende.)

Außer der Gewerbeſteuer nicht zu entrichtende andere Abgaben.

§. 11. Gegen Entrichtung der Gewerbeſteuer hören alle vorherigen darunter nicht begriffenen Abgaben auf, namentlich die Patent- und Nahrungsſteuern, welche in den ſeit dem 1. Januar 1813 wieder oder neu er- worbenen Landestheilen erhoben worden ſind.

Abgabengeſetz v. 30. Mai 1820. §. 9 C. b. (Geſetzſamml. v. 1820. S. 136.)

Es ſoll auch nicht ferner entrichtet werden, der Ca- non von Landhandwerkern und Händlern, ſoweit er le- diglich des Gewerbes wegen und als Staatsabgabe er- hoben wird.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 25. Jan. 1821. (Rumpfs Ge- werbeſteuerverfaſſung, Art. Canon.

Schutzgeld, welches die Patrimonialgerichte von den gewerbetreibenden Einwohnern erheben, muß, wenn es eine Abgabe iſt, die ſie vermöge des ihnen delegirten Beſteuerungsrechts auf ſelbige ſubrepartirt haben, nach §. 9. C. b. des Abgabengeſetzes vom 30. Mai 1820 aufhören. Im gegenſeitigen Falle aber ſteht deren Fort-

Digitized by Google

dauer Nichts entgegen, und muß, wenn deßhalb Streit zwiſchen den Berechtigten und Verpflichteten entſteht, die Sache zur gerichtlichen Entſcheidung gewieſen werden.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 23 Jan. 1821. (Rumpfs Gewerbeſteuerverf., Art. Schutzgeld.)

Zweiter Abſchnitt.

Von der Gewerbeſteuerfreiheit.

Gewerbeſteuerfrei ſind: Inländer, welche ſelbſt gewonnene Producte und ſelbſt verfertigte Waaren, die zu denen gehören, welche Jedermann auf Wochenmärkten feil haben kann, auch außer ihrem Wohnorte in der ihnen erforderlichen Falls von der Kreisbehörde näher zu beſtimmenden Umgegend zum Verkauf umhertragen oder umherſchicken.

§. 1. Selbſt gewonnene Producte und ſelbſt verfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf (Bd. 1. Abth. 4. Abſchn. 2. §. 19.), kann jeder Inländer auch außer ſeinem Wohnorte (in der Umgegend deſſelben, welche erforderlichen Falls näher zu beſtimmen, den Kreispolizeibehörden vorbehalten iſt) zum feilen Verkaufe umhertragen oder ſchicken, ohne dazu eines Gewerbeſcheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit ſelbſtgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obſt ꝛc.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, iſt der Gewerbeſchein nicht erforderlich. Wenn aber ſolche Waaren nicht ſelbſt gewonnen, ſondern aufgekauft ſind, ſo findet die Vorſchrift des §. 4. Abſchn. 2. Abth. 4. Bd. 1. Anwendung.

Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und insbeſondere das Hauſiren, vom 28. April 1824. §. 4. (Geſetzſamml. v 1824. S. 126.)

Die Kreisbehörden haben das Recht, in dem Falle zu beſtimmen, was zu der Umgegend des Gewerbetreibenden zu rechnen iſt, in welcher er ohne Gewerbeſchein hauſiren darf; ein erworbenes Recht aus dem Geſetz, innerhalb eines gewiſſen Umfanges zu hauſiren, hat dagegen Niemand, und die Grundſätze des nachſtehenden Reſcripts vom 4. Decbr. 1824 können daher den Kreisbehörden unbedenklich als Anleitung für Das dienen, was ſie als Umgegend anzuſehen haben. Aber an ſich würde der Begriff der Umgegend des Wohnorts offenbar zu ſehr ausgedehnt werden, wenn eine acciſebare Stadt mit ihrem Bannbezirk zu der Umgegend eines au-

Digitized by Google

ßerhalb derſelben liegenden Dorfes gerechnet werden ſollte. Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. v. 25. Febr. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 1. S. 222.)

Ueberhaupt werden auch Landleute, welche die zu verkaufenden Mühlenfabrikate ſelbſt erſt ankaufen, dadurch zu Händlern, und müſſen, nach Bewandtniß des Geſchäfts, die Gewerbeſteuer entweder vom ſtehenden Handel oder vom Handel im Umherziehen entrichten.

Hauſirregulativ v. 28. April 1824. §. 14. 1. 15. (Geſetzſamml. v. 1824. S. 130.) Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 4. Dezbr. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 4. S. 1164.) Reſcr. v. 18. März 1825. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 3. S. 814.) u. v. 18. März 1826. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 3. S. 814.)

Der Polizeibezirk des Wohnorts iſt nichts anders als der Bezirk, auf welchen die Polizeigewalt der nämlichen Behörde beſchränkt iſt, welche an dem Wohnorte des Gewerbetreibenden die Ortspolizeiobrigkeit bildet. Es iſt mithin ganz gleichgültig, ob dieſer Wohnort des Gewerbetreibenden zu einem geſchloſſenen Dorfe gehört oder nicht, und die Grenzlinie muß ſich nicht bloß ziehen laſſen, ſondern ſchon längſt wirklich gezogen ſein.

Es iſt nicht zu verkennen, daß der §. 3. des Regulativs vom 28. April 1824 Vorſchrift für einen Verkehr gibt, wie er hauptſächlich und in der Regel nur in Städten vorzukommen pflegt. Sehr ſelten wird der Fall eintreten, daß Gewerbetreibende in den Dörfern, wo ſie wohnen, ihre Waaren entweder ſelbſt, oder durch ihre Hausgenoſſen zum Verkauf auf den Straßen umhertragen. Die Grenzen des Polizeibezirks der, wenn auch kleinen Städte, dürften aber bei weitem allgemeiner bekannt ſein, als die Parochialgrenzen der in dieſen Städten belegenen Kirchen. Es muß die Tendenz und der Zweck der im §. 3. des vorbenannten Regulativs gegebenen Vorſchrift nicht verkannt und nicht dafür gehalten werden, daß die möglichſte Befreiung des gewerblichen Verkehrs eintreten ſoll, indem im Gegentheil dieſer Paragraph nur Beſchränkungen für einen Verkehr enthält, der nicht einmal zu dem Gewerbsbetriebe im Umherziehen gehört. Denn ſchon in den Worten ſelbſt würde der Widerſpruch hervortreten, wenn man von Demjenigen, der ſein Gewerbe lediglich in dem Polizeibezirke ſeines Wohnorts betreibt, ſagen wollte, er betreibe es im Umherziehen. Der §. 3. des Regulativs

Digitized by Google

(§. 9. nachſtehend) verordnet aber, daß ſelbſt ſtehende Gewerbe durch Aufkauf oder Feilbieten in den Straßen des Wohnorts nur dann betrieben werden dürfen, wenn

a) die Gegenſtände des Verkehrs zu denjenigen gehören, mit welchen der Gewerbsbetrieb im Umherziehen geſtattet iſt,

b) die Ortspolizeibehörde ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Es iſt daher ferner aus ungleicher Größe des Bezirks, der nach der Größe des Wohnorts dem, in dem §. 3. bezeichneten Verkehr eröffnet wird, nicht abzuleiten, daß eine Gleichſtellung vorgenommen werden müſſe, und z. B. der Parochialbezirk dem Polizeibezirke nicht zu ſubſtituiren iſt. Auf ſolche Weiſe würde vielmehr der in dem §. 4. des Regulativs geordnete Verkehr in der Umgegend des Wohnorts, der doch nur mit ſelbſtgewonnenen Producten und ſelbſtverfertigten Waaren, die zugleich Wochenmarktsartikel ſind, ſtattfinden ſoll, in den §. 3. hinübergezogen werden.

Es kann endlich auch gegen die ausdrückliche Beſtimmung in dem §. 3., daß die Ortspolizeibehörde die benöthigte Erlaubniß ertheilen ſolle, nicht angenommen werden, daß die Ertheilung einer ſolchen Erlaubniß zu den Attributen der höheren Polizeiverwaltung gehöre. Die Ertheilung der Erlaubnißſcheine muß daher den Ortsvorſtehern (Schulzen), welche die Ortspolizei wahrnehmen, übertragen werden. Sollten dieſelben die erforderliche Fähigkeit dazu nicht beſitzen, ſo können ihnen die Königl. Regierungen durch ein vorgeſchriebenes Schema das Geſchäft erleichtern und ſie durch ihre Vorgeſetzten genauer controliren laſſen.

Reſcr. d Miniſt d. Inn. u. d. Finanz. v. 24. Jan. 1830. (v. Kamptz Ann. B. 14. H. 2. S. 417.)

Der §. 3. des Regulativs vom 28. April 1824 weiſet auch nicht auf einen Steuerbezirk, ſondern auf einen Polizeibezirk hin. Wenn alſo z. B. in den einzelnen Gemeinen der Bürgermeiſtereien des Bezirks einer Königlichen Regierung, die Bürgermeiſter die unterſte Polizeibehörde für den ganzen Bürgermeiſtereibezirk bilden; ſo dürfen auch in dem ganzen Bürgermeiſtereibezirke, von deſſen Einwohnern ſolche Waaren, mit denen der Verkehr im Umherziehen überhaupt geſtattet iſt, aufge-

kauft und zum Verkaufe umhergetragen werden, ohne daß es dazu eines Gewerbeſcheins bedarf; vielmehr iſt die beſondere Erlaubniß des Bürgermeiſters hinreichend.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 28. Juni 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 2. S. 420. u. 421.)

Bei der Umgegend kommt es nicht auf die Entfernung von der Kreisſtadt, ſondern von dem Wohnſitze des Verkäufers an. Die Kreisgrenzen können die Umgegend eines Orts nicht beſchränken, ſonſt würden die Ortſchaften dicht an den Kreisgrenzen ſich in einem Verkehr beſchränkt ſehen, den das Geſetz ihnen zu ihrem eigenen, wie zum Beſten der ihnen nahe, aber doch in anderen Kreiſen gelegenen Ortſchaften ausdrücklich geſtattet hat. Das Regulativ erfordert ſchon für das Umhertragen zum Verkauf oder den Aufkauf im Wohnorte beſondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Eine ſolche beſondere Erlaubniß muß alſo auch Derjenige haben, der denſelben Verkehr auch außer ſeinem Wohnorte und in deſſen Umgegend treiben will, nur iſt ſie dann nicht von den Ortspolizeibehörden, ſondern von der Kreispolizeibehörde zu ertheilen, die dann zugleich in jedem concreten Falle die Umgegend näher beſtimmt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol., ſowie d. Finanz. v. 14. Auguſt 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 3. S. 748.)

Bei Beſtimmung des Umfanges der Umgegend des Wohnorts müſſen die Kreispolizeibehörden als Regel annehmen, daß eine Entfernung von 2 Meilen vom Wohnorte des einen ſolchen Aufkaufs- oder Verkaufshandel Treibenden als äußerſte Grenze anzuſehen iſt. In der darüber zu ertheilenden Legitimation müſſen die Orte, über welche nicht hinausgegangen werden darf, genannt werden, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß jede Kreispolizeibehörde ſich auf ihren Kreis zu beſchränken hat, und wenn der zweimalige Umfang in einen oder mehre andere Kreiſe ſich erſtreckt, es dem Gewerbetreibenden zu überlaſſen iſt, bei der Behörde dieſer Kreiſe die Ausdehnung des Erlaubnißſcheines nachzuſuchen.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 22. Juli 1830. (v Kamptz Annal B. 14. H. 3. S. 609.)

Die öffentliche Bekanntmachung der ſpeziellen Beſtimmung der Umgegend für jeden Wohnort des ganzen Regierungsbezirks iſt ganz unausführbar und nutzlos.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 19. Jan. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 1. S. 178.)

Digitized by Google

Landleute, welche Roggenbrod verkaufen, inſofern ſie die Verfertigung deſſelben als Nebengeſchäft treiben.

§. 2. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrod verkaufen, ſind gewerbeſteuerfrei, inſofern ſie das Backen des Brods als Nebengeſchäft treiben. Geſetz v. 30. Mai 1820. §. 11. (Geſetzſammlung v. 1820. S. 149.)

Es ſteht auf den Grund der allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen, und der von den betreffenden Miniſterien ergangenen Verordnungen feſt, daß die Landleute die Befugniß haben, ohne einen Hauſirgewerbeſchein, ihre ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugniſſe jeder Art, alſo auch Roggenbrod, entweder ſelbſt, oder für ihre Rechnung durch Abgeſchickte an und außer den Markttagen in den Städten auf dem Marktplatze ſelbſt, und durch Umhertragen in den Straßen mittelſt Ausrufs, feilzubieten. In die Häuſer dürfen ſie aber nur inſofern gehen, als ſie hereingerufen werden, oder ausdrückliche Beſtellungen beſtimmter Abnehmer vorhergegangen ſind. Wer dagegen Waaren aufkauft, um ſie in den Städten wieder zu verkaufen, muß als Hauſirer betrachtet werden und die geſetzliche Gewerbeſteuer erlegen. Hiernächſt beruht es in geſetzlicher Vorſchrift, daß Diejenigen, welche auf dem Lande Brod zum Verkaufe nicht als Nebengeſchäft verfertigen, zur Gewerbeſteuer angezogen werden, und daß ſowohl das Wiegen, als die Verſteuerung des zu Markte kommenden Brodes erfolgt.

Reſolution d. Miniſt. des Handels, ſowie d. Inn. u. d. Pol. v. 5. März 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 1. S. 274.)

Jeder inländiſche Producent von Backwaaren und von ſonſtigen zur Nahrung dienenden ländlichen Erzeugniſſen, welcher ſolche auch außer den Märkten und ohne Gewerbeſchein bloß in der Umgebung ſeines Wohnorts auf einen Erlaubnißſchein der Kreispolizeibehörde umherträgt oder ſchickt.

§. 3. Backwaaren und ſonſtige zur Nahrung dienende Erzeugniſſe darf jeder inländiſche Verfertiger reſp. Producent, auch außer den Märkten und ohne Gewerbſchein, jedoch nur in der Umgebung ſeines Wohnorts, auf einen bloßen Erlaubnißſchein der Kreispolizeibehörde zum Verkaufe umhertragen oder ſchicken. Alle Inländer, welche dies außer den Märkten noch über die Umgebung ihres Wohnorts hinaus thun wollen, ſowie die Ausländer, welche ſich nicht auf den Wochenmarktverkehr beſchränken, bedürfen aber eines Gewerbſcheins.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 11. Dezbr. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 4. S. 1075.)

Digitized by Google

Den, in den der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfenen Städten oder in einer Entfernung von einer halben Meile von denſelben nicht wohnhaften und nicht ſteuerpflichtigen Perſonen, nicht erlaubter Handel mit Brod, Fleiſch und Mehl, in Buden oder in andern ſtehenden Gelaſſen.

§. 4. Um dem Uebelſtande, welcher für die Steuereinkünfte und für die, zu den Communalabgaben ſteuernden Fleiſcher, Bäcker und Mehlhändler in den, der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfenen Städten und in den ſteuerpflichtigen Bezirken dieſer Städte in der Entfernung einer halben Meile von denſelben, dadurch entſteht, daß von andern in den Städten oder deren Radien nicht wohnhaften und der Mahl- und Schlachtſteuer nicht unterworfenen Perſonen, gleichwohl in Buden und andern ſtehenden Gelaſſen innerhalb der Städte oder deren Steuerbezirke ein Verkauf mit Fleiſch, Brod und Mehl getrieben wird, vorzubeugen, ſollen die Ortspolizeibehörden in Gemäßheit des §. 14. des Mahl- und Schlachtſteuergeſetzes nicht geſtatten, daß in den der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfenen Städten, oder in der Entfernung einer halben Meile von denſelben, von den darin nicht wohnhaften und nicht ſteuerpflichtigen Perſonen in Buden oder andern ſtehenden Gelaſſen, ein Handel mit Brod, Fleiſch und Mehl getrieben werde.

Cabinetsordre v. 2. Dezbr. 1823. Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 26. Jan. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 1. S. 269.)

Durch das vorſtehende Verbot des Handels mit Brod, Fleiſch und Mehl, in den der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfenen Städten und deren Radien, Seitens der darin nicht wohnhaften und nicht ſteuerpflichtigen Perſonen, beſchränkt ſich in Gemäßheit der allerhöchſten Beſtimmung, auf welche ſich jene Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern gründet, und nach dem buchſtäblichen Inhalte, der letztere nur auf den Verkauf in Buden, oder in andern feſtſtehenden Gelaſſen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 23. März 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 1. S. 270.)

Die Abſicht der aus dem Circularreſcript vom 26. Januar 1824 entnommenen Beſtimmung geht keinesweges dahin, die außerhalb der, der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfenen Städte und deren Radien wohnhaften Perſonen, hinſichts des Verkaufs von Brod, Fleiſch und Mehl von den gewöhnlichen Wochen-, Gemüſe- oder Viktualienmärkten auszuſchließen, oder überhaupt für auswärtige Verkäufer die Einbringung ſolcher Lebens-

Digitized by Google

mittel in die Städte und deren Radien weiter zu beſchränken, als es durch jene Verfügung buchſtäblich vorgeſchrieben iſt. Die vorgedachte Beſchränkung bezieht ſich alſo nur auf den Verkauf in Buden oder andern ſtehenden Gelaſſen.

Wenn hier von Buden die Rede iſt, ſo ſind darunter, wie auch der Nachſatz: »oder andern ſtehenden Gelaſſen« ſchon ergibt, nur permanente Buden, nicht aber ſolche Marktbuden zu verſtehen, welche bloß Behufs des Verkaufs auf den Märkten aufgeſchlagen und nach Beendigung der Märkte wieder weggenommen werden. Denn die Cabinetsordre vom 2. December 1823, auf welche die Verfügung vom 26. Januar 1824 gegründet worden, beſtimmt ausdrücklich, daß zwar die geſetzliche Vorſchrift, wonach die Fleiſcher und Bäcker, welche in den zu mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten gehörigen Radien wohnen, ebenfalls der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfen ſind, nicht noch für die der Klaſſenſteuer unterworfenen Bewohner dieſer Radien dadurch verſchärft werden ſolle, daß etwa die Einbringung von Fleiſch, Mehl und Backwaaren in die Radien für ſteuerpflichtig erklärt und auf dieſe Weiſe jenen Bewohnern die Gelegenheit, ſich unverſteuertes Fleiſch, Mehl und Brod zu verſchaffen, vermindert werde; daß aber die örtliche Polizei überhaupt nicht, alſo auch nicht in den ſtädtiſchen Radien, geſtatten dürfe, daß zum Nachtheil der darin anſäſſigen u. zu den Communalabgaben ſteuernden Fleiſcher, Bäcker und Mehlhändler andere darin nicht wohnhafte Perſonen dergleichen Verrichtungen zum regelmäßigen Handel (nämlich Buden, d. h. permanente Buden und ſtehende Gelaſſe) ſich erlaubten und darin einen feſtſtehenden Verkauf von Fleiſch, Brod und Mehl, gleich den Einwohnern des Orts, betreiben.

Circularreſcr. d. Miniſt. d Inn. u. d Pol. v. 28. März 1824 (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 1. S. 271.)

Durch die Verordnung vom 26. Januar 1824 iſt den Kaufleuten und Commiſſionairen die Befugniß nicht unterſagt, mit Mehl und Graupen einen Commiſſionshandel zu treiben. Das Commiſſionsgut iſt der Eingangsſteuer unterworfen, mithin iſt keine nachtheilige Concurrenz für die übrigen Händler zu beſorgen. Selbſt wenn ein ſolcher Commiſſionair nicht innerhalb der Stadt,

ſondern außerhalb in dem halbmeiligen Radio wohnte, würde derſelbe nach dem §. 14. des Mahl- und Schlachtſteuergeſetzes vom 30. Mai 1720 dennoch die ſtädtiſche Steuer erlegen müſſen, folglich in dieſer Hinſicht immer nichts von dem eintreffen, was nach der vorſtehenden Cabinetsordre v. 2. Dezbr. 1823 verhütet werden ſoll.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol., ſowie der Finanz. v. 28. Mai 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 2. S. 589.)

Landleute, welche friſches Fleiſch auf Jahrmärkten verkaufen.

§. 5. Wenn im §. 14. Nr. 1. des Regulativs vom 28. April 1824 ausdrücklich beſtimmt iſt, daß der Hauſirhandel mit friſchem Fleiſche nur beſonders zuverläſſigen Perſonen und auch dieſen nur für die nächſte, in dem Gewerbeſcheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, geſtattet ſein ſoll, ſo liegt darin der deutliche Beweis, daß das gedachte Hauſirregulativ friſches Fleiſch nicht zu den ſelbſt gewonnenen Producten und ſelbſt verfertigten Waaren gerechnet hat, welche nach §. 4. jeder Inländer auch außer ſeinem Wohnorte, in der Umgegend deſſelben (alſo nicht bloß in der nächſten), zum feilen Verkaufe umhertragen oder ſchicken darf, ohne dazu eines Gewerbeſcheins zu bedürfen. In Rückſicht auf die Vorſchriften der Sanitätspolizei iſt verordnet: daß friſches Fleiſch ohne Gewerbeſchein nur auf den Märkten, außer denſelben und außerhalb des Wohnorts der Verkäufer, aber nur von ſolchen Perſonen feilgeboten werden darf, welche dazu einen Gewerbeſchein erhalten haben, der aber auch nur zuverläſſigen Individuen und ſelbſt dieſen nur für die nächſte Umgebung ihres Wohnorts, ertheilt werden kann.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 11. Dezbr. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 4. S. 1075.)

Der Gewerbebetrieb der Landfleiſcher iſt durch die Verfügung v. 26. Januar 1824 (vorſtehender §. 4.) nur in ſoweit beſchränkt, daß dieſelben ihre Waaren nicht in permanenten Buden oder andern ſtehenden Gelaſſen in den Städten verkaufen dürfen.

Reſol. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 14. Octbr. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 4. S. 1165.)

Landleute, die ein Fuder Holz gelegentlich nach der Stadt fahren.

§. 6. Landleute, die ein Fuder Holz gelegentlich zum Verkaufe in die Stadt fahren, ſind nicht als Holzhändler zu betrachten und bedürfen daher nicht eines Gewerbeſcheins als ſolche. Handeln indeſſen zugviehhaltende Landleute Klafterholz zum Wiederverkaufe ein; ſo iſt die-

ſer Verkehr allerdings ein gewerbeſteuerpflichtiger Holzhandel.

Publik. d. Regierung zu Liegnitz v. 12. März und 4. Dezbr. 1824. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Landleute.)

§. 7. Die von den Obſtpächtern gewonnenen Früchte ſind als ſelbſtgewonnene und nicht als aufgekaufte zu betrachten. Dieſe Anſicht iſt um ſo folgereicher, als nicht anzunehmen iſt, daß der §. 4. des Regulativs v. 28. April 1824 unter ſelbſt gewonnenen Producten nur ſolche verſtehe, die auf dem eigenen Grund und Boden des Verkäufers gewachſen ſind; weil ſonſt auch die Pächter ganzer Landgüter, von der in dieſem Paragraph bezeichneten Art des Verkaufs, mit ihren Erzeugniſſen ausgeſchloſſen ſein würden. Wenn daher auch nach §. 6. des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 Derjenige als Viktualienhändler zu beſteuern iſt, welcher das Obſt eines Gartens zum Gewerbsbetriebe pachtet und welcher gewerbsweiſe Vieh von erkauftem Futter unterhält, um mit der Milch zu handeln; ſo bleiben doch in dieſem Falle die Milch, in jenem das Obſt ſelbſt gewonnene Producte, es mag nun bei der Obſtpachtung ein wahres Pachtgeſchäft, oder ein gewagtes Geſchäft zum Grunde liegen, wie es in dem allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 11. §. 582 sequ. näher bezeichnet wird. Obſtpächter, welche mit dem von ihnen ſelbſt gewonnenen Obſte handeln.

Hiernach dürfen die Obſtpächter ihren Gewinnſt nach §. 4. des Regulativs vom 28. April 1824 feilbieten ohne einen Gewerbeſchein zu löſen, indem ſie nur als Händler zu beſteuern ſind.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol., ſowie der Finanz. vom 4. Januar 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 1. S. 232.)

§. 8. Bei dem Umkruge iſt die Gemeinde zu Entrichtung der Gewerbeſteuer nicht verpflichtet, weil dieſer in einer polizeilichen Anordnung beſteht, daß Reiſende Unterkommen und die nöthigen Speiſen und Getränke finden und bei ſolchem daher nicht von einer der Communen zum Vortheil gereichenden Speculation oder von einer Schankſtelle, wo Einwohner im Orte ſich hinbegeben und Gelage halten können, ſondern von einer Verpflichtung zur Aufnahme von Fremden die Rede iſt, welche die Polizei den Mitgliedern der Communen auflegt. Gemeindeumkrüge.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol., ſowie d. Finanz. v. 19. Juli 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 3. S. 763.)

Digitized by Google

Gewerbetreibende, welche ſelbſt oder durch ihre Hausgenoſſen ſolche Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen erlaubt iſt, bloß im Polizeibezirke ihres Wohnorts zum Verkauf umhertragen oder ſolche Waaren aufkaufen.

§. 9. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von ſolchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt ſtatthaft iſt, wird, wenn dies von dem Gewerbetreibenden ſelbſt oder ſeinen Hausgenoſſen bloß im Polizeibezirke des Wohnorts geſchieht, für gewerbeſcheinpflichtig nicht geachtet.

Regulativ v. 28. April 1824. §. 3.

Zur Erleichterung des Abſatzes ſolcher ſelbſtgewonnenen landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe, welche in dem §. 14. des Regulativs v. 28. April 1824 genannt ſind, iſt feſtgeſtellt, daß der gewerbsweiſe Aufkauf in gleicher Art gewerbeſcheinfrei geſchehen darf, wie es in Anſehung des Verkaufs ſelbſtgewonnener Producte und ſelbſtverfertigter Waaren, nach §. 4. des gedachten Regulativs, in der von der Kreispolizeibehörde näher zu beſtimmenden Gegend des Wohnorts, erlaubt iſt.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 22. Juli 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 3. S. 609.)

Lein- und Baumwollenweber, welche ihre Fabrikate im Umhertragen außer ihrem Wohnorte in deſſen Umgegend feilbieten, nicht aber Tuchmacher.

§. 10. Nach der geſetzlichen Beſtimmung iſt es den Leinen- und Baumwollenwebern erlaubt, ihre Fabrikate im Umhertragen außer ihrem Wohnorte in deſſen Umgegend feilzubieten.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 12. Januar 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 2. S. 432.)

Den zur Gewerbeſteuer in ihren Wohnorten ſchon angezogenen Leinen- und Baumwollenwebern und Tuchmachern iſt zwar zu geſtatten, ihre Fabrikate in ganzen Stücken an Groſſiſten eines benachbarten Ortes zum Kaufe anzubieten, ohne einen Gewerbeſchein zu löſen; jedoch darf dies nicht in ein Umherziehen ausarten, ſondern der Verkauf muß nur an gewiſſe, nicht in zu großer Entfernung von einander wohnende und als gewöhnliche Abnehmer der Waaren ſchon bekannte Kaufleute geſchehen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 20. April 1822. und 12. Januar 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 2. S. 432.)

Ausdehnung der den Inländern ertheilten Befugniß, ohne Gewerbeſchein ſelbſt-

§. 11. Die den Inländern beigelegte Befugniß: auch ohne Gewerbeſchein ſelbſtgewonnene Producte und ſelbſtverfertigte Waaren, in ſoweit ſolche von Jedermann auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen, in der Umgegend umherzutragen oder zu ſchicken, iſt auch auf Ausländer ausgedehnt, die in angrenzenden, von den Regie-

rungen nach jedesmaligem Bedürfniß näher zu beſtimmenden Bezirken wohnhaft ſind.

Cabinetsordre vom 6. October 1829. (Geſetzſamml. von 1830. S. 1.)

Die Regierungen müſſen die Landräthe und Magiſtráte in den Grenzkreiſen inſtruiren, in welchen Diſtrikten den Ausländern der gedachte Verkehr überhaupt nachgelaſſen werde. Niemals darf derſelbe ſich über 2 bis 3 Meilen diesſeits der Grenze ausdehnen, vielmehr müſſen Ausländer, die ihren Verkehr weiter ausdehnen wollen, Gewerbeſcheine löſen.

Da auch nach §. 3. des Regulativs ſchon Diejenigen, welche nur im Polizeibezirke des Wohnorts Waaren zum Verkauf umhertragen, oder durch ihre Hausgenoſſen umherſchicken wollen, hierzu die beſondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachſuchen müſſen, und hieraus von ſelbſt folgt, daß auch Diejenigen, die noch außer ihrem Wohnort und in deſſen Umgegend einen dergleichen Handel treiben wollen, eines beſondern Erlaubnißſcheins bedürfen, der aber nicht von der Orts-, ſondern wie der §. 4. ausdrücklich bedingt, von der Kreispolizeibehörde ertheilt ſein muß; ſo müſſen auch die Ausländer, welche von der nachgelaſſenen Befugniß Gebrauch machen wollen, ſich vorher mit einem Erlaubnißſchein von der Kreisbehörde verſehen, und zu dem Ende ein Atteſt ihrer Ortsobrigkeit der Kreisbehörde vorlegen, daß die von ihnen feil zu bietenden Producte oder Waaren von ihnen ſelbſt gewonnen oder verfertigt ſind, auch nach ihrer Perſönlichkeit kein Bedenken obwalte, ihnen das Umhertragen dieſer Producte oder Waaren zum Verkauf zu geſtatten. Auch müſſen in dem Erlaubnißſchein die Ortſchaften, welche den äußern Umkreis des Diſtrikts bilden, für welchen der Erlaubnißſchein gültig iſt, namentlich angegeben ſein.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanzen v. 20. Novbr. 1829. (v. Kamptz Ann. B. 13 H. 4. S. 912.)

gewonnene Producte und ſelbſtverfertigte Waaren, welche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, in der Umgegend umherzutragen oder zu ſchicken, auf die Ausländer, welche in den angrenzenden, von den Regierungen nach jedesmaligem Bedürfniß näher zu beſtimmenden Bezirken wohnhaft ſind.

Kaufleute und Händler, welche Meſſen und Jahrmärkte bereiſen, um daſelbſt Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln.

§. 12. Es gehört das Bereiſen der Meſſen und Jahrmärkte nicht zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen, um daſelbſt Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln, und es iſt ſolches keiner Gewerbeſteuer unterworfen.

Regulativ vom 28. April 1824. §. 5.

Der Handel der Inländer auf Wochen- und Jahrmärkten.

§. 13. In wiefern der Wochenmarktsverkehr gewerbe-

ſteuerfrei ſei, iſt B. 1. Abth. 4. Abſchn. 2. §. 3. beſtimmt.

Handel der Ausländer auf Meſſen und Jahrmärkten.

§. 14. Aller Handel der Ausländer auf Meſſen und Jahrmärkten iſt gewerbeſteuerfrei.

Geſetz vom 30 Mai 1820. §. 7. (Geſetzſamml. von 1820. S. 148.)

Fremde Einkäufer inländiſcher Erzeugniſſe oder Fabrikate, in ſofern ſie nicht Aufkauferei im Einzelnen betreiben.

§. 15. Fremde Einkäufer inländiſcher Erzeugniſſe oder Fabrikate ſind frei, in ſofern ſie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben.

Daſſelbe Geſetz §. 8.

Auch von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit ſolchen Conſumtibilien betreiben, die zu den Wochenmarktartikeln gehören, ſoll keine Gewerbeſteuer erhoben werden.

Cabinetsordre vom 30. Juni 1833. (Geſetzſamml. v. 1833. S. 81)

Handwerker, welche in der Regel nur um Lohn oder auf Beſtellung arbeiten, ohne außer den Jahrmärkten ein offenes Lager zu halten, und welche nur einen Gehülfen und einen Lehrling halten.

§. 16. Gewerbeſteuerfrei ſind: Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Beſtellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, ſo lange ſie das Gewerbe nur für ihre Perſon oder mit Einem erwachſenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenoſſen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberückſichtigt. Daſſelbe Geſetz §. 12.

Buchbinder, auch für den Handel mit ſelbſt gebundenen Büchern.

§. 17. Die Buchbinder ſind nicht verpflichtet, für den Handel mit gebundenen Büchern eine beſondere Gewerbeſteuer zu erlegen, ſo lange ſie nur mit ſelbſt gebundenen Büchern handeln, indem bei jedem Handwerker, der auf den Kauf arbeitet, die Gewerbeſteuer des Händlers mit der des Handwerkers identificiret.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. ſowie der Finanz. v. 22. März 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 1. S. 205.)

Weber und Wirker, in ſofern ſie ihr Gewerbe als Nebenbeſchäftigung neben anderen Gewerben, oder auf nicht mehr als zwei Stühlen betreiben, oder in ſofern ſie nur ihre ſelbſtverfertigten und keine zugekauften Waaren abſetzen, wenn gleich ſie die Waaren im gefärbten und appretirten Zuſtande, aber ohne einen offenen Laden

§. 18. Weberei und Wirkerei, in ſofern ſie nur als Nebenbeſchäftigung neben anderem Gewerbe oder auf nicht mehr als zwei Stühlen betrieben wird.

Geſetz v. 30. Mai 1820. §. 13.

Weber und Wirker auch mit mehr, als zwei Stühlen, in ſofern ſie nur ihre eigen gefertigten und keine zugekauften Waaren abſetzen, wenngleich ſie die Waare im

gefärbten und appretirten Zuſtande, jedoch ohne einen offenen Laden zu halten, verkaufen. zu halten, verkaufen.

Cabinetsordre v. 3. Mai 1829. (Geſetzſamml. v. 1829. S. 46.)

Leineweber, welche in Gegenden, wo Baumwollenweberei noch nicht gewöhnlich, dieſe in Gang zu bringen ſuchen, ſind, neben zwei Leinenſtühlen noch ein Baumwollenſtuhl ein Jahr lang, gewerbeſteuerfrei zu laſſen.

Cabinetsordre v. 24. Mai 1824. Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 15. Juni 1824. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Leineweber.)

§. 19. Tuchmacher, mit nicht mehr als 2 Stühlen, ſind gewerbeſteuerfrei, wenn ſie bloß auf Beſtellung arbeiten. Sie werden aber gewerbeſteuerpflichtig, wenn ſie ſelbſt die gewebten Zeuge für eigene Rechnung walken, appretiren und färben laſſen, und für eigene Rechnung auf den Kauf arbeiten. Tuchmacher.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 23. Januar u. 11. März 1821. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Tuchmacher.)

§. 20. Bleicher ſind nur dann zur Gewerbeſteuer heranzuziehen, wenn ſie das Bleichen für Geld in einem ſolchen Umfange betreiben, daß dadurch wenigſtens eine Perſon während der Bleichzeit vollſtändig beſchäftigt wird, und dazu ausſchließlich unterhalten werden muß, wogegen die Steuer in allen denjenigen Fällen ceſſiren ſoll, wo das Bleichen für Geld nur nebenher geſchieht, ſo daß die damit verbundenen Verrichtungen von dem gewöhnlichen Hausgeſinde oder von der Brodherrſchaft neben andern wirthſchaftlichen Arbeiten als Nebenbeſchäftigung beſorgt wird. Bleicher.

Reſcr. des Finanzminiſt. vom 28. Nov. 1817. (v. Kamptz Annal. B. 2. H. 2. S. 20.)

§. 21. Nach einer Beſtimmung des Königlichen Finanzminiſteriums ſind diejenigen Kurſchmiede, Schmiede, Sattler, Schneider und Schuſter, welche ausſchließlich Königliche Militairarbeiten fertigen, wenn ſie Gemeindemitglieder ſind, mithin nach Vorſchrift der Paragraphen 53 bis 56. Tit. 10. Th. 2. des allgemeinen Landrechts zum Militairſtande gehören, für den Fall, daß ſie nur allein für das Militair arbeiten, von der Gewerbeſteuer befreit. Dagegen aber ſind ſie, in ſofern ſie wirklich Gemeindeglieder, alſo bürgerlichen Standes ſind, zur Entrichtung der Gewerbeſteuer verpflichtet, wenn ſie gleich ausſchließlich für das Militair arbeiten. Handwerker, welche für das Militair arbeiten.

Digitized by Google

Publik. d. Regierung zu Liegnitz v. 30 Auguſt 1818. (v Kamptz Annal. B. 2. H. 3. S. 647.)

Handwerker, welche nach Landesgebrauch unbeſtellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts ſuchen, als Glaſer, Schornſteinfeger u. dgl.

§. 22. Perſonen, welche ein ſtehendes Gewerbe treiben, deſſen Betriebart nach Landesgebrauch es mit ſich bringt, unbeſtellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu ſuchen, als Glaſer, Schornſteinfeger u. ſ. w., bedürfen dazu weder für ſich noch für ihre Geſellen und Lehrlinge eines Gewerbeſcheins, ſondern bloß einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen iſt, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hierher zu rechnen ſind, ſoll jede Regierung für ihren Bezirk beſtimmen und dieſe Beſtimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Perſonen, welche Dienſte oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieſer Art Gegenſtände zur Schau ausſtellen, ſind gewerbeſcheinpflichtig.

Regulativ vom 28. April 1824. §. 6.

Abdecker bedürfen keines Gewerbeſcheins, ſondern nur einer polizeilichen Legitimation, ſelbſt dann, wenn ſie unbeſtellt, und um Arbeit zu ſuchen, in ihrem Bezirke umherziehen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Jnn. u. d. Pol., ſowie der Finanz. v. 7. Septbr 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 3. S. 913.)

Die Tapezirer ſind denjenigen Handwerkern beizuzählen, denen es geſtattet iſt, auf den Grund der polizeilichen Legitimation im Umkreiſe ihres Wohnorts unbeſtellte Arbeit zu ſuchen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Finanz. vom 24. Octbr. 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 4. S. 832.)

Wenn ſtädtiſche Färber ſich darauf beſchränkten, die gefärbten und gedruckten Zeuge an die Beſteller in den benachbarten Ortſchaften außerhalb ihres Wohnorts zurückzuliefern, und von denen, welche ſich mit neuen Beſtellungen an ſie wenden, dergleichen Beſtellungen anzunehmen, ſo iſt darin ein Anerbieten ihrer Dienſte oder ihrer Arbeiten im Umherziehen nicht zu finden, mithin ein ſolcher Gewerbsbetrieb auch ohne Löſung eines Gewerbeſcheins erlaubt.

Reſolution d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Pol. v. 12. Aug. 1730. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 3. S. 600.)

Den Färbern kann die Annahme von Beſtellungen auf den Jahrmärkten nicht unterſagt werden. Wohl aber iſt ihnen das Aufſuchen derſelben durch Umhergehen

oder Umherſchicken Anderer nicht zu geſtatten. Das Aushängen von Proben an dem Verkaufslocal kann jedoch als ein ſolches verbotenes Aufſuchen von Beſtellungen nicht betrachtet werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 31. Juli 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 3. S. 617.)

Die Siebmacher ſind ſolchen Gewerbtreibenden beizuzählen, denen nach §. 6. des Regulativs vom 28. April 1824 erlaubt werden muß, bloß auf den Grund einer polizeilichen Legitimation, in der Umgegend ihres Wohnorts unbeſtellte Arbeit aufzuſuchen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 11. Octbr. 1825. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 2. S. 431.)

Zu den vorgedachten Gewerben, welche in der Umgegend ihres Wohnorts umherziehen und ohne Löſung eines Gewerbeſcheins bloß einer polizeilichen Legitimation bedürfen, gehören auch die Böttcher, Korbmacher, Riemer, Sattler, Keſſelflicker, Zinngießer, Klempner, Schweineſchneider, Scheerenſchleifer, Strohdecker, Lehmſchindeldecker und Dachdecker, wenn ſie an ihrem Wohnſitze ein ſtehendes, folglich kein Hauſirgewerbe treiben.

Publik d. Regierung zu Breslau v. 14. Novbr. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 4. S. 1155.) und d. Regierung zu Coblenz v. 23. Dezbr. 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 2. S. 230.)

Die Verpflichtung zur Löſung eines Gewerbeſcheins im Umherziehen ruht nicht ausſchließlich auf dem Hauſirgewerbe, ſondern allgemein auf dem Gewerbebetriebe im Umherziehen. Es iſt daher zu Entſcheidung der Frage, in wiefern Topfbinder eines Gewerbeſcheins bedürfen, nicht auf die Vorſchriften über den Hauſirhandel, ſondern darauf zurückzugehen, ob ſie überhaupt ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, wie ſolches der Schluß des §. 6. und der §. 17. des Regulativs vom 28. April 1824 zeigt. Wer aber ſein Gewerbe lediglich in ſeinem Wohnorte und deſſen Polizeibezirke betreibt, von dem läßt ſich nicht behaupten, daß er umherziehend ſein Gewerbe betreibe. Hierauf ſtützt ſich die im §. 3. des Regulativs gegebene Vorſchrift, und es folgt daraus, daß, wenn auch ſolche Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen unſtatthaft iſt, im Polizeibezirke des Wohnorts zum Verkauf umhergetragen werden, ſolches eben ſo wenig ein Gewerbsbetrieb im Umherziehen iſt, als wenn lediglich im Polizeibezirke des Wohnorts Dienſt oder Arbeiten an-

geboten werden. Dagegen ſind auf alle in den §§. 138 und 139. des Geſetzes v. 7. Septbr. 1811, auf welche der §. 37. des Gewerbeſteuergeſetzes verweiſet, angeführten Gewerbe, ſobald ſie außerhalb des Polizeibezirkes des Wohnorts betrieben werden, die im §. 4. des Regulativs gegebenen Vorſchriften über das Feilbieten von Waaren in der Umgegend des Wohnorts, ſowie die im §. 6. angegebenen, über Perſonen, welche ein ſtehendes Gewerbe treiben, deſſen Betriebsart es mit ſich bringt, unbeſtellte Arbeit in der Umgegend aufzuſuchen, niemals anzuwenden. Vielmehr bedürfen dergleichen Gewerbetreibende, ſobald ſie außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnorts ihr Gewerbe treiben wollen, Allemal eines Gewerbeſcheins. Sobald ſie ſich aber auf den Polizeibezirk des Wohnorts beſchränken, iſt es gleichgültig, ob ſie in ihrer Wohnung oder außerhalb derſelben die Arbeit verrichten.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Finanz. v. 12. Septbr. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 4. S. 1079.)

Worin die polizeiliche Legitimation beſteht?

§. 23. Die polizeiliche Legitimation beſteht in der Beſcheinigung des Bürgermeiſters auf Stempelpapier:

a) daß der Jnhaber an ſeinem Wohnorte etablirt,
b) ein rechtlicher Mann, und
c) authoriſirt ſei, in dem (zu bezeichnenden) Umkreiſe unbeſtellte Arbeit umherziehend zu ſuchen.

Statt einer beſonderen Beſcheinigung kann auch ein gewöhnlicher Paß in's Jnnere gegeben werden, nur muß das Vorſtehende darauf enthalten ſein.

Die Bürgermeiſter ſind authoriſirt, dieſe Beſcheinigungen zu ertheilen oder zu verweigern, vorbehaltlich des Recurſes an den Landrath und die Regierung.

Publik. d. Regierung zu Coblenz v. 23. Dezbr. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 2. S. 231.)

Unentgeltliche Ertheilung derſelben.

§. 24. Legitimationsſcheine für gewerbetreibende Handwerker, welche nach der beſtätigten Gewerbeſteuerrolle als gewerbeſteuerfrei anerkannt worden ſind, müſſen unentgeltlich von den Ortsbehörden ertheilt werden.

Publik. d. Regierung zu Liegnitz vom 16. Mai 1824. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Legitimationsſcheine.)

Prüfung der Legitimation der Gewerbetreibenden (und Hau-

§. 25. Die Legitimation der Gewerbetreibenden (und Hauſirer) ſind die Polizei- und Aufnahmebehörden zu prüfen verpflichtet; die Steuerbehörden, denen nur das Kaſſen- und Rechnungsweſen obliegt, haben, im Grenzzollbezirke namentlich, bei unbefugten Hauſirern, auf de-

ren Gewerbeſchein die Contravention, zur Kenntnißnahme der nächſten Polizeibehörde, gelegentlich zu vermerken.

Publik. d. Regierung zu Liegnitz v. 27. Febr. 1822. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Legitimation.)

ſirer) von den Polizei= und Aufnahme=behörden.

§. 26. Solche Einwohner, die nur Ein meublirtes Zimmer und nicht mehrere vermiethen, bleiben in ſofern von der Gewerbeſteuer befreit, wenn die Miethezeit mindeſtens auf Drei Monate verabredet wird.

Vermiether nur Eines meublirten Zimmers.

Circularreſcr. d. Finanzminiſt. v. 8. Juli 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 3. S. 532.

§. 27. Der Gewerbeſteuer unterliegen nicht:

Beſitzer von Mühlenwerken, welche für den eigenen Gebrauch zur Bewäſſerung der Ländereien und von Mühlenwerken und Maſchinen, welche nicht zu einer ſteuerpflichtigen Fabrik oder Societät gehören.

a) Mühlenwerke, die bloß für den eigenen Verbrauch des Beſitzers arbeiten, oder

b) zur Ent= oder Bewäſſerung der Ländereien beſtimmt ſind.

c) Hammer=, Bohr=, Schleif=, Polir=, Papier=, Loh= und Walkmühlen, Maſchinen zum Bergbau, zum Hütten= und Salinenweſen, ſowie überhaupt durch Elementar= oder thieriſche Kräfte getriebene Maſchinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei oder Appretur dienen, werden nicht mit der Mühlen=, ſondern entweder mit der Handels= oder mit der Handwerksgewerbeſteuer betroffen und auch dieſes nur in ſofern, als ſie ſelbſtſtändig betrieben werden und nicht zu einer ſchon außerdem gewerbeſteuerpflichtigen Fabrikanſtalt oder Societät gehören.

Geſetz v. 30. Mai 1820. §. 14. 15.

Wenn nach vorſtehender Beſtimmung sub a. die Gewerbeſteuerfreiheit nur auf den Fall beſchränkt iſt, wenn die Mühlen bloß für den eigenen Verbrauch des Beſitzers arbeiten; ſo iſt doch ein mit Mühlenfrabrikaten zu betreibender Handel, der als ſolcher noch beſonders beſteuert werden muß, hierher nicht zu rechnen.

Publik. d. Regierung zu Magdeburg v. 21. Novbr. 1832. (v Kamptz Annal. B. 16. H. 4. S. 891.)

Walkmüller, die nur für Lohn arbeiten und nicht mehr als einen Gehülfen und einen Lehrling unter 15 Jahren haben, ſind gewerbeſteuerfrei.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 26. März 1821. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Walkmüller.)

Mühlengewerbeſteuer wird für den Mühlenbetrieb, den der Beſitzer der Mühle als Nahrungszweig treibt, entrichtet, wogegen Mühlenbeſitzer, welche in ihren Mühlen=

werken nur für ihren eigenen Verbrauch arbeiten laſſen, ſteuerfrei bleiben. Wo hiernach Gewerbsabmeldungen unter Umſtänden vorkommen ſollten, die es wahrſcheinlich machen, daß der Mühlenbetrieb doch wirklich gewerbsweiſe ſtattfindet, ſind die Mühlenbeſitzer zu Protocolle zu belehren: daß, im Fall ſie nach der Abmeldung mehr als ihren eigenen Verbrauch auf der Mühle arbeiten laſſen, insbeſondere alſo Mühlenfabrikate für den Verkauf verfertigen, ohne vorher das alsdann ſtattfindende Gewerbe wieder anzumelden, ſie als Gewerbeſteuerdefraudanten beſtraft werden müſſen. Hierbei bleiben aber die Ortsbehörden nach §. 31. des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 verantwortlich für die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Rollen, und ſie haben diejenigen Müller, welche der Abmeldung ungeachtet, das Gewerbe fortſetzen wollen, was ihnen nicht füglich unbekannt bleiben kann, demgemäß ſofort zur Entrichtung der Gewerbeſteuer anzuhalten und wegen der unterbliebenen Anmeldung zur Verantwortung zu ziehen.

Geſetz v. 30. Mai 1820. Beil. B. §. 12. (Geſetzſamml. v. 1820. S. 160.) Reſcr. d. Generalſteuerdirect. v. 9. Febr. 1830. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Mühlengewerbeſteuer.)

Die Frage: ob Mahl-, Oel- und Schneidemüller, welche mit ihren Fabrikaten Handel treiben, dafür zur Handelsgewerbeſteuer zu veranlagen ſind, muß im Allgemeinen bejahet werden, weil die Gewerbeſteuer der Müller eigentlich nur für das reſp. Mahlen, Preſſen und Schneiden der Gegenſtände entrichtet wird, welche zur Bearbeitung auf die Mühle kommen, nicht aber für den Handel mit den aus ſolchen Gegenſtänden auf der Mühle verfertigten Fabrikaten. So lange indeſſen ein ſolcher Handel nur unbedeutend bleibt und ſich nicht über den Handel mit denjenigen Fabrikaten erſtreckt, welche der Müller aus den, ſtatt des Geldlohns für die Verarbeitung ihm überlaſſenen Materialien (Mahlmetze u. ſ. w.) verfertigt; ſo kann ein ſolcher Handel bei der Gewerbeſteuerveranlagung füglich überſehen werden, da er dann eigentlich nicht als beſonderes Gewerbe, ſondern nur als ein zufälliger Nebenerwerb zu betrachten iſt. Es wird aber ein ſolcher Handel zu einem zweiten Hauptgewerbe ganz anderer Art, als das eigentliche Müllergewerbe, wenn er ſo bedeutend iſt, daß dafür ein höherer Steuerſatz als der Mittelſatz der betreffenden Abtheilung würde

Digitized by Google

entrichtet werden müſſen, im Fall überhaupt der Handel des Müllers mit Mühlenfabrikaten mit der Gewerbeſteuer betroffen wird. Es iſt alsdann um ſo weniger zuläſſig, den Müller in der Gewerbeſteuer vom Handel zu überſehen, als ſolches in dieſem Falle zur Verkürzung der übrigen Händler gereichen würde, welche die Summe übertragen müßten, die der Müller an Handelsgewerbeſteuer über den Mittelſatz zu entrichten hat. Es muß deßhalb auch darauf gedrungen werden, daß Müller, welche zugleich mit Mühlenfabrikaten handeln wollen, ſolches gehörig anmelden, damit ſie, auch wenn ſie in der Claſſe B. noch nicht beſteuert werden können, doch in der Rolle der Claſſe B., ohne laufende Nummer und mit der Bemerkung: daß ſie wegen des geringen Umfanges des Handels nur in der Claſſe I. beſteuert ſind, aufgeführt werden.

Circularreſcr. d. Generaldirectoriums der Steuern v. 18. Octbr. 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 4. S. 903.)

Beſitzer von Stromſchiffen und Lichterfahrzeugen, unter und bis zu drei Laſten Tragbarkeit einſchließlich.

§. 28. Das Schiffergewerbe mit Stromſchiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Laſten Tragbarkeit einſchließlich, iſt gewerbeſteuerfrei.

Geſetz v. 30. Mai 1820. §. 17.

Die den Hauſirhandel treibenden und mit einem Hauſirgewerbeſchein verſehenen Schiffer, wenn ſie ihre Schifffahrt nur auf den Transport der Waaren beſchränken, mit welchen ſie ſelbſt Hauſirhandel treiben.

§. 29. Es iſt vom Königlichen Finanzminiſterio beſtimmt, daß die den Hauſirhandel treibenden und mit Hauſirgewerbſcheinen verſehenen Schiffer, wenn ſie ihre Schifffahrt nur auf den Transport der Waaren beſchränken, mit welchen ſie ſelbſt Hauſirhandel treiben, von der Gewerbeſteuer vom Schiffergewerbe in eben der Art verſchont werden, als Diejenigen, welche einen ſtehenden Handel treiben, und für die ihnen gehörigen Schiffe, deren ſie ſich lediglich zum Transport ihrer eigenen Handelswaaren bedienen, die Gewerbeſteuer der Schiffer nicht zu entrichten haben. Dergleichen Hauſirhandel treibende Schiffer müſſen aber eben ſo, wie die handelstreibenden, welche eigener Kähne lediglich zu ihrem Handel ſich bedienen, die im Gebrauch habenden Kähne der Gewerbeſteuerbehörde ihres Wohnorts bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe der Gewerbeſteuercontravention anmelden, und es muß ihnen für jeden Kahn eine Beſcheinigung, die während der Fahrt bei ihnen bleiben muß, ertheilt, und darin nebſt der Nummer und der Laſtenzahl des Kahns, ausdrücklich bemerkt werden: daß die Gewerbeſteuer für

Digitized by Google

den Schifffarthsverkehr, da der Gewerbetreibende lediglich zum Transport ſeiner eigenen Handelswaaren, welche bei den Hauſirhandel treibenden Schiffern nach Maßgabe ihres Gewerbeſcheins ausdrücklich zu benennen ſind, des Kahns ſich bedienen durch die Steuer berichtigt ſei, welche er reſp. für den Gewerbeſchein oder in den Steuerklaſſen A oder B entrichtet. Dergleichen Kähne müſſen daher auch in der betreffenden Gewerbeſteuerrolle und Zugangsliſte der Abtheilung für die Schiffer, ohne dafür einen Steuerſatz auszuwirken, vielmehr unter der Bemerkung aufgeführt werden, daß die Steuer für den Kahn durch die reſp. in der Claſſe A, B oder L unter Nr. — aufgeführte Steuer entrichtet ſei.

Die Gewerbeſteuerbehörden ſollen denjenigen Gewerbetreibenden, welche Befreiung von der Gewerbeſteuer der Schiffer aus dem Grunde verlangen, weil ſie ſich angeblich der Kähne nur als Transportmittel bedienen, zu Protocoll eröffnen: es werde die Strafe der Defraudation der Schiffergewerbeſteuer gegen ſie zur Anwendung gebracht werden, im Fall ſie auf den von der Steuer freigelaſſenen Kähnen Gegenſtände irgend einer Art für Frachtlohn transportiren würden, ohne vorher das Schiffergewerbe beſonders angemeldet zu haben. Hauſirhandel treibende Schiffer, welche für dieſen Handel mehrere Kähne benutzen, müſſen darüber beſonders bedeutet werden, daß der Gewerbeſchein ganz allein Demjenigen, auf deſſen Namen er lautet, ein Recht zum Handel gibt, und mithin, Falls der Schiffer nicht perſönlich von allen für ſeine Rechnung beladenen Schiffen den Verkauf bewirke, jeder Schiffsführer, welcher etwa mit dem Verkaufe beauftragt werden mögte, einen auf ihn lautenden Gewerbeſchein beſitzen müſſe.

Publik. der Regierung zu Magdeburg vom 2. Juli 1831. (Magdeb. Amtsbl. v. 1831. S. 219.)

Poſthalter, welche Lohnfuhren nur für den Poſtdienſt verrichten.

§. 30. Die Poſthalter ſind nur dann gewerbeſteuerfrei, wenn ſie ihre Pferde nicht zu andern Lohnfuhren außer dem Poſtdienſte gebrauchen.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 22. Febr. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 2. S. 310.)

Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche ihr Fuhrwerk nur mit Einem Pferde betreiben.

§. 31. Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit Einem Pferde betreiben, ſind gewerbeſteuerfrei.

Geſetz v. 30. Mai 1820. §. 16 b.

Digitized by Google

Poſtmeiſter und Poſtwärter, welche bloß mit den ordinairen und Extrapoſten Reiſende aufnehmen und bewirthen.

§. 32. Von Poſtmeiſtern und Poſthaltern kann die Gewerbeſteuer nicht gefordert werden, ſo lange ſie ſich, bloß mit Aufnahme und Bewirthung der mit den ordinairen oder Extrapoſten reiſenden Perſonen, in den Schranken der Poſtordnung vom 26. Nov. 1782, Abſchn. 12. §. 14. halten. Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 7. März 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 1. S. 58.)

Niemandem, der hauſirend einen Verkaufshandel treiben will, zu geſtattende Gewerbeſteuerfreiheit.

§. 33. Die Gewerbeſteuerfreiheit kann ohne Ausnahme Niemand erlangen, der hauſirend Verkaufshandel treiben, wenn er gleich ſolche durch Geringfügigkeit des Abſatzes begründen will.

Verordn. d. Generalſteuerdirect. v. 11. Juli 1826. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Gewerbeſteuerfreiheit.)

Obliegenheit der für gewerbeſteuerfrei gehaltenen Handwerker, ihr Gewerbe bei der Gewerbeſteuerbehörde anzumelden und Pflichten der Letztern dabei.

§. 34. Gewerbeſteuerfrei gehaltene Gewerbetreibende (oder Handwerker) müſſen bei der im §. 39 a. des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 beſtimmten Ordnungsſtrafe ſich Behufs des Steuerſchutzes bei der Gewerbeſteuerbehörde anmelden und von dieſer in der betreffenden Nachweiſung namentlich und in alphabetiſcher Ordnung aufgeführt werden, ſowie bei den Einzelnen ausdrücklich zu bemerken iſt, welche geſetzliche Befreiungsgründe obwalten und daß ſie nur einen unbedeutlichen Vorrath von Waaren zum Verkaufe auf den Jahrmärkten fertigen, am Orte ſelbſt dieſe Waaren abzuſetzen keine Gelegenheit haben und daher nur »für den Jahrmarktsverkehr und auf Beſtellung« arbeiten. Dergleichen Handwerker ſind zur nachträglichen Gewerbeſteuererlegung ſich anzumelden verpflichtet, wenn ſie im Laufe des Steuerjahres anfangen, für künftige gelegentliche Nachfrage außer Jahrmärkten Waaren im Voraus zu fertigen.

Publik. d. Regierung zu Liegnitz v. 12. Septbr. 1825. u. 5. Septbr. 1828. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Gewerbeſteuerfrei.) Reſcr. des Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 28. Febr. 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 1. S. 162.)

Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten kann ſich jeder gewerbeſteuerfreie Gewerbetreibende von ſeiner Stadt- oder Kreispolizeibehörde eine Beſcheinigung geben laſſen, daß er ſich zum Gewerbsbetriebe vorſchriftsmäßig gemeldet habe und als gewerbeſteuerfrei erkannt worden und hiernach zum Beſuche von Jahrmärkten berechtigt ſei.

Publik. der Regierung zu Liegnitz vom 16. Decbr. 1822. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Gewerbeſteuerfrei.)

Digitized by Google

Sechſte Abtheilung.

Von den Contraventionen gegen die Vorſchriften der Geſetze über den Gewerbebetrieb.

Erſter Abſchnitt.

Von den Strafen der Contravenienten.

Strafe der Gewerbetreibenden, welche die Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens ihres Gewerbes unterlaſſen und zwar a) eines nicht ſteuerpflichtigen und b) eines ſteuerpflichtigen Gewerbes.

§. 1. Wer die (Abth. 3. §. 4.) angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht ſteuerpflichtig iſt.

Wer den Anfang eines ſteuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückſtändigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlaſſung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleich kommt. Wer das Aufhören eines ſteuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, ſo lange er dieſe Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet. Geſetz vom 30. Mai 1820. §. 39.

Die nach §. 39. lit. a. des vorſtehenden Geſetzes vom 30. Mai 1820 und nach §. 29. und 30. des Regulativs vom 28. April 1824 feſtzuſetzenden Strafen ſind nicht als Steuer-, ſondern als Polizeiſtrafen zu betrachten und es können daher die Magiſtrate auf die, nach Abzug des etwanigen Denunciantenantheils verbleibenden Strafgelder keinen Anſpruch machen. Dieſe Strafgelder ſind vielmehr, nach Abzug des etwanigen Denunciantenantheils, zu der Ortsarmenkaſſe zu berechnen und abzuführen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 28. Juni 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 2. S. 468.)

Die im vorſtehenden Geſetze v. 30. Mai 1820 §. 39. angeordneten Strafen ſind nur von der Gewerbeſteuerbehörde feſtzuſetzende allgemeine Ordnungsſtrafen, wodurch Diejenigen, welche ſich der gewerbepolizeilichen Contravention ſchuldig machen, ein, beſondern Nachweis der Befähigung geſetzlich erforderndes Gewerbe (wenn daſſelbe auch geſetzlich ſteuerfrei iſt), ohne dieſes Befähigungszeugniß zu beſitzen, angefangen zu haben, keinesweges genügend beſtraft werden; es iſt vielmehr Sache der Königlichen Regierungen, rückſichtlich dieſer gewerbepolizeilichen Contraventionen, auf den Grund der Regierungs-Inſtruction §. 11. nach den Bedürfniſſen des Verwaltungsbezirks derſelben, Strafbe-

ſtimmungen innerhalb des darin vorgeſchriebenen Strafmaßes zu erlaſſen und durch das Amtsblatt zu publiciren. Recurſe wegen dergleichen Strafreſolute und Geſuche wegen Niederſchlagung der Geldſtrafe gehören vor die Steuerverwaltung. Die Strafen ſelbſt werden bei den Polizeiſtrafgeldern verrechnet. Wenn bei einer ſolchen gewerbepolizeilichen Contravention auch eine Gewerbeſteuerdefraudation in medio iſt, ſo iſt die Strafe für letztere lediglich nach §. 39. b. des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 feſtzuſetzen und findet die gewerbepolizeiliche Strafe nicht ſtatt. In den Fällen, wo gemeine Gefahr obwaltet (z. B. Selbſtaufführen eines Hauſes durch einen Grundſtückbeſitzer), muß der Eigner ſeine Befähigung zuvor nachweiſen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Finanz. v. 19. Aug. 1821. und 28. Febr. 1830. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Unterlaſſung.)

Strafe derjenigen Gewerbetreibenden, welche Gewerbe, die erſt nach geführtem Nachweiſe der polizeilich dazu erforderlichen Qualification betrieben werden dürfen, eher betreiben, als bis die polizeiliche Erlaubniß dazu ertheilt iſt.

§. 2. Solche Gewerbe, die erſt nach geführtem Nachweiſe der polizeilich dazu erforderlichen Qualification betrieben werden dürfen, ſollen doch, der Anmeldung bei der Gewerbeſteuerbehörde ungeachtet, bei Vermeidung der Strafe von 5 bis 50 Thlr., nicht eher betrieben werden, bis auch die polizeiliche Erlaubniß dazu ertheilt iſt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Finanz. v. 2. Nov. 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 4. S. 1127.) u. v. 21. Juli 1827. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 2. S. 469.)

Da von mehren Gerichtsbehörden der Grundſatz angenommen worden iſt, daß zur Ausſchließung der Gewerbeſteuerſtrafe die Anmeldung des beabſichtigten Gewerbetriebs ſelbſt dann hinreiche, wenn auch der Anmeldende zu dem wirklichen Betriebe noch nicht berechtigt ſei, weil ihm entweder das verfaſſungsmäßig nöthige Bürgerrecht oder die geſetzlich erforderliche polizeiliche Legitimation fehlt; ſo iſt es für nöthig geachtet, das communal- und gewerbepolizeiliche Intereſſe, welches hierdurch gefährdet wird, möglichſt ſicher zu ſtellen.

Das Gewerbepolizeiedict vom 7. Septbr. 1811 enthält nun ſchon das Verbot, daß ein Gewerbe, zu deſſen Betriebe die Gewinnung des Bürgerrechts oder eine beſondere polizeiliche Qualification erfordert wird, vor erlangtem Bürgerrechte oder vor erhaltener polizeilicher Erlaubniß angefangen werden ſolle.

Digitized by Google

Die Provinzialbehörden haben alſo nach der Schlußbeſtimmung des §. 11. der Regierungsinſtruction vom 23. Octbr. 1817 die Befugniß, eine Contravention gegen jenes Verbot durch eine willkührliche Geld= oder Gefängnißſtrafe zu verpönen.

Dieſe willkührliche Strafe iſt auf Fünf bis Funfzig Thaler oder eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe feſtgeſetzt. Die Behörden, welche die Gewerbeſteuerrollen führen, müſſen ſolche Gewerbetreibende, welche bei Anmeldung des Gewerbes den Bürgerbrief oder die erforderliche polizeiliche Legitimation nicht zugleich beibringen, wenngleich ſie dieſelben ſofort in die Rollen eintragen und die Gewerbeſteuer von ihnen erheben, doch gleichzeitig zu Protocoll bedeuten, daß ſie bei Vermeidung der Strafe von 5 bis 50 Thalern den wirklichen Betrieb des Gewerbes erſt nach erlangtem Bürgerrechte oder nach erlangter polizeilicher Erlaubniß anfangen dürfen.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 6. Auguſt 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 3. S. 740.)

Dieſe Verfügung bezieht ſich nur auf diejenigen Fälle, wo die Anmeldung zur Eintragung in die Gewerbeſteuerrolle erfolgt iſt, mithin keine Steuerſtrafe ſtattfinden kann.

Wenn alſo ein Gewerbe, zu deſſen Betrieb eine polizeiliche Erlaubniß beigebracht werden muß, ohne dieſelbe Erlaubniß angefangen worden iſt, ſo fragt es ſich immer zunächſt, ob dieſerhalb eine Gewerbeſteuerſtrafe verwirkt ſei oder nicht.

In dem erſteren Falle tritt lediglich das Gewerbeſteuercontraventionsverfahren ein und durch die Gewerbeſteuerſtrafe wird alsdann, in Gemäßheit des früheren Miniſterialcircularreſcripts vom 7. Nov. 1822 (nachſtehend), die Gewerbepolizeiſtrafe mit abſorbirt.

In dem zweiten Falle aber, wo keine Gewerbeſteuerſtrafe ſtattfinden kann, gehört die Entſcheidung zur allgemeinen Competenz der Polizeibehörden, welche die Polizeiſtrafen in erſter Inſtanz mit Vorbehalt des Recurſes feſtzuſetzen haben.

Daraus ergibt ſich nun von ſelbſt, daß die Polizeibehörden, bevor ſie ihrerſeits gegen die Contravenienten vorſchreiten dürfen, durch Rückſprache mit der Gewerbeſteuerbehörde den Umſtand: daß keine Steuerſtrafe verwirkt ſei, feſtſtellen müſſen.

Digitized by Google

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Finanz. v. 24. Mai 1828. (v. Kampz Annal. B. 12. H. 2. S. 516.)

Von den Königlichen Regierungen iſt in ſolchen Fällen nur eine Polizeiſtrafe von Fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe zu beſtimmen, weil eine höhere Polizeiſtrafe verfaſſungsmäßig geſetzliche Sanction erfordern würde. Circularreſcr. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Pol. v. 6. Aug. 1827. u. 17. Octbr. 1827. (v. Kampz Annal. B. 11. H. 3. S. 743 und 744.)

Es ſoll neben der Strafe der Gewerbeſteuerdefraudation nicht noch eine Beſtrafung der mit ſolcher Defraudation verbundenen gewerbepolizeilichen Contravention ſtattfinden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Finanz. v. 7. Nov. 1822. (v. Kampz Annal. B. 11. H. 4. S. 1018.)

§. 3. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne ſich über ſeine Befugniß dazu mittelſt Gewerbeſcheins für das laufende Jahr ausweiſen zu können, hat nicht nur die Jahresſteuer im höchſten Satze nachzuzahlen und außerdem den vierfachen Betrag derſelben als Strafe zu entrichten, ſondern auch überdies die Confiscation derjenigen Gegenſtände verwirkt, die er wegen ſeines Gewerbes bei ſich führt.

Strafe Desjenigen, welcher ein umherziehendes Gewerbe treibt, ohne ſich durch Vorzeigung eines Gewerbeſcheines ausweiſen zu können.

Dieſe Beſtimmung iſt auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein ſolcher Contravenient Waaren bei ſich führt, auf welche nach dem Regulativ v. 28. April 1824 ein Gewerbeſchein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen. Regulativ v. 28. April 1824. §. 26. Geſetz v. 30. Mai 1830. §. 40.

Bei Beſtrafung des unbefugten Gewerbebetriebs im Umherziehen muß die Nachzahlung der Steuer nicht für das laufende Jahr allein, ſondern für die ganze Dauer, wo dieſer Verkehr ſtattgefunden hat, verhängt werden.

Die vorſtehende Beſtimmung des §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824 kann keinen Zweifel dagegen erregen. Es iſt darin von dem Gewerbeſchein »für das laufende Jahr« die Rede, und iſt dieſer Zuſatz offenbar nur darum gemacht worden, um dadurch nochmals daran zu erinnern, daß die Gewerbeſcheine immer nur für Ein Jahr Gültigkeit haben ſollen. Hiernach hat alſo rückſichtlich der Nachzahlung nur »der Jahresſteuer« erwähnt werden können, da ſich ganz von ſelbſt verſteht, daß, wer während des Laufes mehrer Jahre ein Gewerbe

umherziehend betrieben hat, ohne ſich durch einen Gewerbeſchein ausweiſen zu können, für jedes dieſer laufenden Jahre die Jahresſteuer nachzahlen muß.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. vom 21. Septbr. 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 3. S. 817.)

Die im vorſtehenden §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824 enthaltene Beſtimmung: daß Derjenige, welcher umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne ſich über ſeine Befugniß dazu mittelſt Gewerbeſcheins für das laufende Jahr ausweiſen zu können, auch die Confiscation derjenigen Gegenſtände verwirkt hat, die er wegen ſeines Gewerbes bei ſich führt, iſt dahin zu erklären: daß zu den zu confiscirenden Gegenſtänden die Transportmittel, deren der Gewerbetreibende zur Fortſchaffung der Gegenſtände ſeines Verkehrs ſich bedient hat, z. B. ſein Wagen und die Pferde, die Schiffe ꝛc., nicht gehören.

Reſcr. des Finanzminiſt. vom 21. Juni 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 3. S. 708.)

Strafe Derjenigen, welche ohne polizeiliche Erlaubniß Waaren oder Producte am Wohnorte oder deſſen Umgebung umhertragen oder aufkaufen.

§. 4. Werden Waaren oder Producte im Wohnorte oder deſſen Umgegend ohne polizeiliche Erlaubniß umhergetragen oder aufgekauft; ſo verfällt der Contravenient in die Strafe laut §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824; ſollte über die Umgegend hinausgegangen und der Verkehr dadurch gewerbeſcheinpflichtig geworden ſein, ſo findet die Strafe laut §. 26. des gedachten Regulativs ſtatt. Uebrigens müſſen die Gewerbeſcheine die Gegend genau angeben, wo nur das Umhertragen zum Verkauf nachgegeben iſt.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 30. Mai 1821. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Umhertragen.)

Strafe Desjenigen, welcher einen Gewerbeſchein beſitzt, aber ein anderes, als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm darnach geſtatteten Waaren führt.

§. 5. Eine gleiche Strafe (wie im vorſtehenden §. 3. beſtimmt iſt) trifft mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer Denjenigen, welcher zwar einen Gewerbeſchein beſitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt oder andere als die ihm darnach geſtatteten Waaren führt. Regulativ v. 28. April 1824. §. 27.

Strafe des Inhabers eines Gewerbeſcheins, welcher ſolchen einem Dritten verleiht, abtritt oder überläßt, oder einen andern Mißbrauch damit begeht; oder wenn ein im Gewerbeſcheine nicht benannter

§. 6. Daſſelbe findet ſtatt, wenn der Inhaber des Gewerbeſcheins den letzteren an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit

treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, im Gewerbeſcheine nicht benannten Perſon getrieben wird. In dieſen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber ſowohl als den Dritten, und der Letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824 (vorſtehender §. 3.) die Steuer nachzahlen, auch muß Einer für den Andern ſolidariſch haften. Daſſelbe Regulativ §. 28.

Dritter das Gewerbe für Rechnung des durch den Gewerbeſchein Berechtigten treibt.

Strafe Desjenigen, welcher in ein Privathaus, ohne aufgefordert zu ſein, oder in einen Gaſthof, ohne beſondere Erlaubniß des Wirths, eintritt, um ſeine Waaren oder Dienſtleiſtungen anzubieten.

§. 7. Wer die Vorſchrift des §. 25. des Regulativs v. 28. April 1824 (Bd. 1. Abth. 4. Abſchn. 2. §. 40.) muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißſtrafe verwirkt. Daſſelbe Regulativ §. 29.

In Gewerbeſteuerdefraudationsſachen iſt die Waarenbeſtellung, wenn ſich die unbefugten Hauſirer zu ihrer Entſchuldigung darauf berufen, vollſtändig nachzuweiſen und es muß bei ſolcher Beſtellung über das Quantum und den Preis der abzuliefernden Waaren beſtimmte Verabredung getroffen geweſen ſein, wenn dieſe Beſtellung wirklich zur Entſchuldigung angenommen werden ſoll.

Reſcr. d. Generalſteuerdirect v. 10. Aug. 1827. (Rumpfs Gewerbeſteuerverf., Art. Waarenbeſtellungen.)

Strafe Derjenigen, welche Waaren im Polizeibezirke umhertragen oder ſchicken, mit denen ein Handel im Umherziehen nicht ſtattfindet, oder welche unberufen ſich mit Waaren in die Häuſer begeben.

§. 8. Wenn ein an einem Orte anſäſſiger Handelsmann Waaren zum Verkaufe im Polizeibezirke deſſelben umherträgt oder umherſchickt, mit denen ein Handel im Umherziehen nicht ſtattfindet, oder wenn er ſich ungerufen mit Waaren in die Häuſer begibt; ſo kann deßhalb nur auf eine Polizeiſtrafe, nicht aber eine höhere Strafe und auf Confiſcation der Waaren erkannt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 22. Februar 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 1. S. 238.)

Strafe für andere, hier nicht genannte Uebertretungen des Regulativs vom 28ſten April 1824.

§. 9. Andere Uebertretungen des Regulativs vom 28. April 1824, für welche vorſtehend nicht beſondere Strafen beſtimmt ſind, ſollen mit einer Geldſtrafe von 10 Sgr. bis 10 Thalern geahndet werden.

Regulativ vom 28 April 1824. §. 30.

Inwiefern Gewerbetreibende für die von ihren Ehe-

§. 10. Im Allgemeinen muß der Grundſatz feſtgehalten werden, daß die Polizeicontraventionen nur an Denjenigen, welche dieſelben begangen oder ſich dabei betheiligt haben, zu ahnden ſind.

Digitized by Google

frauen, Kindern oder Dienſtboten begangenen, auf den Gewerbebetrieb ſich beziehenden Contraventionen zu beſtrafen ſind.

Hinſichts der Gewerbetreibenden und der auf ihren Gewerbebetrieb ſich beziehenden Contraventionen, läßt ſich aber dieſer Grundſatz ohne weſentliche Gefährdung der Polizeiverwaltung nicht unbedingt durchführen. Es unterliegt vielmehr keinem Bedenken, daß wegen ſolcher Contraventionen, inſofern ſie von Ehefrauen, Kindern oder Dienſtboten der Gewerbetreibenden begangen worden, den Umſtänden nach auch auf die Ehemänner, Väter oder Dienſtherren zurückgegangen werden könne. Indeſſen ſind erhebliche Entſchuldigungen zu berückſichtigen und es iſt nach Lage der Sache der Gewerbetreibende nicht mit dem Verluſt ſeines Gewerbes zu beſtrafen, ſondern er iſt in eine angemeſſene Geldſtrafe zu nehmen und ausdrücklich für die Gewerbecontraventionen ſeiner Angehörigen für die Zukunft verantwortlich zu machen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 26. April 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 2. S. 329.)

Strafe der Vergehungen der Steuer- u. Gemeindebeamten, welche den Vorſchriften des Geſetzes vom 30. Mai 1820 entgegenhandeln.

§. 11. Die Steuer- und Gemeindebeamten, welche den Vorſchriften des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 entgegenhandeln, ſollen nach den Vorſchriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. Abſchnitt 8. §. 333. bis 341. und nach den ſpäter erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieſer Vorſchriften beſtraft werden, und wenn ſie den Vorſchriften ihres Amtes vorſätzlich zuwider gehandelt haben, müſſen ſie nicht allein ihres Amtes entſetzt, ſondern auch zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig erklärt werden.

Reſcr. v. 27. Octbr. 1810. (Matthi's Monatsſchrift Bd. 9. S. 434.) Ordnung zum Geſetz wegen Verſteuerung des inländiſchen Branntweins, Braumalzes, Weinmoſtes und der Tabacksblätter, vom 8. Febr. 1819. §. 59. (Geſetzſamml. v. 1819. S. 102.) Geſetz vom 30. Mai 1820. §. 42.

Wohin die Strafgelder für die vorgedachten Uebertretungen fließen.

§. 12. Die von den Landräthen zu erkennenden Strafgelder für die vorgedachten Uebertretungen fließen zum Straf-Fond der Regierungshauptkaſſe; dagegen haben aber die Magiſtrate einen begründeten Anſpruch in denjenigen Fällen, hinſichtlich welcher die Entſcheidung ihnen beigelegt worden, die Strafen zu den ſtädtiſchen Kaſſen berechnen zu laſſen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. v. 4. Novbr. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 4. S. 1155.)

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Verfahren bei der Unterſuchung und bei Vollziehung der Strafen.

Obliegenheiten der Steuer- und Polizeibeamten bei Gewerbeſteuercontraventionen.

§. 1. Sobald ein Uebertreter der Steuergeſetze betroffen oder auf andere Weiſe eine Contravention zuverläſſig bekannt wird, müſſen die Steuerbeamten ſich ohne Zeitverluſt der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beſchlagnahme verſichern, inſofern es zum Beweiſe der begangenen Contraventionen ſowohl an ſich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich iſt, oder auch begründete Beſorgniß entſteht, daß ſonſt wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Koſten die Staatskaſſe nicht geſichert ſei.

Iſt der Beſchuldigte der Flucht verdächtig; ſo iſt er perſönlich anzuhalten und dem nächſten Gericht zu übergeben. — Eine Freilaſſung der in Beſchlag genommenen Waaren und Sachen iſt zuläſſig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältniſſes davon nicht weiter zu beſorgen und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrſcheinlich iſt, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleiſtung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleiſtet iſt.

Die Waaren und Sachen in Beſchlag zu nehmen, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältniſſes ohne ſolche Beſchlagnahme wahrſcheinlich iſt, und den Verbrecher zu verhaften und dem nächſten Gerichte zu überliefern, wenn er der Flucht verdächtig iſt.

Ob Perſonalarreſt fortzuſetzen oder zu verhängen ſei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beſchaffenheit der Perſon und des Falles überlaſſen.

Ordnung zum Geſetz wegen Verſteuerung des inländiſchen Branntweins, Braumalzes, Weinmoſtes und der Tabacksblätter, vom 8. Februar 1819. §. 91. u. 92. (Geſetzſamml. von 1819. S. 116.)

Da in dem §. 42. des Geſetzes wegen Entrichtung der Gewerbeſteuer, vom 30. Mai 1820, auch auf die §§. 91. und 92. der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 hingewieſen worden, wonach ſolche einer Steuercontravention Beſchuldigte, welche der Flucht verdächtig ſind, perſönlich angehalten und dem nächſten Gerichte übergeben werden müſſen, von den Untergerichten aber wegen Steuercontraventionen eine Unterſuchung nur eingeleitet werden darf, wenn die darauf geſetzte Strafe, einſchließlich des Werths des Confiscats, nicht die Summe von

50 Thalern überſchreitet; ſo ſind (zur Beſeitigung der Schwierigkeiten, welche hieraus in dem Verfahren gegen der Flucht verdächtige unbefugte Hauſirer aus dem Auslande hervorgegangen, indem die von dieſen verwirkte Strafe, einſchließlich des Werths der zu confiscirenden Waaren, in der Regel die Summe von 50 Thalern überſteigt) ſämmtliche Obergerichte in den Provinzen, wo die Gerichtsordnung eingeführt iſt, durch das Juſtizminiſterium angewieſen worden, die Untergerichte im Allgemeinen zu beauftragen, daß ſie ſich der Unterſuchung wegen Gewerbeſteuercontraventionen gegen ſolche ausländiſche Hauſirer, deren perſönliche Verhaftung von der Königlichen Verwaltungsbehörde für nöthig erachtet wird, ſofort, als ihnen die Akten überliefert werden, auch dann unterziehen, wenn die Strafe inclusive des Werths der confiscirten Sachen, auch die Höhe von 50 Thlr. überſchreitet, in welchem letzteren Falle jedoch die Akten zur Abfaſſung des Erkenntniſſes an die Obergerichte eingeſchickt werden.

Circularreſcr. d. Finanzminiſt. v. 5. Octbr. 1826. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 4. S. 1000 und 1001.)

Erforderliche Abſchätzung der in Beſchlag genommenen u. gegen Erlegung des Werths zurückgegebenen Waaren.

§. 2. Wenn in Gewerbeſteuercontraventionsſachen die in Beſchlag genommenen Waaren gegen Erlegung des Werths zurückgegeben werden, ſo iſt in der Regel vorher der zu erlegende Werth durch Sachverſtändige abzuſchätzen und die über deren Angabe aufgenommene Verhandlung den Belägen der Strafrechnung beizufügen; nur bei marktgängigen Gegenſtänden und überhaupt bei Kleinigkeiten, deren Werth als bekannt vorausgeſetzt werden kann, genügt es, wenn der Werth dieſer Gegenſtände in der Verhandlung über deren Zurückgabe amtlich angegeben wird.

Reſcr. d. Generalſteuerdirect. vom 19. Septbr. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 2. S. 657.)

Der Confiscationswerth iſt übrigens in Unvermögensfällen nicht durch Gefängnißſtrafen abbüßen zu laſſen.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 25. Septbr. 1828. (Rumpfs Gewerbeſteuerverf., Art. Confiscate.)

Verfahren bei der Unterſuchung der Gewerbeſteuervergehen.

§. 3. In Anſehung des Verfahrens gegen die Uebertreter der Vorſchriften der Gewerbeſteuergeſetze ſollen die Beſtimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91. bis 95. ſtattfinden.

Geſetz v. 30. Mai 1820. §. 42.

Digitized by Google

Bei der Unterſuchung und Beſtrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden v. 26. December 1808. §. 34. und 45. und in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 243., 250., 251. und 253. enthaltenen Vorſchriften Anwendung, welche Folgendes beſagen:

»Fiskus entſagt in Abſicht der Civilprozeſſe gänzlich ſeinem bisherigen privilegirten Gerichtsſtande und iſt daher bei demjenigen Gerichte zu klagen oder ſich einzulaſſen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn ſie bloß zwiſchen Privatperſonen ſchwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anſpruch genommen; ſo muß dies nur in dem Falle bei dem Obergerichte geſchehen, wenn der Gegenſtand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung ſteht. Dieſes findet ebenfalls bei den moraliſchen Perſonen ſtatt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen ſtehen. — Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiverordnungen, imgleichen Dienſtvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der localpolizeilichen Contraventionen ſoll es einſtweilen bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden behalten. Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgeſetze, ſind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf geſetzte Strafe nicht 50 Thaler oder eine dieſer gleichgeſtellte Gefängnißſtrafe überſchreitet.«

»Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr (nachſtehend) nachgelaſſenen Befugniß Gebrauch macht und eine vorläufige Reſolution abgefaßt hat, geht jedoch ſogleich an das Obergericht über, wenn der Contravenient auf förmliches, rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Inſtanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er ſonſt bei jedem Gericht ſtattgefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Oberreviſionscollegium, die Oberreviſionsdeputation und an die übrigen für die zweite und dritte Inſtanz über Rechtsangelegenheiten von beſonderen Gegenſtänden angeſetzten Spruchbehörden, welche nach dem Publicando vom 16. Decbr. 1808 aufgehoben ſind.«

»Bei Contraventionen gegen die Gewerbeſteuergeſetze und Defraudationen der Gewerbeſteuer ſind die Regie-

rungen berechtigt, nach einer ſummariſchen Unterſuchung die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, auch die feſtgeſetzte Strafe vollſtrecken zu laſſen, wenn der Beſchuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Reſolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergerichte anträgt. Zu dem Ende muß es ihm in der Reſolution auch jedes Mal bekannt gemacht werden, daß er dieſe Befugniß habe, ihrer aber verluſtig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange, keinen Gebrauch davon mache. Geſchieht aber dieſes, ſo geben die Regierungen ſogleich die Akten an das Landesjuſtizcollegium zur weiteren rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherſtellung der vorläufig feſtgeſetzten Geldſtrafe treffen, wenn ſie ſolches für nöthig erachten.«

»Wird die von den Regierungen feſtgeſetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniſſe beſtätigt oder gar geſchärft; ſo muß der Denunciat Jedesmal die Koſten der vorläufigen Unterſuchung tragen. Wird ſie hingegen gemildert; ſo bleibt er, im Fall er nicht von ſämmtlichen Gerichtskoſten entbunden wird, nur inſofern dazu verbindlich, als von der ſummariſchen Unterſuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landesjuſtizcollegium nach pflichtmäßigem Ermeſſen feſtſetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlaſſenen Publicanda ſind die Landesjuſtizcollegien bei ihren Entſcheidungen inſofern Rückſicht zu nehmen verbunden, als darin auf eine härtere Strafe, als ſolche in den Geſetzen feſtgeſetzt iſt, erkannt worden; in welchem Falle die Strafe nach dieſem Publicando zu beſtimmen iſt.«

»Bei Contraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Reſſort der Regierungen gehörige Geſetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebener Gefälle und nutzbarer Regalien ſind die Regierungen berechtigt, nach einer ſummariſchen Unterſuchung die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, auch die feſtgeſetzte Strafe vollſtrecken zu laſſen, wenn der Beſchuldigte nicht binnen 10 Tagen nach Empfang der Reſolution auf förmliches, rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten

Obergerichte anträgt. Zu dem Ende muß es in der Reſolution ihm auch Jedesmal bekannt gemacht werden, daß er dieſe Befugniß habe, ihrer aber verluſtig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.«

»Geſchieht aber dieſes, oder will die Finanzbehörde ihre Befugniß, die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, nicht ausüben; ſo werden die Akten ſogleich an das Landes-Juſtizcollegium zur weiteren rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im erſteren Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherſtellung der vorläufig feſtgeſetzten Geldſtrafe treffen, wenn ſie ſolches für nöthig erachten. Zu dieſen Verfügungen ſind ſelbige auch dann noch berechtigt, wenn die Akten ſchon an das Gericht abgegeben worden, und die Juſtizbehörden ſind ſchuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldſtrafen den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.«

»Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgeſetze, ſind die Untergerichte die Unterſuchung zu führen und zu erkennen berechtigt, wenn

1) die darauf geſetzte Strafe, incl. des Werths des Confiscats, nicht 50 Thlr. Geld- oder eine dieſer gleichgeſtellte Gefängnißſtrafe überſchreitet,
2) der Contravenient nicht für ſeine Perſon unter dem Obergerichte ſteht, und
3) die Finanzbehörde von der ihr nachgelaſſenen Befugniß: »die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden,« keinen Gebrauch gemacht hat.

»Die Untergerichte können, wenn dieſe Sachen einmal an ſie verwieſen ſind, im Falle einer Saumſeligkeit oder ſonſt, nur von dem Obergerichte mit Anweiſung verſehen werden. Bei geringeren Vergehungen, deren Strafe nach den Umſtänden in einem Verweiſe, einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldſtrafe von nicht mehr als 50 Thlr. oder in einem vierwöchentlichen Gefängniß beſtehen würde, ſoll bei den Obergerichten folgendes abgekürzte Verfahren ſtattfinden:

»1) Sobald dem Collegio ein dergleichen Vergehen angezeigt wird und aus der Denunciation und den derſelben beigelegten Beſcheinigungen der Zuſammenhang der Sache nicht ſchon hinlänglich zu erſehen iſt, wird deß-

halb der nähere Bericht der davon etwa Wiſſenſchaft habenden Königlichen, in Eid und Pflicht ſtehenden Officianten erfordert, oder es iſt die Vernehmung des Denuncianten und der von ihm mitzubringenden Zeugen, weßhalb ihm bei der Vorladung das Nöthige eröffnet werden muß, zu verfügen. Die ſolchergeſtalt näher ſubſtantiirte Denunciation wird dem Angeſchuldigten zur Verantwortung binnen einer auf 14 Tage bis 4 Wochen zu beſtimmenden Friſt mitgetheilt.«

»2) Der diesfälligen Verfügung iſt die Warnung hinzuzuſetzen, daß, wenn die Verantwortung binnen der geordneten Friſt nicht eingehen würde, dafür angenommen werden ſolle, der Angeſchuldigte wolle es auf die gerichtliche, förmliche Unterſuchung ankommen laſſen. Zugleich iſt demſelben zu eröffnen, daß er die Erlaubniß habe, die Verantwortung bei der ihm zunächſt wohnenden Juſtizperſon oder dem Collegio ſelbſt zu Protocoll zu geben und ſich dazu durch Production der an ihn erlaſſenen Verfügung zu legitimiren, damit das Protocoll ſodann von dieſer Juſtizperſon an das vorgeſetzte Collegium befördert werde, wenn der Angeſchuldigte Bedenken trage, die Verantwortung ſelbſt ſchriftlich abzufaſſen und an die Behörde zu ſenden.«

»3) Dem Collegio bleibt unbenommen, den Angeſchuldigten unter der erwähnten Verwarnung ſofort zu einem Termine zur Abgabe ſeiner Verantwortung vorladen zu laſſen, wenn vorauszuſehen iſt, daß derſelbe ſich ſchriftlich zu vertheidigen nicht im Stande ſein möchte.«

»4) Nach Eingang einer ſolchen ſchriftlichen oder protocollariſchen Verantwortung hat das Collegium, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, ſogleich nach Maßgabe der Verhandlung zu beſtimmen: ob und welche Strafe durch das angeſchuldigte Vergehen verwirkt ſei, wobei auf die geſetzlichen Vorſchriften in Verbindung mit den concurrirenden Umſtänden, vorzüglich auf die mehrere oder mindere Geiſtescultur des Angeſchuldigten und ob er aus Vorſatz oder Unachtſamkeit gefehlt, billig Rückſicht zu nehmen iſt.«

»5) Die ſolchergeſtalt auf den Vortrag des Decernenten bei dem Collegio beſchloſſene Verfügung wird dem Angeſchuldigten mit Eröffnung der Entſcheidungsgründe mittelſt Reſolution bekannt gemacht, nebſt der Bedeu-

tung: daß er die etwa arbitrirte Geldſtrafe ſammt Koſten binnen vier Wochen an die ihm namhaft zu machende Behörde, wenn er ſich nicht am Orte des Collegiums befindet, berichtigen, oder wenn auf Züchtigung oder Gefängniß concludirt worden, ſich binnen gleicher Friſt zur Erleidung der Strafe ebenmäßig bei der ihm zu bezeichnenden Behörde melden müſſe. Dabei iſt ihm zu eröffnen, daß es ihm freiſtehe, gegen dergleichen Reſolution auf förmliche Unterſuchung und Entſcheidung zu provociren, wenn ihm ſeiner Meinung nach zu nahe geſchehen ſei, weßhalb jedoch die Anzeige gleichfalls binnen der beſtimmten vierwöchentlichen Friſt bei der in der Reſolution bemerkten Behörde geſchehen müſſe, widrigenfalls die feſtgeſetzte Strafe zur Execution gebracht werden würde.«

»6) Zu dieſem Behufe iſt von der erlaſſenen Verfügung demjenigen Juſtizbedienten oder Untergericht, welches dem Angeſchuldigten in der Reſolution benannt wird, mit der Anweiſung Nachricht zu geben, die Vollſtreckung der Strafe nach achttägiger Ankündigung zu bewirken, wenn binnen der geordneten vierwöchentlichen Friſt keine Anzeige des Angeſchuldigten eingeht oder derſelbe noch vor Vollſtreckung der Strafe auf förmliche Unterſuchung provocirt; auch von dem Erfolge des Auftrages zu ſeiner Zeit an das committirende Collegium zu berichten.«

»7) Befindet ſich der Angeſchuldigte am Orte des Gerichts, welches die Strafe feſtſetzt, ſo muß dieſes unter Beobachtung der oben beſchriebenen Modalitäten für die Realiſirung der Verfügung ſelbſt ſorgen und den Angeſchuldigten zugleich bedeuten, bei wem er ſich zu melden habe.«

»8) Eines beſonderen Inſinuationsdocuments über dergleichen an den Angeſchuldigten zu richtende Strafverfügungen bedarf es nicht, ſondern es iſt hinlänglich, wenn ſolche zur Poſt gegeben und die Inſinuation zu den Akten beſcheinigt worden.«

»9) Was die Gebühren für Verhandlungen dieſer Art betrifft; ſo können nur die Sätze der erſten Colonne der Sportultaxe vom 11. Auguſt 1787 zur Anwendung kommen. Der Betrag derſelben iſt unter Bellegung einer Specification dem Angeſchuldigten zugleich in der Haupt-

verfügung mitzutheilen, die Zahlung auch mit Beſtimmung einer vierwöchentlichen Friſt zu fordern. Geht dagegen bei dem Collegio die Anzeige ein, daß der Angeſchuldigte der Strafverfügung ſich nicht unterwerfen wolle, oder iſt das Vergehen ſeiner aus der erſten Denuntiation zu entnehmenden Erheblichkeit wegen zu dem eben beſchriebenen Verfahren nicht geeignet, ſo muß dem Befinden nach die Criminal- oder fiscaliſche Unterſuchung gewöhnlichermaßen eröffnet und der Salarienkaſſe ſofort Nachricht gegeben werden, daß die etwa ſchon liquidirten Gebühren bis zur Beendigung der Unterſuchung zu ſuspendiren ſind, wogegen die Kaſſe die Zahlung zu urgiren hat, wenn dergleichen Benachrichtigung nicht erfolgt.«

»10) Die Verhandlungen über dieſe ſummariſchen Unterſuchungen ſind gleich den Beſchwerdeakten nach Jahrgängen in einem Bande zu ſammeln, welchem ein Regiſter vorzuheften iſt, worin der Inhalt nach alphabetiſcher Ordnung der Namen der Angeſchuldigten mit Bemerkung der Seite angegeben werden muß.«

Ordnung zum Geſetz wegen Verſteuerung des inländiſchen Branntweins, Braumalzes, Weinmoſtes und der Tabacksblätter, v. 8. Febr. 1819. §. 93. (Geſetzſamml. v. 1819. S. 116.)

Die Unterſuchung aber und Beſtrafung der Gewerbeſteuercontraventionen ſteht der Polizeigerichtsbarkeit zu.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 10 und 11.

In Betreff der Competenz der Local- und Landespolizeibehörden iſt ein Unterſchied gemacht, welcher weder durch das Landrecht, noch durch ein anderweites ſpäteres Geſetz beſtimmt worden. Der §. 248. des Anhangs zur Gerichtsordnung ſtellt einen ſolchen Unterſchied nur für den Fall feſt, wo gegen ein Reſolut der Polizeibehörde auf rechtliches Gehör provocirt werden möchte.

Hiernach hat alſo diejenige Behörde, welche die Polizeigerichtsbarkeit ausübt, über alle Polizeicontraventionen zu erkennen, ohne daß hierbei der vorhin erwähnte Unterſchied ſtattfindet.

In den Städten geſchieht dies, inſofern nicht beſondere Polizeidirectorien von dem Staate beſtellt worden ſind, von den Magiſträten. Was dagegen das platte Land betrifft, ſo hat es kein Bedenken, die Cognition in den auf dem Lande vorkommenden Polizeicontraventionsangelegenheiten den Landräthen zu überweiſen.

Digitized by Google

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. v. 11. Dec. 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 4. S. 931.)

Es hat aber diejenige Behörde, welche die Polizeigerichtsbarkeit ausübt, über alle Polizeicontraventionen die Unterſuchung zu führen und darin zu erkennen, ſowohl über die Local- als über die Landespolizeivergehungen, und es ſind daher die Verordnungen, nach welchen bei Contraventionen gegen Landespolizeigeſetze die Regierungen in erſter Inſtanz entſcheiden ſollen, aufgehoben und dieſe führen als Provinzialbehörden nur die Aufſicht über die Verwaltung der Ortsbehörden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 5. Septbr. 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 3. S. 707.) und v. 11. Decbr. 1822. (v. Kamptz Annal. a. a. O. S. 932.)

In Betreff der Strafen für Gewerbepolizeicontraventionen findet eine Ausnahme von der Beſtimmung des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 130. ſtatt, und es iſt nirgends geſetzlich ausgeſprochen: daß die Entſcheidung zum alleinigen Reſſort der Königlichen Regierungen gehört. Die aus dem §. 45. der Verordnung vom 26. Decbr. 1808 herzuleitende Schlußfolge: daß nur die Entſcheidung über Contraventionen gegen Localpolizeiverordnungen den Ortsbehörden, die Entſcheidung über Contraventionen gegen Landespolizeigeſetze aber den Regierungen zuſtehe, würde irrig ſein, indem die allegirte Beſtimmung der Verordnung vom 26. Decbr. 1808 nur den Zweck gehabt hat, das Reſſort zwiſchen den Verwaltungsbehörden und den Gerichtsbehörden feſtzuſtellen. Die Abſicht des Geſetzgebers iſt aber keineswegs dahin gegangen, die Competenz der Orts- und Provinzialbehörden unter ſich zu reguliren und die Vorſchrift des Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 130. abzuändern.

Reſcr. d. Miniſt d. Hand. u. d. Gewerbe, ſowie d. Inn. u. d. Pol. v. 1. Aug. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 3. S. 705.)

Die Beſtimmungen des vormaligen Polizeiminiſteriums vom 13. Novbr. 1817 über die Competenz in Landespolizeiſachen ſind aufgehoben, und es müſſen die Ortspolizeibehörden die Gewerbepolizei innerhalb ihrer Bereiche verwalten und die Contraventionsſachen in ſolchen Angelegenheiten mit Vorbehalt des Recurſes an die betreffende Königliche Regierung entſcheiden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Inn. v. 1. Aug. 1822. u. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 5. Septbr. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 3. S. 705. bis 708.)

Digitized by Google

Wenn Jemand ein ſteuerfreies Gewerbe treibt, ohne die dazu erforderliche landespolizeiliche Erlaubniß nachgeſucht und erhalten zu haben; ſo wird hier, wo lediglich von einer polizeilichen Ordnungsſtrafe die Rede iſt, ausſchließlich das Reſſort der erſten Abtheilung der Regierungen berührt.

Reſcr. d. Miniſt d. Hand. u. d. Inn. v. 15. Aug. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 3. S. 709.)

In Contraventionsfällen wegen Betriebs eines ſteuerpflichtigen Gewerbes ohne vorherige Nachſuchung und Erlangung der landespolizeilichen Erlaubniß, kommt es auf die Feſtſetzung einer doppelten Strafe an; nämlich erſtens wegen Uebertretung des Polizeigeſetzes und zweitens wegen Verletzung des Steuerintereſſes. Da ſolchergeſtalt beide Abtheilungen intereſſirt ſind, ſo iſt es angemeſſen, dergleichen Entſcheidungen Namens des Plenums um ſo mehr zu erlaſſen, als die Regierungsinſtruction vom 23. October 1817. §. 5. Nr. 8. alle Gegenſtände, bei denen beide Abtheilungen ein Intereſſe haben, ſofern ſie ſich darüber nicht vereinigen können, an das Plenum verwieſen hat.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Inn. v. 15. Aug. 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 3. S. 709.)

Die Entſcheidung über Hauſircontraventionen, ſobald bloß von einem Polizeivergehen die Rede iſt, ſteht der erſten Abtheilung, ſonſt aber, wenn nämlich gleichzeitig auch eine Gewerbeſteuerdefraudation ſtattgefunden hat, dem Plenum zu.

Daſſelbe Reſcr. (v. Kamptz Ann. a. a. O.)

Nach einer Beſtimmung des Miniſteriums des Handels und der Finanzen ſind vorkommende Contraventionen gegen die Verordnung: »Das Selbſtverfertigen ſolcher Gegenſtände, mit deren ungeſchickten Behandlung für das Publikum oder den Handelnden ſelbſt Gefahr für das Leben verbunden iſt,« betreffend (Abth. 2. §. 4. B. 1. S.), durch die landräthlichen Aemter zu unterſuchen und wenn die verwirkte Strafe den Betrag von 10 Thalern nicht überſteigt, durch ein Reſolut zu entſcheiden, ſonſt aber die Acten an die Königlichen Regierungen einzureichen.

Gegen dergleichen Reſolute der landräthlichen Aemter zuläſſige Rechtsmittel finden die Vorſchriften des Anhanges zur Prozeßordnung §. 247. ſtatt.

Digitized by Google

Publik. der Regierung zu Gumbinnen v. 30. Septbr. 1821. (v. Kamptz Annal. B. 5. H. 3. S. 557.)

Dem Angeſchuldigten ſteht es frei, während der ſummariſchen Unterſuchung, bis zu deren Schluß auf gerichtliche Unterſuchung und Abfaſſung eines förmlichen Erkenntniſſes anzutragen.

Steuerordnung v. 8. Febr. 1819. §. 93. b.

In denjenigen Polizeicontraventionsfällen, wo auf eine die Provocation auf gerichtliches Gehör zulaſſende Strafe erkannt wird, müſſen ſich die Polizeibehörden nach dem Verfahren in fiscaliſchen Unterſuchungsſachen richten. Dieſer Titel enthält zwar keine ſpecielle Feſtſetzungen darüber, wenn eine Thatſache in fiscaliſchen Unterſuchungsſachen für völlig erwieſen anzunehmen ſei, bezieht ſich vielmehr, namentlich wegen eines nicht vollſtändigen Beweiſes in dem §. 75., auf die Vorſchriften des Civilproceſſes; der §. 78. beſtimmt aber doch, daß in Acciſe- und Zollſachen die Confiscation der gefundenen Contrebande oder die doppelte Verſteuerung der als verſchwiegen denuncirten Zoll- oder accisbaren Waaren, nebſt Verurtheilung in die Koſten, ſchon alsdann ſtattfinde, wenn der Denunciat die nicht widerlegte oder entkräftete Angabe auch nur eines verpflichteten Acciſe- oder Zollbedienten gegen ſich habe. Die letztgedachte Beſtimmung iſt daher Seitens der Polizeibehörden auch bei den Gewerbepolizeicontraventionen in Anwendung zu bringen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 21. Novbr. 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 3. S. 568)

Die Polizeibehörden ſind in Polizeicontraventionsſachen überhaupt nicht ſtreng an die Förmlichkeiten eines juriſtiſchen Beweiſes gebunden, ſondern müſſen vielmehr zunächſt nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung verfahren; jedenfalls genügt es aber, wenn ſie in geringeren Polizeicontraventionsſachen, wo nach §. 247. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung keine Provocation auf gerichtliches Gehör ſtattfindet, die Frage: ob eine Contravention für erwieſen zu halten ſei, nach den Beſtimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung über die Beweismittel in Bagatellſachen beurtheilen. Nach Th. 1. Tit. 13. §. 10. zu 4. der allgemeinen Gerichtsordnung iſt aber, ſobald das Object nur 50 Thaler oder weniger beträgt, eine Thatſache für völlig erwieſen anzunehmen, wenn ſolche auch nur von einem untadelhaften Zeugen

Digitized by Google

vollſtändig bekundet wird. Die Ausſage eines in Eid und Pflicht ſtehenden Beamten in Sachen, welche ſein Amt unmittelbar betreffen, liefert, wenn gegen ſeine Glaubwürdigkeit keine Einwendungen erregt oder erweislich gemacht werden, nach der Feſtſetzung zu 6. §. 10. Th. 1. Tit. 13. der allgemeinen Gerichtsordnung, ſogar in allen Civilfällen, ohne Unterſchied des Objects, einen vollen Beweis.

Geſetzlich ſteht nun zwar nicht einmal feſt, daß die Beweisfähigkeit eines Officianten in Sachen ſeines Amtes in denjenigen Polizeicontraventionsfällen, wo ein Denunciantenantheil ſtattfindet, geſchwächt werde; es läßt ſich indeſſen allerdings nicht verkennen, daß alsdann der Ausſage des Beamten ein ſolches Gewicht nicht beizulegen iſt, als in denjenigen Fällen, wo kein Denunciantenantheil gewährt wird. Immer aber wird die Angabe des Beamten, wenn ſie weder widerlegt, noch durch ſonſtige Umſtände entkräftet worden, mindeſtens der Ausſage eines Privatzeugen gleichzuſtellen ſein.

Nach dieſer Anſicht wird wenigſtens in der Polizeiinſtanz überall verfahren.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 21. Novbr. 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 3. S. 568.)

Erforderlicher Stempel zu den Strafreſoluten.

§. 4. Die Strafreſolute der Finanzbehörden ſind ohne Unterſchied der feſtgeſetzten Strafen dem gleich dazu verwendenden Stempel von 15 Sgr. unterworfen und nur für den Fall, daß die Strafe, den Werth des Confiscats mit einbegriffen, Fünf Thaler und weniger in Gelde oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ausgeſchloſſen.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 4. April. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 1. S. 35. u. 36.)

Portopflichtigkeit der Correſpondenz in Gewerbeſteuerdefraudationsſachen.

§. 5. Alle Berichte und die dazu gehörigen Acten, ſowie alle, an andere Behörden ergehende Requiſitionen oder Verfügungen ſind auf Koſten des ſchuldigen Theils zu frankiren und die Portovorſchüſſe aus Depoſiten in den betreffenden Privatangelegenheiten oder in Ermangelung derſelben aus den Bureaukoſten- und andern disponiblen Fonds zu entnehmen, von den in die Koſten verurtheilten Denunciaten wieder einzuziehen oder, wenn letzteres entweder wegen Unvermögens oder Unbekanntſchaft des Aufenthaltsorts des Schuldners oder, weil derſelbe von allen Prozeßkoſten freigeſprochen worden iſt, in die vierteljähr-

Digitized by Google

lich einzureichende und mit den Couverts und beziehungsweiſe Poſtzeugniſſen verſehene Liquidation des unbeitreiblichen Porto's, Behufs der zu erwartenden Wiedererſtattung, aufzunehmen.

Nur in Fällen, wo das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeſchuldigten zur Entrichtung des Porto's feſtſteht, oder wenn die Denunciaten den ergangenen Erkenntniſſen oder Reſoluten bereits vollſtändig genügt haben, alſo kein Anſpruch an ſie mehr ſtattfindet, ſondern nur über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Briefwechſel ſtattfindet, kann ausnahmsweiſe von der portofreien Rubrik: »Unvermögende Unterſuchungsſachen und reſp. Herrſchaftliche Steuerdienſtſachen« Gebrauch gemacht werden.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 25. Januar 1826. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Correſpondenz.)

Den Denunciaten bei der Publikation des Reſoluts in gewerbepolizeilichen Unterſuchungsſachen zu beſtimmende zehntägige Präcluſivfriſt zur Anmeldung und Verfolgung des Recurſes.

§. 6. Die Königlichen Regierungen müſſen zwiſchen der Publication des Reſoluts in Gewerbepolizeiunterſuchungsſachen Jederzeit eine beſtimmte zehntägige Friſt geſtatten und den Denunciaten bei Publikation des Reſoluts Jedesmal darauf aufmerkſam machen, daß er die erwähnte Friſt zur Anmeldung und Verfolgung des ihm zuſtehenden Rekurſes bei Verluſt dieſes Rechtsmittels benutzen müſſe. Inzwiſchen darf auch, dem Gerichtsverfahren analog, ſelbſt nach dem Ablauf der zehntägigen Friſt, der Weg der Beſchwerde an das Miniſterium des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten nicht abgeſchnitten werden; der Reclamant aber hat ſich dann ſelbſt die Schuld beizumeſſen, wenn die Vollziehung des Reſoluts der Königlichen Regierung erfolgt iſt und lediglich nach den Acten entſchieden, d. h. auf etwanige Anträge zur Ermittelung von Thatſachen weiter keine Rückſicht genommen wird.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Hand. u. Gewerbe v. 23. Januar 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 1. S. 209.)

Bei der Publikation des Straferkenntniſſes oder Reſoluts iſt der Angeſchuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerkſam zu machen, welche er nach der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 im Falle einer Wiederholung ſeines Vergehens zu erwarten hat und daß dieſes geſchehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird ſolches unterlaſſen, ſo hat die Behörde eine Ordnungsſtrafe von Fünf bis Zehn Thalern verwirkt, den

Digitized by Google

Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhete Geldſtrafe.

Steuerordnung vom 8. Febr. 1819. §. 94.

Recursſchriften gegen die, von Provinzialverwaltungsbehörden in den Unterſuchungen wegen Steuercontraventionen ergangenen Strafreſolute müſſen bei der Behörde, welche dem Angeſchuldigten das Strafreſolut publicirt hat, eingereicht werden. Recursgeſuche, welche dem entgegen dennoch unmittelbar an das Königliche Finanzminiſterium eingereicht werden ſollten, werden dem Recurrenten ſelbſt mit der Anweiſung zurückgeſandt: das Geſuch der Behörde, von welcher die Publication des Strafreſoluts bewirkt worden iſt, zu übergeben. Dieſe Vorſchrift hat die das Strafreſolut publicirende Behörde in jedem einzelnen Falle den Denunciaten bei der Belehrung über die ihnen zuſtehenden Rechtsmittel ausdrücklich bekannt zu machen.

Bittet Denunciat bei der Anmeldung des Recurſes innerhalb der geſetzlichen zehntägigen Friſt um Bewilligung einer beſonderen Friſt zur Einreichung der Recursſchrift; ſo kann ihm dieſelbe, jedoch längſtens auf 4 Wochen, gewährt werden, mit der Eröffnung: daß nach deren Ablaufe angenommen werden würde, er leiſte auf die Einreichung einer beſonderen Recursſchrift Verzicht und laſſe ſich die Einſendung der Verhandlungen zur weitern Entſcheidung gefallen. In ſolchen Fällen ſind die Verhandlungen nach Ablauf der vierwöchentlichen Friſt ohne weiteres Erwarten einer beſonderen Recursſchrift an die Königliche Regierung einzureichen.

Wird aber innerhalb der geordneten Friſt ein Recursgeſuch eingereicht; ſo iſt die Behörde, an welche ſolches gelangt, verpflichtet, das Geſuch zu prüfen, und wenn daſſelbe beſondere Erläuterung über die darin enthaltenen Thatſachen nothwendig macht, ſolche ſofort in dem Berichte anzugeben, mittelſt deſſen die Verhandlungen der betreffenden Königlichen Regierungen eingereicht werden. Iſt die Behörde nur von einer andern Unterbehörde um die Publikation des Strafreſoluts requirirt worden; ſo muß ſie dieſe Erläuterungen in das Rückſchreiben übernehmen, womit das Recursgeſuch der requirenden Behörde zugeſchickt wird.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 28. Septbr. 1825. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung. Art. Recursſchriften.)

In der Recursinſtanz nicht zuläſſige Verſchärfung der durch die Ortspolizeibehörde auferlegten Polizeiſtrafe.

§. 7. Es iſt die Verſchärfung der durch die Polizeibehörde auferlegten Polizeiſtrafe in der Recursinſtanz nicht zuläſſig.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 19. Mai 1828. (v. Kamptz Ann. B. 12. H 2. S. 449.)

Befugniß der Behörden, auf Erlaß oder Ermäßigung der erkannten Strafe anzutragen, wenn Steuer und Strafe ganz oder zum Theil nicht beigetrieben werden können.

§. 8. In ſofern Steuer und Strafe ganz oder theilweiſe nicht beigetrieben werden können, kann auf Erlaß oder Ermäßigung höheren Orts angetragen werden.

Reſcr. d. Generalſteuerdirect. v. 22. Aug. 1828, 18. Juni und 15. Juli 1830. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Strafreſolute.)

Obliegenheit der Regierungen, die Ermäßigung der Strafen für den unbefugten Gewerbsbetrieb im Umherziehen, von Amts wegen nachzuſuchen, mit Einſendung der Acten an das Königliche Finanzminiſterium.

§. 9. Wenn beſondere Verhältniſſe eintreten, die im Regulativ vom 28. April 1824 nicht haben berückſichtigt werden können, welche aber eine gelindere Behandlung des Angeſchuldigten wohl motiviren; ſo ſind die Königlichen Regierungen, um jede vom Geſetze nicht beabſichtigte Härte zu vermeiden, ermächtigt, wenn der Angeſchuldigte auf den Recurs gegen das Reſolut derſelben zu provociren unterlaſſen hat, in ſolchen Fällen von Amts wegen unter Einſendung der Acten bei dem Königlichen Finanzminiſterio die Ermäßigung der in dem Strafreſolute feſtgeſetzten Strafe gutachtlich zu befürworten.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn., für Handel u. Gewerbe, u. d. Finanz., u. d. Inn. u. d. Pol. vom 30. Aug. 1831. (v. Kamptz Annal. B. 15. H. 3. S. 603.)

Vollſtreckung rechtskräftiger Erkenntniſſe in Gewerbeſteuercontraventionsſachen.

§. 10. Die Vollſtreckung rechtskräftiger Erkenntniſſe geſchieht von den Gerichten; die der Reſolutute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umſtänden der Vollſtreckung Anſtand geben, und die Gerichte haben Dem, was von den Regieruugen deßhalb an ſie ergehet, Folge zu leiſten.

Steuerordnung vom 8. Febr. 1819. §. 95.

Die Gerichte ſind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die in Gewerbeſteuerdefraudationsſachen gefällten Urtheile ſofort nach beſchrittener Rechtskraft derſelben und nach Ablauf der darin etwa verſtatteten Friſt zu vollſtrecken, ohne einen beſonderen Antrag der Steuerbehörde abzuwarten.

Reſcr. d. Juſtizminiſt. v. 28. April u. 18. Juni 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 4. S. 798. u. 799.)

Die Vollſtreckung rechtskräftiger Erkenntniſſe in An-

Digitized by Google

ſehung der in Gewerbeſteuerdefraudations- und Contraventionsfällen rechtskräftig feſtſtehenden Strafen, Koſten und Auslagen ſoll nach folgenden Inſtructionen geſchehen.

I. Eine Execution kann nur dann verfügt werden, wenn Jemand zögert oder ſich weigert:

A. die geſetzlich dem Staate ſchuldigen Abgaben zu entrichten, ohne einen triftigen, der näheren Erörterung bedürfenden Befreiungs- oder Ermäßigungsgrund für ſich anführen zu können, oder

B. dasjenige zu leiſten, was ihm rechtskräftig auferlegt worden.

Das Letztere geſchieht entweder:

a) durch ein rechtskräftiges Reſolut in den zur gerichtlichen Unterſuchung nicht gediehenen ſummariſchen Steuerdefraudations- und Contraventionsproceſſen, oder

b) durch ein rechtskräftiges Erkenntniß in den zum gerichtlichen Verfahren verwieſenen Steuer-Defraudations- und Contraventionsſachen. Die Art und Weiſe, wie und wenn die Executionen in dieſen Fällen verfügt werden, iſt in den folgenden Vorſchriften enthalten.

II. In dem Falle zu I. A. ſind die indirecten von den directen Abgaben zu unterſcheiden.

Bei den Erſteren tritt der Fall der executiven Beitreibung in der Regel nie ein, weil die aus dem Auslande eingehenden oder von dem platten Lande in die Städte einkommenden Objecte, vor Berichtigung der Steuern nicht verabfolgt werden dürfen; Producte aber, die vor der weiteren Zubereitung oder vor dem Genuß einer Abgabe unterworfen ſind, früher verſteuert werden müſſen, bevor darüber nach dem beabſichtigten Zweck disponirt werden darf.

Als Ausnahme von der Regel tritt daher die Execution

wegen kreditirter

und

wegen defraudirter Gefälle

ein.

Bei den erſteren, wenn die verfaſſungsmäßig bewilligte Friſt zur Zahlung der creditirten Gefälle abgelaufen und die beſondere Aufforderung zu deren Berichtigung ohne Erfolg geblieben iſt.

Bei den letzteren, wenn die erſte Anweiſung zu deren Zahlung nicht befolgt wird.

Die Gewerbeſteuer wird executiviſch beigetrieben, wenn die Ein für Allemal oder für beſondere Zeitabſchnitte öffentlich bekannt gemachten Zahlungstermine ohne Gefälleberichtigung verſtreichen — die Gewerbeſteuerbehörden verfügen in dieſem Falle ſelbſt die Execution, ohne Einmiſchung der Juſtiz- oder Polizeibehörden.

III. Zu I. B. iſt zu unterſcheiden:

a) ob der Verurtheilte eine Gefängnißſtrafe zu erleiden oder

b) ob er eine Geldſtrafe zu bezahlen hat.

In dem Falle

zu a) werden nach erlangter Rechtskraft des Reſoluts die perſönlichen Gerichte oder die competirenden Polizeibehörden von Seiten der Steuerbehörden, um Vollſtreckung des Arreſtes mit der Bitte: um Ertheilung eines Vollſtreckungsatteſtes zum Belag der Strafrechnung requirirt. Sind dieſe ſäumig in Befolgung der Requiſition; ſo müſſen die Steuerbehörden der vorgeſetzten Regierung, mit Einreichung der Acten, in dem Falle Anzeige machen, wenn die erſte Erinnerung ohne Erfolg bleibt.

Wenn es aber nur

zu b) darauf ankommt, eine Zahlung, es ſei an Strafgeldern, Gefällen, Koſten u. ſ. w. von dem durch ein Reſolut rechtskräftig Verurtheilten zu erlangen; ſo iſt die Steuerbehörde ſelbſt die Execution nach den unten ſtehenden Beſtimmungen zu verfügen und zu leiten ermächtigt und es finden dieſe Vorſchriften auch auf die nach Nr. II. zu verhängenden Executionen Anwendung.

IV. Vor eingetretener Rechtskraft eines Strafreſoluts, oder der auf Milderungsgeſuche der Denunciaten im Wege der Gnade, ergangenen definitiven Reſolutionen, darf niemals eine Execution verfügt werden.

V. Rechtskräftig iſt ein Reſolut oder eine auf Milderungsanträge ergangene ſpätere Reſolution erſt dann, wenn der Verurtheilte nach erfolgter vorſchriftsmäßigen Publication und Belehrung:

daß ihm vom Tage der Publication oder Inſinuation der Reſolution oder des Erkenntniſſes an gerechnet, eine zehntägige Friſt offen bleibt, binnen welcher er ſich

bei der Behörde (Bürgermeiſter oder Landrath) zu erklären habe: ob er auf gerichtliche Entſcheidung provociren oder höheren Orts eine Milderung nachſuchen wolle, und daß nach Ablauf dieſer Friſt das Reſolut in die Rechtskraft übergehe, mithin die feſtgeſetzte Strafe ſammt Koſten alsdann nöthigen Falls executiviſch werde beigetrieben werden;

entweder ſich bei dieſer Entſcheidung ausdrücklich beruhiget oder innerhalb 10 Tagen nach Publication des Reſoluts der Behörde nicht angezeigt, daß er auf gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung antrage.

Es verſteht ſich jedoch hierbei von ſelbſt, daß in ſofern der Angeklagte ſich nicht an dem Orte des die Publication bewirkenden Amts befindet und das Reſolut oder Erkenntniß ihm nur entweder durch Boten oder mit der Poſt eingehändigt werden kann, zu der 10tägigen Friſt noch diejenigen Tage hinzugerechnet werden müſſen, welche zur Verſendung und Erlangung der Antwort erforderlich ſind, bevor die Rechtskraft angenommen werden kann.

VI. Die Steuerbehörden ſind in Gefolge der Circularverordnung vom 14. Dezbr. 1810 §. 20. Nr 113. verpflichtet, die definitive Beſtimmung der vorgeſetzten Behörde abzuwarten, wenn von einem Denunciaten glaubhaft dargethan wird, daß er höheren Orts um Niederſchlagung und Milderung einer gegen ihn feſtgeſetzten rechtskräftigen Strafe eingekommen iſt. Bleibt die Beſtimmung indeß länger, als 4 Wochen aus, ſo muß die Behörde deßhalb, mit Beilegung der Acten, an die Abgabendeputation berichten und Beſcheid erbitten.

Dies iſt auch bei den currenten Abgaben zu beobachten, in ſofern die Steuerſchuldigen aus einem beſonderen geſetzlichen Grunde eine Befreiung oder eine Prägravation in der von ihnen geforderten Abgabe behaupten, ſich dieſerhalb an die vorgeſetzte Abgabendeputation gewendet haben und daß es geſchehen, gehörig nachweiſen.

VII. Sobald ein Reſolut rechtskräftig iſt, muß die Steuerbehörde den Verurtheilten entweder mündlich zum Protocoll oder durch eine ihm gehörig zu inſtruirende ſchriftliche Verfügung auffordern: binnen 8, oder den Umſtänden gemäß, binnen 14 Tagen, und bei Abweſenden mit Zurechnung der zu der Abſendung und Beantwor-

tung erforderlichen Zeit, dem Reſolut durch vollſtändige Zahlung an Gefällen, Koſten, Geldbuße u. ſ. w bei Vermeidung der Execution, zu genügen. Iſt dieſe Friſt ohne Erfolg abgelaufen; ſo darf, wenn der Debent eine Militairperſon iſt, nach Vorſchrift der Verordnung v. 24. Septbr. 1812 §. 2. (Geſetzſamml. v. 1812 S. 182.) welcher beſagt:

In allen Fällen, in welchen ſich die Angeſchuldigten bei den von den Regierungen feſtgeſetzten Strafen beruhigt haben oder in welchen von den Juſtizcollegien auf Strafe erkannt worden, geſchieht die Vollſtreckung nicht von Seiten der Civilbehörde. Es muß vielmehr deßhalb in Abſicht der Offiziere das competente Militairgericht und in Abſicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Commandeur einer ſolchen Militairperſon requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegsgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten feſtgeſetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairſtrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Juſtizcollegio Nachricht zu geben iſt. Bei dieſer Verwandlung darf ſich jedoch das Stand- oder Kriegsgericht auf keine weitere Beurtheilung der ſchon entſchiedenen Straffälligkeit der Handlung einlaſſen,

von den Steuerbehörden weder Pfändung noch Inkarceration verfügt, ſondern es muß, ſowohl der inexigiblen currenten Gefälle, als auch der Strafe und Koſten wegen jederzeit die Interceſſion der Abgabendeputation nachgeſucht, ſonſt aber, und wenn der Debent eine Civilperſon iſt, ohne Anſtand folgendermaßen mit der Execution verfahren werden.

VIII. Die Steuerbehörde ertheilt einem ihrer Unterofficianten, der vorzüglich unter den des Schreibens gehörig kundigen Viſitatoren, Kaſſendienern, Boten und andern Unterſteuerbedienten, der auch, jedoch nur ausnahmsweiſe unter den Aufſehern gewählt werden muß, ſchriftlich den Auftrag, die ihm einzeln nachzuweiſende Summe an Gefällen, Koſten, Strafe u. ſ. w. von dem durch vollſtändigen Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort ganz beſtimmt zu bezeichnenden Debenten ſofort durch Execution beizutreiben.

Dasjenige, was der zum Executor beſtimmte Officiant zu Erreichung dieſes Endzwecks thun ſoll, iſt in der

Digitized by Google

folgenden beſonderen Inſtruction für die Executoren umſtändlich vorgeſchrieben.

IX. Auf dieſe Inſtruction muß der Executor in dem ihm zu ertheilenden ſchriftlichen Auftrage ausdrücklich verwieſen und Jedesmal beſtimmt angewieſen werden, ob er ſich mit der Einhebung und Ablieferung der beizutreibenden Summe ſelbſt befaſſen, oder ob er nur auf Vorzeigung einer von der Steuerbehörde ausgeſtellten Quittung über den ganzen Betrag des Rückſtandes Seitens des Exequendi dringen ſoll.

Es iſt der Steuerbehörde auf ihre Gefahr zu beurtheilen und in jedem einzelnen Falle zu beſtimmen überlaſſen: ob der Executionsofficiant das einzuhebende Geld unmittelbar von dem Debenten annehmen und zur Kaſſe abliefern, oder ob der Debent ſelbſt die Zahlung zur Kaſſe leiſten und der Executor ſich mit Vorlegung der Quittung darüber genügen ſoll.

X. Zu eben der Zeit, in welcher der Executionsauftrag an den Executor ergeht, muß das Amt auch den Debenten mit Bezug auf die vorhergegangene fruchtloſe Aufforderung ſchriftlich von der ergangenen Executionsverfügung benachrichtigen und ihm bekannt machen, ob die Zahlung zu Händen des zu benennenden Executors oder unmittelbar zur Kaſſe zu leiſten iſt.

Dabei muß dem Exequendo zugleich eröffnet werden, was er dem Executor an täglichen Executionsgebühren zu bezahlen hat.

XI. Der Executor muß von dem Fortgange und der Vollendung ſeines Auftrages dem Amte ſchriftlich oder zu Protocoll Anzeige machen. Hierbei können der Regel nach drei Fälle vorkommen:

a) daß der Executor die volle Summe beigetrieben hat;
b) daß dies Armuths oder ſonſtiger Umſtände halber gar nicht oder nur zum Theil geſchehen könne, und endlich
c) daß er gar nichts beigetrieben und durch Auspfändung den Anſpruch der Königlichen Kaſſe ſichern müſſe.

In dem Falle

zu a und überhaupt, wenn die Zahlung der Schuld vollſtändig geleiſtet worden, fällt die weitere Execution von ſelbſt weg und der Executor muß Jedesmal bei Ablieferung der Strafgelder u. ſ. w. ſeine Executionsordre der

Digitized by Google

Steuerbehörde zur Caſſation zurückgeben und dabei anzeigen, was er an Koſten und Auslagen für ſich beigetrieben hat. Hierauf werden die eingezogenen Gelder vorſchriftsmäßig verrechnet.

XII. Zu b. Nr. 11. muß der Executor, wenn von den beizutreibenden Gefällen, Koſten, Auslagen und Geldſtrafen gar nichts beigetrieben iſt, die diesfälligen Gründe begleitet mit ſeinem pflichtmäßigen, durch die von ihm einzuziehenden Nachrichten von der Ortsſteuerbehörde zu motivirenden Gutachten, warum er die Execution nicht vollſtrecken können, zu Protocoll oder ſchriftlich der committirenden Steuerbehörde anzeigen, und dieſe Anzeige wird an die vorgeſetzte Regierungsabgabendeputation eingereicht und auf die Verwandlung der Geldbuße in Leibesſtrafe oder nach den Umſtäuden auf die Niederſchlagung derſelben angetragen; die Steuerämter müſſen hierbei mit pflichtmäßiger Erwägung aller concurrirenden Umſtände verfahren und namentlich nicht außer Acht laſſen, daß der Zweck der Strafen nicht dahin geht, die Denunciaten durch rückſichtsloſe Vollſtreckung der Execution wegen Strafe und Koſten in ihrem Nahrungsſtande zurückzubringen, oder denſelben ganz zu untergraben.

Die Sicherung und Einziehung der Gefälle bleibt indeß beſonders immer nöthig, wenn nicht das gänzliche Unvermögen die Einziehung derſelben hindert.

Alles Das, was bisher verordnet iſt, muß, wenn nur ein Theil der ſchuldigen Summe beizutreiben möglich geweſen iſt, in Abſicht des Rückſtandes geſchehen. Das abgelieferte Geld geht einſtweilen, bis die weitere Beſtimmung der Abgabendeputation eingeht, zum Depoſitum.

XIII In dem Falle
zu Nr. XI. c. müſſen die abgepfändeten Sachen von dem Executor, in Gefolge ſeiner Inſtruction, entweder unmittelbar an die ihn beauftragende Steuerbehörde abgeliefert oder, was beſonders auf den Dörfern vorkommt, den Dorfgerichten zur Aufbewahrung verſiegelt oder mittelſt einer Specification, übergeben werden.

In beiden Fällen hat er zugleich bei der Steuerbehörde ein Verzeichniß davon beizubringen, auch anzuzeigen, ob vielleicht ein Dritter, z. B. die Ehefrau oder ein anderer von den Hausgenoſſen des Exequendi, einige

von den in Beſchlag genommenen Effecten und welche? als ſein Eigenthum in Anſpruch genommen hat.

Iſt ein ſolcher Anſpruch eines Dritten eingetreten; ſo müſſen die ſämmtlichen Objecte, worauf ſolcher gerichtet iſt, von den übrigen, dem Debenten unbezweifelt zuſtändigen Pfandſtücken abgeſondert, und wenn der Einſpruch bei näherer Prüfung von Seiten der Steuerbehörde begründet befunden wird, dem dritten Eigenthümer ohne Schwierigkeit wieder frei gegeben, in ſofern aber gegen den Einſpruch Zweifel obwalten, die abgepfändeten Effecten zwar aufbewahrt, jedoch dieſerwegen der vorgeſetzten Deputation vollſtändiger Bericht über den Vorgang, mit Einreichung eines Verzeichniſſes der in Anſpruch genommenen Sachen, erſtattet werden.

Findet dieſe ſich nicht bewogen, den Anſpruch des Dritten einzuräumen; ſo iſt die Sache zur weitern Ausführung an die competenten Gerichte zu verweiſen und nach Anleitung der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 75 bis 77. zu verfahren. Diejenigen abgepfändeten Sachen, welche als ein unbezweifeltes Eigenthum des Exequendi angenommen werden können, müſſen durch Sachverſtändige, wozu auf dem Lande die Dorfgerichte, in der Stadt aber gehörig verpflichtete Taxatoren zu adhibiren ſind, ohne Anſtand abgeſchätzt, und zugleich ein Termin zum öffentlichen Verkauf der Sachen an die Meiſtbietenden von Amts wegen angeſetzt und ſowohl der Abſchätzungs- als der Verkaufstermin dem Denunciaten nachrichtlich bekannt gemacht werden.

Finden ſich darunter Objecte, die einzeln über 50 Thaler werth ſind; ſo muß die Schätzung in Gegenwart einer Gerichtsperſon geſchehen.

Die Bekanntmachung des Verkaufstermins geſchieht, wenn der Verkauf in der Stadt erfolgt, nach dem Ermeſſen der Steuerbehörde, gewöhnlich durch ſchriftliche, an dem Hauſe, wo die Steuerbehörde ihren Sitz hat, oder am Rathhauſe, oder auch an öffentlichen Plätzen und Straßenecken auszuhängende Avertiſſements. Geſchieht der Verkauf aber auf dem Lande; ſo muß das Avertiſſement an den Kirchthüren und in dem Schulzengericht aufgehängt werden.

Nur in bedeutenden Fällen, wo Objecte zum Verkauf geſtellt werden, die einzeln über 50 Thaler geſchätzt

ſind, iſt es nöthig, eine ſolche Anzeige in die Zeitungen und Intelligenzblätter des Departements einmal einrücken zu laſſen, dergeſtalt, daß ſolche wenigſtens 8 Tage vor dem Termin in dieſen Blättern erſcheint.

XIV. Die Zeit, auf welche der Auctionstermin angeſetzt werden muß, iſt Jedesmal mit Rückſicht auf die beſonderen Umſtände, jedoch ſo kurz als möglich zu beſtimmen, wobei zur Erſparung der Koſten und der Zeit zu berückſichtigen iſt, daß mehrere geringfügige Executionsgegenſtände aus verſchiedenen Prozeſſen geſammelt und dann auf Einmal veräußert werden können. Im Allgemeinen ſoll den Steuerbehörden hierbei zur Richtſchnur dienen:

a) daß die Auctionen nicht an chriſtlichen Sonn- und Feſttagen oder an jüdiſchen Sabbath- und Feiertagen abgehalten werden ſollen;
b) daß bei Dingen, welche dem Verderben unterworfen ſind, oder Unterhaltungskoſten erfordern, der Termin zum Verkauf früher eintreten muß, als in Fällen, wo dergleichen Objecte nicht vorkommen; und
c) daß bei Auctionen, wo Objecte über 50 Thaler verkauft werden ſollen, der Termin geräumig und wenigſtens 8 Tage, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung gerechnet, angeſetzt werden muß.

XV. Die Beſtimmung des Orts, wo die Auctionen abgehalten werden, iſt dem Ermeſſen der Steuerbehörde überlaſſen.

Um vermeidlichen Transportkoſten zu begegnen, kann ſolche auch an dem ländlichen Aufbewahrungsorte der zu verkaufenden Effecten, durch ein zu deputirendes Mitglied der Steuerbehörde, unter Zuziehung des Schulzen oder zwei Schöppen, in ſofern kein Juſtizbedienter am Orte iſt, vorgenommen werden. Jedoch muß die Steuerbehörde hierbei in billige Erwägung ziehen, ob ſich an dem Orte zu den zu verkaufenden Objecten auch Käufer finden werden, und im Falle dies zweifelhaft ſein ſollte, iſt der Verkauf in dem Orte, wo die Steuerbehörde ihren Sitz hat, immer vorzuziehen und muß die Auction dann von einem bei dem vorher gegangenen Prozeß nicht intereſſirten örtlichen Steuerbeamten, wozu auch der Controleur oder ein Auſſeher erwählt werden kann, Jedesmal, dem §. 48. Nr. 5. der Verordnung vom 26. Dezbr.

1808 gemäß, unter Zuziehung eines Juſtizbedienten abgehalten werden.

XVI. Der Zuſchlag erfolgt an den Meiſtbietenden; jedoch hängt es von dem vernünftigen Ermeſſen der Commiſſion ab, denſelben nicht zu ertheilen, wenn das Meiſtgebot unter der Hälfte des taxirten Werths geblieben ſein ſollte. In dieſem Falle muß gelegentlich der Verkauf wieder verſucht werden. Die Commiſſarien müſſen ferner ſofort mit dem Verkaufe einhalten, ſobald der Erlös zur Tilgung der Strafverfügung ausreicht. Zum Ausrufer hat der Commiſſarius in der Regel ſich eines Subjects der Steuerbehörde zu bedienen.

XVII. In dem über die Auction Jedesmal abzuhaltenden ſchriftlichen Protocolle wird der Name des Meiſtbietenden und der Preis, wofür er die ausgebotene Sache erſteht, deutlich mit Buchſtaben bemerkt, auch letztere nur gegen baare Bezahlung verabfolgt.

XVIII. Weder den die Auction vornehmenden Beamten, noch dem Denuncianten in der dabei vorhergegangenen Sache, noch deren Ehefrauen und Kindern, iſt verſtattet, ſelbſt oder durch einen Dritten bei dem Verkauf mitzubieten, oder etwas zu erſtehen.

XIX. Nach beendigter Auction wird das gelöſete Geld zur Amtskaſſe ſofort baar abgeliefert. Von dem Betrage werden zuvörderſt die ſämmtlichen Gefälle, dann die Executions- und Auctionskoſten, ſodann die im Prozeß ſelbſt vorgekommenen baaren Auslagen, die Reſolutions-, Stempel- und Protocollgebühren und zuletzt die feſtſtehende Geldbuße berichtiget, der etwanige Ueberſchuß muß dem Exequirten ohne Verzug gegen Quittung zurückbezahlt und wenn die Löſung unzureichend iſt, nach Nr. 12. verfahren werden.

XX. Die Steuerbehörden dürfen durch Friſtgeſuche der Debenten, durch angebliche oder auch beſcheinigte Vorſtellungen bei den vorgeſetzten Behörden, durch Terminalzahlungsvorſchläge der Schuldner und durch andere zur Verſchleppung der Sache und Vereitelung der feſtſtehenden Strafen nicht ſelten vorkommende Anträge und Proteſtationen der Debenten der Regel nach ſich nicht abhalten laſſen, mit dem vorſchriftsmäßigen Verkauf der ordnungsmäßig abgepfändeten Sachen ununterbrochen und unausgeſetzt vorzugehen. Walten beſondere Gründe

ob, eine Ausnahme hiervon zu machen; ſo haben die Steuerbehörden, wie in zweifelhaften Fällen überhaupt geſchehen muß, bei der vorgeſetzten Regierungsabgabendeputation anzufragen und bis zu erhaltenem Beſcheide das Verfahren auszuſetzen.

XXI. Die beſonderen Pflichten und Rechte der mit Vollſtreckung der rechtskräftigen Strafreſolute beauftragten Officianten ſind in der folgenden beſonderen Inſtruction für dieſelben zuſammengeſtellt worden. Die Steuerbehörden ſind daher verpflichtet, ſich ſelbſt nach ſelbiger zu achten und dafür zu ſorgen, daß die Executoren ſich mit dieſen Vorſchriften genau bekannt machen und ſolche bei Vollziehung der Execution genau befolgen und daß insbeſondere die Executoren die ihnen zuſtehenden, §. 18. ihrer Inſtruction bemerkten Gebühren und etwanigen baaren Auslagen zwar promt erhalten, aber ein Mehreres von den Exequendis oder deren Angehörigen unter keinerlei Vorwand einfordern oder annehmen. Sollten dergleichen Plackereien dennoch vorfallen; ſo iſt davon der vorgeſetzten Abgabendeputation ungeſäumte Anzeige zu machen, damit der Schuldige beſtraft und von allen künftigen Executionsaufträgen ausgeſchloſſen werde.

XXII. Die Auctionskoſten bei den Aemtern beſtehen entweder in baaren Auslagen, oder in den Gebühren für die dabei vorkommenden Verrichtungen.

Die baaren Auslagen müſſen möglichſt ſparſam eingerichtet, die Gebühren aber nach folgenden Sätzen berechnet werden.

1) Die Sachverſtändigen erhalten für die Taxe der abgepfändeten Objecte

a) in Sachen einſchließlich 50 Thlr. am Orte 5 bis 10 Sgr., auswärts neben der freien Fuhre für den Tag 20 Sgr.

b) in Sachen über 50 Thlr. am Orte 15 Sgr. — 1 Thlr. auswärts neben der freien Fuhre für jeden Tag 1 Thlr. — 1 Thlr 10 Sgr. Verſäumniß und Zehrungskoſten ſind zu a und b. mit begriffen.

Die Steuerbehörde muß für die Fuhre der Taxatoren ſorgen und ſolche unter den baaren Auslagen liquidiren. Die Fuhre dient zugleich zur Reiſe der den Taxationsact leitenden Beamten.

2) Bei der Auction ſelbſt wird von jedem Thaler

Digitized by Google

der Bruttoeinnahme 15 Sgr. 3 Pf. abgezogen und davon dem als Ausrufer gebrauchten Executor für jeden halben Tag 5 Sgr. bezahlt, das Uebrige aber zu gleichen Theilen unter die Beamten, die nach Nr. 15. die Auction abgehalten haben, vertheilt. Sind auf dem Lande, ſtatt des Dorfſchulzen, zwei Gerichtsleute adhibirt worden; ſo erhalten dieſelben zuſammen ſo viel, als der concurrirende Steuerofficiant.

Baare Auslagen müſſen möglichſt genau bedungen und mit Quittungen der Empfänger belegt werden.

Iſt der Auctionsertrag ſo unbedeutend, daß der 24. Theil deſſelben nicht hinreicht, um dem Ausrufer wenigſtens 5 Sgr. zu gewähren; ſo müſſen ſolche von der Löſung ſelbſt entnommen werden, die den Verkauf leitenden Officianten aber das unbedeutende Geſchäft unentgeldlich und von Amtswegen übernehmen.

XXIII. In dem oben in der Einleitung zu I. B. bb. gedachten Falle, wenn aus einem gerichtlichen Erkenntniſſe die Execution verfügt werden muß, iſt es zwar eigentlich die Sache des Gerichts, ſolche von Amts wegen zu leiten und reſp. zu verfügen und die deßhalb hierunter beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen zu beachten. Da indeſſen Sachen der Art unter der näheren Controle der Steuerbehörden ſtehen und gehörig verrechnet werden; ſo muß die Steuerbehörde, von der eine Sache der Art reſſortirt, gleich nach der Rechtskraft des Erkenntniſſes, das Gericht, welches in erſter Inſtanz entſchieden hat, mittelſt Ueberreichung eines genauen Verzeichniſſes der zu vollſtreckenden und reſp. beizutreibenden Strafe, Gefälle, Koſten u. ſ. w. und mit beſtimmter Anführung des rechtskräftigen Erkenntniſſes um die Befolgung und reſp. Vollſtreckung erſuchen, und dies von Zeit zu Zeit in Anregung bringen. Wenn das Gericht die Execution verzögert; ſo muß deßhalb von der competenten Steuerbehörde bei der vorgeſetzten Abgabendeputation, mit Beilegung der deßhalb verhandelten Acten, Anzeige geſchehen.

Verordn. der Section der Staatseinkünfte für die directen und indirecten Abgaben v. 18. Dezbr. 1813. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 1. S. 25 — 37.)

Die beſondere Inſtruction für die Executoren enthält folgende Vorſchriften:

A. Allge- 1) Kein Steuerbeamte iſt anders als auf den Grund

einer ihm von der ihm vorgeſetzten Steuerbehörde ertheilten beſonderen ſchriftlichen Ordre befugt, irgend etwas an Geld oder Geldeswerth von verurtheilten Defraudanten, Contravenienten oder Steuerreſtanten einzuziehen oder zu erzwingen. Sobald aber einem Officianten eine Executionsordre von ſeiner ihm unmittelbar vorgeſetzten Steuerbehörde behändigt wird, iſt derſelbe verpflichtet, ſich dem Auftrage ſofort zu unterziehen und ſich genau und pünktlich nach dem Inhalte deſſelben zu achten. meine Vorſchriften für die Executoren.

Der dadurch als Executor für dieſen Fall legitimirte Officiant findet in dieſer ſchriftlichen Anweiſung den Betrag und die Münzſorten, in welcher von einer ihm genau bezeichneten Perſon, rückſtändige Steuern, eine Geldſtrafe nebſt Koſten, Gefälle u. ſ. w. beigetrieben werden ſoll, Jedesmal angegeben. Auch beſtimmt dieſer Befehl Jedesmal, ob der Executor das beizutreibende Geld ſelbſt in Empfang nehmen oder zur Kaſſe abliefern oder ſich damit begnügen ſoll, daß der Debent ihm eine von der die Execution verfügenden Steuerbehörde ausgeſtellte Quittung vorzeigt. Letzteren Falls darf ſich der Executor mit Hebung des Geldes nicht befaſſen.

2) Die Executoren müſſen bei Vollſtreckung ihrer Aufträge ſehr vorſichtig zu Werke gehn, dem Schuldner keine Gelegenheit zu verſtatten, durch Umzüge, Verheimlichung oder Wegſchaffung der Sachen, woraus die rückſtändigen Gelder zu erlangen ſein möchten, die Execution zu vereiteln und ſich weder durch Geſchenke, Liſt, Widerſpruch oder Drohungen der Debenten, noch durch unzeitiges Mitleiden oder andere perſönliche Rückſichten von der Erfüllung ihrer Amtspflichten und Aufträge abwendig machen laſſen.

3) Anderer Seits müſſen aber auch die zu Executoren beauftragten Officianten bei dieſem Geſchäft, beſcheiden, ruhig und nüchtern zu Werke gehn, Schimpfreden, Grobheiten und andere Unanſtändigkeiten ſowohl überhaupt, als insbeſondere gegen Denjenigen, den ſie auspfänden ſollen, oder deſſen Hausgenoſſen unterlaſſen und ſich keine unnöthige Härte, die mit den Grundſätzen der Staatsadminiſtration im Widerſpruche ſteht, gegen den Schuldner erlauben.

4) Alle gegründete Beſchwerden wegen verübter Plackereien und Inſolenzien, wegen ungebührlicher Be-

Digitized by Google

günſtigung oder Bedrückung des Schuldners, wegen Ueberſchreitung des Executionsauftrages und andere dergleichen Pflichtwidrigkeiten ſollen mit Ernſt und Nachdruck und nach den vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften, mit Caſſation, Gefängniß- und Feſtungsſtrafe geahndet werden.

B. Spezielle Vorſchriften über das Verfahren bei der Execution.

5) Sobald der zur Execution beauftragte Officiant den ſchriftlichen Befehl dazu erhalten hat, muß ſich derſelbe in die Wohnung des Debenten perſönlich verfügen, ſich durch Vorzeigung ſeiner Ordre als Executor ausweiſen und den Schuldner auffordern, die rückſtändigen Gefälle, Geldbuße und Koſten nebſt den unter Nr. 18. nachſtehend bemerkten Executionsanſagegebühren und etwanigem Meilengelde ſogleich zu bezahlen, oder daß ſolches geſchehen ſei, durch Quittung nachzuweiſen.

Leiſtet der Debent dieſer Aufforderung ſofort Genüge; ſo muß der Executor, wenn ihm nicht in dem Falle der Nr. 1. (am Ende) unterſagt worden, mit der Erhebung der baaren Gelder ſich zu befaſſen, die Zahlung annehmen, darüber eine Quittung ertheilen, die Wohnung des Exequendi ohne weiteren Aufenthalt wiederum verlaſſen, und das erhobene Geld an die ihn beauftragende Steuerbehörde zugleich mit dem ihm ertheilten Executionsauftrag originaliter abliefern und zugleich anzeigen, was er an Gebühren und Reiſekoſten für ſich erhoben. Iſt der Executor in ſeiner Ordre angewieſen, die Gelder nicht ſelbſt zu erheben, ſondern nur auf Vorlegung der Quittung darüber zu dringen, der Exequendus auch bereit, die Zahlung ſofort vollſtändig zu leiſten; ſo liegt dem Executor ob, den Debenten, oder die von demſelben zur Ablieferung des Geldes an die Kaſſe beauftragte Perſon, nachdem er ſich von dem wirklichen Daſein des Geldes überzeugt hat, bis zu der Steuerbehörde zu begleiten.

Sollte der Exequendus dieſe Begleitung verbitten; ſo bleibt der Executor gegen die Gebühren ſo lange in der Behauſung des Schuldners, bis die Quittung des Amts beigebracht worden iſt, und ſchreitet nach fruchtloſem Ablaufe von 3 Tagen zur Auspfändung. Bei auswärtigen Executionen vertritt auch der Poſtſchein die Stelle der Amtsquittung, wenn darin ausdrücklich bemerkt iſt, daß das Geld in Gegenwart des Poſtbedienten

Digitized by Google

verſiegelt und das Poſtſiegel beigedruckt ſei. Daß der Betrag mit der zu exequirenden Summe übereinſtimmen muß, verſteht ſich von ſelbſt.

6) Iſt bei der Ankunft des Executors der Schuldner abweſend, oder verſpricht derſelbe ungeſäumt zur Zahlung Rath zu ſchaffen; ſo muß der Executor ihm noch 3 Tage Zeit dazu laſſen und während dieſer 3 Tage auf Execution liegen bleiben, d. h. in der Behauſung des Debenten ſich aufhalten, auch dahin ſehen, daß unterdeſſen der Schuldner nicht Gelegenheit haben möge, die Objecte der Auspfändung bei Seite zu ſchaffen. Nach fruchtloſem Ablauf dieſer 3 Tage oder wenn der Schuldner gleich bei der Ankunft des Executors die Zahlung in Güte zu leiſten weigert, muß ohne weiteren Verzug oder Anfrage zur Auspfändung geſchritten werden.

7) Der Executor muß zu dieſem Behufe den Schuldner anhalten, ihm ſeine Effecten und Habſeligkeiten vorzuzeigen, ſeine Zimmer, Gewölbe, Keller und übrigen Behältniſſe, wie auch die darin befindlichen Kaſten, Schränke, Spinden u. ſ. w. zu eröffnen. C. Auspfändung.

Doch muß der Executor dabei die gebührende Beſcheidenheit gebrauchen, daß er dieſe Vorzeigung und Eröffnung durchaus nicht weiter verlange, als es nach Verhältniß der beizutreibenden Summe nothwendig iſt. Will der Schuldner dem Anſinnen des Executors keine Folge leiſten, oder hat er ſich, um ſelbiger auszuweichen, entfernt und Niemanden zur Wahrnehmung ſeines Intereſſe zurückgelaſſen; ſo muß der Executor auf dem Lande den Schulzen oder zwei Gerichtsleute, in der Stadt aber einen der Steuerbeamten des Orts oder, wenn es an einer dieſer Perſonen ermangeln ſollte, zwei andere unbeſcholtene Männer als Zeugen zuziehen und in deren Beiſein die Auspfändung nöthigen Falls mit Gewalt vornehmen.

8) Er muß vorzüglich ſolche Sachen wählen, die eines Theils leicht zu transportiren und andern Theils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichſten ſind, z. B. baares Geld, Gold, Silber Medaillen, Münzen, Edelſteine, Kleinodien, koſtbare Kleider, feine Wäſche u. ſ. w. Sind aber dergleichen gar nicht oder doch nicht zu einem hinlänglichen Betrage vorhanden; ſo müſſen auch andere Sachen, z. B. das entbehrliche Zinn, Kupfer, Hausgeräth,

Betten und dergleichen, mit Ausſchluß der nachſtehend genannten Sachen, angegriffen werden.

9) Abgepfändet dürfen nämlich nicht werden:

a) das Werkzeug der Künſtler und Handwerker und was ihnen ſonſt zur Fortſetzung ihrer Kunſt oder ihres Handwerks unentbehrlich iſt;

b) das unentbehrliche Hausgeräth, die nothdürftigen Betten und die nothdürftige Kleidung und Wäſche für den Exequendus und ſeine Familie.

c) Bei den Landleuten dürfen, außer den Gegenſtänden ad a und b. auch die zum Betriebe der Wirthſchaft nöthigen Geräthſchaften, Vieh- und Feldinventarien und das bis zur nächſten Ernte nöthige Saat-, Brod-, und Futtergetreide, ſowie auch

d) bei den im Königlichen Dienſte oder auf Penſion ſtehenden Beamten, die zur Verwaltung des Dienſtes nöthigen Bücher und Inſtrumente u. ſ. w. und die für ihn und ſeine Familie nöthige anſtändige Kleidung, Wäſche und Mobilien.

10) Wenn der Executor andere, als die in Nr. 9. bemerkten Sachen bei dem Exequendo nicht vorfindet; ſo muß er davon und in ſoweit ſie nach einem ungefähren Ueberſchlage zur Deckung der beizutreibenden Summe nöthig ſein würden, bloß ein Verzeichniß anfertigen und von dem Exequendo mit unterſchreiben laſſen, dem Debenten aber deren Veräußerung bei nachdrücklicher Strafe bis auf weitere Verfügung unterſagen. Dieſes Verzeichniß iſt der committirenden Steuerbehörde bei der Berichtserſtattung über den Verlauf der Execution zu überreichen.

11) Von den zur Abpfändung ſich eignenden Sachen und Effecten, darf der Executor nur ſoviel auspfänden, als nach einem ohngefähren Ueberſchlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Executionskoſten erforderlich iſt. Nicht minder muß derſelbe über die Effecten nach §. 69. der Prozeßordnung Tit. 24. ein genaues Verzeichniß anfertigen, von dem Schuldner oder den nach Nr. 7. mit zugezogenen Perſonen mit unterſchreiben laſſen und der die Execution leitenden Behörde entweder mittelſt Berichts einreichen oder zum Protocoll übergeben.

12) Zugleich muß der Executor auf Koſten des Schuldners dafür ſorgen, daß die abgepfändeten Effecten,

entweder am Orte ſelbſt, auf dem Lande bei den Dorfgerichten oder wenn daſelbſt keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächſten Stadt oder bei der die Execution verfügenden Steuerbehörde, in ein ſicheres Gelaß untergebracht und reſp. mit einem Siegel belegt oder mittelſt Spezification abgegeben werden.

Sobald die Sachen ſolchergeſtalt in Sicherheit gebracht worden ſind, hat der Executor ſein Geſchäft beendigt. Er muß ohne Verzug die Wohnung des Debenten verlaſſen und dem Amte ſchriftlich oder zum Protocoll über die Vollziehung des Auftrages mit Rückgabe der Originalexecutionsordre Bericht erſtatten, dabei auch zugleich anzeigen: ob und welche Gebühren oder Auslagen er für ſich etwa eingezogen hat.

13) Der Exequendus kann dem Executor nicht vorſchreiben, welche Sachen vorzugsweiſe vor andern abgepfändet werden ſollen. Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden ſind und aus einer derſelben die ſchuldige Summe eben ſo ſicher und geſchwind, als aus der andern durch Verkauf zu erwarten ſteht; ſo muß der Executor auf den Antrag des Schuldners billige Rückſicht nehmen.

D. Widerſtand.

14) Durch wörtlichen Widerſpruch des Schuldners gegen die Execution und gegen die Auspfändung darf der Executor ſich von der Vollſtreckung ſeines Auftrages nicht abhalten laſſen.

Sollten ihm dabei wörtliche Beleidigungen zugefügt werden; ſo hat er ſolche der ihn beauftragenden Steuerbehörde bei der Berichtserſtattung anzuzeigen und weitere geſetzliche Verfügung darüber zu erwarten.

Wird jedoch ein Executor durch thätigen Widerſtand von Seiten des Exequendi oder deſſen Angehörigen an der Vollziehung des Auftrages behindert und ſind die Opponenten durch eine ernſthafte und anſtändige Aufforderung des Executors nicht zur Ruhe zu bringen; ſo ſoll der Executor ſich in gegenſeitige Thätlichkeiten nicht einlaſſen, ſondern zu vollſtändiger Beſcheinigung des Widerſtandes auf dem Lande, den Schulzen oder zwei Gerichtsleute, in den Städten aber einen der Oberſteuerofficianten, oder eine obrigkeitliche Perſon und in Ermangelung derſelben wenigſtens zwei unbeſcholtene Bürger als Zeugen herbeirufen und unter deren Mitunterſchrift ein Pro-

Digitized by Google

tocoll aufnehmen, worin kurz beſchrieben wird, daß, wann, wo und wie der Exequendus ſich der Execution widerſetzt hat.

Dieſes Protocoll übergibt der Executor mit ſeinem Bericht der u. ſ. w. Steuerbehörde, welche den Vorgang an die vorgeſetzte Abgabendeputation zur weiteren Verfügung anzeigt. Der Executor muß aber in der Zwiſchenzeit mit Hülfe der zu requirirenden Gerichts- oder Ortspolizeibehörde ſolche Anſtalten treffen, daß der Schuldner ſeine zur Execution qualiſicirten Effecten nicht veräußern oder bei Seite bringen kann und die desfallſigen Vorkehrungen an die Steuerbehörde zugleich mit einberichten. Ohne einen wiederholten beſonderen Auftrag erhalten zu haben, darf indeſſen der Executor mit der Execution gegen den widerſpenſtigen Debenten ſich nicht weiter befaſſen.

15) Wenn unter den abgepfändeten und nach Nr. 9. zur Execution geeigneten Sachen einige Effecten vorkommen, welche von einem Dritten, z. B. der Ehefrau, den Kindern, Hausgenoſſen, oder ſonſt Jemandem, als ihm, dem Schuldner nicht zuſtehendes Eigenthum in Anſpruch genommen worden; ſo muß der Executor, wenn noch andere pfändungsfähige Gegenſtände vorhanden ſind, dieſe letztere abpfänden und die in Anſpruch genommenen freilaſſen, ſonſt aber, ohne auf unbeſcheinigte Anſprüche eines Dritten zu hören, mit der Auspfändung fortfahren, und die reclamirten Effecten in ſeinem Verzeichniſſe als ſolche mit Anführung des angeblichen Eigenthümers beſonders bemerken, damit die Steuerbehörde, in ſofern ſie das Eigenthumsrecht begründet findet, wegen der Freilaſſung ſofort das Weitere veranlaſſen oder bei nicht erwieſenem Eigenthum an die Deputation berichten kann.

16) Iſt ein Schuldner in ſo ſchlechten Umſtänden, daß gar keine Mobilien, ſelbſt nicht die in Nr. 9. bemerkten, von der Pfändung ausgeſchloſſenen Effekten bei ihm angetroffen werden; ſo muß der Executor gleich nach erlangter Ueberzeugung von dieſem Zuſtande des Debenten wieder abgehen und der Steuerbehörde mit Rückgabe der Executionsordre ſolches pflichtmäßig anzeigen, nachdem er vorher noch bei der Ortspolizeibehörde, oder dem Prediger des Orts über den Vermögenszuſtand des Exequendi Nachfrage gehalten, ein Atteſt darüber extrahirt und

Digitized by Google

ſolches ſeiner Anzeige, begleitet mit ſeinem Gutachten, beigefügt hat.

17) Die Einziehung der Gefälle iſt indeſſen unter allen Umſtänden, wo nicht das gänzliche Unvermögen dies unmöglich macht, zu bewirken, weil Niemand davon befreiet werden kann. Es iſt daher die Pflicht der Executoren, mit Nachdruck auf deren Beitreibung zu halten.

E. Executionsgebühren.

18) Bei den Gebühren, welche die zu Executoren beauftragten Steuerofficianten zu fordern haben und von dem Exequendo, jedoch nur gegen ſchriftliche Quittung einzuziehen befugt ſind, iſt zu unterſcheiden, ob die Execution am Wohnorte des Executors oder außerhalb vollſtreckt werden ſoll.

A. Am Orte

erhält der Executor:

1) Für die Ankündigung der Execution, durch perſönlichen Eintritt in die Behauſung des Debenten und Aufforderung zur Zahlung:

Bei Executionsobjecten

von	1	bis	20	Thlr.	excl.	2	Sgr.	6	Pf.
=	20	=	50	=	=	5	=	—	=
=	50	=	100	=	=	7	=	6	=
=	100	=	200	=	=	10	=	—	=
=	200	=	500	=	=	15	=	—	=
=	500	=	und darüber			1 Thlr.			

als womit er ſich, wenn die Zahlung innerhalb einer Stunde ſofort erfolgt oder nachgewieſen wird, bei Strafe der Caſſation begnügen und darüber quittiren muß.

2) Wenn der Executor hingegen länger als eine Stunde verweilen muß, oder wohl gar mehrere Tage bis 3 Tage aufgehalten wird; ſo gebührt demſelben fürjeden Tag

Bei Objecten

von	1	bis	20	Thlr.	excl.	5	Sgr.	—	Pf.
=	20	=	50	=	=	7	=	6	=
=	50	=	100	=	=	10	=	—	=
=	100	=	200	=	=	15	=	—	=
=	200	=	500	=	=	20	=	—	=
=	500	=	und darüber			1 Thlr.			

Hierbei wird ein angefangener halber Tag mit dem halben vorſtehenden Betrage in Anrechnung gebracht und die zur Auspfändung und Unterbringung der Effecten erforderlich geweſene Zeit hinzugerechnet.

3) Vorkommende baare Auslagen müſſen liquidirt und beſcheinigt werden.

B. Auswärts

erhält der Executor außer den ad A. sub Nr. 1. und Nr. 2. bemerkten Gebühren für die Ankündigung noch:

1) für jede Meile Hin- und Herreiſe beſonders gerechnet 10 Sgr. und

2) auf die Zeit ſeiner Abweſenheit von ſeinem Wohnorte täglich 10 Sgr. Zehrungskoſten.

Dem Executor muß das Amt den zu nehmenden Weg vorſchreiben, die Meilenzahl und die Zeit der Abweſenheit berechnen und bei mehren neben einander zu beſorgenden Executionsaufträgen die Reiſe- und Zehrungskoſten verhältnißmäßig repartiren, wobei die Zehrungskoſten à 10 Sgr. pro Tag dergeſtalt zu taxiren ſind, daß 3 Meilen auf einen Tag, 4 auf anderthalb Tage und 5 Meilen auf zwei Tage der Reiſe gerechnet werden.

19) Wenn der Schuldner ſo unvermögend befunden worden, daß neben den Gefällen die Executionsgebühren und Auslagen, welche aus der Löſung der abgepfändeten Sachen nach der Bezahlung der Gefälle Jederzeit vorzugsweiſe berichtigt werden ſollen, von ihm ohne beſonderen Druck nicht beigetrieben werden können, ſo erhält der Executionsofficiant nur ſeine baaren Auslagen und bei auswärtigen Executionen die Reiſekoſten mit 7 Sgr. 6 Pf. für jede Meile der Hin- und Herreiſe aus der Königlichen Kaſſe vergütigt.

Die Steuerbehörden müſſen aber durch die ſchon bei der Inſtruction der Prozeſſe einzuziehenden, ſichern Nachrichten über die Vermögensumſtände der Contravenienten ſich unterrichten, ob ein Verurtheilter mit Erfolg exequirt werden könne oder nicht, und letzteren Falls keine Execution veranlaſſen, wenn deren Fruchtloſigkeit ſchon im Voraus mit Wahrſcheinlichkeit erhellt.

Die Vorſchrift gilt auch für die Fälle, wo es nur auf Berichtigung rückſtändiger Gefälle ankommt.

20) Die Executoren müſſen bei Executionsaufträgen dieſer Art von den zum Armenrechte qualificirten (Nr. 10. und 16.), näher gedachten Perſonen nicht etwa ihre Gebühren erpreſſen und ſo zu ihrem Privatvortheile Perſonen der Art bedrücken. Sind ſelbige zum Armenrechte

Digitized by Google

wirklich qualificirt, ſo muß auch die Gebührenforderung der Executoren, die nach den feſtſtehenden Beſtimmungen im fixen Solde ſtehende Staatsbeamte ſind, ceſſiren und es bleibt bei der Beſtimmung, daß ſie nur die Auslagen und Reiſekoſten bei auswärtigen Executionen aus den Königlichen Kaſſen vergütigt erhalten.

21) Die Executoren müſſen den hier gegebenen Vorſchriften pünktliche Folge leiſten und namentlich jedes Mal über den Betrag der von ihnen eingezogenen, ihnen zuſtehenden Gebühren ſchriftlich quittiren. Geſchieht dies nicht, oder wird erwieſen, daß mehr als quittirt erhoben, oder daß ſie bei den zum Armenrechte qualificirten Perſonen die Gebühren erpreßt haben; ſo werden ſie bis zur Unterſuchung gezogen und wegen dieſer Plackereien mit Caſſation beſtraft.

Die mit Execution beauftragten Steuerbedienten müſſen ſich nach den vorſtehenden Vorſchriften auf das Genaueſte achten und haben für Ueberſchreitung derſelben die nachdrücklichſte Rüge zu erwarten.

Inſtruction derſelben Behörde vom gleichen Datum (v. Kamptz Annal. a. a. O. S. 37.)

Der öffentliche Verkauf der in Steuercontraventionsſachen abgepfändeten Effecten kann in ſolchen Fällen, wo inſtructionsmäßig die Auktion auf dem platten Lande abgehalten werden darf, ſobald der Taxwerth der zu verkaufenden Effecten den Betrag von 50 Thalern nicht erreicht, durch den Executor unter Zuziehung der Dorfgerichte abgehalten werden.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 17. Decbr. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 1. S. 67.)

Die Gendarmerie kann nach Vorſchrift der Verordnung v. 30. Decbr. 1820. §. 13. lit. b. (Geſetzſamml. v. 1821 S. 1.) nicht eigentlich zur Vollſtreckung, ſondern nur zur Unterſtützung und Sicherung der Executionen in den Fällen gebraucht werden, wo Widerſetzlichkeit zu beſorgen iſt oder ſonſt Militairexecution eintreten würde.

Dieſe Unterſtützung und Sicherung der Executionen in dazu geeigneten Fällen gehört aber zu den ordentlichen Dienſtobliegenheiten der Gendarmerie, für welche alſo weder Gebühren noch Diäten, Seitens der betreffenden Wachtmeiſter oder Gendarmen in Anſpruch genommen werden können.

Digitized by Google

Tritt nun der Fall ein, daß für die durch ein Mitglied der Gendarmerie bewirkte Unterſtützung einer Execution beſondere Gebühren von denjenigen Individuen oder Communen, gegen welche die Execution ſtattgefunden hat, einzuziehen ſind; ſo müſſen ſolche Gebühren bei der Staatskaſſe vereinnahmt werden.

Hinſichtlich der Berechnung der Executionsgebühren iſt zwar durch das Reſcript vom 30. Januar 1821 beſtimmt, daß aus den eingehenden Geldern ein Dispoſitionsfond gebildet werden ſolle, um daraus unvorhergeſehene Ausgaben bei der Gendarmerie, namentlich auch Diäten für die Mitglieder dieſes Corps, zahlen zu können; dieſe Beſtimmung hat indeſſen durch die ſpätere allgemeine Feſtſetzung der Circularverfügung vom 24. Februar 1822 wegen Zahlung der Diäten und durch das in Betreff der Regulirung des Rechnungsweſens der Gendarmerie ergangene Circularreſcript vom 2ten Decbr. 1822 eine Modification erlitten, indem es darnach der erwähnten Bildung eines beſonderen Dispoſitionsfonds nicht weiter bedarf, weil die Diäten, ſoweit ſolche inſtructionsmäßig von den Regierungen zu gewähren ſind, auf die Diätenfonds der Regierungshauptkaſſen, die übrigen extraordinairen Ausgaben aber von dem Miniſterio des Innern auf die Generalſtaatskaſſe angewieſen werden.

Die Königlichen Regierungen müſſen daher die in Rede ſtehenden Executionsgebühren bei dem Extraordinario der Regierungshauptkaſſe in Einnahme berechnen laſſen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. vom 17. Febr. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 3. S. 649.)

Confiscation der von flüchtig gewordenen Hauſirern zurückgelaſſenen Waaren.

§. 11. Der Umſtand allein, wenn Jemand, ſei er Jude oder Chriſt, mag er im Grenzbezirke oder dieſſeit deſſelben angehalten werden, der ihm abgeforderten Auskunft ſich durch die Flucht entzieht, iſt noch gar nicht hinlänglich, die von ihm zurückgelaſſenen Sachen zu confisciren. Dazu iſt nach §. 158. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 erforderlich, daß der Unbekannte, welcher Waaren oder Sachen zurückgelaſſen hat, auf einer Uebertretung der Steuergeſetze betroffen worden und nach §. 179. Tit. 51. Th. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung: daß der Unbekannte auf einer Acciſe-, Zoll- oder Polizeicontravention betroffen, mit Zurücklaſſung der Waa-

ren und Sachen, an welchen die Contravention begangen worden, ſich entfernt hat.

Reſcr. d. Miniſt. d. Finanz. und d. Pol. v. 16. Mai 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 2. S. 539.)

Zu der Ausführung in der vorſtehenden Beſtimmung kommt hinzu: daß in den §§. 179 und 180 Tit. 51. Th. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung den Regierungen das darin bezeichnete Verfahren nicht ſowohl zur Pflicht gemacht, als vielmehr im Intereſſe der Finanzverwaltung nur überlaſſen worden; daß alſo, wenn die Regierungen von dieſem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, die Juſtizbehörden kein Bedenken tragen können, das gewöhnliche gerichtliche Verfahren einzuleiten.

Reſcr. d. Juſtizminiſt. vom 4. Februar 1831. (v. Kamptz Annal. B. 15. H. 1. S. 147.)

Außer den, durch die Confiscation der wegen unerlaubten Hauſirens confiscirten Waaren ſelbſt, und den Verkauf der Waaren, verurſachten Ausgaben, darf nur das im Laufe des Proceſſes aufgelaufene und ſonſt nicht zu deckende Poſtporto aus dem Waarenerlös entnommen werden. Die rückſtändige Steuer ſelbſt aber und jede andere Ausgabe, als Stempel-, Unterſuchungs- oder reſp. Gerichtskoſten, Botenlohn u. ſ. w., wenn der Defraudant ſie zu tragen außer Stande iſt, müſſen niedergeſchlagen, oder im Falle ſolches nicht zuläſſig iſt, extraordinair angewieſen werden.

Circularreſcr. d. Generalſteuerdirect. v. 12. Octbr. 1831. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 1. S. 74.)

Transport-, Aufbewahrungs- und Verkaufskoſten in Gewerbeſteuerdefraudationsſachen müſſen von der Löſung aus den Confiscaten berichtigt werden.

Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 19. Febr. 1822. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Koſten.)

§. 12. Wo feſtgeſetzte Geldſtrafen wegen Unvermögens nicht vollſtreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältniſſe: daß achttägige Gefängniß- und fünf Thaler Geldſtrafe einander gleich geachtet werden. *Verwandlung der Geldſtrafen beim Unvermögen in Gefängnißſtrafe.*

Regulativ v. 28. April 1824. §. 31.

Nur in polizeilichen Straffällen des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 können die Regierungen ſtatt einer Geldbuße eine Leibesſtrafe ſubſtituiren; in finanziellen Straffällen wird aber nach Vorſchrift des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 §. 42. und der Declaration *In welchen Fällen ſolche von den Regierungen oder von den Gerichten*

zu beſtimmen iſt. vom 20. Januar 1820 §. 3. verfahren, und es muß demgemäß die Beſtimmung der einer Geldbuße im Fall des Unvermögens zu ſubſtituirenden Leibesſtrafe den Gerichten überlaſſen werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Jnn. u. d. Finanz. vom 16. April 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 2. S. 467.)

Demgemäß ſind die Regierungen berechtigt, nach Vorſchrift des Regulativs vom 28. April 1824. §. 32., in Hauſircontraventionsfällen die geordneten Strafen durch Reſolute feſtzuſetzen und die auf den Unvermögensfall zu ſubſtituirende Gefängnißſtrafe nach dem gegebenen Maßſtabe zu beſtimmen, und muß eine ſolche eventuelle Beſtimmung, wie es von den Juſtizbehörden in ähnlichen Fällen durch die abzufaſſenden Erkenntniſſe geſchieht, ſogleich in dem auf den Contraventionsfall erlaſſenen Reſolut mit ausgeſprochen werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Jnn. u. d. Pol. v. 29. Octbr. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 4. S. 1152.)

Es iſt nicht anzunehmen, daß die Beſtimmung des §. 31. des Regulativs vom 28. April 1824, wonach beim Unvermögen des zu einer Geldſtrafe verurtheilten Contravenienten eine Polizeiſtrafe in dem Verhältniß von Acht Tagen Gefängniß zu Fünf Thaler Geldbuße eintreten ſoll, nur als eine Wiederholung des in dem §. 88. Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts aufgeſtellten Grundſatzes anzuſehen ſei, von welchem nach Bewandniß der Umſtände abzugehen, nicht bloß das allgemeine Landrecht ſelbſt, ſondern auch die Cabinetsordre vom 24. Febr. 1812 geſtattet.

Reſcr. d. Juſtizminiſt. v. 28. Mai 1829. (v. Kamptz Ann. B. 13 H. 2. S. 365.)

Jn den Fällen, wo die wegen Gewerbeſteuerdefraudation durch Reſolute urſprünglich feſtgeſetzten Geldbußen gerichtlich in Gefängnißſtrafe verwandelt werden, muß die Vollſtreckung ſolcher Strafe allemal lediglich dem Gerichte überlaſſen werden, welches die Geldſtrafe feſtgeſetzt hat.

Generalcircular d. Finanzminiſt. vom 17. October 1827. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Geldſtrafe.)

Um die Unterſuchungen möglichſt zu beſchleunigen, auch die feſtgeſtellten Geldbußen nach beſchrittener Rechtskraft der Erkenntniſſe ohne Anſtand beizutreiben, müſſen die Gerichte vor Vollſtreckung der wegen der etwanigen Zahlungsunfähigkeit der Debenten ſubſtituirten Gefäng-

Digitized by Google

nißſtrafen die betreffende Steuerbehörde zu einer beſtimmten Erklärung darüber auffordern: ob noch ein Gegenſtand der Execution von ihr nachgewieſen werden könne. Nur erſt, wenn dieſe Erklärung innerhalb einer zu beſtimmenden angemeſſenen Friſt nicht eingeht, iſt mit der Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe zu verfahren.

Circularreſcr. d. Juſtizminiſt. v. 18. Juni 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 3. S. 799)

Haftkoſten in unvermögenden Gewerbecontraventionsſachen werden bei der Vollſtreckung getragen: 1) wenn die Unterſuchung nur ſummariſch von der Verwaltungsbehörde geführt wird, von deren Fonds; 2) wenn die Sache zur Fortſetzung und Entſcheidung an das Gericht abgegeben wird, von dem Criminalfond von dem Tage der Verfügung an, wodurch die Unterſuchung verordnet worden iſt, und zwar denſelben mit eingerechnet, und 3) wenn das Gericht die von der Verwaltungsbehörde feſtgeſetzte Geldbuße in Gefängnißſtrafe verwandelt, von dem Criminalfond.

Reſcr. d. Oberlandesgerichts zu Naumburg v. 17. Februar 1825. (v. Kamptz Ann. B 9. H. 1. S. 67 u. 68.)

Der Ortspolizeiobrigkeit der Contravenienten von jeder Strafe von Amtswegen zu gebende Nachricht, welche beim dritten Straffalle eines und deſſelben Contravenienten der Provinzialregierung davon Anzeige machen ſoll.

§. 13. Von jeder Vollſtreckung einer Strafe ſoll der Ortsobrigkeit des Contravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, ſobald ein ſolcher Straffall bei einem und demſelben Contravenienten zum dritten Male vorgekommen iſt, verpflichtet ſein, davon bei der gewöhnlichen Berichtserſtattung über die Erneuerung der Gewerbeſcheine der Regierung Anzeige zu machen; die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbeſcheins zu verſagen.

Regulativ v. 28 April 1824. §. 33.

Den denunciirenden Beamten gebührender dritter Theil der Geldſtrafe und Confiscate.

§. 14. Von allen Geldſtrafen und Confiscaten in Gewerbeſteuercontraventionsſachen erhält der angebende Beamte ein Drittheil. Daſſelbe Regulativ §. 34.

Den Gendarmen gebühren in allen Fällen, wo den Polizeibeamten Denunciantenantheile geſetzlich zuſtehen, ſolche ebenfalls.

Reſcr. d Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 12. Mai 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 2. S. 326.)

Die Polizeiofficianten, welche vermöge ihres Amtes eine Contravention conſtatirt und die Beſtrafung derſelben herbeigeführt haben, erhalten ihre Denunciantenan-

Digitized by Google

theile in denjenigen Fällen, wo ſolche geſetzlich den Beamten zugeſichert ſind, und es iſt bei dieſer Beſtimmung der nämliche Grund vorhanden, welcher das Geſetz vom 31. December 1819 (Geſetzſamml. v. 1820 S. 31.) wegen der Denunciantenantheile der Steuerbeamten u. ſ. w. veranlaßt hat. Uebrigens gehören die Officiere der Gendarmerie nach der Verordnung vom 30. December 1820 nicht in die Kategorie der Polizeibeamten, da nur die Wachtmeiſter und Gendarmen in polizeidienſtlichen Beziehungen und untergeordneten Verhältniſſen zu den betreffenden Civilbehörden ſtehen; die Officiere aber als Militairvorgeſetzte der Wachtmeiſter und Gendarmen bloß diejenigen Funktionen wahrzunehmen haben, welche ihnen durch die gedachte Verordnung vom 30. December 1820 und durch die Dienſtinſtruction zugetheilt worden ſind.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 5. Novbr. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 4. S. 875.)

Die Landräthe haben keinen Anſpruch auf Denunciantenantheile in Steuerdefraudationsſtraffällen, wogegen den Mitgliedern kleiner Magiſtráte ſolcher zugeſtanden iſt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn u. d. Pol. vom 23. Mai 1827. (v. Kamptz Ann. B. 11. H. 2. S. 373.)

Wenn der Denunciant auf ſeinen Denunciantenantheil verzichtet, kann dieſe Verzichtleiſtung doch nie das Verhältniß des Denuncianten, ſowie des Denunciaten zur Straffaſſe alteriren; vielmehr muß die erkannte Strafe (inſoweit ſie nicht erlaſſen worden) mit Einſchluß des Denunciantenantheils zur Kaſſe entrichtet werden, wonächſt erſt die Entſagung des Denunciantenantheils, mittelſt Reſtituirung an den Denunciaten von Seiten des Denuncianten, in Wirkung treten kann.

Circularreſcr. d. Juſtizminiſt. v. 17. Juni 1826. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 3. S. 658.)

Die Denuncianten, welche nicht unter der Kategorie der Beamten oder Gendarmen ſtehen, können keinen Strafantheil von der Gewerbeſteuerſtrafe erhalten; dagegen iſt den Beamten und Gendarmen von den Geldſtrafen in Gewerbepolizeicontraventionsfällen, wie bei Gewerbeſteuercontraventionen, der geſetzliche Denunciantenantheil von $\frac{1}{3}$ der Strafe zu bewilligen und von dem Betrage der letzteren in Abzug zu bringen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. u. d. Finanz. v. 22. Septbr. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 3. S. 685.)

Digitized by Google

Aus den Communalfonds zu entnehmende baare Auslagen in den zur gerichtlichen

Entſcheidung verwieſenen Gewerbeſteuerdefraudationsſachen, wenn erſtere nicht beigetrieben werden können.

§. 15. Die Gewerbeſteuerdefraudationsſachen ſind in Anſehung der von dem Contravenienten nicht beizutreibenden Koſten wie die Zoll- und Verbrauchsſteuerdefraudationsſachen zu behandeln und daher wegen der zu erſtattenden baaren Auslagen in den zur gerichtlichen Entſcheidung verwieſenen Sachen, die Vorſchriften des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung zu befolgen und ſolche aus dem zu Criminalkoſten ausgeſetzten allgemeinen Fonds mit zu entnehmen.

Reſcr. d. Finanzminiſt. vom 26. März 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 4. S. 856.)

Verwendung der Polizeiſtrafgelder.

§. 16. Die von den Ortspolizeibehörden im Allgemeinen oder in Gewerbepolizeicontraventionsfällen feſtgeſetzten Strafen ſollen nach Abzug des Denunciantenantheils zu der Ortsarmenkaſſe berechnet und abgeführt werden, indem das Königliche Finanzminiſterium auf dieſe Gelder für den Steuerſtraffond keinen Anſpruch machen will.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Gewerbe u. d. Inn. u. d. Pol. v. 5. Jan. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 1. S. 212.)

Die Polizeiſtrafgelder ſind lediglich Denen, welchen die Laſt der Polizeigerichtsbarkeit obliegt, zu verabfolgen; alſo auf dem Lande dem Dominio, wenn es mit der Polizeigerichtsbarkeit beliehen iſt, und in den Städten deren Kaſſen, inſofern die Städte nach der Cabinetsordre vom 3. Octbr. 1821 überhaupt noch zur Criminal- und Polizeigerichtsbarkeit Beiträge zu leiſten haben, wofür ihnen der Fortgenuß der Nutzungen der Gerichtsbarkeit zugeſichert iſt. Es kann hierbei keinen Unterſchied machen, ob gegen ein Landespolizeigeſetz oder gegen ein Localpolizeigeſetz contravenirt worden und es iſt eben ſo wenig eine Aenderung zu bewirken, wenn auch das Strafreſolut von dem Landrathe oder einem Gerichte, oder der Regierung feſtgeſetzt, oder in der Recursinſtanz von der obern Behörde einer Leibesſtrafe, Geldſtrafe ſubſtituirt worden iſt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 9. Juni 1828. (v. Kamptz Ann. B. 12. H. 2. S. 449.)

Wenn aber der Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit ſelbſt eine Polizeicontravention begeht, ſo tritt nach §. 143. Tit. 2. Th. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung ein außerordentlicher Gerichtsſtand ein.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 6. Decbr. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 4. S. 1042.)

Digitized by Google

Verfahren bei Berechnung und Einſendung der Strafüberſchüſſe an die betreffende Königliche Regierung.

§. 17. Strafüberſchüſſe ſind in den Jahresrechnungen von den directen Steuern nicht mehr außer dem Etat, ſondern als an die Regierungshauptkaſſe abgeführt, mit einer Quittung der letzteren zu belegen. Den, dieſen Rechnungen als Specialbeläge beizufügenden, von den Landräthen und Magiſträten zu fertigenden Hauptnachweiſungen, von den im Laufe des Jahres zur Verrechnung vorgekommenen Gewerbeſteuerſtrafen ſind jedes Mal die revidirten und approbirten Strafgelderextracte des laufenden Jahres, außerdem aber denſelben von den Landräthen und Magiſträten auf den Grund der Proceßregiſter aufzuſtellende Nachweiſungen der ſämmtlichen am Schluſſe des Jahres unbeendet gebliebenen Gewerbeſteuerproceſſe nach dem angeordneten Schema beizufügen. Die Gewerbeſteuerproceſſe erhalten in jedem Jahre eine beſondere Nummer, von I. anfangend, welche ihnen das, das Regierungsproceßregiſter führende Regierungsbureau beim Eingange der ſummariſchen Unterſuchungsacten ſtets gibt. Bei Anfertigung der Nachweiſung von den unbeendeten Proceſſen müſſen die Proceſſe der vorhergehenden Jahre eben ſo beſonders, wie die des laufenden Jahres, aufgeführt werden. Die Unterbehörden führen gleichfalls ein Proceßregiſter, welches mit dem Regierungsproceßregiſter nach Nummer und Inhalt übereinſtimmen muß. Den Hauptnachweiſungen über die abgeführten Gewerbeſteuerſtrafgefälle ſind die Reſolute, gerichtlichen Erkenntniſſe, die dieſelben etwa abändernden Verfügungen, die Auctionsverhandlungen über den Verkauf der confiscirten Waaren oder die zur Deckung in Beſchlag genommenen Gegenſtände, die Berechnungen und Quittungen über Denunciantenantheile und übrige Koſten, wozu Protocoll- und Reſolutionsgebühren u. ſ. w. gehören, ſowie die ſummariſche Quittung der Regierungshauptkaſſe über die zum Witwenunterſtützungs- und Gratificationsfond abgeführten Antheile beizufügen. Endlich aber müſſen dieſe Nachweiſungen von Seiten der Landräthe und der Magiſträte dahin beſcheinigt werden: »daß im Laufe des Rechnungsjahres eine höhere Einnahme und mehr Proceſſe, als die beigebrachten Strafgelderextracte und die beſondere Nachweiſung der unbeendigten Proceſſe enthalten, nicht nachzuweiſen geweſen ſind.«

Digitized by Google

Bei Berechnung dieſer Strafgelder können von der Löſung des Confiscats nur die dabei aufgelaufenen Koſten für Abhaltung der Auctionen, Taxationsgebühren u. ſ. w. in Abzug kommen. Der Ueberreſt fließt vollſtändig mit zwei Drittheilen zum Witwenunterſtützungs- und Gratificationsfond und ein Drittheil erhält der Denunciant, inſofern er dazu nach der Beſtimmung der Circularverfügung vom 9. Juni 1821 berechtigt iſt.

Wenn Gelder deponirt werden, ſo werden zuvörderſt davon die Reſolutionsgebühren, ſowie die Stempel- und Portoauslagen abgezogen; der Ueberreſt verbleibt ſodann, ſo weit er ausreicht, zur Deckung der einfachen Gewerbeſteuergefälle. Sind die einfachen Gefälle gedeckt und es verbleiben noch Gelder übrig, ſo werden ſolche vorſtehendermaßen verrechnet. Da die Landräthe und Magiſträte nicht mehr die Gewerbetreibenden für die Nichtanmeldung eines Gewerbes oder ſonſt dahin einſchlagende polizeiliche Vergehungen, in eine bloße Ordnungsſtrafe nehmen und ſolche in den Quartalſtrafextracten aufführen dürfen, ſo ſind dieſe Gelder als Polizeiſtrafen zu betrachten und zum Polizeiſtraffond an die Regierungshauptkaſſe abzuführen.

Zur Verminderung des Schreibwerkes dürfen die Strafgelderextracte für das vierte Vierteljahr, welches ſtets mit der Hauptnachweiſung zuſammentreffen, nicht mehr beſonders eingereicht werden, weil die vorgekommenen Beträge ohnehin ſchon in der Hauptnachweiſung ebenfalls einzeln ſpecificirt werden müſſen. Wo im Laufe des Jahres keine dergleichen Strafen zur Berechnung vorkommen, haben die Landräthe und Magiſträte den betreffenden Steuerkaſſen Negativatteſte einzuſenden, welche als Belag zur Rechnung von den directen Steuern gebraucht werden. Die Proceſſe, in welchen die Geldſtrafe durch Gefängniß abzubüßen iſt, können als völlig beendigt aufgeführt werden, ſobald das Erkenntniß oder das Strafverwandlungsreſolut, welches die Leibesſtrafe feſtſetzt, rechtskräftig geworden iſt; indem die Obergerichte zur Aufſicht darüber verpflichtet ſind, daß die Gefängnißſtrafen von den ihnen untergeordneten Gerichten gehörig vollſtreckt werden, auch kein Gericht die Unterſuchungsacten eher zurücklegen darf, als bis die Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe erfolgt iſt.

Digitized by Google

Reſcr. d. Oberrechnungskammer v. 13. Decbr. 1826. u. d. Generalſteuerdirect. v. 14 Decbr. 1829. (Rumpfs Gewerbeſteuerverf., Art. Strafüberſchüſſe.)

Polizeiſtrafgelder, welche aus Gewerbeſteuercontraventionen herrühren, müſſen in die vierteljährlichen Strafextrakte aufgenommen und die hiernach in Einnahme und Ausgabe nachgewieſenen Gelder bei der Ablieferung an die Regierungshauptkaſſe als Ueberſchuß für den Polizeiſtraffond gehörig declarirt werden. Die Strafextrakte müſſen daher die Rubrik: »Ueberſchuß für den Polizeiſtraffond« enthalten.

Reſcr. d. Oberrechnungskammer vom 11. Decbr. 1827. (Rumpfs Gewerbeſteuerverf., Art. Polizeiſtrafgelder.)

Siebente Abtheilung.

Von den beſondern Rechten zum Betriebe eines gewiſſen Gewerbes.

Erſter Abſchnitt.

Von den Realberechtigungen zum Gewerbebetriebe.

Begriff der Zwangsgerechtigkeiten.

§. 1. Die Zwangsgerechtigkeit in Anſehung der Gewerbe iſt die Befugniß, den ihr unterworfenen Perſonen die Anſchaffung oder Zubereitung gewiſſer Bedürfniſſe bei jedem Andern, als dem Berechtigten, zu unterſagen.

Allgem. Landr Th. 1. Tit. 23. §. 2

Wer die Zwangsberechtigten ſein können.

§. 2. Dergleichen Zwangsgerechtigkeit kann ſowohl gewiſſen phyſiſchen oder moraliſchen Perſonen zukommen, als mit dem Beſitze eines gewiſſenhaften Grundſtücks verbunden ſein. Daſelbſt §. 3.

Unterſchied der Zwangsgerechtigkeit von der Banngerechtigkeit.

§. 3. In ſofern dieſe Befugniß dem Berechtigten gegen alle Einwohner eines gewiſſen Bezirks oder gegen gewiſſe Claſſen derſelben zuſteht, heißt ſie ein Bannrecht. Daſelbſt §. 4.

Begriff des Krugverlags.

§. 4. Der Krugverlag beſteht in der Befugniß, eine gewiſſe Schankſtätte mit dem daſelbſt auszuſchenkenden Getränke zu verſorgen. (Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 23. §. 56. 57.) In dieſer Beſtimmung kann aber nicht gefunden werden, daß der Verlagsberechtigte das auszuſchenkende Getränk ſelbſt fabricire oder aus einer Fabricationsſtätte entnehmen müſſe. Die Entſcheidung dieſer Frage gehört jedoch zur richterlichen Competenz.

Digitized by Google

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 27. Febr. 1828. (v. Kamptz Ann. B. 12. H. 1. S. 176.)

Aus der dem Berechtigten vom Staate auf einen gewiſſen Diſtrikt verliehenen Banngerechtigkeit entſtehende Vermuthung, daß ſie dem Berechtigten gegen alle Einwohner des Diſtrikts zukommen.

§. 5. Bei Banngerechtigkeiten, welche dem Berechtigten auf einen gewiſſen Diſtrikt vom Staate verliehen ſind, gilt die Vermuthung, daß ſie dem Berechtigten gegen alle Einwohner des Diſtrikts, ohne Unterſchied des Standes oder der Gerichtsbarkeit, welcher ſie unterworfen ſind, zukomme.

Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 23. §. 12.

Aus der Zwangsgerechtigkeit nicht entſtehende Befugniß, den ihr unterworfenen Einwohnern, die eigene Zubereitung ihrer Bedürfniſſe zu unterſagen.

§. 6. Die Zwangsgerechtigkeit an ſich enthält noch nicht die Befugniß, den ihr unterworfenen Einwohnern die eigene Zubereitung ihrer Bedürfniſſe zu unterſagen.

Daſelbſt §. 14.

Den einem Zwangsbraurechte unterworfenen Einwohnern nicht zuſtehende Befugniß zum Keſſelbrauen.

§. 7. Daß die Einwohner eines dem Zwangsbraurechte unterworfenen Bezirks zur Keſſelbrauerei, zur Befugniß ſich das nöthigſte Getreide ſelbſt zu verfertigen berechtigt ſind, wird in der Regel nicht vermuthet.

Daſelbſt §. 61. und 62.

Recht des Zwangsverpflichteten, ſich ſeine Nothdurft auf andere Weiſe anzuſchaffen, wenn der Zwangsberechtigte ihn nicht befriedigen kann.

§. 8. Kann der Zwangsberechtigte den Bedürfniſſen des Verpflichteten keine Genüge leiſten; ſo muß er ſich gefallen laſſen, daß Letzterer ſich ſeine Nothdurft auf andere Weiſe verſchaffe.

Doch muß der Verpflichtete, ehe er ſich dieſer Befugniß bedient, dem Berechtigten die Nothwendigkeit ſeines Bedürfniſſes gehörig anzeigen.

Daſelbſt §. 15. und 16.

Aus den Worten des §. 15. des allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 23. iſt wohl nicht abzuleiten, daß der Krugberechtigte ſich das zu fabricirende Getränk, woher er will, verſchaffen dürfe, wenn der Verlagsberechtigte das Getränk nicht ſelbſt fabricirt. Es iſt dies jedoch eine Frage, welche lediglich zur gerichtlichen Competenz gehört.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 27. Febr. 1828. (v. Kamptz Ann. B. 12. H. 1. S. 176.)

Aufhebung der Zwangsgerechtigkeit, wenn der Berechtigte ſeine Befug-

§. 9. Wenn der Berechtigte ſeine Befugniß zur Bedrückung des Verpflichteten mißbraucht; ſo kann er derſelben nach vorhergegangener Warnung, durch Urtel und Recht verluſtig erklärt werden.

Haben Mehrere an dem gemißbrauchten Rechte An-

Digitized by Google

niß zur Bedrückung des Verpflichteten mißbraucht.

theil; ſo trifft dieſe Strafe nur Denjenigen, welcher ſich des Mißbrauchs ſchuldig gemacht hat.

Haben die mehreren Mitberechtigten die Zwangsgerechtigkeit gemeinſchaftlich ausgeübt; ſo muß der Mißbraucher ſich der Mitausübung für die Zukunft enthalten.

Hatten ſie ſich aber in die Ausübung des Rechts getheilt; ſo werden diejenigen verpflichteten Perſonen, welche zum Antheile des Mißbrauchers ſonſt gehörten, von der Zwangsgerechtigkeit frei.

Haftete die Zwangsgerechtigkeit auf einem Grundſtücke, welches nicht zum freien Eigenthume des Mißbrauchers gehörte; ſo ruht die Ausübung der Zwangsgerechtigkeit nur ſo lange, als das Beſitzrecht des Mißbrauchers dauert.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 23. §. 17 bis 21.

Erlöſchung der Zwangs- und Banngerechtigkeiten durch Verjährung.

§. 10. Auch Zwangs- und Banngerechtigkeiten können mittelſt der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöſchen.

Daſelbſt §. 22.

Aufhebung des Mühlenzwangs und des Bier- und Branntweinzwangs.

§. 11. Der Mühlenzwang, der Bier- und Branntweinzwang, oder das mit dem Beſitze einer Mühle, einer Brauerei oder eines Schankes verbundene Recht, Andere zu zwingen, daß ſie daſelbſt ihren Bedarf entweder mahlen und ſchroten oder das Getränk ausſchließlich beziehen müſſen, iſt ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande, ohne Unterſchied der Qualität der Beſitzrechte, aufgehoben.

Edict v. 28. Octbr. 1810. §. 1. (Geſetzſamml. v. 1810 S. 95.) Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 51.

Es bleiben Zwangs- und Bannrechte aller Art, mit Inbegriff der perſönlichen Abgaben, welche etwa für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommen ſein möchten, ohne Entſchädigung aufgehoben.

Geſetz v. 21. April 1825. §. 60. (Geſetzſamml. v. 1825. S. 83.)

Aufhebung des Mühlenzwangs, und polizeiliche Anordnungen in Anſehung der Mühlen in Oſtpreußen, Litthauen, Ermeland und im Marienwerderſchen Landräthlichen Kreiſe.

§. 12. Für die Provinzen Oſtpreußen, Lithauen, Ermeland und den Marienwerderſchen Landräthlichen Kreis ſind, mit Aufhebung der Vorſchriften des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 23. §. 25 — 29. und Th. 2. Tit. 15. §. 236, 237, 240, 242. und den Zuſatz 230 des Oſtpreußiſchen Provinzialrechts, ſowie des Mühlenreglements für Oſtpreußen vom 5. October 1788 folgende Vorſchriften wegen Aufhebung des Mahlzwangs mit Entſchädigung der Zwangsberechtigten, des Baues neuer

Digitized by Google

Mühlen und der den Müllern obliegenden Pflichten, ertheilt:

Aufhebung des Mühlenregals.

1) Jeder Eigenthümer darf auf ſeinem Grund und Boden Mühlen aller Art an Privatgewäſſern, und Windmühlen anlegen, bloß gegen Uebernehmung der, in der Provinz für jeden neuen Mahlgang gebräuchlichen Mühlengewerbeſteuer; in Rückſicht der Waſſer- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüſſen aber, hat es bei den Vorſchriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 15. §. 229 — 232. ſein Bewenden.

Begünſtigung des Anbaues neuer Mühlen, mit Rückſicht auf etwa entgegenſtehende Polizeieinrichtungen und Privatgerechtſame.

2) Wer eine neue Mühle bauen, eine eingegangene wieder herſtellen, ſie an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln oder mit mehreren Gängen verſehen will, muß der Landespolizeibehörde, mit Einreichung des Plans der beabſichtigten Einrichtung, Anzeige davon machen. Soll eine neue Waſſermühle angelegt werden; ſo muß der Bauherr ſolches, und ob es eine ober- oder unterſchlächtige oder eine Panzermühle ſein ſoll, in den benachbarten Gegenden an zwei Sonntagen in den Kirchen, und gleichzeitig Einmal in den Intelligenzblättern bekannt machen.

Die Landespolizeibehörde darf den Bau oder die Veränderung nur in ſofern unterſagen, als der eingereichte Plan einer etwa beſtehenden Polizeieinrichtung nicht gemäß iſt, in welchem Falle er hiernach abgeändert werden muß. Sie beſchränkt ſich hierauf, und iſt zur Wahrnehmung etwa entgegenſtehender Privatrechte von Amtswegen, weder befugt noch verpflichtet.

4) Dem Eigenthümer einer ſchon vorhandenen Mühle, ſteht ein Widerſpruch gegen einen neuen Mühlenbau zu, wenn ihm dadurch das zu ſeinem Betriebe erforderliche Waſſer entzogen, oder ſelbiges zu ſeinem Nachtheil zurückgeſtauet wird. Es muß aber dieſer Widerſpruch binnen ſechs Wochen präcluſiviſcher Friſt, vom Tage der Bekanntmachung in den Intelligenzblättern an, ſowohl der Landespolizeibehörde angemeldet, als dem Bauherrn von demjenigen, der den Bau ſelbſt hindern will, angezeigt werden.

5) Ein gleiches Widerſpruchsrecht iſt jedem Andern eingeräumt, der durch die beabſichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung bei der Benutzung ſeines Grundeigenthums fürchtet.

6) Findet die Landespolizeibehörde einen ſolchen angebrachten Widerſpruch (Nr. 4. und 5.) nach der verhängten ſachverſtändigen Unterſuchung, nicht erheblich, oder läßt der Plan zu der Anlage, zur Erledigung des Widerſpruchs, ſich abändern, oder iſt der Widerſpruch nicht binnen der präcluſiviſchen ſechswöchentlichen Friſt angemeldet worden; ſo darf die neue Mühlenanlage nicht unterſagt, auch bei den Gerichten auf Unterlaſſung oder Einſtellung des Baues keine Klage angenommen, vielmehr allenfalls daſelbſt nur ein Anſpruch auf Schadenerſatz geltend gemacht werden.

Aufhebung des Mühlenzwangs.

7) Der Mühlenzwang, oder die mit dem Beſitz einer Mühle verbundene Befugniß, Andere zu zwingen, daß ſie ſich derſelben bedienen, hat in Oſtpreußen und Lithauen gegen Entſchädigung der Zwangsberechtigten, ſowohl in den Städten als auf dem Lande, in Rückſicht aller Mühlen, welchen die Zwangsgerechtigkeit beigelegt iſt, ohne Unterſchied der Qualität der Beſitzrechte, nach der Willkühr der Zwangspflichtigen, gänzlich aufgehört, indem es von ihrer Erklärung abhängt, den Zwang aufzuheben oder beizubehalten. Es darf alſo jeder Mahlgaſt, der ſich der Beibehaltung des Zwangs nicht ausdrücklich unterworfen hat, ſein Getreide zum Abmahlen in jede beliebige Mühle innerhalb Landes bringen, mithin auch der Stadtbewohner in die Landmühle, und der Landbewohner in die Stadtmühle; doch muß erſterer (der Stadtbewohner) die Mahlacciſe dennoch bezahlen.

Entſchädigung des Erbpachts- oder Pachtsbeſitzer der Zwangsmühle.

8) Die Entſchädigung wegen der zu verſtattenden Mahlfreiheit iſt dem Zwangsberechtigten, Mühlenerbpächter oder Pächter in der Art gewährt worden, daß ihm der Canon oder die Pacht, oder überhaupt die Abgabe, welche von der Mühle für das Nutzungsrecht derſelben entrichtet worden, ganz oder zum Theil erlaſſen iſt.

9) Sowie die Summe der Entſchädigung des Zwangsberechtigten, den gänzlichen Erlaß jener Leiſtung niemals überſteigen darf; ſo iſt jedoch die Erlaſſung der ganzen Abgabe zur Entſchädigung erforderlich, es ſteht aber ſowohl dem Obereigenthümer oder Verpächter der Mühle, als den Mahlpflichtigen zu jeder Zeit der Beweis offen, daß der Ausfall an dem Gewinne des Müllers geringer ſei, und es wird demſelben alsdann auch nur der wirkliche Ausfall vergütet.

Digitized by Google

Mühlendienſte und Freiholz.

10) Wo von den Mahlpflichtigen zur Unterhaltung der Zwangsmühle Baudienſte geleiſtet worden ſind, können dieſelben, nach aufgehobenem Zwangsverhältniß, nicht weiter gefordert werden und muß der Müller auch deßhalb durch die Erlaſſung des Zinſes, ſich für entſchädigt halten. Dagegen iſt das Recht zum freien Bauholze nur inſofern aufgehoben, daß der Müller ſich eine Abfindung in Gelde, welche den zwanzigjährigen Durchſchnitt nach der Forſttaxe nicht überſchreiten darf, gefallen laſſen muß.

Deckung des Eigenthümers der Mühle.

11) Der Ausfall, welchen die Kaſſen erleiten, wohin der den Mühlenbeſitzern als Entſchädigung erlaſſene Zins gezahlt worden (Nr. 8. vorſtehend), wird eine Abgabe gedeckt, welche die Mahlpflichtigen für die erhaltene Mahlfreiheit erlegen.

12) Dieſe Abgabe wird in Rückſicht der Königlichen Erbpachtsmühlen auf dem Lande, als eine Grundſteuer von den mahlpflichtigen Gütern mit einer Erleichterung der Köthner gegen die Hufenwirthe erhoben, und hier den übrigen Grundſteuern, in den Städten aber der Mahlacciſe zugeſchlagen. Dieſe Abgabe wird nach dem etatsmäßigen Ertrage jeder Königlichen Mühle unabänderlich fixirt, ohne bei vermehrter Seelenzahl der Mahlgäſte (deren jährliche Conſignation gänzlich wegfällt) erhöhet, oder bei verminderter Anzahl derſelben, herabgeſetzt werden zu können.

13) Den Eigenthümern der Privatmühlen ſteht das Recht zu, von den Mahlpflichtigen, wegen der aufgehobenen Zwangsgerechtigkeit, ſich auf eine gleiche Weiſe entſchädigen zu laſſen. Die Summe dieſer Entſchädigung wird durch Vertrag oder richterliches Erkenntniß feſtgeſetzt.

Von den Quirdeln.

14) Der Gebrauch von Handmühlen (Quirdeln) iſt auf dem Lande Jedem, aber nicht in den Städten erlaubt.

Von den Mühlenwagen und dem Verhältniß des Mehls zum Getreide.

15) In jeder Mühle muß eine Mühlenwage eingerichtet werden, damit ſich jeder Mahlgaſt derſelben, mit Zuziehung des Müllers, allenfalls auch ohne einen vereidigten Wäger, nach Belieben bedienen kann. Bei entſtehenden Streitigkeiten muß der Müller vom Weizen, Drei und Achtzig Pfund ſchwer

47	Pfd.	feines Mehl	12	Metzen
23	=	mittel Mehl	7	=
10	=	Kleie	4	=
			= 1 Scheffel 7	Metzen

vom Roggen, Achtzig Pfund ſchwer,

32	Pfd.	feines Mehl	9½	Metzen
36	"	mittel Mehl	10	"
8	"	Kleie	3	"
			= 1 Scheffel 6½	Metzen

und von Einem Scheffel Roggen geſchrotet und ungebeutelt

78 Pfd Brodmehl .. 1 Scheffel 6 Metzen

dem Mahlgaſt in geſtrichenem Maße gewähren. Wiegt das Getreide mehr oder weniger, ſo muß der Müller das Mehl, nach dem aus vorſtehenden Sätzen ſich ergebenden Verhältniß gewähren. Zum Meſſen des Getreides und Mehls, welches jederzeit auf Verlangen des Mahlgaſtes geſchehen muß, muß der Müller geeichte ganze, halbe oder viertel Scheffel, und wenn der Mahlgaſt dergleichen mitbringt, dieſe gebrauchen. Auch muß der Müller auf Verlangen dem Mahlgaſt über das zur Mühle abgelieferte Getreide einen Empfangſchein ausſtellen, den ihm der Mahlgaſt bei dem Empfange des Mehls zurückgibt.

Von den Rangtafeln. 16) Jeder Müller muß eine ſchwarz angeſtrichene, mit rothen oder weißen Nummern verſehene Rangtafel halten, und ſie öffentlich in der Mühle dergeſtalt aufhängen, daß ſie von Jedem geſehen werden kann. Auf dieſe Tafel muß der Müller den Namen eines Jeden, deſſen Mahlgut er annimmt, ſchreiben und ihm die Nummer durch ein wieder abzulieferndes Zeichen von Blech zuſtellen, wobei er ihm ſeinen Vordermann bekannt zu machen hat. Unter keinerlei Vorwand darf der Müller dasjenige Getreide, mit deſſen Abmahlen ſchon der Anfang gemacht iſt, liegen laſſen, ſondern er muß daſſelbe ſchlechterdings völlig abmahlen, bevor er ſich auf etwas anderes einläßt. Die Reihe der Rangtafel darf nur durch Getreide, welches für die öffentlichen Magazine, oder zur Verpflegung der Armee vermahlen wird, ingleichen durch Malz- und Branntweinſchroot, und in den Städten durch das Bäckergut, wenn es nicht über dreißig Scheffel beträgt, unterbrochen werden. Jeder Mahlgaſt kann jedoch ſein Getreide, auch nach der Eintragung auf die Rangtafel, zurücknehmen, wenn ihm die Abwartung der Reihe zu lange dauert.

Polizeige- 17) In Rückſicht der Polizeigeſetze in Mühlenſachen,

hat es bei den Vorſchriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 15. §. 243. u. ſ. w. ſein Bewenden, und wegen untüchtigen oder betrügeriſchen Mahlens ſind gegen den Müller die, im erſten Theil, Titel 23. §. 42 bis 46. vorgeſchriebenen Strafen anzuwenden, dergeſtalt, daß der bereits Dreimal beſtrafte Müller, nicht bloß wenn er Erbpächter oder Erbzinsbeſitzer, ſondern auch, wenn er Eigenthümer der Mühle iſt, in jenem Fall durch den Erbzinsherrn oder Erbverpächter, und in dieſem Fall durch den Fiscus zum Verkaufe der Mühle oder der Erbpachtgerechtigkeit angehalten werden kann. Andere Contraventionen der Müller ſind auf die Anzeige der Beeinträchtigten von der ordentlichen Obrigkeit des Müllers willkührlich, jedoch nachdrücklich an denſelben zu beſtrafen. ſetze und Strafen.

Edict v. 29. März 1808. (Neue Edictenſ. B. 12. S. 319.)

Das vorſtehende Mühlenedict vom 29. März 1808 verordnet in Anſehung des Mühlenbaues Folgendes:

a) Jeder Eigenthümer darf auf ſeinem Grund und Boden Mühlen aller Art an Privatgewäſſern, und Windmühlen anlegen, bloß gegen Uebernehmung der in der Provinz für jeden neuen Mahlgang gebräuchlichen Mühlengewerbeſteuer; in Rückſicht der Waſſer und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüſſen aber hat es bei den Vorſchriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 15. §. 229 — 232. ſein Bewenden.

b) Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene wieder herſtellen, ſie an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln, oder mit mehreren Gängen verſehen will, muß der Landespolizeibehörde mit Einreichung des Plans der beabſichtigten Einrichtung, Anzeige davon machen. Soll eine neue Waſſermühle angelegt werden; ſo muß der Bauherr ſolches, und ob es eine ober- oder unterſchlächtige oder eine Panzermühle ſein ſoll, in den benachbarten Gegenden an zwei Sonntagen in den Kirchen und gleichzeitig einmal in den Intelligenzblättern bekannt machen.

c) Die Landespolizeibehörde darf den Bau oder die Veränderung nur in ſofern unterſagen, als der eingereichte Plan einer etwa beſtehenden Polizeieinrichtung nicht gemäß iſt, in welchem Falle er hiernach abgeändert werden muß. Sie beſchränkt ſich hierauf und iſt zur Wahr-

nehmung etwa entgegenſtehender Privatrechte von Amts-wegen weder befugt noch verpflichtet.

d) Dem Eigenthümer einer ſchon vorhandenen Mühle ſteht ein Widerſpruch gegen einen neuen Mühlenbau zu, wenn ihm dadurch das zu ſeinem Betriebe erforderliche Waſſer entzogen oder ſelbiges zu ſeinem Nachtheile zu-rückgeſtauet wird. Es muß aber dieſer Widerſpruch bin-nen ſechs Wochen präcluſiviſcher Friſt, vom Tage der Bekanntmachung in den Intelligenzblättern an, ſowohl der Landespolizeibehörde angemeldet, als dem Bauherrn von Demjenigen, der den Bau ſelbſt hindern will, ange-zeigt werden.

e) Ein gleiches Widerſpruchsrecht iſt jedem Andern eingeräumt, der durch die beabſichtigte Mühlenanlage ei-ne Gefährdung bei der Benutzung ſeines Grundeigenthums befürchtet.

f) Findet die Landespolizeibehörde einen ſolchen ange-brachten Widerſpruch (d und e.) nach der verhängten ſachverſtändigen Unterſuchung nicht erheblich oder läßt der Plan zu der Anlage, zur Erledigung des Widerſpruchs, ſich abändern, oder iſt der Widerſpruch nicht binnen der präcluſiviſchen ſechswöchentlichen Friſt angemeldet wor-den; ſo darf die neue Mühlenanlage nicht unterſagt, auch bei den Gerichten auf Unterlaſſung oder Einſtellung des Baues keine Klage angenommen, vielmehr allenfalls daſelbſt nur ein Anſpruch auf Schadenerſatz geltend ge-macht werden.

Jeder, der eine Conceſſion zum Erbauen oder zur Ver-änderung einer Mühle nachſuchen will, hat ſich an den Landrath des Kreiſes zu wenden, welcher die Einleitung zur Conceſſionirung zu treffen und wenn die geſetzlichen Erforderniſſe vorhanden ſind, die Conceſſion bei der Re-gierung nachzuſuchen hat.

Dieſe Erforderniſſe bei einer Waſſermühle ſind

1) ein Atteſt des Landraths, daß die Bekanntmachung der beabſichtigten Anlage durch Anſchlag an den Thü-ren der benachbarten Krüge geſchehen;
2) die Zeitungen und Amtsblätter, in welchen die Be-kanntmachung Drei Mal eingerückt;
3) der Situations- und Nivellementsplan, welcher von einem öffentlichen Baubeamten wenigſtens an Ort und Stelle geprüft und als richtig beſcheinigt iſt;

Digitized by Google

4) ein Atteſt des Landraths, daß ſich in der nach dem Edicte v. 28. Octbr. 1810 beſtimmten präcluſiviſchen Friſt von acht Wochen Niemand mit gegründeten Widerſprüchen gegen die neue Anlage gemeldet habe.

Wenn Widerſprüche erfolgen, hat der Landrath alle Diejenigen, welche ſich nicht darauf beziehen, daß das Waſſer zum Schaden des Widerſprechenden demſelben durch die neue Anlage entweder entzogen oder aufgeſtauet wird, zurückzuweiſen; wird dieſes aber behauptet, ſo iſt der Kreisbaubeamte zur Unterſuchung der Beſchwerden und Ertheilung eines Gutachtens aufzufordern, welches mit den andern Erforderniſſen einzureichen iſt.

5) ein von Seiten des Landraths zu erlaſſendes Umlaufsſchreiben an die nächſt Angrenzenden des Unternehmers, wodurch ſolche zur Erklärung aufgefordert werden, ob ſie gegen die neue Anlage gegründete Widerſprüche einzuwenden haben und daß ſie ſolche in der präcluſiviſchen Friſt von acht Wochen abgeben ſollen;

6) ein Atteſt des Landraths, daß keine gegründete Widerſprüche angebracht worden;

7) eine Handzeichnung von der Lage der Mühle.

Der Zeichnungen des Mühlengebäudes und der Mühlenwerke bedarf es bei der Einſendung nicht.

Publik. d. Regierung zu Oppeln v. 2. März 1819. (Publik. d. Regierung zu Königsberg v. 31. März 1818.)

Nicht geſchehene Aufhebung des Mühlenzwangs und des Bier- und Branntweinzwangs in den ehemals zum Königreiche Sachſen gehörig geweſenen Landestheilen.

§. 13. In den vormals zum Königreiche Sachſen gehörigen Preußiſchen Landestheilen iſt bei Einführung des allgemeinen Landrechts die Verordnung vom 28. Octbr. 1810 nicht mit eingeführt.

Reſcr. d. Juſtizminiſt. v. 20. Octbr. 1822. (v. Kamptz Jahrb. B. 20. S. 265.)

Es gelten daher daſelbſt noch folgende Vorſchriften:

Die Landespolizeiinſtanz muß, ehe ſie die Approbation ertheilt, die benachbarten Mühlenberechtigten, und Andere, welchen durch den neuen Bau oder durch die Abänderung, Schaden erwachſen könnte, darüber vernehmen.

Zum Nachtheile der Zwangsgerechtigkeit einer ſchon vorhandenen Mühle, ſoll der Bau einer andern, oder die Veränderung oder Erweiterung derſelben nicht zugelaſſen werden.

Wer eine Zwangsgerechtigkeit hat, kann dennoch der

Digitized by Google

Anlegung einer Mühle von anderer Art, als worauf ſein Zwangsrecht gerichtet iſt, nicht widerſprechen.

Wenn jedoch in einem Orte und Diſtricte ſchon hinlängliche Mühlen zur Verſorgung des Publikums vorhanden ſind; ſo ſoll Denjenigen, welche neue Mühlen nicht zum eigenen alleinigen Gebrauche, ſondern vielmehr zum Abbruche der ſchon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubniß dazu von der Landespolizeiinſtanz verſagt werden.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 15. §. 236. 237. 240 und 242.

Aus dem Rechte, eine Mühle zu haben, folgt noch nicht die Befugniß, Andere zu zwingen, daß ſie ſich derſelben bedienen müſſen.

Doch iſt in der Regel jede Dorfgemeine ſich zu der Mühle deſſelben Dorfes zu halten ſchuldig.

Sind bei einem Dorf mehrere Mühlen vorhanden; ſo haben die Einwohner deſſelben die Wahl, zu welcher derſelben ſie ſich halten wollen.

Doch müſſen ſie, wenn nur eine davon der Gutsherrſchaft gehört, in der Regel dieſer vor den übrigen den Vorzug geben.

Wenn mehrere Dörfer unter einer Gutsherrſchaft ſtehen und dieſe mehrere Mühlen hat; ſo ſind die Einwohner eines jeden Dorfs an ihre Dorfmühle nicht gebunden, ſondern können auch einer andern Mühle derſelben Gutsherrſchaft ſich bedienen.

Dagegen kann eine Gutsherrſchaft, welche mehrere Mühlen hat, der Ordnung wegen eine Eintheilung machen, zu welcher derſelben ein jeder Wirth im Dorfe ſich halten ſolle.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 23. §. 24. bis 29.

Nicht gänzlich aufgehobene Realberechtigung gewiſſer Häuſer.

§. 14. Die Gerechtigkeiten der Häuſer, z. B. zum Bier- und Branntweinſchank, ſind nicht durch die neuere Gewerbegeſetzgebung gänzlich aufgehoben, ſondern nur die ausſchließliche Realgewerbeberechtigung. Der Betrieb derjenigen Gewerbe, welche eine beſondere Qualification erfordern, iſt jedoch auch in Anſehung der Beſitzer von Realgewerbeberechtigungen von der Führung des Nachweiſes der Qualification abhängig, ſo daß die Berechtigung ſo lange ruht, als der Beſitzer ſich nicht zum Gewerbsbetriebe qualificirt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Inn. v. 9. Decbr. 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. S. 1027 und 1028.)

Digitized by Google

§. 15. Die Realgewerbeberechtigten ſind in den wieder eroberten und neu acquirirten Landestheilen durch die fremdherrliche Geſetzgebung aufgehoben und es kann mithin demjenigen, welcher ein bisher als Gaſthof oder Schankſtätte benutztes, und früher vielleicht mit einer Realberechtigung verſehenes Gebäude oder Grundſtück eigenthümlich beſitzt, oder von dem Eigenthümer, ſei nun ſolcher eine Gemeinde oder eine andere moraliſche Perſon oder ein Privatmann, erpachtet, deswegen allein kein vorzugsweiſes oder gar ausſchließliches Recht auf Erlangung der Conceſſion zum Betriebe des Schankgewerbes eingeräumt werden. Sollte dies geſchehen, ſo müßten zuvörderſt die aufgehobenen Realſchankgewerbeberechtigungen durch einen Act der Geſetzgebung wieder hergeſtellt werden. In den wieder eroberten oder neu erworbenen Provinzen, in welchen die Realberechtigungen aufgehoben ſind, nicht wieder herzuſtellendes Realrecht.

Ein desfallſiger Antrag würde aber weder hinreichend motivirt, noch zeitgemäß ſein, da bereits Verhandlungen über die Aufhebung aller noch beſtehenden Gewerbeberechtigungen ſchweben.

Reſcr. d. Miniſt d. Inn. für Handel und Gewerbe, u. d. Inn. u. d. Pol. v. 3. Dec. 1832. (v. Kamptz Ann. B. 16. H. 4. S. 1011.)

§. 16. Die Getränkezwangsverlagsrechte der Braucommunen in den Städten ſind durch das Geſetz vom 28. Octbr. 1810 aufgehoben und durch die Vorſchrift des Gewerbepolizeiedicts v. 7. Septbr. 1811. §. 54. nicht wieder hergeſtellt worden. Denn die Beſtimmung des §. 54. des obengedachten Geſetzes findet nur noch Anwendung auf diejenigen Mediatſtädte, in welchen ein Zwangsverlagsrecht der Domainen vorhanden iſt, indem die Mediatſtädte, nach der Natur des Rechtsverhältniſſes ihre Beſitzer zu denſelben im Sinne des Geſetzes, zu dem platten Lande gerechnet und deren frühere Getränkezwangsverlagsberechtigungen, wie die aller übrigen Gutsbeſitzer als wiederhergeſtellt angeſehen werden müſſen. Aufhebung des Getränkezwangsverlagsrechts in den Immediatſtädten.

Die Zwangsverlagsrechte der Braucommunen in den Immediatſtädten, welche in der vormaligen Acciſeverfaſſung ihren Urſprung ſuchen und mithin auf keinem ſpeciellen Erwerbtitel beruhen, ſind und bleiben dagegen aufgehoben und erloſchen. Wo jedoch eine Braucommune oder ein einzelner ſtädtiſcher Brauer, gegen einzelne Schankſtätten in nahe gelegenen Dörfern, ein Verlagsrecht durch Vertrag oder Verjährung, mithin nicht in Folge der früehern allgemeinen Acciſeverfaſſung, ſpeciell erworben zu

Digitized by Google

haben behauptet und dieſe Behauptung nachweiſet, muß die Anwendbarkeit der Vorſchrift §. 54. des Gewerbepolizeiedicts anerkannt werden.

Reſcr. d. Staatsminiſt. v. 5. Juni 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 590.)

Dieſe Verfügung bezieht ſich lediglich nur auf das Zwangsrecht in den Städten, keinesweges aber auch auf das auf dem platten Lande beſtehende Zwangsrecht. Auf das Letztere finden die geſetzlichen Beſtimmungen der §§. 52 und 54. des Geſetzes vom 7. Septbr. 1811 Anwendung. Reſcr. d. Miniſt. d. Inn u. d. Finanz. v. 12 Juli 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 3. S. 723.)

Nicht aufgehobenes Getränke-Zwangsverlagsrecht auf dem platten Lande, wenn es auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge beſteht; es mag daſſelbe von Städten oder ſonſt Jemandem ausgeübt werden.

§. 17. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das Getränke-Zwangsverlagsrecht da, wo es nicht auf den im §. 54. des Gewerbepolizeiedicts vom 7. Septbr. 1811 bemerkten Titeln beruhet, auch auf dem platten Lande nirgend mehr beſteht, es mag daſſelbe von Städten oder ſonſt Jemandem beſeſſen werden.

Daſſelbe Reſcr. (v. Kamptz Ann. a. a. O.)

In wiefern der Staat für die aufgehobenen Zwangsgerechtigkeiten Entſchädigung leiſtet.

§. 18. Es hat aber der Staat die Entſchädigung für die Aufhebung der Zwangsgerechtigkeiten übernommen, wenn der Berechtigte nachweiſet: a) den Debit, welcher in den zehn Jahren von 1796 bis 1805 einſchließlich, ſowie b) den Debit, welcher in den vier Jahren 1811, 1816, 1817 und 1818 ſtattgefunden hat. c) Findet ſich bei der Vergleichung des Durchſchnitts dieſer vier Jahre mit dem Durchſchnitte jener zehn Jahre ein Ausfall, ſo hat der Berechtigte ferner zu erweiſen, daß dieſer Ausfall ohne ſein Verſchulden und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Induſtrie und Güte des Fabrikats ſtattfand, ſondern lediglich als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte weniger Getreide vermahlen oder weniger Getränke abgeſetzt worden iſt, als im Durchſchnitte der zehn früheren Jahre. Verringerung des Debits aus andern Gründen, z. B. wegen Abnahme der Menſchenzahl, kann nicht zur Berechnung gezogen werden. Verordnung v. 15. Septbr. 1818. §. 2. (Geſetzſamml. v. 1818 S. 178 und 179.)

Bei der unter a und b vorſtehend erwähnten Vergleichung des Debits iſt jedoch der Ausfall, welchen der Berechtigte in der unter b erwähnten Periode gegen die unter a erwähnte Periode an dem Verlage zwangspflich-

Digitized by Google

tiger Krüge erlitten hat, ſowie auch der freiwillige Debit mit in Rechnung zu bringen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand u. d. Inn. v. 13. März 1821. sub 4. und vom 7. Febr. 1821 ad 1. (v. Kamptz Annal. B. 5. H. 2. S. 341. 63. bis 65.)

Die bannberechtigten Mühlenbeſitzer erhalten für den Verluſt, welchen ſie durch Aufhebung des Getränkezwangs erlitten haben, keine Entſchädigung vom Staate, weil der Gewinn, welchen der Müller durch den Getränkezwang mittelſt der größeren Conſumtion der Brauereien und Brennereien bezog, nur zufällig war und das Bannrecht des Getränkezwangs mit dem ihm überwieſenen Bannrechte des Mahlzwanges in keiner innern Verbindung ſtand; weßhalb der Inhaber des Getränkezwangs dieſes Recht ohne Widerſpruch von Seiten des Müllers aufzugeben und eben hierdurch mittelſt der vermehrten Einfuhr fremder Getränke in den bisherigen Bannbezirk des Müllers, den Gewinn deſſelben zu vermindern oder ihm ſolchen zu entziehen, unſtreitig befugt war, woraus von ſelbſt folgt: theils, daß der Staat den Getränkezwang allgemein aufheben konnte, ohne ſich dadurch dem Müller zu einer Entſchädigung zu verpflichten; theils, daß der Verluſt, welchen die Erbpachtmüller durch die Aufhebung des Getränkezwangs erleiden, nicht zu den Gegenſtänden gehört, worüber das Geſetz vom 28. October 1810 verfügt, indem es §. 2. den Regreß gegen den Erbverpächter ausſchließt. Ob der Erbpachtmüller einen ſolchen Regreß geltend machen könne, iſt daher, unabhängig von der Vorſchrift des Geſetzes vom 28. Octbr. 1810 §. 2., lediglich nach den Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 21. §. 207. u. f. und dem Inhalte des Erbpachtvertrages zu beurtheilen.

Cabinetsordre v. 24. Octbr. 1823. (Geſetzſamml. v. 1823. S. 168.)

Zur Nachweiſung des Schadens in Fällen, wo der Ertrag nicht aus genau geführten Büchern erwieſen werden kann, ſind andere geſetzliche Beweismittel, nur mit Ausnahme der Eidesdelation, zuläſſig.

Verordn. v. 15. Septbr. 1818. §. 3. (Geſetzſamml. von 1818. S. 179.)

Der nach dieſen Beſtimmungen ausgemittelte und nach dreißigjährigen örtlichen Durchſchnittspreiſen zu Gelde berechnete Ausfall macht die Entſchädigung der Berech-

Digitized by Google

tigten aus und wird entweder als bleibende Rente oder mit fünf pCt. zu Kapital geſchlagen, als Kapital vergütet.
Dieſelbe Verordnung §. 4.

In Anſehung der bei der Vergleichung anzunehmenden Kornpreiſe ſind die Polizeitaxen der Städte unbedenklich als die Preiſe, aus denen der Durchſchnitt gezogen werden ſoll, anzunehmen.

In Ermangelung derſelben müſſen die den landſchaftlichen Detaxationsprincipien zum Grunde liegenden Preiſe, inſofern der vormalige Berechtigte ſeine Entſchädigungsforderung auf ſelbige beſchränkt, ſelbigem vom Staate zugeſtanden werden. Cabinetsordre v. 24. October 1823. ad 2. (Geſetzſamml. v. 1823. S. 168.)

Auch ſind unter den zur Vergleichung des Debits beſtimmten Jahren Kalenderjahre zu verſtehen und es darf mithin, wenn die Vergleichung aus den Steuerregiſtern geführt wird, das vormalige, mit dem erſten Junius anfangende Rechnungsjahr dem Kalenderjahre nicht ſubſtituirt werden. Dieſelbe Cabinetsordre ad 3.

Die bei Ausmittelung der Entſchädigungen der Müller für die Aufhebung des Mahlzwanges entſtehenden Koſten an Fuhrentſchädigung, Diäten, Zeugengebühren und Meilengeldern muß der Müller als Extrahent vorſchießen, und iſt nur, inſofern ihm die in Anſpruch genommene Entſchädigung zuerkannt wird, die Wiedererſtattung vom Staate zu fordern berechtigt.
Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Inn. v. 6. Decbr. 1819. (v. Kamptz Annal. B. 3. H. 4 S. 996.)

Inſofern der Berechtigte für das ihm mit der Zwangsgerechtigkeit von dem Fiscus verliehene Grundſtück einen jährlichen Zins an den Fiscus zu entrichten hat, iſt demſelben eine Entſchädigung in Jahresrenten in ſoweit zuzuerkennen, als ſolche mit der jährlichen Domanialpräſtation compenſirt, oder, inſoweit ſie die Vergangenheit betrifft, zur Aufräumung der aufgelaufenen Reſte angewendet werden kann.
Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Inn. v. 1. Octbr. 1821. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 1. S. 88.)

Der Betrag der den Berechtigten für die Vergangenheit ſeit 1811 zuerkannten, auf baares Geld berechneten Entſchädigung wird auf Staatsſchuldſcheine nach dem jedesmaligen Curſe reducirt und auf dieſe Weiſe in Staatsſchuldſcheinen nach dem Nominalwerthe feſtgeſetzt.

Digitized by Google

Reſcr. d. Hrn. Staatskanzlers v. 30. Jan. 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 1. S. 89 u. 90.)

Dieſe Verfügung iſt dahin abgeändert: die Entſchädigung der Müller für den durch die Aufhebung des Mahlzwanges erlittenen Verluſt, iſt nach den dieſerhalb ergangenen Beſtimmungen für die Vergangenheit durch Staatsſchuldſcheine nach dem Curswerthe, für die Zukunft aber durch Kapitaliſirung des den Müllern zuerkannten jährlichen Ausfalls nach dem Satze von vier pCt. in Staatsſchuldſcheinen nach dem Nennwerthe gewährt worden. Die Königliche Hauptverwaltung der Staatsſchulden gewährt die gedachte Entſchädigung ſowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft, in baarem Gelde, hat jedoch dagegen Hinſichts der letzteren eine Kapitaliſirung nach dem Satze von 5 pCt. beſtimmt.

Daß die Befriedigung der Müller für die Vergangenheit nach Maßgabe des feſtgeſtellten jährlichen Entſchädigungsquantums nicht weiter in Staatsſchuldſcheinen, ſondern in baarem Gelde erfolge, kann nach der Natur der Sache nicht das mindeſte Bedenken erregen.

Was die Gewährung der Entſchädigung für die Zukunft anlangt; ſo beſtimmt der §. 4. der Verordnung vom 15. Septbr. 1818., daß die als Entſchädigung ausgemittelte Rente mit fünf vom Hundert zu Kapital gerechnet und ſo ausgezahlt werden könne. Da bei dem Erlaſſe jener Vorſchrift eine Auszahlung in baarem Gelde vorausgeſetzt worden, die Auszahlung jedoch nach der früheren Entrichtung nur in Staatsſchuldſcheinen zuläſſig war; ſo iſt beſtimmt: »daß, wenn die Auszahlung in Staatsſchuldſcheinen geſchehe, die Rente mit vier vom Hundert zu Kapital angeſchlagen werden müſſe.«

Wenn nun die Königliche Hauptverwaltung der Staatsſchulden die Entſchädigung der Müller für die Zukunft durch Kapitaliſirung der jährlichen Rente nach dem Satze von fünf pCt. in baarem Gelde auszahlen will; ſo hat ſich auch in Anſehung dieſes Punktes nichts zu erinnern gefunden, da die erwähnte Auszahlung der Vorſchrift des §. 4. der Verordnung vom 15. Septbr. 1818 völlig entſpricht.

Die Königliche Regierung iſt angewieſen, ihre Reſolute dahin zu faſſen, daß die zu gewährende jährliche Rente für die Vergangenheit in baarem Gelde und für

Digitized by Google

die Zukunft ebenfalls in baarem Gelde, jedoch durch Kapitalentſchädigung nach dem Satze von fünf vom Hundert, zu vergüten ſei.

Dieſe Feſtſetzung findet auch auf die Domanialmüller Anwendung, hinſichts deren es inzwiſchen bei der durch die Circularverfügung vom 1. Octbr. 1821 angeordneten Klauſel: »inſoweit die Entſchädigung nicht durch Compenſation mit rückſtändigen oder fortlaufenden Domanialabgaben gewährt werden könne,« ſein Bewenden behält.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Inn. v. 16. März 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 1. S. 220.)

Jeder früher zum Mühlen- oder Getränkezwange Berechtigte, welcher nach vorſtehenden Beſtimmungen einen durch die Aufhebung des Zwangsrechts entſtandenen Schaden nachzuweiſen ſich getrauet, muß ſeinen Entſchädigungsanſpruch innerhalb ſechs Monaten, von dem Tage der Verkündigung der Verordnung, vom 15. Septbr. 1818 an, bei der Kreisbehörde anmelden. Nach dieſer Zeit ſoll auf keine neuen Anſprüche weiter Rückſicht genommen und ein Jeder, der ſich nicht gemeldet hat, ſo angeſehen werden, als ſei ihm die Aufhebung des Zwang- und Bannrechts nicht zum Nachtheil geweſen.

Reſcr. d. Hrn. Staatskanzlers v. 30. Januar 1822. §. 5. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 1. S. 89 und 90.)

Der vorſtehende Nachſatz:

daß Jeder, der die Friſt verſtreichen läßt, ſo angeſehen werden ſolle, als habe er keinen Nachtheil erlitten,

kann nicht dahin ausgelegt werden, als ſollten Denjenigen, welche ſpäter einen erlittenen Nachtheil nachweiſen würden, ihre Anſprüche auch nach Ablauf der Präcluſivfriſt vorbehalten bleiben. Es können die Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 9. §. 535. hierbei nicht berückſichtigt werden, indem ſich dieſelben auf Privatrechte beziehen; hier aber von einer Entſchädigung die Rede iſt, welche der Staat für eine beſondere Klaſſe von Gegenſtänden durch ein beſonderes Geſetz zuſichert. Wollte man das Gegentheil annehmen, ſo würden die Mühlenzwangsentſchädigungsangelegenheiten noch lange nicht ihre Endſchaft erreichen. Denn hiernach könnte ein Entſchädigungsanſpruch, der im Jahre 1818 an ein unmündiges Kind von einem Jahre gediehen, noch 23 Jahre ſpäter, alſo im Jahre 1841, geltend gemacht werden, was dem Zwecke des Geſetzes

Digitized by Google

vom 15. Septbr. 1818 ganz entgegen iſt. Eben, um ſich gegen dergleichen Anſprüche in ſpäterer Zukunft zu ſichern, hat dieſes Geſetz die ſechsmonatliche Präcluſivfriſt feſtgeſetzt.

Auch die Beſtimmungen der Proceßordnung Th. 1. Tit. 16. §. 13., wegen der Rechtswohlthat der Reſtitutionen, können auf ein ſpecielles Geſetz, wie das vom 15. Septbr. 1818, nicht angewendet werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 22. Mai 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 2. S. 524.)

Städtiſche Communen können wegen der ſonſt in Anſehung des Getränkezwanges ſtattgefundenen ſtädtiſchen Bannmeile keine Entſchädigung verlangen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Inn. v. 7. Februar 1821. (v. Kamptz Annal. B. 5. H. 1. S. 6* bis 65.)

Ueber die Entſchädigungsverbindlichkeit des Staats iſt kein Proceß zuläſſig.

Reſcr. d. Juſtizminiſt. v. 30. Auguſt 1817. (v. Kamptz Jahrb. B. 10. S. 219.)

Ob eine neue Apotheke an einem Orte zu errichten ſei, darüber findet kein Proceß ſtatt, wohl aber über die wegen des Bannrechts der ältern Apotheke zu leiſtende Entſchädigung.

Reſcr. v. 4. Nov. 1817. (v Kamptz Jahrb. B. 10. S. 219.)

Auch darüber nicht, wie die Entſchädigungen wegen der Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwangs vom Staate feſtgeſtellt werden ſollen.

Geſetz v. 15. Septbr. 1818. (Geſetzſamml. v. 1818. S. 178.) Decl. v. 11. Juli 1822. (Geſetzſ. v. 1822 S. 187.)

§. 19. Bei Zwangs- und Bannrechten kommt der etwanige Ausfall an den Nutzungen derſelben nur inſoweit zum Anſchlag, als derſelbe bei dem vormaligen Zwangsdebit, nicht aber ſofern derſelbe bei dem Abſatze an freiwillige Kunden eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der geſammten Nutzungen, welche der vormals Zwangsberechtigte aus der Fabricationsanſtalt bezogen hat, ſtattfindet. Verfahren bei Ausmittelung von Entſchädigungen.

Dagegen dürfen etwanige Erſparungen in den zur Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabricationsanſtalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden könnten, zum Nachtheile des vormals Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

Die Feſtſtellung des Verluſtes ſoll durch ſchiedsrichter-

Digitized by Google

liche Commiſſionen geſchehen, gegen deren, nach gehöriger Einleitung der Sache, erfolgenden Ausſpruch weder Appellation noch Recurs zuläſſig iſt.

Geſetz über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreiche Weſtphalen gehört haben, v. 21. April 1825. §. 109 bis 111. (Geſetzſamml. v. 1825. S. 90.)

Ueber das Verfahren der Schiedsrichter ſind folgende Vorſchriften ertheilt:

Verhältniß der Schiedsrichter zu dem Inſtruenten der Hauptſache und Vorbereitung ihrer Ausſprüche im Allgemeinen.

1) Die ſchiedsrichterlichen Entſcheidungen können nicht als ſelbſtſtändige Endurtel betrachtet und abgefaßt werden, da ſie ſich nicht auf den ganzen Umfang der Streitigkeiten, welche wegen der Gewährleiſtung für die aufgehobenen Rechte oder wegen der Abgaberückſtände vorkommen können, beziehen, und nicht die Verpflichtungen ſelbſt, welche den Parteien obliegen, ſondern nur gewiſſe Thatſachen und Vorfragen, welche dem bevorſtehenden Urtel zum Grunde zu legen ſind, feſtſtellen, und mithin nur einzelne Punkte betreffen ſollen, welche ſich zu dem unter den Parteien ſchwebenden Hauptproceſſe entweder als Präjudicialpunkte oder als Beſtandtheile des künftigen Urtels verhalten.

Demgemäß inſtruirt der von der Generalcommiſſion zur Einleitung der Hauptſache ernannte Commiſſarius auch die zu ſchiedsrichterlicher Beſtimmung verwieſenen Punkte, dergeſtalt, daß er die Thatſachen, welche nach den allgemeinen Vorſchriften wegen des Proceßverfahrens zu ermitteln ſind, aufklärt und die Zuziehung der Schiedsrichter alsdann erſt veranlaßt, wenn der Gegenſtand zu ihrer Entſcheidung reif iſt. Kommt es aber auf die Informationseinziehung wegen ſolcher Punkte und deren Vorbereitung zur Entſcheidung an, bei welchen der ſchiedsrichterliche Ausſpruch die förmliche Beweisführung erſetzen ſoll (Nr. 5. bis 8. nachſtehend), ſo müſſen die Schiedsrichter dabei zugezogen oder doch die Mittel zur Aufklärung mit denſelben berathen und bei deren dem Inſtruenten überlaſſenen Aufnahme die mit ihnen gemeinſchaftlich gefaßten Beſchlüſſe zur Richtſchnur genommen werden.

Es folgt aus dem Vorſtehenden ferner, daß die Zuziehung der Schiedsrichter ausgeſetzt bleibt, bis der zum Inſtructionsverfahren gehörige status causae et contro-

Digitized by Google

versiae regulirt iſt, und ein ſolcher muß in dergleichen Fällen, wo es auf die Zuziehung von Schiedsrichtern ankommen könnte, um denſelben den eigentlichen Gegenſtand ihres Urtheils und deſſen Zuſammenhang mit der Hauptſache deutlich zu machen, immer mit großer Sorgfalt aufgenommen werden.

Es bleibt der Beurtheilung des Inſtruenten und reſp. des erkennenden Richters vorbehalten, ob in einem vorliegenden Hauptproceſſe es auf die Feſtſtellung der zur ſchiedsrichterlichen Beſtimmung verwieſenen Punkte überhaupt ankommt, oder ob dieſelbe auszuſetzen ſei, um zu gewärtigen, ob es derſelben nach der Entſcheidung anderer zur Sache gehöriger Vorfragen noch bedürfen werde.

Demgemäß kann auch die Ernennung der Schiedsrichter bis zu dem Termine, in welchem der status causae et controversiae regulirt wird, ausgeſetzt bleiben.

Ernennung der Schiedsrichter.

2) Die Schiedsrichter werden von den Parteien gewählt, dergeſtalt, daß von jeder Seite einer in Vorſchlag gebracht wird. Es ſteht auch bei den Parteien, ſogleich den Obmann für den Fall zu ernennen, wenn die Schiedsrichter ſelbſt ſich nicht ſollten vereinigen können. Unterlaſſen ſie dies, oder vermögen ſie ſich darauf nicht zu einigen; ſo wählen in dem eben vorausgeſetzten Falle die Schiedsrichter ſelbſt ihren Obmann.

Dem Inſtruenten ſteht das Urtheil darüber zu, ob die von den Parteien in Vorſchlag gebrachten Schiedsrichter und reſp. der von dieſen oder jenen gewählte Obmann die zur Entſcheidung gehörigen Eigenſchaften und Fähigkeiten beſitzen. Verſagt er zu deren Ernennung ſeine Zuſtimmung; ſo müſſen andere von ihm zuläſſig befundene Perſonen in Vorſchlag gebracht werden.

Verſagen ſich die Parteien und reſp. die Schiedsrichter dieſen Ernennungen; ſo erfolgen ſolche zunächſt durch den Inſtruenten. Der Inſtruent muß ſolchenfalls die von ihm getroffenen Wahlen den Parteien bekannt machen und denſelben dabei zugleich eine angemeſſene Präcluſivfriſt beſtimmen, binnen welcher ſie ihren etwanigen Widerſpruch gegen jene Wahlen zu erklären haben.

Erfolgt innerhalb dieſer Friſt ein Einſpruch, oder beſtehen einzelne Parteien oder Schiedsrichter auf die von ihnen vorgeſchlagenen und von dem Inſtruenten verwor-

fenen Perſonen; ſo beſtimmt darüber die Generalcommiſſion.

Nähere Anweiſung wegen der von den Schiedsrichtern bei den Streitigkeiten über die Gewährleiſtung für aufgehobene Rechte, inſonderheit für aufgehobene Zwangsbannrechte, zu nehmenden Geſichtspunkte.

3) Im Allgemeinen müſſen ſich die Geſichtspunkte, welche die Schiedsrichter bei Feſtſtellung des wirklich ſchon eingetretenen oder dauernden Verluſtes, welcher aus der Aufhebung eines nutzbaren Rechts erwächſt, zu nehmen haben, aus der Natur dieſes Rechts, in Zuſammenhaltung mit den deutlichen Vorſchriften der Geſetze vom 21. April 1825, von ſelbſt ergeben, und iſt dabei eine erhebliche Schwierigkeit in irgend einem andern Falle, als wo es ſich von einem aufgehobenen Zwangsbannrecht handelt, nicht zu erwarten.

4) Wenn es aber auf die Feſtſtellung des Verluſtes, welcher einem Zwangsberechtigten aus der Aufhebung einer Zwangs- und Banngerechtigkeit erwachſen iſt, und des dieſerhalb zu gewährenden Zinserlaſſes ankommt; ſo iſt dabei Folgendes zu beachten.

Ein Bannrecht ſichert dem Gewerbetreibenden nichts weiter, als gewiſſe Kunden, die bei ihm arbeiten laſſen, oder ſein Fabricat bezahlen. Wenn es ceſſirt; ſo iſt er der allgemeinen Concurrenz unterworfen. Nun waltet aber kein Grund ob, anzunehmen, daß zu einem gegebenen Gewerbe eine größere Concurrenz ſein werde, als zu andern. Der gemeine Vortheil alſo, daß das Gewerbe die laufenden Koſten und die Zinſen des in den Maſchinen (der Mühle u. ſ. w.) ſteckenden Kapitals vorweg bezahlt und nächſtdem einen der Arbeit und den zu ihrer Verrichtung nöthigen Einſichten und Geſchicklichkeiten, imgleichen der Fähigkeit zu dem erforderlichen Verlage entſprechenden Gewinn abwirft, kann als Product der Anſtalt, auf welcher vormals das Zwangsrecht haftete, und des Betriebes ihres Inhabers betrachtet werden. Dem Zwangsberechtigten entgeht mithin nur der Monopolpreis, d. i. der Ueberſchuß, welchen er nach den hergebrachten Preiſen ſeiner Arbeit oder ſeiner Producte über den gemeinen Werth derſelben bezog. In der Regel wird dieſe Differenz der einzige Verluſt ſein, welchen der Zwangsberechtigte macht. Es können aber auch einzelne Fälle vorkommen, in welchen der Fabricationsanſtalt durch das ihr zuſtändige Zwangsrecht ein überhaupt größerer Betrieb zugewandt worden, als ohnedem nach ihrer natürlichen Lage und Beſchaffenheit zu erreichen ge-

Digitized by Google

weſen wäre, und in ſolchen Fällen iſt es möglich, daß der Inhaber nicht bloß Verluſt an dem Monopolpreiſe macht, ſondern auch ſeine Arbeitskraft und ſeine Maſchine für einen Theil der Betriebszeit unbeſchäftigt bleiben. Da er nun dieſen Verluſt der allgemeinen Concurrenz wegen auf die wirklich beſchafften Producte nicht ſchlagen kann; ſo hat er für die Zeit ſeiner Nichtbeſchäftigung Ausfall an den Zinſen ſeines Verlagskapitals und an ſeinem Arbeitslohne.

Es kann ferner der Fall ſtattfinden, daß der Zwangsberechtigte, ungeachtet ſein Debit nicht vermindert und auch der Debitspreis derſelbe geblieben iſt, welchen er vor Aufhebung des Zwangsrechts hatte, dennoch Verluſte an dem Debitsvortheile gemacht hat. So kann z. B. ein vormaliger Zwangsberechtigter noch dieſelben Kunden haben und von ihnen denſelben Preis beziehen, wie vormals; allein jetzt, um ſie ſich zu ſichern, die rohen Producte, die ſie ſonſt ſelbſt zur Fabricationsſtätte ſchaffen mußten, von denſelben abholen laſſen müſſen, an ſeinem Gewerbstheile alſo dennoch den Betrag der Koſten der Geſpannhaltung verlieren, und eben ſo kann ein Getränkfabrikant noch denſelben Preis, wie ſonſt von ſeinen Zwangskunden ziehen, jetzt aber von dem Fabricate Steuern zu entrichten haben, die ihn früher nicht trafen.

Demgemäß kann

a) der Nachtheil, welchen der vormals Zwangsberechtigte erlitten, entweder in Verminderung des Debits und reſp. der Beſchäftigung der Zwangsanſtalt, oder in Verminderung des Lohnſatzes und reſp. Debitspreiſes, oder in ſonſtiger Verminderung des Debitsvortheils, oder in mehren dieſer Stücke zugleich beſtehen. Der etwanige Ausfall an den Nutzungen kommt jedoch nur inſoweit zum Anſchlag, als derſelbe bei dem vormaligen Zwangsdebit, nicht aber ſofern derſelbe bei dem Abſatz an freiwilligen Kunden eintritt. (Geſetz Nro. 938. §. 109. S. 90. Geſetz Nr. 939. §. 87. S. 108. Geſetz Nr. 940. §. 84. S. 125.)

b) Hiernach muß der vormalige Zwangsberechtigte, ſoweit von ihm eine Verminderung des Debits behauptet wird, nachweiſen:

1. die Anzahl der ehemals zwangspflichtigen Perſonen und reſp. Haushaltungen;

II. was zur Zeit des beſtandenen Bannrechts an alljährlichem Verbrauch in den dem Bannrechte unterworfenen Artikeln, nach der in der Gegend üblichen Lebensweiſe, auf die Perſon oder reſp. Haushaltung in Anſchlag zu bringen iſt, und

III. wieviel der zwangspflichtig geweſenen Perſonen oder reſp. Haushaltungen ſeit Aufhebung des Bannrechts ſich von ihm abgewendet haben?

c) Soweit von dem vormals Zwangsberechtigten eine Verminderung des Lohnſatzes oder reſp. Debitspreiſes behauptet wird, hat derſelbe nachzuweiſen:

I. denjenigen Lohn- und reſp. Debitspreis, zu welchem er zur Zeit des beſtandenen Bannrechts ſeinem Contracte oder ſonſtigen gültigen Rechtstiteln nach berechtigt, oder welcher wenigſtens damals der übliche geweſen, und

II. welcher Lohn- und reſp. Debitspreis ſich ſeit Aufhebung des Bannrechts bis zur Zeit der Auseinanderſetzung feſtgeſtellt hat?

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn der Anſpruch des vormals Zwangsberechtigten allein auf die Verminderung des Lohnſatzes oder Debitspreiſes gegründet wird, alsdann außerdem die Punkte b. I. und II. gleichfalls nachgewieſen werden müſſen.

d) Soweit der vormals Zwangsberechtigte einen Verluſt bei dem Debitsvortheil behauptet, der ſich auf andere Umſtände gründen ſoll, hat derſelbe dieſe Umſtände und ihren dauernden Einfluß nachzuweiſen.

5) Der Nachweis bei den Punkten b. I. und III. und bei den Punkten c. I. und II. der Nr. 4. iſt im Allgemeinen in gewöhnlicher, rechtlicher Art zu führen. Wenn aber in dem Falle zu b. III. der Abgang der Zwangsmahlgäſte ſeit Aufhebung des Bannrechts nicht gleichförmig geweſen, ſo müſſen die beſondern Umſtände, nach welchen der Beharrungszuſtand zu ermeſſen, dargethan werden, und von der ſchiedsrichterlichen Commiſſion iſt alsdann der als dauernd anzuſehende Ausfall feſtzuſetzen.

Nicht minder tritt wegen der Punkte b. II. und d. die ſachverſtändige Würdigung der Commiſſion ein. Dieſe wird ſich dabei von den örtlichen Verhältniſſen möglichſt genaue Kenntniß zu verſchaffen bemüht ſein.

Digitized by Google

Es kommt dabei in Betracht, daß die Anſchlagsſätze ſehr verſchieden zu ſtehen kommen, je nachdem die Einwohner eines gegebenen Bezirks arm oder reich, oder wie ſie gewöhnt ſind; je nachdem z. B. (bezüglich auf den Mühlenzwang) Brod oder Grütze ihre Hauptnahrung ausmacht, oder ob ſolche in Fleiſch, Kartoffeln oder ſonſtigen Gemüſearten beſteht, auch je nachdem ſie ſich reichlich oder nothdürftig nähren. Wiewohl es nun der ſchiedsrichterlichen Commiſſion zuſteht, die zu ihrer Veranſchlagung erforderlichen Angaben von den Parteien zu erfordern; ſo kann denſelben doch nur die Darlegung derjenigen Nachrichten, welche ſie zu geben vermögen, zugemuthet werden, und es iſt die Sache der ſchiedsrichterlichen Commiſſion, ſich die ſonſt erforderlichen Angaben auf die bei Taxationen übliche Weiſe zu verſchaffen.

6) Bei der Ermittelung der Nr. 4. und zwar des Punktes b. III.,

> wieviel nämlich der zwangspflichtig geweſenen Perſonen oder reſp. Haushaltungen ſeit Aufhebung des Bannrechts ſich von dem Zwangsberechtigten abgewendet haben?

und nach dem Punkte c. II.,

> welcher Lohn- und reſp. Debitspreis ſich ſeit Aufhebung des Bannrechts bis zur Zeit der Auseinanderſetzung feſtgeſtellt hat?

iſt noch ein Unterſchied zu machen, ob der Verluſt, welchen der Berechtigte erleidet, für die Vergangenheit zu berechnen iſt, oder ob derjenige Verluſt beſtimmt werden ſoll, welchen der Verpflichtete künftighin fortdauernd erleiden wird. In dem erſteren Falle kommt der Verluſt gerade ſo hoch in Anſchlag, als er wirklich eingetreten iſt. In dem andern Falle iſt derſelbe zwar auch nach den zur Zeit der Auseinanderſetzung erkennbaren Wirkungen zu ermeſſen und die verlangte Ermäßigung des Zinſes danach Ein- für Allemal feſtzuſetzen, ohne Rückſicht auf die Nachtheile, welche möglicher Weiſe dem Verpflichteten noch in der Folge aus andern zur Zeit nicht obwaltenden Umſtänden erwachſen können, und ebenſo ohne Rückſicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile erfahren möchten; ſo daß, wenn ſpäterhin neue Umſtände eintreten, deßhalb weder eine weitere Ermäßigung, noch eine Erhö-

Digitized by Google

hung des Zinſes oder Pachtgeldes gefordert werden kann. (Geſetz Nr. 938. §. 107. 108. S. 89. Geſetz Nr. 939. §. 85. 86. S. 108. Geſetz Nr. 940. §. 82. 83. S. 125.) Hiernach findet auch in dem letztern, den fortdauernden Verluſt betreffenden Falle, ein auf bloße Möglichkeiten gerichteter Calcul, auf die Möglichkeit nämlich, welch einen Verluſt die Aufhebung des Zwangsrechts künftig Einmal dem Berechtigten zuziehen könne, keineswegs ſtatt. Nichts deſto weniger ſoll dem Zwangsberechtigten der Erlaß am Zinſe für die Zukunft nicht ſchlechterdings nach dem Verluſte, den er bisher erlitten, ſondern in demjenigen Maße, wie dieſer Verluſt für die Zukunft als fortdauernd anzunehmen iſt, gewährt werden.

Demnach gilt zwar:

a) die rechtliche Vermuthung, daß die ſolchergeſtalt nachgewieſene wirkliche Verminderung des Zwangsdebits, und nur dieſe, als unmittelbare und den vormals Berechtigten benachtheiligende Folge der Aufhebung des Bannrechts anzuſehen ſei.

Wird aber behauptet, daß ſich die Sache ſo, wie nachgewieſen, nur wegen beſonderer, ihrer Natur nach nicht dauernder Local- oder Perſonalumſtände, z. B. daß der Berechtigte bei eigener vorzüglicher Induſtrie zufällig bisher nur nachläſſige Gewerbsgenoſſen zu Concurrenten gehabt, daß die ſchon beabſichtigte oder eingeleitete Anlegung einer neuen Fabricationsanſtalt in der Nachbarſchaft nur einſtweiliger zufälliger Hinderniſſe wegen noch nicht zu Stande gekommen, oder andererſeits, daß der Berechtigte ſeine Kunden nur durch eigene Schuld verloren habe und dergl., von dem Behauptenden nachgewieſen und alsdann darüber: »was von dieſen Umſtänden von erheblichem Einfluß, welche Erfolge für die künftig fortdauernden zu achten und in wie weit dadurch die Berechnung ſich ändere?« ſchiedsrichterlich entſchieden werden.

Es gilt ferner:

b) die rechtliche Vermuthung, daß derjenige Lohn- und reſp. Debitspreis, welcher zur Zeit der Auseinanderſetzung wirklich ſtattfindet, als der weiter fortzudauernde zu betrachten ſei. Wird aber behauptet, daß derſelbe ſich ſo, wie nachgewiſen, nur wegen beſonderer, ihrer Natur nach nicht dauernder Umſtände geſtaltet habe;

Digitized by Google

ſo müſſen auch in dieſem Falle dieſe beſondern Umſtände von dem Behauptenden nachgewieſen und über deren Einfluß auf das Reſultat der Berechnung ſchiedsrichterlich entſchieden werden.

7) Eben ſo gilt in Beziehung auf Nr. 4., und zwar d, wegen des Verluſtes an dem Debitsvortheil die rechtliche Vermuthung, daß der Debitsvortheil mit dem Debitspreiſe in geradem Verhältniſſe ſtehe. Wird aber behauptet, daß der vormals Zwangsberechtigte, ungeachtet des nicht verminderten Debitspreiſes, dennoch, oder daß er in größerem Maße, als die Verminderung ſtattgefunden, durch beſondere Umſtände von dauerndem Einfluß an ſeinem Debitsvortheile Einbuße gemacht habe, ſo hat darüber: »ob und in wie weit durch ſolche Umſtände ein anderes Verhältniß begründet werde?« nach Erwägung und nöthigenfalls Ermittelung dieſer Umſtände die ſchiedsrichterliche Commiſſion zu entſcheiden.

8) Der Ausfall an den Nutzungen vormaliger Zwangs- und Bannrechte kommt überhaupt nur in Anſchlag, wenn eine Verminderung der geſammten Nutzungen, welche der vormals Zwangsberechtigte aus der Fabricationsanſtalt bezogen hat, ſtattfindet. (Geſetz Nr. 938. §. 109. S. 90. Geſetz Nr. 939. §. 87. S. 108. Geſetz Nr. 940. §. 84. S. 125.)

Wie nun einerſeits, nachdem der Gewerbebetrieb frei geworden, manche Kunden, die der Zwangsberechtigte ſonſt hatte, von demſelben abgegangen ſein und ſich zu andern Fabricationsanſtalten geſchlagen haben können, ſo können ihm andererſeits wiederum andere Kunden zugegangen ſein, die er ſonſt nicht annehmen durfte. Der Zuwachs ſeiner Kunden kann unter beſondern Umſtänden ſo groß geworden ſein, daß ſelbſt ein Verluſt an dem Debitsvortheil, welchen er vormals von dem Abſatze an ſeine Zwangskunden bezog, durch die größere Kundſchaft wieder ausgeglichen wird. Wird nun behauptet, daß der Berechtigte nach dieſen oder andern örtlichen Verhältniſſen keine oder eine geringere Verminderung ſeiner Nutzungen erlitten habe; ſo tritt auch hierbei die Erörterung der ſachgehörigen Umſtände und Entſcheidung durch die ſchiedsrichterliche Commiſſion ein.

9) In Bezug auf die bei Abtragung der Abgabenrückſtände vorkommenden Streitigkeiten, kann es für die

Desgleichen wegen der bei Abga-

benrückſtän-den zu neh-menden Geſichts-punkte.

ſchiedsrichterliche Commiſſion, da dieſe niemals die Verpflichtung zu ſolchen Rückſtänden an ſich ſelbſt zu beurtheilen hat, nur auf zwei Geſichtspunkte ankommen, nämlich: 1) bei rückſtändigen Dienſten iſt es möglich, daß einerſeits der Verpflichtete deren Erſatz in Gelde zu leiſten unvermögend iſt, ſie aber nach gewiſſen Regeln allmählig in natura nachzuleiſten vermag; andererſeits der Berechtigte von nachgeleiſteten Naturaldienſten gar nicht oder doch nur unter gewiſſen Maßgaben wirthſchaftlich-nützlichen Gebrauch zu machen im Stande iſt. Hier hat alſo die ſchiedsrichterliche Commiſſion ihr Augenmerk darauf zu richten:

a) ob und wie weit der Verpflichtete wirklich außer Stande zu erachten, ſeine rückſtändigen Dienſtpflichten (welches immer die geſetzliche Regel bleibt) in Gelde zu erſetzen? welchen Theil derſelben er eventuell in Gelde abtragen kann? und welchen Theil zur Naturalnachleiſtung zu verweiſen, das Bedürfniß erheiſcht?
b) ob und wie weit dem Berechtigten anzumuthen, ſich Dienſtrückſtände in natura nachleiſten zu laſſen und unter welchen Maßgaben ſolches ſtattfinden könne?
c) in welcher Art der Erfüllung der rückſtändigen Dienſtverpflichtungen, ſei es ganz in natura, oder ganz in Gelde, oder theilweiſe in dem einen und theilweiſe in dem andern, die Convenienz beider Theile am beſten zuſammentreffe?

und hiernach hat denn die ſchiedsrichterliche Commiſſion eine beſtimmte Feſtſetzung zu treffen.

2) Bei rückſtändigen Dienſten, Zehnten oder andern Naturalabgaben kann es darauf ankommen, ob und wie weit der Verpflichtete mehr, als das im Geſetz ſelbſt beſtimmte Minimum Einer Jahresleiſtung, zu gewähren im Stande ſei? In dieſer Beziehung alſo hat die ſchiedsrichterliche Commiſſion nur darüber, ob der Verpflichtete mehr leiſten könne? abzuſprechen, und eventuell die kürzeren oder ſtärkeren Leiſtungstermine beſtimmt zu reguliren.

Es leuchtet ein, daß die ſchiedsrichterliche Commiſſion zur Vollbringung dieſes Geſchäfts einer gewiſſen Kenntniß von den wirthſchaftlichen Verhältniſſen des Verpflichteten und auch des Berechtigten bedarf. Sich dieſe Kenntniß, inſoweit ſie ihr nicht ſchon beiwohnt, durch

Digitized by Google

Rückfrage bei den Parteien, oder bei andern, ſoweit als ſie zu ihrer eigenen Ueberzeugung erforderlich achtet, zu beſchaffen, iſt ihre Sache, und es bedarf deßhalb keiner Feſtſtellung der dabei zum Grunde liegenden Thatſachen durch förmliche Inſtruction; ſoweit die Schiedsrichter jedoch die vorgängige Ausmittelung und Feſtſtellung gewiſſer Thatſachen nöthig erachten, ſoll ſich der Inſtruent derſelben nicht entziehen, ſondern ſolche ſo weit als möglich und auf dem kürzeſten Wege zu bewirken verpflichtet ſein.

Von dem Verfahren über die ſchiedsrichterlichen Feſtſetzungen, den Wirkungen und den Beziehungen derſelben zur Entſcheidung der Hauptſache.

10) Die ſchiedsrichterlichen Ermittelungen und Feſtſetzungen werden den Parteien, ohne daß es einer förmlichen Ausfertigung derſelben bedarf, gleich dem im ordentlichen Gange des Proceſſes aufgenommenen Gutachten von Sachverſtändigen bekannt gemacht und zur Erklärung vorgelegt.

Ihnen ſtehen dagegen noch Erinnerungen zu, als:

1) der Gegenſtand der ſchiedsrichterlichen Feſtſetzung nicht erſchöpft, oder
2) die ſchiedsrichterliche Commiſſion über die Grenzen ihres Auftrags hinausgegangen iſt, oder
3) offenbar erhebliche Thatſachen ganz unerörtert geblieben ſind, oder
4) gegen ein klares Landesgeſetz entſchieden iſt.

Werden dergleichen Mängel von den Parteien gerügt, oder ſonſt von der Generalcommiſſion, oder von dem Richter einer folgenden Inſtanz wahrgenommen und gegründet befunden; ſo wird die Sache zur Abhülfe und Verbeſſerung durch die nämlichen, oder durch andere von Neuem nach Nr. 2. zu ernennende Schiedsrichter, je nachdem die Generalcommiſſion eins oder das andere für angemeſſen erachtet, an den von der letztern ernannten Inſtruenten zurückgewieſen. Im Uebrigen findet aber gegen die Feſtſetzungen der Schiedsrichter weder Appellation noch Recurs ſtatt. Die von der ſchiedsrichterlichen Feſtſetzung zu machende Anwendung iſt durch einen von der Generalcommiſſion abzufaſſenden Beſcheid beſtimmt, gegen welchen die ordentlichen Rechtsmittel ſtattfinden. Demgemäß kann aus der ſchiedsrichterlichen Feſtſetzung nicht, ſondern allererſt auf den Grund des von der Generalcommiſſion oder von der vorgeſetzten

Inſtanz abgefaßten Erkenntniſſes die Execution geſucht werden.

11) Die Koſten des ſchiedsrichterlichen Verfahrens muß die nämliche Partei tragen, welcher ſolche in der Hauptſache zur Laſt geſetzt werden.

Inſtruction der Miniſterien d. Inn., d. Juſtiz u. d. Finanzen v. 31. Octbr. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 3. S. 619.)

Hinſichts der Hypothekengläubiger reicht es jedenfalls hin, wenn die Königlichen Regierungen vermöge Ihres officii nobilis dafür ſorgen, daß ſelbige von der Feſtſetzung der Entſchädigungsſummen benachrichtigt und dadurch in den Stand geſetzt werden, ihren etwanigen Widerſpruch gegen die Auszahlung derſelben an den Beſitzer der Mühle, in Ermangelung einer diesfälligen gültigen Vereinigung mit dem Letzteren, im Rechtswege durch einen Arreſtſchlag zu begründen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 27. Mai 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 2. S. 424.)

Von den Königlichen Regierungen für die Beſitzer derjenigen Gewerbegerechtigkeiten, welche nicht auf einem Grundſtücke haften und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung ſtehen, aber dennoch in dem Hypothekenbuche eingetragen ſind, zu regulirende Entſchädigung.

§. 20. In denjenigen Orten, wo zur Zeit der Emanirung des Geſetzes vom 2. Novbr. 1810 Gewerbegerechtigkeiten ſtattgefunden haben, welche nicht auf einem Grundſtücke haften und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung ſtehen, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern eingetragen ſind, eine billige Entſchädigung für den Berechtigten von den Königlichen Regierungen regulirt werden. Die Gewerbefreiheit darf jedoch durch die Exiſtenz ſolcher Gerechtigkeiten nicht beſchränkt und Niemandem auf den Grund derſelben ein Gewerbeſchein zum Betriebe des in Rede ſtehenden Gewerbes verſagt werden.

Gegen die Beſtimmung der Entſchädigung von Seiten der Regierungen findet der Weg Rechtens nicht ſtatt.

Geſetz v. 2. Novbr. 1810. §. 17.

Von dem Verkäufer, dem Erbpächter, dem Zeitpächter und dem Zwangspflichtigen nicht zu leiſtende Eviction für die Aufhebung ſolcher Zwangsgerechtigkeiten.

§. 21. Da die Theorie und die Erfahrung beweiſen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keinesweges die Einnahmen der früher Berechtigten mindert, ſondern bei der gewöhnlich vermehrten Conſumtion erhöht; ſo ſoll weder der Verkäufer, noch der Erbpächter, noch der Zeitpächter, noch der Zwangspflichtige verbunden ſein, für jene Aufhebung Eviction zu leiſten, oder irgend eine Entſchädigung zu übernehmen.

Geſetz v. 28. Octbr. 1810. §. 2.

Digitized by Google

Nicht zu geſtattende Uebertragung eines erkauften Realſchankrechts auf andere Grundſtücke.

§. 22. Die Uebertragung eines erkauften Realſchankrechts von einem älteren Grundſtücke auf ein anderes, iſt von den Königlichen Regierungen nicht zu genehmigen. Wenn aber der zeitige Beſitzer des mit dem Realrechte verſehenen Grundſtücks auf dieſe Berechtigung auf eine rechtsgültige Weiſe verzichtet und den diesfälligen Vermerk in das Hypothekenbuch eintragen läßt, ſo kann die perſönliche Erlaubniß zum Betriebe des Schankgewerbes in einem andern Hauſe ertheilt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 22. Juni 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 2. S. 531.)

Erlaubte Uebertragung einer Schenkgerechtigkeit bei einer theilweiſen Austauſchung von Grundſtücken.

§. 23. Wenn nicht die ganzen Grundſtücke, ſondern nur ein Theil des einen gegen einen Theil des andern vertauſcht wird; ſo iſt es nicht einmal erforderlich, das Schankrecht von dem einen Grundſtücke auf das andere zu transferiren, ſondern nur die Vertauſchung der gedachten Gutstheile bei dem einen und dem andern im Hypothekenbuche zu vermerken. Beide tauſchende Perſonen bleiben im Beſitze des größeren Theils der Grundſtücke, welche einer jeden von ihnen zugehört haben, und es wird daher bei dem größeren Theile des Grundſtücks das Realſchankrecht verbleiben, welches auch nicht aufgehört haben würde, wenn der Realberechtigte ein Stück Land von ſeinem Gute verkauft hätte. Es kann daher bei ſolcher theilweiſen Austauſchung von Grundſtücken der polizeiliche Conſens zur Uebertragung der Realſchankgerechtigkeit nicht verſagt werden, und dies kann um ſo weniger geſchehen, wenn von ſolchen Realrechten ein Zins entrichtet wird, weil dann der Domainenfiscus einen Verluſt erleiden, indem bei der Verweiſung an die Stelle des Realrechts bloß die perſönliche Berechtigung treten, wofür der Berechtigte den Zins verweigern würde.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 4. Juli 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 3. S. 605.)

Bedingte Erlaubniß zur Verpachtung und Veräußerung des Realſchankgewerbes.

§. 24. Die Städte, welche einen Getränkezwang gegen ländliche Krüge auszuüben berechtigt ſind, dürfen, ſelbſt nicht mit Einwilligung der Zwangspflichtigen, ihre Rechte an Andere als an die Zwangspflichtigen veräußern oder verpachten.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Hand. v. 14. April 1818. (v Kamptz Annal. B. 2. H. 2. S. 489.)

Realgewerbeberechtigungen ſind im Allgemeinen nicht aufgehoben, aber die Ausübung des Schankgewerbes iſt

Digitized by Google

geſetzlich an die Bedingung der polizeilichen Genehmigung geknüpft. Wenn nun gleich dieſe dem Beſitzer eines mit einer Schankberechtigung verſehenen Grundſtücks, ſobald der perſönlichen Qualification nichts entgegenſteht, nicht leicht zu verſagen iſt; ſo iſt doch die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung neuer Schankſtätten von Rückſichten und Verhältniſſen abhängig, die es grundſätzlich nicht geſtatten, von Polizei wegen die Befugniß eines mit einer Realberechtigung verſehenen Grundeigenthümers, ſein Realrecht als ſolches an einen Dritten zu verkaufen, in dem Umfange anzuerkennen, daß der Ankäufer das Schankgewerbe beliebig auf einem andern Grundſtücke als Realrecht, folglich nicht allein für ſeine Perſon, ſondern auch dergeſtalt ausübt, daß es auf ſeine Nachfolger im Beſitze des Grundſtücks übergeht.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 30. Auguſt 1830. (v. Kamptz Ann. B. 14. H. 3. S. 604.)

Den Beſitzern der Realberechtigung auf dem Lande zuſtehendes Recht, zum Abſatze Bier zu brauen und Branntwein zu brennen.

§. 25. Das Recht, zum Abſatze an Andere zu brauen, und das Recht, Branntewein zu brennen überhaupt, verbleibt auf dem Lande den bisherigen Beſitzern deſſelben.

Geſetz vom 7. Septbr. 1811. §. 52.

Pflicht Desjenigen, welcher das ausſchließende Recht hat, einen gewiſſen Bezirk mit Getränken zu verſehen, ſolches in hinreichender Menge vorräthig zu halten.

§. 26. Wer das ausſchließende Recht hat, einen gewiſſen Bezirk mit Getränken zu verlegen, muß dafür ſorgen, daß ſelbiges in gehöriger Güte und Menge bequem zu haben ſei.

Handelt er dieſer ſeiner Schuldigkeit nicht gemäß, ſo muß er dazu durch den Umſtänden angemeſſene Polizeiſtrafen angehalten werden.

Auch muß, ſobald der Brauberechtigte ſchlechtes und untaugliches Bier verfertigt, den Zwangsverpflichteten von den Gerichten des Orts, nach erfolgter Prüfung der Angabe, die Erlaubniß, ſich ihr Getränk anderwärts her anzuſchaffen, unweigerlich ertheilt werden.

Dieſe Erlaubniß dauert ſo lange, bis der Berechtigte nachgewieſen hat, daß er nunmehr wiederum taugliches Getränk verfertige.

Wenn Derjenige, der durch das Verfertigen ſchlechten Getränks zu einer ſolchen gerichtlichen Verfügung mehr als einmal Anlaß gegeben hat, die Braugerechtigkeit in Erbzins, Erb- oder Zeitpacht beſitzt, ſo iſt der Erbzins-

herr oder Erbverpächter berechtigt, ihn zum Verkaufe ſeiner Braugerechtigkeit allenfalls durch gerichtliche Subhaſtation anzuhalten.

Der Zeitpächter kann dem Verpächter in ſolchem Falle vor Ablauf der contractmäßigen Zeit entſetzen.

Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 23. §. 75 bis 79.

Den Brau- und Schankberechtigten nicht zuſtehende Befugniß, ihr Getränke in einem fremden, dem ausſchließlichen Rechte eines Dritten unterworfenen Bezirke verfahren oder herumtragen zu laſſen.

§. 27. Kein Brau- und Schankberechtigter iſt befugt, ſein Getränk in einem fremden Bezirke, welcher dem ausſchließenden Rechte eines Dritten unterworfen iſt, verfahren oder herumtragen zu laſſen.

Thut er dieſes; ſo verfällt er in die durch Landes-, Polizei- und Acciſegeſetze beſtimmten Strafen.

Wo es an einer näheren Beſtimmung ermangelt, iſt die Strafe auf die Confiscation des Getränkes oder deſſen Werths feſtzuſetzen.

Allgem. Landr a. a. O. §. 80., 81 und 82.

Berechtigung, das Bier zu den Gelagen und Ausrichtungen entweder aus Braukrügen oder von andern Brauern in den Städten zu nehmen.

§. 28. Es kann das Bier zu den Gelagen und Ausrichtungen nach Gefallen aus den Krügen oder von den Brauern in den Städten genommen werden.

Publik. v. 4. Mai 1796 (Neue Edictenſamml. B. 10 S. 338.)

Beſchlagnahme des in den zwangspflichtigen Krügen vorgefundenen, aus fremden Fabricationsſtätten entnommenen Getränks durch die Polizeibehörde, aber von den Gerichten auszuſprechende Confiscation deſſelben.

§. 29. Da nach §. 82. Tit. 23. Th. 1. des allgemeinen Landrechts mindeſtens die Confiscation die rechtliche Folge von den Eingriffen in die Zwangsverlagsgerechtſame iſt und dem Berechtigten zur Vermeidung des durch den Debit des vorgefundenen fremden Getränks bevorſtehenden Schadens, die Beſchlagnahme des Getränks, wie ſolche nach den älteren Geſetzen dem Fiscus und den ſtädtiſchen Braucommunen zugeſtanden hat, nicht verwehrt werden mag, jedoch die Zurechtbeſtändigkeit dieſer Handlung nicht dem Gutbefinden des Berechtigten überlaſſen werden darf; ſo kann zwar von dem Verlagsberechtigten die einſtweilige Beſchlagnahme des in zwangspflichtigen Krügen vorgefundenen auswärtigen Getränks veranlaßt und vollzogen werden, über die Confiscation aber iſt durch förmliche, den Ortsgerichten zu überweiſende Entſcheidung abzuſprechen und jeder Verlagsberechtigte ſchuldig, ſich hiernach zu achten, indem er wegen ſeines bei der Sache habenden Intereſſe nicht zugleich ſein eigener Richter ſein kann.

Digitized by Google

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d Finanz. v. 12. März 1819. (v. Kamptz Ann. B. 13. H. 2. S. 383.)

Die Domainenbeamten ſind zwar in ihrer Eigenſchaft als Polizeibehörden, als Stellvertreter der Gutsherrſchaft und Ortsobrigkeit berechtigt, die einſtweilige Beſchlagnahme des in den zwangspflichtigen Krügen vorgefundenen auswärtigen Getränks zu veranlaſſen und zu vollziehen; es muß aber über die Confiscation durch förmliche, den Ortsgerichten zu überweiſende Entſcheidung abgeſprochen werden. Jeder zum Verlag berechtigte Domainenbeamte iſt ſchuldig, ſich hiernach genau zu achten, indem er wegen ſeines bei der Sache habenden Intereſſes nicht zugleich ſein eigener Richter ſein kann. — Daß den zwangspflichtigen Krügern, wegen jeder von den Domainenbeamten vorgenommenen unrechtmäßigen Beſchlagnahme, der Erſatz des dadurch erlittenen Schadens unbenommen und vorbehalten bleibe, verſteht ſich von ſelbſt. Was vorſtehend von den Domainenbeamten geſagt worden iſt, findet auch auf die Gutsobrigkeiten, die ein Krugverlagsrecht haben, Anwendung.

Andere Privatberechtigte, die nicht zugleich Polizeibehörden ſind, können aber nur mit Zuziehung der Polizeiobrigkeit oder der Ortsgerichte in ihren zwangspflichtigen Krügen Reviſionen und Beſchlagnahmen der fremden Getränke bewirken, welchemnächſt dann die Entſcheidung über die Confiscation ebenfalls den Ortsgerichten zu überlaſſen iſt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Finanz. v. 12. März 1819, u. Publik. der Regierung zu Potsdam v. 10. Aug. 1819. (v. Kamptz Annal. B. 3. H. 3. S. 665.)

Die Beſchlagnahme von Seiten der Polizeibehörde iſt nicht davon abhängig, wenn ein richterliches, nach dem Jahre 1810 ergangenes Judicat die Zwangsberechtigung feſtgeſtellt hat, oder wenn der Contravenient ſeine Verlagspflichtigkeit ſelbſt einräumt und ſonſt von der Beſchlagnahme abſtehen müſſe, wenn der Krüger, unter Beſtreitung des in Anſpruch genommenen Rechts, der Beſchlagnahme widerſpricht und richterliche Entſcheidung anruft. Iſt über die Berechtigung und insbeſondere über den bisherigen Beſitzſtand, in Anſehung der Ausübung kein Zweifel; ſo findet die Beſchlagnahme ſtatt und dem Krüger muß es überlaſſen bleiben, ſeinen Widerſpruch auszuführen. Ob dieſem gemäß zu verfahren, ob der

Digitized by Google

Widerſpruch für ſo begründet zu achten ſei, daß die Beſchlagnahme nicht erfolgen könne, muß in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden. Durch den Pachtcontract, der zwiſchen dem Domainenfiscus und dem Domainenbeamten geſchloſſen iſt, kann jedoch der Beweis der Verpflichtung gegen den Krüger nicht geführt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 27. September 1829. (v. Kamptz Ann. B. 13. H. 4. S. 911.)

Die Verfügung des vormaligen Departements für die allgemeine Polizei und die Staatseinkünfte v. 13. April 1813 iſt lediglich darin gegründet geweſen, daß nach der damaligen Steuerverfaſſung mit der Verletzung der Rechte der Verlagsberechtigten in der Regel zugleich eine Steuerdefraudation verbunden war. Nach der jetzigen Steuerverfaſſung iſt aber in der Verletzung des Krugverlagsrechts eine Steuerdefraudation nicht mehr enthalten und es kann alſo ſo wenig von einer Nachzahlung von Gefällen, als von einer Strafe des Vierfachen der Gefälle, von Confiscation und Theilung der Strafe zwiſchen dem Verlagsberechtigten und dem Fiscus die Rede ſein. Es iſt vielmehr lediglich den ordentlichen Gerichten die Rüge der Verletzung der Rechte der Verlagsberechtigten überlaſſen, und wo die Strafe in der Einziehung des fremden Getränks beſteht, wird nicht der Verlagsberechtigte, ſondern Derjenige, der die fructus jurisdictionis zu genießen hat, darauf Anſpruch machen können.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 20. Octbr. 1827. (v. Kamptz Ann. B. 11. H. 4. S. 1019.)

Gültigkeit der Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankſtelle ſich verpflichtet, das zu ſeinem Debit erforderliche Getränk aus einer beſtimmten Fabricationsſtätte zu nehmen.

§. 30. Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankſtätte ſich verpflichtet, das zu ſeinem Debit erforderliche Getränk aus einer beſtimmten Fabricationsſtätte zu nehmen (das Verlagsrecht), können ferner errichtet und wo dies Recht auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits beſteht, kann es nur durch gegenſeitige Einwilligung aufgehoben werden.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 54. (Geſetzſammlung v. 1811. S. 268.)

Es bezieht ſich jedoch die angeordnete Wiederherſtellung des Krugverlagsrechts nur auf diejenigen Schankſtätten, über welche das Verlagsrecht ſchon vor Erlaſſung des Edicts vom 28. October 1810 entweder auf den Grund

der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge zweifelsfrei ausgeübt iſt.

Reſcr. v. 9. April 1812. (Fiſcher Bd. 2. S. 285.)

Ungültigkeit der Verträge, wodurch ſich Jemand verbindlich macht, den Bedarf zu ſeiner eigenen Conſumtion aus einer beſtimmten Schankſtätte zu nehmen.

§. 31. Verträge, wodurch ſich Jemand unterwirft, den Bedarf zu ſeiner eigenen Conſumtion aus einer beſtimmten Schankſtätte zu nehmen, ſind dagegen für nicht geſchloſſen zu achten.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 54. (Geſetzſamml. v. 1811. S. 268.)

Stärke des auf Zwangsdebitsſtellen zu verkaufenden Branntweins.

§. 32. Zur Vermeidung der Streitigkeiten zwiſchen den Propinationseigenthümern oder Pächtern und den zwangspflichtigen Krügern und Schenkern iſt feſtgeſetzt: daß die Stärke des, von den Fabricationsſtellen an die dem Verlage derſelben unterworfenen Krüger oder Schenker zu liefernden Branntweins, nach Anleitung der wegen der Branntweinſteuer ergangenen Beſtimmungen, wenigſtens funfzig Grad nach Tralles enthalten muß.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 4. Septbr 1824. u. Publik. d. Regierung zu Gumbinnen v. 26. Septbr. 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 3. S. 906.)

Die Eichungsämter haben nur Maße, Gewichte und Alkoholometer zu beglaubigen; zum Meſſen des Branntweins ſind ſie aber weder beſtimmt und nur dann berechtigt, wenn ſie als Sachverſtändige vom Richter in einzelnen ſtreitigen Fällen aufgefordert werden.

Dem Richter muß es überlaſſen bleiben, den Sachverſtändigen zu wählen und die Formen vorzuſchreiben, welche in jedem beſonderen Falle, abgeſehen von der Technik, nöthig ſind, um das Reſultat zu ſubſtantiiren. Ein guter Apotheker weiß mit Hülfe des Thermometers und Alkoholometers die Stärke des Branntweins eben ſo gut zu prüfen, als eine Eichungscommiſſion.

Der §. 31. der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Geſetzſamml. v. 1816. S. 142.) ſchreibt zwar vor, daß die Eichungscommiſſionen Branntweinprobemeſſer zum Verkauf feil halten, aber nicht zum Gebrauch für Andere beſitzen ſollen, und der §. 36. beſtimmt, daß alle Eichungsämter eine Taxe erhalten ſollen, wodurch beſtimmt wird, was ſie an Gebühren fordern können; in dieſer Taxe iſt aber vom Nachmeſſen des Branntweins nicht die Rede.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel u. Gewerbe u. d.

Digitized by Google

Inn. u. d. Pol. v. 10. Juli 1831. (v. Kamptz Annal. B. 15. H. 3. S. 597.)

Ablösbarkeit der Bann- und Zwangsrechte und Monopolien, ſowohl von der berechtigten als von der verpflichteten Königlichen Domaine.

§. 33. Die Bann- und Zwangsrechte und Monopolien ſind bei den Königlichen Domainen ablösbar, ſie mögen dabei zum Empfange berechtigt, oder zur Leiſtung verpflichtet ſein. Jedoch muß im letzteren Falle vorzüglich auf Compenſation und Abfindung ohne baare Geldzuſchüſſe Rückſicht genommen werden. Die abzulöſende Summe wird 25 Mal genommen oder mit 4 pCt. zu Capital gerechnet und in baarem Gelde oder in anerkannten Staatspapieren nach dem Nennwerthe bezahlt.

Verordn. v. 16. März 1811. (Geſetzſamml. v. 1811. S. 157.)

Ablöſung der in das Hypothekenbuch eingetragenen, vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen.

34. Ausſchließliche, vererbliche und veräußerliche Gewerbsberechtigungen in den Städten, die als ſolche in den Hypothekenbüchern eingetragen ſind, ſollen in Bezug auf §. 17. des Edicts vom 2. November 1810 abgelöſt, und bis dies geſchehen, verzinſet werden. Auch die vormals auf ſtädtiſchen Grundſtücken unzertrennlich haftenden Gewerbsberechtigungen ſind davon nicht ausgeſchloſſen, weil durch den §. 4. des Edicts vom 9. Octbr. 1807 die Unzertrennlichkeit bereits aufgehoben.

Geſetz v. 7. Septb. 1811. §. 32 und 33.

Realſchankberechtigungen ſind nur hinſichts der Excluſivberechtigungen, als ſolche, aufgehoben. Die Vorſchriften wegen neuer Schankanlagen können denſelben eben ſo wenig entgegengeſtellt werden, als der Umſtand, daß ſeither kein Gebrauch von dem Privilegium gemacht worden iſt. Es kommt daher hierbei lediglich auf die perſönliche Befähigung an.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 9. Decbr. 1822. u. 13. Jan. 1827. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 4. S. 1027. und B. 11. H. 1. S. 217.)

Auch diejenigen ausſchließlichen, vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten, welche, es ſei gar nicht, oder nicht mit allen dieſen Eigenſchaften, in den Hypothekenbüchern eingetragen ſind, ſollen abgelöſt, und bis dies geſchehen, verzinſet werden, inſofern jene Eigenſchaften, inſonderheit das Recht, die Vermehrung der Gerechtigkeiten zum Gewerbe gleicher Art verhindern zu können, auf andere rechtliche Weiſe, es ſei durch Privilegien oder durch den Beſitz eines Unterſagungsrechts, dargethan werden.

Digitized by Google

Jedoch ſind überall nur ſolche Berechtigungen zur Ablöſung zugelaſſen, welche innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar 1791 bis zum Tage der Bekanntmachung des Geſetzes vom 2. Novbr. 1810 entweder ausgeübt, oder aber für ſich allein, außer Verbindung mit Grundſtücken, verkauft worden ſind.

Declaration des Geſetzes vom 7. Septbr. 1811., die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe betreffend, vom 11. Juli 1822. §. 1. und 2. (Geſetzſamml. von 1822. S. 187)

Zur Ausführung der vorſtehenden Declaration iſt folgende nähere Inſtruction ertheilt:

Das ganze Ablöſungsgeſchäft bezieht ſich im Weſentlichen auf:

A. die Prüfung und Anerkennung der Ablöſungsfähigkeit der Gewerbsberechtigungen überhaupt;

B. Abſchätzung und Feſtſetzung des Werthes derſelben und

C. die Regulirung der zur Ablöſung des Letzteren aufzubringenden Beiträge oder die Bildung eines vorſchriftsmäßigen Verzinſungs- und Amortiſationsfonds.

Mit beſonderer Rückſicht auf die dermalige Lage dieſer Ablöſungsangelegenheiten ſind zuerſt diejenigen Grundſätze in Erwägung gebracht, wovon die ferneren Einleitungen in dieſem Geſchäfte vorzüglich ausgehen müſſen.

ad A. In Betreff der Prüfung und Anerkennung überhaupt.

Eine Berechtigung darf nicht eher als zur Ablöſung geeignet anerkannt werden, bis die dazu geſetzlich erforderlichen nothwendigen Eigenſchaften gehörig nachgewieſen ſind.

Zu dieſen Erforderniſſen gehört in Gemäßheit des §. 1. der Declaration hauptſächlich:

1) der Beweis der Excluſiveigenſchaften, d. h. des Rechts, die Vermehrung der Gerechtigkeiten zum Gewerbe gleicher Art verhindern zu können.

Dieſes ausſchließende Recht iſt eigentlich nur allein Gegenſtand der geſetzlichen Berückſichtigung und muß, in ſofern von der Gewerbeberechtigung an ſich, d. h. der Befugniß, das Gewerbe treiben zu dürfen, ſorgfältig unterſchieden werden. Die Exiſtenz eines ſolchen Excluſiv- oder Unterſagungsrechts darf nicht vermuthet, ſondern muß vollſtändig dargethan werden.

Die vorherrſchende Meinung: daß die Ablöſungsfähigkeit ſchon daraus folge, wenn der Betrieb gewiſſer Gewerbe ſtets von der vorgegangenen Erwerbung eines Grundſtücks oder einer Gewerbſtelle, ſogenannten Bank u. ſ. w. abhängig geweſen, iſt unrichtig und ein ſolches Verhältniß kann die Eigenſchaft der Ausſchließlichkeit rechtlich noch nicht begründen.

Daſſelbe gilt von der Eintragung in die Hypothekenbücher, ſofern darin nicht zugleich außer der Vererblichkeit und Veräußerlichkeit der Gewerbsberechtigung deren Ausſchließlichkeit beſonders mit vermerkt worden; da auch bloße Gewerbebefugniſſe häufig eingetragen werden. Während nun die frühere Beſtimmung des Geſetzes vom 7. Septbr. 1811 §. 32. die Ablöſung der Gewerbeberechtigungen überhaupt dahin beſchränkt, daß ſolche als ausſchließlich, vererblich und veräußerlich in den Hypothekenbüchern eingetragen ſein müſſen, enthält der §. 1. der Declaration die Begünſtigung, daß dieſelben auch alsdann abgelöſet werden ſollen, in ſofern auch ohne hypothekariſche Eintragung jener Eigenſchaften und inſonderheit die Ausſchließlichkeit auf andere rechtliche Weiſe nachgewieſen werden können.

Dieſes kann geſchehen:

a) directe: durch Privilegien, wenn darin die beſtimmte Anzahl ausdrücklich enthalten und nicht etwa zugleich durch die ſogenannte Caſſationsklauſel eine Vermehrung der Gerechtigkeiten, nach Umſtänden vom Landesherrn oder dem Ausſteller des Privilegiums unmittelbar vorbehalten worden iſt;

b) indirecte: durch den Beweis für den Beſitz des Unterſagungsrechts im Sinne des §. 649. Tit. 9. Th. 1. des allgemeinen Landrechts.

Demnächſt dürfen aber 2) nach Maßgabe des §. 2. der Declaration überall nur ſolche Berechtigungen zur Ablöſung zugelaſſen werden, welche innerhalb des geſetzlichen Zeitraums vom 1. Januar 1791 bis zum Tage der Bekanntmachung des Geſetzes vom 2. Novbr. 1810 entweder ausgeübt oder aber für ſich allein, außer Verbindung mit Grundſtücken, verkauft worden ſind.

Obgleich gegenwärtig die Prüfung und Anerkennung der Ablöſungsfähigkeit vorzüglich Communalſache bleibt; ſo iſt dennoch der Staat aus landespolizeilichen Rückſich-

Digitized by Google

ten weſentlich dabei intereſſirt, daß hierin ſtrenge nach vorſtehenden Grundſätzen verfahren und nicht etwa von Seiten der ſtädtiſchen Behörden auch ſolche Gewerbeberechtigungen für ablöſungsfähig anerkannt worden, die hierauf geſetzlich keinen Anſpruch haben, woraus die Nothwendigkeit einer diesſeitigen Prüfung und reſp. Beſtätigung einer ſolchen Anerkennung von ſelbſt einleuchtet.

Würde dagegen ein diesfallſiger Anſpruch von den Communalbehörden zurückgewieſen; ſo würde den Intereſſenten zwar der Recurs an die vorgeſetzte Landespolizeibehörde offen bleiben; indeß müſſen ſich die Regierungen nur auf die Unterſuchung des vorſchriftsmäßigen Verfahrens überhaupt beſchränken, ohne eventuell den vermeintlich Berechtigten die Provocation ad viam juris gegen die Commune zu verſagen.

ad B. Wegen der Abſchätzung und Feſtſtellung des Werthes der nach obigen Grundſätzen anzuerkennenden Ablöſungsberechtigungen.

Im Allgemeinen iſt zu bemerken, daß zwar der nachzuweiſende Kaufwerth hierbei zur Baſis dienen, indeß nach den höheren Beſtimmungen nunmehr nicht nur der neueſte allein berückſichtigt, ſondern auf den obgedachten, durch §. 2. der Declaration v. 11. Juni 1822 bezeichneten Zeitraum zurückgegangen werden ſoll.

Auch darf in Folge derſelben in der Regel nicht nur bei dieſer Ermittelung der wirklich vorgekommenen Kaufwerthe ſtehen geblieben, ſondern es ſoll auch, nach Analogie des §. 34. des Geſetzes vom 7. Septbr. 1811, ſo viel wie möglich noch auf andere Momente der vorgeſchriebenen Schätzung Rückſicht genommen werden. Dahin würde z. B. die möglichſte Berückſichtigung des Werthes der Gewerbeberechtigung an ſich, ohne Excluſivum gehören, ſo weit ſich derſelbe irgend abmeſſen ließe, imgleichen reſp. ein verhältnißmäßiger Abzug für die nicht wirklich ausgeübten Gerechtigkeiten oder, wo angenommen werden könnte, daß die entbehrten Zinſen in dem Verkaufspreiſe ſchon zum Theil mitbegriffen ſind.

Hiernach und wegen der nach §. 3. a. a. O. bei der Abſchätzung des Preiſes vorbehaltenen höheren Einwirkung ändert ſich die ganze Baſis aller etwa ſchon projectirten oder reſp. feſtgeſetzten Ablöſungs- und Tilgungs-

Digitized by Google

pläne, die daher auch weiter nicht zur Ausführung kommen können.

Was nun ad C. die Aufbringung des Fonds zu Verzinſung und Ablöſung, oder reſp. die fernerweite Anfertigung dieſer Pläne ſelbſt betrifft; ſo ſollen die diesfallſigen Beiträge, nach §. 4 der Declaration, nicht allein von den Gewerbetreibenden gleicher Art, ſondern auch von der Stadtgemeine aufgebracht werden.

Wegen dieſer und nach §. 6. a. a. O. nachgelaſſenen Erweiterung des Verzinſungs- und Amortiſationsfonds gegen die Vorſchriften §§. 38., 39., 46 und 47. des Geſetzes v. 7. Septbr. 1811 darf von einer vermeintlichen Verpflichtung des Fiscus zur unmittelbaren Concurrenz bei der diesfallſigen Aufbringung nicht mehr die Rede ſein.

Anderſeits iſt aber nicht zu verkennen, daß ſich dadurch das Intereſſe der Communen unmittelbar weſentlich verändert hat und dieſelben in ſofern zur genauen Beobachtung jener Behufs der Anerkennung der Ablöſungsfähigkeit aufgeſtellten Grundſätze nun um ſo mehr von ſelbſt aufgefordert werden.

Wo die Nothwendigkeit eines neu einzuleitenden Verfahrens eintritt, kommt es zunächſt auf die Berichtigung des Punktes ad A. oder auf die eventuelle nochmalige Prüfung der darauf zu gründenden Feſtſtellung der wirklichen Ablöſungsfähigkeit der vorhandenen Realgewerbsberechtigungen ſelbſt an.

Die Einleitungen ad B. Behufs der Werthſchätzung können noch in ſoweit unterbleiben, als nicht etwa ſchon die frühere Anerkennung, inſonderheit der Excluſiveigenſchaft nach den vorerwähnten Grundſätzen von der Königlichen Regierung beſtätigt worden iſt oder ſolche durchaus unzweifelhaft erſcheint.

Eben ſo iſt ad C. der Bildung des Ablöſungsplans bis zur völligen Regulirung ad A und B. Anſtand gegeben worden, wenn es gleich den Magiſtraten unbenommen bleibt, ſich rückſichtlich der Wahl oder Anwendbarkeit der nach §. 7. des Geſetzes v. 11. Juli 1822 Behufs des aufzubringenden Ablöſungsfonds freigelaſſenen Mittel im Einverſtändniß der Stadtverordneten eventualiter vorläufig zu erklären.

Publik. d. Regierung zu Königsberg v. 26. Januar 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 1. S. 152. — 156.)

Die Stadtverordnetenverſammlung ſchätzt den Preis, den jede Gewerbsberechtigung am 1. Novbr. 1810 hatte. Der Magiſtrat legt dieſe Taxe mit ſeinem Gutachten der Regierung zur Reviſion und Beſtätigung vor.

Die von den Stadtverordneten hiernach aufzunehmende Taxe bezieht ſich bloß auf den Werth der Gewerbsberechtigung. Iſt es üblich, Häuſer oder Geräthſchaften in Verbindung damit zu verkaufen; ſo muß dennoch der Werth derſelben ſorgfältig abgeſondert werden.

Dagegen wächſt aber dem Werthe der Gewerbsberechtigungen zu: der Werth aller in den Hypothekenbüchern darauf eingetragenen unablöslichen Gefälle und Abgaben, welcher mit $4\frac{1}{2}$ Procent zum Capital berechnet wird.

Geſetzt z. B. eine Berechtigung, auf welcher zu Folge des Hypothekenbuchs nach Abzug der auf dem Hauſe oder Grundſtücke ſelbſt ruhenden Laſten, zehn Thaler Kämmereigefälle haften, ſei mit Haus und Beilaß geſchätzt

auf	4000	Thlr.
ſo geht davon zunächſt ab, der Werth des Hauſes und Beilaſſes, welche beſonders taxirt werden müſſen. Geſetzt, dieſe Taxe betrage	2500	ꝛ
ſo bleiben für den Werth der Berechtigung	1500	ꝛ
Dagegen kommt zu, der Capitalwerth der Kämmereiabgabe mit	$222\frac{2}{9}$	ꝛ
Iſt alſo der Werth der Berechtigung .	$1722\frac{2}{9}$	ꝛ

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 34. 36 und 37.

Bei der Abſchätzung des Preiſes der Berechtigungen iſt die verfaſſungsmäßige Einwirkung der, der Regierung vorgeſetzten Behörden keinesweges ausgeſchloſſen, vielmehr ſind ſowohl die Stadtverordnetenverſammlungen und Magiſträte, als die Regierungen, den deßfallſigen näheren Anweiſungen der betreffenden Miniſterien pünktlich nachzukommen verpflichtet. Declaration vom 11. Juli 1822. §. 3.

Der ſolchergeſtalt ermittelte Werth der Berechtigung wird mit $4\frac{1}{2}$ Procent jährlich jedem redlichen Beſitzer einer ſolchen Berechtigung, er mag darauf Gewerbe treiben oder nicht, verzinſet, ſo lange und ſo weit derſelbe noch nicht abgelöſet iſt. Die Inhaber erhalten dieſe Zinſen in vierteljährlichen Zahlungen, ſind aber auch dagegen verpflichtet, alle auf der Berechtigung ruhenden La-

Digitized by Google

ſten zu entrichten und können Niemand deßhalb entgegenſetzen, daß eine Veränderung ihres Beſitzſtandes durch allgemeine Geſetze veranlaßt worden ſei.

Für jedes auf die abzulöſenden Berechtigungen gegründete Gewerk beſonders wird ein Ablöſungsfond gebildet. Dieſer beſteht:

a) aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen des Gewerks, nach Abzug der darauf haftenden Schulden;
b) aus einem jährlichen Einkommen von anderthalb Procent des Werths ſämmtlicher zugehöriger Berechtigungen;
c) aus den durch die Ablöſungen erſparten Zinſen.

Edict v. 7. Septbr. 1811. §. 38 und 39.

Die Ablöſung geſchieht durch baare Zahlung aus dieſem Fond, ſo weit derſelbe Jedesmal reicht.

Daſſelbe Edict. §. 40.

Die Regierungen und andere adminiſtrative Behörden ſind bei den bei ihnen vorkommenden Ablöſungsgeſchäften, beſonders in dem Falle, wenn ſich ein Berechtigter der Ablöſung begibt, verpflichtet, die Hypothekenbehörden davon zu benachrichtigen und ſolche dadurch in den Stand zu ſetzen, mit Zuziehung des Berechtigten und ſeiner Gläubiger die erforderlichen geſetzmäßigen Verfügungen zu treffen.

Reſcr. v. 25. April 1815. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 2. S. 46.)

Diejenigen Berechtigungen werden zuerſt abgelöſet, die am wohlfeilſten angeboten werden. Sind mehrere gleich wohlfeil angeboten; ſo werden die darunter zuerſt abgelöſet, auf welche die mehrſten Schulden eingetragen ſind. Ergibt ſich hieraus kein Vorzugsrecht, ſo entſcheidet das Loos. Ob die Berechtigung noch benutzt wird oder ruht, hat auf die Ablöſung derſelben keinen Einfluß.

Niemand kann ein niedriger Preis aufgedrungen werden, nur muß er ſich, wenn er auf dieſem beſteht, gefallen laſſen, mit der Ablöſung Allen nachzuſtehen, die unter der Taxe verkaufen wollen.

Die eingetragenen Gläubiger dürfen der Ablöſung für den vollen Taxwerth nie widerſprechen. Dagegen ſind ſie nicht verpflichtet, in eine Ablöſung unter der Taxe zu willigen, wenn dadurch ihre hypothekariſchen Rechte verletzt werden.

Kein Inhaber einer Berechtigung darf die Ablöſung

Digitized by Google

verweigern, ſobald ihm der volle Taxwerth angeboten wird.

Da bei den Ablöſungen, wo der Werth aller in den Hypothekenbüchern eingetragenen unablöslichen Gefälle und Abgaben zuwächſt, auch die Capitalwerthe der auf die Berechtigungen eingetragenen Gefälle und Abgaben bezahlt werden; ſo müſſen die Curatoren der Kaſſen nicht verſäumen, dieſe Capitalwerthe alsdann einzuziehen und die Kaſſe dadurch für die aufhörende Angabe zu entſchädigen. Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 41 — 45.

Der Fond zur Verzinſung und Ablöſung ſoll an allen Orten, wo der Ablöſungs- und Tilgungsplan nicht ſchon feſtſteht und in Ausübung gekommen iſt, nicht allein von den Gewerbetreibenden gleicher Art, ſondern auch von der Stadtgemeine aufgebracht werden.

Alle Diejenigen nämlich, welche das Gewerbe im Polizeibezirke der Stadt betreiben, haben nach dem Umfange ihres Gewerbes verhältnißmäßige jährliche Beiſteuern zu dem Ablöſungsfond zu leiſten, und der Magiſtrat der Stadt hat dieſelben mit Vorbehalt des Recurſes an die vorgeſetzte Regierung, dergeſtalt zu vertheilen, daß kein Gewerbetreibender dadurch außer Nahrungsſtand geſetzt werde.

Den Inhabern der abzulöſenden Berechtigungen ſollen jedoch keine Baarzahlungen angeſonnen, ſondern ihre Beiträge mittelſt Compenſation von den ihnen gebührenden Zins- und Entſchädigungsſummen in Abzug gebracht werden. Die ſtädtiſche Behörde jeden Orts beſtimmt, unter Genehmigung der Regierung, in welcher Art dieſes geſchehen ſoll. Sie kann dazu nicht allein die ihr in dem Geſetze über die Entrichtung des Abgabeweſens vom 30. Mai 1820 §. 13. freigelaſſenen Mittel wählen, ſondern auch eine Erhöhung der Steuer auf das Braumalz und eine Verbrauchsſteuer auf das Brennmaterial in Vorſchlag bringen.

An den Orten, wo der Verzinſungs- und Ablöſungsfond noch nicht gebildet iſt, muß ſolches ungeſäumt geſchehen und dieſer Ablöſungsplan muß ſo angefertigt werden, daß das ganze Ablöſungsgeſchäft in längſtens 30 Jahren beendigt iſt, in ſofern nicht die Gemeine, durch größere Zuſchüſſe eine kürzere Tilgungsperiode herbeizuführen, für nöthig erachten ſollte.

Digitized by Google

Die ſeit dem 1. Dezbr. 1810 angeſchwollenen Zinſen des Ablöſungswerths der Berechtigungen ſollen, in Mangel einer Einigung über eine frühere Berichtigung, allmählig neben den laufenden Zinſen dergeſtalt berichtigt werden, daß ſie ſpäteſtens mit dem Ende der Ablöſungsfriſt völlig getilgt ſind und können über dieſe Zinsrückſtände unzinsbare Anerkenntniſſe ausgeſtellt werden.

Dagegen ſollen auch die Gemeinen berechtigt ſein, die ſeit dem 1. Decbr. 1810 nicht eingezahlten Beiträge Derjenigen, welche ſeitdem die mit ausſchließlichen Gewerbeberechtigungen beſchwert geweſenen Gewerbe betrieben haben, in dem vorſtehend beſtimmten Maße nachträglich einzuheben.

Declaration v. 11. Juni 1822. §. 4 bis 10.

Die Abgabe von dem Gewerbsbetriebe wird mit der Gewerbeſteuer eingezogen. Der Magiſtrat beſorgt die davon zu leiſtende Verzinſung und Ablöſung. Die Stadtverordneten controlliren ihn hierbei, wie bei der Verwaltung anderer Communalgelder.

Der Magiſtrat iſt perſönlich verantwortlich dafür, daß der Ablöſungsfond jedes Gewerks zu nichts Anderm, als zur Ablöſung der dazu gehörigen Berechtigungen verwandt, auch die Ablöſung auf keine Weiſe verzögert werde.

Sobald alle zu einem Gewerke gehörigen Berechtigungen abgelöſet ſind, hört die Abgabe gänzlich auf.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 48 bis 50.

Die Geſetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe in einzelnen Landestheilen verſchiedentlich beſtimmt haben, ſollen einer Reviſion unterworfen und, wo es nöthig, verbeſſert, ergänzt oder durch neue Anordnungen erſetzt werden. Geſetz v. 30. Mai 1820. §. 37.

Die Vorſchriften des §. 17. des Gewerbeſteueredicts v. 2. Novbr. 1810 und des §. 32. des Gewerbepolizeiedicts a. 7. Septbr. 1811, mithin auch des Geſetzes v. 11. Juli 1822 (vorſtehend) haben allerdings in denjenigen Provinzen, in welchen die erſtern Geſetze nicht publicirt ſind, Geſetzkraft, in den Fällen, wo die Frage entſteht:

ob die Staatsbehörde die von einem Grundſtücksbeſitzer behauptete Realgewerbeberechtigung anzuerkennen hat?

unbedenklich und um ſo mehr zu beachten iſt, als nach den allgemeinen Rechtsprincipien ein auch auf andere

Weiſe, als durch das Hypothekenbuch, zu führender Nachweis einer ſolchen Berechtigung keineswegeſ ausgeſchloſſen werden kann.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 8. Decbr 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6 H. 4 S. 1029.)

Die Gewerbeberechtigungen ruhen ſo lange als der Beſitzer ſich nicht zum Gewerbebetriebe qualificirt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand, d. Inn. u. d. Pol. v. 8. Dec. 1822. (v. Kamptz Annal. a. a. O. S. 1027.)

Da durch das Regulativ v. 28. April 1824 alle ihm entgegenſtehende ſtatuariſchen Vorſchriften aufgehoben ſind;

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn u. d. Finanz. v. 21. Dec. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 3. S. 763.)

ſo dürfen die Inhaber der Gewerbeſcheine in dem, in dem §. 22. des Regulativs beſtimmten Maße ihr Gewerbe auch da ausüben, wo Excluſivberechtigungen den ſtehenden Betrieb der nämlichen Gewerbe noch jetzt verhindern. Die Excluſivberechtigungen beziehen ſich nur auf den ſtehenden Gewerbebetrieb und können in Betreff des Hauſirhandels eben ſo wenig, als Hinſichts des Jahrmarktsverkehrs, geltend gemacht werden.

In der Einleitung zu dem Regulativ iſt der Zweck des Geſetzes, ſowie deſſen Abſicht, daß wenn gleich in allen übrigen Punkten die Gewerbsverfaſſung der einzelnen Provinzen bis zur allgemeinen Reviſion der gewerbepolizeilichen Geſetze fortdauern, doch der Gewerbsbetrieb im Umherziehen überall lediglich nach den Vorſchriften des Regulativs geregelt ſein ſolle, ſo deutlich ausgeſprochen worden, daß die Aufnahme des Vorbehalts in die Gewerbeſcheine dem Regulativ geradehin entgegen ſein würde. Dem Inhaber des Gewerbeſcheins iſt auch nicht zuzumuthen, daß er wiſſen ſolle, in welchen Gebietstheilen des Regierungsbezirks, für den er den Gewerbeſchein erhalten hat, ausſchließliche Gewerbsberechtigungen und in welchem Maße exiſtiren. Er hat nicht einmal Mittel, hierüber zuverläſſige Erkundigungen einzuziehen. Der gedachte Vorbehalt würde mithin den Inhaber, wie die Behörden über die durch den Beſitz des Gewerbeſcheins erlangten Befugniſſe ganz ungewiß laſſen und den Inhaber überall unvermeidlich Vexationen ausſetzen.

Es iſt hiernach keinem Bedenken unterworfen, daß auch da, wo die Excluſivberechtigungen noch beſtehen, die Berechtigten und deren Pächter dennoch jedem Inhaber

Digitized by Google

eines Gewerbeſcheins geſtatten müſſen, während der beſtimmten Friſten, alſo auf dem platten Lande in jedem Dorfe einen Tag lang, ſein Gewerbe zu betreiben.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. vom 5 Mai. 1827. (v. Kamptz Annal a. a. O.)

Dieſe Vorſchriften finden auch auf die in einem Theil des vormals franzöſiſchen Departements, in den vormals Hannöverſchen Landestheilen und im vormaligen Königreiche Weſtphalen, Anwendung.

Ordnung wegen Ablöſung der Reallaſten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Weſtphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den franzöſiſchen Departements gehört haben, v 13. Juni 1829. (Geſetzſamml. 1829. S. 82.)

In dem vormaligen Königreiche Weſtphalen, Großherzogthum Berg, und franzöſiſch Hanſeatiſchen oder Lippe-Departement geſchehene Aufhebung aller Zwangs- und Bannrechte mit Inbegriff der perſönlichen Abgaben, welche früher für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommen ſind.

§. 35. Es ſind ohne Entſchädigung die Zwangs- und Bannrechte mit Inbegriff der perſönlichen Abgaben, welche etwa früherhin von der Befreiung von der Zwangspflicht übernommen ſein mögten, aufgehoben.

Cabinetsordre u. Geſetz v. 21. April 1825. Tit. 3. §. 60. (Geſetzſamml. v. 1825 S. 73, 102 und 118.)

Ungültigkeit neuer vertragsmäß. Bannrechte.

§. 36. Die Conſtitution eines neuen vertragsmäßigen Bannrechts iſt nicht erlaubt.

Reſcr. d. Juſtizminiſt. v. 29. Juni 1824. (v. Kamptz Jahrb. B. 4. S. 196.)

Aufhebung aller Nahrungs- und Gewerksabgaben an die Innungen oder Gewerbtreibenden gewiſſer Claſſen, und die wegen des Schutzes bei beſonderen Monopolien oder Privilegien zu entrichtenden Abgaben.

§. 37. Die Nahrungs- und Gewerksabgaben, ſei es, daß ſie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne dieſe Beſtimmung von den Gewerbetreibenden gewiſſer Claſſen oder von Innungen erhoben worden, ſind ohne Entſchädigung aufgehoben.

Geſetz v. 21. April 1825. §. 58. Nr. 1. (Geſetzſamml. v. 1825. S. 83.)

§. 38. Desgleichen auch die wegen des Schutzes bei beſonderen Monopolien oder Privilegien zu entrichtenden Abgaben. Daſſelbe Geſetz a. a. O.

Aufhebung des Muſikzwangs und der diesfälligen Abgaben bei Hochzeiten u. ſ. w., in ſofern keine Tafelmuſik gehalten wird.

§. 39. Muſikzwang und diesfällige Abgaben bei Hochzeiten u. ſ. w., wenn keine Tafelmuſik gehalten wird, iſt nur ſtatthaft, wenn urkundlich oder ſonſt gültig erworbene Gerechtſame vorhanden ſind.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz v. 17 Octbr. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 4. S. 955 u. 956.)

Competenz der Juſtiz-

§. 40. Wenn die Frage darüber entſteht:

1) ob Jemand ein Gewerbe auszuüben berechtigt, daher

behörden in Bann- und Zwangsberechtigungsangelegenheiten.

die Ertheilung des dazu erforderlichen Patents ex titulo speciali zu verlangen befugt ſei?

2) ob der von einem Dritten gegen die Gewerbebetreibung des Patentirten erhobene und auf frühere Verträge fundirte Widerſpruch eine Entſchädigundsverbindlichkeit des Letztern begründe?

3) ob daher auch von Demjenigen, welcher bis dahin bannpflichtig war und nunmehr den Vortheil des freien Gewerbeſyſtems genießen will, abſeiten des Bannberechtigten ein erweislicher Schadenserſatz gefordert werden könne?

ſoll es bei den Vorſchriften der Verordnung vom 26. Decbr. 1808,

wonach der Weg Rechtens einem Jeden offen ſteht, welcher ſeinen Anſpruch auf einen ſpeciellen Rechtstitel gründet,

ſein Bewenden haben.

Ueber die Befugniß, auf den Grund eines Patents oder Gewerbeſcheins ein Gewerbe zu treiben und Ausübung und Umfang findet aber kein Proceß ſtatt.

Reſcr. v. 10. April 1817. (v. Kamptz Jahrb. B. 9. S. 192 und 197.) u. v. 4. Nov. 1817. (v. Kamptz Jahrb. B. 10. S. 219. u. 220.)

Zweiter Abſchnitt.

Von Patentertheilungen und Conceſſionen.

Begriff von Patenten. §. 1. Patente ſind Berechtigungen zur ausſchließlichen Benutzung einer neuen ſelbſt erfundenen, beträchtlich verbeſſerten oder vom Auslande zuerſt eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache, in ſofern dieſe Berechtigungen auf einen beſtimmten Zeitraum beſchränkt ſind.

Beſchränkung der Freiheit der Gewerbe durch Patente. Cabinetsordre v. 27. Septbr. 1815. u. Publik. v. 14. Octbr. 1815. (Breslauer Amtsl. v. 1815. S. 502)

§. 2. Die Freiheit der Gewerbe wird beſchränkt, wenn ſie einem durch ein Patent erlangten Rechte entgegenſteht. Dieſelben Allegate.

Grundſätze wegen Patentertheilung auf Erfindungen und Verbeſſe- §. 3. Patente oder auf einen beſtimmten Zeitraum beſchränkte Berechtigungen zur ausſchließlichen Benutzung einer neuen ſelbſt erfundenen oder beträchtlich verbeſſerten, oder auch vom Auslande zuerſt eingeführten und in Anwendung gebrachten Sache, zur Ermunterung und Belohnung des Kunſtfleißes, ſollen in dem geſammten

Digitized by Google

Umfange der Preußiſchen Staaten unter folgenden Bedingungen ertheilt werden: rungen.

2) Von der Fähigkeit, ein Patent in obigen verſchiedenen Beziehungen zu erhalten, iſt Niemand perſönlich ausgeſchloſſen, der irgendwo im Staate Bürger oder ſtimmfähiges Mitglied einer Gemeinde iſt.

2) Jede Sache kann der Gegenſtand einer Patentirung werden, wenn ſie nur neu erfunden, reell verbeſſert oder im Fall der bloßen Einführung ausländiſcher Erfindungen wirklich durch den Impetranten im Lande zuerſt bekannt gemacht und zur Anwendung gebracht worden iſt.

3) Wer ein Patent erhalten will, muß das desfallſige Geſuch bei der Provinzialregierung anbringen, dieſem Geſuche eine ganz genaue Beſchreibung und Darſtellung der zu patentirenden Sache, durch Modelle, Zeichnungen oder Schrift und ſoweit es möglich iſt, durch dieſe drei Mittel zugleich, beifügen, auch ſich erklären, ob er das Patent für die ganze Monarchie oder für einen beſtimmten Theil derſelben und für welchen Zeitraum zu haben wünſcht.

Die Regierung veranlaßt eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbeſſerung durch Sachverſtändige und berichtet über die Gewährung des Geſuchs an das Finanzminiſterium, welches entweder eine neue Prüfung vornehmen läßt, oder auf den Grund der durch die Provinzialregierung angeſtellten Prüfung über das Geſuch, ſowohl in Abſicht der Patentirung im Allgemeinen, als über den Umfang und die Dauer des Patents entſcheidet und demnächſt das Patent ſelbſt ausfertigt und vollzieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beſchreibungen aber ſorgfältig aufbewahren läßt.

4) Die kürzeſte Zeit der Dauer eines Patents wird auf ſechs Monate, die längſte auf funfzehn Jahre beſtimmt.

5) Jeder Patentirte muß ſpäteſtens innerhalb ſechs Wochen, nach Vollziehung des Patents, in den Amts- und Intelligenzblättern jeder Provinz, auf welche ſich das Patent erſtreckt, bekannt machen, daß und worüber er ein Patent erhalten habe und auf die niedergelegte Beſchreibung verweiſen.

Ueberall, wo die Bekanntmachung binnen obiger Friſt nicht erfolgt iſt, wird das durch das Patent verliehene Recht für erloſchen angenommen.

6) Der Patentirte muß von dem ihm verliehenen Rechte, längſtens vor Ablauf von ſechs Monaten Gebrauch zu machen anfangen, widrigenfalls ſein Recht ebenfalls für erloſchen erachtet wird.

7) Außer den gewöhnlichen tarifmäßigen Stempel- und Sportelnkoſten ſoll, zur Belebung des Kunſtfleißes, keine beſondere Patentſteuer bezahlt werden, wogegen es ſich von ſelbſt verſteht, daß der Patentirte die geſetzmäßige Gewerbeſteuer, gleich allen übrigen Gewerbetreibenden, entrichten muß.

8) Wenn Jemand vollſtändig zu erweiſen im Stande iſt, daß er die nämliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden oder in der nämlichen Art verbeſſert hat; ſo wird demſelben das Recht, ſeine gleichzeitige oder frühere Erfindung oder Verbeſſerung zu benutzen, durch das ertheilte Patent in keiner Art beſchränkt.

9) Wird von Seiten des Patentirten behauptet, daß er von Jemand in ſeinem Rechte beeinträchtigt worden; ſo muß er ſeine Beſchwerde bei der Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Beeinträchtigte ſeinen Wohnſitz hat, anbringen und gebührt der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurſes an das Finanzminiſterium, die definitive Entſcheidung über die Beſchwerde.

10) Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtigt zu haben, dem wird, unter Zulaſtlegung der Unterſuchungskoſten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache, auf ſo lange, als das Patent beſteht, unterſagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungsfalle mit Konfiskation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabrikate beſtraft werden würde, welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos iſt, dergeſtalt zur Ausführung gebracht wird, daß ſämmtliche konfiscirte Objekte dem Patentirten zur weiteren Benutzung übergeben werden, welchem außerdem überlaſſen bleibt, im Wege des Civilprozeſſes, den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen.

Kabinetsordre v. 27. Septbr. 1815. Bekanntmachung des Finanzminiſt. v. 14. Oktbr. 1815. Publik. d. Regierung zu Trier vom 18. Oktbr. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 4. S. 827.)

Die Vorſchrift wegen Bekanntmachung der ertheilten

Patente durch die Empfänger iſt, weil ſie nicht nur zu vielen Schreibereien, zu Mißverſtändniſſen, ſondern auch zu bedeutenden, weit über 100 Rthlr. betragenden Koſten für die Empfänger führt, welche mit dem Zwecke nicht in Einklang zu bringen ſind, ſo lange eine gründliche Unterſuchung der Patentfähigkeit vorhergeht, abgeändert und es iſt Folgendes beſtimmt:

1) das Miniſterium des Innern läßt jedes ausgefertigte und eingelöſete Patent durch die Staatszeitung zur öffentlichen Kenntniß bringen;
2) die Königl. Regierung hat dafür zu ſorgen, daß jede in die Staatszeitung aufgenommene Bekanntmachung dieſer Art ſofort von Amtswegen in das Amtsblatt wörtlich aufgenommen werde, wenn das Patent ſich auf den Regierungsbezirk der Königl. Regierung erſtreckt;
3) die Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Königl. Regierungen wird nicht weiter verlangt.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe v. 17. Dezbr. 1831. (v. Kamptz Ann. B. 15. H. 4. S. 807.)

§. 4. Derjenige, welcher durch ein Patent in den Beſitz des Rechts geſetzt iſt, eine ihm eigenthümliche Methode in der Fabrikation oder einem andern Gegenſtande ausſchließlich innerhalb eines beſtimmten Zeitraums und eines beſtimmten Bezirks auszuüben, iſt auch befugt, dieſes Recht Andern abzutreten, welche nach §. 1. des Publikandums über die Ertheilung der Patente v. 14. Octbr. 1815 perſönlich dazu qualificirt ſind. Eben ſo wenig hat es ein Bedenken, daß ein vom Erblaſſer erworbenes Patentrecht auf deſſen Erben übergeht, welche deſſen Ausübung gleichfalls einem Dritten übertragen können. Hierdurch wird bewirkt, daß die Patente kein Hinderniß der Verbreitung nützlicher Kenntniſſe werden, indem der Patentirte es häufig ſeinem Intereſſe angemeſſen finden wird, ſein Recht mehren Individuen gleichzeitig abzutreten, wenn ſein Patent von einem ausgedehnten Umfange iſt oder daß es ihm an Kapital fehlt oder das Gewerbe ſelbſt es mit ſich bringt, daß eine größere Konkurrenz ihm nicht ſchadet. Reſcr. d. Finanzminiſt. v. 27. April 1817. (v. Kamptz Annal. B. 1. H. 2. S. 97.) Erlaubte Abtretung und Vererbung eines Patents.

Von den Miniſterien des Handels, des Innern und der Polizei, und der Finan-

§. 5. Generalconceſſionen ſollen nur ausnahmsweiſezen zu er-

theilende General-conceſſionen.

und können nur von den Miniſterien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinſchaftlich ertheilt werden. Hauſirregulativ vom 28. April 1824. §. 9. (Geſetzſamml. v. 1824. S. 128.)

Den Inhabern der früher ertheilten Conceſſionen, welche nach dem Gewerbeſteuergeſetze vom 30. Mai 1820 aufhören, nicht gebührende Entſchädigung.

§. 6. Die früher ertheilten Conceſſionen ſind in der Regel unter Vorbehalt des Widerrufes ertheilt worden und ihre Inhaber daher zu einer Entſchädigung von Seiten des Staats nicht berechtigt, wenn ſie nach dem Gewerbeſteuergeſetze vom 30. Mai 1820 aufhören.

Publik. der Regierung zu Liegnitz vom 28. Dezember 1820. (Rumpf's Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Konzeſſionen.)

Dritter Abſchnitt.

Von dem Zunftzwange und den polizeilichen Rechten und Pflichten zunftmäßiger Gewerbe.

Fortbeſtehen der Zünfte.

§. 1. Wo Zünfte ſind, muß ein Jeder, der in der Stadt ein zunftmäßiges Gewerbe treiben will, ſich in denſelben aufnehmen laſſen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 18.

Wo Kaufmannsgilden oder Innungen vorhanden ſind, muß ein darin aufzunehmendes Mitglied den Erforderniſſen der Innungsartikel, ſowohl in Anſehung der Lehrjahre, als ſonſt, ein Genüge leiſten.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 479.

Ohne landesherrliche Erlaubniß nicht zu errichtende neue Zünfte.

§. 2. Neue Zünfte zu errichten, kommt allein dem Landesherrn zu. Allgem. Landr. a. a. O. §. 182.

Aufhebung aller geſchloſſenen Handwerke und nur dem Landesherrn zuſtehendes Recht, ungeſchloſſene Zünfte in geſchloſſene zu verwandeln und bei geſchloſſenen Zünf-

§. 3. Es ſind alle geſchloſſenen Handwerke (ſolche, welche in einer gewiſſen Anzahl Meiſter beſtehen) aufgehoben, in ſofern in den ſpeziellen Handwerksprivilegien nicht beſtimmt iſt, daß die Innung geſchloſſen ſein ſoll.

Verordnung vom 7. Mai 1688. (Mylius Ediktenſamml. Bd. 5. Abth. 2. Kap. 10. S. 645.)

Die Schließung von Gewerken, Zünften und Innungen auf eine gewiſſe Anzahl von Meiſtern iſt in ſoweit aufgehoben, als die Berechtigung derſelben zum Gewerbsbetriebe rein perſönlich iſt und die Inhaber rechtlich zu deren Veräußerung nicht befugt ſind.

Cabinetsordre v. 22. April 1810. (Neue Ediktenſamml. Bd. 11. S. 1049.)

Der Landesherr allein hat das Recht, eine bisher un-

Digitized by Google

geſchloſſen geweſene Zunft in eine geſchloſſene zu verwandeln; d. h. die Zahl der Mitglieder, aus welchen die Zunft an einem Orte beſtehen ſoll, zu beſtimmen. Auch, wo geſchloſſene Zünfte ſind, bleibt dem Staate das Recht, nach Befinden der Umſtände, Freimeiſter anzuſtellen.

ten Freimeiſter anzuſtellen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 183. und 184.

Zur Errichtung einer Zunft in einer Stadt erforderliche Zahl von wenigſtens drei Meiſtern.

§. 4. Zur Errichtung einer eigenen Zunft in einer Stadt werden wenigſtens drei daſelbſt wohnende Meiſter erfordert. Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 190.

Begriff des Zunftzwangs.

§. 5. Der Zunftzwang beſteht in dem Rechte, die Treibung eines zunftmäßigen Gewerbes, innerhalb des der Zunft angewieſenen Diſtrikts, Allen, welche weder zur Zunft gehören, noch vom Staate beſonders privilegirt ſind, zu unterſagen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 224.

Welche Gewerbe dem Zunftzwange nicht unterworfen ſind: a) Fabrikanten.

§. 6. Eigentliche Fabrikanten ſind dem Zunftzwange und den Statuten der Zünfte nicht unterworfen.

Sie nehmen aber auch an den Vorrechten und Privilegien der Zünfte keinen Antheil.

Die von ihnen ausgelernten Arbeiter haben ſich der Rechte der Zunftlehrlinge und Geſellen nicht zu erfreuen.

Doch kann ein Zunftgenoſſe, ohne Nachtheil ſeiner Zunftrechte, ſich als Arbeiter in Fabriken brauchen laſſen.

Eigentliche Fabrikanten ſind nicht berechtigt, die von ihnen verfertigten Waaren für eigene Rechnung feil zu bieten; ſondern ſie ſollen bloß für den Unternehmer der Fabrik und nach deſſen Beſtellung arbeiten.

Kein Fabrikunternehmer ſoll Diejenigen, welche in einer ähnlichen Anſtalt bisher gearbeitet haben, in die ſeinige aufnehmen, ehe dieſelben ihre Entlaſſung durch ein ſchriftliches Zeugniß dargethan haben.

Uebrigens ſind die Verhältniſſe zwiſchen dem Fabrikunternehmer und den Fabrikanten, nach dem Inhalte des unter ihnen beſtehenden Contrakts und nach den über dergleichen Contrakte ſprechenden Geſetzen zu beurtheilen.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 417 bis 423.

b) Weber und Wirker.

§. 7. Weberei auf Beſtellung oder zum Verkaufe iſt übrigens auch den unzünftigen Einwohnern der Städte, wo noch Weberzünfte vorhanden ſind, geſtattet, damit dieſes Gewerbe eine größere Ausdehnung erlange und der Gewerbefleiß in dieſer Beziehung befördert werde.

Die dieſer Anordnung entgegenſtehenden Beſtimmun-

gen etwaniger Weberzunftrollen ſind kraft des, in den Rollen ſich findenden oder bei deren Beſtätigung gemachten allgemeinen Vorbehalts, für aufgehoben zu erachten. Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 15. Oct. 1823. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Art. Weberei und Wirkerei.)

c) Frauenspersonen, welche durch Conceſſion berechtigt ſind, Schneiderarbeiten zu verrichten. §. 8. Da die unzünftigen mit polizeilicher Conceſſion verſehenen Frauensperſonen zur weiblichen Schneiderarbeit, jedoch nur für ihre Perſon und ohne Gehülfen, zuzulaſſen ſind; ſo müſſen die Kreislandräthe und Magiſträte darauf halten, daß ihnen durch die Schneiderzünfte bei ihrem Gewerbsbetriebe keine Hinderniſſe gemacht werden. Publik. d. Regierung zu Stralſund vom 18. Januar 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 1. S. 157.)

d) Die abgedankten, bleſſirten oder invaliden Soldaten. §. 9. Den abgedankten, bleſſirten oder invaliden Soldaten iſt es erlaubt, ſich mit der von ihnen erlernten Profeſſion, jedoch ohne Geſellen und Lehrlinge zu halten, ehrlich zu ernähren; dieſe Bewilligung ſoll jedoch nicht auf die ausrangirten, beurlaubten oder mit Laufpäſſen verſehenen Militairperſonen ausgedehnt werden.

Generalprivilegium für die Bäcker in der Kurmark v. 25. Mai 1735 (Mylius Edictenſamml. B 5. Abth. 2. Cap. 10. Anh. 1. S 449.), für die Beutler und Handſchuhmacher in der Kurmark v. 20. Decbr. 1734 (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap 10. Anh. 1. Nr. 127.), für die Kleinbinder v. 1. Juli 1734 (Daſ. Nr. 12.), für die Böttcher in der Kur- und Neumark v. 30. Novbr. 1734. (Daſ Nr. 25.), für die Buchbinder in der Mark Brandenburg v 24. Decbr. 1734 (Daſ. Nr. 28.), für die Büchſenmacher in der Kur-, Neu- und Altemark v. 5 Mai 1734 (Daſ Nr 5.), für die Bürſtenmacher in der Kurmark v 21. April 1734 (Daſ. Nr 3.), für die Drechsler in der Kurmark v. 14. April 1734 (Daſ. Nr. 2.), für die Eiſenhändler v. 29. Decbr. 1734 (Daſ. Nr. 29.), für die Feilenhauer in der Neumark v. 11. Januar 2735 (Daſ. Nr. 3.), für die Gelbgießer in der Kurmark v. 16. Septbr. 1735 (Daſ. Nr. 57.), für die Glaſer in der Kurmark v. 14. Octbr. 1734 (Daſ. Nr. 16.), für die Glasſchneider in der Kurmark vom 29 Januar 1735 (Daſ. Nr. 33), für die Goldſchmiede in der Kurmark v. 21. Mai 1735 (Daſ. Nr. 41), für die Gürtler in der Kurmark vom 11. Juni 1734 (Daſ. Nr. 9.), für die Hutmacher in der Kurmark v. 22. Aug. 1735 (Daſ. Nr. 52.), für die Kammmacher in der Kurmark v. 15. Februar 1735 (Daſ. Nr. 35.), für die Klempner daſelbſt v. 16. Nov. 1734 (Daſ. Nr. 31.), für die Knopfmacher v. 26. Juli 1735 (Daſ. Nr. 49.), für die Korbmacher in der Kurmark v. 15 Mai 1735 (Daſ. Nr 40), für die Kürſchner in der Kurmark v. 3 Juli 1735 (Daſ. Nr. 45.), für die Handſchuhmacher v. 20. Decbr. 1734 (Daſ. Nr. 27.), für die Leineweber in der Kurmark vom 14. April 1734 (Daſ. Nr. 1), für die Lohgerber in der Kurmark v. 14 Octbr. 1734 (Daſ Nr. 15.), für die Materialiſten in der Kur- und Mark Brandenburg dies- und jenſeits der Oder und Elbe v 9. Aug. 1735 (Daſ Nr. 50.), für die Maurer daſ. v. 5. Mai 1734 (Daſ. Nr. 10.), für die Schwertfeger daſelbſt vom 16. Septbr. 1735 (Daſ. Nr. 56), für die Nadler da-

Digitized by Google

ſelbſt v. 15. Octbr 1734 (Daſ. Nr. 19.), für die Nagelſchmiede daſelbſt v. 22. Auguſt 1735 (Daſ. Nr. 54.), für die Pantoffelmacher v. 15. Oct. 1734 (Daſ. Nr. 17.), für die Pfefferküchler daſelbſt v. 11. Aug. 1734 (Daſ. Nr. 13.), für die Poſamentirer daſelbſt v. 9. Juli 1735 (Daſ. Nr. 46.), für die Rademacher und Stellmacher daſ. v. 5. Mai 1734 (Daſ. Nr. 4.), für die Riemer daſelbſt v. 16. April 1735 (Daſ. Nr. 38.), für die Sattler daſelbſt v. 27. Januar 1735 (Daſ. Nr. 32.), für die Schiffsbauer daſelbſt v. 11. Juli 1735 (Daſ. Nr. 47.), für die Schlächter daſelbſt v. 9. Juni 1734 (Daſ. Nr. 8.), für die Schlöſſer daſelbſt v. 5. Mai 1734 (Daſ. Nr. 5.), für die Schmiede daſelbſt vom 25. Juli 1735 (Daſ. Nr. 48.), für die Schneider daſelbſt v. 27. April 1734 (Daſ. Nr. 59.), für die Schornſteinfeger daſelbſt vom 24. Novbr 1734 (Daſ. Nr. 24.), für die Schuhmacher daſelbſt vom 15. Oktbr. 1734 (Daſ. Nr. 18.), für die Seifenſieder und Lichtzieher daſelbſt vom 25. April 1735 (Daſ. Nr. 39.), für die Seiler daſelbſt vom 18. Nov. 1734 (Daſ. Nr. 22.), für die Siebmacher daſelbſt vom 17. Septbr. 1735 (Daſ. Nr. 58.), für die Sporer daſelbſt vom 5. Mai 1735 (Daſ. Nr. 5.), für die Steinmetzger vom 24. Nov. 1734 (Daſ. Nr. 23.), für die Strumpfſtricker daſ. v. 15. Octbr. 1734 (Daſ. Nr. 20.), für die Strumpfwirker vom 18. Aug. 1734 (Daſ. Nr. 14.), für die Stuckaturer oder Gypſer daſelbſt v. 10. Juli 1734 (Daſ. Nr. 11.), für die Tabacksſpinner daſelbſt v. 15. April 1739 (Daſ. Nr. 37.), für die Täſchner daſelbſt v. 20. Decbr. 1734 (Daſ. Nr. 26.), für die Tiſchler daſelbſt v. 5. Mai 1734 (Daſ. Nr. 6.), für die Töpfer daſelbſt v. 3. Februar 1735 (Daſ. Nr. 35.), für die Tuchbereiter daſelbſt v. 1. Juli 1734 (Daſ. Nr. 92.), für die Tuchmacher daſ. v. 8. Nov. 1734 (Daſ. Nr. 94.), für die Tuchſcheerer daſelbſt v. 21. März 1735 (Daſ. Nr. 96.), für die Uhrmacher daſelbſt v. 5. Mai 1734 (Daſ. Nr. 5.), für die Weißgerber daſelbſt vom 19. Juni 1735 (Daſ. Nr. 44.), für die Windenmacher daſelbſt v. 5. Mai 1734 (Daſ. Nr. 5.), für die Zeug- und Raſchmacher daſelbſt v. 12. Aug. 1735 (Daſ. Nr. 84.), für die Zimmerleute daſelbſt v. 5. Mai 1734 (Daſ. Nr. 7.), und für die Zinngießer daſelbſt v. 7. Januar 1735 (Daſ. Nr. 30.).

e) Den in den vormals ſächſiſchen Landestheilen noch beſtehenden Innungen nicht zuſtehender Zunftzwang gegen den Gewerbebetrieb der Inhaber des Gewerbeſcheins in den darin beſtimmten Grenzen, ſowohl auf Jahr- und Wochenmärkten, als auch außer denſelben, nach der Beſtimmung §. 22. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824.

§. 10. Daß der, den in den vormals ſächſiſchen Landestheilen noch beſtehenden Innungen, zuſtehende Zunftzwang ſich nicht gegen die Inhaber der Gewerbeſcheine erſtrecke, iſt §. 22. des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 (B. 1. Abth. 4. Abſchn. 2. §. 30.) ausgeführt.

Einer Zunft nicht zu geſtattende Eingriffe in die Geſchäfte einer andern Zunft.

§. 11. Keine Zunft darf der andern Eingriffe in ihre Geſchäfte thun.

Kein Zunftgenoſſe darf die Vollendung einer Arbeit, die nach der Verfaſſung noch für eine andere Zunft gehört, weder ſelbſt noch durch unzünftige Gehülfen bewirken.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit 8. §. 245 u. 246.

Obliegenheit der Freimeiſter, die ihnen in ihren Privilegien geſetzten Schranken genau zu

§. 12. Handwerker, welche als Freimeiſter oder ſonſt

beobachten. ein beſonderes Privilegium vom Staate erhalten haben, müſſen die darin geſetzten Schranken, bei Verluſt ihres Rechts, genau beobachten.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 225.

Verfahren gegen die Fuſcher. §. 13. Wer den Rechten der Zünfte unbefugter Weiſe Eingriff thut, dem ſoll das Handwerkszeug genommen und zum Beſten der Zunftkaſſe an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Bei beharrlicher Fortſetzung ſolcher Eingriffe iſt die Zunft berechtigt, auf die Wegſchaffung des Fuſchers aus ihrem Zunftdiſtrikte anzutragen.

Die Zünfte ſind aber nicht berechtigt, den Zunftzwang eigenmächtig auszuüben. Vielmehr müſſen ſie die vorfallenden Störungen dem Magiſtrate zur ungeſäumten und nachdrücklichen Verfügung anzeigen.

Wohnt die Perſon, welche den Eintrag in die Rechte der Zunft begangen hat, unter einer andern Gerichtsbarkeit; ſo muß der Magiſtrat dieſen ordentlichen Richter um die nöthigen Verfügungen, zur Aufrechthaltung des Zunftzwangs und Beſtrafung des Fuſchers erſuchen.

Eine jede Gerichtsobrigkeit iſt aber bei eigener Vertretung ſchuldig, ſolchen Requiſitionen des Magiſtrats unverzüglich und unweigerlich ein Genüge zu leiſten.

Auch kann ſie ſich nicht entbrechen, bei der anzuſtellenden Viſitation Deputirte der beeinträchtigten Zunft zuzulaſſen.

Wenn der Angeſchuldigte ein beſonderes Recht zur Treibung des zünftigen Gewerbes, ohne ein Mitglied der Zunft zu ſein, behauptet; ſo muß er darüber bei ſeinem ordentlichen Richter rechtlich gehört werden.

Gründet er ſein Recht auf eine beſondere ſeiner Perſon anklebende Eigenſchaft oder auf ein beſonderes Privilegium; ſo muß er daſſelbe ſofort wenigſtens einigermaßen beſcheinigen und wenn er dies nicht vermag, der Treibung des Gewerbes, bis zum Ausgange des Proceſſes, ſich enthalten.

Wird aber das Recht des Angeſchuldigten auf das Recht der Gerichtsobrigkeit, unter welcher er wohnt, oder auf eine Ausnahme dieſes Orts vom Zunftdiſtrikte gegründet; ſo finden wegen des Beſitzſtandes während des Proceſſes, die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften Anwendung.

Digitized by Google

Privatperſonen ſind nicht ſchuldig zu wiſſen, ob der, welcher ein Gewerbe treibt, zunftmäßig ſei oder nicht, und können daher auch, wenn ſie bei einem Unbefugten arbeiten laſſen, dafür nicht beſtraft werden.

Nur wenn von Obrigkeitswegen die Unbefugniß eines ſolchen Menſchen öffentlich und namentlich bekannt gemacht werden, hat derjenige, welcher nachher gleichwohl bei ihm arbeiten läßt, eine Polizeiſtrafe bis zu Fünf Thalern verwirkt. Allgem. Landr. a. a. O. §. 226 — 237.

Einem Jeden geſtattete Erlaubniß, in ſeinem Hauſe für ſich und ſeine Familie, ſowie auch für ſeine Dienſtboten, welchen er Sachen als Lohn geben muß, Arbeiten zu verrichten, wozu nur zünftige Handwerker berechtigt ſind, jedoch mit Ausnahme ſolcher Arbeiten, aus deren unvollſtändigen und unregelmäßigen Verfertigung Nachtheil für einen Dritten oder das gemeine Weſen zu beſorgen iſt.

§. 14. Zu ſeinem eigenen und der in ſeinem Hauſe lebenden Familie Gebrauche, kann ein Jeder auch ſolche Arbeiten verfertigen, wozu ſonſt nur Zunftgenoſſene berechtigt ſind.

Nur das, was er ſeinen Dienſtboten als einen Theil ihres Lohns geben muß, kann er ſelbſt verfertigen.

Niemand aber darf, auch für ſich ſelbſt, ohne Zuziehung eines werkverſtändigen Meiſters, Arbeiten unternehmen, aus deren unvollſtändigen oder unregelmäßigen Verfertigung Nachtheil für einen Dritten oder für das gemeine Weſen entſtehen könnte.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 241 bis 243.

Den in Dienſt als Geſinde getretenen Handwerksgeſellen nicht zuſtehende Befugniß für Andere als ihre Herrſchaft und deren Familie Arbeiten zu verfertigen.

§. 15. Handwerker, die als Geſinde in Dienſte treten, ſind für Andere, außer ihrer Herrſchaft und deren Familie, Arbeiten zu verfertigen nicht befugt.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 244.

An ſolchen Orten, wo Kaufmannsgilden beſtehen, nur allein Demjenigen, welcher darin aufgenommen iſt, zuſtehende Rechte eines Kaufmanns.

§. 16. An Orten, wo Kaufmannsgilden oder Innungen beſtehen, hat nur Der, welcher darin aufgenommen iſt, die Rechte eines Kaufmanns.

Doch bleibt dem Staate, auch an ſolchen Orten, das Recht, einzelnen Perſonen außerhalb der Innung, die Befugniß zum Handel durch beſondere Conceſſionen zu ertheilen. Allgem. Landr. a. a. O. §. 480 u. 481.

Welche Handwerke auf dem platten Lande getrieben

§. 17. Es ſollen zum Nachtheil der Städte nicht mehr Landhandwerker angeſetzt werden, als von Alters her geweſen ſind. Dieſe ſollen beſtehen aus Schneidern, Schmieden, Leinewebern, Zimmerleuten und Stellmachern;

werden dürfen. andere Handwerker ſollen in den Dörfern gar nicht geduldet werden.

Der Obrigkeit ſteht frei, wenn ein Handwerker abgeht, einen andern aus den fünf vorgedachten Gewerken an deſſen Stelle wieder anzuſetzen. Auch ſteht es einer jeden Gutsobrigkeit frei, außer den bereits im Dorfe vorhandenen Landhandwerkern der fünf benannten Gewerke, einen Handwerker ſolcher Profeſſion auf ihren Hof zu ſetzen, jedoch dürfen ſolche bloß für die Gutsherrſchaft und nicht für andere Perſonen arbeiten. Die Kleidungsſtücke der Bedienten der Herrſchaft müſſen aber in den Städten verfertigt werden.

Die Landhandwerker, welche es mit der Gilde der Stadt, zu welcher das Dorf gehört, halten müſſen, brauchen nur die Hälfte der Gebühren für das Meiſterrecht zu entrichten, was von den Stadtmeiſtern gezahlt wird und ſie können ſich auch mit der ſtädtiſchen Gilde über ein gewiſſes jährliches Beitragsquantum vereinigen. Ihre Kinder ſollen auch, wenn ſie das Handwerk ihres Vaters erlernen, dieſelben Freiheiten und Gerechtigkeiten genießen, als die Kinder der Stadtmeiſter.

Die Schmiede, Zimmerleute und Rademacher dürfen für andere Dörfer arbeiten.

Wenn ein Dorfhandwerker, welcher in einer Stadt das Meiſterrecht gewonnen hat, ſich in einem andern Diſtrikte niederläßt, iſt er nicht ſchuldig, in der andern Stadt, wohin das Dorf gehört, von Neuem Meiſter zu werden.

Die Dorfküſter und Schulmeiſter dürfen zwar ein Handwerk von den fünf vorbenannten treiben; ſie müſſen es aber mit der Gilde in der Stadt halten.

Regulativ v. 4. Juni 1718. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. Nr. 38.)

Dieſe Verordnung iſt dahin abgeändert, daß Schneider, Leinweber, Rademacher und Schmiede in den Amts- und adelichen Dörfern nicht geduldet werden ſollen.

Circularordre v. 5. Aug. 1721. (Mylius Edictenſamml. a. a. O. Nr. 57. S. 715.)

Es ſoll jede Gerichtsobrigkeit, ſie ſei von Adel, ein Beamter oder Anderer, die außer den Garnwebern und den auf kataſtrirten Stellen wohnenden Schmieden, Rademachern und Zimmerleuten, einen Handwerker ohne landespolizeiliche Conceſſion anſetzt, von jedem ſolchen neuen

unbefugten Handwerksmann vierteljährlich vier Thaler zur Acciſekaſſe der nächſten Stadt ſo lange entrichten, als ſie ſelbigen im Dorfe duldet; auch iſt den Gewerken in den Städten die Aufnahme der Schneider und anderer auf dem platten Lande unerlaubten Handwerker zu Landmeiſtern ohne allerhöchſte Genehmigung bei zehn Thaler Strafe für jeden Fall außer der Erſtattung der Receptionsgebühren und des erweislich bezahlten Quartalgeldes unterſagt. Directorialreſcr. v. 24. Octbr. 1788.

§. 18. Landhandwerker ſind der Regel nach ſchuldig ſich zu einer ſtädtiſchen Zunft zu halten, wenn die Profeſſion, welche ſich treiben, an und für ſich eine geſchloſſene Innung hat.

In wiefern Landhandwerker, ſich zu einer ſtädtiſchen Zunft zu halten, verbunden ſind.

Auch die innerhalb einer ſtädtiſchen Bannmeile geduldeten Landhandwerker ſind in der Regel verbunden, zunftmäßig zu werden.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 185 u. 186.

Die Dorfhandwerksmeiſter, welche den Städten am nächſten liegen, ſollen es mit den Meiſtern in denſelben halten, und wenn mehrere Dörfer in der Mitte zweier Städte liegen, ſollen ſolche Dörfer getheilt werden, ſo daß die eine Hälfte der Dörfer nebſt den darin befindlichen Dorfmeiſtern es mit der einen und die andere Hälfte es mit der andern halten ſoll. Wenn aber nur »Ein« Dorf in der Mitte zweier Städte liegt, und ſich nur zwei Meiſter eines Gewerbes darin befinden, ſoll der eine Meiſter zu der einen und der andere zu der andern Stadt gehören. Befindet ſich in einem ſolchen in der Mitte gelegenen Orte nur Ein Meiſter, ſo ſoll es ihm freiſtehen, mit welcher Stadt er es halten will; die Einkünfte von ſolchem Meiſter ſollen aber zwiſchen beiden Städten getheilt werden.

Verordnung v. 11. Febr. 1698. (Mylius Edictenſamml B. 5. Abth. 2. Cap. 10. Nr. 24.)

Den auf dem platten Lande anzuſetzenden Schmieden, Rademachern, Stellmachern und Schneidern ſoll nicht mehr die Verbindlichkeit auferlegt werden, zu einer Zunft ſich zu halten, und denen, die ſchon unter der Bedingung, ſich zu einem zünftigen Gewerbe zu halten, angeſetzt ſind, darf nicht angemuthet werden, wider ihren Willen ferner noch zünftig zu bleiben; von keinem auf dem Lande anzuſetzenden vorgenannten Handwerker darf

fernerhin der Erweis, daß er ſeine Profeſſion zünftig erlernt habe oder die Erlangung des Meiſterrechts gefordert werden und den auf dem platten Lande anſäſſigen Rademachern ſoll geſtattet ſein, Stellmacherarbeit, ſowie den in gleicher Art anſäſſigen Stellmachern, Rademacherarbeit zu verfertigen.

Cabinetsordre v. 8. März 1810. (Neue Edictenſamml. B. 11. S. 1020.)

Befugniß eines Jeden, der nicht zünftig geweſen iſt, ein Gewerbe zu treiben, ohne irgend einer Zunft beizutreten.

§. 19. Wer bisher nicht zünftig war, kann jedes Gewerbe treben, ohne deßhalb genöthigt zu ſein, irgend einer Zunft beizutreten. Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 6.

Verpflichtung eines jeden Gewerbetreibenden, der von der Landespolizeibehörde etwa anzuordnenden Corporation von Gewerbetreibenden gewiſſer Art beizutreten.

§. 20. Wird von der Landespolizeibehörde wegen in beſonderen Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke nöthig erachtet, Gewerbetreibende gewiſſer Art in eine Corporation zu vereinigen; ſo iſt Jeder verpflichtet, dieſer Corporation beizutreten, ſo lange er dies Gewerbe treibt.

Daſſelbe Geſetz §. 31.

Bedingungen, unter welchen Gewerke ſich auflöſen können.

§. 21. Jedes Gewerk darf ſich durch gemeinſamen Beſchluß ſelbſt auflöſen. Die Stimmenmehrheit der Meiſter entſcheidet darüber. Witwen, welche bloß das Gewerbe ihres verſtorbenen Ehemanns auf den Grund der Innungsartikel fortſetzen, haben hierbei keine Stimme.

Der Vorſteher oder Gewerkspatron iſt verpflichtet, dieſen Beſchluß unverzüglich dem Magiſtrate zur Genehmigung vorzulegen. Dieſe Genehmigung muß verſagt werden, wenn das Gewerk nicht gleichzeitig genugthuend nachweiſet, wie ſeine Schulden bezahlt werden ſollen.

Außerdem darf der Magiſtrat in der Regel die Genehmigung nicht verweigern. Findet er jedoch dabei Bedenken; ſo muß er gemeinſchaftlich mit der örtlichen Polizeibehörde deßhalb unverzüglich an die Provinzialregierung berichten und deren Entſcheidung erbitten.

Wird die Auflöſung genehmigt; ſo müſſen aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen des Gewerks zuvörderſt alle Schulden deſſelben getilgt werden.

Was ſodann etwa übrig bleibt, wird in ſofern freies Eigenthum der Mitglieder, als bei dem Gewerke keine Bankgerechtigkeiten vorhanden ſind, zu deren Ablöſung es nach §. 39. des Geſetzes über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. Septbr. 1811 verwandt werden muß. Das Gewerk kann durch Stimmenmehr-

Digitized by Google

heit unter Genehmigung des Magiſtrats dieſen Ueberſchuß zu gemeinnützigen Zwecken beſtimmen.

Findet keine ſolche Einigung darüber Statt; ſo wird er unter alle vorhandene Meiſter und das Gewerbe fortſetzende Meiſterwitwen zu gleichen Theilen vertheilt.

Urkunden, Rechnungen und Briefſchaften des Gewerks werden zur rathhäuslichen Regiſtratur abgeliefert.

Geſetz vom 7. Septbr. 1811. §. 19 bis 28.

Die Landespolizei iſt befugt, jedes Gewerk zu jeder Zeit für aufgelöſet zu erklären. Das aufgelöſete Gewerk hat ſodann die Verpflichtung, ſich binnen Jahresfriſt eben ſo auseinander zu ſetzen, als ob die Auflöſung durch gemeinſamen Beſchluß erfolgt wäre.

Der Magiſtrat ſoll dafür, daß Dies geſchehe, verantwortlich ſein. Daſſelbe Geſetz §. 29 u. 30.

§. 22. Die Zünfte haben, gleich der ganzen ſtädtiſchen Gemeine, zu welcher ſie gehören, die Rechte privilegirter Korporationen. Verfaſſung der Zünfte.

Ihre innere Verfaſſung und die Rechte und Pflichten der Zunftgenoſſen, ſind hauptſächlich nach den vom Staate ertheilten oder beſtätigten Gildebriefen, Innungsprivilegien und Zunftartikeln zu beurtheilen.

Allgem. Landr. Th 2. Tit. 8. §. 191 u. 192.

§. 23. Es ſollen an keinem Orte Handwerksartikel, Gebräuche und Gewohnheiten geduldet werden, wenn ſie nicht von der Landespolizeibehörde oder wenigſtens von der dazu etwa berechtigten Ortsbehörde, nach vorgängiger genügſamer Erwägung confirmirt und beſtätigt, daher gegen alle Diejenigen, welche von den Handwerksmeiſtern und Geſellen ohne ſolche Genehmigung aufgerichtet worden, null und nichtig, ungiltig und unkräftig ſein. Ungültigkeit aller ohne die obere Polizeibehörde errichteten Innungsartikel und Handwerksgebräuche, und Strafe für die Einführung eigenmächtiger Gebräuche.

Wenn dieſelben auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abſtehen, ſollen ſie durch ein obrigkeitliches Erkenntniß wegen ſolchen Ungehorſams in dem heiligen römiſchen Reiche und in dem Preußiſchen Staate auf ihre Handwerke an keinem Orte geduldet, ſondern von Jedermann für unfähig gehalten, und wenn ſie austreten, durch öffentliche Vorladung aufgetrieben werden, ſo lange und ſo viel, bis ſie wegen ſolches Verbrechens beſtraft und durch öffentliche Autorität wieder zum Gewerbe zuzulaſſen ſind. Mit gleicher Strafe ſollen auch die Meiſter und

Digitized by Google

Geſellen belegt werden, welche, ungeachtet des ihnen bekannt gemachten Erkenntniſſes jene Uebertreter für tüchtig und handwerksfähig halten und zum Betriebe ihres Handwerks ihnen beförderlich ſind.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern, de dato Wien den 16. Auguſt 1631 und Berlin den 6. Auguſt 1732. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 765.)

Dem Staate allein zuſtehendes Recht, neue Innungsartikel vorzuſchreiben und die alten abzuändern.

§. 24. Neue Zunftartikel vorzuſchreiben, iſt der Landesherr allein berechtigt.

Auch bleibt dem Staate das Recht, die bisherigen Innungsartikel, nach den Erforderniſſen des gemeinen Beſten zu beſtimmen und abzuändern.

Doch ſollen in beiden Fällen die Zünfte zuvörderſt Allemal mit ihrer Nothdurft und etwanigen Gegengründen vernommen werden.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 206 bis 208.

In ſofern durch Abänderung oder Aufhebung der Zunftartikel einzelne Mitglieder einen wirklichen Nachtheil erleiden, finden wegen der ihnen zukommenden Entſchädigung, die Grundſätze von Privilegien Anwendung.

Die Privilegien, auch ſolche, die durch einen läſtigen Vertrag erworben worden, kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls und nur gegen hinlängliche Entſchädigung des Privilegirten, wieder aufheben.

Die Entſchädigung ſelbſt kann nicht anders, als durch Vertrag oder rechtliches Erkenntniß, feſtgeſetzt werden.

Wer eines groben Mißbrauchs ſeines Privilegiums, zum Schaden des Staats oder ſeiner Mitbürger, durch richterliches Erkenntniß ſchuldig befunden wird, der hat ſein Recht verwirkt und kann keine Entſchädigung dafür fordern.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 209. und Einleitung zum Landr. §. 74 bis 76.

Aufhebung aller von den Meiſtern und Geſellen ohne Approbation und Confirmation der Obrigkeit

§. 25. Der bei einigen Handwerkern eingeriſſene Mißbrauch, daß die Handwerksgeſellen, vermittelſt eines unter ſich ſelbſt anmaßlich haltenden Gerichts, die Meiſter vorſtellen, denſelben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Geſetze vorſchreiben und in deren Verweigerung ſie ſchelten, ſtrafen und gar von ihnen aufſtehen, auch die Geſellen, ſo nachgehends bei ihnen arbeiten, auftreiben und vor unredlich halten, ſoll ebenfalls, wie die vorer-

wähnten Handwerksartikel und Gewohnheiten, welche von den Handwerksmeiſtern und Geſellen allein für ſich, ohne Genehmigung und Beſtätigung der Obrigkeit eingeführt ſind, gänzlich abgeſchafft ſein, insbeſondere auch die ſogenannten Geſellengebräuche, ſie mögen zu Papier gebracht ſein oder nicht. aufgerichteten oder eingeführten Handwerksartikel, Gewohnheiten und Geſellengebräuche.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern, de dato Wien den 16. Auguſt 1731 und Berlin den 6. Auguſt 1732. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 765.)

§. 26. Ueber Beeinträchtigungsſtreitigkeiten der Gewerke unter ſich ſollen keine Proceſſe ſtatuirt, vielmehr ſelbige nach den Regierungsgrundſätzen, die den Vortheil des Publikums, die Belebung der Induſtrie und den Nahrungszuſtand der Innungen betreffen, ex aequo et bono von den Königlichen Regierungen entſchieden werden. Cabinetsordre v. 19. Auguſt u. Circular v. 9. Septbr. 1806. (Neue Edictenſamml. B. 12. S. 749) Entſcheidung der Gewerkſtreitigkeiten von den Polizeibehörden.

§. 27. Nur eigentliche Zunftangelegenheiten können durch Zunftſchlüſſe regulirt werden. In wiefern durch Zunftſchlüſſe Zunftangelegenheiten regulirt werden können.

Die Zünfte können in ihren Verſammlungen nichts beſchließen, was allgemeinen Polizeigeſetzen zuwider iſt oder dem gemeinen Beſten überhaupt nachtheilig werden könnte.

Sie dürfen keinen Preis der von den Zunftgenoſſen zu verfertigenden Arbeiten beſtimmen.

Sie müſſen es der Obrigkeit allein überlaſſen: ob die Feſtſetzung einer Taxe nothwendig und rathſam ſei.

Soll jedoch dergleichen Taxe beſtimmt werden; ſo muß die Obrigkeit die Zunftälteſten zuziehen und mit ihrem Gutachten hören.

Keine Zunft iſt berechtigt, ihren Genoſſen die Vollendung der von einem andern angefangenen Arbeit zu unterſagen.

Keine Zunft darf durch ihre Schlüſſe den neu aufzunehmenden Mitgliedern neue, bisher nicht gewöhnliche Laſten aufbürden.

Beiträge und Strafen darf die Zunft von ihren Mitgliedern nur ſoweit fordern, als es in den vom Staate gegebenen oder beſtätigten Innungsartikeln, mit Beſtimmung der Fälle, auch der Summe des Beitrages oder der Strafe, ausdrücklich zugelaſſen iſt.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 197 bis 204.

Digitized by Google

Die Schlüſſe der Geſellſchaft werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

Bei vorhandener Stimmengleichheit gebührt die Entſcheidung derjenigen Behörde, der es ſonſt zukommt, die Schlüſſe der Corporation zu beſtätigen.

Wieweit zu den Zunftſchlüſſen obrigkeitliche oder landesherrliche Genehmigung und Beſtätigung hinzukommen müſſe, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen von Corporationen überhaupt und von Stadtcommunen inſonderheit zu beſtimmen.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 205. Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 6. §. 62 u. 63.

Die Schlüſſe und Ausfertigungen werden durch die Mitunterſchrift des Beiſitzers und durch Beidrückung des ihm anvertraueten Gewerksſiegels bekräftigt.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 196.

Aufhebung der Mißbräuche wegen Unredlichkeitserklärungen.

§. 28. Die eingeführten Mißbräuche:

a) daß die Roth- und Weißgerber in manchen Orten, wegen Verarbeitung der Hundeshäute oder anderer Urſachen, ſich einander auftreiben, und diejenigen, welche dergleichen nicht verarbeiten, die andern für unredlich halten, und daher auch haben wollen, daß die Handwerksburſchen, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von den andern ſich abſtrafen laſſen ſollen;

b) daß ein Handwerker, welcher einen Hund oder Katze wirft, ſchlägt oder ertränkt, oder auch nur ein Aas anrührt und dergl., ſich die Unredlichkeit zuzieht, ſo daß die Abdecker ſich unterſtehen dürfen, ſolche Handwerker mit Stechung des Meſſers und in mehr andere Wege zu beſchimpfen, und dergeſtalt dahin zu nöthigen, daß ſie ſich mit einem Stück Gelde mit ihm abfinden müſſen;

c) daß diejenigen Handwerker, welche auch wohl unwiſſend mit Abdeckern getrunken, gefahren oder gegangen oder derſelben einen oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen oder von dergleichen Begleitung geweſen;

d) daß Derjenige, welcher einen aus Schwermuth ſich ſelbſt um das Leben gebrachten Menſchen, abſchneidet, aufhebt oder zu Grabe bringt;

e) daß wer zu Kriegs- oder Peſtzeiten, in Ermangelung eines Abdeckers oder ſonſt bei großen Viehſeuchen das gefallene Vieh aus den Ställen ſchafft und vergräbt;

Digitized by Google

f) daß die Tuchmacher, welche Raufwolle verarbeiten, für unredlich erklärt, wodurch ſogar den Kindern dieſer Handwerker große Rechtsſtreitigkeiten zugezogen worden;

ſollen weiter gar nicht ſtattfinden.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern, de dato Wien den 16. Aug. 1731 und Berlin den 6. Aug. 1732. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 776.)

Der Unfug ſoll aufgehoben ſein, daß wenn die höhere Landespolizeibehörde einem Papiermacher die Freiheit gibt, daß in einem gewiſſen Bezirke fremden Papiermachern, Lumpen zu ſammeln, nicht geſtattet werden ſolle, andere Papiermacher, Diejenigen, welche dieſe Freiheit erhalten haben, oder Diejenigen, welche den Pächter einer Papiermühle übergeboten haben, für unredlich achten, und die Geſellen, welche bei ihnen gearbeitet, und die Lehrlinge, welche bei ihnen gelernt, im Gewerke nicht dulden wollen.

Imgleichen iſt auch der Mißbrauch, daß Papiermachergeſellen den Meiſter in Anſehung ihrer Speiſung gewiſſe Vorſchriften machen, daß ſie in ihren Angelegenheiten kein obrigkeitliches Erkenntniß und kein anderes Atteſtat als von ihrem Gewerke zulaſſen wollen, und daß ſie die Geſellen, welche nicht mit dem Steine glätten, ſondern ſich des Hammerſchlagens bedienen, für unehrlich halten und mit ihnen nicht arbeiten wollen, aufgehoben.

Daſſelbe Patent (Mylius Edictenſamml. a. a. O.)

In wiefern die Correſpondenz der Zünfte mit einander ſtattfindet.

§. 29. Es ſoll keine andere Correſpondenz zwiſchen den Handwerkszünften als in nothwendigen Fällen und nicht anders als durch die Obrigkeit des Orts, nachdem der Inhalt von ihr gehörig erwogen worden und mit deren Amtsſiegel, ſtattfinden, daher außerdem bei 20 Thlr. Strafe, weder ein Handwerk an das andere ſchreiben, noch das andere des erſteren Briefe annehmen und beantworten darf.

Daſſelbe Patent (Mylius Edictenſamml. a. a. O.)

Verbot der Correſpondenz der Meiſter und Geſellen in Handwerks- oder der Lade ihres Orts betreffenden Angelegenheiten und

§. 30. Unter keinem Vorwande dürfen aber Meiſter und Geſellen in einzelnen Handwerksangelegenheiten, welche allenfalls vor der Lade ihrer Zunft gehören könten, mit einander correſpondiren, daher ſie auch kein

Siegel der Brüderſchaften, welche ohnehin aufgehoben ſind, führen dürfen.

Daſſelbe Patent (Mylius Edictenſamml. a. a. O.)

des Abſchickens der Meiſter und Geſellen an Zünfte anderer Orte.

§. 31. Desgleichen ſind auch alle Abſchickungen der Meiſter und Geſellen an die Zünfte anderer Orte ohne ſpecielle Erlaubniß der Obrigkeit bei empfindlicher Ahndung verboten.

Daſſelbe Patent (Mylius Edictenſamml. a. a. O.)

Allgemeine Pflichten der Zünfte gegen die Kinder ihrer Zunftgenoſſen.

§. 32. Die Zünfte und deren Aelteſten ſind ſchuldig und befugt, für die Bevormundung und Erziehung der von ihren verſtorbenen Zunftgenoſſen zurückgelaſſenen unmündigen und minderjährigen Kinder zu ſorgen.

Die Aelteſten müſſen daher den Tod eines ſolchen Mitgenoſſen dem vormundſchaftlichen Gerichte zur erforderlichen Verfügung anzeigen.

Zunftgenoſſen ſind die Vormundſchaft über mündige und minderjährige Kinder ihrer Mitgenoſſen, vorzüglich vor andern, zu übernehmen verbunden.

Die Aelteſten ſind ſchuldig, wenn es auf die Erziehung und Vorbereitung der Pflegebefohlenen zu einer künftigen Lebensart ankommt, dem vormundſchaftlichen Gerichte auf Erfordern, mit Rath und Gutachten an die Hand zu gehen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 220 bis 223.

Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens einer jeden Zunft.

§ 33. Die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens der Zünfte wird durch Schlüſſe derſelben angeordnet und überhaupt gilt in der Regel eben Das, was von dem Vermögen der Corporationen und Gemeinen, ſowie der Stadtgemeinen vorgeſchrieben iſt.

Jedoch ſteht dieſes Vermögen unter der Aufſicht des Magiſtrats.

Die Zunftälteſten ſind die Verwalter des gemeinſchaftlichen Zunftvermögens.

Sie ſtehen dabei zunächſt unter der Aufſicht des Beiſitzers und mittelbar unter der Oberaufſicht des Magiſtrats.

Sie ſind ſchuldig, der Zunft von ihrer Verwaltung alljährlich Rechnung abzulegen. Nähere Beſtimmungen, wie die Verwaltung geführt und in wiefern von den Aelteſten Caution deßhalb geleiſtet werden ſolle, ſind in den Zunftartikeln enthalten.

In Fällen, wo das Zunftvermögen in gemeinſchaftli-

Digitized by Google

chem Beſchluſſe mehrerer Aelteſten und des Beiſitzers gehalten wird, kann der Regel nach Cautionsbeſtellung nicht gefordert werden.

Sie genießen zwar nicht in dem Vermögen ihrer Verwalter das den Stadtcommunen in dem Vermögen des Kämmerers beigelegte beſondere Vorrecht; ſie haben ſich aber vor andern Privatgläubigern eines ſolchen Verwalters, des in der Concursordnung näher beſtimmten Vorzugs in der fünften Claſſe zu erfreun.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 210 und 211. §. 213 bis 219.

Den Meiſtern iſt geſtattet, eine Lade, zur Verwahrung ihrer Briefſchaften und Gelder, zu halten, jedoch ſind altväterliche und abergläubiſche Zeremonien ſowohl bei den Gewerksverſammlungen, als auch, wenn die Lade von dem einen Altmeiſter zum andern gebracht werden muß, verboten.

Dieſe Lade ſoll bei dem Altmeiſter im Hauſe ſtehn und mit drei Schlöſſern verſchiedener Art verſehen ſein, zu welchen der Beiſitzer, der Altmeiſter und der Jungmeiſter jeder einen Schlüſſel haben ſoll, damit keiner ohne den andern zur Lade kommen könne. Wenn es nöthig iſt, ſoll dem Altmeiſter eine geringe Summe zur Erneuerung zugeſtellt werden.

Wenn das Gewerk oder deſſen Altmeiſter es nöthig findet, die Meiſter zum Quartal- oder zu einem andern Behufe zuſammenzufordern; ſo ſoll ſolches mit Vorwiſſen und Zuziehung des Beiſitzers geſchehen und es ſoll Letzterer dafür nicht mehr als 20 Sgr. Gebühren erhalten; aber außerdem ſeine Gebühren für das Meiſterwerden, Annahme und Losſprechung eines Lehrlings, wenn ſolche Geſchäfte bei der Zuſammenkunft vorgenommen werden, erhalten.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, ſowohl über die zur Meiſterlade, als auch zur Geſellenarmenkaſſe, ſoll der Altmeiſter in der in dem verſchiedenen Gewerksprivilegien benannten Zeit in Gegenwart des Gewerksbeiſitzers und der Geſellen ablegen und rechtfertigen.

Die Armenkaſſenrechnung für die Geſellen ſoll von dem Altmeiſter und Altgeſellen in einer beſondern Rechnung geführt werden.

Zu dieſer Verſammlung ſollen auch die das Gewerk mithaltenden Meiſter aus den nahe gelegenen Städten

aufgefordert werden, welche ihr Quartalgeld mit 20 Sgr. erlegen müſſen.

Wenn der Altmeiſter es nöthig findet, das Gewerk zum Quartal- oder außer demſelben zuſammenzufordern, ſoll ſolches nicht anders als mit Erlaubniß des Beiſitzers und in deſſen Beiſein geſchehen.

Die Berufung geſchieht durch den jüngſten Stadtmeiſter, welcher die Anſagung unweigerlich thut und was ihm ſonſt in Gewerksſachen aufgetragen wird, verrichten muß. Wird derſelbe durch Krankheit oder andere erhebliche Urſachen verhindert; ſo muß er ſolche anzeigen, damit das Geſchäft von einem andern Meiſter verſehen werde. Einem Meiſter, welcher bereits an einem andern Orte Meiſter geweſen, iſt aber das Jungmeiſteramt nicht zuzumuthen, ſondern er bekommt den Platz nach den Jahren ſeiner Meiſterſchaft.

Wenn ſich aber wegen anderer Urſachen Streit wegen der Jungmeiſterſchaft erhebt; ſo muß Derjenige das Amt deſſelben übernehmen, der ſich zuletzt zum Meiſterrechte gemeldet hat.

Uebrigens ſoll der Jungmeiſter zwar zum Verſchicken in Gewerksangelegenheiten, keinesweges aber zum Einſchenken und anderen Aufwartungen bei den Gewerksverſammlungen gebraucht werden. Bei den in Gewerksangelegenheiten veranlaßten Zuſammenkünften ſollen aber keine ſtarke Getränke getrunken werden, indem die Meiſter nur bei den, der Gewerksangelegenheiten wegen, veranlaßten Zuſammenkünften gemeinſchaftlich trinken dürfen.

Derjenige Meiſter, welcher auf Erfordern bei der Gewerkszuſammenkunft eine Stunde zu ſpät erſcheint, ſoll 2 Sgr. 6 Pf. Strafe in die Lade erlegen; wenn er aber, ohne hinlängliche Urſachen anzuzeigen, ganz wegbleibt, oder ehe der Gegenſtand der Zuſammenkunft abgemacht iſt, ohne Anzeige weggeht, ſoll er 15 Sgr. Strafe bezahlen und verbunden ſein, Dasjenige zu genehmigen, was beſchloſſen worden.

Der Beiſitzer darf keine unnützen Ausgaben paſſiren laſſen und es ſollen keine andere Proceßkoſten aus der Lade gezahlt werden, als wenn das ganze Gewerk geſchimpft worden. Auch ſollen keine Ausgaben für unnütze Schmauſereien bei der Rechnung durchgehen. Wenn aber dennoch wegen unentbehrlicher Ausgaben eine An-

Digitized by Google

lage gemacht werden muß; ſo ſoll das Gewerk ſich deßhalb an den Magiſtrat wenden und wenn dieſer die Collekte approbirt; ſo ſoll ſolche in Gegenwart deſſelben gemacht und dabei die Gleichheit beobachtet, jedoch das Verhältniß der Nahrung der Meiſter dabei zur Richtſchnur genommen werden.

Zu der Geſellenarmenkaſſe ſoll ſowohl der Altmeiſter als der Altgeſelle einen Schlüſſel haben, um einen armen kranken Geſellen daraus zu verpflegen oder die Beerdigungskoſten für denſelben daraus zu entnehmen. Geſellen, welche mit einer Kundſchaft verſehen ſind, oder keine Arbeit bekommen können, ſollen 5 Sgr. aus der Meiſterlade gezahlt werden.

Geſellen ohne Kundſchaft oder ohne gute Zeugniſſe ſollen als Vagabonden angeſehen und der Obrigkeit angezeigt werden.

In Anſehung des Correſpondirens eines Gewerks mit andern inländiſchen oder auswärtigen Gewerken ſoll ſich daſſelbe bei ſchwerer Strafe enthalten, und wenn etwa beſondere Umſtände ſolches erfordern, ſoll ſolches mit Zuziehung des Beiſitzers und auch wohl nach Befinden mit Vorwiſſen des Magiſtrats geſchehen. Wenn aber von auswärtigen Gewerben Schreiben eingehen, ſollen ſolche unerbrochen dem Beiſitzer zugeſtellt, in deſſen Gegenwart erbrochen und mit ihnen die Antwort verabredet werden.

Alle im vorſtehenden §. 9. aufgeführten Handwerksprivilegien.

Erlangung des Meiſterrechts.

§. 34. Was außer der Genehmigung des Bürgerrechts, zur Aufnahme in eine Zunft, als Meiſter, erforderlich ſei, beſtimmen die Zunftartikel und Gildebriefe.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 247.

Es ſoll ſich ein Jeder, welcher bei einem Gewerbe Meiſter werden will, bei dem Beiſitzer des Gewerks und dem Gewerksaltmeiſter melden und ſein Geſuch, als Mitmeiſter aufgenommen zu werden, gebührend anbringen, welche dann am zweiten Tage darauf das Gewerk oder einen Ausſchuß deſſelben, zuſammenfordern müſſen.

Alle im vorſtehenden §. 9 aufgeführten Handwerksprivilegien.

Nicht zu verſagende Aufnahme eines bereits verheiratheten Geſellen.

§. 35. Niemandem ſoll die Aufnahme in eine Zunft, als Meiſter, bloß aus dem Grunde, weil er bereits verheirathet iſt, verſagt werden.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 248.

Digitized by Google

Nicht zuläſſige Unterſagung der Ausübung des Handwerks und Eröffnung des Ladens, ehe der zum Mitmeiſter aufgenommene Geſelle ins Handwerk geheirathet hat.

§. 36. Der Mißbrauch, daß ein unverheiratheter und zum Meiſter angenommener Geſelle das Handwerk nicht eher treiben, noch den Laden eröffnen darf, bis er ins Handwerk geheirathet hat, ſoll nicht geduldet werden.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern, de dato Wien den 16. Aug. 1731. und Berlin den 6. Aug. 1732. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 765.)

Demjenigen, welcher als Lehrburſche und als Geſelle in eine Zunft aufgenommen iſt, bei gehöriger Qualification nicht zu verſagende Aufnahme als Meiſter.

§. 37. Wer einmal als Lehrburſche und in der Folge als Geſelle in eine Zunft gehörig aufgenommen worden, dem darf die Zunft die Aufnahme als Meiſter, wenn er übrigens den Erforderniſſen der Innungsartikel ein Genüge leiſtet, unter keinerlei Vorwand verweigern.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 249.

Erforderliche Vorlegung des Lehrbriefs, der Kundſchaft und des Atteſtes über die bisherige gute Aufführung von Demjenigen, welcher Meiſter werden will.

§. 38. Wer Meiſter werden will, muß ſeinen Lehrbrief und ſeine Kundſchaft der Zunft vorlegen und dadurch ſeine bisherige gute Aufführung nachweiſen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 250.

Die Vorzeigung des Geburtsbriefes ſoll nicht erforderlich ſein, weil der Lehrbrief ſolchen vorausſetzt.

Alle im vorſtehenden §. 9. aufgeführten Handwerksprivilegien.

Verfertigung des Meiſterſtücks.

§. 39. Vor der Aufnahme muß er ein Meiſterſtück, unter Aufſicht der Aelteſten, ohne fremde Beihülfe verfertigen.

Durch Aufgabe allzukoſtbarer oder unverkauflicher Meiſterſtücke, ſoll Niemandem der Eintritt in die Zunft erſchwert werden.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 3. §. 251 und 252.

Es ſoll der Obrigkeit eines jeden Orts überlaſſen ſein, für ſolche unnütze Meiſterſtücke andere mehr nützliche zu verordnen und auf ſolche und nicht auf die den Handwerkern ſelbſt beliebige und gewiſſe Stücke der Meiſterſchaft zu ertheilen.

Auch ſollen die Obrigkeiten die vorbenannten unnöthigen Koſten und Exceſſe durch heilſame Strafverordnungen abändern und die Koſten nach der Billigkeit beſtimmen, und wenn das Gewerk dies gemachte Meiſterſtück deßhalb, weil es dem ſonſt üblich geweſenen, obgleich unnützbaren Meiſterſtücke nicht gleich iſt, verwerfen wollen; ſo ſoll alsdann von Amtswegen eingeſchritten und

Digitized by Google

Derjenige, welcher es verfertigt, dennoch zur Meiſterſchaft, wenn er im Uebrigen dazu tüchtig befunden worden, zugelaſſen werden.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern, de dato Wien den 16. Auguſt 1731. und Berlin den 6. Auguſt 1732. (Mylius Edictenſamml. Bd. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 765)

Das Meiſterſtück iſt den verſammelten Zunftgenoſſen zur Prüfung vorzulegen.

Erklärt die Mehrheit der Stimmen das Meiſterſtück für untauglich; ſo muß die Zunft den Aufzunehmenden ſo lange zurückweiſen, bis er die erlangte hinreichende Geſchicklichkeit durch ein beſſeres Meiſterſtück nachgewieſen hat.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 253 und 254.

Wer zum Drittenmal ein untaugliches Meiſterſtück liefert, muß für immer abgewieſen werden.

Wenn die Zunft ein Meiſterſtück verwirft; ſo muß ſie die Gründe ihres Tadels dem Beiſitzer zum Protokolle geben.

Der Beiſitzer muß darauf ſehen, daß kein Tadel, der bloßen Eigenſinn oder Gelderpreſſungen zum Grunde hat, zugelaſſen werde.

Der Abgewieſene kann auf obrigkeitliche Unterſuchung der Gründe ſeiner Abweiſung antragen.

Findet der Magiſtrat dieſe Gründe zweifelhaft; ſo muß er das Gutachten einer Zunft eines andern benachbarten Orts, unter Vorlegung des Meiſterſtücks und des darüber aufgenommenen Protokolls, einziehen.

Allgm. Lndr. a. a. O. §. 255 bis 259.

Zulaſſung derjenigen Handwerker zum Gewerbbetriebe, welche in einer andern Stadt das Meiſterrecht gewonnen haben.

§. 40. Wenn Jemand in einer andern Stadt in- oder außerhalb Landes Meiſter geweſen iſt und ſich in einer andern Stadt, in welcher ſich eine Innung befindet oder unter der Innung begriffen iſt, beſetzen will, ſoll derſelbe gegen Erlegung der Gebühren an die Rathskämmerei und an die Kirche wegen des ſonſt gewöhnlichen Wachſes ohne weitere Umſtände in die Innung aufgenommen werden, wenn er von ſeiner vorigen Obrigkeit ein Atteſt beibringt, daß er von dem Gewerke des Orts mittelſt Verfertigung des üblichen Meiſterſtücks zum Mitmeiſter aufgenommen ſei und das Handwerk darauf betrieben haben.

Alle im vorſtehenden §. 9. aufgeführten Handwerksprivilegien und Verfügung d. Miniſt. d. Hand. u. Publik. der Regierung zu Stralſund vom 3. April 1824. (v. Kamptz Ann. B. 8. H. 2. S. 579.)

Wenn ein bereits aufgenommener Zunftgenoſſe ſeinen Wohnſitz verändert; ſo muß er ſich in die Zunft des neuen Wohnorts, ſobald er daſelbſt ſein Gewerbe fortſetzen will, aufnehmen laſſen.

Ein neues Meiſterſtück aber darf alsdann von ihm in der Regel nicht gefordert werden.

Allgem. Landr. Th 2. Tit. 8. §. 260 und 261.

Daher er auch keine Gebühren in die Gewerkslade, und dem Beiſitzer zu entrichten hat.

Alle im vorſtehenden §. 9. aufgeführten Gewerbsprivilegien.

Wenn jedoch ein Landhandwerker, der als ſolcher nur ein geringeres Meiſterſtück zu verfertigen angehalten worden, ſich in einer Stadt, wo ein größeres und ſchwereres erfordert wird, niederlaſſen will, kann die Zunft annoch die Anfertigung des letzteren von ihm fordern.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. § 262.

Obliegenheit der Obrigkeit, die jungen Meiſter von den zu großen Zunft- und Aufnahmegeldern und Innungskoſten zu dispenſiren.

§. 41. Die Obrigkeiten ſollen dahin ſehen, daß der junge Meiſter nicht mit den Zunft- und Aufnahmekoſten, Innungsgeldern und dergl. übernommen und von ihrem Vorhaben, an einem oder dem andern Orte ſich niederzulaſſen, abgehalten, auch ſolchen Orten nicht geſchickte Künſtler und Handwerker entzogen werden. Es ſoll den Obrigkeiten freiſtehen, einen dergleichen guten Arbeiter von den zu großen Koſten, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu dispenſiren, auch ſolche Perſonen auch wider den Willen der Zunft zur Meiſterſchaft gelangen zu laſſen.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern, de dato Wien den 16. Aug. 1731. und Berlin den 6 Aug. 1732. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 765.)

Von den ausländiſchen Profeſſioniſten bei Gewinnung des Meiſterrechts zu entrichtende geringere Koſten, als die von den Inländern zu zahlen den.

§. 42. Die ausländiſchen Profeſſioniſten ſollen bei ihrer Aufnahme als Mitmeiſter der Innungen in folgenden Fällen geringere Koſten entrichten:

1) Wenn ein Ausländer bereits Meiſter geweſen, ſoll derſelbe von den Abgaben an die Gewerkskaſſe, an die ſämmtlichen Meiſter zur Ergötzlichkeit, an die Kämmerei, an die Armenkaſſe und an die Kirche, ſowie auch an den Beiſitzer ganz frei ſein, und es dürfen die Meiſter

Digitized by Google

auch für ihre zweimalige Zuſammenkunft von ihnen nichts fordern, dahingegen es ihnen freiſteht, aus eigenem Willen etwas dafür zu erlegen.

2) Wenn ein ſolcher Ausländer noch nicht Meiſter geweſen iſt; ſo iſt er verpflichtet, dem Meiſter, in deſſen Hauſe er ſein Meiſterſtück verfertigt, für die Unbequemlichkeit, welche er demſelben verurſacht hat, Dasjenige was in den verſchiedenen Handwerksprivilegien feſtgeſetzt iſt, zu bezahlen; von den übrigen Ausgaben, welche zur Gewerkskaſſe, Kämmerei, zu Armenkaſſe und Kirche kommen, iſt er aber frei; ſowie es auch in ſeiner Willkühr beruht, ob er den Mitmeiſtern etwas zur Ergötzlichkeit geben will.

3) Wenn aber die Innung auf ausdrückliches Verlangen eines Ausländers, wegen ſeiner Aufnahme in die Innung eine außerordentliche Zuſammenkunft halten muß; ſo muß er die gewöhnlichen Fordergebühren mit 15 Sgr. zur Lade und 20 Sgr. für den Beiſitzer bezahlen, weil in dieſem Falle ſowohl den Meiſtern als den Beiſitzern eine beſondere Mühe und Verſäumniß verurſacht wird und es in ſeinem freien Willen geſtanden hätte, die gewöhnliche Zuſammenkunft abzuwarten und dadurch die Koſten zu erſparen.

4) Wenn ein ausländiſcher Profeſſioniſt durch Bebauung einer wüſten oder ledigen Hausſtelle ſich etablirt; ſo hat er die nämlichen Vorrechte zu genießen, welche vorſtehend angegeben ſind.

5) Wenn der Ausländer ein eingewanderter Geſelle iſt, und ſich bloß einmiethet oder durch Ankauf eines Hauſes ſich anſäſſig macht, zumal wenn der Ort mit Profeſſioniſten von der Art des Ausländers bereits hinlänglich verſehen iſt; ſo ſoll derſelbe zwar ebenfalls von allen Abgaben an die Gewerkskaſſe, an die Mitmeiſter, an den Beiſitzer und an die Kämmerei frei ſein; er muß aber an die Kirche oder zur Armenkaſſe Dasjenige, was in den Gewerksprivilegien beſtimmt iſt, bezahlen und nur, wenn er eine außerordentliche Zuſammenkunft wegen ſeiner Aufnahme veranlaßt, iſt er verbunden, die gewöhnlichen Fordergebühren mit 15 Sgr. zur Lade und 20 Sgr. dem Beiſitzer zu entrichten.

6) Wenn ein ausländiſcher Geſelle durch eine Heirath oder auf andere Weiſe in den Preußiſchen Staaten Vermögen erlangt, und dadurch bewogen wird, ſich darin

niederzulaſſen; ſo muß der Ausländer der Innung alles Dasjenige entrichten, was der Inländer zu bezahlen hat, und es können ihm in ſolchen Fällen gar keine Begünſtigungen zugeſtanden werden.

Reſcr. v. 3. October 1771. (Neue Edictenſamml. B. 5. a. S. 339.)

Ohne Weitläuftigkeiten zum Mitmeiſter aufzunehmende Geſellen, welche die zu erlegenden Koſten bezahlt und das Bürgerrecht erworben haben.

§. 43. Es ſoll, nachdem der Geſelle die zu erlegenden Koſten bezahlt hat ohne fernere Weitläuftigkeiten, ſobald er das Bürgerrecht gewonnen oder ſich wenigſtens dazu beim Magiſtrate gemeldet, zum Mitmeiſter auf- und angenommen und alle Vorrechte des Gewerks genießen.

Alle im vorſtehenden §. 9. aufgeführten Handwerksprivilegien.

Aufgehobener Mißbrauch in Anſehung der zur Betreibung eines Handwerks erforderlichen Meiſterjahre, und

§. 44. Der Mißbrauch, daß ein junger Meiſter, obgleich er auf ſein Handwerk viele Jahre gewandert, dennoch ſolches nicht eher betreiben darf, bis er gewiſſe Jahre an dem Orte gewohnt und die ſogenannte Brüderſchaft einige Jahre lang beſucht oder ſich durch eine beſtimmte Summe Geldes in die Zunft eingekauft hat, iſt aufgehoben.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern, de dato Wien den 16. Aug. 1731. und Berlin den 6. Aug. 1732. (Mylius Edictenſ. Bd. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 765.)

Es ſoll Keiner, welcher Meiſter werden will und ſein Wohlverhalten durch gute Kundſchaften oder Atteſte ausweiſet, ſchuldig ſein, vorher noch aufs Jahr, wie die Gewerke es nennen, zu arbeiten. Wer aber ſolche Zeugniſſe nicht aufzuweiſen hat, ſoll an dem Orte, wo er Meiſter werden will, vorher noch als Geſelle ein halbes Jahr arbeiten, damit das Gewerk wegen ſeiner ehrlichen Aufführung einigermaßen Verſicherung erhalte. Außer dieſem Falle ſind die ſonſt üblichen Muthzeit und Muthsjahre abgeſchafft.

Alle im vorſtehenden §. 9. aufgeführten Handwerksprivilegien.

daß Meiſterſöhne und Individuen, welche Meiſterwitwen oder Töchter heirathen, bei ihrer Aufnahme als Meiſter, Vorrechte erhalten ſollen.

§. 45. Der Mißbrauch, daß den Meiſtersſöhnen und den jungen Meiſtern, welche Meiſterswitwen oder Töchter ehelichen, verſchiedene Vortheile in Anſehung der Verkürzung der Wanderjahre und des Meiſterſtücks, zum nicht geringen Schaden des hierdurch mit ſchlechten Handwerkern beladenen gemeinen Weſens zugeſtanden wird, iſt aufgehoben.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwer-

Digitized by Google

kern de dato Wien den 16ten Auguſt 1731. und Berlin den 6. Auguſt 1732. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 765.)

Aufhebung der Gewohnheit, von den angehenden Meiſtern den Eid der Verſchwiegenheit zu fordern und Strafe ſolcher geheimen Verbindungen.

§. 46. Die bei einigen Gewerken eingeſchlichene Gewohnheit, von den angehenden Meiſtern den Eid zu verlangen, daß ſie die Heimlichkeiten der Zünfte verſchweigen und Niemand davon etwas aufdecken wollen, ſoll unſtatthaft ſein und ſolche geheime Verbindung ſcharf beſtraft werden. Daſſelbe Patent.

Von den ältern Meiſtern nicht zu ſehr zu beſchwerende junge Meiſter.

§. 47. Es iſt von der Obrigkeit dahin zu ſehen, daß der jüngſte oder zuletzt aufgenommene Meiſter von den ältern mit Herumſchicken, Aufwarten und dergleichen Dienſten zu ihrem merklichen Schaden und Abhaltung von der Arbeit gehindert und derſelbe nicht zu ſehr beſchwert werde. Daſſelbe Patent.

Pflichten der Meiſter gegen Diejenigen, für welche ſie Arbeit verfertigen.

§. 48. Ein jeder Meiſter ſoll tüchtige und dauerhafte Arbeit machen und Niemand mit der Arbeit über die Gebühr aufhalten, widrigenfalls einem Jeden freiſteht, die beſtellte Arbeit wieder abzubeſtellen und ſie einem andern Meiſter aufzutragen, welcher ſelbige denn auch ohne ſich bei dem Gewerke anſtößig zu machen, unbedenklich annehmen kann.

Es ſoll auch bei einem bis vier Thaler Strafe kein Meiſter ſuchen, unter dem einen oder dem andern Vorwande ſeinen Mitmeiſtern die Arbeit und dadurch die Nahrung zu entziehen oder ſeine Kunden durch eigenes Anerbieten abſpenſtig zu machen. Auch darf derſelbe bei 2 Thaler Strafe, wovon die Hälfte zur Gewerkskaſſe fallen ſoll, des andern Meiſters Arbeit ohne Urſache verachten und tadeln oder demſelben die Geſellen abſpenſtig machen. Endlich darf auch kein Meiſter, noch weniger das ganze Gewerk ſich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeitslohn auf einen gewiſſen Preis zu beſtimmen und Diejenigen, welche unter dem Preiſe arbeiten, für anſtößig zu halten, wie denn auch das Gewerk einen ſolchen nicht beſtanden darf.

Alle im vorſtehenden §. 9. aufgeführten Handwerksprivilegien.

Verluſt des Meiſterrechts.

§. 49. Ein Meiſter, welcher die ihm anvertrauten Materialien veruntreut, ſoll das erſtemal nach den allgemeinen Vorſchriften der Criminalgeſetze um Geld geſtraft; im Wiederholungsfalle aber, außer der ſonſt verwirkten Strafe, aus der Innung geſtoßen werden.

Digitized by Google

Wer durch Urtel und Recht ſeiner Ehre verluſtig erklärt wird, der verliert auch ſein Meiſterrecht.

Außerdem ziehen andere Verbrechen den Verluſt des Meiſterrechts nur alsdann nach ſich, wenn darauf ausdrücklich erkannt worden.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit 8. §. 273 bis 275.

Wenn ein Meiſter oder Geſelle etwas Unredliches und dem Handwerk Nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde; ſo ſoll doch weder ein Meiſter den andern, noch ein Geſell den andern, noch ein Geſell den Meiſter, es ſei mündlich oder ſchriftlich, zu ſchelten, zu ſchimpfen und zu ſchmähen, viel weniger gar auf- und umzutreiben, ſich unterfangen, ſondern an dem Wege Rechtens und richterlichen Hülfe oder Einſicht ſich gänzlich begnügen, mithin die Sache bei der Obrigkeit anzeigen und deren Unterſuchung, Erkenntniß und Ausſpruch geduldig und ruhig erwarten, dergeſtalt, daß bis zur rechtskräftigen Entſcheidung kein Meiſter und kein Geſelle für geſcholten, unredlich und handwerksunfähig gehalten werden darf, ſondern die übrigen Meiſter und Geſellen reſpective bei und neben ihm unweigerlichſt zu arbeiten ſchuldig ſein und bleiben müſſen.

Derjenige Meiſter oder Geſelle, welcher ſelbſt ſich unterfängt, einem Angeſchuldigten bei dem Betriebe ſeines Gewerbes hinderlich zu werden, ſollen für unredlich geachtet und vermittelſt vorläufiger ſummariſcher obrigkeitlicher Erkenntniß von der Handwerksarbeit proviſoriſch ſuspendirt werden, dergeſtalt, daß ihnen widerführe, was ſie Andern nach ihrer Halsſtarrigkeit und geſetzwidrigem Richten zugedacht haben und zwar ſo lange, bis die angegebene Injurie oder anderweitiges des erſten beſchuldigten Verbrechen rechtlich erörtert oder die Sache gütlich beigelegt worden.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern de dato Wien den 16. Aug. 1731 und Berlin den 6. Aug. 1732. (Mylius Edictenſ. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 765.)

Auf den Verluſt des Meiſterrechts ſoll nur in Fällen erkannt werden, wo es die Geſetze ausdrücklich vorſchreiben oder wo ein beſonderer überwiegender und gefährlicher Hang zu Verbrechen gegen das Eigenthum und Vermögen Anderer, aus den Acten klar erhellet.

So lange ein Meiſter in gefänglicher Haft ſich befin-

det und ſelbſt das Meiſterrecht noch nicht verloren hat, kann ſeine Frau das Gewerbe durch Geſellen fortſetzen.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 276 und 277.

Recht der Witwe eines Meiſters, das Gewerbe ihres Mannes durch Geſellen fortzuſetzen.

§. 50. Die Witwe eines Zunftgenoſſen kann, wo nicht die Zunftartikel ein Anderes verordnen, das Gewerbe ihres Mannes durch Geſellen fortſetzen.

Sie muß aber zur Zunft, gleich andern Meiſtern, mit beitragen.

Sie verliert ihr Recht nur durch anderweitige Verheirathung.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 238 bis 240.

Vorſchriften in Anſehung der Leichenfolge beim Abſterben eines Meiſters, deſſen Ehefrau und Kinder.

§. 51. Wenn ein Meiſter oder ſeine Frau, oder Kinder deſſelben ſterben und das Gewerk ſtark genug iſt, ſollen die jüngſten Meiſter, ſoviel dazu nöthig ſind, ſchuldig ſein, die Leiche zu Grabe zu tragen und es darf ſich bei 10 Sgr. Strafe Keiner ohne erhebliche Urſache, welche dem Altmeiſter ſofort anzuzeigen iſt und welcher ſodann den folgenden dazu zu beſtellen hat, nachdem es ihnen vom Altmeiſter angeſagt iſt, deſſen entziehen. Nur bei gefährlichen Krankheits- und Sterbefällen hat der Magiſtrat des Begräbniſſes wegen Anordnungen zu treffen.

Für das Leichentragen ſoll den gedachten Meiſtern 1 Thlr. 10 Sgr. aus der Meiſterlade gegeben werden. Die übrigen Meiſter ſind ſchuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlangt wird.

Alle im vorſtehenden §. 9. aufgeführten Handwerksprivilegien.

Den zünftigen Meiſtern zuſtehendes Recht, Geſellen und Lehrlinge zu halten.

§. 52. Die zünftigen Meiſter haben das Recht, Lehrburſchen anzunehmen und Geſellen zu halten.

Wer nach erlerntem Handwerke in den Soldatenſtand getreten iſt, mag nach erhaltenem ehrlichen Abſchiede ſich mit ſeinem Handwerke ferner nähren, ohne daß er das Meiſterrecht zu erlangen ſchuldig iſt.

Will er aber Lehrburſchen annehmen oder Geſellen halten; ſo muß er ſich gleich jedem Andern, als Meiſter gehörig aufnehmen laſſen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 268., 271 und 272.

Es iſt aber auch den unzünftigen Handwerkern erlaubt, Lehrlinge und Geſellen anzunehmen. (B. 1. Abth. 4. Abſch. 3. §. 22.)

Den zünftigen Meiſtern zuſtehendes Recht, mehr als einen Lehrling und eine uneinge-

§. 53. Da es dem gemeinen Weſen nicht zuträglich

ſchränkte Anzahl von Geſellen zu halten. iſt, daß einem Handwerksmeiſter nicht mehr als Einen Lehrling und eine eingeſchränkte Anzahl von Geſellen zu halten erlaubt ſei, weil dadurch ſowohl das Publikum als auch die Meiſter leiden müſſen; ſo ſoll dieſe Gewohnheit, wo ſie noch etwa obwaltet, abgeſchafft werden und jedem Meiſter die Haltung von mehr als einem Lehrling und einer uneingeſchränkten Zahl von Geſellen verſtattet ſein.

Edict vom 24. März 1783. §. 5. (Neue Ediktenſamml. B. 7. S. 2061.)

Denjenigen Landhandwerkern, welche das Meiſterrecht bei ſtädtiſchen Zünften gewonnen haben oder künftig noch gewinnen, iſt allgemein geſtattet, Geſellen und Lehrburſchen, die jedoch bei der Zunft ein- und auszuſchreiben ſind, zu halten.

Reſcr. d. Handelsminiſt. v. 2. Jan. 1824. (v. Kamptz. Ann. B. 8. H. 1. S. 256.)

Damit aber Diejenigen, welche keine ſtarke Kundſchaft haben, nicht zu ſehr darunter leiden; ſo ſoll der Meiſter, welcher ſchon zwei Geſellen in ſeiner Werkſtätte hat, von den eingewanderten keine eher bekommen, bis ſeine Mitmeiſter damit ebenfalls verſehen ſind oder bis ſie keine mehr verlangen, jedoch ſteht es ihnen frei, mit Vorbehalt des Altmeiſters ſich Geſellen zu verſchreiben.

Alle im vorſtehenden §. 9. aufgeführten Handwerksprivilegien.

Erforderliche Annahme der Lehrlinge bei der Zunft des Orts.

§. 54. Die Annahme und das Losſprechen der Lehrlinge muß bei der Zunft des Orts geſchehen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 270.

Qualification der Lehrlinge zur Aufnahme. §. 55. Es ſoll bei Zulaſſung zu den Gewerken kein Unterſchied zwiſchen den unehelich erzeugten und vor oder nach der prieſterlichen Copulation geborenen oder auch gerichtlich legitimirten Kindern gemacht werden, ſowie auch die Gewohnheit, daß diejenigen Handwerker, welche geſchwächte Frauensperſonen heirathen, nicht aufgenommen werden ſollen, aufgehoben ſein ſoll.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern de dato Wien den 16. Auguſt 1731. und Berlin den 6. Auguſt 1732. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 765.)

In der Provinz Sachſen ſoll es zur Aufnahme eines Lehrlings in Zünfte und Innungen des, nach der beſtehenden ſächſiſchen Zunftverfaſſung erforderlichen Nachweiſes der ehelichen Geburt oder eines Legitimationspa-

Digitized by Google

tents nicht weiter bedürfen, und der bisherige Unterſchied aufgehoben ſein.

Cabinetsordre vom 8. Juni 1833.

Eine Zunft kann nur die Aufnahme der Lehrlinge verweigern, die wegen eines körperlichen Gebrechens oder eines offenbaren Mangels an Verſtandeskräften, zur Erlernung des Handwerks, dem ſie ſich widmen wollen, untauglich ſind.

Auch Diejenigen, welche bisher die Geſchäfte eines Schinders oder Abdeckers wirklich getrieben haben, iſt eine Zunft oder Innung aufzunehmen nicht ſchuldig.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 280 und 281.

Es ſoll bei der Verfügung der Polizeiordnung von 1548 Tit. 37. und 1577 Tit. 38: daß die Kinder gewiſſer Perſonen von den Aemtern, Gilden, Innungen, Zünften und Handwerken nicht ausgeſchloſſen werden ſollen, ſein Bewenden haben, und es ſollen dieſe Beſtimmungen genau befolgt, und auch die Kinder der Gerichts- und Stadtknechte, der Gerichtsfrohnen, Thurmwächter, Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gaſſenkehrer, Schäfer und dergleichen, bei den Handwerkern ohne Weigerung zugelaſſen werden.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern de dato Wien den 26. Auguſt 1731. und Berlin den 6. Aug. 1732. (Mylius Edictenſ. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 765.)

In Anſehung der Kinder der gewesenen Unterthanen der Gutsherrſchaften wird auf B. 1. Abth. 3. Abſchn. 3. §. 1. hingewieſen.

§. 56. Zu den Geburts- und Lehrbriefen ſollen die zum Beſten der Charité in Berlin auf Stempel gedruckten mit 15 Sgr. zu bezahlenden Exemplare gebraucht werden.

Zu den Geburts- und Lehrbriefen und Kundſchaften zu gebrauchende auf Stempel gedruckte Formulare.

Reſcr. v. 26. Januar 1733. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 780.)

Desgleichen ſollen auch zu den Kundſchaften die zu gleichem Zwecke für 5 Sgr. zu habenden Formulare genommen werden.

Verordn. vom 4. April 1733. (Mylius Edictenſamml. a. a. O. S. 781.)

§. 57. Derjenige, welcher den Geburts- oder Lehrbrief ausfüllt, unterſchreibt und unterſiegelt, darf unter keinem Vorwande ein Mehres für die Ausfertigung nehmen, als einen halben Thaler.

Gebühren für die Ausfertigung der Geburts- und Lehrbriefe.

Verord. v. 22. Octbr. 1733. (Mylius Edictenſamml. a. a. O. S. 785.)

Die Magiſträte ſollen die von ihnen als richtig atteſtirten Extrakte und Rechnungen über die Geburts- und Lehrbriefe und Kundſchaften nach Ablauf eines jeden Quartals an das Armendirektorium in Berlin einſenden, widrigenfalls ſie, wenn der Charité dadurch Schade entſteht, zur Strafe ihrer Nachläſſigkeit ſubſiduariſch dafür haften und den entſtehenden Schaden aus eigenen Mitteln erſetzen ſollen.

Circularreſcr. vom 13. Mai 1735. (Mylius Edictenſamml. a. a. O. S. 789.)

Die Kinder armer Leute ſollen bei den Handwerkern koſtenfrei angenommen und losgeſprochen werden.

Patent vom 10 Novbr. 1697. (Mylius Edictenſamml. Bd. 6. Abth. 1. Nr. 202.)

Einſchreibung des Lehrlings bei der Zunft.

§. 58. Wer Lehrling werden will, muß ſich bei der Zunft einſchreiben laſſen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 278.

Nicht zu verſagende Aufnahme eines unehelich geborenen Lehrlings, aber dennoch erforderliche Beitreibung ſeines Geburtsſcheins.

§. 59. Das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 279. beſtimmt: daß wegen unehelicher Geburt Niemandem, welcher die Legitimation erhalten hat, die Aufnahme in die Lehre verſagt werden ſoll; es iſt aber die Beibringung einer Beſcheinigung der ehelichen Geburt eines Lehrlings Behufs ſeiner Aufnahme in eine Innung, oder eines Legitimationspatents, welche nach den Innungsartikeln erforderlich war, aufgehoben.

Cabinetsordre v. 3. Februar 1812. (v. Kamptz Annal. B. 3. H. 2. S. 533)

Wahl des Meiſters und Unterbringung eines Lehrlings, welcher keinen Lehrmeiſter finden kann.

§. 60. Die Wahl des Meiſters, bei welchem Jemand in die Lehre treten ſoll, ſteht deſſen Eltern, Vormündern oder den Vorſtehern öffentlicher Anſtalten, in welchen der künftige Lehrling erzogen wird, frei.

Kann ein Lehrling keinen Lehrmeiſter finden; ſo ſind die Innungsälteſten ſchuldig, für die Unterbringung deſſelben möglichſt zu ſorgen.

Meiſter, die noch keine Lehrlinge und doch hinlängliche Arbeit haben, können durch einen Schluß der Zunft zur Annahme eines ſolchen Lehrlings, auch wider ihren Willen, angehalten werden.

Nur alsdann, wenn alle Innungsmeiſter an einem Orte mit einer hinlänglichen Anzahl von Lehrlingen ſchon verſehen ſind, kann die Zunft den, welcher ſich zur Auf-

nahme meldet, vor der Hand und bis unter den vorhandenen Lehrlingen eine Stelle ledig wird, abweiſen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 283 bis 286.

Den Gerichtsobrigkeiten zuſtehende Unterſuchung und Entſcheidung, wenn ein Meiſter oder Geſelle, aus irgend einer Urſache, einen Lehrling nicht zum Handwerke zulaſſen oder ſeine Lehrzeit nicht vollenden laſſen will.

§. 61. Wenn ein Meiſter oder mehrere, oder ein Geſelle einen Lehrling aus irgend einem Grunde zum Handwerke nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren laſſen und es würde darüber bei der Obrigkeit geklagt; ſo müſſen ſie ſich deßhalb verantworten und dem obrigkeitlichen Erkenntniß gehorſam nachkommen.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern, de dato Wien den 16. Aug. 1731. u. Berlin den 6. Aug. 1732. (Mylius Edictenſ. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 765.)

In wiefern Sicherheitsbeſtellung von einem Lehrlinge erforderlich iſt.

§. 62. Sicherheitsbeſtellung kann von einem Lehrlinge nur alsdann gefordert werden, wenn nach Natur der Kunſt oder Profeſſion, dem Lehrlinge Sachen und Materialien von beträchtlichem Werthe oder baare Gelder anvertraut werden müſſen.

Imgleichen, wenn ſich derſelbe vorhin ſchon der Untreue oder ſonſt einer ſchlechten Aufführung verdächtig gemacht hat.

Ferner wenn der Lehrling ſchon bei einem andern Meiſter geſtanden und demſelben durch Nachläſſigkeit oder Leichtſinn einen erheblichen Schaden verurſacht hat.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 287 bis 289.

Den Zünften nicht zu geſtattende Hinderniſſe bei Fortſetzung des Handwerks von Handwerksſöhnen, deren Väter Verbrechen begangen haben.

§. 63. Die Zünfte ſollen dem Sohne eines Handwerkers, der ein Verbrechen begangen hat, in Fortſetzung des Handwerks nicht hinderlich fallen.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern, de dato Wien den 16. Aug. 1731. u. Berlin den 6. Aug. 1732. (Mylius Edictenſ. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 765.)

Lehrgeld.

§. 64. Wo das Lehrgeld und die Lehrjahre in den Zunftartikeln nicht feſtgeſetzt ſind, muß beides entweder durch einen ſchriftlichen Vertrag oder in dem bei der Aufnahme des Lehrlings abzuhaltenden Protocolle feſtgeſetzt werden.

Iſt weder eins noch das andere geſchehen; ſo müſſen der Meiſter ſowohl als der Lehrling, die Feſtſetzung der Zunft in Anſehung der Lehrjahre und des Lehrgeldes, nach dem, was bei der Innung gewöhnlich iſt, ſich gefallen laſſen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 290 u. 291.

Digitized by Google

Pflicht des Meiſters. §. 65. Ein Knabe ſoll als Lehrling nicht eher angenommen werden, bis er ſchreiben, leſen und wenigſtens die fünf Hauptſtücke aus dem Katechismus kann; es wäre denn, daß der Meiſter ihn während der Lehrjahre wöchentlich vier Stunden, ſo lange bis der Lehrling ſolches erlernt, zur Schule ſchicken will, in deſſen Entſtehung er 6 Thlr. Strafe zum Behuf der Armenfreiſchule, oder in deren Ermangelung, zur Stadtarmenkaſſe erlegen muß. Hierauf ſoll der Gewerksbeiſitzer beim Losſprechen des Lehrlings in der Art halten, daß er denſelben einen Spruch aus der Bibel ſchreiben oder ein Hauptſtück aus dem Katechismus herſagen, und wenn er ſolches nicht vermag, ihm die Losſprechung verweigern ſoll, bis er ſolches erlernt hat, wenn er auch noch ein ganzes Jahr oder länger in der Lehre bleiben müßte.

Es ſoll dem Meiſter freiſtehen, einen Lehrling, jedoch nur auf 4 Wochen auf die Probe zu nehmen, in welcher Zeit ſich der Meiſter mit des Lehrlings Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vereinigen hat.

Wenn der Lehrling dem Meiſter gefällt, ſoll er ihm nach Ablauf von 4 Wochen vor das Gewerk ſtellen und deſſen Geburtsbrief übergeben, welcher in der Lade aufbewahrt werden ſoll.

Der Name des Lehrlings muß in das Buch eingetragen werden.

Für das Einſchreiben und Aufdingen zahlt der Lehrling nur 7 Sgr. 6 Pf. Schreibegebühren an den Beiſitzer, und 15 Sgr. in die Lade, auch 20 Sgr. an die Kirche ſtatt des ſonſt gebräuchlichen Wachſes, oder wo ſolches nicht gebräuchlich iſt, an die Armenfreiſchule.

Wenn ein Knabe ſo arm iſt, daß er das Lehrgeld nicht ſogleich aufbringen kann: ſo ſoll der Magiſtrat den Lehrherrn entweder zur Annahme des Lehrgeldes in leidlichen Terminen oder zur Beſtimmung einer längeren Dauer der Lehrjahre bewegen.

Wer aus einem Waiſenhauſe in die Lehre gebracht werden ſoll, iſt ein jeder Meiſter nach der Reihe ſchuldig, ihn unentgeldlich in die Lehre zu nehmen, welches auch bei einem Sohne eines verſtorbenen verarmten Meiſters zu beobachten iſt.

Alle im vorſtehenden §. 9. aufgeführten Handwerksprivilegien.

Die Pflicht des Meiſters iſt, dem Lehrlinge die nöthi-

ge Anweiſung zu den Kenntniſſen zu geben, welche zu einem ordentlichen Betriebe des Gewerbes erforderlich ſind.

Auch muß er denſelben zu guten Sitten und fleißiger Beſuchung des öffentlichen Gottesdienſtes anhalten, für Ausſchweifungen und Gelegenheiten zu Laſtern möglichſt hüten, und zu einer anhaltenden nützlichen Thätigkeit gewöhnen.

Wer einen Lehrling annimmt, welcher im Leſen und Schreiben und in der Religion, den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hat, iſt ſchuldig, denſelben bis zur Erlangung dieſer Kenntniſſe zur Schule zu halten.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 292 bis 294.

Pflichten des Lehrlings.

§. 66. Der Lehrling muß, ſowohl in Gewerks- als in häuslichen Angelegenheiten, den Anordnungen des Lehrherren Gehorſam leiſten.

In Geſchäften, welche den Betrieb des Handwerks betreffen, muß er, bei Abweſenheit oder Verhinderung des Lehrherrn, auch den Anweiſungen des erſten Geſellen gehorchen.

Zu Geſindedienſten darf der Meiſter den Lehrling nur in ſofern brauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerks nicht verſäumt wird.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 295 bis 297.

Zuchtrecht des Lehrherrn.

§. 67. Dem Lehrherrn gebührt das Recht, den Lehrling nach Erforderniß der Umſtände, mäßig zu züchtigen.

Er darf aber dabei die einem Vater vorgeſchriebenen Grenzen nicht überſchreiten.

In Abweſenheit oder bei Verhinderungen des Meiſters, kann nur der erſte oder Meiſtergeſelle, und auch dieſer nur in Gewerksſachen, das Recht der mäßigen Züchtigung über den Lehrling ausüben.

Ein von dem Meiſter gemißhandelter Lehrburſche ſoll von den Aelteſten, bis zur Vollendung ſeiner Lehrjahre bei einem andern Meiſter untergebracht werden.

Die dazu erforderlichen Koſten muß der vorige Meiſter tragen; doch kommt demſelben darauf das bei der Annahme des Lehrlings etwa bedungene und noch rückſtändige Lehrgeld zu gute.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 298 bis 302.

Lehrzeit.

§. 68. Die Lehrzeit iſt geſetzlich auf Drei Jahre beſtimmt.

Digitized by Google

Alle im vorſtehenden §. 9. aufgeführten Handwerksprivilegien.

Dem Lehrherrn ſteht frei, dem Lehrling, zur Belohnung ſeines Fleißes, einen Theil der Lehrzeit zu erlaſſen.

Iſt die Lehrzeit geſetzlich beſtimmt; ſo kann höchſtens nur der dritte Theil derſelben erlaſſen werden.

Allemal aber iſt zu einem ſolchen Erlaſſe die Einwilligung der Aelteſten, nach angeſtellter Prüfung, erforderlich. Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 320 bis 322.

Aufhebung des Vertrags zwiſchen dem Meiſter und Lehrlinge: a) durch den Tod des erſteren;

§. 69. Stirbt der Meiſter; ſo haben der Lehrling oder deſſen Eltern, Vormünder oder Pfleger die Wahl: ob ſie ihn bei der das Handwerk fortſetzenden Wittwe laſſen, oder zu einem andern Meiſter bringen wollen.

Letzteren Falls muß von dem etwa vorausbezahlten Lehrgelde ſoviel zurückgegeben werden, als auf die noch unvollendete Lehrzeit nach dem Befinden der Zunftälteſten, verhältnißmäßig zu rechnen iſt.

Ein Gleiches findet Statt, wenn die Wittwe das Handwerk nicht fortſetzt oder der Meiſter ſelbſt, daſſelbe ferner zu treiben, außer Stand kommt.

Zur Unterbringung eines ſolchen Lehrburſchen müſſen nöthigen Falls die Aelteſten, nach Vorſchrift des §. 284. des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. (vorſtehender §. 60.) hülfreiche Hand leiſten.

Bei eintretendem Colliſionsfalle gebührt einem ſchon aufgenommenen Lehrlinge, der zu einem andern Meiſter gebracht werden muß, vor einem noch erſt aufzunehmenden Allemal der Vorzug.

b) durch Entweichung des letzteren;

Wenn der Lehrling ohne gegebene Urſache aus der Lehre entläuft; ſo muß dem Meiſter das Lehrgeld auch für das ganze noch laufende Jahr bezahlt, und er überdem, wegen des, aus dem Verluſte des Lehrlings, oder der Koſten bei der Annahme eines andern etwa entſtandenen Nachtheils ſchadlos gehalten werden.

Auch muß ein ſolcher Lehrling, wenn er in der Folge wiederum zu einem Meiſter gebracht wird, die Lehrjahre, auf Verlangen deſſelben von Neuem anfangen.

c) durch Ergreifung eines andern Gewerbes.

Wenn der Lehrburſche ein anderes Gewerbe ergreifen will; ſo hat der Meiſter das Lehrgeld nicht nur für die verfloſſenen Lehrjahre, ſondern auch für das ganze noch laufende zu fordern.

Allgem. Landr. a. a O. §. 303 bis 310.

Verpflegung

§. 70. Die Verpflegung eines kranken Lehrlings aus

Digitized by Google

eigenen Mitteln, kann einem Meiſter, welcher dieſelbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemuthet werden.

der Lehrlinge bei Krankheiten.

Wird der Lehrling durch eine kürzer als drei Monate dauernde Krankheit an der Fortſetzung der Lehre gehindert; ſo wird ihm dieſer Zwiſchenraum auf die geſetzmäßige oder verabredete Lehrzeit nicht abgerechnet.

Hat aber die Krankheit länger gedauert; ſo kommt es auf die Beurtheilung des Meiſters und der Zunftälteſten an; in wiefern der Lehrling die verſäumte Zeit nachlernen müſſe. Allgem. Landr. a. a. O. §. 317 bis 319.

Recht des Meiſters, einen Lehrling zurückzuſchicken, und dennoch das Lehrgeld nach Verhältniß der verfloſſenen Zeit und für das ganze laufende Jahr zu fordern, wenn er ſich grober Vergehungen ſchuldig macht.

§. 71. Einen Lehrling, welcher ſich grober Veruntreuungen ſchuldig macht; oder ſich den Anweiſungen des Meiſters hartnäckig widerſetzt; oder den Meiſter, oder deſſen Familie, durch Thätigkeiten oder andere grobe Beſchimpfungen vorſätzlich beleidigt; oder ſich, aller Ermahnungen und Züchtigungen ungeachtet, einem liederlichen Wandel ergibt; oder nach dem Befinden der Aelteſten zu der Erlernung des Handwerks gar keine Fähigkeit zeigt, kann der Meiſter zurückſchicken.

In dieſen, ſowie in allen übrigen Fällen, wo die Lehrzeit ohne Schuld des Meiſters nicht ausgehalten wird, kann derſelbe das rückſtändige Lehrgeld, nach Verhältniß der verfloſſenen Zeit und für das ganze laufende Jahr fordern.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 315 u. 316.

Losſprechung.

§. 72. Nach geendigter Lehrzeit muß der Meiſter den Lehrburſchen der verſammelten Zunft, zur Prüfung und Aufnahme als Geſelle, vorſtellen.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 323.

Befugniß des Meiſters, die Losſprechung des Lehrlings nicht eher zu geſtatten, ehe das Lehrgeld vollſtändig berichtigt iſt.

§. 73. So lange das Lehrgeld nicht vollſtändig berichtigt iſt, kann der Meiſter den Lehrling loszuſprechen nicht angehalten werden.

Iſt der Lehrling das rückſtändige Lehrgeld zu entrichten unvermögend; ſo muß er dem Meiſter eine gewiſſe Zeit, noch über die gewöhnlichen oder bedungenen Lehrjahre, unentgeldlich dienen.

Iſt in den Zunftartikeln keine Zeit beſtimmt; ſo muß dieſelbe nach dem billigen Ermeſſen der Gewerksälteſten

Digitized by Google

und allenfalls durch einen Zunftſchluß, feſtgeſetzt werden.
Allgem. Landr. a. a. O. §. 311 bis 313.

Den Geſellen ſoll kein Widerſpruch gegen die Losſprechung der Lehrlinge geſtattet werden, wenn letzteren nur noch einige Tage oder Stunden an der Beendigung der Lehrzeit fehlen.

Desgleichen ſollen die bei dem Losſprechen eingeführt geweſenen theils lächerlichen, theils ärgetlichen und unehrbaren Gebräuche der Geſellen, als hobeln, ſchleifen, predigen, taufen, wie ſie es nennen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf den Straßen herumführen oder ſchicken und dergl. nicht mehr geduldet werden.
Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern, de dato Wien den 16. Auguſt 1731. und Berlin den 6. Auguſt 1732. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 765.)

Die gottloſe Gewohnheit bei den Gewerken und Innungen, die Lehrlinge, welche losgeſprochen und zu Geſellen gemacht werden, mit Zuziehung einiger Taufpaten zu taufen, wobei eine mit allerhand Narrheiten und Poſſen angeſtellte Predigt gehalten wird, ſowie auch alle andern eingeſchlichenen Handlungen bei ſolchem Losſprechen der Lehrlinge, iſt bei 100 Thlr. fiscaliſcher Strafe und Verluſt des Privilegiums des Gewerks verboten.
Mandat vom 9. Juli 1674. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap 10. S. 643.)

Der Meiſter ſoll dem verſammelten Gewerke anzeigen, wie der Lehrling ſich während ſeiner Lehrzeit betragen, worauf dann der Beiſitzer und der Altmeiſter denſelben in Anſehung des Leſens, Schreibens und Religionsunterrichts examiniren, und wenn er darin tüchtig befunden wird, ihn ermahnen, ſich in ſeinem Geſellenſtande gut aufzuführen und liederliche Geſellſchaften zu vermeiden, ſich für Laſter und Ausſchweifungen zu hüten und ſeinen künftigen Meiſtern treu und fleißig zu dienen und ihnen die gehörige Achtung zu erweiſen.
Alle im vorſtehenden §. 9. aufgeführten Handwerksprivilegien.

Bei der Losſprechung nicht zu geſtattende Schmauſereien auf Koſten des Geſellen.

§. 74. Bei der Aufnahme als Geſelle ſind weder Schmauſereien auf Koſten des Geſellen, noch andere Erpreſſungen, auch keine unanſtändige oder der Geſundheit nachtheilige Gebräuche zuläſſig.
Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 324.

Digitized by Google

§. 75. Dem nun aufgenommenen Geſellen muß ein Lehrbrief, unter Vollziehung der Aelteſten und des Beiſitzers, mit Beidrückung des Gewerksſiegels, ausgefertigt werden. Allgem. Landr. a. a. O. §. 325.

Den losgeſprochenen Lehrlingen zu ertheilende Lehrbriefe.

Für dieſen Lehrbrief, welcher für 15 Sgr. mit Einſchluß des Stempels zu haben iſt, ſoll der Geſelle 18 Sgr. 9 Pf. Expeditionsgebühren entrichten und dieſer ſoll nebſt dem Geburtsbriefe oder Legitimationsſcheine in der Meiſterlade verwahrt; es ſoll aber dem Geſellen, wenn er ſich auf die Wanderſchaft begeben will, eine ungeſtempelte Abſchrift des Lehrbriefes, für welche er 15 Sgr. zu zahlen hat, ſowie auch eine Abſchrift des Geburtsbriefes ertheilt werden. Für die Losſprechung muß der Geſelle einen Thlr. in die Lade und dem Beiſitzer für die Ausfertigung des gedruckten Lehrbriefs und Aufnahme des Protocolls 7 Sgr. 6 Pf. und jedem der beiden Altmeiſter, welche den Lehrbrief mit unterſchrieben haben, 3 Sgr. 9 Pf. und für die von dem Beiſitzer und den Altmeiſtern ebenfalls unterſchriebene und beſiegelte Abſchrift des Geburts- und Lehrbriefes, für jede 7 Sgr. 6 Pf. zahlen.

Alle im vorſtehenden §. 9. aufgeführten Handwerksprivilegien.

Abgehenden Lehrlingen und Gehülfen vom Lehr- und Lohnherrn nicht zu verſagen:

§. 76. Abgehenden Lehrlingen und Gehülfen darf der Lehr- oder Lohnherr ein Zeugniß über ihr Betragen und ihre bewieſene Geſchicklichkeit nicht verſagen.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 11. (Geſetzſamml. v. 1811. S. 264.)

Das Zeugniß über ihr Betragen und ihre Fähigkeiten.

§. 77. Dies Zeugniß gilt ſtatt des Lehrbriefes oder der Kundſchaft, wenn die örtliche Polizeibehörde darauf bezeugt, daß ihr der Ausſteller als ein unbeſcholtener Mann bekannt ſei, der das darin benannte Gewerbe ſelbſtſtändig treibe und daß er vor ihr die Richtigkeit des Inhalts anerkannt habe, auch ihr ſelbſt das Gegentheil nicht bekannt ſei. Daſſelbe Geſetz §. 12.

In wiefern ſolches Zeugniß ſtatt des Lehrbriefes oder der Kundſchaft dient.

Es ſind daher die Zünfte nur zur Losſprechung ſolcher Lehrlinge berechtigt, welche bei einem der Zunft angehörigen Meiſter gelernt haben, und es ſind die Zünfte zu einem die vorſtehenden geſetzlichen Vorſchriften abändernden Beſchluſſe nicht verpflichtet.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe vom 18. Juni 1831. (v. Kamptz Ann. B. 15. H. 2. S. 380.)

§. 78. Die Zöglinge des Militairknabenerziehungsin- Zunftmä-

Digitized by Google

ſigkeit in dem Militairknabenerziehungsinſtitut zu Annaburg in Gewerken unterrichteten Zöglinge.

ſtituts zu Annaburg, welche in die bei dieſer Anſtalt errichteten oder noch zu errichtenden Werkſtätten aufgenommen, darin ausgelernt, und durch ein vom Lehrmeiſter und von dem Director des Inſtituts ausgeſtelltes Atteſt als qualificirt anerkannt werden, ſollen Denjenigen, die ein Handwerk zunftmäßig erlernt und vom Gewerk ihre förmliche Losſprechung erhalten haben, gleichgeachtet werden.

Cabinetsordre v. 3. Decbr. 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 4. S. 1118.)

Dieſe Anſtalt iſt nur für Söhne von Unteroffizieren oder Soldaten beſtimmt; es werden jedoch auch Söhne armer Offiziere ausnahmsweiſe darin aufgenommen, wenn ſelbige nicht in den Kadettenanſtalten untergebracht werden können.

Der ertheilte Unterricht umfaßt Leſen, Schreiben, Rechnen, Religion, Geſchichte und Geographie, erſtreckt ſich jedoch nicht auf Mathematik, Zeichnen und fremde Sprachen, indem er nur darauf berechnet iſt, gute Hautboiſten für das Heer, brauchbare Unteroffiziere und gute Staatsbürger zu bilden.

Die Aufnahme eines Knaben iſt nach zurückgelegtem 10. Jahre feſtgeſetzt; verlaſſen müſſen die Jünglinge das Inſtitut, ſobald ſie nach zurückgelegtem 14. Jahre zur Confirmation gelangt ſind. Sie werden dann bei einem Meiſter, zur Erlernung einer ſelbſt gewählten Profeſſion auf 4 bis 5 Jahre untergebracht und wenn ſie nach deren Ablauf dazu ſchon tauglich befunden worden, leiſten ſie alsdann ihrer Heerdienſtpflicht bei dem Lehrinfanteriebataillon zu Potsdam ein Genüge. Diejenigen aber, welche im Inſtitute förmlich zur Muſik ausgebildet werden, bleiben ſo lange in demſelben, bis ſie als wirkliche Hautboiſten oder Trompeter in die Armee eintreten können.

Die Aufnahme hängt von dem Königlichen Militairökonomiedepartement im Kriegsminiſterio ab und es iſt dazu erforderlich:

1) Ein Dürftigkeitsatteſt von der Behörde des Vaters oder der Angehörigen.
2) Der Beweis, daß der Vater noch Soldat oder ſolches geweſen iſt.
3) Der Taufſchein und Beſcheinigung, daß der Knabe

Digitized by Google

ſich zur evangeliſchen Confeſſion bekennen wird, indem eine katholiſche Kirche zu Annaburg nicht vorhanden iſt, und die Knaben dieſer Confeſſion in Potsdam in das große Militairwaiſenhaus aufgenommen werden.

4) Ein ärztliches Atteſt, daß der Knabe völlig geſund und von allen körperlichen Fehlern frei iſt;

5) endlich Verpflichtung des Vaters oder Vormundes, ſich, der allerhöchſten Beſtimmung wegen der verlängerten feſtgeſetzten Dienſtzeit unterwerfen zu wollen.

Publik. d. Oberpräſidiums von Weſtphalen v. 25. Octbr. 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 4. S. 1125.)

§. 79. Die in den Innungsartikeln der zunftmäßigen Gewerbe vorgeſchriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgeſellen ſollen nicht weiter ſtattfinden. Da jedoch mit der Beſtimmung gewiſſer Wanderjahre beabſichtigt und der noch beſtehende Zunftverband weſentlich darauf gerichtet iſt, daß die Lehrlinge eines zünftigen Handwerks, nach ihrer Losſprechung, noch eine feſtgeſetzte Zeit hindurch die erlernte Profeſſion als Geſellen treiben; ſo ſoll kein zünftiger Handwerksgeſelle, vor Ablauf der durch die einzelnen Innungsartikel zum Wandern beſtimmten Zeit, ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzialregierung, nach Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 329. zur Erlangung des zunftmäßigen Meiſterrechts zugelaſſen werden. Wanderſchaft der losgeſprochenen Lehrlinge.

Cabinetsordre v. 1. Auguſt. 1831. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 2. S. 472.)

Es ſind daher die Anſprüche, welche reiſende Handwerker unter dem Vorwande der Wanderpflicht an ihre Gewerbsgenoſſen oder an Gemeinen machen, zurückzuweiſen.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel u. Gewerbe u. d. Pol. v. 12. Apr. 1832. (v. Kamptz Ann. a. a. O. S. 471.)

Der Zweck der vorſtehenden Cabinetsordre vom 1. Auguſt 1831 beſteht darin: die bisherige Wanderpflicht aufzuheben, folglich nur einen Zunftgebrauch abzuändern. Es kann bei dieſer Beſtimmung die Abſicht nicht ſein, eine Vorſchrift zu ertheilen, durch welche die Befugniß zum ſelbſtſtändigen Gewerbsbetriebe beſchränkt und eine weſentliche Bedingung der bisherigen Geſetzgebung vernichtet würde. Durch die Aufhebung der Wanderpflicht wird der Zunftverband nicht erſchwert, vielmehr von einer läſtigen Bedingung des Eintritts befreit, die man-

Digitized by Google

chen abhalten konnte, demſelben beizutreten oder ihn beſtimmen möchte, den Zunftverband zu verlaſſen, und unzünftig zu werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 1. Septbr. 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 3. S. 690.)

Zur zweckmäßigen Befolgung der vorſtehenden Verordnungen ſind folgende nähere Vorſchriften ertheilt:

1) Wanderpäſſe, d. h. Päſſe, in welchen weder ein beſtimmtes Reiſeziel, noch ein anderer Reiſezweck, als der, Arbeit zu ſuchen, angegeben iſt, oder Wanderbücher, wo ſolche überhaupt hergebracht ſind, dürfen nur ſolchen Inländern ertheilt werden, welche

a) eine Kunſt oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemeſſen iſt;

b) völlig unbeſcholten und körperlich geſund ſind, welches letztere, ſofern es irgend zweifelhaft iſt, durch ein ärztliches Atteſt dargethan werden muß;

c) das dreißigſte Lebensjahr noch nicht überſchritten, auch nicht ſchon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderſchaft zugebracht haben;

d) außer den erforderlichen Kleidungsſtücken nebſt Wäſche ein baares Reiſegeld von mindeſtens fünf Thalern beim Antritte der Wanderſchaft beſitzen.

Perſonen, bei welchen nicht alle dieſe Erforderniſſe vereinigt ſind, können auch, wenn ſonſt kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reiſepäſſe erhalten, bei deren Ausſtellung übrigens die beſtehenden Vorſchriften, namentlich auch hinſichtlich der Reiſemittel, ſorgfältig zu beobachten ſind.

In den Wanderpäſſen und Wanderbüchern iſt die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überſchreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländiſchen Handwerksgeſellen iſt der Eintritt in die dieſſeitigen Staaten und die Fortſetzung ihrer Wanderſchaft innerhalb derſelben nur dann zu geſtatten, wenn ſie mit einem von einer competenten Behörde ihrer Heimath ausgeſtellten Wanderbuche oder Wanderpaſſe verſehen ſind, nach Ausweis deſſelben in den letzten acht Wochen wenigſtens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorſtehend unter Nr. 1. a, b, c und d, vorgeſchriebene Eigenſchaften beſitzen, welche ein Inländer zur Er-

Digitized by Google

langung eines Wanderpaſſes bedarf und ſich darüber gegen die erſte zur Ertheilung von Päſſen befugte diesſeitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Paſſe zu vermerken hat, vollſtändig ausweiſen.

3) Kann ein ausländiſcher, übrigens gehörig legitimirter Handwerksgeſelle durch unverdächtige ſchriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe ſelbſtſtändig betreibenden Inländer ausdrücklich verſchrieben worden; ſo iſt er zuzulaſſen, wenn er nur körperlich geſund iſt und die erforderlichen Reiſemittel beſitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Grenzbehörde ohne Unterſtützung an den Beſtimmungsort gelangen zu können; doch iſt das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort ſeiner Beſtimmung zu viſiren und ſofern die ſonſtigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortſetzung der Wanderſchaft im diesſeitigen Staate nicht zu geſtatten.

4) Der Wandernde, welcher nach obigen Beſtimmungen hinlänglich legitimirt iſt, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit ſuchen will, beliebig ſelbſt wählen, er iſt indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausſtellt oder bei dem Eintritte vom Auslande her oder auch nach Publication dieſer Verordnung, im Inlande zuerſt viſirt, den nächſten Beſtimmungsort, von welchem es bekannt ſein muß, daß daſelbſt das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit ſowohl der Beſtimmungsort, als auch, wenn dieſer über eine Tagereiſe entfernt iſt, die Route und die wahrſcheinliche Zahl der Tagereiſen dahin in dem Wanderbuche oder Paſſe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortſetzung der Wanderſchaft der Polizeibehörde des erſten und jedes folgenden Beſtimmungsortes, den nächſtfolgenden namhaft machen und dieſe hat bei der jedenfalls nöthigen Viſirung den von ihm angegebenen anderweiten Beſtimmungsort, ſowie die Route und die wahrſcheinliche Zahl der Tagereiſen zu vermerken.

6) Von der ſelbſtgewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Paſſe ſtets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Beſtimmungsort verändern oder eine andere Route

einſchlagen; ſo muß er einer zur Ausſtellung von Päſſen befugten Polizeibehörde auf dem zuerſt gewählten Wege davon Anzeige machen, damit ſelbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrſcheinlichen Reiſezeit nach dem neuen Beſtimmungsorte viſire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt (in welchem Falle die Fortſetzung der Wanderſchaft vor erfolgter Geneſung gar nicht zu geſtatten iſt) oder ſonſt durch beſondere Umſtände abgehalten wird, die Reiſe nach dem Beſtimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, ſich bei den betreffenden Ortspolizeibehörden melden, damit dieſe das Wanderbuch oder den Paß viſiren und die Veranlaſſung, ſowie die Dauer des Aufenthalts beſcheinigen.

7) Wenn der Wandernde im Beſtimmungsorte keine Arbeit findet oder dergleichen nicht annehmen will, ſo darf er daſelbſt nicht über die von der Polizeibehörde feſtzuſetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in ſeinem Paſſe oder Wanderbuche zu bemerken iſt. Findet er Arbeit, ſo iſt, wenn er demnächſt die Wanderſchaft fortſetzt, bei Viſirung des Paſſes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er ſich betragen habe.

8) In folgenden Fällen iſt die Fortſetzung der Wanderſchaft nicht zu geſtatten, ſondern der Wandernde, nach vorgängiger ſummariſcher Erörterung, mittelſt beſchränkten Paſſes und vorgeſchriebener Reiſeroute, wenn er ein Ausländer iſt, über die Grenze, ſonſt aber an den Ort der Ausſtellung des Wanderpaſſes (wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu ſenden iſt) zurückzuweiſen:

a) wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Beſtimmungsorte über die vorgeſchriebene Zeit verweilt hat und den dadurch begründeten Verdacht eines zweckloſen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b) wenn er, außer dem Fall einer verſchuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit geweſen iſt, mag die Arbeitsloſigkeit übrigens verſchuldet oder unverſchuldet geweſen ſein;

c) wenn er ſeine Gewerbsgenoſſen oder andere Perſonen um eine Unterſtützung angeſprochen hat, ohne Rück-

ſicht darauf, ob eine ſonſtige Beſtrafung ſtattfindet oder nicht;

d) wenn er ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht hat, in welchem Falle es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß er deswegen zuvörderſt zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen iſt.

9) Handwerksgeſellen, die keine zureichende Legitimationsdocumente bei ſich führen, iſt das Wandern gar nicht zu geſtatten. Wenn ſie indeß behaupten, ſelbige verloren zu haben und ſolches glaubhaft nachweiſen; ſo ſind ſie mit einem beſchränkten Paſſe und vorgeſchriebener Reiſeroute nach dem Orte zu verſehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt viſirt worden und dort kann ihnen, wenn ſie daſelbſt gearbeitet haben und ſich übrigens vollſtändig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß ſtatt des verlorenen ertheilt werden. In demſelben iſt aber der Verluſt und die Beſchaffenheit des früheren Legitimationsdocuments zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt und wo ein Kreisblatt erſcheint, auch durch dieſes für ungültig zu erklären und die inländiſche Behörde, welche daſſelbe ausgeſtellt, davon zu benachrichtigen. Iſt der Fall aber, nach vorſtehender Vorſchrift, zur Ausſtellung eines neuen Wanderpaſſes nicht geeignet, ſo ſind dergleichen Handwerksgeſellen reſp. über die Grenze oder an den Ort der Ausſtellung des verlorenen Wanderpaſſes zurückzuweiſen.

10) Handwerksgeſellen, die mit beſchränkter Reiſeroute zurückgewieſen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, ſonſt aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls ſie nach den allgemeinen Beſtimmungen zu verhaften und nach dem Orte der Ausſtellung des früher beſeſſenen Wanderpaſſes, ſonſt aber nach der Heimath, ſofern dieſe durch Korreſpondenz mit den betreffenden Behörden feſtgeſtellt worden, auf den Transport zu geben ſind.

11) Handwerksgeſellen, welche einmal an den Ort der Ausſtellung des Wanderpaſſes zurückgewieſen worden, darf erſt nach Ablauf von mindeſtens ſechs Wochen ein neuer Wanderpaß unter den ad 1. gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein ſolcher Handwerksgeſelle alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückge-

wieſen werden; ſo iſt ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu verſagen und auch ein gewöhnlicher Reiſepaß nur mit beſonderer Vorſicht unter ſtrenger Beobachtung der allgemeinen Vorſchriften, namentlich auch hinſichtlich der Reiſemittel zu bewilligen.

12) Bei dem Antritte der Wanderſchaft oder dem Eintritte in das Land iſt jeder Handwerksgeſelle mit vorſtehenden Beſtimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht ſchon damit verbunden, anzuheften und anzuſiegeln iſt, bekannt zu machen.

13) Sämmtliche Polizeibehörden müſſen ſich nach vorſtehenden Beſtimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsſtrafen, ſowie des Erſatzes der Transportkoſten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgeſtellten oder viſirten Wanderbuchs oder Paſſes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueſte achten, auch die Gaſt- und Herbergswirthe, Gewerkmeiſter u. ſ. w. auf dieſelben aufmerkſam machen und mit näherer Anweiſung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks verſehen.

Regulativ in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen des Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 24. April 1833. (Magdeburger Amtsblatt v. 1833. S. 128 — 133)

Die Wanderſchaft ſoll in der Regel niemals außerhalb Landes gehn.

Nur in beſonderen Fällen kann die Landespolizeiinſtanz die Erlaubniß dazu ertheilen.

Wandernde Geſellen müſſen ihren Eltern, Vormündern oder Verwandten, über den Ort ihres Aufenthalts von Zeit zu Zeit Nachricht geben.

Unterlaſſen ſie dieſes durch die in den Geſetzen beſtimmte Zeit; ſo findet wider ſie das gegen Verſchollene vorgeſchriebene Verfahren Statt.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 330 bis 333.

Die Handwerksburſchen ſollen ohne Kundſchaft von den inländiſchen Orten, wo ſie in Arbeit geſtanden oder andere zum Auswandern hinlängliche Legitimation nicht über die Grenze gelaſſen werden.

Circular v. 10. Septbr. 1794. (Neue Edictenſamml. B. 9. S. 2413.)

Kantoniſten erhalten von der Kantonreviſionskommiſſion Wanderpäſſe.

Digitized by Google

Reglement vom 12. Febr. 1792. §. 60. u. 61. (Neue Edictenſamml. B. 9. S. 812.)

Verhalten derſelben auf der Wanderſchaft.

§. 80. Das Betteln um Zehrpfennige iſt auch den wandernden Geſellen nicht erlaubt. Sie müſſen ſich gleich nach ihrer Ankunft an einem Orte bei den Gewerksälteſten melden.

Dieſe müſſen dem Eingewanderten ſogleich ſeine Kundſchaft abfordern.

Kann er keine Kundſchaft vorzeigen; ſo muß er an den Ort ſeines vorigen Aufenthalts zurückgewieſen werden. Leiſtet er dieſer Anweiſung keine Folge; ſo muß ihn die Obrigkeit auf die Anzeige der Aelteſten fortſchaffen laſſen.

Legitimirt ſich aber der Geſelle durch die gehörige Kundſchaft; ſo muß ihm dieſelbe abgenommen und bis er ſeine Wanderſchaft fortſetzen will, in der Gewerkslade aufbewahrt werden.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 334 bis 339.

Aufhebung aller Verſchiedenheiten in den Handwerksgewohnheiten, Herbergen und des Grußes bei einem und demſelben Gewerke.

§. 81. Alle Verſchiedenheit in den Handwerksgewohnheiten, Herbergen und des Grußes bei einem und demſelben Gewerke iſt abgeſchafft.

Publ. v. 8. Juni 1784. (Neue Edictenſ. B. 7. S. 2864.)

Die Geſellen eines jeden Gewerks können zwar ihre eigene ſogenannte Herberge haben, wo die ankommenden Geſellen einkehren, bis ſie bei einem Meiſter Arbeit erhalten, und wo ſie zuſammenkommen; es iſt aber ſolche Herberge bloß als ein anderes Wirthshaus zu achten, daher die Benennung des Wirths als Krugvater, der Wirthin als Mutter, der Töchter als Schweſtern u. ſ. w. nebſt den übrigen abgeſchmackten Gebräuchen abgeſchafft ſein ſoll. Die Geſellen ſollen ſich aber aus der Herberge zur rechten Zeit nach Hauſe begeben und wenn ſie nach 10 Uhr Abends zu Hauſe kommen, ſollen ſie auf des Meiſters Anzeige in 2 Sgr. 6 Pf. und wenn ſie die ganze Nacht wegbleiben, in 7 Sgr. 6 Pf. Strafe zur Geſellenarmenkaſſe vom Gewerksbeiſitzer genommen werden.

Alle im vorſtehenden §. 9. angeführten Handwerksprivilegien.

Die Gewohnheit, daß die Geſellen auf ihre Handwerksgrüße, läppiſche Redensarten und andere ungereimte Dinge ſtrenge halten, ſo daß derjenige Handwerksgeſelle, welcher in Ablegung oder Erzählung derſelbe nur ein Wort fehlen läßt, ſich ſogleich einer Geldſtrafe un-

Digitized by Google

terwerfen, weiter wandern oder auch wohl öfters einen weiten Weg zurückwandern, und von dem Orte, woher ſie gekommen, den Gruß anders holen müſſen, ſoll gar nicht mehr ſtattfinden.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern, de dato Wien den 16. Auguſt 1731. und Berlin den 6. Auguſt 1732. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 765.)

Aufhebung der ehemaligen Geſellenartikel, ſchwarzen Tafeln und Gewohnheiten.

§. 82. Die ehemaligen Geſellenartikel, ſchwarze Tafeln und Gewohnheiten ſind abgeſchafft und aufgehoben, ſo daß diejenigen Geſellen, welche unter dem Vorwande ſolcher Gewohnheiten Exceſſe begehen, mit harter und Leibesſtrafe belegt werden ſollen.

Alle im vorſtehenden §. 9. aufgeführten Handwerksprivilegien.

Aufhebung der Gewohnheit, die Riemer-, Drechsler-, Nagelſchmiede- und andere Gewerke in Seeſtädter, Oberländer und Landſtädter einzutheilen.

§. 83. Die Vertheilung des Riemer-, Drechsler-, Nagelſchmiede- und anderer Gewerke in Seeſtädter, Oberländer und Landſtädter, iſt aufgehoben.

Publ. v. 8. Juni 1784 (Neue Edictenſamml. B. 7. S. 2864.)

Zwiſchen einem Handwerksgeſellen, der an einem Orte, wo von andern abweichende Handwerksgebräuche und Ordnungen ſind, ſein Handwerk erlernt hat, nicht zu machender Unterſchied.

§. 84. Wenn ein Handwerksgeſelle ſein Handwerk an einem Orte nach den daſelbſt üblichen, obrigkeitlich beſtätigten Handwerksordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumal bei einem ehrlichen von der Ortsobrigkeit approbirten Meiſter erlernt hat, ſollen dergleichen auch an anderen Orten, wenn gleich daſelbſt andere Gebräuche und Handwerksordnungen eingeführt ſind, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert werden, ohne daß ſie auch nur im Geringſten dafür abgeſtraft werden dürfen, für redlich und tüchtig geachtet, mithin deßhalb kein Unterſchied gemacht werden.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern, de dato Wien den 16 Auguſt 1731. und Berlin den 6. Auguſt 1732. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S 765.)

Den Geſellen, welche bei einer Herrſchaft gedient haben, nicht zuſtehendes Hinderniß zur Fortſetzung ihres Gewerbes als Geſellen.

§. 85. Wenn ein Geſelle, welcher ſein Handwerk einmal erlernt hat, außer demſelben auf kurze oder lange Zeit ſein Brod und Fortkommen ſucht und zu dieſer und jener Herrſchaft vornehmen und geringen Standes in Dienſte ſich begibt, nachher aber ſeinem erlernten Handwerke entweder als Geſelle wiederum nachgehen oder aber Meiſter werden will; ſo ſoll ihm daran, und wenn er

letzten Falls ſein Handwerk tüchtig erlernt, das Meiſterſtück verfertigt, und ſeines Wohlverhaltens wegen von der Herrſchaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abſchied aufzuweiſen hat, ſolches Dienen außer dem Handwerk im mindeſten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch muß er während des Dienſtes durch anmaßende fremde Arbeit für unprivilegirte Perſonen den Meiſtern des Orts keinen Eintrag thun.

Daſſelbe Patent (Mylius Edictenſamml. a. a. O.)

Verbot, die Handwerksgeſellen, welche in einer Werkſtätte gearbeitet haben, in welcher Perſonen weiblichen Geſchlechts zur Förderung einer oder der andern Arbeit gebraucht werden, deßhalb zu beſtrafen.

§. 86. Der Handwerksgebrauch, nach welchem bei einigen Handwerken, beſonders bei der Weberei, wo zur Förderung der Arbeit die Perſonen weiblichen Geſchlechts nützlich gebraucht werden können, die Zulaſſung von Geſellen nicht geſtattet, und wohl gar eine Handwerksſtrafe für die Geſellen, welche in einer ſolchen Werkſtätte gearbeitet haben, üblich iſt, ſoll nicht ſtattfinden, und demſelben deßhalb kein Vorwurf gemacht werden.

Edict v. 24. März. 1783. §. 6. (Neue Edictenſamml. B. 7. S. 2061)

Von den Gewerken nicht zu verhinderndes Fortkommen tüchtiger Geſellen, welche Feſtungsſtrafe erlitten haben.

§. 87. Tüchtigen Geſellen, welche ihre Lehrjahre ausgeſtanden haben, ſollen deßhalb, weil ſie wegen eines Vergehens Zuchthausſtrafe erlitten haben, die Gewerke in ihrem Fortkommen nicht hinderlich fallen, ſondern, wenn ſie mit tüchtigen Lehrbriefen und Zeugniſſen verſehen ſind, eben ſo als andere Geſellen aufgenommen, geduldet und in allen Dingen nach Handwerksgebrauch behandelt werden.

Patent v. 28 Auguſt 1710. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 663)

Geſellenumſchau.

§. 88. Einem ſich hinreichend legitimirten Geſellen müſſen die Aelteſten Arbeit bei einem Meiſter zu verſchaffen bemüht ſein, und ihm bis dahin diejenige Unterſtützung reichen, welche der Zunftgebrauch mit ſich bringt.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 340.

Durch ein Reſcript des Königlichen Finanzminiſteriums iſt in Anſehung des ſogenannten Geſellenumſchaus verfügt, daß:

1) jedem Meiſter und Geſellen nach ſeiner Wahl erlaubt iſt, ſich Arbeiter oder Arbeit zu ſuchen, wie er will;
2) wenn es ihm beliebt, beides im Wege der Umſchau,

Digitized by Google

aber auch auf jede andere Art bewirkt werden kann;

3) kein Geſelle verpflichtet iſt, auf die Umſchau ſich herumführen, und kein Meiſter, ſich die Geſellen auf dieſe Art vorführen zu laſſen;

4) wenn ein Meiſter oder Geſelle es verlangt, der Altgeſelle den feiernden Geſellen umherzuführen verbunden iſt, und

5) aber dem Altgeſellen, welcher dies nicht will, erlaubt iſt, ſein Altgeſellenamt deßhalb niederzulegen.

Publik. d. Regierung zu Potsdam v. 29. Febr. 1816. (v. d. Heyde Repert. Th. 2. S. 643.)

Es ſollen die Handwerksgeſellen mit jedem von dem Meiſter ihnen gereichten freiwilligen Geſchenke zufrieden ſein und nicht koſtbare oder gewiſſe Speiſen verlangen.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern, de dato Wien den 16. Aug. 1731 und Berlin den 6. Aug. 1732. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 765.)

Der Unterſchied zwiſchen geſchenkten und ungeſchenkten Handwerkern ſoll nicht ſtattfinden. Auch ſoll ein jeder wandernder Handwerksgeſelle, an einem Orte, wo es hergebracht iſt, nicht mehr als 5 Sgr. oder 6 Sgr. 3 Pf. oder 15 bis 20 Kreuzer rheiniſch entweder baar, oder an deſſen Stelle Eſſen und Trinken in der Herberge erhalten und ſich des Bettelns vor den Thüren gänzlich enthalten.

Solchen Geſellen, welche des Geſchenks wegen von einem Orte zum andern laufen, ſoll kein Geſchenk gegeben werden.

Daſſelbe Patent. (Mylius Edictenſamml. a. a. O.)

Obliegenheit der Zunftälteſten, die Meiſter, welche Geſellen verlangen, genau aufzuzeichnen, um ihn an den noch unverſorgten Meiſter zu weiſen.

§. 69. Die Zunftälteſten müſſen die Meiſter, welche Geſellen verlangen, genau aufzeichnen, und den zuerſt ankommenden Geſellen, welcher ſich ſelbſt ſeinen Meiſter nicht wählen kann oder will, an den noch unverſorgten Meiſter, welcher ſich zuerſt gemeldet hat, weiſen.

Doch müſſen Witwen, welche das Handwerk fortſetzen; imgleichen Meiſter, welche wegen langwieriger Krankheiten oder anderer unverſchuldeter Unglücksfälle, dem Handwerke nicht ſelbſt vorſtehen können, mit tüchtigen Geſellen vor allen andern verſorgt werden.

Von dieſem Vorrechte kann jedoch eine Witwe nicht öfterer als Drei Mal Gebrauch machen.

Digitized by Google

Hat ein Meiſter einen Geſellen auf eigene Koſten verſchrieben und es dem Aelteſten noch vor der Ankunft des Geſellen gemeldet; ſo muß ihm derſelbe in allen Fällen gelaſſen werden.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 344 bis 347.

Obliegenheit der Geſellen, welche binnen 3 Tagen bei einem Meiſter nicht untergebracht werden können, nach Ablauf derſelben ihre Wanderſchaft fortzuſetzen.

§. 90. Kann der Geſelle bei einem Meiſter nicht untergebracht werden; ſo muß er, nach Verlauf von Drei Tagen, ſeine Wanderſchaft fortzuſetzen angewieſen werden.

Verweilt er ohne beſondere Erlaubniß der Obrigkeit noch länger an dem Orte; ſo findet gegen ihn die Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 334. — 339. (vorſtehender §. 80.) Anwendung.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 341 u. 342.

Verhütung des müßigen Herumwanderns ſogenannter Feiermüllerburſchen.

§. 91. Zur Verhütung des müßigen Herumziehens der ſogenannten Müllerfeierburſchen iſt Folgendes verordnet:

1) Keinem Müllerfeierburſchen, welcher nicht durch beglaubte Kundſchaften oder Atteſte nachweiſen kann, daß er in jedem Jahre wenigſtens neun Monate lang in Arbeit geſtanden, oder doch ſein längeres Feiern ſich nicht durch ſeine Schuld zugezogen habe, ſoll das in den Gewerksprivilegien nachgegebene Nachtquartier, Speiſe und Getränk, in den inländiſchen Mühlen, noch irgend ein Geſchenk aus der Lade, bei der in jedem Gewerksprivilegium auf das öftere unerlaubte Einfinden der Feierburſchen und deren Verpflegung in den Mühlen bereits feſtgeſetzten Strafen verſtattet und gereicht werden.

2) Diejenigen Geſellen, welche auf eine gewiſſe Zeit in Arbeit getreten ſind, und eigenmächtig aus dem Dienſte gehen, ſollen nicht mit der in einigen Gewerksprivilegien verordneten halbjährigen Dienſtloſigkeit beſtraft, ſondern, wenn das Benehmen des Geſellen und Meiſters unterſucht, und der Dienſtaustritt des erſteren unrechtmäßig gefunden wird, derſelbe deßhalb mit Gefängnißſtrafe belegt und auf Verlangen des Meiſters nach ausgeſtandener Strafe ſeine Dienſtzeit auszuhalten angehalten werden, welchem nächſt er von jedem andern Meiſter ungeſtraft angenommen werden kann.

3) Zu den Hauptverſammlungen der Müllergewerke, welche wenigſtens in jeder Provinz nur an einem und eben demſelben Tage, der in der Kurmark auf den Montag nach Johannis beſtimmt iſt, gehalten werden, ſollen

nur die zu jedem Gewerke gehörige Altgeſellen, und von den übrigen zur Zeit der Verſammlung bei Meiſtern des Gewerks in Arbeit ſtehenden Geſellen, nur ſolche, welche der Gewerksbeiſitzer ausdrücklich dazu hat vorladen laſſen, zugelaſſen werden, dieſe Vorladung ſoll ſich aber nur auf diejenigen Geſellen erſtrecken, deren Gegenwart aus beſonderen Gründen z. B. wegen habender Klage oder gegen ſie ſchwebender Unterſuchung u. ſ. w. in einzelnen Fällen erforderlich ſein möchte.

4) Allen vorſtehendermaßen zum Erſcheinen nicht berechtigten, überhaupt den nicht zum Gewerk gehörigen Geſellen, und beſonders den ſogenannten Feierburſchen, ſie mögen In= oder Ausländer ſein, ſoll der Zutritt zu den Gewerksverſammlungen völlig verboten ſein, und ſollen dieſelben, wenn ſie ſich einzudringen unterfangen, ſofort arretirt, und durch den Magiſtrat oder die ſonſtige Gerichtsobrigkeit des Orts mit Gefängniß bei Waſſer und Brod beſtraft werden.

5) Die Beiträge der Geſellen zur Unterſtützung kranker, oder verunglückter und zur Beerdigung in Armuth verſtorbener Geſellen, ſollen nicht von den Geſellen ſelbſt, ſondern von ihren Meiſtern auf ſo hoch, wie ſolche bei der Gewerksverſammlung feſtgeſetzt worden ſind, abgetragen werden, und muß bei dieſer Feſtſetzung darauf billige Rückſicht genommen werden, daß ſolche Unterſtützung hauptſächlich den Meiſtern obliege, wonach alſo die Geſellenbeiträge möglichſt geringe zu beſtimmen ſind, den Meiſtern aber nachgelaſſen ſein ſoll, ſolche im Laufe des Jahres von dem Zeitpunkte jener Feſtſetzung ab, in monatlichen gleichen Antheilen von dem ihren Geſellen zu entrichtenden Lohn einzubehalten.

6) Kein Mühlenbeſitzer darf einen zum Einfinden bei der Gewerksverſammlung nicht berechtigten Geſellen oder ſogenannten Feierburſchen bei ſich aufnehmen, noch weniger Nachtquartier und Lebensmittel bei der zu 1 verordneten Strafe geben.

7) Die Rathsaſſeſſoren und Altmeiſter der Müllergewerke, welche gegen das verbotene Eindringen der Geſellen in die Gewerksverſammlungen unzeitige Nachſicht gebrauchen, und ſie nicht ſofort dem Magiſtrat oder Ortsobrigkeit anzeigen, ſollen für alle, aus ihrem Unfug entſtehende Unordnungen und Schaden verantwortlich ſein,

auch nach Befinden der Umſtände in Strafe genommen werden.

8) Eben dieſe Rathsaſſeſſoren und Altmeiſter ſind ſchuldig und verbunden, bei den Gewerksverſammlungen der Müller und der ſich rechtmäßig dabei einfindenden Müllergeſellen mit allem Ernſt und Nachdruck darauf zu halten, daß die deßhalb ergangenen und dahin gerichteten Vorſchriften der Generalprivilegien und Gildebriefe der Müllergewerke genau beobachtet, und allem Unfug, ſowie den verbotenen Zechen und Schmauſereien der Geſellen vorgebeugt, beſonders aber letztern nicht geſtattet werde, ſich von den losgeſprochenen neuen Geſellen, welche, außer den für die Losſprechung feſtſtehenden, in die Gewerkslade zu zahlenden Abgaben, nichts zu entrichten haben, noch ein ſogenanntes Freibier oder ſonſt etwas zum Schmauſen geben zu laſſen.

Sämmtliche Land- und Steuerräthe, Magiſtrate und Gerichtsobrigkeiten müſſen ſich nach dieſer Bekanntmachung nicht nur ihres Orts genau richten, ſondern auch den Gewerksaſſeſſoren und Altmeiſtern der Müllergewerke zur Aufrechthaltung der Ordnung bei den Gewerksverſammlungen und zur Abſtellung des Unfugs der ſogenannten Feierburſchen und anderer Müllergeſellen den erforderlichen obrigkeitlichen Beiſtand Jedesmal unweigerlich angedeihen laſſen, ſowie ſie auch authoriſirt ſind, ſich in dieſer Abſicht bei äußerſt dringenden Fällen der militairiſchen Hülfe durch vorherige dienſtverfaſſungsmäßige Requiſition der kommandirenden Offiziere zu bedienen.

Allgemeine Anweiſungen des Königlichen Generaldirectoriums v. 3. Decbr. 1805. (Neue Edictenſamml. B. 11. S. 3061.)

Verpflegung erkrankter Handwerksgeſellen.

§. 92. Die Verpflichtung, ſich eines an einem Orte krank gewordenen oder krank angekommenen Handwerksgeſellen anzunehmen und für ſeine Kur und Verpflegung zu ſorgen, liegt zunächſt dem Gewerke des Orts, zu welchem der Kranke gehört und eventualiter der Ortsarmenkaſſe, nicht aber unbedingt auch die Verpflichtung zur endlichen eigenen Tragung der Kur- und Verpflegungskoſten ob, ſondern es iſt in letzterer Rückſicht zu unterſcheiden, ob ein ſolcher Kranker zu irgend einer andern Ortsgemeinde im Lande dergeſtalt, daß dieſelbe zu ſeiner, als ihres Mitgliedes, Unterſtützung im Falle der Verarmung verbunden iſt, gehört, oder gar zu ſeiner Unterſtützung

verpflichtete und dazu vermögende Verwandte im Lande hat? und daß, wenn Letzteres der Fall iſt, allerdings der Gewerks- oder Ortsarmenkaſſe desjenigen Orts, der die Sorge für die Kur und Verpflegung des Kranken getragen hat, der Regreß zur Erſtattung des Vorgeſchoſſenen an die oben gedachten Verwandten oder reſp. an diejenige Commune, wozu der Kranke gehört, zuſteht.

Hiervon findet nur eine Ausnahme gegen die Gewerkskaſſe des Orts, wo der Geſelle erkrankt, in dem Falle, wenn die Erkrankung in der Arbeit bei einem zum Gewerke gehörigen Meiſter erfolgt, nicht aber bei Unvermögen dieſer Gewerkskaſſe, auch eventualiter gegen die Ortsarmenkaſſe Statt.

Hat aber der Erkrankte innerhalb Landes keine Verwandten oder keinen Ort, dem er in vorgedachter Art zugehört; ſo muß die Gewerkskaſſe, wo er erkrankt, ſo lange ſie des Vermögens iſt, in allen Fällen die Koſten ſeiner Kur und Verpflegung definitiv ſelbſt tragen; im Falle ihres Unvermögens geht aber die eventuelle Verpflichtung nicht auf die Armenkaſſe des Orts, ſondern auf die Landarmenkaſſe derjenigen Provinz über, in der dieſer Ort gelegen iſt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 30. Mai 1812. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 3. S. 664.)

In den Provinzen, wo die vorſtehenden Vorſchriften nicht in Anwendung gekommen ſind, wie in Pommern und in der Kur- und Neumark, ſind die Geſetze des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 353. et sequ. anzuwenden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 21. Februar 1821. (v. Kamptz Annal. B. 5. H. 1. S. 146.) u. v. 16. Aug. 1823. (v. Kamptz Annal B. 7. H. 3. S. 663.)

An den Orten, wo der Zunftverband aufgelöſet iſt, muß die Stadt- oder Kämmereikaſſe die Kur- und Verpflegungskoſten tragen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 28. Septbr. 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 3 S. 758.)

Da die krätzigen Handwerksburſchen auch zu den Kranken gehören; ſo iſt die Fortſchaffung derſelben vor erfolgter Wiederherſtellung nach Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 355. unzuläſſig.

Es muß daher ein krätziger Handwerksburſche in der Stadt geheilt werden, wo die Krankheit entdeckt wird.

Digitized by Google

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 28. Septbr. 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 3. S. 758.)

In den rheiniſchen Provinzen und im Großherzogthum Poſen findet die Anwendung des Reſcripts des Miniſteriums des Innern vom 30. Mai 1812 (vorſtehend) nicht Statt, und da die Uebernahme der Koſten auf die Staatskaſſe ſich nur dann rechtfertigen läßt, wenn vormals ſolche Koſten ebenfalls aus Staatsfonds oder aus dem centime additionnelle gedeckt worden waren; ſo ſoll es ferner bei dem bis zur Erwerbung der rheiniſchen Provinzen ſtattgehabten Verfahren verbleiben.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 25. Februar 1819. (v. Kamptz Annal. B. 3 H. 1. S. 200) v. 23. Novbr. 1821. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 1. S. 166.)

Die Kur- und Verpflegungskoſten für auswärtige Handwerksgeſellen, welche in die Krankenanſtalt aufgenommen werden müſſen, ſollen von der Commune des Orts getragen werden, indem der §. 355. Tit. 8. Th. 2. des allgemeinen Landrechts die Magiſtráte, wo ſich der Krankheitsfall ereignet, dazu verpflichtet.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. vom 8. Juni 1822. und v. 20. Febr. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 1. S. 253.)

In der Verpflichtung der Communen in Anſehung der Kur- und Verpflegungskoſten der auf der Wanderſchaft erkrankten Handwerksgeſellen macht es keinen Unterſchied, ob an einem Orte die Zünfte aufgehoben ſind, oder nicht und es darf nach §. 355. Tit. 8. Th. 2. des allgemeinen Landrechts in keinem Falle wegen Verpflegung eines kranken Geſellen ein Regreß nachgelaſſen werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 17. Septbr. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 3. S. 903.)

Es kann dabei kein Unterſchied gemacht werden, ob der Geſelle ſchon krank eingewandert, oder nach ſeinem Einwandern erkrankt iſt,

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. vom 21. Octbr. 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 4. S. 1074.)

oder ob er bei einem zünftigen Meiſter gearbeitet hat oder nicht.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 23. Decbr. 1825. (v. Kamptz Annal. a. a. O.)

Der Altmeiſter, oder an den Orten, wo kein Gewerk vorhanden iſt, der Meiſter des Orts, ſoll bei 10 Thaler Strafe verbunden ſein, dem Bürgermeiſter ſofort Anzeige davon zu machen, wenn ein Handwerksgeſelle, er mag

Digitized by Google

in Arbeit ſtehn, oder erſt eingewandert ſein, krank wird, und dieſer iſt bei fiskaliſcher Ahndung ſchuldig, für die Unterſuchung, Verpflegung und Kur der Kranken, mit Zuziehung des Stadtarztes oder Stadtchirurgus zu ſorgen, und damit ſo lange fortzufahren, bis der Kranke keiner fernern Hülfe bedarf, worüber der Arzt oder Chirurgus ein Atteſt auszuſtellen haben.

Die Kurkoſten ſollen von dem collegio medico der Provinz, und die Verpflegungskoſten vom Magiſtrate feſtgeſetzt werden.

Wenn ein Ort, der vorſtehenden Vorſchriften entgegen, einen krank gewordenen Geſellen vor ſeiner völligen Geneſung fortſchickt; ſo ſoll es demjenigen Orte, wo der Kranke aufgenommen worden, freiſtehn, ſeinen Regreß wegen Erſetzung des geleiſteten Vorſchuſſes an den Ort zu nehmen, dem es zugeſtanden hat, für ſeine Kur und Verpflegung zu ſorgen.

Die Königlichen Regierungen, Landräthe und Magiſträte ſind verpflichtet, bei Contraventionen gegen die vorſtehenden Vorſchriften, die Schuldigen zur Unterſuchung zu ziehen und zu beſtrafen.

Verordn. d. Generalſteuerdirect. v. 7. Januar 1783. (Neue Edictenſamml. B. 7. S. 1967.)

Der Magiſtrat muß bei eigener Vertretung dafür ſorgen, daß ein krank gewordener unvermögender Geſelle nicht hülflos gelaſſen oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherſtellung fortgeſchafft werde.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 355.

Lohn und Koſt der Geſellen.

§. 93. Lohn und Koſtgeld, oder Beköſtigung der Geſellen, muß die Zunft unter Direction der Obrigkeit beſtimmen.

Dieſe Beſtimmung darf kein Meiſter überſchreiten.

Das rückſtändig gebliebene Lohn und Koſtgeld der Geſellen hat, auch in Concurs, mit dem Geſindelohn gleiche Rechte.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 350 bis 352.

Rechte und Pflichten zwiſchen Meiſter und Geſellen.

§. 94. Der Meiſter iſt befugt und ſchuldig, über das Betragen der Geſellen Aufſicht zu führen; ſie zur Beſuchung des öffentlichen Gottesdienſtes und zu einem ſtillen und regelmäßigen Lebenswandel fleißig anzumahnen; von Laſtern und Ausſchweifungen, ſo viel als möglich, abzuhalten.

Digitized by Google

Der Geſelle iſt verpflichtet, die ihm aufgetragene Arbeit willig zu übernehmen, und treu und fleißig auszurichten.

Jeder Geſelle iſt ſchuldig, den häuslichen Einrichtungen ſeines Meiſters, ſo lange er bei ihm arbeitet, Folge zu leiſten.

Häusliche Dienſte kann kein Meiſter von ſeinem Geſellen fordern.

Kein Geſelle darf andere, als die von ſeinem Meiſter ihm angewieſene Arbeit verfertigen.

Kein Meiſter ſoll dem andern die bei ihm in Arbeit ſtehenden Geſellen abwendig machen.

Geſchieht Dieſes; ſo muß der Meiſter um Zwei bis Fünf Thaler zur Gewerkskaſſe beſtraft und der Geſelle weiter zu wandern, angehalten werden.

Nur den Meiſterwitwen, welche das Handwerk fortſetzen, muß der geſchickteſte Geſelle nach ihrer Auswahl verabfolgt werden.

Wenn aber ein Meiſter nur einen Geſellen hat und denſelben der Witwe überlaſſen muß; ſo iſt er befugt, von einem der Mitmeiſter, welche mehrere Geſellen halten, die Abgabe Eines derſelben zu fordern.

Melden ſich mehrere Witwen um Ueberlaſſung eines tüchtigen Geſellen; ſo entſcheidet unter ihnen die Zeit der bei dem Gewerke geſchehenen Anmeldung.

Auch dieſes Vorrecht kann von jeder Meiſterwitwe nur Dreimal ausgeübt werden.

Verfällt ein Meiſter in langwierige Krankheit; ſo kann er die Abtretung eines Geſellen von ſeinen Zunftgenoſſen verlangen.

Zu dieſer Abtretung iſt derjenige Meiſter vorzüglich verpflichtet, bei welchem die meiſten Geſellen in Arbeit ſtehn.

Iſt die Zahl der Geſellen bei mehreren Meiſtern gleich; ſo trifft die Abtretung den jüngſten unter ihnen.

Nach erfolgter Geneſung muß der krank geweſene Meiſter den ſolchergeſtalt erhaltenen Geſellen dem vorigen Meiſter, auf deſſen Verlangen, zurückgeben.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 356 bis 377.

Verbot, als an Sonn- und zu feiernden Feſttagen, die Arbeit zu unterlaſſen.

§. 95. Nur an Sonn- und ſolchen Feſttagen, deren Feier nach den Geſetzen des Staats verordnet iſt, können die Geſellen die Arbeit unterlaſſen.

Digitized by Google

Polizeiliche Aufſicht auf die Handwerksgeſellen, in Anſehung ihrer Arbeitszeit, und Strafe derſelben bei Uebertretungen, ſowie der Herbergsväter, welche ſie in den Arbeitstagen aufnehmen.

Geſellen, welche an den nach den Geſetzen des Staats zur Arbeit beſtimmten Tagen ſich derſelben entziehen, ſollen mit Gefängniß bei Waſſer und Brod, das Erſte Mal auf Drei Tage, und im Wiederholungsfalle auf Vierzehn Tage, beſtraft werden.

Bei hartnäckiger Fortſetzung eines ſolchen Mißbrauchs wird der Geſelle auf Vier Wochen zum Zuchthauſe abgeliefert, und ihm ſein Lehrbrief abgenommen.

Dieſen erhält er nicht eher wieder zurück, als bis er nach ausgeſtandener Strafe Beſſerung gelobt, und die Obrigkeit von der Aufrichtigkeit dieſes Angelöbniſſes ſich überzeugt hält.

Jeder Meiſter, deſſen Geſellen ſich an den zur Arbeit beſtimmten Tagen derſelben entziehen, iſt ſchuldig, bei Ein bis Drei Thaler Strafe zur Gewerkskaſſe, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen. Kein Wirth, oder ſogenannter Krugvater in einer Gewerksherberge, ſoll an den zur Arbeit beſtimmten Tagen, beſonders aber an Montagen, einen in Arbeit ſtehenden Geſellen während der gewöhnlichen Arbeitsſtunden bei ſich dulden; vielweniger demſelben Speiſen oder Getränke verabfolgen.

Wer dieſem Verbote zuwider handelt, ſoll mit einer Polizeiſtrafe von Zwei bis Fünf Thalern belegt werden.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 358 — 364.

Insbeſondere iſt zur Abſtellung des ſogenannten Blauenmontags, welcher den Staat um eine zweimonatliche Arbeit bringt, und die Handwerksmeiſter und Geſellen zur Ueppigkeit reizt und ihm nothwendig Armuth zuzieht, Folgendes verordnet:

1) Jeder Meiſter, deſſen Geſelle ſich des Montags, ohne rechtmäßige Entſchuldigung, von ſeiner Arbeit entfernt, muß ſelbigen, in großen Städten dem Polizeidirectorio, und in andern Städten, wo kein Polizeidirectorium iſt, dem Magiſtrat bei 2 Thlr. niemals zu erlaſſender und zur Gewerkskaſſe zu erlegender Strafe ſofort anzeigen, und ſoll ein ſolcher Geſelle, welcher dieſen Mißbrauch hartnäckig fortſetzen will, das Erſte Mal mit achttägigem, das Zweite Mal mit vierzehntägigem Arreſt, bei Waſſer und Brod, beſtraft, das dritte und folgende Mal aber, als ein vorſätzlich boshafter Uebertreter der Geſetze, mit vierwöchentlicher Zuchthausſtrafe belegt werden.

Digitized by Google

Diejenigen Meiſter und Geſellen, welche dergleichen boshafte Uebertreter wiſſentlich für tüchtig und handwerksfähig halten, und zur Treibung des Handwerks beförderlich ſein wollen, ſollen mit eben dieſer Strafe und gleichmäßiger Progreſſion belegt werden.

Jeder Wirth, oder ſogenannter Krugvater in den Gewerksherbergen darf bei Zwei Thaler niemals zu erlaſſender und zu den Armenanſtalten jedes Orts zu erlegender Strafe, keinen in Arbeit ſtehenden Geſellen des Montags, vor geendigter Abendarbeitszeit, in der Herberge dulden, noch weniger durch Darreichung von Getränken ſelbſt Gelegenheit geben, den Montag in Ueppigkeit und Müßiggang zuzubringen; ſondern es ſollen dieſelben dergleichen Geſellen ſofort arretiren, oder wenigſtens ihre Namen der Obrigkeit des Orts zur Beſtrafung anzeigen. Um dieſe Wirthe und Krugväter deſto beſſer zu beobachten und in Ordnung zu erhalten, ſollen die Polizeidiener jeder Stadt, die Gewerksherbergen des Montags öfter und genau viſitiren, und dagegen bei jeder angezeigten Uebertretung den vierten Theil von den eingehenden Strafen zu genießen haben.

Edict vom 24. März 1783. §. 1 — 3. (Neue Edictenſamml. B. 7. S. 2058.)

Verbot des Degentragens der Geſellen.

§. 96. Es ſoll das Degentragen der Handwerksgeſellen nicht geſtattet und die Uebertretung mit dem Verluſt deſſelben bei harter Ahndung beſtraft werden.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern, de dato Wien den 16. Auguſt 1731. und Berlin den 6. Auguſt 1732. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 765.)

Verbot des Auftreibens und des Aufſtehens und Austretens der Geſellen und Strafe deſſelben.

§. 97. Damit der ſchädliche Mißbrauch des Auftreibens der Geſellen, ſowie auch das Aufſtehen und Austreten gänzlich vermieden werde, ſoll den Meiſtern ein heilſamer Zwang gelaſſen werden, und zwar in der Art:

a) daß bei allen und jeden Zünften ein jeder Lehrling, welcher aufgenommen wird, ſeinen Geburtsbrief oder eine andere gültige Urkunde ſeines Herkommens, an den Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meiſterlade legen laſſen und wenn er losgeſprochen wird, den erhaltenen Lehrbrief in Original, darin in Verwahrung geben und beide Dokumente ſo lange, bis er durch Atteſte der Obrigkeit des Orts, wo er ſich beſetzen will, unter deren und dem

Handwerksſiegel nachweiſet, daß er dort Meiſter werden will, darin laſſen muß. Die Handwerksinnung muß aber zum Fortkommen deſſelben auf der Wanderſchaft, ſobald er ſie antreten, und ſich an andern Orten um Arbeit bemühen will, ihnen eine beglaubte Abſchrift, bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, aber nur Ein= für Allemal und nicht mehr als eine Einzige unter dem Handwerksſiegel und des Obermeiſters Unterſchrift von dieſem ſeinen eingelegten Geburts= und Lehrbrief oder ſtatt des Erſteren die vorgedachte gültige Urkunde, gegen Erlegung, nach der Sache Weitläufigkeit, von 30 bis höchſtens 45 Kreuzern Schreibgebühren ausliefern.

Es kann jedoch demſelben in dem Falle, wenn er, den unverſchuldeten Verluſt des Geburtsbriefes hinlänglich erwieſen, auf ſein Anſuchen ein neuer ausgefertigt werden.

b) Es ſoll ſodann der die Wanderſchaft antretende Geſelle unentgeltlich ein gedrucktes Atteſtat, nach folgendem Formulare von dem Gewerke erhalten:

Wir geſchworne Vor= und andere Meiſter des Handwerks der N. in der — Stadt N. beſcheinigen hiermit, daß gegenwärtiger Geſelle, Namens N. von N. gebürtig, ſo – Jahr alt, und von Statur — auch — Haaren iſt, bei uns allhier — Jahre — Wochen in Arbeit geſtanden, und ſich ſolche Zeit über treu, fleißig, ſtille, friedſam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerksburſchen gebührt, verhalten hat, welches wir alſo atteſtiren und deßhalb unſere ſämmtliche Mitmeiſter, dieſen Geſellen nach Handwerksgebrauch überall zu fördern, geziemend erſuchen wollen.

N. den — ten — 183

(L. S.) N. Obermeiſter.

(L. S.) N. Obermeiſter.

(L. S.) N. als Meiſter, wo obiger Geſelle in Dienſten geſtanden.

mit welchem derſelbe ſeine Wanderſchaft fortſetzen, und ſich in der Stadt, wo er Arbeit ſucht, bei dem Handwerke melden muß, auf deſſen Vorzeigung ihn alle Meiſter, welche Geſellen brauchen, unweigerlich zu fordern ſchuldig ſein ſollen.

c) Wenn ihm nun in dem eingewanderten Orte Arbeit verſprochen wird, muß er, ſobald er ſolche antritt, ſeine unter dem Handwerksſiegel mitgebrachten Abſchrif=

Digitized by Google

ten vom Geburts- und Lehrbriefe, oder Urkund, inglei-chen das erhaltene Handwerksatteſtat in die daſige Mei-ſterlade zur Verwahrung niederlegen, und ſo lange, bis er von da wieder wegzuwandern geſonnen iſt, darin laſſen.

d) Will ein ſolcher Geſelle von dieſem Orte, wo er zuletzt in Arbeit geſtanden hat, abermals weiter wan-dern; ſo ſoll er ſeine vorhabende Abreiſe ſeinem Mei-ſter wenigſtens acht Tage vorher andeuten, ſodann alle Anforderungen, welche die Obrigkeit oder ſonſt Jemand daſelbſt an ihn haben möchte, richtig machen und aus-führen, wobei die Meiſter auch darauf Acht haben ſollen, ob die Entlaſſung etwa eines begangenen noch nicht kund-baren Verbrechens halber begehrt werde; widrigenfalls nach Beſchaffenheit ihrer Connivenz mit angemeſſener Strafe gegen ſie verfahren werden ſoll. Dem Geſellen muß aber in ſolchen antretenden Fällen ſeine Kundſchaft und ſein Atteſt keineswegs verabfolgt, ſondern es ſoll der Geſelle, bis er von ſolchen Anforderungen ſich be-freit hat, in Arreſt gehalten, mithin bis zum Ausgange der Sache an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden.

e) Weil öfters bei der Beſtrafung der eines Verge-hens beſchuldigten Geſellen die Gewerke, dem in den confirmirten Innungsartikeln auf einige Art zu ſtrafen nachgelaſſen iſt, dabei exedirt haben; ſo ſollen weder die Meiſter, noch die Geſellen die vorgefallene Vergehung ſowohl bei den Obermeiſtern und Beamten, als auch bei den zu den Handwerksſachen obrigkeitlich Verordneten anmelden, und dieſe ſind verbunden, zuſammen die Sache zu unterſuchen, und in aller Kürze, ohne unnöthige Ko-ſten abzumachen und unentgeltlich zu entſcheiden. Wenn aber die Sache von mehrem Bedenken und größerer Wichtigkeit iſt, als daß eine geringe Handwerksſtrafe von ungefähr Ein bis Zwei Gulden Rheiniſch für hinrei-chend zu achten wäre, oder wenn ſonſt nachtheilige Fol-gen des Vergehens zu beſorgen ſind; ſo ſoll das Gewerk in der Sache nicht erkennen, ſondern der Obrigkeit die weitere Verfügung anheim fallen.

Hat hingegen der Geſelle ſich gut und untadelhaft aufgeführt, und will, nach vorgängiger beſcheidener Auf-kündigung und Berichtigung ſeiner etwanigen Schulden, weiter wandern; ſo müſſen ihm ſeine niedergelegten Do-

Digitized by Google

kumente, ſein Geburtsbrief oder Herkommensſchein, ſein Lehrbrief und das mitgebrachte Atteſt wieder zugeſtellt werden; es ſoll ihm jedoch das Gewerk in dieſem letzteren Orte ein neues Zeugniß ſeines Wohlverhaltens in vorbeſchriebener Form gegen höchſtens 15 Kreuzer Gebühren unweigerlich ertheilen; auf das nächſt vorhergegangene ältere aber, welches Behufs des Weiterwanderns ſchlechterdings für ungültig und erloſchen zu achten iſt, und welches dem Geſellen nur in dem Falle zu überlaſſen iſt, wenn er es etwa zu ſeiner eigenen Nachricht aufheben will, ſoll aber mit einigen Worten verzeichnet werden:

daß der Geſelle N. N. dato — ein neues Atteſt erhalten habe.

f) Wenn einem eingewanderten Geſellen an einem Orte keine Arbeit gegeben wird; ſo ſollen die daſigen Obermeiſter des Handwerks auf ſein mitgebrachtes und vorgereichtes letztes Atteſtat unentgeltlich notiren: daß zwar Umfrage gehalten worden, aber kein Meiſter vorhanden geweſen, welcher eines Geſellen bedurft hätte, daher der Inhaber des Atteſtes weiter wandern muß.

g) Demjenigen Geſellen, welcher mit der Abſchrift des Geburts- und Lehrbriefes oder mit Urkunden unter dem Handwerksſiegel, ſowie auch mit dem vorbeſchriebenen Atteſtate nicht verſehen iſt, ſoll von keinem Meiſter, der Vorwand ſei, welcher er wolle, bei Zwanzig Thaler Strafe, Arbeit gegeben, noch darf ſelbiger auf dem Handwerke befördert, noch ihm das Geſchenk zugeſtellt, oder eine andere Handwerksgutthat erwieſen werden.

h) Wenn aber ein Geſelle ein vorgedachtes Atteſtat wirklich gehabt, und daß ihm ſolches zufällig abhanden gekommen ſei, von ihm erwieſen oder allenfalls eidlich beſtärkt wird, und wenn er nach dem Orte, wo das letzte Atteſt ausgeſtellt geweſen iſt, perſönlich zurückzukehren, um eine anderweite Ausfertigung zu bewirken, unvermögend iſt; ſo muß die Obrigkeit des Orts, wo er den Verluſt angegeben hat, und ſich aufhält, die Obrigkeit des Orts, wo das gedachte Atteſt ausgeſtellt worden, requiriren, um die anderweite Expedition des angeblich verlorenen Atteſtes zuzuſenden.

Derjenige Geſelle, welcher, weil ſeines üblen Verhaltens wegen, ſeine in die Lade gelegte Kundſchaft vorbe-

Digitized by Google

halten wird, ſchimpft und auftreibt, mithin dadurch ſich an dem Gewerke, welche die Kundſchaft in Beſchlag genommen, rächt, ſoll auf die ſchleunige Anzeige der Meiſter, welche ihnen bei fiskaliſcher Strafe obliegt oder auf Requiſition der Ortsobrigkeit im ganzen deutſchen Reiche von jeder Obrigkeit als ein Frevler und Aufwiegler ohne Verzug zur Haft gebracht und ſein Schimpfen und Schmähen, jedoch bei verſpürender ernſtlicher Beſſerung, mit Vorbehalt ſeiner Ehre, zu revociren und an dem Orte, wo es geſchehen, es wiſſend zu machen, angehalten, ſondern auch nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe belegt werden. Wird er aber nach fremden Landen flüchtig und es wäre ſeine Auslieferung von der fremden Regierung nicht zu erlangen; ſo ſoll derjenige Magiſtrat, wo er aufgeſtanden iſt, bei den Gerichten ſeines Geburtsorts ſowohl ſein bisher erlangtes Vermögen, als auch die von ihm zu hoffende Erbſchaft mit Beſchlag belegen und im Falle er Ausländer iſt und kein Vermögen im Römiſchen und Preußiſchen Reiche beſitzt, davon zur weiteren Verfügung an die Landesregierung entrichten.

Patent wegen Abſtellung der Mißbräuche bei den Handwerkern, de dato Wien den 16. Aug. 1731. und Berlin den 6. Aug. 1732. (Mylius Edictenſamml. B. 5. Abth. 2. Cap. 10. S. 765.)

Geſellen, welche unter irgend einem Vorwande einen Aufſtand machen, mithin ſich zuſammenrottiren und entweder an Ort und Stelle noch bleiben, und gleichwohl, bis ihnen in dieſer und jener vermeintlichen Beſchwerde Beiſtand geleiſtet werde, keine Arbeit mehr thun oder ſelbſt haufenweiſe austreten und anderen dahin einſchlagenden rebelliſchen Unfug begehen, ſollen nicht allein als Frevler oder Miſſethäter mit Gefängniß-, Zuchthaus-, Feſtungs-, Bau- und Galeerenſtrafe belegt, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände und hochgetriebenen Widerſpenſtigkeit, nicht minder wirklich verurſachten Unheils, am Leben geſtraft werden. Wenn die Obrigkeit des Orts oder dieſe und jene Landesobrigkeit, ſie allein zu überwältigen nicht vermag; ſo muß ſie die benachbarten um Hülfe erſuchen.

Daſſelbe Patent (Mylius Edictenſamml. a. a. O.)

Verbot, den aufgeſtandenen oder ausgetretenen Geſellen einen Aufenthalt zu geſtatten, und Strafe der

§. 98. Es ſoll auch an keinem Orte, wohin ſolche muthwillig aufſtehende oder austretende Handwerksge-

Contravenienten. ſellen ihre Zuflucht nehmen, denſelben weder in den Wirthshäuſern noch anderswo ein Aufenthalt geſtattet, noch dürfen ſie mit Speiſe und Trank verſehen werden, indem nicht allein gegen die frevelnden Handwerksgeſellen, ſondern auch gegen die Hehler, als Mitſchuldige ihres Aufruhrs, mit vorgedachten Strafen unnachläſſig verfahren werden ſoll.

Daſſelbe Patent.

Verbot des ſogenannten Poſtulirens der Buchdruckergeſellen, und Strafe der Contravenienten. §. 99. Die Inhaber der Buchdruckereien ſollen bei einer Geldbuße von 50 bis 100 Thaler das ſogenannte Poſtuliren in ihren Officinen nicht dulden, auch keinen Unterſchied unter Cornuten und poſtulirten Geſellen geſtatten, vielmehr wenn die Geſellen es ſich herausnehmen, ſich irgend einen Vorzug vor andern ihres Gleichen, die nicht poſtulirt haben, beizulegen, dieſe als Cornuten zu behandeln, von ihnen Beiträge zu erfordern, ſie dazu durch Ausſchließung von den, den poſtulirten Geſellen zukommenden Rechten zu nöthigen, oder dieſelben zu beſchimpfen, ſolches ſogleich der Obrigkeit zur Unterſuchung und Beſtrafung anzeigen ſollen.

Diejenigen Geſellen, welche das Poſtulat anwenden, oder bei ſich anwenden laſſen, ſollen erſtere mit vierzehn, letztere mit achttägiger, und im Wiederholungsfalle mit doppelter Gefängnißſtrafe belegt, bei hartnäckiger Fortſetzung eines ſolchen Mißbrauchs aber, gegen Erſtere vierwöchentliche Zuchthausſtrafe und Abnahme des Lehrbriefes dergeſtalt ſtattfinden, daß der Beſtrafte den Lehrbrief nicht eher zurückerhält, als bis er Beſſerung gelobet, und die Obrigkeit ſich deren zu ihm verſehen kann.

Wenn Geſellen von losgeſprochenen Lehrlingen das Geringſte an Gelde, es ſei unter dem Namen Cornuten-, Poſtulatgeld, oder irgend einer andern Benennung, erhoben haben, ſollen ſie für jeden Thaler mit vierundzwanzigſtündiger Gefängnißſtrafe belegt, und wenn ſie ſelbige von Ausübung der Geſellenarbeiten abgehalten, ſelbige deßhalb zu entſchädigen angehalten werden.

Im Fall Buchdruckergeſellen, die bereits in hieſigen Landen oder außerhalb Landes poſtulirt haben, ſich irgend einen Vorzug vor andern Geſellen, die nicht poſtulirt haben, beilegen oder gar dieſe beſchimpfen mögten, ſo ſollen erſtere nach Befinden mit drei-, ſechs- bis achttägiger Gefängnißſtrafe belegt, und in wiederholten Fällen ſoll eben

ſo, als es für dergleichen Wiederholung und Hartnäckigkeit vorſtehend vorgeſchrieben worden iſt, gegen ſie verfahren werden.

Verordn. v. 8. Okt. 1803. (Neue Edictenſamml. v. 1803. S. 1895.)

§. 100. Wenn der Meiſter einen Geſellen abſchaffen will, muß er ihm ſolches Vierzehn Tage zuvor ankündigen. Abſchaffung der Geſellen.

Ohne dergleichen Aufkündigung kann der Meiſter einen Geſellen ſofort entlaſſen:

1) wenn derſelbe ihn oder ſeine Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt;
2) wenn er ſich beharrlichen Ungehorſams oder Widerſpenſtigkeit gegen Anweiſungen des Meiſters ſchuldig macht;
3) wenn er die Frau oder die Kinder des Meiſters zum Böſen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;
4) wenn er ſich Diebſtahl oder Veruntreuung gegen den Meiſter zu Schulden kommen läßt;
5) wenn er ſich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Meiſters über Nacht aus dem Hauſe zu bleiben;
6) wenn er mit Feuer und Licht unvorſichtig umgeht, und einer ihm deßhalb ertheilten Warnung keine Folge leiſtet.

Allgem. Landr. Th 2. Tit. 8. §. 378 bis 384.

§. 101. Auch der Geſelle kann den Meiſter verlaſſen; er muß aber demſelben vierzehn Tage vorher aufſagen. Abgang der Geſellen.

Doch iſt der Meiſter die Aufkündigung anzunehmen nicht verbunden, wenn die Zeit des Abzuges auf eine Meſſe oder einen Jahrmarkt, oder innerhalb vierzehn Tagen vor den Meſſen und Jahrmärkten, oder vor den hohen Feſten einfallen würde.

Vielmehr kann alsdann der Geſelle erſt nach dem Feſte, oder nach dem Ende der Meſſe oder des Jahrmarkts abziehen.

Hat der Meiſter ſich an dem Geſellen, ohne gegebene dringende Veranlaſſung thätig vergriffen; ſo iſt der Geſelle ſofort aus des Arbeit zu gehen berechtigt.

Will der Geſelle die Wanderſchaft fortſetzen; ſo darf

ihm ſeine Kundſchaft, ohne Einwilligung des Meiſters, bei welchem er zuletzt gearbeitet hat, nicht verabfolgt werden.

Der Meiſter darf in die Aushändigung der Kundſchaft bei eigner Vertretung nicht willigen, wenn er weiß, daß der Geſelle Schulden gemacht, oder Verbrechen begangen hat.

Vielmehr muß er ſeine Wiſſenſchaft davon dem Gewerksbeiſitzer anzeigen.

Findet der Meiſter gegen den Abzug des Geſellen kein Bedenken, oder iſt der vorgewaltete Anſtand hinlänglich gehoben; ſo muß die Kundſchaft dem Geſellen zurückgegeben und darunter vermerkt werden: wie lange der Geſelle an dem Orte ſich aufgehalten, und wie er, nach dem Zeugniſſe ſeiner Meiſter, ſich betragen habe.

Nach zurückerhaltener Kundſchaft muß der Geſelle ſeine Reiſe ſofort antreten.

Wird er daran durch Zufall verhindert; ſo muß er die Kundſchaft bei dem Gewerke anderweit niederlegen.

Thut er beides nicht, ſo muß ihm die Obrigkeit, auf des Gewerkes Anzeige, als einen Landſtreicher anſehen und behandeln.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 385 bis 395.

Rechte der Geſellen unter ſich.

§. 102. Die Geſellen machen unter ſich keine Kommune oder privilegirte Geſellſchaft aus.

Sie ſind nicht berechtigt, eigenmächtiger Weiſe Verſammlungen zu halten.

In Fällen, wo ihnen dergleichen Verſammlungen nach den Zunftartikeln oder Polizeigeſetzen geſtattet ſind, müſſen dieſelben nur mit Vorwiſſen der Gewerksälteſten gehalten werden.

Uebrigens ſoll es bei den Polizeigeſetzen und Zunftartikeln, wonach den Geſellen erlaubt iſt, einen Altgeſellen zu wählen, und unter deſſen Rechnungsführung eine eigene Kaſſe aus ihren Beiträgen, zu gemeinſchaftlichen Bedürfniſſen, beſonders zur Verpflegung kranker oder ſonſt verunglückter Geſellen zu entrichten, ſein Bewenden behalten.

Doch ſind die Geſellen, auch in dieſen Angelegenheiten, der Aufſicht der Gewerksälteſten und des Beiſitzers unterworfen.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 396 bis 400.

Digitized by Google

Die Geſellen können zwar noch einen oder zwei Altgeſellen erwählen, dieſe müſſen aber bei Feſtungsſtrafe ſich aller Aufwiegelungen enthalten und dagegen alle Unordnungen zu verhindern ſuchen, und wenn ſie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeiſter ſofort Anzeige machen. Die Auflagen der Geſellen, welche in Gegenwart des Altmeiſters zur Unterſtützung armer kranker Geſellen geſchehen dürfen, müſſen die Altgeſellen in Empfang nehmen und in dem in der Geſellenkaſſenbüchſe befindlichen Zettel notiren, und ſodann den Kaſſenzettel nebſt dem Gelde in Beiſein des Altmeiſters in die Geſellenbüchſe legen, worauf dieſelbe von dem Altmeiſter und einem Altgeſellen, welcher den Schlüſſel dazu hat, wieder zugeſchloſſen und von dem Altmeiſter in der Meiſterlade mit verwahrt werden ſoll.

Kein einwandernder Geſelle ſoll eher Arbeit und kein auswandernder ſoll eher ſeine Kundſchaft erhalten, bis er die fälligen Auflagen entrichtet hat.

Alle §. 9. angeführten Handwerksprivilegien.

Zulaſſung der Frauensperſonen bei Handwerken, wo ſie zur Förderung einer oder der andern Arbeit nützlich gebraucht werden.

§. 103. Perſonen weiblichen Geſchlechts ſollen bei Handwerken, beſonders bei der Weberei, wo ſie zur Förderung einer oder der andern Arbeit nützlich gebraucht werden können, zugelaſſen, und den Handwerksgeſellen, welche in ſolcher Werkſtätte gearbeitet haben, deßhalb kein Vorwurf gemacht, noch denſelben eine Handwerksſtrafe aufgelegt werden.

Edict vom 24. März 1783. Nr. 6. (v. d. Heide Repert. B. 2. S. 646.)

Achte Abtheilung.

Von den polizeilichen Rechten und Pflichten einzelner Gewerbe, ohne Rückſicht auf den Zunftzwang.

Erſter Abſchnitt.

Von den polizeilichen Rechten der Schornſteinfeger.

Zwangsrechte der Schornſteinfeger.

§. 1. Die Zwangsbezirke der Schornſteinfeger ſollen aus polizeilichen Gründen und da Letztere für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich und dazu verpflichtet ſind, beibehalten werden.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 104.

Da in dem vorſtehenden Geſetze nur von Beibehaltung jener Bezirke die Rede iſt; ſo folgt, daß die Einrichtung neuer Zwangsbezirke an Orten, wo ſie früher nicht ſtattgehabt haben, keinesweges nothwendig iſt und es wird nur darauf ankommen, wie die im Geſetze zugleich mit angegebene Abſicht, nämlich, daß außer dem Eigenthümer noch ein Anderer für die ordentliche Reinigung der Schornſteine verantwortlich gemacht werde, auf andere Art zu erreichen ſei? Dies geſchieht, wenn die Diſtriktseintheilung, in ſoweit ſie nicht ſchon vor Publication des Geſetzes vom 2. Novbr. 1810 und deſſen Declaration v. 7. Septbr. 1811 beſtanden haben, aufzuheben, und den Hausbeſitzern die Wahl eines nach §. 103. des letzgedachten Geſetzes qualificirten Schornſteinfegers und die Anzeige dieſer Wahl Seitens der Hausbeſitzer bei der Polizei überlaſſen wird.

Dieſer iſt dafür, daß das Fegen in dem gehörigen Zeitraum und ordentlich geſchehe, verantwortlich und es iſt Niemandem die Ausübung dieſes Gewerbes zu geſtatten, der nicht das vollkommene Zutrauen verdient, daß er hierunter ordentlich verfahren werde.

Da wo die Zwangsbezirke vor der Geſetzgebung vom Jahre 1810 und 1811 beſtanden, und wo ſie daher beibehalten werden müſſen, muß doch bei jeder Veranlaſſung ſorgfältig im Auge behalten werden, daß dies nur aus polizeilichen Gründen geſchehe, daß daher

a) den Schornſteinfegern ſelbſt durchaus kein Widerſpruchsrecht oder ein Anſpruch auf Entſchädigung bei etwa künftig durch ein Geſetz einzuführenden anderweiten Einrichtungen zuzuſtehen iſt;

b) jene Zwangsbezirke ihrem Umfange nach ſo einzurichten ſind, daß die Schornſteinfegermeiſter für ihre Perſon im Stande ſind, die Arbeiten ihrer Gehülfen durch eigenes Nachſehen gehörig zu controliren;

c) Letzteres durch die Schornſteinfeger ſelbſt und nicht durch Subſtituten geſchehe, rückſichtlich deren Zuverläſſigkeit und Geſchicklichkeit die Polizei außer dem unſichern Gutachten des Schornſteinfegermeiſters keine Gewähr hat, und

d) die Schornſteinfeger, welchen die aus polizeilichen Gründen beibehaltenen Zwangsbezirke anvertrauet worden, nicht als lebenslänglich angeſtellte Offizianten, ſondern

lediglich als ſolche Gewerbetreibende angeſehen werden, mit denen die Behörden beliebig, je nachdem es das Intereſſe des Zwangsbezirks räthlich macht, wechſeln können.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 26. Novbr. 1822. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 1. S. 180.)

Denn die Schornſteinfeger ſind Handwerker, mit denen nur auf Kündigung zu contrahiren iſt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 10. Juli 1830. (v. Kamptz Ann. B. 14. H. 3. S. 592.)

Die Landgemeinden ſind in der beliebigen Wahl eines Schornſteinfegers nicht zu beſchränken.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 17. April 1827. (v. Kamptz Ann. B. 11. H. 2. S. 484.) und v. 7. Juni 1827. (v. Kamptz Ann. B. 11. H. 2. S. 483.)

Es iſt nicht nothwendig, daß die Schornſteinfeger bloß in den Städten wohnen, indem nach Erſcheinung der Edicten vom 2. Novbr. 1810 und 7. Septbr. 1811 der Regel nach, irgend ein Gewerbe an die Städte nicht gebunden iſt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 4. Octbr. 1826. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 4. S. 1123.)

Im Entſtehen etwaniger Provinzial- oder Statutargeſetze, müſſen alle Abkommen und Verträge, das Fegen der Schornſteine betreffend, bei welchen die Obrigkeit concurrirt, nicht unwiderruflich abgeſchloſſen werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 9. Octbr. 1827. (v. Kamptz Ann. B. 11. H. 4. S. 1010.)

Den Schornſteinfegern nicht zuſtehendes Zwangsrecht in Anſehung der Preiſe.

§. 2. Ob eine Ermäßigung der Preiſe ſtattfinden kann, beſtimmt das Königliche Miniſterium des Innern, wenn die Königliche Regierung in ihren Berichten den Betrag derſelben anzeigen und das hohe Miniſterium ſolche angemeſſen findet.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 27. Septbr. 1830. (v. Kamptz Ann. B. 14. H. 3. S. 593.)

In wiefern den Hausbeſitzern die Reinigung ihrer Schornſteine ſelbſt überlaſſen werden kann.

§. 3. Wenn an einem oder dem andern Orte die Localität und die Bauart es erfordert, daß den Hausbeſitzern die eigene Reinigung der Schornſteine nachgelaſſen werde, welches jedoch nur ausnahmsweiſe und nur da, wo es früher der Fall geweſen, zu geſtatten iſt; ſo muß noch eine beſondere Vorkehrung getroffen werden, wodurch die Polizeiobrigkeit von dem gehörigen Reinigen ſolcher Schornſteine verſichert wird. In der Regel muß aber das Fe-

Digitized by Google

gen durch einen qualificirten Schornſteinfeger geſchehen. Dieſer muß dafür, daß in den gehörigen Zwiſchenräumen und zwar ordentlich gefegt werde, der Polizei verantwortlich ſein.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 26. Novbr. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 11. H. 1. S. 180.)

Durch dieſe Einrichtung, daß den Hausbeſitzern die Wahl des Schornſteinfegers überlaſſen worden, iſt in der Kurmark, unbeſchadet der polizeilichen Sicherheit, den Einſaſſen eine große Erleichterung geworden, indem die Löhne zum Theil bis auf den dritten Theil des früheren Satzes heruntergebracht worden ſind.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 2. Juli 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 3. S. 591.)

Zweiter Abſchnitt.

Von den polizeilichen Rechten der Abdecker.

Beſchränkung des Betriebs der Abdeckereien.

§. 1. Wo bereits zureichende, unter öffentlicher Authorität etablirte Abdeckereien vorhanden ſind, ſind keine neue zu geſtatten.

Dieſe Einſchränkung iſt jedoch nur als eine landespolizeiliche Maßregel anzuſehen, aus welcher für die Berechtigten ſelbſt kein Widerſpruchsrecht herzuleiten iſt.

Nicht zu geſtattende Anſetzung eines Abdeckers, wo ſolche bereits zureichend vorhanden ſind.

Wo keine öffentlichen, ausſchließlich angeordneten Scharfrichtereien oder Abdeckereibezirke vorhanden ſind, ſteht es den Regierungen frei, ſo viele Anſetzungen von Abdeckereien zu verſtatten, als das Bedürfniß der Gegend erfordert, jedoch ohne irgend etwas Ausſchließendes dadurch zu conſtituiren.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Finanz, d. Inn. u. d. Pol. v. 26. Februar 1817. (v. Kamptz Annal. B. 1. H. 1. S. 85.)

Hierbei ſind folgende Bemerkungen und Vorſchriften zu beachten:

1) Bei etwaniger Verpachtung einer Scharfrichterei u. Abdeckerei ſteht es jedem Eigenthümer frei, ſein gefallenes Vieh ſelbſt abzuledern oder durch ſolche Perſonen, welche ſich in ſeinem Dienſte befinden, abledern zu laſſen. Fremde Perſonen aber, welche nicht zum Hausſtande oder Dienſtperſonal des Vieheigenthümers gehören, dürfen nicht dazu benutzt werden, weil ſie dazu einen Gewerbeſteuerzettel beſitzen müßten.

Digitized by Google

2) Wenn der Eigenthümer des todten Viehes beſchließt, von der Befugniß, ſein Vieh ſelbſt abzuledern, oder durch die Seinigen oder ſeine Leute, wozu auf dem Lande die auf den reſp. Grundſtücken wohnenden Tagelöhner gehören, abledern zu laſſen, keinen Gebrauch zu machen; ſo iſt es die Pflicht der Scharfrichter, das todte Vieh auf geſchehene Anſage ſogleich abholen zu laſſen, und es erhält derſelbe dafür die Haut und die üblichen Ausfuhrgelder.

3) Wenn der Eigenthümer des todten Viehes zwar von der Befugniß, daſſelbe ſelbſt abzuledern oder durch ſeine Leute abledern zu laſſen, Gebrauch machen, ſich aber mit dem Verſcharren des Cadavers nicht befaſſen will; ſo muß derſelbe das todte Vieh mit Haut und Haar nach den gewöhnlichen Luderſtellen ſchaffen und auf denſelben abledern, wegen der Verſcharrung und der Bezahlung dafür aber ſich mit dem Scharfrichter einigen.

4) Wenn der Eigenthümer des todten Viehes die Abledeɾung und auch das Vergraben des Cadavers ſelbſt oder durch die Seinigen oder ſeine Leute bewirken will; ſo muß das Abledern ebenfalls auf den gewöhnlichen Luderſtellen geſchehen und iſt den Scharfrichtern zur Pflicht gemacht worden, dem Eigenthümer des todten Viehes eine Stelle zum Vergraben deſſelben anzuweiſen und darauf Acht zu geben, daß Letzteres vorſchriftsmäßig beſorgt werde. Für die Anweiſung der Stelle und für die auf das Vergraben des Cadavers zu führende Aufſicht erhält der Scharfrichter von dem Eigenthümer des Viehes 10 Sgr. für jeden zu vergrabenden Cadaver. Für die Stelle zum Einſcharren muß der Eigenthümer des Viehes an den Beſitzer des Grund und Bodens, auf welchem ſich die Luderſtellen befinden, für den Quadratfuß des nöthigen Raums zur Grube acht Pfennige bezahlen.

5) In dem Scharfrichtereibezirke haben die Ortspolizeibehörden den Einwohnern die Luderſtellen, wo die Cadaver abzuledern und zu vergraben ſind, gehörig bekannt zu machen und in Anſehung der zu führenden Aufſicht auf das Verſcharren das Erforderliche an den Scharfrichter zu erlaſſen, und Seitens der Königlichen Regierung auf die Beobachtung dieſer Vorſchriften, zur Vorbeugung der Erzeugung anſteckender Krankheiten, ſtrenge zu halten.

Digitized by Google

6) Bei dem Verſcharren der Cadaver darf nicht außer Acht gelaſſen werden, dieſelben wenigſtens mit 3 Fuß Erde zu bedecken.

7) Wenn das todte Vieh unrein und von ſolcher Beſchaffenheit iſt, daß es aus medicinalpolizeilichen Gründen mit der Haut vergraben werden muß, und der Eigenthümer ſolches nicht ſelbſt auf die zu 4 bemerkte Weiſe vergraben will; ſo iſt der Scharfrichter verpflichtet worden, daſſelbe auf geſchehene Anſage abholen und vorſchriftsmäßig auf den Luderſtellen vergraben zu laſſen, wofür jener ihm die gewöhnlichen Ausfuhrgelder bezahlen muß.

Publik. d. Regierung zu Potsdam v. 26. Septbr. 1817. (v. Kampz Ann. B. 1. H. 3. S. 61.)

Beſchränkung des Rechts der Abdecker zum Abledern des gefallenen Viehes.

§. 2. Wo im Einzelnen auf den Grund von unbezweifelt beſtehenden Privilegium oder Pachtcontrakten der Abdecker, Beſchränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh ſelbſt abzuledern oder durch ihre Leute abledern zu laſſen, beſtehen, ſind ſolche Beſchränkungen oder andere den Unterthanen läſtige Gerechtſame nicht ferner einzuräumen, noch bei Contractserneuerungen unter den Pachtbedingungen zuzulaſſen.

Cirkularreſcr. d. Miniſt. d. Finanz., d. Inn. u. d. Pol. vom 26. Febr. 1817. (v. Kamtz Annal. B. 1. H. 1. S. 85.)

Durch das Cirkular v. 26. Febr. 1817 (vorſtehend) hat den Beſitzern nicht die unbedingte Freiheit eingeräumt werden ſollen, ihr gefallenes Vieh ſelbſt abzuledern und die Abdecker dabei zu übergehen.

Die Abſicht iſt nur geweſen, ſolchen Abdeckereibeſitzern, welche durch kein unzweifelhaftes Privilegium oder Vertrag die Befugniß erworben haben, den Viehbeſitzern das Abledern des gefallenen Viehes zu unterſagen, nicht länger zum Nachtheile der Ackerbauer ein ſolches Verbietungsrecht einzuräumen, und zu verhindern, daß bei neuen Verpachtungen oder Verleihungen von Abdeckereigerechtigkeiten den Erwerbern kein Zwangsrecht eingeräumt werde.

In jedem einzelnen Falle muß daher genau geprüft werden, ob auch den Abdeckereiberechtigten ein Verbietungsrecht nicht bloß gegen die Gewerbsgenoſſen, ſondern auch gegen die übrigen Kreisangeſeſſenen übertragen worden iſt.

Digitized by Google

Im letzteren Falle muß, wenn dies unbezweifelt feſtſteht, ausgemittelt werden, ob und welche Entſchädigung der Berechtigte würde in Anſpruch nehmen können, wenn das Selbſtabledern den Vieheigenthümern in Folge der Gewerbfreiheitsgeſetze freigegeben werden ſollte. Keinesweges iſt aber die Abſicht, daß dieſe Freigebung der Entſchädigung vorhergehen ſoll, wie auch ſchon aus dem Umſtande hervorgehet, daß die Gewerbefreiheit in Hinſicht des Abdeckereigewerbes zur Zeit noch ſuspendirt iſt.

Wo mithin kein Zweifel über die Zuſtändigkeit des unbedingten Verbietungsrechts obwaltet und die Privilegien deßhalb keinen Vorbehalt enthalten, hat die Königl. Regierung die Abdeckereiberechtigten gegen jede Beeinträchtigung durch Selbſtabledern der Viehbeſitzer im vollen Umfange des Privilegiums zu ſchützen und die Beſchwerde nach dieſer Maßgabe zu beſeitigen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Gewerbe v. 25. Februar 1818. (v. Kamptz Annal. B. 2. H. 1. S 141.)

Dritter Abſchnitt.

Von den polizeilichen Rechten und Obliegenheiten der Müller.

§. 1. Ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde darf keine Mühle angelegt, noch eine vorhandene verändert werden. *Verbot, ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde Mühlen anzulegen, oder eine vorhandene zu verändern.*

Edict vom 28. Octbr. 1810. §. 5. (Geſetzſamml. von 1810 S. 95.)

Das Geſetz vom 28. Octbr. 1810 hat weder in den Landestheilen der Provinz Preußen, noch in den ſeit dem Jahre 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortſchaften geſetzliche Kraft.

Kabinetsordre v. 23. Octbr. 1826. (v. Kamptz. Ann. B. 10. H. 4. S. 1118.)

Aus der Feſtſetzung des §. 12. der Verordnung vom 15. Septbr. 1818 (Geſetzſ. v. 1818. S. 178.) geht hervor, daß die Abſicht des Geſetzgebers nicht dahin gegangen iſt, das Edict vom 28. Octbr. 1810 für die wiedereroberten und neuen Provinzen anwendbar zu erklären.

Wenn alſo am Schluſſe der vorſtehenden Kabinetsordre beſtimmt worden iſt, daß es in den ſeit 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortſchaften

Digitized by Google

bei den daſelbſt beſtehenden Vorſchriften verbleiben ſolle; ſo ſind unter den in jener Kabinetsordre bezeichneten Landestheilen eben ſowohl die wiedervereinigten als die neuvereinigten Provinzen, unter denen in dieſer Hinſicht kein Unterſchied ſtattfindet, zu verſtehen.

Das Edict vom 28. Octbr. 1810 und die Kabinetsordre vom 23. Octbr. 1826 können daher nur für diejenigen Landestheile der Monarchie als gültig angeſehen werden, welche im Jahre 1810 zum Preußiſchen Staate gehörten.

Die durch letztere angeordnete Beſchränkung bezieht ſich ferner, ihrem Inhalte gemäß, nur auf Mahl- nicht aber auf Schneide-, Walk-, Oelmühlen u. ſ. w.

Wegen Anlegung der letzteren iſt mithin in den alten Provinzen, für welche das Edict vom 28. Octbr 1810. Geſetzeskraft hat, auch noch ferner nach dem Grundſatze jenes Edicts zu verfahren. In den wiedereroberten und neu erworbenen Provinzen, für welche das allgemeine Landrecht gilt, müſſen in Betreff der neuen Mühlenanlagen nicht die Vorſchriften der Franzöſiſchen, Bergiſchen, Weſtphäliſchen und Hanöverſchen Geſetzgebung, ſondern des allgemeinen Landrechts, ſoweit nicht ein Anderes ſpeziell geſetzlich angeordnet worden iſt, was aber rückſichtlich der Provinz Weſtphalen nicht geſchehen iſt, zur Anwendung gebracht werden, weil das Landrecht an die Stelle aller früher beſtandenen allgemeinen Geſetze getreten iſt.

Reſcr. des Miniſt. des Inn. v. 29. Mai 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 2. S. 483.)

Mühlen an Privatflüſſen, ingleichen Windmühlen mag zwar in Provinzen, wo nicht das Gegentheil durch beſondere Geſetze oder Verfaſſungen beſtimmt iſt, jeder Eigenthümer auf ſeinem Grunde und Boden anlegen; er iſt aber dazu nur in ſofern berechtigt, als es ohne Schmälerung der Befugniſſe eines Dritten geſchehen kann.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 15. §. 233. u. 234.

In den vormals Sächſiſchen Landestheilen findet das Edict vom 28. Octbr. 1810 keine Anwendung, und es iſt daher bei Anlegung neuer Mühlen nach dem Generale vom 8. März 1811 zu verfahren, und in allen zweifelhaften Fällen an das betreffende Miniſterium zu berichten.

Digitized by Google

Cabinetsordre vom 30. Juni 1823. und Reſcr. d. Miniſt. des Handels und des Inn. vom 13. Mai 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 2. S. 577.)

Obliegenheit eines Jeden, welcher eine neue Mühle bauen, oder eine eingegangene wieder herſtellen, oder auch an einen andern Ort verlegen will, ſolches der Landespolizeibehörde mit Einreichung eines Plans anzuzeigen und zugleich in den benachbarten Gegenden öffentlich bekannt zu machen.

§. 2. Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene herſtellen oder an einen andern Ort verlegen will, muß der Landespolizeibehörde mit Einreichung des Plans, aus dem, wenn es eine Waſſermühle iſt, das Nivellement ſichtbar wird, von der beabſichtigten Einrichtung Anzeige machen. Zugleich muß der Bauherr ſolches und ob es eine ober-, unterſchlächtige oder eine Panzermühle ſein ſoll, in den benachbarten Gegenden durch Anſchlag an den Kirchthüren und in den Krügen, ſowie gleichzeitig dreimal in den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt machen.

Bei allen Mühlen, die nicht Waſſermühlen ſind, bedarf es nur der Bekanntmachung an die Beſitzer der zunächſt grenzenden Grundſtücke.

Edict v. 28. Octb. 1810. §. 6.

Die zu erlaſſenden Proklamata ſind nicht mit auf die etwanigen aus der Cabinetsordre v. 28. Octbr 1810 §. 7. herzuleitenden Widerſprüche der nahe gelegenen Müller zu richten. Denn die Beurtheilung der Frage rückſichtlich des Bedürfniſſes der Anlage neuer oder der Erweiterung ſchon vorhandener Mühlen iſt lediglich dem billigen polizeilichen Ermeſſen überlaſſen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 15. Decbr. 1826. (Kamptz Ann. B. 10. H. 4. S. 1121.)

Bei Mühlen, welche durch höhere Gewalt (Waſſer, Feuer, Sturm u. ſ. w.) zerſtört worden, und ohne irgend eine Veränderung der Lage oder Conſtruction wieder aufgebaut werden, kann der §. 6. des Edicts wegen Aufhebung der Mühlengerechtigkeiten vom 28. Octbr. 1810 nicht Platz greifen und es iſt von den Müllern nichts Anderes zu beobachten, als was bei jedem andern wieder aufzubauenden Gebäude in polizeilicher Hinſicht beobachtet werden muß.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe und d. Pol. vom 27. März 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 1. S. 210.)

Umwandelung beſtehender Mühlen.

§. 3. Bei der, bei den Königl. Regierungen zu ertheilenden Erlaubniß zur Umwandelung einer Mühle, z. B. eine Oelmühle in eine Fruchtmühle, nachzuſuchenden

Digitized by Google

Bewilligung, muß die Nützlichkeit der neuen Mühlenanlage leiten. Dieſes kann nicht dadurch beſtimmt werden, daß durch Vermehrung der Mühlen die Güte des Gemahls leide.

Werden Mühlen nicht mehr als Mühlen benutzt, ſo verwandeln ſie ſich in einem gewerbreichen Lande bald in andere, den Wohlſtand befördernde Anlagen, z. B. Walkmühlen, Spinnereien, Hochöfen, Hammerwerke ꝛc.

Es iſt daher die Erlaubniß zur Umwandlung bereits beſtehender Mühlen zu ertheilen, in ſofern Niemand ein Recht zum Einſpruche hat.

Reſcr. des Miniſt. für Handel und Gewerbe und d. Inn. und der Pol. vom 19. Januar 1831. v. 3. Febr. 1827. und v. 3. Juni 1828. und v. 10. Septbr 1832. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 1. S. 212. und B. 16. H. 3. S. 693 — 697.)

Vorſchriften für ſolche Geſuche. §. 4. Um vorzubeugen, daß nicht unvollſtändige Geſuche zu Conceſſionen von Mühlenanlagen eingehen, ſind nach den beſtehenden Verordnungen folgende Vorſchriften zu beobachten:

1) Jeder der eine Conceſſion wünſcht, hat ſich an den zuſtändigen Landrath zu wenden, welcher die Einleitung zur Conceſſionirung zu treffen und wenn die geſetzlichen Erforderniſſe beiſammen ſind, die Conceſſion bei der Regierung nachzuſuchen hat.

2) Dieſe Erforderniſſe bei einer Waſſermühle ſind:

a) ein Atteſt des Landraths, daß die Bekanntmachung der beabſichtigten Anlage durch Auſchlag an den Thüren der benachbarten Kirchen und Krüge geſchehen iſt;

b) die Zeitungen und Amtsblätter, in welchen die Bekanntmachung dreimal eingerückt iſt;

c) der Situations- und Nivellementsplan, welcher von einem öffentlichen Baubeamten, wenigſtens an Ort und Stelle geprüft und als richtig beſcheinigt iſt.

d) ein Atteſt des Landraths, daß ſich in der, nach §. 7. des Edicts vom 28. Octbr. 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges beſtimmten präcluſiviſchen Friſt von acht Wochen, Niemand mit begründeten Widerſprüchen gegen die neue Anlage gemeldet habe.

Publik. d. Regierung zu Oppeln vom 2. März 1819. (v. Kamptz Annal. B. 3. H. 1. S. 226)

Obliegen- §. 5. Wer eine ſolche Conceſſion zu erhalten wünſcht

Digitized by Google

hat ſich deßhalb bei der betreffenden landräthlichen Behörde zu melden und derſelben eine Handzeichnung, reſp. Situations- und Nivellementsplan vorzulegen. Der Situations- und Nivellementsplan muß von einem Königl. Baubeamten an Ort und Stelle geprüft und als richtig beſcheinigt ſein.

genheit der landräthlichen Behörden bei ſolchen Geſuchen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 28. Jan. 1828. (v. Kamtz Annal. B. 12. H. 1. S. 166 — 169.)

Die landräthliche Behörde hat ſodann zu prüfen, ob die neue Anlage oder Veränderung den feuer- und baupolizeilichen Vorſchriften entſpricht und ob ſie ſolche auf den Grund des allgm. Landrechts Th. 2. Tit. 15. §. 242. in landespolizeilicher Hinſicht für zuläſſig hält.

Wenn auf den darüber an die Königl. Regierung zu erſtattenden Bericht, dieſelbe die Anlage oder Veränderung in landespolizeilicher Hinſicht für zuläſſig erklärt; ſo werden ſolche durch die landräthliche Behörde gleichzeitig dreimal in dem Intelligenzblatte und in dem Amtsblatte bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird eine 8wöchentliche Friſt zur Anmeldung eines Widerſpruchs unter der Verwarnung feſtgeſetzt, daß ſonſt dem betreffenden Müller der landespolizeiliche Conſens zu der beabſichtigten neuen Anlage oder Veränderung der Mühle ertheilt werden würde.

Ueber den Erfolg der Bekanntmachnng wird an die Königl. Regierung berichtet, und wenn entweder kein Widerſpruch angemeldet worden oder der angemeldete als unzureichend hat verworfen werden müſſen; ſo wird die Conceſſion ausgefertigt.

Uebrigens iſt zu bemerken, daß der §. 242. Tit. 15. Th. 2. des allgem. Landrechts nur auf Mahlmühlen, folglich nicht auf Schneidemühlen, Walkmühlen u. ſ. w. Anwendung findet, außerdem aber auch bloß eine Norm für die Landespolizeibehörde, keinesweges aber Privatwiderſpruchsrechte begründet.

Daſſelbe Reſcr. a. a. O.

Widerſpruchsrecht Derjenigen, welche durch eine beabſichtigte Mühlenanlage in ihren Rechten gefährdet zu werden befürchten und präcluſiviſche Friſt zur Einlegung des Widerſpruchrechts.

§. 6. Ein Jeder, der durch die beabſichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, muß den Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt, ſowohl bei der Landespolizeibehörde als bei dem Bauherrn einlegen. Edict v. 28. Octbr. 1810. §. 7.

In wiefern den Beſitzern einer ſchon vorhandenen Wind- oder Waſſermühle ein Widerſpruchsrecht zuſteht.

§. 7. Der Beſitzer einer ſchon vorhandenen Wind- oder Waſſermühle, hat als ſolcher, kein anderes Widerſpruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn ſie ihm Wind oder Waſſer in dem Maße entzieht oder letzteres aufſtauet, daß er nach der Art ſeines bisherigen Betriebes einen Schaden beweiſen kann, wofür er nicht vollſtändig entſchädigt wird. Im letzteren Falle darf der Schadenerſatz nur dann angenommen werden, wenn die Landespolizeibehörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkennt.

Daſſelbe Edict a. a. O.

Eine neue Windmühlenanlage iſt nur in dem Falle einer ſchon vorhandenen Windmühle nachtheilig, wenn die Entfernung von letzterer geringer iſt, als die zwölffache Höhe oder Breite des Windmühlenfanges der neuen Mühle.

Wenn alſo der Windfang einer vorhandenen Mühle drei Ruthen lang iſt; ſo darf die neue Windmühle nur in einer Entfernung von wenigſtens 36 Ruthen erbaut werden, inſofern nicht der Beſitzer der ſchon vorhandenen Mühle zur Ausführung der neuen Anlage innerhalb einer geringeren Entfernung ſeine Zuſtimmung ertheilt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. v. 2. Januar 1822. Publik d. Regierung zu Bromberg v. 17. Mai 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 2. S. 422.) Publ. d. Miniſt. d. Inn. v. 4. Octbr. 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 4. S. 1035.)

Bei der Entfernung der Windmühlen von einander kommt es nicht auf die Höhe oder Breite des Windfanges der vorhandenen Windmühle, ſondern lediglich auf die Höhe und Breite des Windfanges der neuen Mühlenanlage an.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 9. Novbr. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 4. S. 1086.)

Die Erzeugung eines Flatterwindes iſt ein geſetzlicher Widerſpruchsgrund und die in einem ſolchen Falle zu leiſtende Entſchädigung nach den allgemeinen geſetzlichen Regeln mit Vorbehalt des Prozeſſes über das Entſchädigungsquantum von der Königl. Regierung zu beſtimmen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Inn. v. 11. Mai 1825. (v. Kämptz Annal. B. 9. H. 2. S. 450.)

Die Zuziehung der Beſitzer benachbarter Grundſtücke, ſoweit ſolche nicht mit Mühlen bebaut ſind, iſt durch die vorſtehende Verordnung vom 18. Novbr. 1819 überflüſ-

Digitized by Google

ſig geworden, indem die Nachbaren auch aus anderen Gründen ſich durch die Anlegung einer neuen Mühle gefährdet halten können; daher die Vorſchrift des §. 7. des Edicts vom 28. Octbr. 1810, ſo lange ſie nicht ausdrücklich aufgehoben worden, zu befolgen.

Welche Proteſtationen von Seiten der Nachbaren übrigens zu berückſichtigen ſind, iſt in jedem Falle nach Lage der Sache zu beurtheilen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe u. d. Inn. u. d. Pol. vom 27. März 1832 (v. Kampz Annal. B. 16. H. 1. S. 211.)

Hinſichtlich der Entfernung der Windmühlen von einander, iſt in techniſcher Beziehung zur Regel angenommen, daß eine neue Anlage einer Windmühle nur dann nachtheilig werden könne, wenn die Entfernung derſelben geringer iſt, als die zwölffache Höhe oder Breite des windfangenden Gegenſtandes, und daß das, was von Bauanlagen überhaupt gilt, auch auf eine neue Mühlenanlage, welche einer ſchon vorhandenen Windmühle entgegen errichtet wird, Anwendung findet.

Reſcr. d. Miniſt. d. Handels vom 23. December 1821. (Magdeb. Amtsblatt v. 1822. Nr. 5. S. 31).

Die Anlage einer Waſſermühle iſt inſofern unzuläſſig, als dadurch den ſchon vorhandenen Mühlen das zu ihrem Betriebe erforderliche Waſſer entzogen, oder ſelbiges zu ihrem Nachtheile zurückgeſtauet wird.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 15. §. 238.

Competenz der Gerichte über den Streit zwiſchen dem Beſitzer einer Windmühle und dem Beſitzer eines vor derſelben erbaueten oder zu erbauenden Hauſes.

§. 8. Die Entſcheidung des Streits zwiſchen dem Beſitzer einer Windmühle und dem Beſitzer eines vor derſelben erbaueten oder zu erbauenden Hauſes gebührt den Gerichten.

Entſcheidung der Gerichtscommiſſion v. 2. Novbr. 1803. (Neue Annal. S. 101)

Befugniß und Pflicht der Landespolizeibehörde, den Bau und die Veränderung der Mühle zu unterſagen, a) wenn die Anlage nach allgemeiner landespolizeilicher Hinſicht oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Beſtens unzuläſſig iſt, z. B. bei einer Waſſermühle, wegen eines der Landescultur hinderlichen Waſſerſtandes, und b) ein nach vorſtehendem §. 2. erhobener Widerſpruch gegründet befunden iſt.

§. 9. Die Landespolizeibehörde kann den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, ſowie die Erlaubniß zum Betriebe der Brauerei und Brennerei verſagen, wenn

a) die Anlage in allgemeiner landespolizeilicher Hinſicht oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen

Digitized by Google

Beſtens unzuläſſig iſt, z. B. bei einer Waſſermühle, wegen eines der Landescultur hinderlichen Waſſerſtandes,

b) ein nach §. 6. des Edicts v. 28. Octbr. 1810 (vorſtehender §. 2.) erhobener Widerſpruch gegründet befunden worden.

Gegen die Entſcheidung der Landespolizeibehörde kann der Weg Rechtens nicht ergriffen werden.

Edict vom 28. Octbr 1810. §. 8.

Wenn eine neue Mühlenanlage einer ganzen Umgegend zum Nachtheile gereicht und doch nicht von dem Richter unterſagt werden kann, weil die Widerſpruchsberechtigten ihren Widerſpruch nicht nach den Vorſchriften des allgemeinen Landrechts gänzlich zu begründen vermögen; ſo können die Königlichen Regierungen ſolchen Fällen dadurch vorbeugen, daß ſie dann auf den Grund des allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 15 §. 242. die polizeiliche Erlaubniß zur neuen Anlage verſagen.

Die §. 239. a. a. O. des allgemeinen Landrechts kann bloß in den Fällen eintreten, wo die Königl. Regierungen in landespolizeilicher Hinſicht die Anlagen geſtatten zu müſſen glauben, gleichwohl aber ein Widerſpruch gegen die neue Anlage erhoben wird.

Reſcr. d. Miniſt. d Inn. v. 13. Febr. 1827. (v. Kamtz Annal. B. 11. H. 1. S. 214)

Die landespolizeiliche Befugniß zur Beſchränkung neuer Mühlenanlagen iſt in §. 7. des Geſetzes vom 28. Octbr. 1810, durch welches der Mahlzwang aufgehoben worden, bereits enthalten. Es iſt aber noch feſtgeſetzt, daß die Landespolizeibehörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, die nicht auf das eigene Bedürfniß des Eigenthümers derſelben, es ſei ein Gutsherr, eine Corporation oder eine Gemeine, beſchränkt, ſondern gleichzeitig oder ausſchließlich auf fremde Mahlgäſte berechnet iſt, zu verſagen befugt und verpflichtet ſein ſoll, wenn die vor der Ertheilung der Genehmigung Jederzeit zu veranlaſſende polizeiliche Ermittelung ergibt, daß die in der Gegend ſchon vorhandenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfniß der Anwohner vollſtändig zu befriedigen.

Dieſe Beſtimmung bezieht ſich jedoch nur auf diejenigen Provinzen, in welchen das Geſetz vom 28. Octbr. 1810 geſetzliche Kraft hat, mithin weder auf die Landestheile der Provinz Preußen, für welche das Geſetz vom 29. März. 1808 ergangen iſt, noch auf die ſeit 1814

Digitized by Google

mit der Monarchie vereinigten Provinzen, in welchen es bei den daſelbſt beſtehenden Vorſchriften verbleibt.

Cabinetsordre v. 23. Octbr. 1826. (Geſetzſamml. v. 1826. S. 108. v. Kamptz Annal. B. 10. H. 4. S. 1118.)

Wenn am Schluſſe der vorſtehenden Cabinetsordre v. 23. Octbr. 1826 beſtimmt worden iſt, daß es in den ſeit 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortſchaften bei den daſelbſt beſtehenden Vorſchriften verbleiben ſolle; ſo ſind unter den in jener Cabinetsordre bezeichneten Landestheilen eben ſowohl die wiedervereinigten, als die neuvereinigten Provinzen, unter denen in dieſer Hinſicht kein Unterſchied ſtattfindet, zu verſtehen.

Das Edict v. 28. Octbr. 1810 und die Cabinetsordre vom 23. Octbr. 1826 können daher nur für diejenigen Landestheile der Monarchie als gültig angeſehen werden, welche im Jahre 1810 zum Preußiſchen Staate gehörten.

Die durch letztere angeordnete Beſchränkung bezieht ſich ferner, ihrem wörtlichen Inhalte gemäß, nur auf Mahl-, nicht aber auf Schneide-, Walk-, Oelmühlen ꝛc.

Wegen Anlegung der letzteren iſt mithin in den Provinzen, für welche das Edict vom 28. Octbr. 1810 Geſetzeskraft hat, auch noch ferner nach dem Grundſatze jenes Edicts zu verfahren.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 29. Mai 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 2. S. 483.)

Derjenige, welcher einen Conſens zu einer Mühlenanlage ſchon vor Emanation der Cabinetsordre vom 23. Octbr. 1826. erhalten hat, iſt den Beſtimmungen derſelben nicht mehr unterworfen, wenn er auch den Bau noch nicht angefangen hat.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 2. März 1827. (v. Kamptz Ann. B. 11 H. 1. S. 211.)

Dieſe Beſtimmung kann nicht unbedingt und in dem Maße Anwendung finden, daß einem Müller oder anderem Individuo auf den Grund der demſelben vor der Erſcheinung der Cabinetsordre vom 23. Octbr. 1826 ertheilten Conceſſion der Bau einer Mühle, die er nicht errichtet hat, auf einer Gegend, welche ſchon hinreichend mit Mühlen verſehen iſt, zu geſtatten wäre.

Wenn derſelbe für Ausfertigung der Conceſſion Gebühren bezahlt hat; ſo kann dieſer Umſtand nicht berückſichtigt werden, weil es lediglich ſeine eigene Schuld iſt, daß er

nicht vor dem 23. October 1826 die Conceſſion benutzt hat.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 26. März 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 1. S. 170.)

Die Beſchränkung der Cabinetsordre vom 23. Octbr. 1826 bezieht ſich, nach der unzweifelhaften Faſſung derſelben, bloß auf Mahlmühlen, keineswegs aber auf Schneide-, Walk-, und andere dergleichen Mühlenanlagen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 15. Decbr. 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 4. S. 1119.)

Aus der Schlußbeſtimmung der Cabinetsordre vom 23. Octbr. 1826, wonach das Edict vom 28. Octbr. 1810 in den ſeit 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortſchaften keine Anwendung findet, iſt nicht herzuleiten, daß bei ſolcher die Vorſchriften der franzöſiſchen, bergiſchen, weſtphäliſchen und hanöverſchen Geſetzgebung zur Anwendung kommen müſſen.

In den wiedereroberten und neuerworbenen Provinzen, für welche das allgemeine Landrecht gilt, müſſen vielmehr in Betreff der neuen Mühlenanlagen die Vorſchriften des letzteren, in ſofern nicht ſpäterhin ein Anderes geſetzlich angeordnet iſt, zur Anwendung gebracht werden. — Das allgemeine Landrecht enthält aber Th. 2. Tit. 15. §. 229. u. f. im Weſentlichen die nämlichen Beſtimmungen, welche nach den Grundſätzen des Edicts vom 28. Octbr. 1810 und der Cabinetsordre v. 23. Octbr. 1826 in den alten Provinzen befolgt werden.

Der einzige erhebliche Unterſchied beſteht darin, daß nach dem Landrechte a. a. O. §. 239. Demjenigen, der einen neuen Mühlenbau aus einem geſetzmäßigen Grunde widerſpricht, darüber im ordentlichen Wege Rechtens Gehör geſtattet werden ſoll, während in der Regel nach der Schlußbeſtimmung des §. 8. des Edicts vom 28. Octbr. 1810 die Landespolizeibehörde, ohne daß dagegen der Rechtsweg ergriffen werden kann, zu entſcheiden hat.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. vom 3. Febr. 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 1. S. 212.)

Wenn in einem Orte und Diſtricte ſchon hinlängliche Mühlen zur Verſorgung des Publikums vorhanden ſind; ſo ſoll Denjenigen, welche neue Mühlen nicht zum eigenen alleinigen Gebrauche, ſondern vielmehr zum Abbruche der ſchon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubniß dazu von der Landespolizeiinſtanz verſagt werden. Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 15. §. 242.

Digitized by Google

Dieſe Vorſchrift findet nur auf Mahlmühlen, folglich nicht auf Schneidemühlen, Walkmühlen u. ſ. w. Anwendung und ſoll auch nur eine Norm für die Landespolizeibehörde, keineswegs aber Privatwiderſpruchsrechte begründen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 28. Januar 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 1. S. 168.)

Die vorſtehende geſetzliche Beſtimmung ſagt nicht, daß die Errichtung einer neuen Mühle nicht eher zu geſtatten ſei, als bis überzeugend nachgewieſen worden, daß das Bedürfniß eine ſolche erheiſche, ſondern es ſoll die Genehmigung zur Anlage nur dann verweigert werden können, wenn die anzuſtellende Ermittelung überzeugend und vollſtändig ergiebt, daß die vorhandenen Mühlen das Bedürfniß der Mahlgäſte ohne Beläſtigung derſelben hinreichend zu befriedigen vermögend ſind.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 16. Aug. 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 3. S. 600.)

Die Beſtimmung der vorſtehenden Cabinetsordre vom 23. Octbr. 1826 bezieht ſich nach der unzweifelhaften Faſſung der Cabinetsordre auf Mahlmühlen, keineswegs aber auf Schneide-, Walk-, und andere dergleichen Mühlenanlagen.

Auch jede Erweiterung ſchon vorhandener Mühlenanlagen, wenn dieſe auch bloß in der Hinzufügung eines neuen Mahlganges oder in der Erbauung einer neuen Mühle in der Nähe der alten, Behufs der vollſtändigeren und raſcheren Förderung des Gemahls, beſtehen möchte, nach dem buchſtäblichen Inhalte jener Cabinetsordre, welche nicht allein von dem Bau, ſondern auch von der Veränderung einer jeden auf fremde Mahlgäſte berechnete Mühle ſpricht, allerdings auch in ähnlicher Art, wie bei einer neuen Anlage von der zur Competenz der Regierungen gehörigen Beurtheilung der Frage, in Betreff des polizeilichen Bedürfniſſes abhängig iſt, da durch dergleichen Erweiterungen jeden Falls eine größere Concurrenz mit andern benachbarten Mühlen, als ſeither eingetreten iſt, herbeigeführt wird; wiewohl übrigens bei Beſtimmung jenes Urtheils natürlich die bloße Verbeſſerung einer ſchon vorhandenen Mühlenanlage noch mehr Anſpruch auf Rückſichten der Billigkeit hat, als die Erſchaffung eines ganz neuen Mühlenetabliſſements.

Digitized by Google

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 15. Decbr. 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 4. S. 1119.)

Wenn in der vorſtehenden Cabinetsordre v. 23. Octbr. 1826 Gutsbeſitzer, Corporationen und Gemeinden, als zu Mühlenanlagen für den eigenen Bedarf berechtigt, aufgeführt ſind; ſo ſind ſelbige nur beiſpielsweiſe benannt und es muß den Gewerbbetreibenden in den Städten, wenn ſie die Mühlen nur zum Bedarf ihrer Fabrikation benutzen, nicht aber fremdes Gemahl darin annehmen wollten, deren Anlage eben ſowohl geſtattet werden, als es einem Gutsbeſitzer nicht verwehrt werden kann, eine Mühle zur Benutzung für den Betrieb ſeiner Debitsbrennerei und Brauerei anzulegen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. vom 23. März 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 1. S. 216.)

Was die Anlage oder Erweiterung der zunächſt nicht zur Befriedigung des Bedürfniſſes der Umgegend, ſondern für einen merkantiliſchen Abſatz in weite Entfernungen, namentlich auch nach den Hauptſtädten beſtimmten Mahlmühlenwerke und die Frage betrifft: ob nicht die Zuläſſigkeit der Conceſſionirung ſolcher Anlagen oder Erweiterungen als Regel anzunehmen ſei; ſo iſt deßhalb im Allgemeinen keine feſte Norm aufgeſtellt. Die Königl. Regierungen müſſen daher in jedem einzelnen Falle nach den örtlichen Verhältniſſen und ſonſt zu berückſichtigenden Umſtänden billige Beſtimmungen treffen, bei entſtehenden erheblichen Zweifeln aber darüber den betreffenden Specialfall dem Miniſterio des Innern zur Entſcheidung anzeigen.

In derſelben Art muß die Königl. Regierung auch wegen der Mühlenanlagen in der Nähe großer volkreicher Städte verfahren.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v 15. Decbr. 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 4. S. 1119)

Neben- und Hülfsmühlen ſind in einem bereits mit Mühlen beſetzten Orte oder Diſtricte, da dies neue Mühlen ſind, von der Bedingung des oben allegirten §. 242. des allgem. Landr. Th. 2 Tit. 15. abhängig.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 27. Juli 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 3. S. 768.)

Erforderliche landespolizeiliche Conceſſion zur Anlage.

§. 10. Eine landespolizeiliche Conceſſion iſt nach der allgemeinen Faſſung des §. 235. Th. 2. Tit. 15. des allgemeinen Landrechts in Verbindung mit §. 236. a. a. O. nicht bloß für Wind- oder Waſſermühlen, deren

Herſtellung, Verlegung und Verwandlung, ſondern auch rückſichtlich aller andern Mühlenanlagen u. ſ. w. als der Zieh=, Tret=, Roß=, Dampf=, Schneide=, Walkmühlen u. ſ. w. erforderlich. aller neuen und Verwandlung ſchon vorhandener Mühlen.

Denn eines Theils handelt jener §. 235. von Anlegung neuer Mühlen oder Veränderung alter Mühlen, ohne dieſerhalb irgend einen Unterſchied zu machen, und andern Theils kann allerdings, auch bei andern als Wind- und Waſſermühlen der Grund eintreten, aus welchem nach §. 242. a. a. O. die landespolizeiliche Erlaubniß zur Anlegung neuer Mühlen zu verſagen iſt.

In dem für die alten Provinzen ergangenen Edicte v. 28. Octbr. 1810 iſt demzufolge in §. 5. der Mühlen, welche durch thieriſche Kräfte oder durch Dämpfe getrieben werden, namentlich gedacht und am Schluſſe allgemein feſtgeſetzt worden, daß ohne Genehmigung der Landespolizeiinſtanz keine Mühle angelegt, oder eine vorhandene verändert werden dürfe.

Dagegen iſt aber, was auch für die alten Provinzen, in Folge der vorſtehenden Cabinetsordre v. 23. Octbr. 1826, vom Miniſterio des Innern feſtgeſtellt worden, als Grundſatz anzunehmen, daß die Beſtimmung des §. 242. des allgemeinen Landrechts a. a. O. nur bei eigentlichen Mahlmühlen Anwendung findet, die landespolizeiliche Genehmigung zur Anlegung anderer Mühlen aber, z. B. der Schneidemühlen, Walkmühlen und dergleichen gar nicht von dem polizeilichen Bedürfniſſe der neuen Anlage abhängig bleibt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. vom 28. Januar 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 1. S. 166.)

Bei Ertheilung des Conſenſes zu einer zur Befreiung des eigenen Bedürfniſſes zu ertheilenden Conceſſion iſt zu bemerken, daß ſie zu ſolchen Zwecken verliehen und daß die Benutzung der Mühle für fremde Mahlgäſte ausdrücklich ausgeſchloſſen ſei und etwanige Contravention willkürliche polizeiliche Strafe zur Folge haben würde.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 30. Decbr. 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 4. S. 1122.)

Die Conceſſion zur Anlage oder Umwandlung der Mühlen muß auf Stempelpapier ausgefertigt werden. Die Anſetzung beſonderer Gebühren dafür findet nicht ſtatt,

Digitized by Google

ſowie denn auch die übrigen Verfügungen in ſolchen Angelegenheiten, wenn nicht der eine oder andere Intereſſent unnützen Widerſpruch erregt, von Amtswegen, folglich ſtempel- und koſtenfrei, zu erlaſſen iſt.

Reſcr. d. Miniſt d. Inn. v. 28. Januar 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 1. S. 167.)

Competenz der Landespolizei und der Juſtizbehörden bei zu ertheilender oder zu verweigernder Erlaubniß zum Bau oder zur Erweiterung der Mühlen.

§. 11. Die Zuläſſigkeit einer neuen Mühlenanlage hängt ohne Rückſicht auf frühere Erkenntniſſe, lediglich von der Beurtheilung der Landespolizeibehörde ab.

Reſcr. d. Juſtizminiſt. v. 14. Febr. 1810. (v. Kamptz Jahrb. B. 8. S. 244.)

In zweiter Inſtanz iſt das Königliche Miniſterium des Innern und nicht der Finanzen competent.

Reſc. d. Miniſt. d. Inn. v. 30. Decbr. 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 4. S. 1122.)

Da die Departements der Polizei und der Gewerbeangelegenheiten im Miniſterio des Innern wieder getrennt worden; ſo tritt auch die gemeinſchaftliche Competenz des Miniſteriums des Innern und der Polizei und des Miniſteriums des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten, hinſichtlich der Entſcheidung der Mühlenconceſſionsſachen in der Recursinſtanz, der Verfügung vom 28. April 1824 gemäß, wiederum ein.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handels- und Gewerbeangelegenheiten u. d. Inn. u. d. Pol. v. 23. Novbr. 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 4. S. 824.)

In den Provinzen, wo das Edict vom 28. October 1810 nicht eingeführt iſt und das allgemeine Landrecht gilt, findet allerdings der Weg Rechtens ſtatt.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 15. §. 239. Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 3. Februar 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 1. S. 212.)

Erforderliche Ausfertigung der Conceſſion zum Bau neuer und zur Einrichtung bereits vorhandener Mühlen aller Art.

§. 12. In allen Fällen, wo geſetzlich die landespolizeiliche Genehmigung nöthig erſcheint, mithin auch für Dampf-, Zieh- und Tretmühlen, muß die Conceſſion und zwar auf Stempelpapier ausgefertigt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 28. Januar 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 1. S. 166.)

In wiefern Gebühren für Verfügungen in ſolchen Mühlenbau- oder Erweiterungsangelegenheiten anzuſetzen ſind.

§. 13. Beſondere Gebühren ſind für die Conceſſion nicht anzuſetzen, ſowie denn auch die übrigen Verfügungen in dieſer Angelegenheit, wenn nicht der eine oder andere Intereſſent unnützen Widerſpruch erregt, von Amtswegen, folglich ſtempel- und koſtenfrei zu erlaſſen ſind. Daſſelbe Reſcript.

Digitized by Google

Strafe der Mühlencontravenienten und deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter.

§. 14. Bei Ausführung eines Mühlenbaues vor Eingang des polizeilichen Conſenſes ſoll der Eigenthümer in 25 Thlr. und der Mühlenbauer in 10 Thlr. Strafe genommen und es ſoll die erfolgte Beſtrafung, ohne Benennung des Beſtraften, zur Warnung gegen ähnliche Contraventionen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. v. 28. April 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 2. S. 486.)

Nicht zu geſtattender Bau der Mühlengebäude mit Stroh- oder Rohrbedeckung.

§. 15. Da alle neue Anlagen von Gebäuden mit einem Ziegeldache verſehen ſein müſſen; ſo ſind auch Mühlengebäude, z. B. Lohmühlen, mit Stroh- oder Rohrdächern in der Nähe von Wohnhäuſern und andern Gebäuden nicht zu geſtatten.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. v. 16. Mai 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 2. S. 396.)

§. 16. Vorläufig und bis dahin, daß darüber eine allgemeine geſetzliche Feſtſetzung erfolgt, iſt beſtimmt, daß die Windmühlen in der Regel zwanzig Ruthen von den öffentlichen Wegen entfernt aufzubauen ſind; es ſoll aber in keinem Fall eine neue Windmühlenanlage geſtattet werden, welche nicht wenigſtens 10 Ruthen von der Grenze des nächſten Weges entfernt iſt. *Weite der Entfernung der Windmühlen von öffentlichen Wegen.*

Reſcr. d. Miniſt. d. J. v. 7. Juni 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 2. S. 544.)

§. 17. Die Einſchränkung des Handels mit Mühlenſteinen iſt aufgehoben und es kann ein Jeder auf ſeinem Eigenthume ſolche brechen, aus Feldſteinen anfertigen und erkaufen. Auch iſt der Handel mit ein- und ausländiſchen Mühlenſteinen aller Art, ohne weitere Beſchränkung geſtattet. Das ſogenannte Mühlenintereſſe bei der Einfuhr fremder Mühlenſteine iſt erlaſſen und es kann ſolches gegen eine Steuerabgabe von 11 Slpf. mit Ausſchluß des Uebertrages für den Thaler ihres Werths eingebracht werden. *Aufgehobene Einſchränkung des Handels mit Mühlenſteinen.*

Declaration v. 29. Juni 1802. (Neue Edictenſamml. B. 11. S. 965.) Cabinetsordre v. 20. März 1809.

§. 18. Da nur wenige Individuen ſich der Prüfung als Mühlenwerksverfertiger unterwerfen und die Meiſten den Beſtimmungen der Inſtruction vom 28. Juni 1821 nicht genügen können, und da von den Mühlenbeſitzern nur eine geringe Anzahl mit der Conſtruction der Müh- *Den Müllergeſellen zu Mühlenflickarbeiten, aber nicht zur Verfer-*

tigung eines einzelnen Rades zu ertheilende Erlaubniß, jedoch mit der Einſchränkung, zu ſolchen Flickarbeiten keinen Geſellen zu halten.

len techniſch bekannt ſind, ſie aber nach der jetzigen gewerblichen Verfaſſung Reparaturen an einzelnen Theilen zu beſorgen und zu leiten die Befugniß haben; ſo ſoll auch den ungeprüften Müllergeſellen die Erlaubniß zum Betriebe von Flickarbeiten ertheilt werden.

Die Königlichen Regierungen ſind angewieſen, jeden in die Gewerbeſteuerrolle (worunter nur: »die Verbeſſerung ſchadhafter,« oder »die Erſetzung abgängiger Theile der einzelnen Räder des Mühlenwerks, z. B. Einſetzung von Triebſtöcken, Zähnen u. Kämmen, ſowie die Schaufeln und Radearme u. ſ. w.« in keinem Falle aber die vollſtändige Fertigung eines einzelnen Rades begriffen iſt) aufnehmen zu laſſen, welcher zuvor durch das Atteſt eines geprüften Mühlenwerkmeiſters nachzuweiſen vermag, daß er wenigſtens drei Jahre bei demſelben zur Zufriedenheit gearbeitet hat.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Gewerbe v. 20. Mai 1824. (v. Kamptz Ann. B. 12. H. 1. S. 171.)

Solche Mühlenflickarbeiter dürfen zwar ſich der Handlanger bedienen, es iſt ihnen aber nicht zu geſtatten, ſich Geſellen zu halten.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 2. Januar 1828. (v. Kamptz Ann. B. 12. H. 1. S. 171.)

Erforderliche Bewährung der Aufgänge zu den Windmühlen.

§. 19. Es iſt von den Polizeibehörden nicht zu dulden, daß Windmühlen ohne Treppen angelegt werden und daß der Mühlenſchwanz zum Aufſteigen diene. Denn das Beſteigen der Mühlen, ſelbſt wenn auch zuweilen auf dem Mühlenſchwanze kleine Latten aufgenagelt oder darin Ausſchnitte gemacht ſind, iſt nicht bloß ſehr beſchwerlich, ſondern auch gar zur Abend- und Nachtzeit lebensgefährlich. Da nun die Mühlen nicht bloß von den Müllern und deren Knappen, ſondern auch von den Mahlgäſten und Steuerofficianten betreten werden müſſen und letztere ſogar ausdrücklich verpflichtet ſind, ihre Reviſion nicht bloß bei Tage, ſondern auch zu andern Zeiten vorzunehmen, dieſes aber bei der angezeigten Beſchaffenheit des Aufgangs zu den Mühlen in der That ohne erhebliche Gefahr für Leben und Geſundheit nicht möglich iſt; ſo ſind die Polizeibehörden ſo befugt als verpflichtet, den gedachten Uebelſtänden abzuhelfen und darauf, daß durch gehörige Befeſtigung der vor der Eingangsthüre befindlichen Bretter, durch Bewährung der-

Digitized by Google

ſelben, durch Anbringung förmlicher Treppen oder wenigſtens durch Beifügung eines ſichern feſten Geländers an dem zum Aufgang dienenden Mühlenſchwanz, den gerügten Gefahren vorgebeugt werde, zu halten, auch den desfallſigen Anordnungen durch Strafverfügungen Nachdruck zu geben und nöthigenfalls die erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen auf Koſten der ſäumigen Mühlenbeſitzer machen zu laſſen.

Bei der Erbauung neuer Mühlen iſt übrigens der baupolizeiliche Conſens in keinem Falle zu ertheilen, wenn die Mühle nicht eine beſondere, mit einem ſicheren Geländer verſehene Treppe erhält.

Diejenigen, welche gegen die obige Vorſchrift handeln, ſollen in 2 Thlr. Polizeiſtrafe genommen werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 30 Novbr. 1831. (v. Kamptz Ann. B. 15. H. 4. S. 793.) Publik. d. Regierung zu Potsdam v. 15. Juli 1820. d. Regierung zu Königsberg v. 6. Juli 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 1. S. 97.)

In wiefern dem Landmann geſtattet iſt, Hand- und Roßmühlen, ſowie die Quirle, Stampfen u. Steine zum Zerreiben des Getreides zu geſtatten ſind.

§. 20. Das Verbot der Hand- und Roßmühlen §. 8. und 14. des Edicts v. 28. Octbr. 1810 iſt aufgehoben und es ſind dem Landmanne dieſe, ſowie die Quirle, Stampfen und Steine zum Zerreiben des Getreides geſtattet. Wer jedoch eine Brauerei betreibt, darf nur unter angeordneter hinreichender Controle eine ſolche Mühle behalten oder errichten und wer ſolche zur Defraudation der Malzacciſe mißbraucht, ſoll dies Recht verlieren und Drei Hundert Thaler Strafe erlegen, ſowie jeder Müller, der Malz ohne Steuerquittung mahlt, in dieſe Geldſtrafe verfallen ſein ſoll.

Edict über die Finanzen des Staats und das Abgabenſyſtem vom 7. Septbr 1811. §. 4. (Geſetzſamml. v. 1811. S. 257.)

Da ſich jedoch die gedachte Strafe nur auf die Inhaber von Brauereien bezieht; ſo iſt feſtgeſetzt, daß jeder Inhaber einer ſolchen Maſchine, ſobald er zur eigenen Conſumtion oder für Andere darauf Braumalz anfertigt, nicht nur mit der geſetzlichen Strafe für die defraudirten Malzgefälle belegt, ſondern außerdem noch mit der Confiscation der Mühle und mit der Unterſagung des ferneren Gebrauchs eines ſolchen oder ähnlichen Werkzeuges beſtraft werden ſoll.

Declaration v. 16. Juni 1812. (Geſetzſamml. v. 1812. S. 95.)

In den Städten, wo die Mahlſteuer erhoben wird, iſt

Digitized by Google

es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten.

Zur Anlegung einer Mühle, die mit thieriſcher Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, iſt die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Geſetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtſteuer v. 30. Mai 1820. §. 7. (Geſetzſamml. v. 1820. S. 144.)

Die Conſenſe zu Anlagen von Roßſchrotmühlen für das platte Land und diejenigen Städte, in denen die Claſſenſteuer erhoben wird, dürfen nicht mehr nachgeſucht werden, ſondern es können dazu Conſenſe ſogleich von den Kreis- und ſtädtiſchen Behörden extrahirt werden. Für die Städte, in denen die Mahl- und Schlachtſteuer beſteht, ſind ſolche Conſenſe jedoch nothwendig.

Publik. d. Regierung zu Magdeburg v. 13. Februar 1821. (Magdeb. Amtsblatt v. 1821. S. 56.)

Erlaubte Anpflanzung hoher Bäume in der Nähe von Windmühlen.

§. 21. Die Beſtimmung des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 15. §. 247., wonach Niemand berechtigt ſein ſoll, durch Anpflanzung hoher Bäume, da wo dergl. vorher nicht geweſen, einer Windmühle den nöthigen Wind zu benehmen, iſt bei der, ſeit Einführung der Gewerbefreiheit, ſtattfindenden Vermehrung der Windmühlen, nicht für angemeſſen zu achten, vielmehr iſt dieſes Geſetz, in Erwägung, daß jedes Gewerbe einen gleichmäßigen Schutz verdiene, rückſichtlich aller zu erbauenden Windmühlen aufgehoben.

Cabinetsordre v. 18. Novbr. 1819. (Geſetzſamml. v. 1819. S. 250.)

Den Beſitzern von Windmühlen zuſtehendes Widerſpruchsrecht gegen die Erbauung und Erweiterung der Gebäude, wodurch ihnen der Wind entzogen wird.

§. 22. Die Beſitzer einer Windmühle können der Erbauung und Erweiterung der Gebäude, wodurch ihnen der Wind entzogen wird, widerſprechen.

Entſcheidung der Geſetzcommiſſion v. 12. Juli u. Reſcr. d. Juſtizminiſt. v. 25. Juli 1791. (Klein's Ann. B. 8. S. 352.)

Verbot, den bereits vorhandenen Mühlen das erforderliche Waſſer zu entziehen.

§. 23. Einer ſchon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar, durch deſſen Grundſtücke das zu ihrem Betriebe nöthige Waſſer fließt, daſſelbe nicht entziehen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 15. §. 246.

Setzung eines Merkpfahls und Verbot, daß kein Mühlenbeſitzer oder anderer Steuerungsberechtigter den Waſſerſtand über die durch den Merkpfahl feſtgeſetzte Höhe ausſteuern ſoll.

§. 24. Bei den Mühlen oder andern durch Wehre oder Schleuſen veranlaßten Störungen, wo der Waſſer-

ſtand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufſicht geſetzten Merkpfahl beſtimmt iſt, muß jeder Beſitzer derſelben ſich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Koſten derer, die dabei intereſſirt ſind, gefallen laſſen.

Dieſe Setzung kann nur durch ſachverſtändige Commiſſarien der Provinzialpolizeibehörden, unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen iſt, vollzogen werden.

An dem Merkpfahle muß ſowohl der im Sommer, als der im Winter zuläſſige höchſte Waſſerſtand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaume der Mahl- und Freiſchleuſe und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenſtande durch Nivellement verglichen und zu Protocoll verſchrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewäſſers das Oberwaſſer ſeiner Mühle auf einer beſtimmten Höhe zu erhalten, ſoll in Abſicht der Setzung der Merkpfähle für den niedrigſten zuläſſigen Waſſerſtand auf eine ähnliche Art verfahren werden.

Iſt die Höhe des Waſſerſtandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverſtändniß der Intereſſenten auf eine andere Art deutlich beſtimmt; ſo hat es dabei ſein Bewenden und es müſſen die Commiſſarien den Merkpfahl darnach legen. Sind aber die Intereſſenten darüber uneinig, ob die Höhe des Waſſerſtandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Beſitz beſtimmt ſei; ſo muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwieſen werden. Findet es ſich hierbei, daß keine klaren Beſtimmungen des Waſſerſtandes vorgelegt werden können; ſo ſetzen die Commiſſarien denſelben dergeſtalt feſt, daß dabei das gegenſeitige Intereſſe der Bodencultur und des Müllers oder ſonſtigen Standberechtigten möglichſt vereinigt werde und gegen eine Feſtſetzung auf dieſem Grunde finden keine Beſchwerden bei den Gerichten, ſondern Recurs an die oberen Polizeibehörden ſtatt.

Der Provinzialpolizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung interimiſtiſch einen Waſſerſtand feſtſetzen zu laſſen, welchen der Müller oder ſonſtige Standberechtigte ſo lan-

ge halten muß, bis ein anderer durch eine deſinitive Entſcheidung feſtgeſetzt iſt.

Von welchem Tage ab, und bis zu welchem Tage hin bloß der niedrige Sommerwaſſerſtand gehalten werden darf, beſtimmen zunächſt Verträge und rechtliche Erkenntniſſe. Wenn dieſe nicht vorhanden ſind, ſo liegt den Commiſſarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwaſſerſtand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältniſſen feſtzuſetzen. Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protocoll ausdrücklich bemerkt werden, von wann ab und bis wohin der Sommerwaſſerſtand gehalten werden ſoll.

Kein Beſitzer von Mühlen oder anderen Stauungsanlagen darf den Waſſerſtand über die durch den Merkpfahl feſtgeſetzte Höhe aufſtauen. Sobald das Waſſer über die Höhe wächſt, muß er durch Oeffnung der Schleuſengerinne und Grundſtöcke, Abnehmung der beweglichen Aufſätze auf den Fachbäumen oder Ueberfallen, überhaupt Wegräumung aller bloß zeitlichen Hinderniſſe den Abfluß deſſelben unentgeltlich ſogleich und unausgeſetzt ſo lange befördern, bis das Waſſer wieder auf die durch den Merkpfahl beſtimmte Höhe heruntergefallen iſt. Verſäumt er dies; ſo iſt nicht allein die örtliche Polizeibehörde befugt, auf Antrag der Intereſſenten, die vorerwähnte Oeffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Koſten des Mühlenbeſitzers ohne Anſtand vornehmen zu laſſen, ſondern derſelbe hat auch in jedem Falle außer dem Erſatze alles durch die widerrechtliche Störung verurſachten Schadens, 20 bis 50 Thlr. Polizeiſtrafe verwirkt.

Geſetz v. 15. Novbr. 1811. §. 1. (Geſetzſamml. v. 1811. S. 352) Edict. v. 12. März 1716. (Mylius Edictenſamml. B. 4. Abth. 4. Nr. 52.

Die Obrigkeiten ſollen bei 100 Thlr. fiscaliſcher Strafe ein wachſames Auge auf den Waſſerſtand der Mühle haben und beſonders im Frühjahre und um Johannis täglich ſolche nachſehen und im Fall das Waſſer über das vorgeſchriebene und geſetzliche Maß gehalten wird, ungeſäumt die Verfügung treffen, daß daſſelbe den freien Lauf wieder erhalte und den Müller beſtrafen.

Edict v. 12. März 1716.

Pflichten der Waſ-

§. 25. Erhöhungen des Fachbaums und Veränderungen des Sicherheitspfahls können nicht anders als unter

Digitized by Google

Aufſicht der Landespolizei mit Zuziehung der benachbarten Intereſſenten und nur ſoweit es dieſen unſchädlich iſt, vorgenommen werden. Dagegen ſind bewegliche Aufſätze auf dem Fachbaum bei kleinem Waſſer ſo lange erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbarn, ſowohl Müllern als Grundbeſitzern, daraus kein Nachtheil entſteht.

ſermüller, ohne polizeiliche Genehmigung den Fachbaum nicht zu erhöhen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 15. §. 243. u. 244.

Obliegenheit der Mühlenbeſitzer und aller Derjenigen, welche ſonſt den Abfluß des Waſſers anzuhalten berechtigt ſind, den freien Lauf deſſelben nach der Beſtimmung der Polizeibehörde ganz oder zum Theil wieder herzuſtellen.

§. 26. Die Mühlenbeſitzer und alle, welche ſonſt den Abfluß eines Gewäſſers anzuhalten berechtigt ſind, ſollen verpflichtet ſein, den freien Lauf deſſelben nach Beſtimmung der Provinzialpolizeibehörde, ganz oder zum Theil wieder herzuſtellen, ſobald daraus ein überwiegender Vortheil für die Bodencultur oder Schifffahrt entſteht und Diejenigen, welche für ihre Cultur- oder Schifffahrtsanlagen des Waſſerabfluſſes bedürfen, ihnen eine vollſtändige Entſchädigung herzugeben bereit und vermögend ſind.

Dieſe Verpflichtung kann ſelbſt bis auf gänzliche Wegräumung von Waſſermühlen ausgedehnt werden, ſobald nach polizeilichem Ermeſſen der Zweck anders nicht zu erreichen iſt, der Müller aber vollſtändig entſchädigt, auch der Gegend Erſatz für ihr Intereſſe bei Erhaltung der Mühle geleiſtet werden kann.

Geſetz v. 15. Novbr. 1811. §. 11. 12.

Auch da, wo keine künſtlichen Hinderniſſe des Abfluſſes vorhanden ſind, kann jeder Grundbeſitzer verlangen, daß ihm Abwäſſerungsgruben durch fremden Boden zu ziehen geſtattet werde, ſobald er zur Entſchädigung bereit iſt.

Geſetz v. 15. Novbr. 1811. §. 11 — 13.

Pflicht der Eigenthümer der Mühlen, wenn Ueberſchwemmungen durch Aufſpannung der Mühlenwaſſer entſtehen, den Fluß oder Mühlenbach, ſo weit ſolcher eingeſpannt wird, dem Befinden nach 100 u. mehrere Ruthen lang höher auf beiden Seiten der Dämme einzuſchließen und Haupt- und Nebendämme anzulegen.

§. 27. Wo die Gründe durch Aufſpannung der Mühlenwaſſer überſchwemmt werden und das Waſſer ſolchergeſtalt in ſeinem Abfluſſe zum Schaden eines Dritten gehemmt wird, ſind die Eigenthümer, wenn ſie ſolche behalten wollen, verbunden, den Fluß oder Mühlenbach, ſo weit ſelbiger eingeſpannt wird, dem Befinden nach hundert und mehrere Ruthen lang höher auf beiden Seiten der Dämme einzuſchließen und binnenwärts der Dämme, wie es die Lage und Umſtände erfordern, einen Haupt-

und kleinen Nebengraben anzulegen, welche Graben 15 — 20 Ruthen vom Hauptdamme und 10 Ruthen vom Nebendamme zu ziehen ſind, damit durch die Dämme das Austreten des Waſſers auf die anſtoßenden Gegenden verhindert und durch die Binnengraben das Grund- und Quellwaſſer bis unter die Mühlengefälle abgeleitet werden.

Edict v. 16. Juli 1773. §. 12.

Lohn für Bearbeitung des Getreides.

§. 28. Die Beſtimmung des Lohns für Bearbeitung des Getreides auf den Mühlen bleibt dem freien Uebereinkommen zwiſchen dem Müller und Mahlgaſt überlaſſen. Wo keine Uebereinkunft vorhergegangen oder zu erlangen geweſen iſt, gilt die bisherige Mahlmetze und das bisherige Mahllohn als höchſter Satz für die nächſten 3 Jahre.

Dem Mahlgaſt ſteht es frei, ſtatt der Mahlmetze den Geldwerth derſelben nach dem Preiſe der nächſten Stadt zu zahlen.

Mühlenordnung v. 28. Octbr. 1810. §. 1. (Geſetzſamml. v. 1810. S. 98.)

In jeder Mühle erforderliche Mühlenwage.

§. 29. In jeder Mühle, wo keine Mühlenwage vorhanden iſt, muß ſelbige ſogleich bei 5 Thlr. Strafe für jeden folgenden Monat, wo ſie fehlt, auf Koſten des Müllers an einem ſchicklichen, nöthigenfalls von der Polizeibehörde zu beſtimmenden Orte eingerichtet werden. Wo vereidete Wagenmeiſter vorhanden ſind, iſt jeder Mahlgaſt ſich derſelben zu bedienen ſchuldig; wo keine vorhanden ſind, bedient ſich der Mahlgaſt der Wage mit Zuziehung des Müllers.

Dieſelbe Mühlenordnung §. 2.

Durch das Gewicht u. die Mühlenwagetabelle zu entſcheidende Streitigkeiten.

§. 30. Bei entſtehenden Streitigkeiten entſcheidet das Gewicht und die Mühlenwagetabelle v. 26. September 1804. Jeder Müller iſt verpflichtet, ein Exemplar dieſer Tabelle in der Mühle ſo aufzuhängen, daß es Jedem in die Augen fällt, und es Jeder leſen kann.

Die Königlichen Regierungen ſind verpflichtet, eine hinreichende Anzahl dieſer Tabellen abdrucken und gegen Bezahlung der Druckkoſten ungeſäumt vertheilen zu laſſen.

Dieſelbe Mühlenordnung §. 3.

Die Müller, als ſolche, können von Polizei wegen nicht angehalten werden, ſich zu ihrer Auseinanderſetzung mit den Mahlgäſten, geſtempelter Metzen zu bedienen, weil kein beſtimmtes Geſetz ſie hierzu verpflichtet und die

Digitized by Google

(Zu Seite 437.)

A.

getab

nſumtionsſte

…den: Summa Mehl, Kleie und Steinm. netto Pfd.	Und ſoll Abgang haben netto Pfd.	Rogg in Körne Wſp. S	…lt, trockner Probe, der Scheffel …30 Pfund. …oll geliefert werden: in Kleie netto Lth.	an Steinmehl netto Pfd.	an Steinmehl netto Lth.	Summa Mehl, Kleie und Steinmehl netto Pfd.	Summa Mehl, Kleie und Steinmehl netto Lth.	Und ſoll Abgang haben netto Pfd.	Und ſoll Abgang haben netto Lth.
41	1½	—	29½	—	26	38	23½	1	8½
82	3	—	27	1	20	77	15	2	17
164	6	—	22	3	8	154	30	5	2
246	9	—	17	4	28	232	13	7	19
328	12	—	12	6	16	309	28	10	4
410	15	—	7	8	4	387	11	12	21
492	18	—	2	9	24	464	26	15	6
574	21	—	29	11	12	542	9	17	23
656	24	—	24	13	—	619	24	20	8
738	27	—	19	14	20	697	7	22	25
820	30	—	14	16	8	774	22	25	10
902	33	—	9	17	28	852	5	27	27
984	36	—	4	19	16	929	20	30	12
1066	39	—	31	21	4	1007	3	32	29
1148	42	—	26	22	24	1084	18	35	14
1230	45	—	21	24	12	1162	1	37	31
1312	48	—	16	26	—	1239	16	40	16
1394	51	—	11	27	20	1316	31	43	1

Digitized by Google

…r Conſumtionsſteuerentrich-

…s zu Bier und Eſſig, imgleichen des …ten Branntweinſchrots.

…zogen werden.			Soll Abgang haben.	
…gemalzt …ntwein- netto	Gerſte, gemalzt zu Bier u. Eſſig u. Branntwein-ſchrot, netto		Höchſter.	Niedrigſter.
Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Pfd.
—	29	29½	½	¼
—	59	27	1	½
—	119	22	2	1
—	179	17	3	1½
—	239	12	4	2
—	299	7	5	2½
—	359	2	6	3
—	418	29	7	3½
—	478	24	8	4
—	538	19	9	4½
—	598	14	10	5
—	658	9	11	5½
—	718	4	12	6
—	777	31	13	6½
—	837	26	14	7
—	897	21	15	7½
—	957	16	16	8
—	1017	11	17	8½
—	1077	6	18	9
—	1137	1	19	9½
—	1196	28	20	10
—	1256	23	21	10½
—	1316	18	22	11
—	1376	13	23	11½
—	1436	8	24	12
—	2872	16	48	24
—	4308	24	72	36
—	5745	—	96	48
	7181	8	120	60
	…17	16	144	72
	…53	24	168	84
	…90	—	192	96
	…26	8	216	108

Nachtrag gegebenen

Nachricht[...]3. behandelt.

Gerſte zu gebeuteltem[...]ehl, trockner Probe.

Gerſte in Körnern. Wſp.	Schfl.	Soll netto eingewogen werden Pfd.	Davon [...]geliefert werden: an Mehl netto Pfd.	Lth.	[...]ie [...]to Lth.	an Steinm[...] netto Pfd.	Lth.	Summa netto Pfd.	Lth.	Hat Abgang netto Pfd.	Lth.
—	½	35¼	28	24	—	—	16	33	4	1	12
—	1	70½	57	16	—	1	—	66	8	2	24
—	2	141	115	—	—	2	—	132	16	5	16
—	3	211½	172	16	—	3	—	198	24	8	8
—	4	282	230	—	—	4	—	265	—	11	—
—	5	352½	287	16	—	5	—	331	8	13	24
—	6	423	345	—	—	6	—	397	16	16	16
—	7	493½	402	16	—	7	—	463	24	19	8
—	8	564	460	—	—	8	—	530	—	22	—
—	9	634½	517	16	—	9	—	596	8	24	24
—	10	705	575	—	—	10	—	662	16	27	16
—	11	775½	632	16	—	11	—	728	24	30	8
—	12	846	690	—	—	12	—	795	—	33	—
—	13	916½	747	16	—	13	—	861	8	35	24
—	14	987	805	—	—	14	—	927	16	38	16
—	15	1057½	862	16	—	15	—	993	24	41	8
—	16	1128	920	—	—	16	—	1060	—	44	—
—	17	1198½	977	16	—	17	—	1126	8	46	24
—	18	1269	1035	—	—	18	—	1192	16	49	16
—	19	1339½	1092	16	—	19	—	1258	24	52	8
—	20	1410	1150	—	—	20	—	1325	—	55	—
—	21	1480½	1207	16	—	21	—	1391	8	57	24
—	22	1551	1265	—	—	22	—	1457	16	60	16
—	23	1621½	1322	16	—	23	—	1523	24	63	8
1	—	1692	1380	—	—	24	—	1590	—	66	—
2	—	3384	2760	—	—	48	—	3180	—	132	—
3	—	5076	4140	—	—	72	—	4770	—	198	—
4	—	6768	5520	—	—	96	—	6360	—	264	—
5	—	8460	6900	—	—	120	—	7950	—	330	—
6	—	10152	8280	—	—	144	—	9540	—	396	—
7	—	11844	9660	—	—	168	—	11130	—	462	—
8	—	13536	11040	—	—	192	—	12720	—	528	—
9	—	15228	12420	—	—	216	—	14310	—	594	—
10	—	16920	13800	—	—	240	—	15900	—	660	—

Digitized by Google

Art und Weiſe, wie dieſelben das Getreide von den Mahlgäſten annehmen und wieder abliefern ſollen, durch die Verordnung vom 28. Octbr. 1810 dahin beſtimmt iſt, daß ſie zu dieſem Behufe eine Mühlenwage halten müſſen, wozu vorſchriftsmäßig geſtempelte Gewichte gehören. Auf dieſe Weiſe iſt nicht die Metze, ſondern die Wage das geſetzlich beſtimmte Mittel zur Auseinanderſetzung des Müllers mit ſeinen Mahlgäſten. Wollen ſich aber die Intereſſenten ſtatt des Gewichts der Berliner Metze bedienen und vereinigt ſich der Müller mit den Mahlgäſten hierüber; ſo kann ſolches geſchehen und in dieſem Falle muß, nach §. 11. der Maß- und Gewichtsordnung, die geſtempelte Berliner Metze angewandt werden.

Ein Gleiches muß ſtattfinden, wenn die Müller Mehl zu Jedermanns Kauf nicht nach dem Gewichte, ſondern nach der Metze feil ſtellen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Handels u. d. Inn. v. 20. April 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 2. S. 433.)

§. 31. Die Mühlenwagetabelle v. 26. Septbr. 1804 iſt abgeändert und es ſollen folgende bei dem Ein- und Auswiegen des Getreides, Behufs der Zahlung der Conſumtionsſteuer, ſowie bei dem Verkehr zwiſchen Müllern und Mahlgäſten in Anwendung gebracht werden: *Gültige Mühlenwagetabellen.*

(Siehe: Tabelle A. und B.)

Der in der Geſetzſammlung von 1812 S. 187. publicirte Nachtrag zur Mühlenwagentabelle iſt wegen der eingeſchlichenen Rechnungsfehler aufgehoben und es ſoll folgender zur Anwendung kommen:

(Siehe: Tabelle C.)

§. 32. Das Stein- und Staubmehl gehört in der Regel dem Müller, wenn deßhalb nicht eine beſondere Uebereinkunft getroffen iſt, wogegen Letzterer die Verpflichtung hat, die Mühlenſteine rein und gehörig geſchärft zu erhalten, und ſie, wenn vorher Malz geſchrotet iſt, vor dem Aufſchütten des andern Getreides abzureiben. *Den Müllern gebührendes Stein- und Staubmehl.*

Mühlenordnung v. 28. Octbr. 1810. §. 4.

§. 33. Jeder Müller muß eine ſchwarz angeſtrichene, mit Nummern von einer andern in die Augen fallenden Farbe verſehene Rangtafel halten und ſie dergeſtalt öffentlich in der Mühle aufhängen, daß ſie von Jedem geſehen werden kann. *Von denſelben zu haltende Rangtafel u. Verfahren derſelben nach*

Digitized by Google

solchen Rangtafeln. Bei Einhändigung der in dem Reglement wegen Erhebung der Landconſumtionsſteuer vorgeſchriebenen Steuerquittung muß der Müller den Namen Desjenigen, deſſen Mahlgut er annimmt, auf die Rangtafel ſchreiben, die Nummern der Tafel aber und da, wo bloße Dorfseinnehmer ſind (der Name des Mahlgaſtes mithin nicht auf der Quittung ſteht) den Namen des Mahlgaſtes auf der Rückſeite der Quittung bemerken. Den Mahlgaſt muß er mündlich mit dem Namen ſeines Vordermanns bekannt machen.

Unter keinem Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit deſſen Abmahlen er ſchon den Anfang gemacht hat, liegen laſſen. Auf die Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift ſteht 1 Thlr. Strafe für jeden Fall.

Dieſelbe Mühlenordnung §. 5.

Erforderliches Aufhängen der Mühlenordnung vom 28. Octbr. 1810 gleich der Mühlenwagetabelle, in den Mühlen.

§. 34. Die Mühlenordnung muß gleich der Mühlenwagetabelle in den Mühlen aufgehangen werden und können die Müller Exemplare bei den Königlichen Regierungen gegen Bezahlung der Druckkoſten erhalten.

Dieſelbe Mühlenordnung §. 6.

Vierter Abſchnitt.

Von den polizeilichen Rechten der Brauer und Branntweinbrenner.

Begriff der Braugerechtigkeit. §. 1. Die Braugerechtigkeit iſt die Befugniß, Bier zum Verkaufe zu verfertigen.

Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 23. §. 53.

Die Braugerechtigkeit wird durch die hergebrachte Verfaſſung einer jeden Stadt beſtimmt und ruht auf gewiſſen Häuſern.

Die Brauberechtigten haben zum Theil eine zunftmäßige Verfaſſung und für mehrere Städte ſind beſondere Brauordnungen vorhanden, auf welche die Braumeiſter oder Brauknechte verpflichtet werden.

Allgem. Landr Th. 2. Tit. 8. §. 426. und 427. Gemeine-Ordnung v. 1549. 1572. u. 1577. (Mylius Edictenſamml. B. 4. Abth. 4. Nr. 4, 7, 9 u. 10.) Edict wegen des Brauweſens v. 4. Juni 1692. (Daſelbſt Nr. 35.) v. 17. Juni 1771. (S. 223. u. B. 5 a) v. 21. Januar 1772. (B. 5 b. S. 67.) Kurmärkſche Bierconſtitution v. 27. Juni 1714. (B. 4. Abth. 4. Nr. 54.) Neu-

märkſche v. 5. Febr. 1724 (B. 6. Abth. 2. Nr. 162.) Brauordnung der Stadt Brandenburg v. 14. Auguſt 1704. (B. 4. Abth. 4. Nr. 34.) für die Stadt Bernau v. 23. Septbr 1713. (Nr. 52.) die Stadt Croſſen v. 4. Aug 1724. (B. 6. Abth. 2. Nr. 168.) die Stadt Elrich in der Grafſchaft Hohenſtein v. 23. Juni 1753. (Neue Edictenſamml. B. 1. S. 1003.)

Nicht zu geſtattendes Reihebrauen in den Städten, wo ſolches bis zum Jahre 1751 nicht eingeführt geweſen iſt.

§. 2. Das nachtheilige Reihebrauen ſoll in den Städten, in welchen es nicht eingeführt geweſen, nicht ſtattfinden. Verordn. v. 5. Mai 1751.

Den mit keinem Realrechte verſehenen Grundbeſitzern auf dem platten Lande nur dann zu ertheilende Erlaubniß zum Abſatze Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, wenn ſie ein Grundvermögen von 15000 Thlr. nachweiſen.

§. 3. Die Erlaubniß zum Abſatze für Andere zu brauen oder Branntwein zu brennen, ſoll nur denjenigen Grundbeſitzern ertheilt werden, welche nachweiſen, daß ſie als Eigenthümer oder Erbpächter ein Grundvermögen beſitzen, welches nach landſchaftlicher Taxe einen Werth von 15000 Thlr. hat.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 53.

Dieſe Vorſchrift findet auf die Anlage und den Betrieb von Eſſigbrauereien keine Anwendung.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. für Handel und Gewerbe v. 11. April 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 2. S. 474.)

Nicht zu geſtattende Abzweigung einer vermöge des geſetzlichen Normalwerths eines Grundſtücks von 15000 Thlr. angelegten Getränkebereitungsanſtalt von dem Hauptgute und Vererbpachtung deſſelben mit einem jenen Normalwerth nicht erreichenden Theile des Grundſtücks.

§. 4. Die Frage:

ob eine vermöge des geſetzlichen Normalwerths eines ländlichen Grundſtücks von 15000 Thlr. angelegte Getränkebereitungsanſtalt von dem Hauptgute abgezweigt und entweder allein oder mit einem jenen Normalwerth nicht erreichenden Theile des Areals vererbpachtet werden dürfte oder nicht,

iſt vom geſammten Königlichen Staatsminiſterium dahin entſchieden, daß eine ſolche Abzweigung und beziehungsweiſe Vererbpachtung im Allgemeinen nicht zu geſtatten ſei, weil das den Beſitzern eines Gutes von 15000 Thlr. Werth durch das Geſetz von 7. Septbr. 1811 zuerkannte Recht mehr ein perſönliches als ein dingliches ſei und ſich folglich ohne jenes als Bedingung vorausgeſetztes perſönliche Verhältniß, nämlich eines Grundvermögens von gedachtem Betrage, nicht an einen Andern übertragen laſſe.

Circularreſcr. d. Staatsminiſt. v. 6. Septbr. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. S. 1014.)

Es kann dem Gutsbeſitzer, welcher ſeine früher vor-

Digitized by Google

handene Propriationsanſtalt allein und ohne weitere Grundſtücke verkauft oder in Erbpacht ausgethan, mithin auf dieſe Weiſe vom Gute ſelbſt dismembrirt hat, nicht geſtattet werden, demungeachtet zu ſeinem eigenen Gewerbsbetriebe und folglich zum Abſatze der Getränke an andere Perſonen, eine neue Getränkebereitungsanſtalt innerhalb ſeiner Beſitzung zu errichten.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Pol. v. 19. April 1827. (v. Kamptz Ann. B. 11. H. 2. S. 478)

Nach landſchaftlichen Prinzipien aufzunehmende Ausmittelung ſolchen Werths und Reviſion der Taxe von der betreffenden Königlichen Regierung.

§. 5. Zur Aufnahme der Taxen, von welchen die Berechtigung zu Brau- und Brennereien auf dem platten Lande abhängig gemacht iſt, und zur Reviſion derſelben können Landſchaften nicht angehalten werden und es iſt die Vorſchrift des §. 53. des Edicts v. 7. Septbr. 1811 nur dahin zu verſtehen, daß die Taxe nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 6. §§. 12 bis 14. aufzunehmen ſei. Es haben daher die Königlichen Regierungen ſich der Reviſion ſolcher Taxen zu unterziehen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Gewerbe und d. Inn. v. 10. Novbr. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 4. S. 760.) Publik. d. Regierung zu Magdeburg v. 8. Aug. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 3. S. 590.)

Auch nicht auf den ſogenannten ſtädtiſchen Feldern oder zu einem Hauſe der Stadt gehörigen Grundſtücken zu geſtattende Anlegung einer Brauerei od. Branntweinbrennerei, wenn dieſe Grundſtücke nicht den Werth von 15000 Thlr. haben.

§. 6. Wenn auch nicht aus finanziellen, doch aus gewerbepolizeilichen Gründen und beſonders zur Erreichung des der ausdrücklichen Beſtimmung des Edicts v. 7. Septbr. 1811 §. 53. zum Grunde liegenden Zwecks kann die Anlegung von Brauereien u. Branntweinbrennereien auf ländlichen, wenn auch zu einem Hauſe in der Stadt gehörigen Grundſtücken oder auf ſogenannten ſtädtiſchen Feldfluren, nur dann geſtattet werden, wenn dieſe Beſitzungen oder Feldfluren für ſich einen landſchaftlichen Taxwerth von wenigſtens 15000 Thlr. haben.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Finanz. v. 16. März 1823. (v. Kamptz Ann. B. 14. H. 2. S. 424.)

Auch eine Verlegung einer ſtädtiſchen Brauerei oder Brennerei auf die aus den Radikaläckern entſtandenen Radikalbeſitzungen würde dem Weſen nach weiter nichts ſein, als eine Anlegung neuer Fabrikationsſtätten; denn da nach den beſtehenden Geſetzen die Einrichtung neuer Brauereien und Brennereien in den Städten keinen Be-

ſchränkungen unterworfen iſt: ſo würde aus dieſer ſogenannten Verlegung keine Verminderung der in der Stadt vorhandenen Getränkefabrikationsanlagen folgen, indem in die Stelle der verlegten ſogleich wieder neue eingerichtet werden könnten. Die Errichtung neuer Anlagen der Art auf ländlichen Grundſtücken iſt aber nach §. 53. des Edicts vom 7. Sep. 1811 nur bei einem Grundwerth von 15000 Thlr. nachgegeben und es macht keinen Unterſchied, ob dieſe ländlichen Grundſtücke zu den Städten als Radikalien gehören oder nicht.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. v. 19. Febr. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 14. H. 2. S. 425.)

Nicht zu geſtattende Ausnahme bei der Anlage von Brennereien, wenn auch im Orte ſelbſt oder in der Nähe deſſelben ein zwangspflichtiger Krug vorhanden iſt.

§. 7. Es ſoll Niemandem, deſſen Grundvermögen den Taxwerth von 15000 Thlr. nicht erreicht, die Befugniß zur Anlage von Brennereien ertheilt werden, es mag am Orte ſelbſt oder in der Nähe deſſelben ein zwangspflichtiger Krug ſich befinden oder nicht.

Circularreſcr. d. Staatsminiſt. v. 6. September 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. S. 1014.)

Nicht zu bewilligende Bier- und Branntweinfabrication mit dem Mühlenbetriebe auf einem und demſelben Grundſtücke.

§. 8. Die Vereinigung des Mühlenbetriebs mit dem Gewerbe der Bier- und Branntweinfabrikation auf einem und demſelben Grundſtücke iſt nicht zu geſtatten.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 7. Juni 1830. (v. Kamptz Ann. B. 14. H. 2. S. 423.)

Erlaubte Umwandlung einer Branntweinbrennerei in eine Brauerei, nicht aber der Letzteren in die Erſtere.

§. 9. Wenn Jemand bereits das Recht Branntwein zu brennen beſitzt, welches im Allgemeinen, im Verhältniß gegen die Brauberechtigung, als das Größere betrachtet werden muß; ſo kann ihnen der §. 53. des Geſetzes v. 7. Septbr. 1811 nicht entgegenſtehn und es iſt die Anlegung einer Brauerei auf einem Grundſtücke an der Stelle der bisherigen Branntweinbrennerei zu geſtatten. Dieſe Umwandlung muß aber, im Falle die Brennereigerechtigkeit hypothekariſch eingetragen iſt, auf den Grund einer von dem Beſitzer auszuſtellenden Verzichtleiſtungsurkunde, ebenfalls hypothekariſch eingetragen und wenn jene Gerechtigkeit nicht intabulirt ſein ſollte, die erwähnte Umwandlung wenigſtens auf dem Originalerbpachtscontrakte regiſtrirt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 28. Mai 1829. (v. Kamptz Ann. B. 13. H. 2. S. 378.)

Digitized by Google

Berechtigung eines Gutsbeſitzers, ſeine ſchon vorhandene Branntweinbrennerei innerhalb ſeiner Beſitzung ohne Einſchränkung mit neuen Anlagen der Art beliebig zu vermehren.

§. 10. Die Art der Ausübung des Gewerbebetriebsrechts iſt nirgend eingeſchränkt und der Betrieb deſſelben in mehreren Anſtalten nicht unterſagt.

Es kann daher einem Gutsbeſitzer nicht verwehrt werden, ſeine bereits vorhandene Branntweinbrennerei, ohne Beſchränkung mit neuen Anlagen ſolcher Art, nach ſeinem Belieben zu veranlagen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Pol. v. 19. April 1827. (v. Kamptz Ann. B. 11 H. 2. S. 481.)

Nicht zu geſtattende Veräußerung einer ſolchen einzelnen Brauerei oder Brennerei, wenn nicht damit ein Grundwerth von 15000 Thlr. verbunden iſt und dieſer geſetzliche Grundwerth zur Fortſetzung des Betriebes nicht dadurch verringert werde.

§. 11. Die Veräußerung ſolcher einzelnen Brauereien und Brennereien kann nur dann geſtattet werden, wenn damit zugleich ein Grundwerth von 15000 Thlr. als eine ſelbſtſtändige Beſitzung verbunden iſt und eine Verringerung des zur Fortſetzung des Betriebs geſetzlich erforderlichen Grundwerths nicht eintritt.

Daſſelbe Reſcript.

Den ſtädtiſchen Brauern und Branntweinbrennern zuſtehendes Recht, die von ihnen ſelbſt fabricirten Getränke innerhalb der Grenzen ihres Hofraums, im Detail zu verkaufen, wenn er auch nicht das Recht hat, Gäſte zu ſetzen.

§. 12. Wer das Recht zum Debit zu brauen und zu brennen hat oder erhält, hat auch das Recht, das fabricirte Getränk innerhalb der Grenzen ſeines Hofraums im Detail zu verkaufen, nur darf er, wenn er nicht ſonſt das Recht dazu hat, keine Gäſte ſetzen.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 55.

Den ſtädtiſchen Brauern ſteht das Recht zu, ſelbſt gebrautes Bier zu verſchenken, wenn gegen ihre perſönliche Qualification nichts einzuwenden iſt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Gewerbe u. d. Jnn. u. d. Pol. v. 2. Septbr. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 3. S. 696) u. Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Pol. v. 18. Apr. 1825. (Daſelbſt B. 9. H. 2. S. 463.)

Dieſe Befugniß ſchließt aber die Berechtigung, Branntwein auszuſchenken, nicht in ſich, ſondern es müſſen die Brauer dazu berechtigt werden, indem der Branntweinausſchank überall nur von dem polizeilichen Bedürfniſſe abhängig gemacht iſt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. u. d. Gewerbe u. d. Jnn. u. d. Pol. v. 2. Septbr. 1823. (v. Kamptz Ann. a. a. O.) Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Pol. v. 18. Apr. 1825. (v. Kamptz Ann. a. a. O.)

Den Jnhabern der Getränkefabrikationsſtätten iſt als

Digitized by Google

ſolchen, die Schankwirthſchaft nicht zu geſtatten, indem nur die perſönliche Qualification über die Zuläſſigkeit dieſes Gewerbebetriebs entſcheiden kann.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Hand. u. Gewerbe u. d. Inn. u. der Pol. vom 1. Oct. 1832. (v. Kamptz Ann. B. 16. H. 4. S. 1009.)

Nicht auf beſtimmte Quantitäten zu beſchränkender Branntweinshandel in den Branntweinsniederlagen.

§. 13. Die Beſchränkung der Quantitäten, welche aus Branntweinsniederlagen verkauft werden dürfen, iſt mit den Grundſätzen der Gewerbepolizeigeſetzgebung unvereinbar. Wenn dergl. Niederlagen nicht den Branntwein gläſerweiſe an ſitzende Gäſte ausſchenken, haben ſie auch nicht die Natur der Schankſtätten und wenn ſie ſolchen in kleinen Quantitäten über die Straße verkaufen; ſo kann dies wohl deren Beſteuerung als Schankwirthe zur Folge haben, nicht aber die für eigentliche Schankſtätten erforderliche polizeiliche Genehmigung.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. v. 20. Decbr. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 4. S. 952.)

Den Beſitzern und Pächtern ländlicher Brauereien nicht zu geſtattender Bierausſchank.

§. 14. Die vorſtehende Beſtimmung kann nicht auf die ländlichen Brauereien ausgedehnt werden; in Anſehung ihrer gilt vielmehr die Vorſchrift des §. 55. des Edicts v. 7. Septbr. 1811, nach welcher die Kreispolizeibehörde nur die Genehmigung zur Anlegung neuer Schankſtätte in dem Falle ertheilt werden ſoll, wenn ſolche ſich von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit einer ſolchen Anlage überzeugt hat.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 23. Septbr. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 3 S. 724.)

Auf dem platten Lande Niemanden als den Beſitzern von Debitsbrauereien oder Brennereien oder ſolchen Individuen, welche das Recht dazu erworben haben, zu geſtattender Getränkehandel.

§. 15. Nach einer Verfügung des Königlichen Miniſteriums des Handels darf der Getränkehandel auf dem platten Lande mit Ausnahme der Beſitzer von Debitsbrennereien oder Brauereien und ſolcher Individuen, welche ein Recht dazu erworben haben, nur dann angefangen und betrieben werden, wenn Jemand mit einem Gewerbeſcheine zur Krugwirthſchaft oder zu einem Schank verſehen iſt, auf deſſen Ertheilung aber, ſobald von einem neuen Gewerbe die Rede iſt, von den Kreisbehörden nur dann angetragen werden darf, wenn ſie ſich von der Nothwendigkeit oder wirklichen öffentlichen Nützlichkeit der neuen Schankſtätte überzeugt haben.

Digitized by Google

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 55. Publik. d. Regier. Potsdam v. 28. Octbr. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3 S. 916.)

Fünfter Abſchnitt.

Von den polizeilichen Rechten und Obliegenheiten der Krug- und Schankwirthe.

Begriff des Schankrechts.

§. 1. Das Schankrecht begreift das Recht, Get[...] ſowohl in Fäſſern, als in kleinen Quantitäten zu [...]kaufen, unter ſich.

Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 23. §. 54.

Unterſchied des Ausſchanks vom Handel mit Getränken.

§. 2. Es tritt dabei ein ſehr weſentlicher Unterſ[...] ein, ob Jemand in einem Laden Gäſte ſetzt, oder Bra[...]wein über die Straße verkauft. Denn der Verkauf [...] ſitzende Gäſte (der Schank) erfordert nach §. 55. [...] 133. des Gewerbepolizeigeſetzes vom 7. Septbr. 1[...] polizeiliche Genehmigung; der Verkauf in Gebinden [...] Flaſchen über die Straße iſt aber geſetzlich von kei[...] polizeilichen Genehmigung abhängig, und es kann a[...] das Verbot eines bloßen Getränkehandels oder Verka[...] in Gebinden und Flaſchen mit Rückſicht auf die Steu[...] verfaſſung nicht begründet werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 10. Mai 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 2. S. 464.)

Polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe der Gaſt-, Krug- und Schankwirthſchaften.

§. 3. Der Betrieb der Gaſt-, Krug- und auch d[...] Schankwirthſchaft iſt von einer beſonderen polizeiliche[n] Erlaubniß abhängig.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 1. März 1829. (v. Kamptz Ann. B. 13. H. 1. S. 155.)

Den Dominien nicht zuſtehendes Recht, bei neuen Schankſtätten auf dem Lande ihre Zuſtimmung zu geben.

§. 4. Bei neuen Schankſtätten auf dem Lande haben die Dominien keine Zuſtimmung zu geben; hierzu gehört unbedingt nur die vorherige Genehmigung der Kreispolizeibehörde, welche bei ihrer Entſcheidung weder das Privatintereſſe des Gutsherrn, noch das Privatintereſſe desjenigen, der ſonſt den Schank anlegen will, ſondern überall nur die öffentliche Nützlichkeit der neuen Anlage zu berückſichtigen hat.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 22. Nov. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 4 S. 948.)

Von den Orts- oder Kreispolizeibehörden nicht zu erforderndes Gutachten der Dorfwirthe

§. 5. Es iſt zwar allerdings angemeſſen, daß die Kreis-

Digitized by Google

oder Ortspolizeibehörden zur Ausmittelung des Localbedürfniſſes einer Schankanlage die mit demſelben beſonders vertrauten ſachkundigen und verſtändigen Ortseinwohner befragen; dagegen iſt es aber durchaus unzuläſſig, darüber dieſe Einwohner bloß deßhalb, weil ſie Dorfwirthe ſind und wohl gar viritim zu befragen und ihre Anſicht zur Norm des Gutachtens anzunehmen, indem nicht allein hierdurch dieſe Angelegenheit von der oft unkundigen und noch öfter befangenen Anſicht der Dorfwirthe abhängig gemacht, ſondern bei denſelben auch ganz unzuläſſigerweiſe die irrthümliche Meinung erregt wird, als wenn in Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung ihnen eine berathende Mitwirkung oder wohl gar ein Stimmrecht gebührt. bei neuen Schankanlagen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Pol. v. 19. Octbr. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 4. S. 964.)

Den Königlichen Regierungen zuſtehende Befugniß, diejenigen Magiſtrāte und Kreislandräthe unter Controle zu nehmen, welche die ihnen beigelegte Befugniß zur Ertheilung der Schank- und Gaſthofsconceſſionen mißbrauchen, indem ſie die Vorſchriften wegen der Vorſicht bei Ertheilung der Erlaubnißſcheine nicht gehörig beobachten.

§. 6. Da die landräthlichen Behörden und die Magiſtrāte Hinſichts der Polizeiverwaltung die Organe der Regierungen ſind; ſo ſteht letzteren auch die Befugniß zu, dieſelben, wenn ſie die Befugniß zur Ertheilung der Schank- und Gaſthofsconceſſionen mißbrauchen, ſie unter Controle zu nehmen, und ihnen nicht zu geſtatten, daß ſie ohne vorherige Anfrage eine ſolche Erlaubniß ertheilen dürfen.

Wenn aber eine landräthliche Behörde oder ein Magiſtrat gegen die diesfällige Inſtruction der Königl. Regierung dennoch eine Conceſſion zu einer Schankanlage ertheilt haben möchte, ſo kann dies nur eine Disciplinarrüge gegen die Behörde, jedoch nicht die Wiedereinziehung der bereits von der geſetzlich competenten Behörde ertheilten Conceſſion begründen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 27. Februar 1827. (v. Kamptz Ann. B. 11. H. 1. S. 224.)

Es liegt den Regierungen die Verpflichtung ob, in denjenigen Fällen, wo die zu ihrer Kenntniß gelangenden Umſtände die Vermuthung begründen, daß eine Kreispolizeibehörde, ohne polizeiliches Bedürfniß eine neue Schankanlage geſtattet habe, eine nähere Ermittelung zu veranlaſſen, und nach Befinden ſolche Behörde für künftige Fälle zu rectificiren.

Digitized by Google

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d Pol. v. 10. Mai 1828. (v. Kamptz Ann. B. 12. H. 2. S. 529.)

Zur Anlegung einer Weinſchenke erforderliche polizeiliche Erlaubniß.

§. 7. Da Gaſt- und Schankwirthe jeder Art eine polizeiliche Erlaubniß bedürfen, ſo kann auch die Polizeibehörde die Genehmigung zur Errichtung von Weinſchenken verſagen; es iſt jedoch dabei zu beobachten, daß Weinſchenken ſo wenig in polizeilicher als gewerblicher Hinſicht, mit andern gewöhnlichen Schankwirthſchaften in eine Kategorie zu ſetzen ſind, und es ſteht daher den Königlichen Regierungen frei, ein von dem Magiſtrate zurückgewieſenes diesfälliges Geſuch zu gewähren. Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u d. Pol. v. 20. Aug 1830. (v. Kamptz Ann. B. 14. H. 3. S. 608.)

Von den Polizeibehörden, bei Ertheilung der Erlaubniß zu einer neuen Schankanlage nicht beizufügende unausführbare Beſchränkungen.

§. 8. Wenn die Ortsbehörden eine neue Schankanlage geſtatten, ſo dürfen ſie keine unpraktiſche Beſchränkungen, z. B. daß bloß einheimiſche oder bloß auswärtige Gäſte geſetzt werden ſollen, hinzufügen, da dergl. Beſtimmungen nur zu Streit und Chikanen Anlaß geben, an ſich auch unausführbar ſind.

Circularreſcr. d. Handels, d. Inn. und d. Pol. v. 7 Jan. 1823 (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 1. S. 168.)

Erforderlicher Nachweis der Qualification auch bei Ausübung der Realſchankgerechtigkeit.

§. 9. Der Betrieb derjenigen Gewerbe, welche eine beſondere Qualification erfordern, iſt auch in Anſehung der Beſitzer einer Realberechtigung von der Führung des Nachweiſes einer beſondern Qualification abhängig, ſo daß die Berechtigung ſo lange ruht, bis der Beſitzer ſich zum Gewerbebetriebe qualificirt, welche Vorſchrift auch auf Realſchankberechtigte anzuwenden iſt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Handels, d. Inn. u. d Pol. v. 9. Dec. 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 4. S. 1027.)

Erforderniß des Wohlſtandes und eines tadelloſen Lebens zur Anlegung einer Gaſt-, Krug- oder Schankwirthſchaft.

§. 10. Die Ortspolizeibehörden dürfen ſelbſt im Falle des Bedürfniſſes, die Erlaubniß zur Anlegung neuer Schank-, Krug- und Gaſtwirthſchaften nur ſolchen Perſonen ertheilen, die durch einen gewiſſen Wohlſtand und durch ein tadelloſes Leben zu der Annahme berechtigen, daß ſie bei dem Betriebe ihres Gewerbes auf Ordnung halten werden.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Hand., d Inn. u. d. Pol. v. 7. Jan. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 1. S. 168.)

Verſagung des polizeilichen Zeugniſſes zur Anlage neuer Schankſtellen für polizeilich verdächtige Perſonen, oder wenn andere polizeiliche Gründe, namentlich wenn bereits zu viele Schank-

§. 11. Da es nach §. 133. des Geſetzes vom 7. Septbr. 1811, wodurch die Ertheilung der Zeugniſſe, auf

welche die polizeiliche Erlaubniß zu Anlagen neuer Schankſtätten verliehen wird, gänzlich polizeilichem Ermeſſen anheimgeſtellt iſt, ſo unterliegt es keinem Bedenken, dieß Zeugniß auch polizeilich unverdächtigen Perſonen zu verſagen, wenn andere erhebliche polizeiliche Gründe, und namentlich das Vorhandenſein zu vieler Schankſtätten, die Anlage bedenklich machen, daß hierbei zwiſchen Stadt und Land kein Unterſchied iſt. -ſtellen vorhanden ſind.

Reſcr. des Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. v. 15. Aug. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 3. S. 601.)

Bei Ertheilung der Conceſſion zur Schankanlage nicht zu beachtende Widerſpruchsrechte eines Dritten;

§. 12. Da nach dem Gewerbeſteueredicte vom 2. Nov. 1810 §. 17. einem Dritten kein Widerſpruchsrecht gegen einen Gewerbebetrieb eingeräumt werden darf; ſo kann auch das Privatintereſſe der Gutsbeſitzer und ſelbſt die Beeinträchtigung der mit Getränkeverlagsrechten verſehenen Domainenpächter und die Nachtheile des Domainenfiscus bei Ertheilung der Conceſſion zu Schankanlagen nicht berückſichtigt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 18. und 24. Juli 1828. (v. Kamptz Ann. B. 12. H. 3. S. 769 — 771.)

Da nach dem §. 17. des Gewerbeſteueredicts vom 2. Nov. 1810 Niemandem ein Widerſpruchsrecht, welcher Grund auch dazu angeführt werden mag, gegen die Ausübung eines Gewerbes zuſtehen ſoll und da in denjenigen Orten, wo zur Zeit der Emanirung des Edicts Gewerbegerechtigkeiten ſtattgefunden haben, welche nicht auf einem Grundſtücke haften und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung ſtehen, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern eingetragen ſind, eine billige Entſchädigung für die Berechtigten von den Königlichen Regierungen regulirt werden ſoll; ſo kann auch kein Getränkezwangsrecht der Dominien weiter ausgeübt werden. In Rückſicht ſeiner eigenen Conſumtion iſt ohnehin nach dem Gewerbepolizeiedicte vom 7 Septbr. 1811 §. 51. Niemand mehr einem Zwangsrechte unterworfen.

Jedoch beſtimmt das gedachte Edict §. 54., daß das Krugsverlagsrecht da, wo ſolches auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits beſteht, nur durch gegenſeitige Einwilligung wieder aufgehoben und daß auch neue Verträge dieſer Art errichtet werden können.

Es kann jedoch das Verlagsrecht nur gegen die Inha-

haber derjenigen Schankſtellen, gegen welche es vor dem Jahre 1811 rechtsgültig beſtanden hat, geltend gemacht, auf neu errichtete Schankſtellen aber in Ermangelung beſonderer Verträge nicht ausgedehnt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. v. 22. Nov. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 4. S. 947.)

Den Dominien iſt nicht das Recht geblieben, in den auseinander geſetzten Bauerdörfern Schankhäuſer für ſelbſt fabricirtes Getränk zu errichten und der Anlegung von Schankhäuſern für fremdes Getränk zu widerſprechen.

Nach dem Gewerbeſteueredicte vom 2. Novbr. 1810 und in Folge der dadurch begründeten allgemeinen Gewerbefreiheit beſtimmt nämlich lediglich die polizeiliche Erlaubniß das Recht zur Ausübung eines Gewerbes und es ſteht nach §. 17. des gedachten Edicts keiner Corporation und keinem Einzelnen ein Widerſpruchsrecht dagegen zu, welcher Grund auch dafür angeführt werden mag.

Hieraus folgt ganz klar, daß die früher beſtandenen Excluſivgewerbeberechtigungen durch jenes Edict aufgehoben und ſeitdem als erloſchen zu betrachten ſind, zumal der oben allegirte §. 17. die ferner ausdrückliche Vorſchrift enthält, daß die Gewerbefreiheit durch die Exiſtenz ſolcher Gerechtigkeiten nicht beſchränkt und Niemandem auf den Grund derſelben die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des in Rede ſtehenden Gewerbes verſagt werden ſoll.

Der §. 55. des Gewerbepolizeigeſetzes v. 7. Septbr. 1811 verordnet, daß neue Schankſtätten auf dem Lande nur mit beſonderer Genehmigung der Kreispolizeibehörden ſollen angelegt werden können. Dieſe Genehmigung wird bloß durch die öffentliche Nützlichkeit der neuen Anlage bedingt, bleibt jedoch keineswegs von einer Zuſtimmung des Dominiums abhängig, wobei es auch auf den Umſtand, ob die gutsherrlichen oder bäuerlichen Verhältniſſe regulirt ſind oder nicht, gar nicht ankommt.

Neue Schankſtätten auf dem Lande, dieſelben mögen nun von den Gutsherren oder von anderen Individuen errichtet werden wollen, erfordern unbedingt die vorherige Genehmigung der Kreispolizeibehörde und dieſe darf bei ihrer Entſcheidung weder das Privatintereſſe des

Gutsherrn, noch das Privatintereſſe desjenigen, der ſonſt den Schank anlegen will, ſondern überall nur die öffentliche Nützlichkeit der neuen Anlage berückſichtigen.

Daſſelbe Reſcript.

aber zu beachtende Realgewerbeberechtigung der Schankwirthſchaft, welche auf einem Grundſtücke hypothekariſch eingetragen iſt.

§. 13. Schankwirthſchaften, wenn ſie eine, auf einem Grundſtücke hypothekariſch eingetragene Realgewerbeberechtigung ſind, müſſen geſtattet werden, ohne jedoch die Exiſtenz letzterer anzuerkennen.

Reſcr. des Miniſt. d. Inn. v. 16. Aug. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 3. S. 725.)

Von der Polizeibehörde nur dann zu ertheilende Erlaubniß zum Schankgewerbe, wenn nachgewieſen wird, daß von Seilen des zur Ausſchließung Berechtigten kein Einſpruch erhoben werde oder erhoben werden dürfe.

§. 14. Die Königlichen Regierungen haben die bei ihnen eingehenden Anträge auf Conceſſionen zum Schankgewerbe Hinſichts der Frage: ob dieſelben nach der Beſtimmung des Gewerbepolizeigeſetzes vom 7. Septbr. 1811 für zuläſſig zu halten? ſelbſt dann zu prüfen, wenn auch dem Antrage ausſchließliche Gewerbeberechtigungen entgegenſtehen möchten.

Der Beſcheid auf ſolche Anträge iſt aber, inſofern dabei kein polizeiliches Bedenken eintritt, die Königlichen Regierungen mithin in dieſer Beziehung das Geſuch für zuläſſig erachten, dahin zu faſſen, daß von Polizei wegen kein Hinderniß obwalte, die Erlaubniß alsdann zu ertheilen, wenn der Bittſteller nachgewieſen habe, daß von Seiten des Berechtigten kein Widerſpruch erhoben werde, oder erhoben werden dürfe.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe u. d. Inn. u. d. Pol. v. 22. Octbr. 1830. (v. Kamptz Ann. B. 14. H. 4. S. 826.)

Nicht nach den im Orte und in der Umgegend vorhandenen Schankſtätten zu beurtheilende Nützlichkeit der Gaſthöfe und Krüge.

§. 15. Die Nützlichkeitsatteſte der anzulegenden Krüge und Gaſthöfe ſind nicht wegen der im Orte und in der Umgegend befindlichen Schankanlagen zu verſagen. Denn die Gelegenheit, ſich mit dem nöthigen Getränke verſorgen zu können, welche bei der Beurtheilung des Bedarfs neuer Schenken allein in Betracht kommt, iſt aber keinesweges der Maßſtab, nach welchem die Nützlichkeit neuer Kruganlagen unterſucht werden kann; ſondern hier kommt es vorzüglich darauf an, ob ſich an dem Orte oder nicht zu entfernt von demſelben ein wenigſtens leidliches Unterkommen für Reiſende ſowohl aus den niedern, als auch aus den gebildeten Ständen befindet.

Hieraus ergibt ſich daher, daß zwar bei neu zu errichtenden Schankſtätten auf die umliegenden Krüge, nicht aber bei neuen Kruganlagen auf die vorhandenen Getränkeſchenken gerückſichtigt werden darf, und um jeder Unbeſtimmtheit und Willkühr bei der Beurtheilung der Nützlichkeit neuer Krüge und Gaſthöfe vorzubeugen, müſſen dieſe ſtets als vorhanden angenommen und das Nützlichkeitsatteſt von Seiten der Landrathsämter nicht verſagt werden, wenn ſich nicht auf derſelben Landſtraße, höchſtens in einer Entfernung von einer halben Meile von der Stelle der beabſichtigten Anlage, ein Krug oder Gaſthaus befindet, in welchem außer der großen Krugſtube noch eine beſondere heizbare Gaſtſtube, verſehen mit einigen Betten zur Aufnahme von Perſonen aus den gebildeten Ständen, eingerichtet iſt.

Publik. d. Regierung zu Königsberg v. 18. Oct. 1818. (v. Kamptz Ann. B. 2. H. 4. S. 1015.)

Abhängigkeit der polizeilichen Genehmigung auf dem Lande von den polizeilichen Bedürfniſſen.

§. 16. Neue Schankſtätten auf dem Lande können nur unter beſonderer Genehmigung der Kreispolizeibehörde angelegt werden. Dieſe Genehmigung wird nur in ſofern ertheilt, als ſich die Polizei von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit einer ſolchen Anlage überzeugen kann; auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es dabei nicht an.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 55. (Geſetzſ. v. 1811. S. 269.)

Hiernach iſt es klar, daß nicht Rückſicht auf Vermehrung der Gewerbeſteuer und Vervielfältigung eines zum Müßiggange verführenden Gewerbes, ſondern lediglich die polizeiliche Ueberzeugung von der öffentlichen Nützlichkeit, nach dem Willen des Geſetzgebers, die diesfällige Entſcheidung leiten ſoll.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 1. Nov. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 4. S. 963.)

Das weſtphäliſche Dekret vom 4. Decbr. 1812 weicht nur darin von der Beſtimmung des Gewerbepolizeigeſetzes vom 7. Septbr. 1811 §§. 55. und 131. ab, daß nach erſterem die Anlage einer neuen Schankſtätte, wenn dadurch die Zahl der bereits vorhandenen nicht über das geſetzliche Maß vermehrt wird, nicht ohne beſondere Urſachen verweigert werden darf, während nach letzterem keine neue Schankſtätte auf dem platten Lande geneh-

migt werden kann, wenn die Ueberzeugung von deren öffentlichen Nützlichkeit nicht vorhanden iſt.

Der Fall, wo es auf dieſen Unterſchied ankommt, ereignet ſich ſelten, da die Zahl ſolcher Anlagen, welche das weſtphäliſche Geſetz allgemein zuläßt, ſehr beſchränkt iſt. Mit dieſer Maßgabe leidet es daher kein Bedenken, den Vorbehalt in der Circularverfügung vom 7. Januar 1823, nämlich ihrer Anwendung keine Geſetze der vormaligen weſtphäliſchen Regierung entgegenſtänden, für erledigt anzunehmen, und es iſt in den überelbiſchen Landestheilen, ſoweit ſolche dem Königreiche Weſtphalen zugehört haben, hiernach zu verfahren.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe v. 22. April 1831. (v. Kamptz Ann. B. 15. H. 2. S. 384.)

Allmählige Beſchränkung der Schankwirthſchaften, wo ſolche das wirkliche Bedürfniß nicht erfordern.

§. 17. Vorhandene Schankwirthſchaften ſind, wenn nach dem Ermeſſen der Polizeibehörde, ein wirkliches Bedürfniß ſolche nicht erfordert, ſoweit es geſetzlich zuläſſig iſt, allmählig zu beſchränken.

Reſcr. d. Miniſt. d. Finanz., des Handels u. der Pol. v. 11. Febr. 1817. (v. Kamptz Ann. B. 1. H. 1. S. 246.)

Denjenigen, welche das Schankgewerbe von Neuem anfangen oder von einem Andern übernehmen wollen, zu verſagendes Atteſt, wenn ſie den Schank nur als ein Nebengewerbe betreiben wollen.

§. 18. Die §. 133. des Geſetzes vom 7. Septbr. 1811 bemerkten Atteſte ſind in der Regel allen ſolchen Perſonen zu verſagen, welche den Schank als Nebengewerbe betreiben wollen.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Hand. d. Inn. u. d. Pol. v. 7. Jan. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 1. S. 167.)

Competenz der Orts- und der Kreispolizeibehörden zur Ertheilung oder Verſagung des polizeilichen Qualificationsatteſtes, mit Vorbehalt des Recurſes an die vorgeſetzte Regierung, und Competenz der zweiten Abtheilung derſelben, als Gewerbepolizeibehörde der erfolgten polizeilichen Genehmigung ungeachtet, aus gewerbepolizeilichen Gründen, ſoweit es zuläſſig iſt, den Gewerbebetrieb zu unterſagen, mit Zulaſſung des Recurſes an das Miniſterium der Finanzen.

§. 19. Die Entſcheidung der Frage: ob das polizeiliche Qualificationsatteſt in den Fällen, wo ſolches nach den Beſtimmungen des Gewerbepolizeigeſetzes vom 7. Septbr. 1811, und namentlich in den §. 131. angeführten Fällen, alſo auch bei Anlegung einer Schankſtätte in den Städten und auf dem platten Lande, ſowie bei Fortſetzung derſelben, den einzelnen Impetranten zu ertheilen oder zu verſagen, gehört ausſchließlich zur Competenz der Orts- und Kreispolizeibehörden, ſowie in den Recursinſtanzen zum Reſſort der erſten Abtheilung der

Königlichen Regierungen und des Miniſterii des Innern und der Polizei.

Die Competenz der Gewerbepolizei tritt erſt dann ein, wenn die einzelnen Impetranten der §. 131. des Gewerbepolizeigeſetzes vom 7. Septbr. 1811 bemerkten Gewerbsclaſſen die polizeiliche Genehmigung erhalten haben. Die zweite Abtheilung der Königlichen Regierung iſt demnach berechtigt, der erfolgten polizeilichen Genehmigung ungeachtet, aus gewerbepolizeilichen (objectiven) Gründen, ſoweit es geſetzlich zuläſſig iſt, den Gewerbsbetrieb zu unterſagen, und es findet von ſolchen Entſcheidungen nur der Recurs an das Miniſterium des Handels (jetzt der Finanzen) ſtatt.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Handels, d. Inn. u. d. Pol. v. 6. Febr. 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 1. S. 186.)

Bei dem Recurſe wegen Verweigerung der polizeilichen Genehmigung zur Anlage neuer Schankſtätten, ſteht die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit derſelben nicht der zweiten, ſondern der, die Landespolizei verwaltenden erſten Abtheilung der Königlichen Regierungen, und in zweiter Inſtanz dem Königlichen Miniſterio des Innern und der Polizei zu.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 1. Nov. 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 4. S. 963.)

Die Eröffnung von neuen Schankſtätten ohne ausdrückliche Regierungsgenehmigung wird an der betreffenden Behörde unerläßlich mit 5 Thlr. Ordnungsſtrafe gerügt.

Publik. der Regierung zu Gumbinnen v. 12. Juni 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 2. S. 387.)

Competenz der Kreispolizeibehörden, und in höherer Inſtanz der Regierungen zur Beurtheilung der öffentlichen Nützlichkeit einer neuen Schankanlage auf dem Lande.

§. 20. Die Beurtheilung der öffentlichen Nützlichkeit einer neuen Schankanlage auf dem Lande iſt Sache der Kreispolizeibehörde, und in höherer Inſtanz der Regierungen.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 55.

Es iſt lediglich Sache der Ortspolizeibehörde, zu beurtheilen, ob neue Schankanlagen in den Städten ſtattfinden ſollen, ſowie derſelben auch die Ausſtellung und beziehungsweiſe Verſagung der zu neuen Schankanlagen erforderlichen Qualificationsatteſte, zuſteht, und in höherer Inſtanz der Regierungsabtheilung des Innern.

Geſetz v. 7. Septbr. 1811. §. 131. 132. Reſcr. d. Miniſt.

Digitized by Google

d. Inn. u. d. Pol. v. 12. Febr. 1828. (v. Kampt Ann. B. 12. H. 1. S. 172.)

In allen Füllen, wo von Anlegung neuer Schenken und insbeſondere von Aufrechthaltung der Vorſchrift des §. 55. des Edicts vom 7. September 1811 die Rede iſt, iſt von den Königlichen Regierungen an das Miniſterium des Handels, dagegen aber in Fällen, wo es auf Entſcheidung der Frage: ob ein, durch den §. 131. des Geſetzes vom 7. Septbr. 1811 vorgeſchriebenes Jahresatteſt zu verſagen oder zu ertheilen iſt? und überhaupt auf Rückſichten der allgemeinen oder insbeſondere der Sicherheitspolizei ankommt, an das Polizeiminiſterium Bericht zu erſtatten.

Reſcr. d. Miniſt. für Handel u. Gewerbe u. d. Pol. v. 12. Septbr. 1818. (v. Kampt Annal. B. 2. H. 3. S. 835.)

Competenz des Miniſteriums des Handels und der Polizei in den Fällen, wo von Anlegung neuer Schankſtellen oder der Art der Ausübung des Schankrechts die Rede iſt.

§. 21. Alle das Schankgewerbe, die Anlegung neuer Schankſtellen, Geſuche wegen Ertheilung der Erlaubniß dazu, und Beſchwerden über deren Verſagung, betreffenden Gegenſtände und Verhandlungen, gehören zum Reſſort des Handels- und des Polizeiminiſteriums.

Reſcr. d. Miniſt. d. Handels u. d. Gewerbe und des Inn. u. d. Pol. vom 14. Octbr. 1819. (v. Kampt Annal. B. 3. H. 4. S. 994.)

Nicht zu geſtattender Rechtsweg wegen unterſagten Schankgewerbes.

§. 22. Bei Unterſuchung des Schankgewerbes iſt kein Rechtsweg, ſondern nur Recurs an die obere Polizeibehörde zuläſſig.

Reſcr. d. Juſtizminiſt. v. 24. April u. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 16. Mai 1826. (v. Kampt Annal. B. 10. H. 2. S. 425.)

In welchen Fällen die Erlaubniß zur Fortſetzung der Gaſt-, Krug- und Schankwirthſchaft verſagt werden kann; a) wenn der Schank-

§. 23. Die Polizeibebehörden haben bei Ertheilung oder Verſagung der Erlaubnißſcheine zur Fortſetzung der Gaſt-, Krug- oder Schankwirthſchaft in nachſtehenden Fällen folgende Vorſchriften zu beobachten:

1) Die Abſicht des Geſetzgebers geht dahin, daß keinem Individuo, welches einmal mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde ein Schankgewerbe u. ſ. w. angefangen hat, die Fortſetzung deſſelben unterſagt werden ſoll, es ſei denn, daß der Gewerbbetreibende zu gegründeten Beſchwerden Veranlaſſung gegeben haben möchte. Es iſt mithin durchaus unzuläſſig, die erforderlichen jährlichen Polizeiatteſte zur Fortſetzung eines Schankge-

gewerbtreibende ſich zum Drittenmale einer auf ſein Gewerbe Bezug habenden Contravention gegen polizeiliche Vorſchriften ſchuldig gemacht hat;

werbes u. ſ. w. aus andern Gründen, als z. B. weil ſchon zu viele Schankſtellen an dem Orte vorhanden wären u. ſ. w., zu verweigern.

Eine ſolche Verſagung des Atteſtes kann vielmehr nur in den Fällen ſtattfinden, wo der betreffende Gewerbtreibende durch die Art ſeines Gewerbebetriebs zu erkennen gibt, daß ihm die Fortſetzung deſſelben ohne Nachtheil für die Sicherheits- oder Ordnungspolizei nicht weiter erlaubt werden kann. Die diesfällige Beurtheilung bleibt zwar zunächſt der Ortspolizeibehörde, mit Vorbehalt des Rekurſes an die Regierung überlaſſen, in der Regel darf aber, verbrecheriſche, betrügliche und andere, der öffentlichen Sicherheit beſonders gefährliche Handlungen abgerechnet, die Unterſuchung der Fortſetzung eines ſchon beſtehenden Schankgewerbes erſt dann erfolgen, wenn der Schankwirth u. ſ. w. ſich zum Drittenmale einer auf ſein Gewerbe ſich beziehenden Contravention gegen polizeiliche Vorſchriften ſchuldig gemacht hat und dieſerhalb zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen wird.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und der Pol. v. 7. Jan. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 1. S. 165.)

b) wenn der Schankwirth der polizeilichen Verwarnung ungeachtet Branntwein länger als auf acht Tage ausborgt;

2) Da von den Ortspolizeibehörden die Erlaubniß zur Fortſetzung der im §. 131. des Geſetzes vom 7. Septbr. 1811 benannten Gewerbe verweigert werden kann, wenn der Gewerbtreibende ſolches nicht rechtlich betrieben oder zu Beſchwerden Veranlaſſung gegeben hat; ſo darf auch die Erlaubniß zum ferneren Betriebe der Schankwirthſchaft den Schankwirthen nicht ertheilt werden, welche Branntwein auf eine längere Zeit als acht Tage ausborgen, nachdem denſelben von der Polizeibehörde bekannt gemacht worden iſt, daß im Contraventionsfalle ihnen die polizeiliche Erlaubniß zur Fortſetzung der Schankwirthſchaft verweigert werden würde. Denn es werden die Ortseingeſeſſenen zum Trunke und zur Liederlichkeit verleitet.

Dagegen aber würde eine unbedingte Unterſagung des Ausborgens des Branntweins zu weit führen, da dies Getränk zu den Bedürfniſſen der geringeren Volksklaſſen gehört, und leicht der Fall eintreten kann, daß ein Bürger oder Landmann ohne ſeine Schuld für die Dauer einiger Tage außer Stande iſt, ſeine Lebensbedürfniſſe baar zu bezahlen.

Digitized by Google

In Anſehung des Biers bedarf es übrigens keiner ſolchen Unterſagung des Ausborgens.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. v. 2. Juni 1813. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 2. S. 387.)

c) wenn der Schankwirth ſein Gewerbe in einem andern Hauſe fortſetzen will.

3) Wenn ein Schankwirth u. ſ. w. ſein Gewerbe in einem andern Hauſe fortſetzen will, ſo bleibt die dazu erforderliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Localität dergeſtalt abhängig, daß ſolche verweigert werden kann, ſobald die Fortſetzung des Gewerbes in der neuen Wohnung mit Rückſicht auf die Lage deſſelben aus Gründen der Sicherheits- oder Ordnungspolizei nicht zu geſtatten iſt. Allein nur ſolche aus der Localität entnommene und keine andere Gründe können in den angezeigten Fällen die Verſagung der Genehmigung motiviren.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. v. 7. Jan. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 1. S. 164.)

d) den Witwen, abgeſchiedenen Ehefrauen und Erben eines Schankwirths nicht zuſtehendes Recht zur Fortſetzung des Gewerbes.

4) Da das Recht der Witwen, der abgeſchiedenen Ehefrauen und der Erben auf Fortſetzung des Gewerbes ihrer Ehemänner und reſp. Erblaſſer nicht auf die Fälle paßt, wo der Gewerbebetrieb geſetzlich von einem Nachweiſe der perſönlichen Qualification, und von einer beſondern polizeilichen Erlaubniß abhängig iſt; ſo haben ſelbige keinen Anſpruch auf die Fortſetzung des Schankgewerbes ihrer Ehemänner und Erblaſſer, vielmehr erfordert das Letztere eine anderweitige polizeiliche Genehmigung. In jedem einzelnen Falle bleiben jedoch die individuellen Verhältniſſe der Erben angemeſſen zu berückſichtigen; denn wenn dieſen auch ein Anſpruch auf das Schankrecht nicht einzuräumen iſt, ſo liegt es doch auf der andern Seite in der Sache ſelbſt, daß ihre Geſuche nicht immer nach denſelben Normen, welche bei der Geſtattung neuer Schankanlagen zur Anwendung kommen, zu beurtheilen ſind.

Iſt aber einer Witwe die Erlaubniß zur Fortſetzung der Schankwirthſchaft einmal ertheilt, ſo kann ihr auch dieſe, wenn ſie ſich anderweit verheirathet, nicht wieder genommen werden.

Um indeſſen die Schankwirthſchaften nicht erblich zu machen, muß das Schankgewerbe mit dem Tode des Berechtigten aufhören, und wenn gleich den Witwen die Fortſetzung deſſelben als eine Begünſtigung zu geſtatten

Digitized by Google

iſt; ſo muß ſolche doch bei einer anderweiten Verheirathung zurückgenommen werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 16 April 1828 (v. Kamptz Annal. B. 12 H. 2. S. 533) und vom 29. April 1831. (Daſelbſt B. 15. H. 2. S. 382.)

Den Erben der Häuſer, worauf die Realſchankberechtigung haftet, nicht ohne beſondere Gründe zu verſagende Fortſetzung der Schankwirthſchaften.

§. 24. Dagegen iſt die Fortſetzung der Schankwirthſchaften, welche von den Erben in ſolchen Häuſern unternommen worden, denen eine Realberechtigung anklebte, nicht ohne beſondere Gründe zu verſagen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. d. Inn. u. d. Pol. v. 7. Jan. 1823. u. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 16. April 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12 H. 2. S. 533.)

Befugniß der Polizeibehörde, dahin zu ſehen, daß Grundbeſitzer oder Dominien, welche auf ihren Gütern die Krug- und Schankwirthſchaft haben betreiben laſſen, beim Abgange des Pächters oder Verwalters einen andern gehörig qualificirten Pächter zur Fortſetzung des Gewerbes geſtellen.

§. 25. Wo Grundbeſitzer oder Dominien auf ihren Gütern bisher mit polizeilicher Genehmigung durch Pächter oder Verwalter das Krug- und Schankgewerbe haben betreiben laſſen, hat die Polizeibehörde beim Abgange des Pächters nur dahin zu ſehen, daß der Grundbeſitzer oder das Dominium einen andern in polizeilicher Hinſicht gehörig qualificirten Pächter zur Fortſetzung des Gewerbes geſtelle.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand. d. Inn. u. d. Pol. v. 12. Juni 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 2. S. 420.)

Den abgehenden Pächtern der Domanial- und Communal-Schank- und Gaſthäuſer zuſtehende Befugniß, ihr betriebenes Gewerbe in einem andern Hauſe fortzuſetzen.

§. 26. Den Pächtern der Domanial- und Communal-Schank- und Gaſthäuſer kann es nicht verwehrt werden, nach Auflöſung ihrer Pachtverhältniſſe ihr als Pächter betriebenes Schank- und Gaſtgewerbe in anderen Gebäuden fortzuſetzen;

Reſcr. d. Miniſt. d. Handels, d. Inn. u. d. Pol. vom 9. Decb. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 4. S. 1168.) und des Miniſt. d. Inn u. d. Pol. v. 9. Novbr. 1826. (a. a. O. B. 10. H. 4. S. 1126.)

und es kann dem Eigenthümer eines Gaſthofes nicht zur Bedingung gemacht werden, ſelbigen nach Abgang des Pächters nur dann wieder zu verpachten, wenn der abgegangene Pächter das Gewerbe niederlegen werde.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. vom 30. Decbr. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 4. S. 950.)

Competenz der obern Polizeibehörden zur Entſcheidung der Frage: ob aus polizeilichen Rückſichten Jemandem der fernere Betrieb des Schankgewerbes zu unterſagen ſei.

§. 27. Den Gerichten ſteht gar kein Verfahren gegen

Digitized by Google

die Verfügung der Polizeibehörden, durch welche aus polizeilichen Rückſichten einem zum Schankgewerbe Conceſſionirten der fernere Betrieb des Schankgewerbes unterſagt worden iſt, zu. Das Reſcript des Juſtizminiſteriums vom 10. April 1817 findet hierbei keine Anwendung, weil bei jener Frage gar nicht davon die Rede iſt, ob an und für ſich Jemand berechtigt iſt, jenes Gewerbe zu betreiben, ſondern ob er ſich in polizeilicher Hinſicht deſſelben unwürdig gemacht hat. Die Beurtheilung dieſes Umſtandes iſt gar nicht Gegenſtand der richterlichen Cognition und die §§. 131. u. f. des Geſetzes v. 7. September 1811 ergeben deutlich, daß es bei den dort angeführten Gewerbtreibenden außer dem Gewerbeſteuerzettel auch noch auf ein Zeugniß der Polizeibehörde ankommt, von welchem die Erlaubniß zur Ausübung abhängig gemacht worden iſt. Dabei iſt nach §. 133. des angeführten Geſetzes nur ein Recurs an die obere Polizeibehörde zuläſſig.

Reſcr. d. Juſtizminiſt. vom 24. April. 1826. u. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Pol. v. 6. Mai 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 2. S. 425 — 427.)

Ausſchließendes Recht der Gaſtwirthe, Fremde zu beherbergen

§. 28. Die Gaſtwirthe haben, mit Ausſchließung der Garköche, Bier-, Wein- und Kaffeeſchenken, das Recht, Fremde für Geld zu beherbergen.

An Orten, wo Gaſthöfe vorhanden ſind, ſollen auch andere Einwohner fremde Reiſende, die in dem Gaſthofe unterkommen können, für Geld nicht aufnehmen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 436. 437.

Befugniß der Gaſtwirthe, Getränke an ſitzende Gäſte, wenn ſie auch nicht bei ihnen logiren, auszuſchenken.

§. 29. Wer die Erlaubniß zur Gaſtwirthſchaft erhalten, hat auch die Befugniß, Getränke an ſitzende Gäſte, wenn ſelbige auch nicht bei ihnen logiren, auszuſchenken.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Pol. vom 8. Decbr. 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 4. S. 1029.) u. Circularreſcr d. Miniſt. d. Hand. d. Jnn. u. d. Pol. v. 7. Jan. 1823.

Da die Gaſtwirthe nach nachſtehendem §. 30. berechtigt ſind, Gäſte (ohne Unterſchied, ob einheimiſche oder fremde) mit warmen Speiſen zu bedienen; ſo kann es ihnen auch nicht verwehrt werden:

a) ihnen dabei zu trinken zu geben,

b) ihnen auch kalte Speiſen und Getränk (warm oder kalt) zu reichen,

c) ihnen eher zu trinken zu geben, als ſie gegeſſen haben.

Digitized by Google

Circularreſcr. d. Miniſt. für Hand. u. Gewerbe u. d. Jnn. u. d. Pol. vom 5. Febr. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 1. S. 169.)

Befugniß der Gaſtwirthe, bloß in ihren Wohnungen Gäſte für Geld mit warmen Speiſen zu bewirthen.

§. 30. Gaſtwirthe ſind nicht, wie die Garköche berechtigt, die von ihnen verfertigten Speiſen auch außerhalb ihrer Wohnungen zu verkaufen, ſondern dürfen bloß in ihren Wohnungen Gäſte für Geld mit warmen Speiſen bewirthen.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 434. 435.

Den Gaſtwirthen nicht zu verwehrende Empfehlung ihrer Gaſthöfe durch die Zeitungen, Austheilung von Karten, auch durch Hausknechte.

§. 31. Wenn gleich den Poſtillonen verboten iſt, von Gaſtwirthen für das Zubringen von Reiſenden Trinkgelder anzunehmen, ſo darf doch den Gaſtwirthen nicht verboten werden, ihre Etabliſſements, ſowie durch die Zeitungen und Austheilung von Karten, auch durch ihre Hausknechte empfehlen zu laſſen.

Reſcr. des Miniſt. d. Hand., d. Jnn. u. d. Pol. vom 20. Febr. 1822. (v. Kamptz Annal. B. 6. H. 1. S. 140.)

Jn wiefern den Gaſt- und Schankwirthen die Befugniß zur Haltung eines Tanzbodens zuſteht.

§. 32. Da das Gewerbepolizeigeſetz vom 7. Sptbr. 1811. §. 131. ausdrücklich Gaſt- und Schankwirthe von ſolchen Perſonen unterſcheidet, welche öffentliche Tanzböden halten, ſo folgt daraus, daß die Befugniß zum Betriebe der Gaſtwirthſchaft an ſich das Recht zur Haltung eines Tanzbodens noch nicht in ſich ſchließe, und wenn auch jener Unterſchied in Anſehung der Gewerbeſteuer wegfällt; ſo kann doch dies auf die rein polizeiliche Frage: ob dem Gaſt- und Schankwirthe als ſolchem die Befugniß zur Haltung von Tanzmuſik zuſtehe? keinen Einfluß haben.

Es ſind vielmehr folgende nähere Beſtimmungen darüber ertheilt:

1) Die auf geſetzlichem Wege erlangte Befugniß: Gaſtwirthſchaften, Schankſtätten, Kaffeehäuſer u. ſ. w. zu halten, berechtigen die Jnhaber derſelben keineswegs, Tanzluſtbarkeiten, zu welcher Zeit es auch ſein mag, zu veranſtalten, vielmehr iſt dazu Jedesmal eine beſondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

2) Nur diejenigen, welchen mit landespolizeilicher Genehmigung die Haltung eines Tanzbodens geſtattet iſt, für welche Befugniß ſie neben der für den Betrieb ihres andern Gewerbes zu entrichtende Steuer bezah-

Digitized by Google

len müſſen, ſind zur Veranſtaltung von Tanzluſtbarkeiten berechtigt. Es darf aber dieſes nur unter ſtrenger Beobachtung der diesfälligen polizeilich für nöthig gefundenen Anordnungen geſchehen.

3) Alle übrigen Gaſt- und Schankwirthe, Kaffeetiers u. ſ. w. müſſen Jedesmal, wenn ſie Tanzmuſik halten wollen, eine beſondere ſchriftliche Erlaubniß bei der erſten Ortspolizeibehörde, mithin in der Regel auf dem Lande bei dem betreffenden Dominio, und wo der Dominialbeſitzer oder deſſen Stellvertreter nicht iſt, bei dem Diſtrictspolizeicommiſſario, in den Städten aber bei dem Magiſtrat, nachſuchen und daſelbſt erhalten.

Dieſe Beſtimmungen ſind durch die Vorſchriften des §. 18. des Gewerbeſteueredicts vom 2. Nov. 1810 und des Gewerbepolizeigeſetzes vom 7. September 1811 begründet.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 10. Juni 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 3. S. 580.) Publ. der Regierung zu Oppeln vom 10. April. 1823. (a. a. O. B. 7. H. 2. S. 342.)

Erforderliche polizeiliche Erlaubniß zu Redouten, öffentlichen Maskeraden und andern dergleichen Luſtbarkeiten.

§. 33. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeiobrigkeit ſollen keine Redouten, öffentliche Maskeraden, oder andere dergleichen öffentliche Luſtbarkeiten angeſtellt werden.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 186.

Polizeiliche Aufſicht bei ſolchen Luſtbarkeiten.

§. 34. Wenn die Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt; ſo muß ſie zugleich die nöthige Aufſicht zur Verhütung aller Unordnungen bei eigener Vertretung veranſtalten.

Wenn der Unternehmer ſolcher Luſtbarkeiten ſich die Erlaubniß und den Schutz der Obrigkeit nicht erbeten hat; ſo ſoll er, wegen aller dabei vorgefallenen Unordnungen oder Verbrechen, gleich Demjenigen, welcher dazu thätigen Beiſtand geleiſtet hat, beſtraft werden.

Ein gleiches findet ſtatt, wenn der Unternehmer bei wirklich entſtandenen Unordnungen die nöthige Hülfe zu deren Beilegung nicht in Zeiten erfordert; ob er gleich die im vorſtehenden §. 33. vorgeſchriebene Anzeige bei der Obrigkeit nicht unterlaſſen hat.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 187 — 189.

Um Schlägereien bei Gelegenheit der Tanzluſtbarkeiten zu verhüten, iſt es erforderlich:

1) eine Ueberſchreitung der ſogenannten Polizeiſtunde nur als ſeltene Ausnahme, und zwar

2) auch in Anſehung der ſchon gemachten Ausnahmen, nur unter der Bedingung zu geſtatten, daß mit Ablauf der Polizeiſtunde, zur Aufrechthaltung der Ordnung, eine polizeiliche, oder den Umſtänden nach, militairiſche Wache, welche der Wirth remuneriren muß, auf oder vor dem Tanzboden gegenwärtig ſei; und

3) das Tragen der Waffen, beim Beſuche eines Tanzbodens, durchaus zu verbieten.

Reſcr. d. Polizeiminiſt. v. 4. Octbr. 1815. (v. der Heyde Repert. d. Preußiſchen Polizeigeſetze und Verordnungen B. 2. S. 564.)

Polizeiliche Aufſicht auf die Gelage in den Wirthshäuſern und andern Verſammlungsplätzen des gemeinen Volks.

§. 35. Bei Gelagen in den Wirthshäuſern und andern Verſammlungsplätzen des gemeinen Volks, muß die Obrigkeit durch die Polizei darauf Acht haben, daß keine Unordnungen vorfallen, und nicht zugeben, daß ſolche Zuſammenkünfte über die in der Polizeiordnung beſtimmte Zeit fortdauern.

Allgem. Landr. a. a. O. §. 190.

Erforderliche polizeiliche Erlaubniß zu öffentlichen Tanzluſtbarkeiten der Perſonen geringen Standes in Gaſthäuſern.

§. 36. Zu den Tanzluſtbarkeiten der Perſonen geringen Standes iſt eine beſondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 27. Januar 1826. (v. Kamptz Annal B. 11. H. 1. S. 162.)

In wiefern mit der Krugnahrung die Schankgerechtigkeit verbunden iſt.

§. 37. Der Ausſchank oder die Krugnahrung enthält nur die Befugniß, Getränke in Gläſern, Flaſchen oder andern Quantitäten (nicht in Fäſſern) zu verkaufen.

Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 23. §. 55.

Den Gemeinden nicht zuſtehende Befugniß, Schankgewerbe zu treiben, oder durch Andere ausüben zu laſſen.

§. 38. Die Befugniß zum Betriebe des Schankgewerbes iſt lediglich an die Perſon Desjenigen geknüpft, dem die Erlaubniß von der competenten Behörde ertheilt wird.

Dieſe Erlaubniß kann nun aber einer Gemeinde, als ſolcher, oder überhaupt einer Corporation, niemals ertheilt werden, weil Corporationen das Gewerbe ſelbſt auszuüben nicht im Stande ſind.

Noch viel weniger iſt es zuläſſig, daß eine Gemeinde die ihr gar nicht zuſtehende Befugniß zur Ausübung des Schankgewerbes als ein nutzbares Recht auf Andere, ſei es nun durch Pacht, Verkauf oder ſonſt eine Art überträgt, und es kann daher von den Königl. Regierungen den Pächtern ihrer Gemeindehäuſer in den be-

Digitized by Google

treffenden Pachtcontracten irgend eine Zuſicherung darüber nicht gegeben werden, daß ſie dieſe Gebäude zur Betreibung der Schankwirthſchaft zu benutzen befugt ſeien.

Reſolution d. Miniſt. d. Inn. v. 19. Febr. 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 1. S. 218.)

Die Realberechtigungen ſind in den wiedereroberten und neu acquirirten Provinzen durch die fremdherrliche Geſetzgebung aufgehoben, und es kann mithin Demjenigen, welcher ein bisher als Gaſthof oder Schankſtätte benutztes, und früher vielleicht mit einer Realberechtigung verſehenes Gebäude oder Grundſtück eigenthümlich beſitzt, oder von dem Eigenthümer, ſei nun ſolcher eine Gemeinde oder eine andere moraliſche Perſon oder ein Privatmann, erpachtet, deswegen allein kein vorzugsweiſes Recht auf Erlangung der Conceſſion zum Betrieb des Schankgewerbes eingeräumt werden. (Bd. 1. Abth. 7. Abſchn. 1. §. 15.) Es iſt daher unzuläſſig, eine Gemeinde oder ſonſtige moraliſche Perſon, bloß deßwegen, weil ſie das Local zu einem Gewerbsbetrieb hergibt, als den eigentlichen Gewerbsbetreibenden zu betrachten. Der Vortheil, welchen die Gemeinden ſich davon verſprechen, iſt mehr illuſoriſch, als wirklich. Der Pächter eines Gemeindehauſes, in welchem bisher die Gaſt- oder Schankwirthſchaft betrieben worden, wird zwar einen höheren Pachtzins zahlen, wenn er durch die Pachtung, ſeine ſonſtige perſönliche Qualification vorausgeſetzt, zugleich ein unbedingtes oder gar ausſchließliches Recht zum Betrieb des Schankgewerbes erlangt; aber er wird dieſen höheren Pachtzins nicht aus ſeinen eigenen Mitteln entnehmen, ſondern von ſeinen Gäſten und Kunden wieder einziehen, und dies ſind größtentheils die Mitglieder der Gemeinde, und dieſe würden daher einzeln und in kleinen Raten das wieder aufbringen, was die ganze Gemeinde als ſolche gewinnen könnte.

Hat der Pächter des ehemaligen Gemeindeſchankhauſes die perſönliche Conceſſion, ohne welche er auch das Schankgewerbe nicht betreiben durfte, erlangt; ſo kann ihm ſolche ohne beſondere, in ſeiner Perſönlichkeit liegende Gründe nicht wieder entzogen werden. Wird ſie ihm aber entzogen, ſo hat er ſich ſolches lediglich ſelbſt beizumeſſen, und wird einen Entſchädigungsanſpruch ſchwerlich begründen können.

Digitized by Google

Sollte aber der Grund eines ſolchen Anſpruchs darin liegen, daß außer dem Pächter eines Gemeindehauſes noch einem Andern der Betrieb des Schankgewerbes geſtattet wäre, ſo würde dies immer vorausſetzen, daß die Gemeinde dem Pächter ein ausſchließendes Recht zugeſichert hätte; dies ſollte ſie aber niemals mit Beſtand Rechtens thun, und hat ſie es dennoch gethan, ſo muß ſie auch die Folgen davon tragen.

Das Reſcript der Miniſterien des Handels und des Innern u. der Polizei vom 9. Decbr. 1824. (v. Kamptz Annal. Bd. 8. H. 4. S. 1168.) beſtimmt zwar:

daß die Gemeinden bei Ausübung der Schankwirthſchaft in Gemeindehäuſern als Gewerbtreibende zu betrachten ſind, folglich auf die Fortſetzung des Gewerbes Anſpruch machen können; den Pächtern aber, ſobald ihr Pachtverhältniß aufhört, kein Recht zuſtehe, den Namens der Gemeinde betriebenen Schank in einem andern Hauſe ſelbſtſtändig fortzuſetzen;

es beruht aber ſolches Reſcript nicht auf richtigen Principien, und hat daher nicht aufrecht erhalten werden können.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für. Hand. u. Gewerbe u. d. Inn. u. d. Pol. v. 3. Decbr. 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 4. S. 1011.)

Den zur Schank- oder Gaſtwirthſchaft Conceſſionirten nicht zuſtehende Befugniß, die Conceſſion auf einen Andern zu übertragen.

§. 39. Wenn Jemand für ſeine Perſon zum Betriebe der Schank- und Gaſtwirthſchaft conceſſionirt worden; ſo muß die erlangte Befugniß nach beſtehenden Verwaltungsgrundſätzen, als dergeſtalt perſönlich betrachtet werden, daß ſie von einem Gewerbtreibenden auf einen Andern nicht übertragen werden kann, und daher auch nicht die Ausübung durch dritte Perſonen, ſeien es Pächter oder Verwalter, geſtattet werden darf. Es verſteht ſich jedoch, daß damit die Statthaftigkeit der Verpachtung des Locals, worin das Schankgewerbe betrieben worden, nicht ausgeſchloſſen iſt, die aber niemals auf die Befugniß zum Gewerbsbetriebe bezogen werden kann, weßhalb dieſer Betrieb ſtets durch eine vorgängige Conceſſionsertheilung an den Pächter bedingt iſt. Ob dieſe Conceſſion zu ertheilen, wenn der Verpächter ſeine perſönliche Befugniß nicht aufgibt, ſondern in einem andern Local ſie ausüben will, wird davon abhängen, ob und in wieweit die Vermehrung der Schankſtellen für nützlich erachtet wird.

Digitized by Google

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe und d. Inn. u. d. Pol. v. 14. Decbr. 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 4. S. 1010.)

Durch den Verkauf eines Hauſes, worin der Schankberechtigte wohnt, nicht aufgehobenes Schankrecht.

§. 40. Da es nach den beſtehenden Geſetzen ganz unſtatthaft iſt, die zum Betriebe des Schank- und Gaſtwirthſchaftsgewerbes ertheilte Conceſſion auf die Dauer des Beſitzes eines Hauſes zu beſchränken; ſo kann doch dem Conceſſionirten, nach der Veräußerung ſeines Locals, worin bisher die Gaſt- und Schankwirthſchaft betrieben war, die Fortſetzung derſelben aus dem Grunde nicht unterſagt werden, weil dem Käufer des Locals der Betrieb des Gewerbes nicht habe verweigert werden können, eine gleichzeitige Conceſſionirung des Verkäufers aber eine unnöthige Vermehrung der Schankſtellen zur Folge gehabt hatte. Abgeſehen davon, daß auf dieſe Weiſe eine förmliche Wiederherſtellung der Realberechtigung eingeleitet würde; ſo iſt doch zu bedenken, daß die perſönlich ertheilte Conceſſion nur auf den Grund des §. 132. des Gewerbepolizeigeſetzes vom 7. Septbr. 1811 (B. 1. Abth. 2. §. 13. S. 199.) entzogen werden darf.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe und d. Inn. u. d. Pol. vom 1. Oct. 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 4. S. 1009.)

Dem Fiſcus oder den Rittergutsbeſitzern nicht mehr zuſtehende Realberechtigung in Anſehung des Betriebs der Schankwirthſchaft in den ihnen zugehörigen Krügen.

§. 41. Die nämlichen Grundſätze wie §. 38. vorſtehend, kommen nicht bloß hinſichtlich der Gemeinden, ſondern auch in andern ähnlichen Fällen zur Anwendung. Namentlich iſt die Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthſchaft in ſolchen Krügen u. ſ. w., welche dem Fiſcus oder Rittergutsbeſitzern gehören, lediglich von der Perſönlichkeit des Gewerbtreibenden abhängig, und es wird bei Ertheilung derſelben auf frühere Realberechtigungen eben ſo wenig Rückſicht genommen.

Reſolution d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe u. d. Inn. u. d. Pol. v. 25. Mai 1832. (Kamptz Annal B. 16. H. 2. S. 474.)

Nur in einer Schankſtelle auszuübendes Schankrecht.

§. 42. Der conceſſionirte Schankwirth iſt zur Anlegung von mehr als einer Schankſtelle nicht berechtigt.

Reſcr. des Miniſt. der Finanz. u. d. Hand. u. d. Pol. v. 11. Febr. 1817. (v. Kamptz Annal. B. 1. H. 1. S. 246.)

Von den Schankwirthen nur perſönlich oder durch ſeine Hausgenoſſen in ſeiner Wohnung auszuüben-

§. 43. Der Inhaber der polizeilichen Erlaubniß zum Schankrecht darf den Getränkeſchank nur perſönlich, oder

de Schankwirthſchaft. wenn er dazu ſeine Hausgenoſſen oder Dienſtboten braucht, in ſeiner Wohnung ausüben.

Daſſelbe Reſcript.

Von den conceſſionirten Schankwirthen einzuholende polizeiliche Genehmigung, wenn ſie für den Fall ihrer Abweſenheit vom Orte ſich Stellvertreter beſtellen wollen.

§. 44. Es iſt zwar den conceſſionirten Schenkern nachgelaſſen, für die Fälle ihrer Abweſenheit vom Orte ſich Stellvertreter zu beſtellen, ſie müſſen aber bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thaler die diesfallſige Genehmigung dazu von der Ortspolizeibehörde einholen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel u. Gewerbe u. d. Inn. u. d. Pol. v. 18. Juli 1831 (v. Kamptz Ann. B. 15. H. 3. S. 602.)

Einem Schankwirthe nicht zuſtehendes Recht, ohne polizeiliche Erlaubniß Gäſte zu beherbergen.

§. 45. Einem Schankwirthe, obgleich derſelbe in Beziehung auf die Gewerbeſteuer einem Gaſtwirthe gleichgeſtellt iſt, ſteht dennoch in polizeilicher Hinſicht nicht das Recht zu, ohne beſondere Erlaubniß Gäſte zu behergen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 3. Juni 1830. (v. Kamptz Annal. B. 14. H. 2 S. 426.)

Nicht erforderliche Conceſſion für die Schankwirthe zum Verkauf der Getränke in größerer Menge über die Straße.

§. 46. Die Schankwirthe ſind hinſichtlich des Getränkehandels gar nicht beſchränkt, wie denn auch ſelbſt für die im nachſtehenden §. 53. genannten Händler die Ertheilung der Erlaubniß nur an die Bedingungen gebunden iſt, unter welchen neue Schankſtätten errichtet werden dürfen, und überdies liegt in dem Betriebe der Schankwirthſchaft auch die Befugniß, die Gegenſtände des Schanks in kleinern Mengen über die Straße zu verkaufen. Dieſer Geſichtspunkt iſt auch bei der Verwaltung der Gewerbeſteuer feſtgehalten, und daher ein Verkauf über die Straße in kleinen Mengen in Bezug auf die Schankwirthe nicht als Handel angeſehen worden.

Wo indeſſen Schankwirthe zugleich gewerbsweiſe in größeren Mengen über die Straße verkaufen, werden dieſelben eben ſo angehalten, neben der Steuer vom Schankgewerbe auch die Steuer vom Handel zu entrichten, wie Handeltreibende, welche zugleich zum Genuß auf der Stelle verkaufen, neben der Handelsgewerbeſteuer die von der Schankwirthſchaft entrichten müſſen. Schankwirthe ſollen aber beim Verkauf zum Genuß auf der Stelle irgend einer Beſchränkung in Hinſicht auf die zu verkaufende Menge nicht unterworfen, im Gegentheil ſoll der Begriff der Schankwirthſchaft gar nicht von der

Digitized by Google

Größe des Maßes, in welchem verkauft werden darf, abhängig ſein.

Die Schankwirthe bedürfen zu einem Verkaufe in größern Mengen über die Straße, wenn ſie gleich die Gewerbeſteuer vom Handel würden entrichten müſſen, keine beſondere Conceſſion.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 15. Aug. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 3. S. 772.) und vom 21. Jan. 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 1. S. 156.)

Der Begriff der Schankwirthſchaft iſt gar nicht von der Größe des Maßes, in welchem verkauft werden darf, abhängig, ſondern bezeichnet nur das Feilbieten von Getränken beim Genuſſe auf der Stelle, wozu es der polizeilichen Erlaubniß und der vorſchriftsmäßigen Gewerbeanmeldung bedarf. Zum Verkaufe über die Straße, ſelbſt in größern Mengen, bedürfen die Schankwirthe, wenn gleich ſie dafür die Gewerbeſteuer vom Handel würden entrichten müſſen, keiner beſondern Conceſſion. Wer einmal zum Ausſchank von Getränken berechtigt iſt, kann Bier, Branntwein, alle feinen Liqueure und Wein an ſitzende Gäſte ausſchenken, ohne daß dieſe Befugniß im Gewerbeſteuerzettel beſonders ausgedrückt werden darf. Den Deputirten der Gewerbeſteuergeſellſchaft ſteht frei, jeden Schenker nach dem Umfange ſeines Gewerbes einzuſchätzen. Können Schankwirthe wegen Unvermögens auch den niedrigſten Steuerſatz nicht zahlen, ſo müſſen ſie ihr Gewerbe niederlegen.

Verordn. d. Generalſteuerdirect. v. 27. Juni 1828. Publ. d. Regierung zu Liegnitz vom 14. Novbr. 1828. und v. 5. Septbr. 1828. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung, Artikel Schankwirthſchaft.)

Den bloßen Bier- und Branntweinſchenkern nicht zuſtehende Befugniß zum Branntweinhandel.

§. 47. Bloße Bierſchenker ſind nicht berechtigt, auch Branntwein zu verſchenken, da die polizeiliche Genehmigung zum Bierſchank die Befugniß zum Branntweinſchank nicht in ſich ſchließt.

Eine ſolche Befugniß ſteht aber auch eben ſo wenig denjenigen Bierſchenkern, welche eine Brauerei beſitzen, zu, indem dieſe ebenfalls nur mit ſpecieller polizeilicher Erlaubniß Branntwein ſchenken dürfen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. vom 27. Febr. 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 1. S. 223.)

Erlaubtes Verſchenken fremder Biere, auch in den Städten, wo ſolches durch ſpecielle Brau-

§. 48. Wenn auch in manchen Städten durch die

reglements verboten iſt. Braureglements das Verſchenken fremder Biere daſelbſt unterſagt iſt; ſo iſt dies doch eine landespolizeiliche Vorſchrift geweſen, durch welche keinem Einzelnen ein Recht zu deren Fortdauer erwachſen kann, und da ſolche mit den jetzigen Grundſätzen des freien Verkehrs im Innern unverträglich iſt, ſo kann dieſelbe nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Reſolution d. Miniſt. d. Handels u. d. Gewerbe, d. Inn. u. d. Finanz. v. 25. Nov. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 4. S. 953.)

Dejenigen, welchem in einem Bezirke ausſchließungsweiſe die Braugerechtigkeit zukommt, nicht zuſtehende Befugniß, in ſeinem Brauhauſe zu ſchenken, wenn einem Andern in ſolchem Bezirke die Schankgerechtigkeit ausſchließungsweiſe gebührt.

§. 49. Wenn in einem Bezirke dem Einen die Brau- und dem Andern die Schankgerechtigkeit ausſchließungsweiſe zukommt; ſo iſt Erſterer auch in ſeinem Brauhauſe zu ſchenken nicht befugt.

Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 23. §. 70.

Den Kaufleuten und Krämern zuſtehende Erlaubniß, Getränke über die Straße, nicht aber zum Genuß in ihrer Wohnung zu verkaufen.

§. 50. Die Kaufleute und Krämer ſind zum Verkauf von Getränken über die Straße, nicht aber zum Genuß an Ort und Stelle berechtigt. Wer ohne beſondere polizeiliche Erlaubniß zum Schank, Getränke an ſitzende oder ſtehende Gäſte verkauft, macht ſich der Ueberſchreitung ſeiner Gewerbebefugniß und einer Contravention ſchuldig, deren Rüge der Ortspolizeibehörde zuſteht.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 3. April 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 2. S. 528.)

In wiefern den Apothekern das Recht zuſteht, geiſtige Getränke auszuſchenken.

§. 51. Den Apothekern iſt vom erſten Januar 1822 an geſtattet worden, geiſtige Getränke auszuſchenken, unter folgenden Bedingungen:

1) daß ſie das Verſchenken und die Aufbewahrung der Getränkevorräthe in einem von der Officin und dem Laboratorio getrennten Locale betreiben;
2) daß ſie nur ſolche Perſonen bei dem Verſchenken beſchäftigen, welche mit dem Apothekergeſchäfte nichts zu thun haben.

Contraventionen gegen dieſe Beſtimmungen werden mit einer Polizeiſtrafe von einem Thaler und im Wiederholungsfalle von 2 bis 4 Thaler belegt.

Reſcr. d. Miniſt. d. geiſtl., Unt.- u. Medicinalangel. v. 11. Juli 1818. (Zeller Medicinalpolizei B. 2. S. 376.) u. v. 11. Nov. 1820. (v. Kamptz Annal. B. 4. H. 4. S. 897.)

Den Wir- §. 52. Unter den im Allgemeinen Landrechte Th. 2.

Digitized by Google

Tit. 20. §. 1003 verbotenen in Bordellen auszuſchenken-ten ſtarken Getränken, iſt das gewöhnliche Bier nicht zu verſtehen, weßhalb auch die Bordellreglements von Berlin und Königsberg die ausdrückliche Beſtimmung enthalten, daß die Verabreichung des Biers zu geſtatten ſei.

ſchen in Bordellen zu geſtattender Bieraus-ſchank.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Pol. v. 2. Juni 1820. (v. Kamptz Annal. B. 4. H. 3. S. 275.)

Den Viktualien-, Material- und Kramhändlern auf dem Lande mit Erlaubniß der Kreispolizeibehörde zu geſtattender Handel mit Getränken in kleinen und größern Quantitäten.

§. 53. Es ſoll den Victualien-, Material- und Kramhändlern auf dem Lande der Handel mit Getränken nur auf Genehmigung der Kreispolizeibehörden geſtattet und dieſe Genehmigung nur unter denſelben Bedingungen ertheilt werden, unter welchen nach der Beſtimmung im §. 55. des Geſetzes vom 7. Septbr. 1811 die Errichtung einer neuen Schankſtätte zuläſſig iſt.

Cabinetsordre vom 28. Octbr. 1827. (Geſetzſamml. v. 1827 S. 174.)

Durch die vorſtehende Cabinetsordre iſt die Beſtimmung des Reſcripts des Miniſt. d. Jnn. und der Polizei vom 10. Novbr. 1825 aufgehoben, und es kann Hinſichts der darin angeordneten Beſchränkung keinen Unterſchied machen, ob der gedachte Handel in kleinern oder größern Quantitäten betrieben wird, da jene Cabinetsordre den Getränkehandel beſchränkt, ohne eine ſolche Diſtinction zu machen.

Uebrigens tritt dieſe Beſchränkung nur Hinſichts derjenigen Landestheile ein, für welche die in Rede ſtehende Cabinetsordre, ihrem Jnhalte gemäß, Geſetzkraft hat.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. vom 18. Juni 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 2. S. 526.)

Da das Geſetz vom 7. Septbr. 1811 ausdrücklich nur diejenigen Landestheile betrifft, in welchen daſſelbe publicirt iſt; ſo kann die darin verordnete Beſchränkung des Getränkehandels auf dem platten Lande in den übrigen Regierungsbezirken nicht in Anwendung kommen.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Jnn. u. d. Pol. v. 8. März 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 4. S. 1076.) und vom 30. Juni u. 12. Nov. 1828. (Daſelbſt S. 1077. 1078.)

Die vorſtehende Cabinetsordre vom 28. Octbr. 1827 kann in den wieder und neu erworbenen Provinzen, wo das Geſetz vom 7. Septbr. 1811 (Abth. 3. §. 3.) nicht gilt, nicht angewendet werden, zumal dieſe Ordre eigentlich nur den Schutz des Getränkeverlagzwangs zum Gegen-

Digitized by Google

ſtande hat, ein ſolcher aber in den ehemals zum Königreiche Weſtphalen gehörigen Landestheilen nicht mehr beſteht.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. für Handel und Gewerbe u. d. Inn. u. d. Pol. v. 3. Decbr. 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 4. S. 1013.)

Es kann der Betrieb des Branntweinhandels Jemandem nur in dem Falle geſtattet werden, wenn die Errichtung einer neuen Schankſtätte zuläſſig befunden wird.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 2. Juni 1829. (v. Kamptz Ann. B. 13. H. 2. S. 379.)

Nicht erlaubter Ausſchank von Liqueuren und andern Branntweinſorten auf Wochen-, Vieh- und Jahrmärkten.

§. 54. Das Ausſchenken von Liqueuren und feinen Branntweinſorten, ſowie des ordinairen Branntweins in einzelnen Gläſern auf Wochen-, Vieh- und Jahrmärkten iſt durchaus verboten, und es kann nur in den vor den Thoren abzuhaltenden Viehmärkten einzelnen Schenkern der Detailverkauf in zweckmäßig zu vertheilenden Buden von der Localpolizei geſtattet werden.

Der Verkauf des Branntweins in Gebinden und Flaſchen iſt auf Jahrmärkten erlaubt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Handels u. d. Finanz. vom 28. Octbr. 1819. (v. Kamptz Annal. B. 3. H. 4. S. 915.) Reſcr. d. Miniſt. d. Handels, d. Inn. u. d. Pol. vom 7. Apr. 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 2. S. 592.) Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 21. Aug. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 3. S. 773.)

Nach der vorſtehenden Verfügung vom 28. Octbr. 1819 iſt der Ausſchank des in ländlichen Brennereien erzeugten Branntweins verboten; dagegen darf aber der auf Jahrmärkten erlaubte Handel mit Branntwein nicht gehindert werden.

Es kann aber von der Polizeibehörde in den vor den Thoren abzuhaltenden Viehmärkten einzelnen Schenkern der Detailverkauf in zweckmäßig zu vertheilenden Buden geſtattet werden; eine allgemeine Authoriſation dazu iſt aber höhern Orts nicht ertheilt.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. v. 7. April 1824. (v. Kamptz Annal. B. 8. H. 2. S. 592.)

Die Abſicht der vorſtehenden Verordnung vom 28. Octbr. 1819 iſt keineswegs darauf beſchränkt, den Ausſchank von Branntwein in Buden oder an Tiſchen auf Jahrmärkten zu unterſagen, ſondern vielmehr dahin gegangen, überhaupt den Ausſchank von ſtarken Getränken außerhalb der gewöhnlichen Schankſtätten für unſtatthaft

Digitized by Google

zu erklären. Jedoch wird dadurch die ausnahmsweiſe Geſtattung des Ausſchanks in Buden bei beſondern Veranlaſſungen, z. B. bei Scheibenſchießen u. ſ. w., in ſofern daraus keine Unordnungen zu beſorgen ſind, nicht ausgeſchloſſen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 3. Juni 1829. (v. Kamptz Ann. B. 13. H. 2. S. 385.) und v. 9. Jan. 1832. (v. Kamptz Annal. B. 16. H. 1 S. 219.)

Unter dem Verbote des Ausſchenkens des Branntweins in Gläſern auf Jahrmärkten ſind auch die Liqueure und andere feine Branntweinsſorten begriffen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. vom 21. Aug. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 3. S. 773.)

Das Getränkeausſchenken auf den Märkten darf nur von den am Orte conceſſionirten Schenkern oder Getränkefabrikanten betrieben werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. v. 21. Nov. 1820. (v. Kamptz Annal. B 4. H. 4. S. 876.)

Dem Verkäufer des Branntweins oder Biers kann es überlaſſen werden, ob er ſolche Getränke bereits in Gebinden und Flaſchen gefüllt zu Markte bringen oder ſie auf dem Markte in Gebinde und Flaſchen ausfüllen will.

Es iſt Sache der Ortspolizeibehörde, dahin zu ſehen, daß das Geſchäft des Verkäufers in dem Falle, wo er auf dem Markte in Gebinden und Flaſchen nach dem Verlangen der Käufer einfüllt, nicht in einen Schank ausartet.

In jedem Falle wird es weniger nachtheilig ſein, wenn hin und wieder einzelne Contraventionen ſtattfinden, als wenn man, um dieſen Contraventionen gänzlich vorzubeugen, den Verkauf, zur gleichzeitigen Beläſtigung der Verkäufer und der Käufer, noch mehr beſchränken wollte.

Reſcr. d. Miniſt. d. Handels u. d. Gewerbe, u. d. Inn. u. d. Pol. v. 4. Mai 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 2. S. 426.)

Verbot des Detailhandels mit Branntwein auf Wochenmärkten.

§. 55. Den Landbewohnern iſt der Detailhandel mit Bier und Branntwein auf den Wochenmärkten aus polizeilichen und andern erheblichen Gründen nicht zu geſtatten;

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. vom 26. März 1820. (v. Kamptz Annal. B. 4. H. 1. S. 35.) und v. 14. März 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 1. S. 225.) Landtagsabſchied für die Preußiſchen Provinzialſtände vom 17. März 1828. Nr. 8. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 1. S. 12.)

und überhaupt iſt der Verkauf des Branntweins auf den

Wochenmärkten in andern, als den gewöhnlichen Schankſtätten verboten.

Reſcr. d Miniſt. d. Hand., d. Inn. u. d. Pol. u. d. Finanz. v. 2. Octbr. 1821. (v. Kamptz Annal. B. 5. H. 4. S. 957.) Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. v. 15. Juli 1827. (v. Kamptz Annal. B. 11. H. 3. S. 767.)

Rechte der Weinbauer zum Ausſchank des von ihnen ſelbſt gewonnenen Moſtes und Weins auf der Stelle, während der Dauer zweier Herſtmonate.

§. 56. Um den kleinen Weinbauern einen möglichſt vortheilhaften Abſatz ihres Weingewinns zu erleichtern, iſt genehmigt worden, daß der Verkehr ſolcher Weinproducenten, die ihren eigenen Gewinn an Moſt oder Wein, im Polizeibezirke ihres Weinguts, zum Genuß auf der Stelle, während eines höchſtens auf die Dauer zweier Herbſtmonate beſchränkten Zeitraums, verkaufen, als Schankgewerbe nicht angeſehen, und weder der Gewerbeſteuer noch den polizeilichen Beſchränkungen des Schankgewerbes unterliegen ſoll.

Diejenigen aber, welche den Verkauf zum Genuß auf der Stelle entweder nicht auf ihren eigenen Gewinn an Moſt oder Wein, oder nicht auf die Dauer zweier Herbſtmonate, oder endlich nicht auf den Polizeibezirk ihres Wohnorts beſchränken, ſollen nicht nur den beſtehenden polizeilichen Vorſchriften über den Betrieb des Schankgewerbes unterworfen, ſondern auch zu Anmeldung ihres Gewerbes bei der Gewerbeſteueraufnahmebehörde, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen, verbunden bleiben.

Reſcr. des Miniſt. d. Inn. u. d. Finanz. vom 17. Juni 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 2. S. 526.)

Den Weinbauern iſt es überlaſſen, welche Monate ſie wählen wollen, indem es nicht darauf ankommt, ob die Weinleſe früh oder ſpät erfolgt, und iſt ihnen auch erlaubt, ältern Wein zum Genuß an Ort und Stelle zu verkaufen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn u. d. Pol. u. d. Finanz. v. 30. Decbr. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 1. S. 154.) u. v. 14. Mai 1829. (v. Kamptz Annal. B. 13. H. 2. S. 378.)

Den Juden nicht erlaubter Handel mit Getränken und Ausſchank derſelben im Culmerlande.

§. 57. Obgleich die landesherrliche Verordnung vom 30. Octbr. 1812, (Laubeſche Geſetzſammlung B. 4. S. 185.) den Juden im Culmerlande den Handel mit Getränken, ſowie die Verfertigung und den Ausſchank derſelben gänzlich unterſagt, und dieſe Verordnung keineswegs aufgehoben iſt, wenn gleich bei der Wiederbeſitznahme des Culmerlandes einzelne jüdiſche Eingeſeſſene ausnahmsweiſe in den Beſitz der Schank- und Getränkefabricati-

onsnahrung befunden worden; ſo iſt zwar mittelſt der Miniſterialverfügung vom 2. Januar 1817, den bei dieſer Erwerbsweiſe vorgefundenen Juden die Fortſetzung derſelben einſtweilen nachgegeben, jedoch dieſe Einwilligung durch die Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 5. Mai 1820 ausdrücklich dahin declarirt, daß die Abweichung von der noch gültigen Verordnung nicht über die Grenzen des Beſitzſtandes ausgedehnt, und daher den Juden auch die Ausübung des ihnen nur perſönlich nachgelaſſenen Gewerbes bloß an demjenigen Orte, wo ſie es getrieben, keinesweges aber eine Verlegung deſſelben an einen andern Ort geſtattet werden ſoll.

Publ. der Regierung zu Marienwerder v. 28. Nov. 1823. (v. Kamptz Annal. B. 7. H. 4. S. 951.)

Ordentliche Einrichtung der Wirthshäuſer.

§. 58. Jedes Wirthshaus, auch auf dem platten Lande, ſoll mit zwei geräumigen und reinlichen Zimmern ohne des Wirths Stube, eins für Vornehme und eins für gemeine Leute, mit guten Oefen, Tiſchen, den nöthigen Stühlen, Schämeln und Betten, Stallung für wenigſtens 12 bis 18 Pferde verſehen, rein gehalten und bloß für die Reiſenden beſtimmt ſein. Die Gaſtwirthe und Krüger müſſen nicht nur für hinreichende Vorräthe an Hart- und Rauhfutter und reinem Stroh, ſondern auch an Conſumtibilien für die Reiſenden, gute Zubereitung der Speiſen und Reinlichkeit der Wäſche und des Geſchirrs ſorgen.

Geſetz v. 14. Octbr. 1697. Edict v. 4. Decbr. 1717. (v. d. Heyde Repert. B. 2. S. 561.)

Pflicht der Gaſt- und Schankwirthe, bei Strafe Kinder unter vierzehn Jahren ohne Beiſein ihrer Eltern oder Verwandten nicht in den Wirths- und Schankhäuſern zu dulden, und ihnen geiſtige Getränke daſelbſt zum eigenen Genuß zu reichen.

§. 59. Um dem Umhertreiben der Kinder in den Schenken und Wirthshäuſern nach Kräften Einhalt zu thun, ſollen die Gaſt- und Schankwirthe den Kindern unter vierzehn Jahren ohne Beiſein ihrer Eltern oder ſonſtigen häuslichen Verwandten einen dauernden Aufenthalt in den Schank- und Spielſtuben nicht geſtatten, noch ihnen geiſtige Getränke, namentlich Branntwein, zum eigenen Genuß im Schank- oder Wirthshauſe reichen.

Die Contravenienten ſollen mit 10 Sgr. bis 1 Thlr. Strafe belegt werden, von welcher die Hälfte dem Denuncianten zukommen, die andere Hälfte aber zur Communalarmenkaſſe fließen ſoll.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. geiſtl., Unterr.- und Medici-

nalangel. vom 22. Jan. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 1. S. 421. u. f.) Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 15. Juni 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 2. S. 462 — 464.)

Anfertigung der Polizeitaxen der Gaſtwirthe, an Orten, wo ſelbige noch beſtehen, in neuer Silbermünze.

§. 60. Da, wo Polizeitaxen der Gaſtwirthe beſtehen, ſollen ſolche in neuer Silbermünze geſtellt werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 9. März 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 1. S. 34.)

Obliegenheit aller Gaſtwirthe in den Städten erſter und zweiter Claſſe, monatlich ſich ſelbſt, und zwar Jeder für ſich eine Taxe zu ſetzen, ſie in allen Gaſtſtuben anzuhängen, und im Laufe des Monats bloß darnach zu liquidiren, und Strafe der Contravenienten.

§. 61. Alle Gaſtwirthe in den Städten erſter und zweiter Claſſe ſind verpflichtet, monatlich ſich ſelbſt, und zwar Jeder für ſich beſonders, eine Taxe zu ſetzen, dieſe in allen Gaſtſtuben anzuſchlagen, und im Laufe des Monats bloß darnach zu liquidiren. Den Polizeiobrigkeiten in den Städten dritter Claſſe iſt belaſſen, auch dort dieſe Einrichtung einzuführen, wenn ſie dieſelbe dem Verkehr der Stadt angemeſſen finden.

Geſetz v. 7. Sept. 1811. §. 162.

Die Contraventionen ſind nach Analogie des §. 441. des allgemeinen Landrechts Tit. 8. Th. 2. zu beſtrafen.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 22. Juli 1831. (v. Kamptz Ann. B. 15. H. 3. S. 599.)

Verbot, Tanz- oder andere Luſtbarkeiten, bis in die Nacht zu dulden.

§. 62. Nach beſtehenden Polizeiverordnungen dürfen Volksluſtbarkeiten nicht durch ungebührliche Verlängerung derſelben bis in die Nacht in verderbliche Schwelgereien ausarten, worauf die Polizeibehörden wachen müſſen.

Circnlarreſcr. des Polizeiminiſt. v. 6. April 1813. (v. d. Heide Repert. B. 2. S. 559.)

Verbot, Tanz und andere Luſtbarkeiten, am Charfreitag und am Tage des Feſtes zum Andenken an die Verſtorbenen, ſowie an den Vorabenden der großen Feſttage, Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, und wo es hergebracht iſt, auch an den erſten Tagen dieſer Feſte zu halten.

§. 63. An den Vorabenden der durch Einläuten angekündigten großen Feſte, wozu namentlich Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, der Charfreitag, ſowie der Tag des Feſtes zum Andenken an die Verſtorbenen gehören, ſollen keine Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten gehalten werden;

Cabinetsordre v. 13. Septbr. 1817. u. v. 14. März 1818. Circularreſcr. d. Miniſt. d. geiſtl., Unterr.- und Medicinalang. v. 10. März 1825. (v. Kamptz Annal. B. 9. H. 2. S. 378.)

an den Vorabenden des Buß- und Bettages dürfen aber Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten gehalten werden.

Cabinetsordre v. 26. März 1826. Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 4. März 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 1. S. 86 87.) und v. 27. Juni 1827. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 2. S. 450.)

Digitized by Google

Was die erſten Feiertage des Weihnachts-, Oſter- u. Pfingſtfeſtes ſelbſt betrifft; ſo ſoll es nur an den Orten, wo es bisher üblich geweſen, Bälle und ähnliche Luſtbarkeiten nicht ſtattfinden zu laſſen, auch ferner bei dieſer Ordnung und Gewohnheit verbleiben.

Cabinetsordre v. 20. März 1826. Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 7. Apr. 1826. (v. Kamptz Annal. B. 10. H. 1. S. 87.)

Während des ſonn- und feſttägigen Gottesdienſtes nicht zu geſtattende Tanzvergnügungen und öffentliche Luſtbarkeiten.

§. 64. Während des ſonn- und feſttägigen Gottesdienſtes dürfen keine Tanz- und keine öffentlichen Luſtbarkeiten geduldet werden.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 20. März 1817. (v. Kamptz Annal. B. 1. H. 2. S. 113.)

Entrichtung einer Abgabe an die Ortsarmenkaſſe bei Tanzluſtbarkeiten, welche über die Polizeiſtunde hinausgehen.

§. 65. Alle öffentliche Tanzluſtbarkeiten, welche über die Polizeiſtunde hinausgehen, ohne Unterſchied, ob ſie die höhere od. niedere Claſſe der Einwohner betreffe, ſollen einer Abgabe von Einem bis Zwei Thaler zur Armenkaſſe unterworfen ſein.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 14. Jan. 1828. (v. Kamptz Annal. B. 12. H. 1. S. 144.)

Denn die über die Polizeiſtunde auszudehnenden öffentlichen Vergnügungen verdienen keine Begünſtigung, da durch ſolche die nächtliche Schwärmerei und Ausſchweifung der niedern, und beſonders der dienenden Claſſe befördert und zu Exceſſen mancherlei Art Veranlaſſung gegeben wird.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 27. Jan. 1826. (v. Kamptz Ann. B. 11. H. 1. S. 162.)

Die Beſteuerung der Privatvergnügungen iſt aber unſtatthaft;

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. v. 14. Jan. 1828. (v. Kamptz Ann. a. a. O.)

mithin auch der Reſſourcenbälle.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 25. Oct. 1828. (v. Kamptz Ann. B. 12 H. 4. S. 1046.)

Pflichten der Gaſt- u. Schankwirthe in Anſehung der Steckbriefe.

§. 66. Die Gaſt- und Schankwirthe und Krüger ſind ſchuldig, die ihnen von der Polizeiobrigkeit mitgetheilten Extracte der Steckbriefe ſich genau bekannt zu machen, in den Gaſtſtuben öffentlich anzuheften, bei einkehrenden Fremden ſtrenge zu beachten, und jeden dabei ſich ergebenden Verdacht ſofort der Obrigkeit anzuzeigen, bis zu deren Verfügung aber der Entweichung des verdächtigen Fremden vorzubeugen. Diejenigen von ihnen, welche hier-

Digitized by Google

in nachläſſig ſind, ſollen nicht allein das im Geſetz v. 7. Sept. 1811 §. 131. vorgeſchriebene Atteſt nicht erhalten, ſondern auch noch außerdem polizeilich mit empfindlicher Geld- oder Leibesſtrafe belegt und dem Befinden nach criminalrechtlich beſtraft werden.

Verordn. d. Departements d. höhern u. Sicherheitspolizei im Miniſt. d. Inn. v. 26. Febr. 1813. §. 7. (v. Kamptz Annal. B. 12 H. 2. S. 474.)

Strafe der Gaſtwirthe, welche den Poſtillonen für das Zubringen reiſender Fremden Trinkgelder geben.

§. 67. Die Gaſtwirthe dürfen ſich unter keinerlei Vorwande unterſtehen, den Poſtillonen, welche ihnen reiſende Fremde zubringen, auch nur das geringſte Trinkgeld zu verabreichen, und ſie ſollen Fünfmal ſoviel, als ſolches beträgt, zur Strafe erlegen, und im fernern Betretungsfall in noch empfindlichere Strafe genommen werden.

Verordn. d. Generaldirection v. 9. Nov. 1780. Circularreſcr. d. Miniſt. d. Pol. v. 10. Nov. 1817. (v. Kamptz Annal. B. 1. H. 4. S. 241.)

Strafe der Gaſt- und Kaffeewirthe, welche verbotene Spiele bei ſich dulden.

§. 68. Gaſt- und Kaffeewirthe, welche verbotene Spiele bei ſich dulden, werden mit einer Geldſtrafe von 20 bis 100 Thlr., oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß von vier Wochen bis zu ſechs Monaten belegt. Im Wiederholungsfall verlieren ſie außerdem ihr Gewerbe.

Cabinetsordre v. 8. Febr. 1817. (Geſetzſ. v. 1817. S. 31.)

Da nach der Beſtimmung des Königlichen Juſtizminiſteriums und des Miniſteriums des Innern und der Polizei das unter dem 9. Febr. 1787 erneuerte Edict gegen die Hazardſpiele noch gültig iſt;

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Pol. v. 21. Oct. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 4. S. 940.)

ſo finden auch folgende Beſtimmungen außer der Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 1299, nach welchen unter den Hazardſpielen beſonders Bassette, Lansquenet, Farao, Cinq et Neuf, Quinze, Passe à dix, Lotto, Triſchaken, Würfeln, und ähnliche Spiele verſtanden werden, Anwendung:

1) Nicht nur die vorbenannten unterſagten Hazardſpiele mit Inbegriff des ſogenannten Biribi, ſondern auch alle andern, bei welchen Gewinn und Verluſt hauptſächlich vom Zufall abhangen, und die nach Beſchaffenheit der ſpielenden Perſonen, des Einſatzes und der übrigen Umſtände, nicht bloß zum Zeitvertreibe, ſondern aus Gewinnſucht geſpielt werden; es mögen ſolche ſchon erfunden ſein oder noch ausgedacht, und dazu Würfel, Karten

oder andere Zeichen gebraucht werden, ſind und bleiben im ganzen Preußiſchen Staate verboten.

2) Wer bei dergl. Hazardſpielen die ſogenannte Bank macht, hat, nach Beſchaffenheit des Spiels, der Höhe des Einſatzes und der Größe des geſuchten unerlaubten Gewinnes, fiscaliſche Strafen von 100 bis 1000 Ducaten verwirkt.

3) Jeder Mitſpieler, ſowohl bei dem Farao als allen übrigen Hazardſpielen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, ſoll nach gleichem Verhältniß mit 50 bis 300 Ducaten fiscaliſch beſtraft werden.

4) In allen Fällen, wo die verwirkte Geldſtrafe von dem Uebertreter nicht beigetrieben werden kann, tritt eine verhältnißmäßige Feſtungsſtrafe an deren Stelle.

5) Alle Königliche höhere und niedere Beamten, ſowohl Militair- als Civilſtandes, werden, wenn ſie auf dergl. verbotenen Hazardſpielen betroffen ſind, ohne weitere Rückſicht mit Caſſation und Verluſt ihrer Dienſte beſtraft.

6) Leute, die von Hazardſpielen Gewerbe machen, und zu ſolchem Ende Brunnen, Bäder und andere öffentliche Oerter und Verſammlungen beſuchen, ſollen über die Grenze geſchafft, wenn ſie aber dennoch zur Treibung ihres verbotenen Gewerbes ins Land zurückkehren, zuvor noch auf ein Jahr zur Feſtung abgeliefert werden.

7) Gaſt- und Kaffeewirthe, Wein- und Bierverkäufer und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zuſammenkünfte, welche verbotene Spiele bei ſich dulden, ohne die Spieler dagegen zu verwarnen, oder da dieſe ſich daran nicht kehren, ſolches ſofort der Polizeiobrigkeit anzuzeigen, ſollen 300 Thlr. Strafe entrichten, oder wenn ſie ſolche zu erlegen nicht vermögen, mit dreimonatlichem Feſtungsarreſte beſtraft werden.

8) Haben ſie zu ſolchen Spielen verſchloſſene Zimmer hergegeben, oder ſonſt zu deren Verheimlichung mitgewirkt, ſo wird die Strafe verdoppelt.

9) Werden ſie zum Zweitenmale auf einer ſolchen Uebertretung betroffen, ſo ſollen ſie außer der Geld- oder Feſtungsſtrafe, der Befugniß zur fernern Treibung ihres Gewerbes verluſtig ſein.

10) Marqueurs und andere dergl. zur Aufwartung bei den Gäſten beſtimmte Leuten ſind ſchuldig, wenn ſie

wahrnehmen, daß verbotene Hazardſpiele von den Gäſten geſpielt werden, und dieſe ſich davon nicht abmahnen laſſen wollen, ſolches ihrem Dienſtherrn, oder wenn dieſer nicht zur Stelle wäre, der Polizeiobrigkeit unverzüglich anzuzeigen. Unterlaſſen ſie dieſes, ſo haben ſie nachdrückliche körperliche Strafe verwirkt.

11) Andere Privatperſonen, welche dergleichen verbotene Spiele der Vorſchrift der Nr. 6. zuwider, in ihren Wohnungen dulden, auch ohne ſelbſt mitzuſpielen, ſollen, wenn ſolches um eines gewiſſen Antheils am Gewinne oder andern Vortheils wegen geſchieht, gleich den Gaſt- und Kaffeewirthen beſtraft; außerdem aber mit der Hälfte dieſer Strafe belegt werden.

Edict v. 9. Febr. 1787. (Neue Edictenſ. B. 8. S. 297.)

Der Denunciant von verbotenen Hazardſpielen erhält die Hälfte der erkannten Geldſtrafe.

Dieſe Hälfte ſteht auch dem denunciirenden Polizeiofficianten zu, in ſofern nicht in dem Orte ein Prämienfond für die Polizeiofficianten errichtet iſt, den die Commune bis auf eine gewiſſe Summe evinciren muß, in welchen dergl. Denunciantenantheile fließen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Jnn. v. 21. Octbr. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 4. S. 940.) u. v. 17. Mai 1821. (v. Kamptz Ann. B. 5. H. 1. S. 98.)

Sechſter Abſchnitt.

Von den Befugniſſen der Garköche und Marketender.

Recht der Garköche, die von ihnen verfertigten Speiſen auch außerhalb ihrer Wohnung zu verkaufen.

§. 1. Garköche ſind berechtigt, die von ihnen verfertigten Speiſen auch außerhalb ihrer Wohnungen zu verkaufen. Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 434.

Befugniß derſelben, ihre Speiſegäſte auch mit kalten Speiſen und kalten und warmen Getränken zu bewirthen.

§. 2. Den Garköchen ſteht, wie den Gaſtwirthen die Befugniß zu, ihren Gäſten bei den warmen Speiſen zu trinken zu geben, ihnen auch kalte Speiſen und warmes oder kaltes Getränk zu reichen, und ihnen eher zu trinken zu geben als ſie gegeſſen haben.

Circularreſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Jnn. und d. Pol. v. 5. Febr. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 1. S. 169.)

Speiſewirthe, welche in die Claſſe C. ſteuern, können Wein an ihre Gäſte abſetzen.

Publ. d. Regierung zu Liegnitz v. 6. Septbr. 1826. (Rumpfs Gewerbeſteuerverfaſſung Art. Speiſewirthſchaft.)

Digitized by Google

Befugniß der Soldaten und deren Ehefrauen, Marketenderei oder Victualienhandel zu treiben und erforderliche Erlaubniß des Militairbefehlshabers, wenn ſie Bewohner einer Kaſerne ſind.

§. 3. Den Soldaten und deren Ehefrauen kann nicht verwehrt werden, Marketenderei oder Victualienhandel zu treiben, da ſie in Gemäßheit des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820, gleich jedem andern Gewerbtreibenden, zur Gewerbeſteuer concurriren müſſen und es daher gleich iſt, ob ſie innerhalb oder außerhalb der Kaſerne wohnen.

Sind dergl., gewerbtreibende Kaſernenbewohner; ſo müſſen ſie in Stelle des Atteſtes der Ortspolizeibehörde über ihre Qualification die Erlaubniß des Militairbefehlshabers, dem die Handhabung der Polizei in der Kaſerne zuſteht, beibringen; beſondere Räume werden denſelben aber zur Betreibung dieſes Gewerbes grundſätzlich nicht überwieſen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. u. d. Krieges ſowie auch d. Pol. v. 29. Febr. 1832. (v. Kamptz Ann. B. 16. H. 1. S. 220.)

Auch müſſen ſelbige ſolche Communallaſten tragen, welche aus dem Verhältniſſe des Marketenders als Gewerbtreibenden folgen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn., der Finanz. u. des Krieges v. 28. Juli 1822. (v. Kamptz Ann. B. 6. H. 4. S. 1030.)

Marketenderinnen und Victualienhändler dürfen bei größern und länger währenden Uebungen der manövrirenden Truppen dieſen mit Lebensmittel zum Verkaufe folgen, ohne daß ſie dazu eines Gewerbeſcheins bedürfen.

Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Finanz. v. 30. Apr. 1830. (Rumpfs Gewerbeſteuerverf., Art. Marketenderinnen.)

Digitized by Google

Literariſche Anzeige. Beim Verleger dieſes ſind neu erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Bonapartiana.

Auserleſene Sammlung von Anekdoten, Charakterzügen, Bonmots, witzigen und launigen Einfällen, ſinnreichen Gedanken, und tiefgedachten Bemerkungen Napoleon Bonaparte's, nebſt einer chronologiſchen Ueberſicht ſeiner glänzendſten Thaten. Herausgegeben von C. d'Avalon. Nach der dritten franzöſiſchen Original-Auflage überſetzt. 8. geh. Preis 20 gGr.

Eine höchſt intereſſante Schrift, die uns Napoleon und ſeine großartig bewegte Zeit, auf die wir jetzt mit ruhiger Unparteilichkeit, und auch gern zurückblicken, in vielen intereſſanten Zügen, Anekdoten und lebhaften Gemälden unſern Blicken vorführt. Das Furchtbare des Napoleoniſchen Kaiſerreichs iſt geſchwunden; wir ergötzen uns hier noch an ſo mannichfachen Begebenheiten, die den großen Mann und ſeine Zeitgenoſſen treffend charakteriſiren. Die Auswahl iſt vortrefflich.

J. F. Ruſt: Das

Schachſpiel des Philidor;

oder Sammlung intereſſanter Spiele deſſelben, mit Anmerkungen von ihm ſelber und dem Herausgeber. Ein Handbuch und Rathgeber für Schachſpieler. 8. Preis 20 gGr.

Comte's kleines Handbuch der

Taſchenſpielerkunſt;

oder die Geheimniſſe der natürlichen Magie, faßlich und anſchaulich dargeſtellt. Für Dilettanten dieſer Kunſt, ſowie zur Beluſtigung von Geſellſchaftskreiſen. Nach dem Franzöſiſchen bearbeitet. Zweite, verbeſſerte Auflage. Mit 3 Tafeln Abbildungen. 8. Preis 1 Thlr. 12. gGr.

Dr. Friedr. Alb. Niemann: Gemeinnütziches

Fremdwörterbuch

zur richtigen Verdeutſchung und verſtändlichen Erklärung der in unſerer Sprache gebräuchlichen, ſowie auch ſeltener vorkommenden ausländiſchen Wörter und Ausdrücke. Ein praktiſches Hülfsbuch für Geſchäftsmänner, Fabrikanten, Kaufleute, Studirende, ſowie überhaupt für jeden Gebildeten, und insbeſondere für alle Diejenigen, welche rein deutſch ſprechen und ſchreiben wollen. Dritte Auflage. 8. Preis 20 gGr.

In der Umgangs-, Geſchäfts- und Bücherſprache kommen viele aus fremden, neuern und alten Sprachen entlehnte Wörter und Ausdrücke vor; es tritt daher gar häufig der Fall ein, daß wir auf uns unbekannte Fremdwörter ſtoßen, deren richtige Bedeutung zu wiſſen uns nothwendig iſt. Das gegenwärtige Fremdwörterbuch dürfen wir um ſo mehr empfehlen, da es nicht nur höchſt vollſtändig, ſondern zugleich überall die richtigſte, kürzeſte Erklärung gibt und, wo möglich, das jedem Fremdworte entſprechende deutſche Wort nennt. Die gegenwärtige dritte Auflage beweiſet hinlänglich die große Brauchbarkeit dieſes Buches.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google